Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Oestreichs Staatsverfassung enthält die Anzeige der Aenderungen, und die Ergänzung des 1. Bandes des Werkes: Oestr. Staatsverf. bis zum 4ten Hauptstücke der Zweyten Abtheilung
Bd.: [9]

Wien 1804

Austr. 2690-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010272-2
VD18 90047761

Austr. 2690 – 6
Krypatschek
Vol. VI.

<36613068850017 S

<36613068850017

Bayer. Staatsbibliothek

R

Hist. Austr.

Supplement
Num. I.
Erſte Abtheilung
zu dem Werke:
Oeſtreichs
Staatsverfaſſung
vereinbart
mit den
zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,
zum Gebrauche
der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtraten, Geiſtlichen, Bürger und Bauern;
zum Unterrichte
für angehende Geſchäftsmänner.

Von
Joſeph Kropatſchek,
k. k. wirkl. Hofſekretär, auswärtig korreſpondirenden Mitgliede der k. k. ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft im Königreiche Böhmen.

Enthält
die Anzeige der Aenderungen, und die Ergänzung des I. Bandes des Werkes: Oeſtr. Staatsverf. bis zum 4ten Hauptſtücke der Zweyten Abtheilung.

Wien,
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In der, dem I. Bande des mit allerhöchſter Bewilligung Sr. Majeſtät unternommenen Werkes: Oeſtreichs Staatsverfaſſung ꝛc. vorgedruckten Erinnerung machte ich mich anheiſchig, die in der Folge der Zeit bey den darin enthaltenen Gegenſtänden vorfallenden Aenderungen anzuzeigen, auch die Ergänzung manches der Gegenſtände, zur Erhaltung der Brauchbarkeit dieſes Werkes, beyzubringen.

Ich würde dieſer Verheißung ſchon eher nachgekommen ſeyn, wenn der vor mehreren Jahren eingetretene und durch längere Zeit gedauerte kriegeriſche Zuſtand daran nicht gehindert hätte, durch welchen vorzüglich in Anſehung der in dem I. Bande des Werkes enthaltenen geographiſchen und politiſchen Lage der zu dem öſtreichiſchen Staate gehörigen Länder verſchiedene Ereigniſſe und Aenderungen herbeygeführet worden ſind, die

nicht dargeſtellet werden konnten, bevor ſelbe mittels der Friedensſchlüſſe mit Frankreich, dann ſonſtigen Traktaten und Konventionen ꝛc. ihren Beſtand erhielten.

Nicht nur allein während des Krieges, ſondern auch nach dem hergeſtellten Frieden wurden mehrere Aenderungen in den Staatsämtern, daher bey den Hof- und Länderſtellen und Departements vorgenommen, ſelbſt ganz neue Einrichtungen und Organiſirungen mehrerer Departements zu Stande gebracht, welch alles den Zeitpunkt abzuwarten nöthig machte, bis in dem einen ſo, wie im andern ſolcher Gegenſtände die dermahlige Beſchaffenheit mit Zuverläſſigkeit würde aufgeführet werden können.

Da nun durch die Friedensſchlüſſe zu Campo Formio und zu Lüneville, dann ſonſtige Traktaten und Konventionen feſtgeſetzet wurde, welche Provinzen an Frankreich und andere Mächte abgetreten worden, welche neue Länder hingegen dem Erzhauſe Oeſtreich zu kommen, dann über die Abänderungen in der Staatsverwaltung überhaupt; über die Errichtung der Staatsämter in den neu acquirirten Provinzen; über die

neuen

neuen Einrichtungen bey den ſchon beſtande-
nen Stellen und Departements, vorzüglich
bey dem Hofkriegsrathe und den demſelben
unterſtehenden Militär-Behörden ſehr viele
höchſte Vorſchriften erfloſſen ſind; ſo ſäume
ich nicht mit dem verheiſſenen Supplemente
zu dem Werke: Oeſtreichs Staatsverfaſ-
ſung ꝛc. mittels Aufführung obgedachter Frie-
densſchlüſſe, Traktaten ꝛc. dann der höch-
ſten Vorſchriften den Anfang zu machen, und
ſofort nicht nur die dermahlige Beſchaf-
fenheit der im I. Bande des Werkes vorge-
kommenen Gegenſtände darzuſtellen, ſondern
auch mehrere derſelben zu ergänzen, wobey
ich um ſo mehr zu leiſten hoffe, als dieſes
Supplement ſelbſt von der geheimen Hof-
und Staatskanzley, von der Reichskanzley,
von der böhmiſch-öſtreichiſchen Hofkanzley,
und den übrigen Hofſtellen, dann von dem
Hofkriegsrathe, deſſen ganzes neue Syſtem
mit allen Vorſchriften und Beylagen einge-
ſchaltet worden, cenſurirt und approbirt iſt.

Wie ich in der Bearbeitung dieſes Sup-
plementes vorgegangen, wird aus dem hier-
nächſt beykommenden Verzeichniße der
Gegenſtände, welche darin behandelt wer-
den, zu erſehen ſeyn, daß nähmlich von

Haupt-

Hauptſtück zu Hauptſtück des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung und von §. zu §. eines jeden derſelben angeführet werde, welche Aenderungen eingetreten, welche Zuſätze oder Ergänzungen vorkommen, welche Gegenſtände unabgeändert verbleiben, und welche ganz neu beygebracht werden.

Nur muß ich hierbey weiters erinnern, daß der zu großen Menge halber der, die im I. Bande des Werkes vorkommenden Gegenſtände betreffenden neueren Vorſchriften, beſonders jener in Anſehung des Militär-Faches mit den vielfältigen Beylagen und Formularen, dieſe I. Nummer des Supplements zu einem überaus großen Bande erwachſen ſey, welcher ſowohl in Anbetracht der Form im Einbande, als auch des auf einmahl zu entrichtenden Preiſes läſtig ſeyn würde, weßwegen ich die Veranſtaltung dahin getroffen, daß dieſe I. Nummer des Supplements in zwo Abtheilungen, welche jedoch zuſammen die Nummer I. des Supplements ausmachen, erſcheinen; woſofort

Die gegenwärtige Erſte Abtheilung der Num. I. des Supplementes die Materien der Erſten Abtheilung des Werkes:

kes: Oeſtreichs Staatsver⸗ faſſung ꝛc. zwar ganz, jene der zweyten Abtheilung aber nur bis zum 4ten Hauptſtücke einſchließt, welches in dem I. Bande des Werkes ſelbſt Seite 446 anfängt, und von den Staatsbeamten, deren erforderlichen Eigenſchaften, Auswahl, Pflichten, Vorzügen, Gehalt, Belohnungen, Penſionen u. ſ. w. handelt, wohingegen die zweyte Abtheilung dieſer I. Num. des Supplementes, welche bereits im Drucke iſt, und möglichſt bald geliefert werden wird, die Gegenſtände des gedachten 4ten Hauptſtückes der zweyten Abtheilung des Werkes ſammt übrigen, nähmlich den 5. 6. 7. 8. und 9ten Hauptſtücke, bis zum Ende des I. Bandes des Werkes erſchöpfet, gleichwie auch der 2ten Abtheilung der Num. I. dieſes Supplements nebſt dem vorangelaſſenen Verzeichniſſe der darin vorkommenden Gegenſtände, in Gleichförmigkeit jenes, welches der 1ten Abtheilung vorgedruckt iſt, das Regiſter oder Repertorium über ſämmtliche in den beyden Abtheilungen dieſer Num. I. des Supplementes enthaltenen Materien, dann die obgedachten, zu den Vorſchriften im Militärſache gehörigen Beylagen und Formulare, beygefüget werden.

Bey

Bey dem ſo geſtalteten zur Bequemlichkeit der Herren Abnehmer abzielenden Benehmen, wolle man ſich indeſſen bey dieſer Erſten Abtheilung der Num. I. des Supplements mit dem voranſtehenden Verzeichniſſe der Gegenſtände, welches zur Auffindung eines jeden Gegenſtandes in den angezeigten Seitenzahlen des Supplementes dienet, begnügen, da angelobter Maſſen das Repertorium in der 2ten Abtheilung dieſer Num. I. des Supplements ſammt den mehrerwähnten Beylagen und Formularen zu den Vorſchriften im Militärfache gewiß eheſtens nachfolgen wird.

Der Verfaſſer.

Verzeichniß

derjenigen

Gegenſtände,

welche in dieſer Num. I. des Supplementes Erſter Abtheilung, zu dem Werke: Oeſtreichs Staatsverfaſſung ꝛc. und zwar zu deſſen 1ten Bande, vorkommen, mit der Anzeige, in Anſehung welcher Gegenſtände zeither Aenderungen eingetreten, bey welchen Berichtigungen oder Ergänzungen vorgenommen worden, und welche unverändert geblieben ſind.

Erſte Abtheilung.

Von den Ländern, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, von deſſelben Regenten, von der Regierung, und den damit verbundenen Gegenſtänden.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Ländern, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Lage der öſtreichiſchen Länder . . . 1	Erinnerung, wodurch ſich überhaupt in Anſe-
Län-	

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		ſehung der Länder, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, Aenderungen ergeben haben	1
		Anzeige der Aenderung, welche die in den Reichskreiſen gelegenen Länder betrifft	3
Länder im öſtreichiſchen Kreiſe	1—4	Berichtigung in Anſehung Friauls und Iſtriens	4
Länder im ſchwäbiſchen Kreiſe	4	Dieſe Länder erleiden keine Aenderung	—
Länder im oberrheiniſchen Kreiſe	4	Erinnerung der Aenderung in Anſehung der Herrſchaft Falkenſtein	—
		Anmerkung der eingetretenen Abänderung in Anſehung der Niederlande	—
Länder im burgundiſchen Kreiſe	4		
Länder keines Reichskreiſes	5	Bey dieſen bleibet es im vorigen Stande	—

Län- An-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.
Seite	Seite
Länder auſſer Deutſchland . . . 5—7	Anzeige der weiter folgenden Erörterung in Betreff Galiziens, und der Aenderung in Anſehung der Lombardie . . 4

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Regenten des öſtreichiſchen Staates dem Durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſtreich, deſſen Vorzügen und Freyheiten.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung.	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.
Seite	Seite
Regent des öſtreichiſchen Staates . 7	Dabey bleibt es ohne Erinnerung . . 5
Wie Oeſtreich unter und ob der Ens, dann Inneröſtreich an das Erzhaus gekommen iſt . 7—10	Hierwegen geſchicht bloß die Beziehung auf das Werk ſelbſt 5
Wie Friaul, oder Görz und Gradiska; das deut-	Beyſatz, wie das venetianiſche Iſtrien, Dal-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

deutſche Littorale; Iſtrien . 10—11

Wie Vorderöſtreich dem Hauſe Oeſtreich zugekommen iſt 11—12

Wie Tyrol . . . 13

Wie Hohenems und Montfort . . 13

Wie Falkenſtein . 14

Wie die Niederlande 14

Wie

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Dalmatien und übrige Länder, an das Haus Oeſterreich überlaſſen worden, und woraus ſelbe beſtehen . . 5—6

Abtretung des Breisgau und der Ortenau an Herzog von Modena, des Frikthals an Frankreich, hernach an die Helvetiſche Republik . 7

Das dem Hauſe Oeſtreich zugefallene Trient und Brixen wird mit Tyrol vereiniget 8

Bey dieſen Herrſchaften ergab ſich keine Aenderung . . 11

Deſſen Abtretung an Frankreich . . —

Abtretung derſelben an Frankreich und woraus ſelbe beſtehen —

Die-

Gegenſt. des I. B. O. ſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
Wie Böhmen, Mähren und Schleſien	14—15	Dieſer Länder wegen bleibt es ohne Erinnerung . . .	12
Wie Hungarn und Siebenbürgen	14—15	Ingleichen . . .	—
Wie Galizien und Lodomerien . .	16	Urkunde über die Beſitznehmung dieſer Länder, und Huldigung daſelbſt	—
		Beſitznehmung des Antheiles des ehemahligen Krakauer Palatinates vom Hauſe Oeſtreich, und Eintheilung Galiziens in Oſt- und Weſtgalizien	25
		Erbhuldigung in Weſtgalizien . . .	29
Wie die Bukowina an das Haus Oeſtreich gekommen iſt .	17	Bleibt ohne Erinnerung	42
Wie Mailand, Mantua und Toskana, oder die Lombardie	17—18	Mailand und Mantua übergeht an die cisalpiniſche Republik, und	

Von

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von den Vorzügen und Freyheiten des Erzhauſes Oeſtreich 18—21

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

und woraus dieſe Länder beſtehen . 42

Toskana erhält der Herzog v. Modena unter dem Titel eines Königs von Hetrurien —

Der Großherzog von Toskana überkommt Salzburg, Eichſtädt, Bertholdsgaden, die Antheile des Bißthums Paſſau ꝛc. 42

Bey dieſen Gegenſtänden wird nur erinnert, daß die dem Erzhauſe gebührten Obervogteyen über Salzburg, Paſſau ꝛc. für aufgehoben zu betrachten ſeyen 44

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von der Thronfolge, oder dem Succeſſionsrechte, der Regierungsform, und den Reichsgrundgeſetzen.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung.

	Seite
Die Thronfolge, oder das Succeſſionsrecht	21
Alter des regierenden Erzherzogs	22
Regierungsform	22
Reichsgrundgeſetze	22—27

Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.

	Seite
Beziehung aller dieſer Gegenſtände halber, auf das Werk ſelbſt; mit dem alleinigen Zuſatze zu den Friedensſchlüſſen, jenes mit Preuſſen zu Breslau, Dresden und Hubertsburg; des Achner, dann zu Campo Formio und zu Lüneville mit Frankreich	44

Vier.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Titel des Regenten, und der Erzherzoglichen Familie.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Titel des öſtreichiſchen Monarchen . . 28 — — in ſchriftlichen Aufſätzen . . 31 — der Erzherzoge und Erzherzoginnen . 32	Dieſer Gegenſtände wegen, wird ſich durchaus auf das Werk ſelbſt bezogen . 45

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Wappen des Monarchen.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Wappen des Monarchen . . 34—43	Hierwegen geſchieht ingleichen bloß die Beziehung auf das Werk ſelbſt . . 45

Anmerk. Die Aenderung des Titels des Monarchen zufolge des Patents vom 11. Auguſt 1804. und des Wappen wird nebſt anderen während des Druckes ſich ergebenen weiteren Abänderungen in der 2ten Abtheilung dieſer Num. I. nachgetragen werden.

Sechs-

Sechstes Hauptſtück.

Von den Kleinodien, oder Inſignien der zur öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Länder.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.	Seite
Von den Kleinodien oder Inſignien über- überhaupt . .	43	Dieſes bleibet durchaus unverändert, wie es in dem Werke ſelbſt enthalten iſt .	45
Von den Kleinodien des Erzherzogthums Oeſtreich . . .	44		
Von den Kleinodien in Steyermark . .	47		
In Böhmen . .	48		
— Hungarn . .	50		

Siebentes Hauptſtück.

Von der Erbhuldigung und Krönung des Monarchen.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.	Seite
Von den Erbhuldigungen und Krönungen überhaupt . .	51	Auch dieſer Gegenſtände wegen, geſchieht bloß die Beziehung	
Von		auf	

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		auf das Werk ſelbſt	45
Von der Erbhuldigung in Oeſtreich . .	52		
In Steyermark, Kärnten und Krain, in Tyrol . . .	69		
In Siebenbürgen .	72		
In Böhmen . .	78		
Von der Krönung in Böhmen . . .	82		
In Hungarn . .	117		

Uebrigens iſt in dem I. Bande des Werkes enthalten: Die Huldigung, wie ſolche bey dem Regierungsantritte Sr. Majeſtät Leopold II. und Franz II. in Oeſtreich vollzogen worden iſt. S. 67. Jene, welche Sr. Majeſtät Leopold II. in den Niederlanden geleiſtet wurde. S. 74. Die Huldigungsfeyerlichkeit in der Lombardie, welche bey dem Regierungsantritte Sr. Majeſtät Franz II. vor ſich gegangen iſt. S. 77. Der gewöhnliche und vor der Krönung in Böhmen Ihrer Majeſtäten Leopold II. und Franz II. gehaltene feyerliche Einzug in die Hauptſtadt Prag. S. 79. Die Krönung der Königinn in Böhmen. S. 93. Die in Hungarn übliche Vorbereitung zur Krönung

des

des Königs und der Königinn. S. 97. Landtagseröffnung. S. 98. Einzug. S. 101. Die zur Zeit der Krönung Sr. Majeſtät Leopold II. vollzogene Wahl des Palatinus. S. 111.

Achtes Hauptſtück.

Von der Kaiſerwürde, Wahl und Krönung.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung.	Seite
Von der Vorzüglichkeit der Kaiſerwürde	124
Der Kaiſerthron iſt nicht erblich. Reichsverweſung . . .	125
Reichsgrundgeſetze	126
Großjährigkeit des Kaiſers. Vom römiſchen Könige . . .	127
Von den Reichsvikarien . . .	129
Von den Fürkehrungen zur Wahl. Zahl der Churfürſten .	130
Von derſelben Erſcheinung zur Wahl	131

Von

Inhalt dieſes Supplements, Erſte Abtheilung.

Seite

Dieſer Gegenſtände halber, wird ſich auf das Werk ſelbſt bezogen, und nur die Anmerkung beygefüget: daß wegen Säkulariſirung der Churfürſtenthümer Trier und Kölln, der ſämmt-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von dem Wahlgeſchäfte 132

Von der Wahlkapitulation . . . 133

Feyerlichkeit am Wahltage . . . 134

Von den Vorſchriften zur Krönung . 135

Von Reichserzämtern 138

Von Reichserbbeamten 139

Von derſelben Verrichtungen 140

Von des Kaiſers Hofbeamten. Vom Reichshofrathe *). 142

Von der Krönung und den Reichsinſignien 143

Beſchreibung der Feyerlichkeit bey der Wahl und

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

ſämmtlichen Erzbißthümer und Bißthümer ꝛc. dann wegen Erhebung des Großherzogs v. Toskana, des Herzogs von Würtemberg, des Landgrafen von Heſſenkaſſel, und des Markgrafen von Baden zur Würde der Churfürſten ꝛc. bey einer künftigen Kaiſerwahl und Krönung manches nicht anwendbar ſeyn werde, was ſeit Jahrhun-

*) Von dem Reichshofrathe ꝛc. kommt in dieſem Supplemente noch weiters eine ausführliche Abhandlung unter der Zweyten Abtheilung des Werkes, und derſelben 3ten Hauptſtücke 1ten Abſatze vor.

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf. Seite	Inhalt dieſes Supplementes. Seite
und Krönung Kaiſers Leopold II. und Franz II. 148	hunderten vorſchriftmäßig gebräuchlich war . . . 46—47
Von der Krönung der Kaiſerinn. Von den Erzbeamten der Kaiſerinn 163	

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Hofſtaate des öſtreichiſchen Monarchen.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Von den Oberſten Stäben.	
I. Von dem Obriſthofmeiſter. Wer unter ſeinem Stabe ſteht.	
Von	Be-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von dem Amte der Truchſeſſen . . 164

Von den Garden 165

1) Von der adelichen deutſchen Arcieren-Leibgarde . . 166

Von derſelben galiziſchen Abtheilung 167

2) Von der hungariſchen Leibgarde 169

3) Von der Leibgarde zu Fuß . . 169

II. Von dem Obriſtkämmerer, deſſelben Wirkungskreis. Von der

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Bemerkung wegen der Truchſeſſen, und Aulæ Familiares 48

Von dem Stande derſelben 49

Von der Aufnahme der weſtgaliziſchen adelichen Jugend in die Neuſtädter - Akademie . . . . —

Von der Aufnahme 9 galiziſcher Edelleute in die Thereſianiſche Akademie . . 54

Privilegium über derſelben Errichtung und zeither geſchehene Aenderungen 58

Von derſelben Errichtung 60

Anmerkung: daß demſelben auch die k. k. Familiengüter-Ober-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite
der Verleihung der Kämmererswürde 169
III. Von dem Obriſthofmarſchalle . 171
IV. Von dem Obriſtſtallmeiſter . . 171
Von dem Obriſthof- und Jägermeiſter 171
Von dem Obriſthoffalkenmeiſter . . —
Von dem Obriſthof- und General-Erblandpoſtmeiſter 172
Von dem Hofſtaate der Gemahlinn des öſtreichiſchen Staatsregenten. Von

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite
Oberdirektion unterſtehe 61
Zuſatz: daß demſelben auch die errichtete Hofburgwache untergeordnet ſey, mit Anzeige des Standes derſelben . —
In Anſehung deſſen tritt keine Erinnerung ein . . 62
Hier wird beygefüget: daß demſelben auch das n. ö. Waldamt unterſtehe; und was dieſes Amt zum Gegenſtande hat . . —

Die-

Gegenſt. d. s I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.
Seite	Seite
Von der Abſtellung der Departements: Kleider, des Kniebeugen, und des Handkußes gegen die allerhöchſten Perſonen.	
Von der Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes bey Hof.	Dieſer ſämmtlichen Gegenſtände halber, geſchieht bloß die Beziehung auf das Werk ſelbſt . . 64
Von der Hofgale.	
Von der Belehnungsfeyerlichkeit bey Hof 174—174	

Zehntes Hauptſtück.

Von den in der öſtreichiſchen Monarchie beſtehenden Orden.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung.	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.
Seite	Seite
Von dem Orden des goldenen Fließes, oder dem Toiſonorden 176	
Von	Von

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von dem Sternkreuzorden 180

Von dem Eliſabethorden 184

Von dem militäriſchen Maria Thereſia-Orden 185

Von dem St. Stephansorden . 196

Von den Ehrenpfenningen für Soldaten 204

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von dieſen Orden bleibet alles, was davon in dem Werke ſelbſt enthalten iſt, ohne Abänderung . . 64

Zwey,

Zweyte Abtheilung.

Von denen, die unter der öſtreichiſchen Monarchie ſtehen, und derſelben Rechten, den von ihnen zu beobachtenden Geſetzen, dann den in Rückſicht der letzteren beſtellten Staatsämtern, und Beamten überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den öſtreichiſchen Unterthanen, und derſelben Rechten überhaupt.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Was unter öſtreichiſchen Unterthanen verſtanden wird. Was unter der Benennung: Perſon, begriffen iſt; Was Herrſchaften; Was Unterthanen; Was	Alles dieſes bleibet ohne Erinnerung, wie es in dem Werke ſelbſt vorkommt 66
	Hier

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Was Bürger ſind. Was unter freyen Menſchen verſtanden wird . 213—214

Was Landmänner ſind. Was man unter den Landſtänden verſteht. Was ein Landtag iſt. Wie man ein Landmann werden kann. Was zur Erwerbung der Landmannſchaft gefordert wird; 214—216

Von den Landſtänden in Oeſtreich u. d. E. Von der Beſorgung der landſtändiſchen Geſchäfte. Von den Eigenſchaften zur Wahl der ſtändiſchen Verordneten und Ausſchußbeyſitzer 217—221

In

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Hierwegen geſchieht ingleichen nur die Beziehung auf das Werk Oeſt. Staatsverfaſſung . . 66

Beziehung auf das Werk ſelbſt; dem wird jedoch beygeſetzet: Vom Urſprunge der Landſtände in Oeſtreich, von Prärogativen und Freyheiten des Herrnſtandes.

Von der Aufnahme neuer adelicher Landleute in Oeſtreich 68

Von

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

In dem I. Bande iſt übrigens zu finden:

Von dem Adel überhaupt, und der Erhebung in den Adelſtand . . . 217

Von der Erbſteuerhofkommiſſion, und von den Erbämtern in Oeſt. u. d. E. . 220

Von den Landſtänden in Oeſtreich o. d. E.

Von dem ſtändiſchen Kollegium der Verordneten.

Von den Erbämtern in Oeſt. o. d. E.

Die adelichen Giltenbeſitzer im Inviertel werden mit den Landſtänden ob der Enns vereiniget 221—224

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von dem landſäßigen n. ö. Ritterſtande insbeſondere . . 70

Bemerkung, daß die landſtändiſche Verfaſſung dort, die Eintheilung des Adels und deſſen Prärogativen ganz jener in Oeſtreich u. d. E. gleichen . . . 72

Hierwegen wird ſich auf das Werk ſelbſt bezogen 73

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von den Landſtänden in Inneröſtreich.

Von den Erbämtern in Steyermark, und von dem ſtändiſchen Kollegium der Verordneten.

Von dem Damenſtifte in Graz 225—226

Von den Landſtänden in Krain.

Von den Erbämtern in dieſem Lande.

Von den Landſtänden in Kärnten.

Von den Erbämtern, und dem Damenſtifte in Kärnten 227—229

Von den Landſtänden in Vorderöſtreich 229

Da-

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Mit Beziehung auf das Werk: Oeſt. Staatsv. wird angemerket, daß der Erzbiſchof von Salzburg, und der Biſchof von Freyſingen, in Steyermark nicht mehr in die Klaſſe der geiſtlichen Stände gehören 73

Beziehung auf das Werk ſelbſt . . 73

Ingleichen . . . —

Erörterung dieſes Gegenſtandes und Anzeige der dermahligen Beſchaffenheit der Stände . . . —

Daſ-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Damenſtift in Seckingen am Rhein 231

Von der landſtändiſchen Verfaſſung der Vorarlbergiſchen Herrſchaften . . 231

Von den Landſtänden in Tyrol . . 232

Von den Erbämtern in dieſem Lande, und von dem Damenſtifte zu Insbruck 233

Von den Landſtänden in Böhmen, und in Mähren.

Von den Oberſten Landesoffizieren, und Landesbeamten in Böhmen.

Von der Erbſteuerhofkommiſſion, und dem Rektifikatorium in Böhmen.

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Daſſelbe iſt unter die Landeshoheit Frankreichs gekommen 74

Hierwegen geſchieht die Beziehung auf das Werk ſelbſt, ohne einigen Nachtrag 78

Nebſt Beziehung auf das Werk ſelbſt, wird die Aufhebung alles deſſen erinnert, ſo ſich auf Trient und Brixen bezieht . . —

In Anſehung dieſer Landſtände wird ſich nur auf das Werk Oeſt. Staatsverfaſſung bezogen . —

Von

Hier

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
Von dem Damenſtifte in Prag	234—236		
Von den Landesoffizieren; von der Erbſteuer- und Rektifikationskommiſſion in Mähren	237—239		
Von den Landſtänden in Galizien und Lodomerien.		Hier wird beygeſetzet: Vorſchrift in Anſehung der von dem weſtgaliziſchen Adel anzuſuchenden Standeserhebungen, dann der Hof- und anderen Ehren und Würden	79
Von den Landeserzämtern iſt im I. Bande nachzuſehen	243	Einführung der Adelsmatrikel und Grundſätze in Abſicht auf die Adelsproben in Weſtgalizien	82
Von den Landſtänden in der Bukowina	244	Bleibet ohne Erinnerung, wie es in dem Werke enthalten iſt	88
Wie die Unterthanen , ab-		Hierwegen wird inglei- chen	

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

abgetheilet werden, als: in Innleute, Bauern, Grundholden. Unterſcheidung der Bauern. Benennung der Bauerngründe. Von der Gewähr. Von den Verbindlichkeiten der Bauern, und den Gerechtſamen der Herrſchaften 245—248

Was das Bürgerrecht iſt. Von den Fähigkeiten hierzu. Was der das Bürgerrecht Erlangende zu leiſten hat. Wie das Bürgerrecht erhalten werden kann. Wie durch einen Handel. Wie durch ein Gewerb. Von der Erlangung des Bürgerrechts durch den Be-

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

chen ohne Beyſätze die Beziehung auf das Werk Oeſtreichs Staatsverf. genommen 89

Auch dieſer Gegenſtände wegen, geſchieht bloß die Berufung auf das Werk ſelbſt —

Aller

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Beſitz eines unbeweglichen Gutes. Durch eine Bedienſtung. Wie man des Bürgerrechts verluſtigt werden kann 248-253

Wer als Inländer, wer als Fremder zu betrachten iſt. Abtheilung der Rechte der öſtreichiſchen Unterthanen. Von dem Rechte der Freyheit. Von dem Rechte der gefangenen Unterthanen. Von dem Rechte der Erbsfähigkeit. Von dem Rechte der Erwerbsfähigkeit der Güter. Vom Einſtandsrechte. Vom Rechte der Fremden in Erwerbung der Güter. Von der Erbsfähigkeit der Fremden 253—262

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Aller dieſer Gegenſtände halber, ergibt ſich keine Erinnerung, daher wird ſich hierwegen auf das Werk durchaus bezogen 89

Zweytes Hauptſtück.

Von den Landesgeſetzen, derſelben Entſtehung, und Verbindlichkeit überhaupt.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung.

Seite

Von den Landesgeſetzen. Von der Oberſten Gewalt des Landesfürſten Geſetze zu geben. Was ein Geſetz iſt. Von der Pflicht der Unterthanen die Geſetze zu befolgen 263—264

Von der Kundmachung der Geſetze überhaupt . . . 264

Von der Kundmachung der Geſetze von oben herab. Wie die Kundmachung von den Länderſtellen geſchieht . . . 265

Von

Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.

Seite

Alles dieſes wird unverändert belaſſen, wie es in dem Werke ſelbſt enthalten iſt 90

Ueber dasjenige, was hierwegen in dem Werke ſelbſt vorkommt, wird nachgetragen:

Die Länderſtellen haben von jeder im Drucke erſcheinenden Verordnung eine Anzahl Abdrücke an die Hof-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		Hofkanzley einzuſenden	90
		Was dabey wegen des Druckes zu beobachten iſt . . .	91
Von der Kundmachung der Geſetze von den Appellationsgerichten an die ihnen unterſtehenden Behörden. Von Edikten und Steckbriefen. Von der Kundmachung der Geſetze von den Kreisämtern; dann wie die Obrigkeiten die Geſetze kund zu machen haben .	266—278	Von der Kundmachung der Geſetze und Vorſchriften iſt ſich in rechter Zeit zu überzeugen, und jede Verſäumniß zu beſtrafen . . .	—
		In Anſehung dieſer Gegenſtände wird der Beziehung auf das Werk ſelbſt beygerücket:	
Von		Wie	

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von der Kundmachung der Geſetze in den Haupt- und Landſtädten, dann in Dörfern. Von der Kundmachung der Geſetze an die Geiſtlichkeit . 279—283

Von der Kundmachung der Geſetze an die Superintendenten und Paſtoren.

Von der Kundmachung der Geſetze an die Lehrer der Paſtoral-Theologie.

Von der Kundmachung der Geſetze in Schulſachen.

Von der Kundmachung der Geſetze in Geſundheitsſachen.

Von der Kundmachung der Geſetze, welche die me-

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Wie die Patentbücher von den Obrigkeiten zu führen ſind . 92

Weitere Weiſung in Abſicht auf die Kundmachung der Geſetze an die Geiſtlichkeit 95

Dieſer Gegenſtände wegen, wird die Beziehung auf das Werk genommen . . 97

Hier-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

medizinische Fakultät angehen 283—284

Auf den Vollzug des Angeordneten iſt zu ſehen und zu wachen 285

Von welcher Zeit ſich nach dem Geſetze zu richten iſt . . . 286

Wirkung der Geſetze auf die Handlungen der Unterthanen 286

Jedermann iſt zu Befolgung der Geſetze verbanden 287

Für welche Handlungen das Geſetz verbindet . . . 288

Abtheilung der Geſetze. Was Hofentſchlieſſung; Was Handbillet; Was Privilegium; Was Reſkript iſt. Was Edikte; Generalien; Patente; Verordnungen

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Hierwegen geſchieht dieſelbe Beziehung . 97

Ingleichen . . . —

Eben ſo . . . . —

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf. Seite	Inhalt dieſes Supplementes. Seite
gen; Zirkulare; Nachrichten ſind. Was Ruf iſt . 289—292	
Von den Gewohnheiten. Von den Privilegien. Von der Geſetzkunde. Von der kreisämtlichen Praxis. Beweis der Wichtigkeit des Kreisamtsdienſtes, und der Nothwendigkeit der Geſetzkunde . . 293—314	Auch bey dieſen Gegenſtänden tritt keine Aenderung ein . 97

Drittes Hauptſtück.

Von den in dem öſtreichiſchen Staate beſtehenden Hof- und Länderſtellen.

Erſter Abſatz.

Von den Behörden für die auswärtigen Angelegenheiten.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Von der Hof- und Staatskanzley. Derſel-	Hierwegen geſchieht bloß die Beziehung

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

ſelben unterſtehen die Geſandten. Sie beſorget die Gränzausgleichung. Dieſelbe hat den Vorſchlag zur geheimen Rathswürde. Wie die Geſchäfte dort beſorget werden . . 314—316

Aus wen die Staatskanzley beſteht 316

Von der niederländiſchen Hofkanzley 317

Von der italieniſchen Hofkanzley . 318

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

hung auf das Werk ſelbſt 98

Derſelben Vereinigung mit dem k. k. Kabinete . . . . —

Erlöſchung derſelben —

Was dieſe vormahlige Hofkanzley zu beſorgen hatte, welche jetzt aufgehoben iſt, und wie die italieniſchen Geſchäfte bey den Hofſtellen dermahl beſorget werden 99

Fer.

Ferners enthält dieſes Supplement I. Abtheilung eine ausführliche Abhandlung.

	Seite
Von dem k. Reichshofrathe, und der Reichshofkanzley	99
Von den beſonderen Freyheiten und Immunitäten des Reichshofrathes	102
Von den Eigenſchaften eines Reichshofrathspräſidenten	104
— — — — eines Reichshofrathsvicepräſidenten	—
— — — — eines Reichshofrathes	105
Von den Reichshofrathsſekretären	—
Von der Reichshofkanzley	—
Von dem Reichshofvicekanzler	107
Von den geheimen Reichshofreferendären	108
Von dem Reichsfiskal	109
Von den Reichsagenten	—
Von den noch beſonderen Beſtellten	—

Zweyter Abſatz.

Von den Behörden für innere oder erbländiſche Angelegenheiten.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Num. I. Von dem Staatsrathe, und vormahligen Konferenzrathe 319 322	Errichtung eines Staats- und Konferenz-Miniſteriums . . 110
	Woraus daſſelbe beſteht . . . 120
Num.	Die

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
Num. II. Von den Hofſtellen.			
A. Directorium in Cameralibus der hungariſch-ſiebenbürgiſchen und deutſchen Erblande, wie auch in Publico-Politicis dieſer letzteren . . .	323	Die Abänderungen in Anſehung deſſelben werden im folgenden angezeiget:	
		Die Finanzgeſchäfte werden von den politiſchen getrennet, und eine Hofkamer, Finanz- und Kommerz-Hofſtelle aufgeſtellet . .	121
		Die Juſtizgeſchäfte werden mit den politiſchen vereiniget, und die oberſte Juſtizſtelle vereint mit dem Direktorium unter der Benennung; Böhmiſch-Oeſtreichiſche Hofkanzley: beſtimmt . .	122
		Galiziſche Hofkanzley wird errichtet *)	123

Was | Die

*) Von dieſer kam es durch Errichtung der vereinigten Hofkanzley wieder ab.

Gegenſt. des I. B. Geſt. Staatsverf.

Seite

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Die Hofkamer, Banko- und Kommerzien-Hofſtelle, wird mit der böhmiſch-öſtreichiſchen Hofkanzley vereiniget . . 124

Eine vereinigte Hofkanzley für die politiſchen Geſchäfte ſämmtlicher Erblande mit Einbegriff Galiziens auch Italiens wird beſtellet 125

So auch eine Hofkamer und Banko-Deputation, mit welcher die Finanz- und Kredits-kommiſſion in Kommerzſachen und die Domainen-Kommiſſion vereiniget iſt —

Ferners eine oberſte Juſtizſtelle für das Juſtizweſen aller Erblande . . . 126

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Was das vormahlige Directorium zu beſorgen hatte, und von den demſelben untergeordneten Behörden . 323—325

Von Beſorgung des hungariſchen Kamerale 323

Von

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Die dermahlige Hofkanzley hat bloß die politiſchen Geſchäfte ſämmtlicher Erbländer auch Galiziens und Italiens zu beſorgen; und derſelben ſind alle Gubernien, Regierungen ꝛc. quoad Politica untergeordnet 126

Die hungariſche und ſiebenbürgiſche Hofkanzley beſteht noch; das Kamerale aber wird von der Hofkamer beſorget 125—126

Die Geſchäfte Italiens oder der venetianiſchen Provinzen ꝛc. werden, und zwar: die Kameralgeſchäfte von der Hofkamer; die

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		die Bergwerksſachen von der montaniſtiſchen Hofſtelle; die politiſchen von der Hofkanzley, und die Juſtizgeſchäfte von der oberſten Juſtizſtelle geleitet .	125
Von den Vorſtehern des vormahligen Direktoriums . .	325	Anzeige der Vorſteher der dermahligen Hofſtellen .	125—126
Von der Einrichtung der Geſchäfte deſſelben . . .	326	Wie die Geſchäfte dermahl bey der Hofkanzley in Vortrag genommen werden	126
Von Rathsſitzungen, und Senaten .	327	Wie die Rathsſitzungen dermahl bey der Hofkanzley gehalten werden	128

Anmerkungen. Da dermahl bey der eigends errichteten Hofkamer, die Finanz-Behörden, Staatsämter und Kaſſen der gedachten Hofkamer, und nicht der Hofkanzley untergeordnet ſind, folglich das-

je-

Inhalt dieſes Supplements.

Seite

jenige, ſo im I. Bande des Werkes: Oeſtreichs Staatsverf. S. 329—331 von den dem Direktorium untergeordneten Behörden angeführet worden iſt, ſich ganz geändert hat; ſo wird das hier folgende bloß mit Weiſung auf dieſes Supplement I. Abtheil. dargeſtellet.

Von der Hofkammer, Miniſterial- Banko-Hofdeputation, Finanz- und Komerzhofſtelle; was ſelbe beſorget; wie ihre Geſchäfte eingetheilet werden, und welche Behörden derſelben unterſtehen 129

Von dem General-Hoftax- und Expeditamte 130

Von den Hofbuchhaltereyen . . . 131

Von der Fabriken-Direktion . . . —

Von dem Oberſt-Hof- wie auch General-Erbland-Poſtamte . . . . . —

Vom Uniform der Oberſt-Poſtamtsbeamten —

Von den Staatsgüter-Adminiſtrationen . 132

Von den Verſatz- und Fragämtern . . 139

Von den Bankalgefällen-Adminiſtrationen . —

Von der Bankal- und Siegelgefällen-Kameral-Direktion der deutſchen und galiziſchen Erblande und den dießfälligen Adminiſtrationen 140

Von der Lottogefällen-Kameraldirektion . 141

Von

Inhalt dieſes Supplements.

	Seite
Von der Börſe	141
Patent wegen Eröffnung der Börſe in Wien	—
Amtsunterricht für die Börſe in Trieſt	152
Von den Staatskaſſen	200
Von dem Univerſal-Kameral-Zahlamte .	—
Von der Univerſal-Staatsſchuldenkaſſe .	—
Von der Kupfer-Queckſilber- und Bergwerks-Adminiſtrationskaſſe	—
Von der Stadt-Wiener-Banko-Hauptkaſſe	—
Von der Bankozettel-Hauptkaſſe . .	—
Patent wegen der neuen Bankozettel im Jahre 1800	—
—— wegen der Bankozettel zu 1 und 2 fl.	207
—— wegen Einziehung der Bankozettel zu 50 fl.	209
Von der Belgiſchen und Lombardiſchen Filial-Staatsſchuldenkaſſe	210
Von der Klaſſenſteuerkaſſe . . .	—
Von der Studien- und Stiftungs-Hauptkaſſe	—

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
B. Von der Hofkamer in Münz- und Bergwe-	Derſelben Präſident iſt dermahl der Hofkamer

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

ſen; was dieſelbe beſorget; und wie ſelbe in ihren Geſchäften verfährt 331-333

Von den derſelben unterſtehenden Behörden.

Vom Hauptmünzamte 334

Von der Bergwerksprodukten = Verſchleiß-Direktion . . 335

Von den Bergämtern 335—339

Von

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

mer-Präſident; ihre zu beſorgenden Geſchäfte; ſie hat dermahl keine referirende Bergräthe, ſondern einen Hofkommiſſionsrath . 211

Dieſes Amtes wegen geſchieht nur die Beziehung auf das Werk ſelbſt 212

Dieſelbe wird mit der Kupfer = Queckſilber- und Bergwerks-Adminiſtrations-Hauptkaſſe vereiniget . . . . —

Erinnerung, daß das Oberbergamt in Vorderöſtreich aufgehört hat; und die Bergwerksgeſchäfte von Burgau und Nellenburg und von öſtreichiſchen Schwaben

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.
Seite	Seite
	bey dem Schwazer Bergweſens = Direktorate untergeben worden ſind . 213
	Anmerkung wegen der Bergweſensgeſchäfte in Siebenbürgen 214
	Anzeige der Bergämter in Italien und Dalmatien . . —
	Welche Aemter ferners der Hofkamer in Münz = und Bergweſen unterſtehen 215

Folgende Gegenſtände erſcheinen nur in dieſem Supplemente I. Abtheilung.

Seite

Von der Polizey = Hofſtelle . . . 215

Derſelben unterſtehet die Bücherzenſur . 216

Von der in Geſetzſachen aufgeſtellten Hofkommiſſion —

Von der in Kanal = und Bergbau = dann Hauptgewerkſchaftlichen Angelegenheiten aufgeſtellten Hofkommiſſion . . —

Von der Wohlthätigkeits = Hofkommiſſion . 217

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

C. Von der Staatshauptbuchhaltung 339

Von den Buchhaltungen 340

Was für Geſchäfte eigentlich zu den Buchhaltungen gehören 341—351

Num.

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Aenderung in der Organiſirung der Staatshauptbuchhaltung. Von dem Wirkungskreiſe der Buchhaltungen, und von der Art in Beſorgung der Buchhaltungs-Geſchäfte 228

Anzeige, welche dermahl beſtehen 238—239

In Anſehung der Geſchäfte der Buchhaltungen überhaupt, wird die Beziehung auf dasjenige genommen, was oben von der Organiſirung der Buchhaltungen, dann in dem Werke: Oeſtreichs Staatsverfaſſung: von den Geſchäften aller Buch-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Num. III. Von den Länderſtellen, oder Länderbehörden, als: Landes-Gubernien, Regierungen u. Landeshauptmannſchaften 351

Von

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Buchhaltungen angeführt worden iſt 228—240

Von dem Landesgubernium für Böhmen zu Prag . . 241

— — für Mähren u. Schleſien zu Brünn —

— — für Oſt- und Weſtgalizien, dann die Bukowina zu Lemberg . . . —

— — für Steyermark zu Gräz, mit welchem derzeit die Kärtner Landesſtelle vereiniget worden iſt 242

— — für das deutſche Littorale zu Trieſt . . . 243

— — für Tyrol, die Vorarlbergiſchen Herrſchaften, dann für die Bezirke Trient

und

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

und Brixen zu Insbruk . . . 243

Von dem Landesgubernium für die italieniſchen Provinzen zu Venedig . . 244

— — für Dalmatien und Albanien . —

Von den Landesregierungen in Oeſtreich unter der Ens zu Wien; ob der Ens zu Linz; und in Schwäbiſch - Oeſtreich nun zu Günzburg . . . 249

Von Errichtung der dermahligen Landesregierung in Schwäbiſch - Oeſtreich zu Günzburg . . —

Von der Landeshauptmann-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		mannſchaft für Krain, Görz und Gradiska zu Laybach .	254
Von den Geſchäften der Länderſtellen	352	Hierwegen geſchieht bloß die Beziehung auf das Werk ſelbſt	—
Von den den Länderſtellen untergeordneten Behörden; als:		Welche Aemter derſelben untergeordnet ſind	255
Von den der niederöſtreichiſchen Landesregierung untergeordneten Behörden und Aemtern .	352	Von der n. ö. Landſchaft . . .	256
		Von der Univerſität in Wien . . .	257
		Von der Akademie der bildenden Künſte in Wien . . .	—
		Von der Realakademie	—
		Von dem Lövenburgiſchen Convikte .	—
		Vom Convikte zu Bildung der Theologen	259
		Vom Erzbißthume und Dommſtifte, dann erzbiſchöflichen Konſiſtorium in Wien	—

Der Von

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von den der Landesregierung in Oeſtreich ob der Ens unterſtehenden Behörden u. Aemtern . . 352

Von den dem Landesgubernium in Steyermark untergeordneten Behörden und Aemtern . . 353

Der

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von dem Konſiſtorium für die proteſtantiſchen Konfeſſionen in Wien . . . 259

Dieſelbe iſt mit den Landrechten vereint, und welche Aemter derſelben unterſtehen 259

Von der Landſchaft 263

Von dem Lizäum zu Linz und zu Kremsmünſter, dann von den Gymnaſien und Normalſchulen . —

Von dem Bißthume, Domſtifte und Konſiſtorium . . —

Von den in dieſem Lande beſtehenden Aemtern . . . —

Von der Landeshauptmannſchaft in Steyermark . . . 265

Von den Bißthümern, Dom-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von der Landeshauptmannſchaft in Kärnten.

Seite

Domſtiftern u. Konſiſtorien . . . 266
Von dem Lizäum zu Gräz; von der Bibliothek; von dem Bücherrevisionsamte; von den Gymnaſien und Normalſchulen . . . —
Vereinigung derſelben mit dem Gubernium in Steyermark 267
Dortländige Behörden —
Von der Landſchaft in Kärnten . . 268
Von dem Fräulein- oder Damenſtifte in Kärnten . . . . —
Von den Bißthümern, Domſtiftern u. Konſiſtorien . . 269
Vom Lizäum zu Klagenfurt; von den Gymnaſien und Normalſchulen . . —

Der

Wel-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von der Landeshauptmannſchaft in Krain.

Von den dem O. Oen. Landesgubernium in Tyrol untergeordneten Behörden und Ländern . . . 353

Dem

Seite

Welche Aemter derſelben untergeordnet ſind . . . 269

Vom landſtändiſchen Ausſchuße in Krain 271

Von dem Fräulein- oder Damenſtifte . 272

Von dem Erzbißthume, Domſtifte und Konſiſtorium . . . —

Von dem Lizäum zu Laybach; von den Gymnaſien; von der Bibliothek; von den Normalſchulen . —

Mit dieſem ſind die Bezirke Trient und Brixen vereint, und welche Behörden demſelben untergeben ſind . . . . —

Von der Landſchaft in Tyrol . . . 275

Von den Damenſtiftern

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von den dem Landesgubernium in Böhmen unterſtehenden Behörden und Aemtern . . . 353

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

tern zu Insbruk und zu Hall . . 277
Von der Univerſität zu Insbruk; von der Bibliothek; von den Gymnaſien, Normalſchulen und der adelichen Ritterakademie . . . —
Von der Ackerbaugeſellſchaft . . 278
Demſelben unterſtehende Aemter . . —
Von der ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft . . . 280
Von dem Landesausſchuße in Böhmen 281
Von dem Erzbißthume und den Bißthümern, Domſtiftern u. Konſiſtorien in Böhmen —
Von dem Damenſtifte in Prag . . 282

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von den dem Mährisch-Schleſiſchen Landesgubernium unterſtehenden Behörden u. Aemtern . . . 353

Dem

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von der Univerſität in Prag 282

Von der Bibliothek; Gymnaſien u. Normalſchulen 2c. . —

Welche Aemter demſelben unterſtehen 283

Von der Ackerbaugeſellſchaft in Brünn 286

Von dem Landesausſchuße in Mähren —

Von dem Erzbißthume, Bißthume, Domſtiftern und Konſiſtorien in Mähren . . —

Von dem Lizäum in Ollmütz . . 287

Von den Herren Fürſten in Schleſien —

Von der Ackerbaugeſellſchaft in Schleſien —

Von dem Breßlauer Fürſtbiſchöfl. Generalvikariatsamte —

Von

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Von den dem Trieſter Landesgubernium unterſtehenden Behörden u. Aemtern 353

Von den dem Landesgubernium in Oſt- und Weſtgalizien untergeordneten Behörden u. Aemtern 354

In

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Von den Gymnaſien und Normalſchulen in Mähren u. Schleſien 287

Welche Aemter demſelben untergeordnet ſind . . . 288

Vom Bißthume in Trieſt, Domſtifte u. Konſiſtorium . 290

Von den Gymnaſien u. Normalſchulen ꝛc. —

Bey der dermahl geſchehenen Vereinigung der zwey Gubernien in eines, werden die unterſtehenden Aemter angeführet, wie ſolche vorhin beſtanden, und zwar in Oſtgalizien . 290

Landesſtändiſche Kommiſſion in Lemberg 294

Bißthum und Bißthümer, Domſtifter und

Kon-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Konſiſtorien in Oſtgalizien . . 290
Univerſität zu Lemberg; Generalſeminarium: Akademiedirektion; Studienkonſeß 295
Gymnaſien in Oſtgalizien . . . , —
In Weſtgalizien aufgeſtellte Behörden —
Univerſität zu Krakau; akademiſches Seminarium; Gymnaſien 297
Bißthümer in Weſtgalizien . . . —

In

In dieſem Supplemente I. Abtheilung neu erſcheinende Gegenſtände.

Seite

Von dem General-Gouvernement in Venedig und den proviſoriſchen Gubernien in Dalmatien und Albanien . . 297

Von der Univerſität in Padua . . 298

Von dem Patriarchate, Erzbißthümern und Bißthümern in den venetianiſchen Provinzen ꝛc. 298

Von der Huldigung in den venetianiſchen Provinzen 299

Erweiterter Wirkungskreis der Hof- und Länderſtellen . . . . —

Weiſung wegen der Dienſterſetzungen bey den Juſtizſtellen 328

We-

Inhalt dieſes Supplements.

Seite

Wegen des Wirkungskreiſes der Zolladminiſtrationen, Tabakdirektionen . 331

Tabakgefällen=Adminiſtrationen können die Tabaktrafiken ſelbſt vergeben . 333

Erweiterter Wirkungskreis der montaniſtiſchen Behörden 334

Inſtruktion für ſämmtliche Länderſtellen, wie der Geſchäftsgang zu leiten iſt . 338

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
Von den Kreisämtern *) (A).			
In Böhmen.		Bey dieſen ergibt ſich keine Anmerkung	349
— Kärnten.		Ingleichen . . .	—
— Krain.		Eben ſo	—
In Galizien, und in der Bukowina	354—356	Anzeige der Konzentrirung der Kreiſe, und der feſtgeſetzten Kreisſtädte in dem vormahligen Weſtgalizien	—
In Görz und Gradiska.		Dieſer Kreisämter halber bleibt es, wie in dem Werke ſelbſt vorkommt . .	—
— Oeſtreich u. d. E.			
— Steyermark.			
— Trieſt.			
— Mähren u. Schleſien .	356—357	Anzeige der beſtehenden 6 Kreisämter in Mähren, und 2 in Schleſien	350

In Er-

*) In Betreff der Kreisämter in Galizien wird noch ein und anderes bey der 2ten Abtheilung dieſer Num. I. nachgetragen werden.

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		Benennung der Kreisämter in Oeſtreich o. d. Ens . .	350
Kreisämter in Tyrol und Vorarlberg	357	Zuſatz des Kreisamts zu Trient, und Beygebung des Territoriums von Brixen dem Kreisamte St. Laurenz . . .	—
In den Vorlanden	—	Erinnerung, daß dermahl nur noch zwey Kreisämter dort beſtehen . . .	—
		Kreisämter in den venetianiſchen Provinzen	351
Aus welchen Individuen die Kreisämter beſtehen . .	—	Mit Beziehung auf das Werk ſelbſt, wird die Anmerkung wegen Aufhebung der Kreis-	

Von

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		Kreisſchulkommiſſäre, und Anſtellung ein und anderer mehreren Kreisindividuen beygerücket	351
Von den vorzüglichen Pflichten des Kreishauptmanns .	358	Hierwegen wird ſich auf das Werk ſelbſt bezogen . . .	351
Von der Polizey (B).	359	Anmerkung wegen der beſtehenden Polizey-Hofſtelle, und der derſelben unterſtehenden Bücherzenſur, mit Bezug auf das Werk ſelbſt .	352
Von den Erzbiſchöflich- und Biſchöflichen Konſiſtorien C).	364	Beziehung auf das Werk ſelbſt, und auf dasjenige, was von den Konſiſtorien in dieſem Supplemente an-	
Von			

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		angeführet worden iſt	352
Von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate über die ſämmtlichen unadelichen Geiſtlichen, oder den Klerus .	386	Die den Magiſtraten zugeſtandene Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichen haben nun die Landrechten auszuüben	—

Drit-

Dritter Abſatz.

Von den Behörden für Juſtizangelegenheiten.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
I. Von der oberſten Juſtizſtelle . . 386	Derſelben Vereinigung mit der böhmiſch-öſtreichiſchen Hofkanzley, und Wiederherſtellung . . 353
	Dieſelbe hat auch die Juſtizgeſchäfte der Bezirke Trient und Brixen zu leiten 354
	Zugleichen jene Italiens, wovon in dieſem Supplemente S. 126 nachzuſehen iſt.
	Von der Hofkommiſſion in Geſetzſachen 354
II.	Mit

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
II. Von den in den Ländern beſtehenden Behörden für Juſtizangelegenheiten.			
A. Von den Appellationsgerichten .	387	Mit Beziehung auf das Werk ſelbſt wird angemerkt, daß das Appellationsgericht zu Insbruk in Tyrol auch die Juſtizgeſchäfte der Bezirke und Trient in zweyter Inſtanz zu beſorgen habe, und dem n. ö. Appellationsgerichte die Beſorgung der Schwäbiſch-Oeſtreichiſchen Juſtizgeſchäfte übertragen worden ſey	354
B.		Errichtung eines Appellationsgerichts in Weſtgalizien zu Krakau;	

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf. Seite	Inhalt dieſes Supplementes. Seite
	kau; eines in Venedig, eines in Capo d'Iſtria, und in Zara . . 354
B. Von den adelichen Gerichten, oder den Landrechten . 393	Erinnerung, daß denſelben dermahl der unadeliche Klerus unterſtehet; und daß das vormahlige Landrecht in Freyburg, ſich jetzt zu Günzburg mit der politiſchen Stelle vereint befinde 355
	Von dem Landrechte in Trient . . —
	Aufhebung der adelichen Gerichts-Verwaltungen in Botzen und Roveredo 357
Von	Land-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
		Landrechte in Weſtgalizien zu Krakau und Lublin . . .	357
Von der Landtafel	401	Einrichtung des Hauptſchuldenbuches bey der böhmiſchen und mähriſchen Landtafel, und Inſtruktion für dieſelben	358

Vier-

Vierter Abſatz.

Von den Behörden in den Ländern für vermiſchte Geſchäfte.

Gegenſtände des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung. Seite
Von den Gerichten für Unadeliche, oder den bürgerlichen Behörden. Von den Magiſtraten in Hauptſtädten und ihrer Beſtimmung. Von Bürgermeiſter, Räthen und anderweitigen Perſonale. Von Aufnahme der Auskultanten. Vom Magiſtrate in Görz und Trieſt. Von der Wahl der Bürgermeiſter. Wem die Magiſtrate untergeordnet ſind. Regulirung	In Anſehung dieſer Gegenſtände wird ſich auf das Werk ſelbſt bezogen; dabey nur angemerket: Daß der Magiſtrat zu Brünn zugleich das Wechſel- und Merkantilgericht ſey; Daß der Magiſtrat zu Freyburg aufgehört hat. Daß in Weſtgalizien zu Krakau und Kaſimir ein Magiſtrat beſtehe . . 359 Erinnerung wegen der Magiſtrate in den vene-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Inhalt dieſes Supplementes.
Seite	Seite
rung der Magiſtrate in den übrigen landesfürſtlichen Hauptſtädten 408-412	netianiſchen Provinzen 359
Von den Kriminalgerichten. Benennung der das Kriminalgericht beſorgenden Magiſtrate. Magiſtrate in den Städten auf dem Lande. Kein ſtädtiſches Amt darf das Landesfürſtliche Inſiegel gebrauchen 412—418	Dieſe Gegenſtände bleiben ſo, wie ſelbe in dem Werke ſelbſt enthalten ſind . —
Von den Grundgerichten 418	

Fünf

Fünfter Abſatz.

Von den Behörden, welche beſondere Geſchäfte zu behandeln haben.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung. Seite	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Autheilung. Seite
A. Von den Berggerichten . . . 419	Weiſung auf dasjenige, was von den Bergwerksgeſchäften, und den Bergbehörden bereits angeführet worden iſt . . 360
	Das Wieliczkaer Berggericht iſt einſtweilen auch das Berggericht für Weſtgalizien . . . 361
	Wohin die in Burgau und Nellenburg oder im öſtr. Schwaben liegenden Eiſenwerke Zizenhauſen und Bernthal gehören —
B.	Fä-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.	Seite	Inhalt dieſes Supplementes.	Seite
B. Von den Wechſel- und Merkantilgerichten	424	Fähige Galizier können zur Praxis bey dem Wiener Wechſelgerichte zugelaſſen werden . .	362
		Einführung der Wechſelordnung in Weſtgalizien . . .	—
C. Vom Fiskalamte	428	Vom Fiskalamte in Krakau, in Venedig, und in Schwäbiſch-Oeſtreich	362—363

Sechs-

Sechster Abſatz.

Von den Militärbehörden.

Gegenſtände des I. Bandes des Oeſtreichs Staatsverfaſſung.	Inhalt dieſes Supplementes, Erſter Abtheilung.
Seite	Seite
Num. I. Vom Hofkriegsrathe . . 431	Uniforms-Einführung bey dem Kriegsdepartement . . 363
	Errichtung des Militär-Appellationsgerichtes . . . 364

Fer-

Ferners erſcheinen in dieſem Supplemente Num. I. Erſter Abtheilung folgende neue Gegenſtände, als:

Seite

General-Inſtruktion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden; Vom 29. September 1801. . . 366

Inſtruktion zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation bey dem Hofkriegsrathe; Vom 6. October 1801. . . . 402

Inſtruktion über die Einrichtung der Verpflegsmagazins-Rechnungen; Vom 6. und 11. October 1801. . . 431

Inſtruktion zur Verkürzung des Rechnungswesen der Regimenter über Geld, Naturalien und Service; Vom 23. October 1801. 452

In-

Inhalt dieſes Supplements.

Seite

Inſtruktion in Betreff des Monturs-Rechnungs-weſen der Regimenter; Vom 25. October 1801. 474

Inſtruktion zur Verkürzung des Rechnungsweſens der Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen; Vom 27. October 1801. 478

Inſtruktion für die Hofkriegsbuchhalterey; Vom 23. October 1801. . . 842

Inſtruktion für die Normalien-Kommiſſion bey dem Hofkriegsrathe; Vom 20. May 1801. 501

Nachträgliche Weiſung an dieſe Kommiſſion; Vom 31. May 1801. . 509

Weiſung wegen der zuerſtattenden Adminiſtrations-

Inhalt dieſes Supplements.

Seite

tions=Berichte; 1tes Cirkular=Reſkript vom 24. December 1802. . 516

Muſter des zu erſtattenden General=Adminiſtrationsberichts über das Kriegsweſen 531

Wiederhohlung der Vorſchriften und Inſtruktionen an die General=Kommanden; 2tes Cirkular=Reſkript vom 7. Jänner 1803. 736

Die neue Organiſation und Geſchäftseintheilung der Zentralſtelle des Kriegsdepartements betreffendes 3tes Cirkular=Reſkript vom 7. Jänner 1803. 745

Dießfälliger weiterer Nachtrag und Vorſchrift in Betreff der Behandlung der Kurrentien; Vom 23. Jänner 1803. . 770

Or.

Inhalt dieſes Supplements.

Seite

Organiſation der Länder-General-Kommanden; 4tes Cirkular-Reſkript vom 3. März 1803. 784

Organiſation der Verpflegsbranche und ihres Perſonalſtandes; 5tes Cirkular-Reſkript vom 12. Junius 1803. . 808

Ueberſicht über die Geſchäftsführung ſeit der neuen Organiſation der Militärverwaltung; 6tes Cirkular-Reſkript vom 23. Februar 1804. . . 845

Beſtimmung des Benehmens über Paſſirungsangelegenheiten und Buchhalterey-Notionen; 7tes Cirkular-Reſkript vom 23. März 1804. . . . 859

Ge-

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf. Seite	Inhalt dieſes Supplementes. Se'te
Was von dem Hofkriegsrathe abhängt, oder wer demſelben unterſteht . . 432	Man ſehe davon 366
Num. II. §. 1. von den General-Kommanden . . 434	Welche dermahl beſtehen 867
	Inſtruktion für die Kriegskaſſen in Betreff der zu verfaſſenden monathlichen Kriegskaſſe-Journalien 869
	Inſtruktion für die Kriegskaſſebeamten in Betreff der zugleich zu verrechnen habenden Invalidengelder, dann für die Kaſſebeamten und Rechnungsführer bey den Invalidenhauptkaſſen . . . 924
Von dem Judicio delegato militari mixto . . 435	Wird ſich auf das Werk ſelbſt bezogen . 948

Num. Die

Gegenſt. des I. B. Oeſt. Staatsverf.

Seite

Num. III. Von den Regimentsgerichten 436

Num. IV. Von den Stabsauditoriaten 437

Num. V. Von dem Militär = Konſiſtorium . . . . . —

Status derjenigen, die ad militiam vagam, et stabilem gehören . . 438—446

Inhalt dieſes Supplementes.

Seite

Die Verlaſſenſchaftsabhandlungen bey dem Militär ſollen von den Gerichten von Amtswegen gepflogen werden . . 948

Was an der Sterbtaxe bey den Judiciis delegatis militaribus mixtis abzunehmen iſt . . 949

Von der Macht des apoſtoliſchen Vikars der k. k. Armee . . 950

Der verdienten Feldgeiſtlichen Belohnung durch öffentliche Ehrenzeichen . . . 951

Hierwegen wird ſich bloß auf das Werk ſelbſt berufen . . —

Er-

Erſte Abtheilung.

Von den Ländern, woraus der Oeſtreichiſche Staat beſteht, von deſſelben Regenten, von der Regierung, und den damit verbundenen Gegenſtänden.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Ländern, woraus der Oeſtreichiſche Staat beſteht.

Erinnerung wegen ſich ergebener Aenderung in Anſehung der Länder, woraus der Oeſtreichiſche Staat beſteht.

Da der Oeſtreichiſche Staat in Hinſicht auf ſeine geographiſche und politiſche Lage ſeit der Herausgabe des I. Bandes des Werkes: **Oeſtreichs Staatsverfaſſung** ꝛc. in vielen Punkten eine ganz andere, von der vorherigen ſehr verſchiedene Geſtalt erhalten hat, und zwar durch mehrere Traktate, als:

Durch die zwiſchen dem Hauſe Oeſtreich und der Franzöſiſchen Republik am 17. **October** 1797. zu **Campo Formio** und am 9. **Hornung** 1801. zu **Lüneville** geſchloſſenen **Friedenstraktaten**;

In Folge des, von der außerordentlichen Reichsdeputation am 25. **Hornung** 1803. zu Erfüllung

des 5ten und 7ten Artikels des Lüneviller Friedens entworfenen, vom Kaiſer, ſammt dem darüber untern 24. März 1803. erſtatteten Reichsgutachten am 27. April 1803. ratifizirten Hauptſchlußes;

Kraft der am 26. December 1802. mit Frankreich zur Ergänzung der Entſchädigungen des Großherzogs Toskana und des Herzogs vom Modena geſchloſſenen beſonderen Convention; dann

Mittels der durch genannte zwey Friedensſchlüſſe zu Campo Formio und Lüneville vom Hauſe Oeſtreich vollzogenen Beſitznehmung eines Theils des Gebiethes der ehemahligen Republik Venedig;

So ändert ſich der Inhalt des Erſten Hauptſtückes der Erſten Abtheilung des Werkes, und alſo dasjenige, was im I. Bande von der Seite 1 bis 7. vorkommt, entweder zum Theile, oder ganz, oder gar nicht.

Zum Theile ändert ſich: der 1. §. des gedachten Erſten Hauptſtückes S. 1., der 2. §. in den Numern IV. V. VI. S. 3. und 4. der 7. §. in der Numer III. S. 6. und in der Numer V. S. 7.

Ganz ändert ſich: der 4. und 5. §. S. 4.

Gar nicht: der 3. und 6. §. S. 4. und 5.

Daher erfordert es die Nothwendigkeit, die Umſtaltung eines großen Theiles der Oeſtreichiſchen Monarchie in den Zuſätzen bey den betreffenden §§. anzuzeigen, und dadurch die ſich ergebenen Lücken auszufüllen; nebſt dem auch einige ältere Daten zu berich-

richtigen, welches bey dem folgenden Zweyten Hauptſtücke in Vollzug gebracht, hier aber nur mit Bezug auf das im zweyten Hauptſtücke Vorkommende bey einem jeden §. mit einer kurzen Anmerkung angedeutet wird.

Zu dem 1. §. Seite 1. des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung.

Lage der Oeſtreichiſchen Länder.

In Anſehung der Lage der Oeſtreichiſchen Länder in den Reichskreiſen ergibt ſich die Aenderung, daß die im Oberrheiniſchen Kreiſe liegende Herrſchaft Falkenſtein, und die im Burgundiſchen Kreiſe liegenden Oeſtreichiſchen Niederlande, an Frankreich abgetreten worden ſind, wie es in dem zweyten Hauptſtücke zu dem 7. und 8. §. umſtändlicher vorkommt.

Zu dem §. 2. S. 1—4.

Länder im Oeſtreichiſchen Kreiſe.

Hier iſt die S. 3. vorkommende Num. III. und IV. alſo zu berichtigen:

Friaul beſtehet aus der gefürſteten Grafſchaft **Görz** nebſt **Gradiska**. Die gefürſtete Grafſchaft wird in ſechs Theile abgetheilet; als: 1) in das Görzer-Gebieth; 2) in das Gradiskaner-Gebieth; 3) in das Aquilejer-Gebieth; 4) in die Hauptmannſchaft Flitſch; 5) in die Hauptmannſchaft Tolmein oder Tulmino; 6) in die Herrſchaften Quiska, Ungersbach, Conac und Dornberg, Heiligenkreutz, Heidenſchaft und andere.

Iſtrien, Iſtreich oder Hiſterreich; dieſes ent-

 hält

hält 1) die Grafſchaft Mitterburg; 2) die Herrſchaft Caſtua; 3) den Idrianer Boden.

Von der Ueberlaſſung des ehemahligen Venetianiſchen Iſtrien an das Haus Oeſtreich, kommt das mehrere im zweyten Hauptſtücke in der Bemerkung zum 2. und 3. §. vor.

Was die Numer V. und VI. S. 3. und 4. nähmlich die Vorlande und Tyrol betrifft; wird im zweyten Hauptſtücke zum 4. und 5. §. erinnert.

Zu dem §. 3. S. 4.

Länder im Schwäbiſchen Kreiſe.

Die im Schwäbiſchen Kreiſe liegenden Länder erleiden keine Abänderung.

Zu dem §. 4. S. 4.

Länder im Oberrheiniſchen Kreiſe.

Wegen der im Oberrheiniſchen Kreiſe liegenden Herrſchaft Falkenſtein wird die Abänderung im nachfolgenden zweyten Hauptſtücke in der Anmerkung zum 7. §. angezeiget.

Zu dem §. 5. S. 4.

Länder im Burgundiſchen Kreiſe.

Was für eine Abänderung in Anſehung der im Burgundiſchen Kreiſe gelegenen Länder, oder der Oeſtreichiſchen Niederlande vorgegangen iſt, wird aus der Anmerkung im zweyten Hauptſtücke zum §. 8. zu entnehmen ſeyn.

Zu dem §. 6. S. 5.

Länder keines Reichskreiſes.

In Anſehung der zu keinem Reichskreiſe gehörigen Länder, als Böhmen, Mähren ꝛc. ergibt ſich keine Aenderung.

Zu dem §. 7. S. 5.

So viel es die außer Deutſchland liegenden Länder belanget; iſt dasjenige, was wegen Galizien und Lodomerien unter der Num. III. und unter der Num. V. und wegen der Oeſtreichiſchen Lombardie, S. 6. und 7. dermahl zu erinnern iſt, im zweyten Hauptſtücke in der Anmerkung zum 9. 10. und 11. dann 14. §. zu erſehen.

Länder außer Deutſchland.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Regenten des Oeſtreichiſchen Staates dem Durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſtreich, deſſen Vorzügen und Freyheiten.

Zu dem §. 1. S. 7. des I. Bandes Oeſtr. Staatsverfaſſung.

Bey dieſem von der Beherrſchung des Oeſtreichiſchen Staates handelnden §. iſt nichts zu erinnern.

Regent des Oeſtreichiſchen Staates.

Zu dem §. 2. S. 7.

Zu dieſem §. wo geſagt wird, wie die Oeſtreichiſchen Länder an das Erzhaus Oeſtreich gekommen ſind, iſt ingleichen nichts hinzuzuſetzen; dagegen iſt nachzutragen:

Wie Oeſtreich und Inneröſtreich an das Erzhaus gekommen.

Zum 2. und 3. §. S. 11.

Laut des ſechsten Artikels des Friedenstraktates zu Campo Formio und deſſen, mit einigen Veränderungen im dritten Artikel des Traktats zu Lüne-

Friaul oder Görz und Gradiska. Litterale.

Trieſt. Iſtrien. Das Venetianiſche Gebieth kommt an das Haus Oeſtreich.

neville geſchehener Beſtätigung, wurden dem Hauſe Oeſtreich mit vollkommener Landeshoheit und völligen Eigenthumsrechte überlaſſen: das ehemahlige venetianiſche Iſtrien 1) Dalmatien 2) die davon abhangenden Inſeln im adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig 3) die Lagunen und die Länder 4), welche zwiſchen den

1) Deſſen Hauptſtadt Capo d'Iſtria am adriatiſchen Meere; darunter auch mit einverſtanden der Theil des venetianiſchen Friauls, deſſen Hauptſtadt Udine am Fluße und Canale la Roja liegt.

2) Beſteht aus der Grafſchaft Zara ſammt der Stadt gleiches Nahmens, welche zugleich die Hauptſtadt von ganz Dalmatien iſt; aus der Grafſchaft Sebenico, aus der Grafſchaft Trau, aus der Grafſchaft Spalatro, und einigen Städten in Albanien.

3) Das Herzogthum Venedig, in welchem die Stadt gleiches Nahmens liegt; beſteht theils aus Inſeln, theils aus Sümpfen (lagune) welche in lebendige (die Kanäle haben) und todte eingetheilt werden; theils aus einem der Stadt gegenüber gelegenen ſchmalen Striche feſtes Landes.

4) Sind das paduaniſche Gebieth mit der Stadt gleiches Nahmens; das Gebieth und Stadt Baſſano; die Tarviſer Mark, welche in die Gebiethe Treviſo, Belluno, Feltri, und Ceneda eingetheilt wird, ſammt der Stadt Treviſo. Das Gebieth von Vizenza mit der Stadt gleiches Nahmens, und das Gebieth von Verona am linken Ufer der Etſch, ſammt dem eben

den Oeſtreichiſchen Erbſtaaten, dem adriatiſchen Meere, und der Etſch, von dem Puncte, wo dieſer Fluß Tyrol verläßt, bis zu ſeinem Einfluße in das erwähnte Meer.

Zum 4. §. S. 11.

Das Land **Breisgau** 5) ward laut des achtzehnten Artikels des Friedenstraktats zu Campo Formio, und des zweyten Artikels des zu Lüneville, dem Herzoge von Modena für ſeine in Italien beſeſſenen, der cisalpiniſchen Republik zugeſchlagenen Länder, vom Hauſe Oeſtreich abgetreten, und mit ſelben, zur Entſchädigungsergänzung, durch die beſondere Convention vom 26. December 1802. noch die **Landvogtey Ortenau** 6) vereinigt. Eben ſo ward auch das **Frikthal** 7), dann alles, was dem Hauſe Oeſtreich am linken Rheinufer zwiſchen Zurzach und Baſel zugehört hatte, 8) an Frankreich, mit Vor-

Vorderöſtreich. Breisgau kommt an Herzog vom Modena. Das Frikthal an Frankreich, nachhin an die helvetiſche Republik.

eben auch daſelbſt liegenden kleinen Theile der Stadt Verona.

5) Deſſen Hauptſtadt Freyburg am Fluße Treiſam.

6) Die Landvogtey Ortenau iſt der größte Theil des zwiſchen dem Rhein und Schwarzwalde liegenden, unter mehrere Herren getheilten Landesdiſtrikts, die Ortenau genannt.

7) Enthält die Herrſchaften Rheinfelden und Laufenburg.

8) Nähmlich die Grafſchaft Hauenſtein und die vier Waldſtädte Laufenburg, Rheinfelden, Se-

Vorbehalt der Abtretung an die helvetiſche Republik, überlaſſen, die im May 1802. vor ſich gegangen iſt, wornach das Frickthal nunmehr einen Beſtandtheil des Cantons Aargau ausmacht.

Zum 5. §. S. 13.

Tyrol. Trient und Brixen fällt dem Haus Oeſterreich zu, und wird mit Tyrol vereiniget.

Laut der Convention vom 26. December 1802. erhielt das Haus Oeſterreich als eine Entſchädigung für die, dem Herzoge von Modena abgetretene Landvogtey Ortenau, die im Tyrol liegenden ſekulariſirten Bißthümer **Trient** und **Brixen** mit ihren ſämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Beſitzungen, Rechten und Vorrechten, und die in dieſen beyden Bißthümern gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöſter.

Dieſerwegen erſchien nun nachſtehendes Patent:

Wir Franz II. ꝛc.	NOI FRANCESCO
Geben allen Unſern Unterthanen und Einwohnern der beyden Gebiethe Trient und Brixen, weſſen Standes ſie immer ſeyn mögen, ohne alle Ausnahme, Unſere	II. etc. Annunziamo a tutti i Sudditi ed Abitanti dei due diſtretti di Trento e Breſſanone, di qualunque grado o Condizione, ſenza eccezione veruna,

Seckingen und Waldshut; dieſe Landſchaft mit Inbegriff des Frickthals, iſt unter dem Nahmen des Rheinviertels bekannt, und ſtand unter der Regierung zu Freyburg.

ſere Gnade und alles Gute zu vernehmen, und machen ihnen allergnädigſt bekannt, daß wir in Folge des Übereinkommens zwiſchen Uns und der Franzöſiſchen Republik vom 26. December 1802. die Gebiethe Trient und Brixen, mit denjenigen oberherrſchaftlichen Gerechtſamen, welche Uns ſchon vorher als gefürſteten Grafen zu Tyrol zugeſtanden haben, beſetzet und vollkommen auch unmittelbar mit Unſerer beſtehenden getreueſten Provinz Tyrol vereiniget haben.

Wir erwarten daher von allen Unterthanen und Einwohnern der beyden Gebie-

runa, la noſtra Grazia ed ogni Bene.

E facciamo ai medeſimi clementiſſimamente noto, qualmente in ſeguito alla Convenzione conchiuſa fra Noi e la Republica Franceſe, il di 26. Dicembre 1802., abbiamo occupati e pienamente ed immediatamente uniti al reſtante della Noſtra fideliſſima Provincia Tiroleſe, i diſtretti di Trento e Breſſanone, con illimitata ſuperiorita territoriale, della quale i diritti principali già pria ci competevano in qualità di Conte Principeſco del Tirolo.

Noi dunque ci attendiamo da tutti i Sudditi ed Abitanti d'am-

biethe eine unverbrüchliche Treue und Gehorſam, welchen ſie im Wetteifer mit den anderen Unterthanen Tyrols Uns und Unſeren Thronfolgern, wie auch den von Uns beſtellten oder zubeſtellenden Obervorſtehern leiſten werden, welche Wir, ſo wie ſie in beyden Gebiethen dermahl beſtehen, bis zu Unſerer weiteren höchſten Beſtimmung gnädigſt beſtättigen.

Dadurch werden ſich Unſere getreueſten Unterthanen immer Unſers landesfürſtlichen Schutzes und väterlichen Huld würdig machen, deſſen Wir ſie allergnädigſt verſichern.

Ge-

d'ambidue i Diſtretti una inviolabile fedeltà ed ubbidienza, a gara con gli altri Sudditi del reſtante del Tirolo, che preſteranno a Noi ed a Noſtri ſucceſſori ereditarii del Trono, come pure alle Superiorità da Noi conſtituite ò da conſtituirſi, trà le quali le in ora eſiſtenti locali d'ambidue i diſtretti, ſino ad ulteriore Noſtra ſuprema determinazione, reſtano grazioſamente confermate.

Con ciò i Noſtri fedeliſſimi Sudditi ſi renderanno ſempre più meritevoli della Noſtra ſovrana protezione e paterna Benevolenza, della quale clementiſſimamente li aſſicuriamo.

Da-

Gegeben in Unſerer Hauptreſidenzſtadt Wien den 4. Februar 1803.

Dato dalla Noſtra Capitale di Vienna li 4. Febrajo 1803.

Der 6. §. iſt nachzuſchlagen S. 13. des 1. Bandes.

Hohenems und Montfort.

Zum 7. §. S. 14.

Falkenſtein wird an Frankreich abgetreten.

Die Grafſchaft Falkenſtein 9) ward ebenfalls gemäß des 2. Artikels des Lüneviller Friedens, an Frankreich abgetreten.

Zum 8. §. S. 14.

Niederlande werden an Frankreich abgetreten.

Die durch den 3. Artikel des Traktats vom Campo Formio ſtipulirte Abtretung der öſtreichiſchen **Niederlande** oder ſogenannten **belgiſchen Provinzen** 10) an Frankreich, ward in dem 2. Artikel des Traktats zu Lüneville erneuert.

Der

9) Liegt in der Gegend der Unterpfalz und des Donnerbergs, und kam durch Kaiſer Franz I. an das Haus Oeſterreich.

10) Enthalten den größten Theil des Herzogthums Brabant, mit den Städten Brüſſel und Loeven; das Marquiſat Antwerpen mit der Stadt gleiches Nahmens; die Herrlichkeit Mecheln mit der Stadt nähmliches Nahmens. Einen Theil des Herzogthums Limburg und der gleichen Nahmen führenden Stadt; den größten Theil des Herzogthums Luxenburg und der berühmten Feſtung Luxenburg; einen Theil des Herzogthums Geldern mit der Stadt Roermonde; einen Theil der Grafſchaft Flandern mit den Städten Gent, Brügge, Ypern u. ſ. w. Die Herrſchaft Doornik mit der Stadt gleiches Nahmens; ei-

Der 9. §. wie Böhmen, Mähren und Schleſien; der 10. §. wie Hungarn, und der 11. §. wie Siebenbürgen an das Haus Oeſterreich gekommen iſt, zu finden S. 14. 15. und 16. in Oeſtreichs Staatsverfaſſung 1. Band.

Zum 12. §. S. 16.

Iſt folgendes hinzuzufügen.

Galizien u. Lodomerien.

Im Jahre 1772. vereinigte Wail. Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Maria Thereſia, Galizien und Lodomerien, und die Herzogthümer Oswiczin und Zator vollkommen mit ihren Erblanden; die dieſerwegen ausgeſtellte Urkunde iſt folgendes Inhalts:

Omnibus et Singulis, quorum intereſt vel intereſſe poteſt, litteras has patente viſuris, lecturis, aut legi audituris; Gratiam et Benevolentiam Noſtram cæſareo regiam, ac omne bonum. Quandoquidem circumſpecto præſenti Poloniæ Statu, Nos cum Ruſſica Imperatoria, nec non Regia Boruſſica Aula convenimus, et Conſilium coepimus, quæ unicuique Noſtrum in reliquas hujus Regni Provincias antiquitus Ju-

ra

einen Theil der Grafſchaft Hennegau, mit der Stadt Mons, und endlich die Grafſchaft Namur ſammt dergleichen Nahmen führenden Stadt.

ra competunt, vindicandi eaque effectu nunc mancipandi; Nos illum Terræ tractum tanquam portionem, Juribus Noſtris reſpondentem, per militem Noſtrum occupari juſſimus; qui quidem ſequentibus limitibus circumſcribitur.

Dextra Vistulæ Ripa a Ducatu Sileſiae ſupra Sandomiriam usque ad Ostium San, inde progrediendo per Fronepol verſus Zamosc et Rubiceſſow, usque ad Rivum Bogum, deinde trans Bogum juxta proprios limites Ruſſiae rubrae, unde Volhiniae et Podoliae limites efficiuntur, usque ad limites Zbaraz, inde in linea recta ad Danastrim adjecto exiguam Partem Podoliae dirimente Rivulo Podorcze, ubi in Danaſtrim influit, demum limites, qui Pocutiam a Moldavia diſterminant.

Quum igitur nunc enunciati superius Terræ Tractus capienda Poſſeſſio eſt, illuſtrem et magnificum fidelem Nobis dilectum Joan. Ant. Sacri Romani Imperii Comitem et Dominum a Pergen, Dominum in Pohlig et Oblat etc. Cammerarium et Consiliarium Noſtrum actualem intimum, inſignis Ordinis St. Stephani, Regis apoſtolici magnæ Crucis Equitem, Status Miniſtrum et inferioris Auſtriæ Marechalli

Vi-

Vices gerentem, Commiſſarium cum plena facultate conſtituimus, ut Nomine Noſtro occupatas Provincias adminiſtret, et quidquid ad ordinandam juſtæ Adminiſtrationis Normam ſpectare visum fuerit, in Opus redigat. Mandamus itaque, quot quot intra limites reperiuntur, Vasallis, Incolis, fundorum Poſſeſſoribus, cujuscunque Status, Ordinis ac Conditionis ſint, Eccleſiaſticis ac Secularibus, Magiſtratibus civicis, omnibus denique et Singulis nemine excepto, ut prædictum Comitem a Pergen, tanquam a Nobis nominatum Commiſſarium, Plenipotentiarium atqueGubernatorem agnoscant, ſalutent ac honorent. Nullius, quisquis is fuerit, nisi illius mandatis pareant, et quidquid Noſtro Nomine mandaverit, ad amuſſim absque mora exequantur. Et quamquam solenni Homagio praeſtando dies necdum præſtitutus eſt, propediem tamen praeſtituendus, Incolæ, qui Jurisdictioni ac potenti Noſtræ Tutelæ subditi sunt, non secus ac si solenne subjectionis ac fidelitatis Juramentum modo præſtitiſſent, quietos se obedientesque gerant. Atque hac ratione Gratiam Noſtram cæſareo regiam ſibi conciliabunt; ſi qui vero, id quod minime ſuſpicamur, Mandatis Noſtris im-

impoſterum contravenire præſumeret, is ſcito, Nos invitas quidem, ſed coactas depoſita ingenita Nobis Clementia ſeverius in illum animadverſuras eſſe. In cujus Rei Teſtimonium, has litteras patentes manu Noſtra ſubſcripſimus, et Sigillo Noſtro Majori munire ac firmare juſſimus. Dabantur in Civitate Noſtra Viennæ. Die 11. Septembris, Anno Domini 1772. Regnorum Noſtrorum trigeſimo secundo.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

W. A. Princeps Kaunitz Rittberg

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Reg. Apoſtolicæ Majeſtatis proprium.

Henricus Gabriel a Collenbach.

In Folge Reſcripts vom 15. November 1773. wurde die Huldigung auf den 29. December des eben genannten Jahrs beſtimmt und vollzogen.

Der Vertrag, welcher zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und der Republik Pohlen wegen der Beſitznehmung Gallizjens und Lodomeriens geſchloſſen, und am 18. September 1773. zu Warſchau ratificirt worden, iſt folgendes Inhalts:

Omnibus, quorum intereſt, notum eſto:

Sua

Sua Majeſtas Imperatrix occupatis milite Suo quibusdam Poloniae Diſtrictibus, prout integro inter Suam, Imperatricis Ruſſiae, Regisque Boruſſiae Majeſtates conſensu præfixum fuerat, litteris Menſe Septembri anni elapſi Varſaviæ oblatis jura Sua et rationes hujus actus motivas declaravit.

Sua Majeſtas Rex Poloniæ, ex Conſilii Senatus Menſe Novembri ejusdem anni conciti judicio ad futura Comitia generalia provocans reſpondit cum ſolemni contra hanc occupationem proteſtatione.

Rebus ita adverſis periculum amicitiæ et concordiæ, quæ hucusque inter Suam Majeſtatem Imperatricem Reginam, Suamque Majeſtatem Regem et Rempublicam Poloniæ reſpiravit, perturbandæ præſentiſſimum imminuit.

Sed ponderatis utrinque funeſtis effectibus hoc eventu nascituris, ſpiritus conciliationis feliciter prævaluit, conventumque eſt de ordiendis Verſaviæ pacificis Conſultationibus in Comitiis extraordinariis hunc in finem ad desiderium trium Poteſtatum contrahentium indicatis, quo efficeretur, ut per conſtitutos utrinque Plenipotentiarios et Commiſſarios contentiones circumſtantiis præſentibus partæ, prompto Conſilio extricatæ, optatae

tran-

tranquillitati cederent. Hunc in finem Sua Majeſtas Imperatrix, Hungariæ et Bohemiæ Regina poteſtate plena munivit liberum Baronem Carolum *Reviczky de Revisnye* Camerarium Suum actualem, Delegatum extraordinarium et Miniſtrum plenipotentiarium in Aula Sereniſſimi Regis Poloniæ et Sua Majeſtas Rex et Respublica pro eodem effectu plenam poteſtatem facere his — — — Qui Commiſſarii et plenipotentiarii ita legaliter inſtituti, communicatis mutuo plenipotentiæ inſtructionibus, frequentatisque inter se Conſultationibus ſequentibus tandem articulis acquieverunt:

Articulus I. Conſecratur fidei publicæ pax perpetua inviolabilis, unio ſincera, amicitia perfecta, inter Suam Majeſtatem Imperatr. etc. Haeredes, Succeſſores, omnesque ſtatus Suos ex una, et Suam Majeſtatem Regem Poloniae etc. ejusque Succeſſores, aeque ac Rempublicam Poloniae ex altera parte, ita quidem, ut impoſterum excelſae partes Suae contrahentes non committant, neque a Suis committi ſinant ullam hoſtilitatem, directe vel indirecte, ne ipſae faciant, aut fieri permittant molitionem ullam praeſenti tractatui contrariam, ſed ut eum potius religioſa in omnibus ſide obſer-

vent, perfectam inter ſe concordiam foveant, honorem, utilitatem ſecuritatemque mutuam tueri, atque a se invicem omne damnum et praejudicium avertere conentur.

Articulus II. Cum excelſae partes contrahentes praevenire et tollere omnem contentionem, que nunc et impoſterum earum amicitiam concordiamque forte ſubverteret perſuaſumque habeant, nil ad obtinendum hunc optatum effectum conſultius eſſe, niſi abolitionem abſolutam omnium quarumcunque praetenſionum, quas una in alterius incommodum reſuſcitare poſſet: Sua Majeſtas Rex Poloniae Suo, Succeſſorumque Nomine, conjunctim cum Ordinibus Statibusque generalibus Regni Poloniae magnique Ducatus Lithuaniae, cedit, tractatus praeſentis vigore, in perpetuum et irrevocabiliter Suae Majeſtati Imperatrici et ejus Haeredibus et Succeſſoribus utriusque ſexus, Spe Reaquiſitionis nulla nulloque eximente caſu, Regiones, Palatinatus et Diſtrictus, quos illa ſecundum litteras ſuas patentes 11. Septembris 1772. publicatas occupari juſſit, tanquam vindicatum aequivalens omnium praetenſionum e Regnorum Suorum Hung. et Boh. antiquiſſimis juribus derivatarum, et

qui

qui in tota terra limitibus hic infra deſignatis circumſcripta conſiſtunt — — — Qui limites notati et determinati erunt, prout poterunt permittere aut exigere loci ratio et notiones collectae de antiquiſſimis confinium deſcriptionibus, quod vel maxime neceſſarium eſt ad firmanda jura Dominii territorialis evitandasque idcirco Contentiones unius alteriusque Status in omnibus iis locis, qui cum omnibus, quae eo pertinent ſub Suae Majeſtatis Imperialis Regiae et Apoſt. Poteſtatem redeunt. Et ut hac ſuper re nil dubium, nil incertum relinquatur, conſenſu mutuo stabilitum eſt, ut utrinque Commiſſarii denominentur, ad conficiendam de limitibus reſpectivis Cartam exactam, quae omni futuro tempore circa Provinciarum perSuam Majeſtatem Regem Rempublicamque Poloniae ceſſarum confines normam et legem conſtituat. Sua Majeſtas Rex et Ordines, Statusque Regni Poloniae, magnique Ducatus Lithuaniae cedunt igitur Suae Majeſt. Imper. Regiae etc. ejus Haeredibus et Succeſſoribus omnes Regiones et Diſtrictus ſupradictis limitibus circumcluſos cum omni proprietate ſummae Poteſtatis, Juribus et Independentia, cum omnibus urbibus, arcibus ſeu fortalitiis, pagis

et fluviis, cum omnibus vaſallis, ſubditis et incolis, quos ſimul homagio ac juramento fidelitatis Suae Majeſtati Regi et Coronae praeſtitis exſolvunt; cum omnibus juribus, tam quoad civile et politicum, quam ſpirituale, et generaliter cum omnibus iis, quae ad ſummam Imperii ſpectant, demum promittunt, ſe jura, a quibus in praeſenti tractatu disceſſere, nunquam neque uno ſub praetextu in quandam praetenſionem revocaturos.

Articulus III. Sua Majeſtas Rex et Status Poloniae et Lithuaniae pariter et quam validiſſime renunciant omni praetenſioni, qua nunc vel impoſterum poſſent appetere Provinciarum vel Statuum ullum, quos sereniſs. Domus Auſtr. actu poſſidet.

Articulus IV. Cum Sua Majeſtas Imperialis Regia Ap. declaret et confiteatur ſe mediante iſta ceſſione omnium Regionum et Diſtrictuum, ſupradictis confinibus circumſcriptorum, conſequenter etiam locorum et urbium a Comitatu Zips dependentium illique incluſorum, obtinuiſſe juſtum et propartionatum aequivalens, pro omnibus praetenſionibus Regnorum Suorum et Hungariae et Bohemiae, illa ex parte Sua tam pro Se quam pro Haeredibus Suis ab omni cujuscun-

cunque tituli praetenſione recedit, quam habuiſſe, aut adhuc ſubmovere poſſet, contra Regnum Poloniae, Magnumque Ducatum Lithuaniae.

Articulus V. Diſſidentes et Graeci non uniti, qui Provincias praeſenti tractatu ceſſas incolunt, gaudebunt poſſeſſionibus et proprietatibus ſuis, quoad ſtatum civilem et reſpectu Religionis conſervabuntur omnino in *Statu quo*, nempe in eodem libero cultus ac disciplinae ſuae exercitio, cum tantis et talibus Eccleſiis boniſque eccleſiaſticis, quae poſſidere in momento tranſitus ſui Sub Dominium Suae Majeſtatis Imperialis Regiae et Ap. menſe Sept. anni 1772. neque Sua Majeſtas juribus ſummae Poteſtatis in Praejudicium Status quo circa Religionem diſſidentium et non unitorum in Regionibus ſupra dictis unquam utetur.

Articulus VI. Sua Majeſtas Imperat. etc. formaliter et quam efficaciſſime policetur Regi Poloniae ejusque Succeſſoribus et Reipublicae tueri omnes eorum Poſſeſſiones actuales ſecundum diſtenſionem et in Statu, quo manent poſt Concluſionem tractatuum inter Suas Majeſtates, Imperatricem Reginam etc. Imperatricem Ruſſiae, Regem Boruſſiae, Rempublicam Poloniae, pariterque

Sua

Sua Majeſtas Rex et Reſpublica Poloniae Majeſtati Suae Imperiali Regiae Apoſtolicae ejusque Succeſſoribus de poſſeſſionibus actualibus ſecundum diſtenſionem et in Statu, quo poſt Concluſionem eorum tractatuum reperiuntur, tuto conſervandis fidem ſolomnem praeſtant.

Articulus VII. Sua Majeſtas Imp. Regia Apoſt. poſtquam declaraverit, ſe contributuram officioſe ad reſtituendum ordinem et tranquillitatem in Polonia ſupra baſin ſolidam et permanentem, Sua protectione fovebit omnes conſtitutiones, quae factae erunt perfecto conſenſu cum Miniſtris trium Potentiarum contrahentium, in Comitiis nunc Varſaviae congregatis ſub vinculo confoederationis, in forma Gubernii liberi et Reipublicae independentis, atque hunc in finem Inſtrumentum ſeparatum conficietur dictas Conſtitutiones complectens a Miniſtris et Commiſſariis reſpectivis ſubſignandum, tanquam Tractatus praeſentis Partem conſtituens, et quaſi eidem verbotenus inſertum, vim et valorem habebit.

Articulns VIII. Quaecunque ordinata et ſtipulata fuerint in Tractatibus, Conventionibusque seperatis, quibus tardius locus dabitur tam quoad commercium utriusque nationis

nis generatim tam speciatim quoad commercium ſalis, idem iis robur et valor inſit, ac ſi ad verbum Tractatui praeſenti inſerta eſſent.

Articulus IX. Cum omnia, quae bonum et utile ſtatus utriusque reſpiciunt, hoc Tractatu claudi nequeant, Inſtrumentum pariter, quaſi pars hujus Tractatus, eandem vim et valorem habebit.

Articulus X. Excelſae Partes duæ contrahentes declarant, ut, ſi Commiſſarii confeſtim denominandi convenire non poſſent, circa explicationem Articuli II. hujus Tractatus, intercedat mediatio duarum aliarum Potentiarum contrahentium et interea limitum deſcriptio quieſcat. Et ſi adhuc impoſterum inter utrumque Statum eorumve ſubditos de limitibus certamen ſuboriretur, Commiſſarii utrinque denominabuntur, rem contentioſam amicabiliter compoſituri.

Articulus XI. Cum in calamitoſo ſtatu perturbationum, quibus agitatum fuit Regnum Poloniae bellique inter Imperium Ruſſicum Portamque Ottomanam succenti, hæc publicis litteris Reipublicae Poloniae, Tractatus Carlowicenſis violationem imputaverit, atque ex hoc reſultet dubia et obſcura inquietudo, tam de ipſa hujus Pacis exiſtentia, quam de ulteriori Portae in Republi-

bli-

blicam animo et agendi modo: Sua Majeſtas Imperialis Regia Apoſtol. ſpondet ſe conjunctim cum Suis Imperatricis Ruſſiae, Regisque Boruſſiae Majeſtatibus conaturam avocare Portam ab omni contra Rempublicam cogitatione aut machinatione hoſtili, dictae imputationis ergo, atque obtinere amico Studio, ut Porta ſe contineat intra terminos dictae Pacis Carlowicenſis tanquam ſemper ſubſiſtentis et nunquam infractae.

Articulus XII. Quanquam praeſens Tractatus in linqua Galica conceptus ſit, id pro futuro tempore uſui apud excelſas partes contrahentes ſtabilito praejudicium non inſerat.

Articulus XIII. Copiae Suae Majeſtatis Imperatricis Reginae Hungariae et Bohemiae, diebus a ratificatione hujus Tractatus quindecim, Poloniam evacuabunt.

Articulus XIV. Praeſens Tractatus ratus habebitur per Suam Majeſtatem Imper. Reg. Apoſt. ex una, Suamque Majeſtatem Regem Poloniae, Deputatosque Reipublicae in Comitiis congregatae ex altera parte, intra ſpalium ſex ſeptimanarum, a die ſubſignationis, aut ſi fieri queat citius, et poſthac praeſentium comitiorum conſtitutioni inſeretur. Ad obtinendam demum efficatius

trac-

tractatus hujus exactam obſervationem excelſae Partes duae contrahentes a Suis Imperatricis Ruſſiae, Regisque Boruſſiae Majeſtatibus fidei Suae interpoſitionem procurare conabuntur.

In quorum fidem Nos Plenipotentiarii et Commiſſarii ſpecialiter deputati et concludendi Tractatus hujus authoritate inſtructi ſignavimus, et ſigillo noſtro munivimus.

Actum Varsaviæ die 18. Sept. 1773.

Carolus liber Baro Reviczki.
etc. etc. etc.

Galizien hat den Nahmen von der Stadt Haliez. Der Nahme Lodomerien kömmt von Widomerien oder Wladumerien, dieſer Nahme wird von der in Volhynien gelegenen Stadt Wladomirez abgeleitet.

Nachdem zu Folge der, zwiſchen dem Kaiſerl. Königl. und Ruſſiſch = Kaiſerlichen Hof wegen der Theilung Pohlens durch Ihre beyderſeitige bevollmächtigte Miniſter am 3. Jänner 1795. gegen einander ausgewechſelten Deklarationen, und der hierauf zwiſchen den bevollmächtigten Miniſtern der gedachten drey Höfe zu St. Petersburg unterm 24. October 1795. unterzeichneten Convention; dann der weiters zwiſchen dem K. K. und Königl. Preußiſchen Hofe, unter Ruſſiſcher Vermittlung, am 21. October 1796. durch freundſchaftliche Uebereinkunft regulirten Gränzberichtigung des ehemahligen Krakauer

Pa=

Palatinats, die K. K. Truppen den an den K. K. Hof gefallenen Landesbezirk, ſo weit damahls die Gränzen vorläufig bezeichnet waren, beſetzet hatten; ſo ward vor allem zur Berichtigung der Gränzen und wirklichen Demarkation geſchritten. Inzwiſchen beſchloßen Se. Majeſtät, daß der neue Landesantheil den Nahmen Weſtgallizien führen, und das bisher ſo genannte Galizien, zur Unterſcheidung, Oſtgalizien heißen, daß erſteres, wie letzteres, eine eigene, unmittelbar der höchſten politiſchen Hofſtelle untergeordnete Landesverwaltung, dieſe ihren Sitz in Krakau haben, auch, daß vorläufig das Land in Kreiſe eingetheilet werden, und jeder derſelben ein ordentliches Kreisamt nach dem Muſter der übrigen K. K. Staaten erhalten ſoll; endlich, daß zur Beſorgung der Rechtspflege, inzwiſchen die Landesüblichen ſo genannten Grodgerichte im Ganzen erhalten, zwey adeliche Landrechte, eines zu Krakau, das andere zu Lublin errichtet werden ſollen, und ein Apellationsgericht gleich zu Krakau in Wirkſamkeit zu treten habe. Die Abänderung in dieſem Fache wird weiter unten ſolgen.

Um nun das Land in Sr. kaiſ. königl. Majeſtät Nahmen feyerlichſt in Beſitz zu nehmen, die politiſche Landesverwaltung einzurichten, und bis dieſelbe in Wirkſamkeit treten kann, die Leitung der politiſchen Landesgeſchäfte zu beſorgen, haben Se. Majeſtät Ihren geheimen Rath und Vicepräſidenten des böhmi-

ſchen

ſchen Guberniums Freyherrn von Margelik, als bevollmächtigten Landeskommiſſär, ſo, wie in gleicher Eigenſchaft zur Einrichtung des Juſtizweſens, Ihren geheimen Rath und Vizepräſidenten der Lemberger Landrechte, Niklas von Urbansky, nach Weſtgalizien abgeordnet.

Der königl. Kommiſſär trat am 27. April 1796. in Sr. k. k. Majeſtät Nahmen den Beſitz des Landes feyerlich an.

Bey dieſer Gelegenheit erſchien nachſtehendes Patent:

„Da die Zeitumſtände die gänzliche Auflöſung des ehemahligen Königreichs Pohlen nach ſich gezogen, und Wir nunmehr die ſämmtliche Beſitznehmung der Uns vermög der mit dem Ruſſiſch kaiſerlichen und königlich=Preußiſchen Hauſe geſchloſſenen Theilungsverträge zugefallenen Bezirke angeordnet haben; ſo haben Wir, bis die geſammten Zweige der Staatsverwaltung in dieſen Unſerer Monarchie als ein Theil der Königreiche Galizien und Lodomerien einverleibten Provinzen, nach Unſeren auf die Wohlfahrt derſelben gerichteten Abſichten geordnet ſeyn werden, zur Ausführung der erſten Einrichtungs=Anſtalten, den Wohlgebornen, Unſeren lieben getreuen Johann Wenzl Freyherrn von Margelik, Unſern wirklichen geheimen Rath, des heil. Stephansordens Ritter, Vicepräſidenten des böhmiſchen Guberniums, und oberſten

Kron=

Kronhüther im Königreiche Böhmen, zu Unſeren bevollmächtigten Kommiſſär beſtellt.

Wir gebiethen demnach allen in dieſem neuen Antheile befindlichen Vaſallen, Angeſeſſenen und Einwohnern, was Standes, Würde und Nahmens ſie immer ſeyn mögen, geiſt- und weltlichen, den Magiſtraten in den Städten, und ſonſt Jedermann ohne Ausnahme, daß ſie Unſeren ernannten bevollmächtigten Kommiſſarius in dieſer Eigenſchaft anerkennen, ehren, und dasjenige, was er in Unſerm Nahmen verordnen wird, in die genaueſte Erfüllung bringen. Zu den allgemeinen Landeserbhuldigung wird zwar die eigentliche Zeit erſt beſtimmet werden; inzwiſchen aber haben ſich alle Einwohner unter Unſerer höchſten Bothmäßigkeit und zugeſicherten allgemeinen Schutz, ruhig, gehorſam und ſo zu verhalten, als wenn ſie Uns den Eid der Treue und Unterwürfigkeit wirklich abgeleget hätten; daher auch von nun an das pohlniſche Wappen dort, wo es ſich noch befindet, abzunehmen, und dafür Unſer k. k. Wappen aufzuſtellen iſt; auch hat keine Stelle, kein Amt oder Gericht künftig mehr in einem andern, als in Unſerem höchſten Nahmen, Recht und Gerechtigkeit zu leiſten, und zu ſprechen; und ſind endlich auch die allgemeinen und öffentlichen Gebethe in der Kirche für Uns und Unſer Durchlauchtigſtes Erzhaus einzurichten.

Durch pflichtmäßige Befolgung alles deſſen, werden ſich die Landesinſaſſen Unſerer landesfürſtlichen

Huld

Huld und Gnade würdig und theilhaftig machen; wie hingegen diejenigen, welche wider beſſeres Vermuthen ſich gegen dieſe und andere Unſere künftige Verordnungen widerſpänſtig bezeugen werden, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, wenn Wir wider Willen gezwungen ſeyn ſollten, die Milde, mit welcher Wir Unſere ſämmtliche Unterthanen zu beherrſchen nicht weniger gewohnt, als ſtets geneigt ſind; der Schärfe und ſtrengen Gerechtigkeit nachzuſetzen.

Zu deſſen Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſeren Majeſtätsinſiegel verſehen laſſen."

Gegeben Wien den 21. März 1796.

In Folge deſſen ward auch die feyerliche Huldigung auf den 17. Auguſt nähmlichen Jahrs beſtimmt, und zu Krakau vollzogen.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. Kraft Unſeres Patents vom 21. März dieſes Jahrs, haben Wir bereits denjenigen Theil von dem ehemahligen Königreiche Pohlen, welcher vermög der mit dem ruſſiſch-kaiſerlichen, und dem königlich preuſſiſchen Hofe, geſchloſſenen Theilungs-Verträge, Unſerer Oberherrſchaft zugefallen iſt, förmlich in Beſitz genommen, und nunmehr beſchloſſen, die in dem erwähnten Beſitznehmungs-Patente vorläufig angekündigte Erbhuldigung ſelbſt unverzüglich zu veranſtalten, und mittelſt derſelben die geſammten Vaſallen, und Inſaſſen dieſer Un- Erbhuldigung in Weſtgalizien.

zu-

zugefallenen neuen Provinz, als Unſere getreue Erb- unterthanen aufzunehmen.

Zu dieſer feyerlichen Handlung beſtimmen Wir den 17. Auguſt des gegenwärtigen tauſend ſiebenhundert ſechs und neunzigſten Jahrs, und ſenden in dieſer Abſicht Unſern lieben getreuen, des heiligen römiſchen Reichs Fürſten Karl von Auerſperg, Unſeren Kämmerer, geheimen Rath, Feldmarſchall-Lieutenant, Ritter des goldenen Vließſes und des militäriſchen Maria Thereſien Ordens, als bevollmächtigten Hofkommiſſär, Kraft der demſelben für dieſen Akt bereits ertheilten Vollmacht, und Inſtruktion nach Krakau ab, welcher hiernach die Erbhuldigung vom ganzen Lande in Unſerem Nahmen aufzunehmen haben wird. Die Weiſe, wie dieſe Erbhuldigung nach der Verſchiedenheit der Landes-Inſaſſen einzuleiten, und abzulegen iſt, wird in folgenden verordnet.

Ueberhaupt haben alle Inſaſſen der Provinz, ohne Unterſchied des Standes und der Würde, den Eid der Treue und der Unterwürfigkeit entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte abzulegen, und zwar:

Erſtens: alle Erz- und Biſchöfe, deren Kirchſprengel ſich entweder ganz, oder zum Theile in dem Lande befinden, und die allda reſidiren, haben ſich perſönlich nach Krakau zu begeben, und allda für ſich ſelbſt, und in die Seele ihrer untergeordneten Sekular-Geiſtlichkeit und inſonderheit der Rural-De-

chante, Pfarrer und Pfarr-Vikarien, den Eid der Treue an dem hierzu beſtimmten Tage abzulegen.

Das nähmliche hat auch von allen Dekanen der Domkapitel, von den Pröbſten, Aebten, Prälaten, Provinzialen, oder anderen erſten Vorſtehern der im Lande befindlichen geiſtlichen Orden, wie auch von den Vorſtehern der Univerſität in Krakau zu geſchehen, die alſo ebenfalls für ſich, und ihre Untergebene den Huldigungs-Eid perſönlich ablegen werden; die Oberinnen der Nonnenklöſter aber haben zu dieſer Handlung, und Eides-Ablegung einen eigenen Bevollmächtigten nach Krakau abzuſenden.

Nur entheben Wir von dieſer Erbhuldigung diejenigen Erz-und Biſchöfe, deren Kirchſprengel ſich zwar zum Theile in Unſer Gebieth erſtrecken, die aber ihre Reſidenz in einem auswärtigen Lande haben, und verordnen in Anſehung dieſer, daß die ſolchen Diözeſanen unterſtehende Geiſtlichkeit, benanntlich die Land-Dechante, Pfarrer und Pfarr-Vikarien, den Eid der Treue bey den von Uns geſetzten Kreisämtern ihres Bezirks an dem allgemeinen Huldigungstage ablegen, und die abgelegte Formel deſſelben unterſchreiben ſollen, welche unterfertigte Formel ſodann von den Kreisämtern an Unſer Gubernium zu Krakau einzuſchicken iſt.

Zweytens: Was die in Unſerem Gebiethe befindliche zahlreiche Klaſſe des begüterten Adels belanget, ſo würde zwar demſelben die perſönliche Erſcheinung zur Erbhuldigung durchgehends und ohne Unter-

ſchied

ſchied obliegen. Nachdem Wir jedoch nach Unſerer allgemeinen Sorgfalt den einzelnen Partheyen die mit einer ſolchen vielfältig aus entlegenen Gegenden zu unternehmenden Reiſe, verbundenen Koſten, ſoweit es die Umſtände immer geſtatten, entweder zu erleichtern, oder ſie ganz damit zu verſchonen, geneigt ſind, ſo erlauben Wir, daß der Eid der Treue von Seite des Adels durch eigends hierzu Bevollmächtigte aus einem jeden Kreiſe abgelegt werde.

Der begüterte Adel eigenthümlicher, oder königlicher Güter eines jeden Kreiſes, hat demnach vor der Huldigung an einem, von Unſerem im Lande befindlichen Einrichtungs-Hofkommiſſär Baron v. Margelik zu beſtimmenden Tage perſönlich, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf geſchehene Vorladung bey dem Kreisamte zu erſcheinen, und hier ſeine Stimme zur Wahl der nach Krakau zum Huldigungs-Akte aus ſeinem Mittel anzuordnenden Deputirten, deren Zahl Wir für jeden Kreis auf ſechs beſtimmen, mit Ordnung, Anſtand, und Würde zu geben.

Dieſen Deputirten iſt eine eigene von ſämmtlichen Wählern zu unterſchreibende Vollmacht nach der
Lit. A. am Ende des Patents Lit. A. beygeſchloſſenen Formel zu ertheilen, mit welcher ſich dieſelben als Repräſentanten des geſammten Kreisadels zur Huldigung nach Krakau zu begeben, allda bey Unſerem bevollmächtigten Huldigungshofkommiſſär einige Tage vor

der

der Huldigung, mit ihren Vollmachten behörig auszuweiſen, und alsdann den Eid der Treue für ſich, und in die Seele ihrer Komittenten abzulegen haben.

Drittens: Die übrigen Klaſſen der Landes-Inſaſſen, nähmlich die Stadt-Markt- und Dorfgemeinden, dann die Judengemeinden haben, um ſie gleichfalls von allen Koſten zu entheben, den Huldigungseid an dem hierzu allgemein beſtimmten Tage in ihren Wohnorten abzulegen.

In dieſer Abſicht werden die Kreisämter an die zu ihrem Bezirk gehörigen Städte, Grundherren der Markt- und Dorfsgemeinden, Adminiſtratoren der Kameralherrſchaften, und an die Oberrabiner der Juden-Kahalen, den Befehl erlaſſen, daß ſie an dem beſtimmten Huldigungstage alle Mitglieder gedachter Gemeinden an einem hierzu bequemen Ort verſammeln, ihnen Unſeren Befehl wegen Ablegung der Huldigung eröffnen, was die Huldigung ſey, kurz erklären, den Meineid und die Größe dieſes Laſters zu Gemüth führen, und ihnen ſodann die Huldigungsformel und den Eid bedachtſam vorleſen, welcher von allen Anweſenden unter der Aufhebung der rechten Hand, und Ausſtreckung der drey Finger, wohlbedächtlich nachzuſprechen iſt.

Daß alles dieſes geſchehen ſey, darüber hat jede Gemeinde eine Urkunde nach dem Lit. B. nebenfindigen Formular, unter der Fertigung der ob- Lit. B.

erwähnten Vorſteher und dreyer Aelteſten der Gemeinde, dem vorgeſetzten Kreisamte zu überſchicken, von welchem ſolche an Unſer Gubernium in Krakau einzubefördern iſt.

Die Formel ſelbſt, nach welcher der Erbhuldigungseid von den geſammten Landes-Inſaſſen ohne Unterſchied des Standes, Ranges, und der Würde abzulegen iſt, enthält die weitere am Ende dieſes Lit. C. Patents sub. Lit. C. befindliche Beylage.

Und da Wir von Unſerer Seite die Inſaſſen dieſes Uns neu zugefallenen Landes Unſerer väterlichen, auf ihr allſeitiges Wohl gleich gerichteten Sorgfalt und Liebe hiemit verſichern, ſo erwarten Wir dagegen von ihrer Erkenntlichkeit und Pflicht, daß ſie auch ihrer Seits Unſere väterlichen Abſichten unterſtützen, dasjenige, was ſie mit dem gegenwärtigen Eide verſprechen, in allen ihren Handlungen, und jeder Zeit, und in jeder Gelegenheit erfüllen, und damit Unſeres Schutzes ſich ſtets würdig machen werden. Gegeben ꝛc.

Franz.

Lit. A. Litterae Plenipotentiales.

Cum a Sacra Cæſarea Regia Apoſtolica Majeſtate nunc temporis hæreditario Rege noſtro, univerſalis homagii præſtatio imperata fuerit, ea propter nos infra ſcripti

ti debitam ſummi Principis mandatis obedientiam præſtituri N. N.

— — — — — — — — — — — — —

Plenipotentiarios noſtros deſignavimus, iisdemque, uti hiſce facimus, mandatum dedimus, ut illi noſtro nomine et in animam noſtram hæreditarii homagii Juramentum et quidem in forma ſequenti jurent:

Vovemus et juramus corporale jusjurandum Omnipotenti Deo pro nobis, et vi demantatæ nobis Plenipotentiæ in animam, nos Auguſtiſſimo et Potentiſſimo Principi ac Domino Domino Franciſco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ et Lodomeriæ, Archiduci Auſtriae, Duci Burgundiæ, Magno Principi Tranſilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ etc. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis etc. Lotharingiæ et Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ etc. tanquam noſtro nunc temporis Clementiſſimo Regi, uti nonminus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus et ad normam ſtabilitæ in Auguſtiſſima Archiducali Domo Sanctionis pragmaticæ ſuccedentibus in Throno utriusque ſexus Principibus, verum hæreditarium homagium præſtare; ſimulque etiam

 ſpon-

ſpondemus, nos Cæſareæ Regiæ Apoſtolicæ Majeſtati, ac Regiis utriusque Hæredibus et Succeſſoribus quovis tempore fideles, obedientes, promtos et ſubjectos fore; Ejusdem honorem et gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne et detrimentum arcere, ſubordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque præterea ubique et in omnibus actionibus noſtris eam agendi rationem ſequi velle, quæ veros, probos, et fideles hæreditarios ſubditos decet, et convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

Declaramus etiam et atteſtamur, nos jusjurandum hoc noſtro nomine, et in animam noſtram a Plenipotentiariis noſtris interpoſitum, æque legitimum, validum, et irrevocabile habere et agnoſcere, illudque etiam æque fideliter et obedienter adimplere velle, et debere, ac ſi ipſi nos in perſona Juramentum hoc coram præſtitiſſemus. In hujus fidem et confirmationem litteras has plenipotentiales propriæ manus ſubſcriptione firmavimus et ſigillo noſtro munivimus.

Actum Die Menſe Anno milleſimo ſeptingenteſimo nonageſimo ſexto.

Lit. B. Inſtrumentum de Praeſtito Homagii Juramento.

Nos infra ſcripti hiſce fidem facimus, quod Die hujus Menſis Anno, hora antemeridiana ab omnibus memoratæ Communitatis Membris univerſale homagii Juramentum, et quidem in ſequenti forma præſtitum fuerit:

Vovemus et juramus corporale jusjurandum Omnipotenti Deo pro nobis, nos Auguſtiſſimo ac Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Franciſco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, et Lodomeriæ, Archi-Duci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Tranſilvaniæ, Duci Mediolani, Mantiæ, Parmæ etc. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis etc. Lotharingiæ et Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ etc. tanquam noſtro nunc temporis Clementiſſimo Regi, uti nonminus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus, et ad normam ſtabilitæ in Auguſtiſſima Archi-Ducali Domo Sanctionis Pragmaticæ ſuccedentibus in Throno utriusque ſexus Principibus, verum hæreditarium homagium præſtare, ſimulque etiam ſpondemus, nos

Cæ-

Cæſareæ Regiæ Apoſtolicæ Majeſtati, ac Regiis utriusque Hæredibus et Succeſſoribus quovis tempore fideles, obedientes, promptos, et ſubjectos fore, Ejusdem honorem et gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne et detrimentum arcere, Subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque, præterea ubique et in omnibus actionibus noſtris eam agendi rationem ſequi velle, quæ veros, probos, et fideles hæreditarios ſubditos decet, et convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

In cujus fidem præſens inſtrumentum propriæ manus ſubſcriptione firmavimus et Sigilli noſtro appreſſione munivimus.

Actum Die Menſis Anno mileſimo ſeptingenteſimo nonageſimo ſexto.

Lit. C. Formula Juramenti.

Vovemus et juramus corporale jusjurandum omnipotenti Deo, pro nobis, et vi demandatæ nobis Plenipotentiæ in animam, nos Auguſtiſſimo et Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Franciſco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Gali-

çiæ

ciæ et Lodomeriæ, Archiduci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Tranſilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ Parmæ etc. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Lotharingiæ et Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ etc. tanquam noſtro nunc temporis Clementiſſimo Regi, uti non minus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus, et ad normam ſtabilitæ in Auguſtiſſima Archiducali Domo ſanctionis pragmaticæ Succedentibus in Throno utriusque ſexus Principibus, verum Hæreditarium homagium præſtare; ſimulque etiam ſpondemus, nos Cæſareæ Regiæ Apoſtolicæ Majeſtati, ac Regiis utriusque Hæredibus et Succeſſoribus quovis tempore fideles, obedientes, promptos et ſubjectos fore; Ejusdem honorem et gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne et detrimentum arcere, Subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque præterea ubique et in omnibus actionibus noſtris eam agendi rationem ſequi velle, quæ veros, probos, et fideles hæreditarios ſubditos decet et convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

Die Beſitznehmung des dem Hauſe Oeſtreich nach Inhalt eines mit dem königlich preußiſchen Hofe un=

untern 21. October 1796. durch freundſchaftliche Uebereinkunft geſchloſſenen Abgränzungs-Vertrags in dem Krakauer Palatinate zugefallenen Antheils wurde dann erſt am 1. Hornung 1797. laut folgender Verordnung der weſtgaliziſchen bevollmächtigten Hofkommiſſion kund gemacht.

„Da Se. Majeſtät nunmehr die förmliche Beſitznehmung des Höchſtdenſelben, vermög des mit dem königl. preußiſchen Hofe geſchloſſenen Abgränzungsvertrags, zugefallenen Antheils in dem ehemahligen Krakauer Palatinate angeordnet haben; ſo wird allen in dieſem neuen Antheile befindlichen Vaſallen, Angeſeſſenen, und Einwohnern, weſſen Standes, Würde und Nahmens ſie immer ſeyn mögen, Geiſtlichen und Weltlichen, den Magiſtraten in den Städten, und ſonſt Jedermann ohne alle Ausnahme der mittels Patents vom 21. März vorigen Jahrs erfloſſene allerhöchſte Befehl Sr. Majeſtät hiedurch bekannt gemacht, daß ſie den zur Ausführung der erſten Einrichtungsanſtalten in Weſtgalizien von Allerhöchſtdenſelben ernannten bevollmächtigten Kommiſſarius Herrn Johann Wenzel Freyherrn von Margelik Sr. Majeſtät wirklichen geheimen Rath, des heiligen Stephansordens Ritter, Vicepräſidenten des böhmiſchen Guberniums, und oberſten Kronhüter in dem Königreiche Böhmen, in dieſer Eigenſchaft anerkennen, anſehen

und

und ehren, und dasjenige, was Er im Nahmen Sr. kaiſ. königl. Majeſtät verordnen wird, in die genaueſte Erfüllung bringen ſollen.

Zu der Erbhuldigung in dieſem neuen Antheile wird zwar die eigentliche Zeit erſt noch beſtimmet werden, inzwiſchen aber haben ſich alle Einwohner unter der höchſten Bothmäßigkeit, und unter dem zugeſicherten Schutze Sr. Majeſtät ruhig, gehorſam, und ſo zu verhalten, als wenn ſie den Eid der Treue, und Unterwürfigkeit wirklich abgelegt hätten, daher auch von nun an das pohlniſche Wappen dort, wo es ſich noch befindet, abzunehmen, und dafür das kaiſ. königl. Wappen aufzuſtellen iſt. Auch hat keine Stelle, kein Amt oder Gericht künftig mehr in einem anderen, als in dem höchſten Nahmen Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs Recht und Gerechtigkeit zu leiſten, und zu ſprechen, und ſind endlich auch die allgemeinen und öffentlichen Gebethe in der Kirche für Se. Majeſtät und Höchſtihro durchlauchtigſtes Erzhaus einzurichten.

Durch pflichtmäſſige Befolgung alles deſſen werden ſich die Landesinſaſſen des neuen Antheils der landesfürſtlichen Huld und Gnade Sr. Majeſtät würdig und theilhaft machen, wie hingegen diejenigen, welche wider beſſeres Vermuthen ſich gegen dieſe Bekanntmachung der Allerhöchſten Befehle, oder andere im Nahmen Sr. Majeſtät ergehende künftige Verordnungen

gen widerſpenſtig bezeigen dürften, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, wenn Se. Majeſtät wider Willen gezwungen ſeyn ſollten, die Milde, mit welcher Höchſtdieſelben Ihre ſämmtlichen Unterthanen zu beherrſchen nicht weniger gewohnt, als ſtets geneigt ſind, der Schärfe und ſtrengen Gerechtigkeit nachzuſetzen.

Bukowina. Der 13. §. S. 17. Bukowina betreffend bleibt unverändert.

Zum 14. §. S. 17 und 18.

Mailand, Mantua u. Toskana.

Mailand, und Mantua übergehet an die cisalpiniſche Republik.

Nach Inhalt des 7. Artikels des Traktats von Campo Formio, und deſſen Beſtättigung durch den 12. Artikel des Lüneviller Traktats, ward zu Gunſten der cisalpiniſchen Republik allen Rechten und Anſprüchen auf die ehemahlige Oeſtreichiſche Lombardie 11) und das Herzogthum Mantua 12) ſammt der Stadt und Feſtung gleiches Nahmens entſagt.

Toskana an den Herzog von Parma

Desgleichen leiſtete nach Inhalt des 5. Artikels des Traktats von Lüneville, der Großherzog von Tos-

11) Beſtand aus der Stadt und Herzogthum Mailand, aus der Terra separata di Treviglio; aus der Stadt, Gebiet und Grafſchaft Como; aus der Stadt und Fürſtenthum Pavia; aus der Gerichtsbarkeit Calciana; aus der Stadt und Grafſchaft Lodi; und aus der Stadt und Grafſchaft Cremona.

12) Zu welchem noch die Fürſtenthümer Castiglione und Solferino gehören.

Toskana Verzicht auf **Toskana**, welches itzt der Infant Herzog von Parma, unter dem Titel eines Königs von Hetrurien beſitzt. Zur Entſchädigung ward dem Großherzog, laut Hauptentſchluß der auſſerordentlichen Reichs = Deputation vom 23. November 1802. §. 1. angewieſen: das **Erzbißthum Salzburg**; die Probſtey **Berchtholsgaden**; die jenſeits der Ilz und des Inn gelegenen Theile des Bißthums **Paſſau**; jedoch mit Ausnahme der **Inn- und Ilzſtadt**; und die in den erwähnten Diözeſen liegenden **Kapitel, Abteyen und Klöſter**.

als König v. Hetrurien.

Großherzog zu Toskana erhält Salzburg, Eichſtädt, Bertholdsgaden, die Antheile des Bißthums Paſſau. ꝛc.

Mühldorf und der am linken Innufer gelegene Theil der Grafſchaft **Neuburg**, ſind mit aller Landeshoheit, mit dem Herzogthume Bayern vereiniget; das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neudorf aber, von den Einkünften, welche Freiſingen im Oeſtreichiſchen Gebiethe beſitzt, genommen worden. Endlich:

Ward laut der Convention vom 26. December 1802. zur Ergänzung der Entſchädigung, noch hinzugefügt: das Bißthum **Eichſtädt** mit Ausnahme der Pflegämter **Sandſee, Warnfels, Spat, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau** und **Warburgherrieden**, und der von dieſem Bißthume abhängigen, in dem Lande Ansbach und Bayreuth eingeſchloſſenen Ortſchaften, die dem Churfürſten von Bayern bleiben, und welche durch ein vollſtändiges Aequivalent erſetzt werden, das von den in Böhmen

lie-

liegenden Bayriſchen Domanialgütern — und im Falle der Unzulänglichkeit, von was immer für andern Einkünften des Churfürſten zu nehmen ſeyn wird.

Zum 15. §. S. 18—21.

Von den Vorzügen u. Freyheiten des Erzhauſes Oeſterreich.

Iſt zu den angebrachten Gegenſtänden in dieſem §. nur bey *Lit. O.* S. 21. zu bemerken, daß die allda genannten, dem Hauſe Oeſtreich gebührten Obervogteyen durch Verwandlung des betreffenden Erzbißthums, dann der Bißthümer, Probſteyen, Abteyen und Klöſter in weltliche Erbfürſtenthümer und Beſitzungen, als aufgehoben zu betrachten ſeyn.

Drittes Hauptſtück.

Von der Thronfolge, oder dem Succeſſionsrechte, der Regierungsform, und den Reichsgrundgeſetzen.

Zum 1. §. wo von der Thronfolge oder dem Succeſſionsrechte des Erzhauſes Oeſtreich, bey dem 2. §. wo vom Alter des regierenden Erzherzogs, und bey dem 3. §. wo von der Regierungsform gehandelt wird, — sieh in Oeſtreichs Staatsverfaſſung I. Band von S. 21 bis 26. — iſt nichts zu erinnern.

Zum 4. §. kommt bloß zu dem, was am Ende dieſes §. S. 27. angeführt worden iſt,

Zu den **Friedensſchlüßen** noch hinzuzuſetzen: Jener mit Preußen im Jahre 1742. zu Breßlau, 1745. zu Dresden und 1763. zu Hubertsburg.

Der

Der Achner mit Frankreich und Spanien im Jahre 1748. dann die mit Frankreich zu Campo Formio 1797. und Lüneville 1801.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Titel des Regenten, und der Erzherzoglichen Familie.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Wappen des Monarchen.

Sechstes Hauptſtück.

Von den Kleinodien, oder Inſignien der zur öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Länder.

Als: von Kleinodien des Herzogthums Oeſtreich, von Kleinodien in Steyermark, in Königreich Böhmen, von Reichskleinodien des Königreichs Hungarn.

Siebentes Hauptſtück.

Von der Erbhuldigung und Krönung des Monarchen.

Als: von der Erbhuldigung in Oeſtreich, in Steyermark, Kärnten, Krain, Tyrol ꝛc. von der Krönung in Böhmen, in Königreich Hungarn.

Von S. 28 bis 124. bleibt alles unverändert.

Ach-

Achtes Hauptſtück.

Von der Kaiſerwürde, Wahl und Krönung.

Als: von den Vorzüglichkeiten der Kaiſerswürde.

§. 1.

Der Kaiſerthron iſt nicht erblich.

§. 2.

Reichsverweſung.

§. 3.

Reichsgrundgeſetze.

§. 4.

Großjährigkeit des Kaiſers.

§. 5.

Vom römiſchen Könige.

§. 6.

Von Reichsvikarien.

§. 7.

Von Fürkehrungen zur Wahl.

§. 8.

Zahl der Churfürſten.

§. 9.

Von derſelben Erſcheinung zur Wahl.

§. 10.

Von dem Wahlgeſchäfte.

§. 11.

Von der Wahlkapitulation.

§. 12.

Feyerlichkeiten am Wahltage.

§. 13.

Von den Vorſchriften zur Krönung.

§. 14.

Von Reichserzämtern.

§. 15.

Von Reichserbbeamten.

§. 16.

Von derſelben Verrichtungen.

§. 17.

Von des Kaiſers Hofbeamten.

§. 18.

Vom Reichshofrathe.

§. 19.

Von der Krönung und Reichsinſignien.

§. 20.

Beſchreibung der Feyerlichkeit bey der Wahl und Krönung Kaiſers Leopold II. und Franz II.

§. 21.

Von der Krönung der Kaiſerinn.

Von S. 124 bis 164. im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung, iſt nichts zu erinnern. Nur kömmt anzumerken:

Durch Säkulariſirung der zwey geiſtlichen Churfürſtenthümer Trier und Kölln; der ſämmtlichen Erzbiſsthümer, Biſsthümer, immediaten Reichsabteyen u. ſ. w.

u. ſ. w. und ihre Verwandlung in weltliche Fürſtenthümer und Beſitzungen; durch Erhebung des Großherzogs von Toskana, nach dem überkommenen vorgedachten Beſitze von Salzburg, Eichſtädt ꝛc. des Herzogs vom Würtemberg, des Landgrafen von Heſſenkaſſel, und des Markgrafen von Baden, zur Würde der Churfürſten, und überhaupt durch die kaiſerliche Ratifikation der hierüber entworfenen zwey Hauptbeſchlüſſe der außerordentlichen Reichsdeputation vom 23. November 1802. und 25. Hornung 1803. wird bey einer künftigen Reichswahl und Krönung manches nicht mehr anwendbar ſeyn, was ſeit Jahrhunderten vorſchriftmäſſig gebräuchlich war. Die Zukunft wird uns darüber belehren.

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Hofſtaate des öſtreichiſchen Monarchen und den Hofämtern.

I. Obriſthofmeiſter; im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung S. 164 und 165.

Zur S. 166.

Bemerkung wegen der Truchſeſſen und aulæ Familiares.

Hier wird bemerket, daß der Truchſeſſen Zeichen ihrer Würde folgendes ſey, als: zwey metallene kleine ſchwarz lakirte mit einander verbundene Stäbe, in der Größe eines Kammerherrnſchlüſſels, am obern Theile eben auch ſo mit dem kaiſerlichen doppelten Adler geziert, über welchen die zwey Stäbe hinausragen; ſie wer-

werden an der linken Rocktaſche, wie die Kammerherrenſchlüſſel mit zwey daran hängenden gold und ſchwarz gemiſchten Quaſten getragen. Für das Königreich Hungarn beſtehen in dieſer Eigenſchaft die Aulæ Familiares, die eben ein derley Zeichen mit Silber tragen.

Die k. k. Kammerdiener tragen einen ähnlichen Schlüſſel ohne hervorragenden Stäben, der aber ganz ſchwarz eingefaßt iſt, an welchem ebenfalls zwey gold und ſchwarz gemiſchte Quaſten, wie bey den Truchſeſſen, nur nicht ſo reich am Golde hängen.

1) Adeliche deutſche Arcieren-Leibgarde.

Deutſche Abtheilung: ſoll vermöge (Normale vom 17. März 1794.) außer dem Staabe, beſtehen aus 30 Rittmeiſtern, 20 Ober- und 10 Unterlieutenants. Von der adelichen deutſchen Arcieren-Leibgarde.

Zur S. 167.

Galiziſche Abtheilung: laut (Hofdekret vom 17. November 1796.) ſoll bey Erledigung einer der, in der Neuſtädter Akademie errichteten 40 galiziſchen Stiftungsplätzen, bey deſſen Vergebung auch auf die weſtgaliziſche adeliche Jugend der Bedacht genommen werden. Von derſelben galiziſchen Abtheilung.

So wie nun ein jeder ſolcher Erledigungsfall zur allgemeinen Wiſſenſchaft im Lande kund gemacht wird, eben ſo werden hier jene Eigenſchaften, welche

ſowohl von Seite des aufzunehmenden Zöglings, als von Seite ſeines Vaters erforderlich ſind, zu dem Ende angeführt, damit ſich jene hiernach gehörig richten können, die ſeiner Zeit um Erlangung eines ſolchen Stiftungsplatzes anzuſuchen willens ſind.

Von Seite der Aufzunehmenden iſt erforderlich.

1tens. Eine dauerhafte, und geſunde Leibesbeſchaffenheit; eine gerade, mit keinem merklichen Gebrechen behaftete Geſtalt; gute, natürliche Fähigkeiten, von deren Entwicklung ſich ein gedeihlicher Gebrauch zum Beſten des Staats erwarten läßt.

Um ſich deſſen gehörig zu verſichern, und die Wohlthat der Staatsverwaltung nicht zum Nachtheile fähiger Subjekte, auf Unfähige zu verſchwenden; werden alle in die Militär-Akademie eintretenden Stiftlinge einer einjährigen Prüfung ihrer Talente und körperlichen Eigenſchaften unterworfen, und diejenigen, bey welchen ſich während dieſer Zeit keine Hoffnung zu einer günſtigen, moraliſchen und phyſiſchen Anlage äuſſert, ihren Aeltern, Verwandten oder Vormündern zurück gegeben.

2tens. Das Alter von 7 bis 10 Jahren.

Von

Von Seite des Vaters des Aufzunehmenden.

3tens. Daß er ein geborner weſtgaliziſcher Edelmann, oder des weſtgaliziſchen Indigenats theilhaftig ſey.

4tens. Seinen beſtändigen Wohnſitz in den k. k. Erbländern habe.

5tens. Zur Erziehung ſeiner Kinder der Hülfe des Staats bedüfe. Und wenn

6tens. der Aufzunehmende, vaterlos iſt, ſo muß dargethan werden, daß deſſen Vater dieſe Erforderniſſe gehabt habe.

In dieſer Stiftung erhalten die Stiftlinge unentgeldlichen Unterhalt, das iſt: Koſt, Wohnung, Kleidung, Wäſche und Hausgeräthe; ſittliche Bildung, Unterricht in den Wiſſenſchaften, ſchönen Künſten, Sprachen und Leibesübungen; Verſorgung und Pflege in Krankheiten; und bey ihrem Austritte zu Militärdienſten, Equipirung, ohne ihren Aeltern, oder Anverwandten, auf was immer für eine Art, zur Laſt zu fallen.

Die nach Vollendung ihrer Erziehung, aus der Akademie austretenden, und ſich dem Militärſtande widmenden Stiftlinge treten nicht nur als Offiziere zu den k. k. Regimentern über, ſondern, die ſich vor andern auszeichnen, ſind noch des beſondern Vorzugs theilhaft, als Unterlieutenants bey der k. k. Arcieren-Leibgarde aufgenommen zu werden.

Die Stiftlinge hingegen, welche mehr Neigung

zu dem Civildienſte bezeigen, werden nach ihrer Fähigkeit und Verwendung dabey angeſtellet.

Diejenigen alſo, welche bey Erledigung eines Stiftungsplatzes, an dieſer höchſten Gnade Theil zu nehmen wünſchen, haben ihre Geſuche bey dem vorgeſetzten k. k. Kreisamte einzureichen, und ſolche mit den nöthigen Zeugniſſen über den Adelſtand, über das beſtändige Domizilium des Vaters in den k. k. Erbländern, über deſſen Vermögensumſtände, über das Alter, und über die phyſiſche Beſchaffenheit des Aufzunehmenden, gehörig zu belegen.

Und da ſich zeigte, daß die weſtgalizischen Inſaſſen nicht ſo, wie es in den übrigen k. k. Erbländern üblich und erforderlich iſt, mit den ordentlichen Adelsproben aufkommen, mithin die zum Genuſſe dieſer Ihnen zugedachten Wohlthat vorgeſchriebenen Bedingniſſe nicht erfüllen können; ſo wurde, um dieſes Hinderniß zu beheben, laut (Hofdekret vom 23. März 1797.) bekannt gemacht, daß, wenn der Bittwerber die adeliche Abkunft ſeines Vaters durch ein Zeugniß beweiſet, welches von drey begütterten Edelleuten desjenigen Kreiſes, in dem ſich der Bittwerber aufhält, ausgefertiget, und von dem vorgeſetzten Terreſtral-Gerichte — in ſo lange dieſe Gerichte noch beſtehen — beſtättiget iſt, dieſes Zeugniß einſtweilen, als eine hinlängliche Legitimation für die, um die Aufnahme in gedachte Militärakademie an-

anſuchenden weſtgalizischen Jünglinge, jedoch nicht weiter, werde angenommen werden.

Nach Inhalt der (Hofdekrete vom 28. Junius und 26. Julius 1799) wird auch die weſtgalizische adeliche Jugend der Wohlthat, bey der Arcieren-Leibgarde aufgenommen zu werden, ſich unter den nähmlichen Bedingniſſen theilhaft machen, welche dem galizischen — jetzt oſtgalizischen — Edelleuten vorgeſchrieben ſind. Die Eigenſchaften beſtehen vermöge allerhöchſter (Entſchlieſſung vom 18. Hornung 1791.) in folgenden:

1tens Muß der Jüngling, welcher bey der Arcieren-Leibgarde aufgenommen zu werden bittet, vom Adel ſeyn, und wird hiemit die in der (Verordnung vom 5. May 1797.) zur Aufnahme bey der Neuſtädter Militärakademie für giltig angenommene Beweisart auch auf die Aufnahme bey der gedachten Leibgarde ausgedehnet.

2tens. Wird erfordert, daß der aufzunehmende Jüngling in einem Alter von 18 Jahren, von geſunder Leibeskonſtitution, und von guten Sitten ſey, dann das Maaß von fünf Fuß, sechs Zoll habe.

3tens. Müſſen die Aeltern des Bittwerbers ihren beſtändigen Wohnſitz in den k. k. Erbſtaaten haben. Endlich ſind

4tens. die Geſuche um die Aufnahme zur Arcieren-Leibgarde, bey demjenigen k. k. Kreisamte, in deſ-

deſſen Kreiſe die Kanditaten, oder ihre Aeltern, und Vormünder ihren gewöhnlichen Aufenthalts- ort haben, mit den Beweiſen über die oben vor- geſchriebenen Eigenſchaften einzureichen.

Laut (**Hofdekrets vom 6. Hornung** 1800.) wurden für die Zukunft die Gardeſtellen nur für die mit den vorgeſchriebenen Eigenſchaften verſehenen adelichen Individuen, die ſich dem Militärdienſte widmen wollen, ausſchließend beſtimmt. Worüber nachſtehendes (**Hofreſkript vom** 11. **Junius** 1801.) nähere Aufklärung gibt; dieſes ſagt folgendes:

Durch den dem galiziſchen Adel bey der Beſetzung der Arcieren-Leibgarde gegönnten Antheil war die vorzügliche Abſicht des höchſtſeligen Kaiſers Leopold des Zweyten Majeſtät dahin gerichtet, eine Pflanzſchule zu gründen, worin die Jünglinge aus dem galiziſchen Adel ihre vollkommene Ausbildung ſowohl für den Militär- als Civildienſt des Staates erhielten, der Staat aber einen deſto zahlreicheren Nachwuchs an nützlicheren Dienern finde.

Die lobenswürdige Verwendung und das rühmliche Beſtreben Vieler, die dieſes Vorzuges theilhaftig wurden, haben die Abſicht auch nicht unerfüllt gelaſſen, ſo wie ihnen ſelbſt die Bahn zu Beförderungen bey den Kriegsheeren ſowohl, als bey Civil-Bedienſtungen geöffnet.

Seine Majeſtät haben aber in Erwägung gezogen: daß die den getreuen Ständen und dem Adel

in

in den Erbkönigreichen Oſt = und Weſtgalizien hierdurch zugedachte Wohlthat von einem weſentlichen Nutzen ſeyn würde, wenn Höchſtdieſelbe die Bildung einer angemeſſenen Zahl galiziſcher Edelleute für die Civildienſte von ihrem Knabenalter an, zum vorzüglichen Gegenſtande Ihrer landesväterlichen Sorgfalt beſtimmten, weil das Wohl der Länder nur von der Tüchtigkeit der Staatsbeamten abhängt.

In dieſer Ueberzeugung und in der Betrachtung: daß Leute in einem vorgerückten Alter zu tüchtigen Geſchäftsmännern nicht füglich gebildet werden können, haben Se. Majeſtät beſchloſſen, die galiziſche Arcieren = Abtheilung zwar noch ferner mit 30 jedoch nur ſolchen Individuen beyzubehalten, die ſich bloß zum Militärſtande beſtimmen, da hingegen die von des höchſtſeligen Kaiſers Leopold des Zweyten Majeſtät in dem Militär = Kadetenhauſe zu Wieneriſch = Neuſtadt am 29. December 1790. geſtifteten 40 Plätze auf 20 herabzuſetzen, zugleich aber zum Beſten des galiziſchen Adels folgendes zu verfügen:

1tens ſollen vom 1. November l. J. anzufangen, und in der Folge 9 galiziſche Edelleute in der Thereſianiſchen Akademie zu Wien, auf Unkoſten des Staats erzogen werden, zu welchem Ende Se. Majeſtät vermittelſt eines unter dem 11. Junius l. J. ausgefertigten, und höchſteigenhändig unterzeichneten Stiftungsbriefes, wovon ein Exemplar in dem ſtändi-

diſchen Archive aufbewahret werden ſoll, 9 Plätze für galiziſche Edelleute in gedachter Akademie auf immerwährende Zeiten geſtiftet haben.

In derſelben erhalten die Stiftlinge unentgeldlich Unterhalt, das iſt: Koſt, Wohnung, Kleidung, Wäſche, Hausgeräthe, ſittliche Bildung, Unterricht in den Wiſſenſchaften, ſchönen Künſten, Sprachen, Leibesübungen, Verſorgung und Pflege in Krankheiten. Jedoch muß jeder Jüngling, welcher in die Thereſianiſche Akademie aufgenommen wird, eine akademiſche Uniform, die Leibwäſche, das Bettgewand, ein Eßbeſteck, einen Leuchter, eine Putzſcheere, einen Waſchbecken, wenigſtens ſechs Servietten, und eben ſo viele Handtücher mit ſich bringen.

2tens. Jene dieſer Stiftlinge, welche ſich während ihrer Erziehung in der Thereſianiſchen Akademie nicht nur ſtets in ihrem moraliſchen Benehmen ausgezeichnet haben, ſondern auch in Hinſicht ihrer Talente und angewandten Fleißes Proben von ſich gaben: daß ſich von ihnen zuverſichtlich verſprechen laſſe, daß ſie ſich zu geſchickten und rechtſchaffenen Staatsdienern bilden werden, ſollen nach ihrem Austritte aus dieſer Akademie ein jährliches Adjutum von 300 fl. Rh. aus dem Kammeral-Aerarium erhalten, um ſich bey den Kreisämtern, Länderſtellen, oder Gerichtshöfen für die k. k. Civildienſte practiſch bilden zu können: und wenn ſie ſich für die Civildienſte bey dem politiſchen oder gerichtlichen Fache practiſch vor-

be-

bereitet haben, ſollen ſie nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten oder Verwendungen in wirkliche Bedienſtungen untergebracht werden.

3tens. Die Beſetzung der erledigten Stiftsplätze behalten Se. Majeſtät Sich und Höchſt Ihren Thronfolgern bevor, den Vorſchlag hingegen überlaſſen Höchſt Dieſelbe Ihren getreuen galiziſchen Ständen in der Art, daß ſie zu jedem erledigten Platze drey mit den nöthigen Eigenſchaften verſehene Knaben in Antrag bringen, und dieſen ihren Vorſchlag höchſten Orts vermittelſt des Landesguberniums zur Auswahl vorlegen ſollen.

4tens. Die erforderlichen Eigenſchaften zur Aufnahme in einen Stiftungsplatz ſind von Seite des Aufzunehmenden:

a) eine dauerhafte und geſunde Leibesbeſchaffenheit, gute natürliche Fähigkeiten, von derer Entwicklung ſich ein gedeihlicher Gebrauch zum Beſten des Staats erwarten läßt. Um ſich deſſen gehörig zu verſichern, und die Wohlthat der Staatsverwendung nicht zum Nachtheile fähiger Subjecte an Unfähige zu verſchwenden, werden alle in die Thereſianiſche Akademie eintretenden Stiftlinge einer einjährigen Prüfung ihrer Talente, und körperlichen Eigenſchaften unterworfen, und diejenigen, bey welchen ſich während dieſer Zeit keine Hoffnung zu einer günſtigen moraliſchen

An=

Anlage äuſſert, ihren Aeltern, Verwandten, oder Vormündern zurückgegeben werden.

b) ein Alter nicht unter 8 und nicht über 12 Jahre.

Von den 9 Stiftlingen werden bis 1. November 1801. nur einige, die übrigen aber in der Folge nach dem Maaße aufgenommen werden, als ſich die Stiftplätze in dem Wieneriſch-Neuſtädter Kadetenhauſe vermindern.

Von Seite des Vaters des Aufzunehmenden wird erfordert:

a) daß er ein geborner galiziſcher Edelmann, oder des galiziſchen Indigenats theilhaftig ſey.

b) daß er ſeinen beſtändigen Wohnſitz in den k. k. Erblanden habe, und

c) daß er zur Erziehung ſeiner Kinder der Hülfe des Staats bedürfe.

Wenn der Aufzunehmende vaterlos iſt; ſo muß dargethan werden, daß deſſen Vater dieſe Erforderniſſe gehabt habe. In dieſer Hinſicht verſehen ſich Se. Majeſtät, daß die getreuen galiziſchen Stände die väterliche Fürſorge, da Höchſtdieſelbe die galiziſche adeliche Jugend auch an dem Thereſianiſchen Inſtitute Theil nehmen laſſen wollen, danknehmig anerkennen werden.

Zur Seite 169.

Von der hungariſchen Leibgarde.

2) Die adeliche hungariſche Leibgarde.

Inhalt des Privilegiums über die Errichtung der hungariſchen adelichen Garde (vom 11. Septem-

tember 1760.) wurde die Zahl der Garden auf 120 Köpfe beſtimmet, und zur Aufnahme nur die Söhne der Magnaten oder wenigſtens adelicher Hungarn geeignet erkläret, deren Vorſchlag den Komitaten zugeſtanden worden iſt.

Der Garde-Kapitán, welcher von einem höhern Militärgrade ſeyn ſoll, und alle Oberoffiziere, ſollen immer nur aus der hungariſchen Nation genommen werden.

Die Garde ward einzig zur Bewachung und zum Dienſte JJ. Majeſtäten des Kaiſers und der Kaiſerinn, dann der allerhöchſten Familie beſtimmet. Den Garden wurde der Unterlieutenants-Charakter beygelegt, und die Beförderung zu den k. k. Regimentern zu höheren Offiziersſtellen, oder wenn ſie ſich den Civildienſten widmen wollen, zu Anſtellungen bey den Provinzial- oder Länderſtellen zugeſichert.

Die Garde erhielt zugleich eigene Statuten, welche alle Vierteljahre den Garden vorgeleſen werden ſollen, auch wurde für den Garde-Kapitán, und die Oberoffiziere, dann für die Garden ſelbſt eine beſondere Inſtruktion ertheilet.

Seit der Errichtung dieſer Garde ſind aber folgende Aenderungen bey derſelben vorgegangen.

1) Wurde die Zahl der Garden auf 70 Köpfe herabgeſetzet, worunter 60 berittene und 10 unberittene ſind. 2) Haben die Garden einen deutſchen und einen franzöſiſchen Sprachmeiſter, einen Fecht- und

ei-

einen Tanzmeiſter, dann einen Lehrer der Geniewiſſenſchaften, auch werden für ſie wöchentlich zweymahl Vorleſungen über den Militärdienſt und das Exerzieren, über die Kriegsartikel und ſonſtige Militärgeſetze gehalten. 3) Haben die Garden nicht mehr, wie vorhin, 6 ſondern nur 5 Jahre bey der Garde zu bleiben, und treten ſodann entweder zu den Regimentern in ihrer Unterlieutenantscharge und Rang aus, oder gehen zum Civile über, je nachdem ſie ſich ſelbſt zu einem oder dem andern thätig erklären. Wenn ſie ſich zum Civile erklären, ſo wird ihnen geſtattet, in den letzten zwey Jahren ihrer fünfjährigen Dienſtzeit bey der Garde, bey einer Stelle zu praktiziren. 4) Ein aufzunehmender Garde muß Edelmann, nicht über 22 Jahre alt, und von einem Komitate vorgeſchlagen ſeyn, weil ſelbe das Vorſchlagsrecht haben. 5) Unterſtehen die Garden in ökonomiſchen und Dienſtangelegenheiten dem Obriſthofmeiſteramte, in Gerichtsangelegenheiten aber dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte, und nicht mehr unmittelbar dem Hofkriegsrathe.

Von der Leibgarde zu Fuße.

3) Die Leibgarde zu Fuße.

Dieſe wurde laut (Patent vom 31. May 1767.) nach Aufhebung der Schweitzergarde, unter dem Nahmen: Leibgarde zu Fuße: errichtet, und vom Wail. Kaiſer Leopold (am 13. Hornung 1790.) zu einer kaiſerlichen und reſpective k. k. Trabanten-Leibgarde erklärt.

Bey-

Beyde, die Arcieren = und die Trabantengarde, ſind zwey kaiſerliche und reſpective Reichsgarden, wie ſolches aus allen Reichskrönungsacten erhellet.

II. **Obriſtkämmerer**; deſſen Wirkungskreis, und von der Verleihung der Kämmererswürde. Seite 169 und 170.

Von dem Obriſtkämmerer.

Unter dieſem ſtehet ferners die Familiengüter-Oberdirektion.

III. **Obriſthofmarſchall**; Seite 171.

Von dem Obriſthofmarſchall.

Unter demſelben ſtehet auch die **Hofburgwache**, welche Seine jetzt regierende Majeſtät zu Herſtellung einer beſſeren Ordnung und Sicherheit in der Hofburg, ſtatt der bisher verwendeten Invaliden, aus verläßlichen, mit der Tapferkeits = Medaille ausgezeichneten Gemeinen, nebſt den dazu gehörigen Unteroffizieren im Jahre 1802. haben zuſammen ſetzen, und errichten laſſen; die Mannſchaft der Militärjurisdiktion, ihren Kommendanten aber, den Hofprofoß-Hauptmann, der Civiljurisdiktion zu untergeben, für gut befunden haben; ſie wurde (am 4. November 1802.) in Eid und Pflicht genommen.

Von der Hofburgwache.

Im May 1803. haben Ihre Majeſtät wegen ihrer Erweiterung, den Hofprofoſen = Hauptmann des beſchwerlichen Kommando über dieſe Burgwache, mit Beybelaſſung ſeines Hofprofoſen = Dienſtes enthoben, dieſelbe dem k. k. Hauptmann und Viceſekondwachtmeiſter bey der deutſchen adelichen Arcieren = Leibgarde,

Che-

Chevalier de Wilson anvertrauet, und mit 2 Lieutenants und 1 Fourier vermehrt. Dieſe Burgwache verſieht nun auch ſtatt der Invaliden, die Gartenwachen in Schönbrunn und Laxenburg.

Diejenigen Invaliden, die noch die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, ſollen dieſer Burgwache einverleibet werden.

Ihr effektiver Stand enthält nebſt den genannten Oberoffizieren, 2 Feldwebel, 8 Korporals, und 100 Gemeine. Ihre Wohnung iſt auf der Laimgrube in ſogenannten Prinz Karliſchen Gebäude.

Vom Obriſtſtallmeiſter.

IV. **Oberſtſtallmeiſter**; S. 171 bis 175. bleibt alles unverändert.

Der **Obriſthof- und Landjägermeiſter**; hier kömmt beyzufügen:

Demſelben iſt auch untergeben das k. k. n. ö. Waldamt. Mit dieſem Nahmen wird der größte Theil jener gebirgigen höchſtangenehmen Waldſtrecke belegt, welche nordwärts von Wien, am Kahlenberge anfängt; in verſchiedenen Breiten ſich bis Neuſtadt erſtreckt; und von einem großen, viele Meilen betragenden Umfange iſt.

Aus dieſen Waldungen wird der höchſte Hof, ſämmtliche Hofſtellen und Aemter, mit dem nöthigen Brennholze jährlich verſehen; auch ein anſehnlicher Theil für die Stadt Wien und andere Orte abgegeben.

Die Bewohner dieſer waldigten Gebirgsgegend

ſind

ſind unter dem Nahmen der Waldbauern, bekannt; wohnen größtentheils zerſtreut auf einſam liegenden, meiſt großen anſehnlichen Höfen, treiben nur Viehzucht, und nähren ſich darneben mit Holz- und Kohlenhandel; mit Verfertigung allerhand Binderarbeiten und Gefäßen von Holz, auch Schindeln, Brettern, Latten, u. ſ. w. Sie ſind größtentheils wohlhabend. Jene, die in dem landesfürſtlichen Diſtrikte wohnen, ſind verbunden das jährlich auf eine beſtimmte Klafterzahl und gezeichnete Brennholz, gegen einen geſetzten Preiß zu ſchlagen und aufzurichten, welches ſodann theils ausgeſchwemmt, theils auf der Stelle verkauft, theils auf der Axe auf die Holzlegſtädte zu Wien, geführet wird.

Dieſes n. ö. Waldamt wird in ſechs Waldbereitungsbezirke, als: den Allander, Breitenfurter, Kloſterneuburger, Burkersſtorfer, Neuſtädter und Badnerbezirk, eingetheilt, derem jeden ein Waldbereuter mit den nöthigen Förſtern und Jägern vorſtehet; der Allander Waldbereuter iſt zugleich Direktor der Holzſchwemme. Er hat im k. k. Schloß zu Burkersdorf, ſein eigenes Oberforſt- und Grundbuchsamt, das aus einem Unterwaldmeiſter, Oberforſtamtsaktuar, Grundbuchshandler und dem dazu gehörigen Kanzleyperſonale beſteht; — ein Holzverſchleißamt in Wien — eines am k. k. Holzrechen nächſt Möllersdorf, und ſeine eigenen Holzmautheinnehmer. Die ehemahls für

ſich

ſich beſtandene Kanzley und Kaſſe, iſt mit jener der k. k. Jägerey vereiniget worden.

Der Obriſtfalkenmeiſter.

Der Obriſthof- und General- Erblandpoſtmeiſter.

Haushofſtaat der Kaiſerinn.

Appartementskleider, Kniebeugen und Handkuß iſt aufgehoben.

Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes.

Von der Hofgalle.

Von der Belehrungsfeyerlichkeit; ſehe man im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung S. 172 — 175. nach, und kommt hiebey nichts zu erinnern.

Zehntes Hauptſtück.

Von den in der öſtreichiſchen Monarchie beſtehenden Orden.

Als von dem Orden des goldenen Fließes oder den Toiſonorden, vom Sternkreuzorden, vom Eliſabethorden, vom Maria Thereſia militäriſchen Orden, von St. Stephans Ritterorden, von Ehrenpfennigen für Soldaten.

S. 176 bis 210. im I. Bande Oeſt. Staatsverfaſſung; bleibt ebenfalls alles unverändert.

Zwey,

Zweyte Abtheilung.

Von denen, die unter der öſtreichiſchen Monarchie ſtehen, und derſelben Rechten, den von Ihnen zu beobachtenden Geſetzen, dann den in Rückſicht der letzteren beſtellten Staatsämtern und Beamten überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den öſtreichiſchen Unterthanen und derſelben Rechten überhaupt.

Bey dem 1. §.

Was unter öſtreichiſchen Unterthanen verſtanden werde;

§. 2.

Was unter der Benennung: Perſon: begriffen;

§. 3 und 4.

Was Herrſchaften, was Unterthanen, was Bürger ſind; was unter freyen Menſchen verſtanden werde;

§. 5

Was Landmänner ſind; was man unter Landſtänden verſtehe; was Landtag ſey;

§. 6.

Wie man ein Landmann werden könne;

§. 7.

Was zur Erwerbung der Landmannſchaft gefordert werde;

§. 8.

Von der landſtändiſchen Verfaſſung.

Alles dieſes kommt im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung von S. 213 bis 216. nachzuſehen, und iſt hiebey nichts zu erinnern.

Zu dem §. 9.

Von Landſtänden in Oeſtreich unter der Ens; von Beſorgung der ſtändiſchen Geſchäften; von den Eigenſchaften und der Wahl der Verordneten und Ausſchußbeyſitzer; Sieh S. 217 nach.

Dem wird hier beygefügt:

Vom Urſprunge der Landſtände in Oeſtreich; von Prärogativen u. Freyheiten des Herrnſtandes.

Wenn man dem Urſprunge der Landſtände in Oeſtreich nachforſcht; ſo zeigen ſich in der Geſchichte und in den älteſten Urkunden genugſame Beweiſe, daß ſchon in den Zeiten der Markgrafen, die Edlen des Landes aus Herren und Rittern, theils auch aus Dynaſten oder freyen Landherren — in den Zeiten der erſten Herzoge dieſes Landes aber ſchon als Grafen, Herren und Rittern beſtanden ſind, ohne

un-

unter ſolche die Miniſteriales de ordine Nobilium (die Dienſtherren) zu zählen, welche nur eigentlich zu des Landesfürſten Hofſtaat gehörten.

Zu nicht geringem Beweiſe des Anſehens einiger uralten öſtreichiſchen Herrnſtandsgeſchlechter dienen ihre ganz beſondere Freyheiten und Vorrechte, darunter das vorzüglichſte das Lehenregale iſt, ſo einige derſelben, als Lichtenſtein, Zinzendorf, Polhaim, Traun, Starhemberg, Stubenberg, Hardegg, Weiſſenwolf, u. ſ. w. von Alters her ausüben, da ſie, ſobald ſie ſelbſten von dem regierenden Erzherzoge und Landesfürſten belehnet ſind, obſchon übrigens Oeſtreich quoad Feuda, ein Territorium clauſum iſt; noch heut zu Tage mit ſolchen, ihren eigends angeſtammten Gütern und Lehenſtücken, ſowohl rittermäſſigen als Beutellehen, Herren, Ritter und Gemeine nach ihren Wohlgefallen zu belehnen befugt ſind.

Zu den übrigen anſehnlicheren Prärogativen und Freyheiten des Herrenſtandes iſt zu zählen; daß einige Geſchlechter das hohe Münzregale auszuüben, und mit ihrem Bildniße und Wappen geſetzmäſſige Gold- und Silbermünzen im Lande ausprägen zu laſſen die Freyheit haben; wie ſolches die Grafen von Hardegg, Windiſchgraz und andere mehr in vorigen Jahrhunderten erlangten; — daß gewöhnlich Perſonen aus deſſen Gremium die Landmarſchalls- und die Oberſten-Landrichterſtellen, wie auch die Landeserbämter begleiten; daß dem Herrenſtande in Corpore die ihm bereits

von den Kaiſern Maximilian II. und Rudolph II. verliehenen Ehrentiteln **Wohlgebohrne** und Edle, ſelbſt von den oberen Hofſtellen und Kanzleyen gegeben werden, und mehr dergleichen. Viele andere uralte Freyheiten, Vorzüge, Rechte, Gerechtſame und Landesgewohnheiten, haben theils die drey oberen Stände von Prälaten, Herren und Rittern, theils der Herren- und Ritterſtand gemein, worunter die vorzüglichſten ſind; das Forſtrecht, der Wildbahn, ſo zum Theil von dem Landesfürſten zu Lehen geht; die Repartirung und Einhebung der Landesanlagen, wobey aber auch jede Herrſchaft für ihre Unterthanen zu haften hat; die Zoll- und Aufſchläge, Befreyung ihrer Viktualien und Bedürfniſſe, die ſie von eigenen Gütern mit Päſſen ſich zuführen laſſen u. ſ. w.

Von Aufnahme neuer adelicher Landleute in Oeſtreich.

Wie es aber mit der Aufnahme neuer adelicher Landesmitglieder oder Landleute gehalten werden ſoll, darüber haben die drey oberen Stände von Prälaten, Herren und Rittern im Jahre 1752. einverſtändlich; zur Erhaltung altadelicher Geſchlechter beſchloſſen, und ſich dahin verglichen, daß in Zukunft keiner, der nicht entweder ein alter bekannter Landmann, oder eine ſchon lange angeſeſſene Adelsperſon von gutem alten Herkommen iſt, mit einem Gute in das Gültbuch, oder auch der Matrikel einverleibet, und für ein Landesmitglied erkannt werden ſoll, er ſey dann auf ſein Verlangen von den löblichen Ständen der Herren und Ritterſchaft als ein Landmann in ein oder

an=

anderes Gremium aufgenommen worden, und habe ordentlich ſich reverſirt, daß er ſich über die alten Landleute und Geſchlechter keineswegs erheben, und ſonſten in allem, den landesbräuchlichen Rechten, Statuten und Gewohnheiten ſich unterziehen, und ſolchen nach zu leben angeloben wolle; welches auch Kaiſer Maximilian II. ſelbſt, auf unterthänigſtes Anſuchen der Stände, durch ein höchſtes Generale von Wien den 10. Februar 1572. mit allen dießfälligen Maaßregeln, allergnädigſt beſtättiget hat.

Von dieſem Zeitpuncte an beſtehen die ordentlichen Herren- und Ritterſtandsmatrikeln bey Oeſtreich, welche in den Jahren 1568 und 1572. eingeführt, und um das Jahr 1582. zu Stande gebracht worden ſind; dann zuvor, und bis dahin, waren nur unvollſtändige bloße Nahmens-Verzeichniße der Landſäſſigen Geſchlechter in einigen alten Gedenkbüchern zu finden.

Nachdem meiſtens um die Hälfte des 16ten Jahrhunderts die Standeserhöhungen hier zu Lande ſehr häufig geworden, auch fortan immer mehr angewachſen ſind, und die ſolchergeſtalt zahlreich aus dem Ritterſtande in den Herrenſtand neu erhobenen Familien alſogleich den alten Herrenſtandsgeſchlechtern, in Anſehung aller ihrer Vorzüge, Freyheiten und Rechten ganz gleich gehalten ſeyn wollten; ſo haben die alten Herrenſtandsgeſchlechter unter ſich das Einverſtändniß getroffen, daß fürohin keiner zu dem alten Herrenſtande ge-

gezählet, und in denſelben aufgenommen werden ſoll, der nicht den dritten Grad, das iſt die dritte Generation des Herrenſtands erreicht hat; welche dritte Generation alſo zu verſtehen iſt, daß der primus Acquirens nähmlich derjenige, welcher das Standes-Erhöhungsdiplom zu erſt erlangte, nicht gerechnet würde, mithin ſolcher dritte Grad erſt mit desſelben Urenkel (Pronepote) ja ſogar in dem Falle, daß zur Zeit des erhaltenen Herrenſtandsdiploms, Vater und Sohn, der den Stamm fortpflanzte, ſich zugleich am Leben befunden haben, mit dem Ururenkel (Abnepote) erſt anzufangen hätte. Nach Inhalt dieſes Einverſtädniſſes und des hierüber vom Kaiſer Rudolph II. im Jahre 1588. den oberen Herren Ständen ertheilten Privilegiums, und weiter erfolgten Beſtättigung vom 27. Junius 1593. iſt der n. ö. Herrenſtand in den alten oder ſogenannten Rudolphiniſchen, und neuern Herrenſtand getheilet worden, welches noch beſteht.

Von dem landſäßigen niederöſtreichiſchen Ritterſtande insbeſondere.

Von dem landſäßigen niederöſtreichiſchen Ritterſtande insbeſondere kommt zu erwähnen, daß derſelbe auf gleiche Art, wie der Herrenſtand; in den alten und neuen Ritterſtand getheilt ſey; zu dem alten gehörten anfänglich und eigentlich nur diejenigen alten, und rittermäßig adelichen Geſchlechter, welche noch vor, und unter Kaiſer Rudolphs Regierung dem hierländigen Ritterſtande einverleibet; und zu den neuen, die übrigen adelichen Familien, welche

in

in deſſen Gremium bey der Landſchaft in den nachgefolgten Zeiten bis jetzt aufgenommen worden ſind; allein, nachdem die meiſten der alten Ritterſtandsgeſchlechter durch Standeserhöhungen zu Grafen, und Freyherrn erhoben worden, folglich in den Herrenſtand übergetreten, nicht weniger theils nach der Religionsſpaltung im 16ten und 17ten Jahrhunderte aus dem Lande gezogen, theils ganz ausgeſtorben, und ſo ſehr abgegangen ſind, daß von den erſten alten und wahren Rudolphiniſchen Rittergeſchlechtern gar wenige mehr vorhanden waren; ſo wurde bey den Herrenſtänden von Zeit zu Zeit mehrere der neuen Geſchlechter in den alten Ritterſtand zu transferiren beliebt, und die Regeln, wie es mit Annehmung oder Erhebung der Landleute unter die alten Geſchlechter Ritterſtandes gehalten werden ſoll, unterm 1. September 1660. gemeinſchaftlich beſtimmt.

Die genaue Verbindung und noch jetzt beſtehende Verfaſſung des niederöſtreichiſchen Ritterſtandes, iſt bereits unter Kaiſer Maximilian II. Regierung zu Stande gekommen; denn weil es ſeit der Hälfte des 15ten Jahrhunderts ſich vielfältig ereignet hat, daß allerley Inn- und Ausländer, deren angeblich adeliches Herkommen oft dunkel, und ſehr zweifelhaft, oft gar unbekannt war, mit Ankauf anſehnlicher Herrſchaften und Güter als Landleute ſich zu den Ständen, und Landtagsverſammlungen eingedrungen haben; ſo ſind auf Anſuchen der geſammten

ten Herren Stände von Wail. Kaiſer Ferdinand I. im Jahre 1559. und wiederum vom Kaiſer Maximilian II. in den Jahren 1565 und 1572. höchſte kaiſerliche Reſolutionen und Verordnungen zur Abſtellung dieſes Unfuges erwirket worden.

Nebſt den Prärogativen, Freyheiten und Rechten, welche der hierländige Ritterſtand mit den oberen und politiſchen Ständen von Prälaten und Herren gleich genießet; ſind als beſondere Vorzüge desſelben auch zu bemerken, daß von Jahrhunderten her das Amt eines Landes = Untermarſchalls immer eine Perſon vom alten Ritterſtande begleitet; und daß Kaiſer Ferdinand III. vermöge höchſter Entſchlieſſung vom 6. März 1652. dem Ritterſtande der niederöſtreichiſchen Landſchaft; und ferner unterm 18. Jänner 1656. jenen in Oeſtreich ob der Enns in Concreto, als auch allen und jeden, welche wirkliche Landleute Ritterſtandes ſind, insbeſondere den Ehrentitel: Edelgeſtrenge Ritter, von allen Länderſtellen, Kanzleyen und Aemtern in öffentlichen Zuſchriften beyzulegen allergnädigſt angeordnet habe.

Zum 10. §. Von Ständen in Oeſtreich ob der Enns S. 221 bis 225.

Die ſtändiſche Verfaſſung in Oeſtreich ob der Enns, dann die Eintheilung des Adels und deſſen Prärogativen, gleichen ganz jenen in Oeſtreich unter der Enns.

Zum

Zum 11. §. S. 223.

Die adelichen Giltenbeſitzer im Innviertel werden mit den Landſtänden ob der Enns vereiniget; kommt hiebey nichts zu erinnern.

Zum 12. §. Von Ständen in Inneröſtreich S. 225.

Da die Länder des Erzbiſchofs von Salzburg und des Biſchofs von Freyſingen, nach Inhalt des Friedens von Lüneville ſammt ihren unter öſtreichiſcher Landeshoheit gelegenen Gütern, weltlichen Beſitzern eingeräumet worden; ſo gehören ſie in Steyermarkt nicht mehr in die Klaſſe der geiſtlichen Stände.

Zum 13. §. Von Landſtänden in Krain, und 14. §. Von Landſtänden in Kärnthen S. 227-229. kommt nichts zu erinnern.

Zum 15. §. Von Ständen in Vorderöſtreich S. 229.

Die Vorderöſtreichiſchen Landſtände werden in Breißgauiſche und Schwäbiſch = Oeſtreichiſche eingetheilt. Sie haben nicht nur keine Verbindung gegen einander in ihren Geſchäften; ſondern ſie ſind auch in ihren Beſtandtheilen urſprünglich und weſentlich verſchieden. Von Landſtänden im Breißgauiſchen und Schwäbiſch Oeſtreichiſchen.

Die während der Regierung des Erzherzogs Sigismund nach 1473. errichteten **Breißgauiſchen Landſtände** ſind aus drey Körpern zuſammen geſetzet; als aus dem Prälaten= Ritter= und dritten Stande.

Nach=

Nachdem in Folge des Lüneviller Friedens durch den Hauptſchluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 23. November 1802. dem Fürſten Hoch- und Deutſchmeiſter und dem deutſchen Orden zur Entſchädigung für den Verluſt auf der linken Rheinſeite die mittelbaren Stifter und Klöſter in Vorarlberg und im Oeſtreichiſchen Schwaben; dem Fürſten Großprior und dem deutſchen Großpriorate des Maltheſer Ordens; die Grafſchaft Bondorf, die Abteyen St. Blaſien, St. Trupert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöſter in Breißgau mit allen auf der rechten Rheinſeite gelegenen Zugehörungen zugetheilet worden; die weltlichen Damenſtifter Sekingen, und Ohlsberg, dann die Kollegiatſtifter zu Waldkirch und Rheinfelden, unter Franzöſiſche Landeshoheit gekommen ſind; ſo gehören dermahlen zum Prälatenſtande nur noch: die Deutſchordenskommende zu Freyburg und die hohe Schule allda.

Die Glieder des Ritterſchaftkörpers, der ſich nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts in Breißgau zu bilden anfing, werden in Realiſten und Perſonaliſten eingetheilt, je nachdem ſie Ritter- oder Dominialgüter oder keine in Breißgau beſitzen; aus dieſer Eintheilung entſteht aber kein Unterſchied in Hinſicht auf Sitz und Stimmrecht.

Kaiſer Ferdinand I. hat dieſen Ritterſchaftskörper im Jahre 1545. mit eigenen Satzungen verſehen.

Sie

Sie hat einen eigenen Präſidenten, den ſie aus den ſtiftmäſſigen Gliedern, mit Vorbehalt der Hofbeſtättigung wählet; die ritterſchäftlichen Geſchäfte werden durch ein aus dieſem Präſidenten, drey Räthen, Sindikus und Sekretär beſtehenden Direktorium beſorgt.

Der dritte Stand beſteht; nach dem das Frikthal nach Inhalt des 2. Artikels des Friedens von Lüneville an Frankreich abgetreten worden; noch aus den Städten Abltbreiſach, Bräunlingen, Burgheim, Endingen, Freyburg, Kenzingen, Neuenburg, Villingen und Waldkirch; dann aus den Kammeral-Herrſchaften Kaſtelberg und Tryberg. Bey dieſem Stande hat Freyburg den Vorſitz.

Zu bemerken iſt: daß der Fürſt, und des Johanniterordens Großprior zu Heitersheim, von keinem dieſer drey ſtändiſchen Körper ein Mitglied, folglich auch kein Breißgauiſcher Landſtand iſt, ob er gleich mehrere Beſitzungen in Breißgau hat.

Die Agenda der Breißgauiſchen Landſtände dehnen ſich aus: auf Einhebung der ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben; auf Rekrutirung; auf Herbeyſchaffung der Erforderniſſe bey Kriegszeiten; Bewohnung; Lebensmittel; Fütterung; Vorſpann ꝛc. für das Militär; auf die Obſorge für jedes das Land betreffende Bedürfniß; und auf Kundmachung der Geſetze und Verordnungen an alle ihre Glieder, und deren Geſchäfte.

Um

Um die täglichen und laufenden Geſchäfte geſchwinder zu beſorgen; iſt in der Stadt Freyburg ein ſtändiſcher Conſeß für immer aufgeſtellt, der in der Regel alle 14 Tage eine Sitzung haltet; aus einem Präſidenten, den die Landesſtelle auf Hofbewilligung vom 21. September 1790. auf Lebenslang — und aus 6 Räthen, deren jeder der 3 ſtändiſchen Körper, zwey, auf 6 Jahre wählet, beſtehet; auch mit einem, das Votum informativum führenden Sindikus, Sekretär und übrigen Kanzley-Perſonale, Einnehmerey und Buchhalterey verſehen iſt.

Von der Landſtandſchaft in Schwäbiſch-Oeſtreich iſt der Adel ganz ausgeſchloſſen, und die dortigen Landſtände beſtehen aus 60 Repräſentanten oder Abgeordneten der Städte Ehingen an der Donau, Rottenburg am Nekar, Radolphszell, Munderkingen, Waldſee, Riedlingen, Saulgau, Mengen, Günzburg, Burgau, Stokach, Aach, Schelklingen, Oberndorf, Horb, Schönberg, Binsdorf, des Marktflecken Altdorf, der Stadt und Landſchaft Böhringen, Stadt und Landſchaft Waiſenhorn, der Landſchaften von der Landvogtey Schwaben, Landgrafſchaft Nellenburg, Grafſchaft Ober- und Niederhohenberg, Grafſchaft Kirchberg; von den Herrſchaften Pfaffenhofen, Seifriedsberg, Warthauſen, Wald, Schramberg, Guttenſtein, Smigen und Arlen, Thengen, Weranwaag und Kallenberg, Hilzingen, Erbach und Donaurieden, Mühlhauſen, Brez und alt Bierlingen, Oberndorf, Buſ-

ſen,

ſen, Ronsberg, von den Aemtern: Ruhrſingen und Bierſtetten; den Abteyen heiligen Kreuzthal, Wiblingen, Urſpringen und Wald; (gehören nun dem deutſchen Orden). Von Langeneslingen und Billaſingen, der Flecken Itzighofen, Nordſtetten, Holzheim und Bubesheim, von Großköz, Röſingen und Landensberg; der Märkte Biberach, Krumbach und Heuben; der Gemeinde Scheppach, des Städtchens Obernau, und der neu berittenen Burgauiſchen Ortſchaften.

Die Geſchäfte der Oeſtreich-Schwäbiſchen Landſtände ſind die nähmlichen, wie jene der Breißgauiſchen, bis auf die Kundmachung der Geſetze und Verordnungen, welche in Schwäbiſch-Oeſtreich den Ober- und Kreisämtern zuſtehet; einige Behörden, als Singen, Arlen, Thengen ausgenommen; welchen die Geſetze von den Ständen kund gemacht werden. Dieſelben dürfen nicht nach Willkühr, ſondern nur nach eingehohlter Hofbewilligung zu Abhaltung eines plenar Convents, zuſammentreten.

Zur Beförderung der Geſchäftsverhandlung iſt ein Ausſchuß, oder das ſogenannte Direktorium niedergeſetzt; ſolches beſtehet urſprünglich aus den Deputirten, das iſt, aus dem Sindikus der ſogenannten Direktorialſtädte, Ehingen, Rottenburg, Radolphszell und Munderkingen; aus den erſt mit Anfange des 18. Jahrhunderts hinzugekommenen vier Ausſchüſſen von der Landſchaft in Schwäbiſch-Oeſtreich, die von der Wahl der ſämmtlichen Stände abhangen;

aus

aus einem durch Hofdekret vom 21. September 1790. geſtatteten Oberdirektor und Präſidenten, und einem gemeinſchaftlichen Sindikus; dasſelbe hat auch ſeine Buchhaltung und Einnehmerey; der jährlich vorzunehmenden Rechnungsreviſion werden die Bürgermeiſter der vier Direktorialſtädte beygezogen.

Zum 16. §. Von der ſtändiſchen Verfaſſung der Vorarlbergiſchen Herrſchaften S. 231—232. kommt nichts nachzutragen.

Zum 17. §. Von Ständen in Tyrol S. 232 und 233.

Alles, was ſich hier und ferners auf die Bißthümer Trient und Brixen bezieht, iſt durch die Sekulariſirung beyder Bißthümer und Abtretung an das Haus Oeſtreich laut 5. §. des erſten Hauptſtücks erſter Abtheilung, aufgehoben worden.

Zum 18. §. Von Landſtänden in Böhmen, und 19. §. Von Mähriſchen Ständen S. 234—239. kommt nichts zu bemerken.

Zum 20. §. Von Ständen in Galizien und Lodomerien S. 239.

Von Einführung der Adelsmatrikel und Grundſätzen in Abſicht auf die Adelsbewei-

Da nunmehr das ſtändiſch verordnete Kollegium die adelichen Matrikel beſorgt und fortführt, ſo haben nach (Gubernialverordnung in Galizien vom 28. October 1793.) diejenige, welche in dieſer Angelegenheit etwas einzureichen, oder ſonſt zu

ſu-

ſuchen haben, ſich nicht mehr an die Landtafel, ſondern unmittelbar an das Ständiſche Kollegium zu verwenden.

ſe in Weſtgalizien.

In Anſehung der von dem weſtgalizischen Adel anzuſuchenden Standeserhöhungen, dann der Hof- und anderen Ehren und Würden, wurde nachſtehendes (Patent unterm 27. September 1798.) kund gemacht.

Vorſchrift in Anſehung der von dem Weſtgalizischen Adel anzuſuchenden Standeserhebungen dann der Hof u. anderen Ehren u. Würden.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. Da Wir in dem Patente vom 5. Aprill 1796. die zu Zeiten der Republik unter den Nahmen Woywoden, Kaſtellane, Subpalatinen, Staroſten u. ſ. w. beſtandenen, mit der in Unſern übrigen k. k. Erblanden eingeführten Regierungsform und Staatsverwaltung nicht verträglichen Würden und Aemter für erloſchen erklärt haben; ſo war Unſere landesväterliche Abſicht zugleich dahin gerichtet, dem Adel Unſers Königreichs Weſtgalizien nicht allein den Vorzug der adelichen Geburt zu erhalten, ſondern demſelben auch die Wege zu eröffnen, wodurch er ſowohl zu den in Unſeren Erbſtaaten eingeführten höheren Stufen des Adels, ſammt den damit verbundenen Vorzügen gelangen, als auch der Hof- und anderer Ehren und Würden theilhaftig werden könne.

Zu Folge dieſer Unſerer Abſicht erklären Wir, daß Wir

1tens. alle diejenigen Geſchlechte Unſeres weſtgalizischen Adels, welche bisher den Fürſten- oder

Gra-

Grafentitel ſchon geführet haben, oder ſich über dieſe Ihnen zukommende Ehrenbenennung ausweiſen und hierwegen mittels Unſers Landesguberniums das geziemende Anſuchen in einer unmittelbar an Uns gerichteten Bittſchrift ſtellen, in dieſer Würde ohne alle Taxentrichtung beſtättigen.

2tens. Denjenigen Adelichen, welche mit Kronwürden, oder mit der Würde eines Woywoden, Palatins, Kaſtellans, oder eines Staroſten mit Gerichtsbarkeit bekleidet geweſen, und ſich nebſt Beybringung der Adelsprobe binnen Jahresfriſt von dem Tage dieſes kundgemachten Patents an gerechnet, hierüber gehörig ausweiſen, den Grafenſtand gegen Entrichtung des 4. Theils der für dieſe Adelswürde ausgemeſſenen Taxe verleihen, eben ſo auch

3tens. diejenigen, welche Diſtrikts dignitarii geweſen, in den Freyherrnſtand gegen dem erheben wollen, daß ſie ſich über ihre adeliche Abkunft wenigſtens vom Großvater an ausweiſen, und den 4. Theil des dießfälligen Taxbetrags entrichten, und da

4tens. in Unſern Erbländern der ſämmtliche Adel in zwey Ordnungen oder Klaſſen, nähmlich des Herrn- und des Ritterſtandes untergetheilt iſt, zu derer erſteren die Fürſten, Grafen und Freyherrn, zu der zweyten alle Edelleute überhaupt gezählet werden; ſo werden

5tens. diejenigen Adelichen, welche die im 1. 2. und 3. §. bemerkten Würden bekleidet haben, aber die Verleihung des erbländiſchen Adels binnen der feſt-

feſtgeſetzten Jahresfriſt anzuſuchen unterlaſſen, nicht allein anſtatt der Viertelstaxe die ganze zu bezahlen, ſondern auch zu gewärtigen haben, daß auf ihre nach verſtrichenem Termin eingebrachten Geſuche weiters keine Rückſicht genommen, und ſie in die zweyte Ordnung des Adels geſetzt, bloß als Ritter angeſehen, der höheren Vorzüge des Herrenſtandes nicht theilhaftig gemacht werden.

6tens. Soll es mit der Truchſeßwürde in Weſtgalizien eben ſo, wie in Unſeren übrigen Erbſtaaten gehalten werden. Uebrigens und

Ob wir ſchon keineswegs zweifeln, daß Unſer getreuer weſtgaliziſcher Adel dieſer Unſerer Huld und Gnade ſich theilhaftig zu machen, und die ihm zugedachten erbländiſchen adelichen Würden und Vorzüge zu erlangen ſich beſtreben werde, ſo finden Wir zur Hintanhaltung aller Mißbräuche, und ungebührlichen Anmaſſungen dennoch weiters zu verordnen nothwendig, daß

7tens. Von den nunmehr für erloſchen erklärten Würden und Titeln eines Woywoden, Kaſtellans, Subpalatins, oder Staroſten ferners niemand bey Strafe von 500 Dukaten Gebrauch machen, und

8tens. Mit eben dieſer Geldſtrafe von 500 Dukaten, oder im Falle der Unvermögenheit mit einer anderen angemeſſenen Strafe auch derjenige beleget werden ſoll, welcher, ohne von adelicher Abkunft zu ſeyn, ſich den Adel beylegen, oder der ſonſt ſich ei-

ne höhere Adelswürde, als ihm zukömmt, ungebührlich anmaſſen würde; wie Wir denn es Unſerem Fiskus zur beſonderen Pflicht machen, auf alle Anmaſſungen dieſer Art ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und gegen die Uebertreter dieſes Unſeren Patents ſein Amt zu handeln.

Wegen Einführung der Adelsmatrikel und Grundſätze in Abſicht auf die Adelsbeweiſe in Weſtgalizien wurde nachſtehendes Patent erlaſſen.

Einführung der Adelsmatrikel u. Grundſätze in Abſicht auf die Adelsbeweiſe in Weſtgalizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. Um das Vorrecht des Adels in Unſerem Erbkönigreiche Weſtgalizien einerſeits auf überzeugende und unzweifelhafte Beweismittel zu gründen, und den Genuß deſſelben den rechtmäſſigen Beſitzern mit beruhigender Gewißheit zu verſichern, andererſeits aber alle Anmaſſungen dieſes Rechts zu verhindern, und diejenigen, welche ſich daſſelbe unbefugt zugeeignet haben, in die Klaſſen der Staatsbürger zurückzuweiſen, worin ſie den allgemeinen Bedürfniſſen des Landes, und ihrer eigenen Wohlfahrt nützlicher ſeyn können, haben Wir beſchloſſen, eine allgemeine Adelsmatrikel eröffnen, in ſolche die Adelsproben aller zu dem Adelſtande dieſes Unſeres Erbkönigreiches Weſtgalizien gehörigen Perſonen eintragen zu laſſen, und zu dieſem Ende folgende Grundſätze zur allgemeinen und unabweichlichen Richtſchnur zu beſtimmen:

§. 1.

Die zu eröffnende Adelsmatrikel wird den öffentli-

lichen und einzigen Beweis der Adelsgerechtſame aller zu dem Adel des Erbkönigreiches Weſtgalizien gehörigen Perſonen, für ſie und ihre eheliche Nachkommen, beyderley Geſchlechts, auf immerwährende Zeiten enthalten.

§. 2.

Dieſe Adelsmatrikel wird aus einem allgemeinen Nahmensverzeichniße aller Perſonen, welche ſich als Adeliche angemeldet, und ihren Adel geſetzmäſſig dargethan haben, nach alphabetiſcher Ordnung, und aus den ſogenannten Majeſtätsquaternen beſtehen, worin die für giltig anerkannten Beweisurkunden aller Adelichen eingetragen werden, und wovon das erſtere mit dem letzteren in eine leichte Beziehung und Verbindung geſetzt werden wird.

§. 3.

Als giltige und annehmbare Beweismittel zur Erprobung des Adels ſetzen Wir hiemit feſt:

a) Adelsdiplome, welche entweder derjenige, der ſeinen Adel anmeldet, oder einer ſeiner Vorfahren in aufſteigender Linie, und von väterlicher Seite von der vormahligen höchſten Gewalt des Landes erhalten hat;

b) Glaubwürdige Beweisurkunden, daß der ſich Legitimirende, oder ſeine Vorfahren, von deren männlichem Stamme er ſeine Abkunft hat, jemahls mit der Würde eines Palatins, Kaſtellans, Staroſten mit Gerichtsbarkeit, Unter-

kämmerers, Terreſtralrichters, Landtagsbothen, Kämmerers, oder überhaupt mit einer von denjenigen Würden oder Aemtern bekleidet geweſen, welche nach der Verfaſſung des Königreichs Pohlen ausſchlieſſend bloß adelichen Perſonen verliehen werden konnten. Bey dieſer Art der Beweisführung wollen Wir jedoch Zeugniſſe eines Privaten von adelicher oder unadelicher Herkunft als unzuläſſige Beweisurkunden erklärt, und gänzlich ausgeſchloſſen haben.

c) Geſetzmäſſige Beweisurkunden, daß der ſich Legitimirende derſelbe ſey, welcher auf einem oder mehreren Reichstagen als Adelicher benannt wird, oder daß er von einem ſolchen abſtammet, der auf einem Reichstage geadelt worden iſt.

d) Genealogiſche, mit den Auszügen der Taufbücher belegte Dedukzionen, daß der ſich Legitimirende von einer jener Familien in gerader Linie abſtamme, die in dem von Kaſpar Nieſiecki zu Lemberg im Jahre 1728. in zwey Sprachen herausgegebenen Werke, unter dem Titel: Korona Polska — Poloniae Diadema. — Herby i familie Rycerskie tak w koronie, iako i w W. Xięſtwie Litewskim zebrane. — *Stemmata, ac Proſapiae Equitum tam in Regno Poloniae, quam in M. Ducatu Lithuaniae col-*

collectae als adeliche Geſchlechter aufgeführt ſind.

e) Erwerbungsurkunden über einen unbezweifelt adelichen Beſitz, in welchen jedoch der Erwerber ausdrücklich als ein Adelicher benannt ſeyn, und der ſich Legitimirende von ihm in gerader männlicher Linie abſtammen muß.

§. 4.

Gleichwie Wir nun bey Erlaſſung dieſer allgemeinen Vorſchrift Unſere landesväterliche Abſicht deutlich zu erkennen gegeben haben, ſo verſehen Wir Uns zu den guten Geſinnungen Unſerer getreuen weſtgaliziſchen Unterthanen, daß alle, welche dergleichen Beweiſe zu führen oder dazu beyzutragen haben, dabey mit der redlichen Offenheit zu Werke gehen werden, welche der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und der Ernſtlichkeit Unſerer höchſten Geſinnung zuſaget.

§. 5.

Damit den Landesinſaſſen zur Beybringung ihrer Adelsproben eine ſolche Zeitfriſt gegönnet werde, welche mit den mancherley Schwierigkeiten, die der Beyſchaffung der geſetzlichen Beweismittel in den Weg treten dürften, in einem billigen Verhältniſſe ſtehe; ſo verordnen Wir hiermit, daß die Erprobung des Adels binnen einem Zeitraume von drey Jahren, vom 1. Jänner 1801. anzufangen, mithin bis zum letzten December 1803. zu geſchehen habe.

§. 6.

Da die Hinderniſſe in Beybringung der Adelsproben nur den kleineren Theil der Landesinſaſſen treffen, hingegen der gröſſere Theil entweder ſchon jetzt mit den nöthigen Beweismitteln verſehen, oder doch wenigſtens in der Lage iſt, ſolche ohne viele Weitläufigkeiten erlangen zu können; ſo verſehen Wir Uns zu dieſen letzteren, daß ſie nicht erſt den nahen Ausgang des Termins abwarten, ſondern die entweder ſchon in ihren Handen befindlichen, oder von ihnen leicht zu erlangenden Adelsproben, ſobald nur immer möglich, auf die im 7. §. ausgedrückte Art einreichen werden. Wer aber bis dahin ſeine Adelsgerechtſame nicht dargethan hat, und der Adelsmatrikel nicht eingeſchaltet worden iſt, wird als zu der bürgerlichen Klaſſe gehörig angeſehen, und behandelt werden.

§. 7.

Alle Landesinſaſſen, welche ihren Adel zu erproben, und ſich der Adelsmatrikel einſchalten zu laſſen gedenken, haben ihre Geſuche bey dem Kreisamte ihres Wohnſitzes einzureichen, und demſelben die Beweisurkunden entweder im Originale, oder in öffentlichen beglaubigten Abſchriften, auſſerdem aber auch eine genaue Zeichnung ihres Familienwappens mit einer daſſelbe beſchreibenden Erklärung beyzulegen.

§. 8.

Die Kreisämter haben dieſe Eingaben, wenn

ſel-

ſelbige mit Urkunden belegt ſind, an Unſere bevollmächtigte weſtgaliziſche Landeseinrichtungshofkommiſſion einzuſenden, im widrigen Falle aber unmittelbar zurückzuweiſen.

§. 9.

Die Prüfung und Beurtheilung der einkommenden Adelsproben, ſo wie die Verfaſſung der Adelsmatrikel, haben Wir als ein Geſchäft von bloß politiſcher Beziehung Unſerer bevollmächtigten Einrichtungshofkommiſſion, als der politiſchen Landesſtelle des Königreichs Weſtgalizien übertragen, und zur ſchnelleren Behandlung eine eigene, unter ihrer Leitung ſtehende Kommiſſion aufgeſtellet.

§. 10.

Ob es gleich aus der Natur der Sache fließt, daß die Urkunden, welche zu dem angedeuteten Zwecke der Adelsprobe beygebracht werden, der klaſſenmäſſigen Stempelbezeichnung nach der Vorſchrift Unſerer hierüber beſtehenden Geſetze und Anordnungen unterliegen müſſen, ſo haben Wir doch Unſerer Landesſtelle das Befugniß eingeräumt, ſolche Partheyen, die ihr Unvermögen zur Bezahlung der Stempelgebühr durch kreisämtliche Zeugniſſe bewähren werden, von Beybringung der Beweisurkunden auf geſtempeltem Papiere zu entheben.

Hiernach haben ſich Unſere getreuen weſtgaliziſchen Inſaſſen auf das genaueſte zu achten, indem Wir Unſerer Landesſtelle, und den ihr untergeord-

ne-

neten Behörden zur Pflicht machen, auf die Befolgung gegenwärtiger Anordnung feſte Hand zu halten.

Gegeben ꝛc. den 16. October 1800.

§. 21.

Von Landſtänden in der Bukowina.

§. 22.

Wie ſich die Unterthanen theilen, als in Inleute, Bauern, Grundholden. Unterſcheidung der Bauern; Benennung der Bauerngründe. Von der Gewähr. Von Verbindlichkeiten der Bauern und Gerechtſamen der Herrſchaften. Von den Freyſaſſen.

§. 23.

Was Bürgerrecht ſey.

§. 24.

Von Fähigkeiten hierzu.

§. 25.

Der das Bürgerrecht Erlangende, was zu leiſten habe.

§. 26. und 27.

Wie das Bürgerrecht erhalten werden könne.

§. 28.

Was die Gewerbe und Profeſſionen betrifft.

§. 29.

Bürgerrechts Erlangung durch den Beſitz eines beweglichen Guts.

§. 30.

Bürgerrechts Erhaltung durch eine Bedienſtung.

§. 31.

§. 31.

Wie man des Bürgerrechts verluſtiget werden könne.

§. 32.

Wer als Inländer, wer als Fremder zu betrachten.

§. 33.

Abtheilung der Rechte der öſtreichiſchen Unterthanen.

§. 34.

Von dem Rechte der Freyheit.

§. 35. und 36.

Von dem Rechte der gefangenen Unterthanen.

§. 37.

Von dem Rechte der Erbsfähigkeit.

§. 38. 39. 40.

Von dem Rechte der Erwerbungs-Fähigkeit. Vom Einſtandrechte.

§. 41. 42. 43.

Vom Rechte der Fremden in Erwerbung der Güter.

§. 44. 45. 46.

Von der Erbsfähigkeit der Fremden.

Alles dieſes iſt im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung, von S. 245 bis 262. nachzuſehen, und kömmt dem nichts beyzurücken.

Zwey.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Landesgeſetzen, derſelben Entſtehung und Verbindlichkeit überhaupt.

§. 1.

Von den Landesgeſetzen. Von der oberſten Gewalt des Landesfürſten Geſetze zu geben.

§. 2.

Was ein Geſetz ſey.

§. 3.

Von der Pflicht der Unterthanen die Geſetze zu befolgen.

Alles dieſes iſt unverändert im I. Bande S. 263—264. nachzuleſen.

§. 4. 5. 6.

Von der Kundmachung der Geſetze überhaupt.

Von der Kundmachung der Geſetze von oben herab.

Wie die Kundmachung der Geſetze von Länderſtellen geſchehe.

Sieh im I. Bande S. 264—266. nach.

Dem wird hier nachgetragen:

Länderſtellen haben von jeder im Drucke erſcheinenden Verordnung eine Anzahl Ab-

Damit die Hofbehörden, und insbeſondere die politiſche Hofſtelle das Kenntniß von allen Anordnungen, welche von den Länderſtellen theils zu Folge der an dieſelben erlaſſenen Hofdekrete, theils aus dem ihnen eingeraumten Wirkungskreiſe ergehen, voll-

ſtän-

ſtändig und frühzeitig erlangen; haben nach (Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 30. Junius 1795.) die Länderſtellen zu veranſtalten und genau darauf zu halten, daß von allen ihren Verordnungen, welche im Drucke erſcheinen, von jedem Stücke ſogleich die feſtgeſetzte Anzahl der Abdrücke an die Hofkanzley geſendet werde.

Abdrücke an die Hofkanzley einzuſenden.

Nur wird weiters laut (Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 3. November 1796.) verordnet, daß in den Provinzen, die Kreisſchreiben, Ankündigungen, oder andere in Druck erſcheinende Nachrichten, nicht mit zweckloſer Verſchwendung des Papiers und Druckerlohns ohne Nothwendigkeit auf ganzen Bogen hinauszugeben ſeyen.

Was dabey wegen des Druckes zu beobachten ſey.

So wurden auch durch ein (Hofdekret vom 14. September 1793. an das galiziſche Gubernium) die Kreisämter ernſtlich erinnert, ſich von der allſeitigen Publizirung allgemeiner Befehle und Vorſchriften zur rechten Zeit gehörig zu überzeugen, und denjenigen, der ſich ein Verſäumniß über drey Tage zu Schulden kommen läßt, verhältnißmäſſig zu ſtrafen, vorläufig aber noch ſämmtliche Obrigkeiten hierwegen zu warnen.

Von Kundmachung der Geſetze und Vorſchriften iſt ſich in rechter Zeit zu überzeugen und jede Verſäumniß zu beſtrafen.

Zum §. 7. 8. 9.

Von Kundmachung der Geſetze von Seite des Appellationsgerichts an die unterſtehenden Juſtizbehörden.

Zum

Zum §. 10.

Von den Edikten und von Steckbriefen.

§. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.

Von der Kundmachung der Geſetze von den Kreisämtern.

Alles dieſes ſieh im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung S. 266—278. nach.

§. 18. und 19.

Wie die Obrigkeiten die Geſetze kund zu machen haben.

Dieſem wird hiemit nachgetragen:

Wie die Patentbücher von den Dominien zu führen.

Die Patenten-Bücher müſſen von den Dominien ordentlich geführt werden; die Auszüge ſind klar und deutlich zu machen, und alles, was dunkel, unverſtändlich und mangelhaft iſt, zu vermeiden. Auch iſt der Tag der Kundmachung in den Patentbüchern ordentlich vorzumerken. Es müſſen auch die Unterthanen befragt werden, ob die Patente ihnen bekannt gemacht worden ſind.

In Weſtgalizien wurde aber mittelſt (Verordnung vom 6. Junius 1796.) folgendes verordnet.

Um die von Zeit zu Zeit zur Kundmachung gelangenden Patente, und allgemeinen Verordnungen auch in der Folge ſich immer gegenwärtig halten, ſelbe in vorkommenden Fällen einſehen, und ſowohl ſelbſt pünctlich beobachten, als auch von denen, die es betrifft, beobachten und befolgen machen zu können;

iſt

iſt erforderlich, dieſe Patenten und Verordnungen gehörig zu ſammeln, und hierüber ein richtiges Verzeichniß zu führen.

Zu dieſem Ende wurde allen Magiſtraten und Ortsobrigkeiten aufgetragen, jene Geſetze und allgemeine Verordnungen, welche ihnen zur weitern Kundmachung von den k. k. Bezirks- oder Kreisämtern zukommen, nicht nur ordentlich zu ſammeln und aufzubewahren, ſondern auch hierüber nach dem beygefügten Muſter A ein genaues Verzeichniß, und nebſt dieſem zur leichteren Auffindung derſelben, noch einen alphabetiſchen Anzeiger zu führen. Damit aber dieſe nöthige Anſtalt allenthalben befolget, und zweckmäſſig unterhalten werde, haben ſich die k. k. Bezirks- und Kreisämter gelegenheitlich, beſonders bey den Kreisbereiſungen dieſe Sammlungen, Verzeichniße und Anzeiger vorlegen zu laſſen, ſelbe genau einzuſehen, und die wahrgenommenen Lücken, Fehler und Unrichtigkeiten jedes Mahl gleich auf der Stelle ergänzen und verbeſſern zu laſſen, auch die hiebey zu wiederhohlten Mahlen ſorglos oder unrichtig befundenen Ortsobrigkeiten mit gemeſſener Strafe zur pünctlichen Befolgung dieſer Anordnung zu verhalten.

Ver-

A

Verzeichniß

der kundgemachten Patente und allgemeinen Verordnungen.

Nummer.	Gegenſtand über welchen das Patent oder die Verordnung ergangen iſt.	Jahr und Tag.	
		des Patent oder Verordnung.	der Kundmachung.

§. 20.

§. 20. und 21.

Von der Kundmachung der Geſetze in Hauptſtädten — in Landſtädten und in Dörfern.

§. 22. 23. 24. 25.

Von der Kundmachung der Geſetze an die Geiſtlichkeit.

Von S. 279—282.

Dieſem wird hier nachgetragen:

Weitere Weiſung in Abſicht der Kundmachung der Geſetze an die Geiſtlichkeit.

In Trieſt wurde zu Vermeidung der bey den Zuſtellungen der Dekrete in geiſtlichen Sachen ſich öfters geäußerten Unordnungen, ein eigenes Einſchreibbüchel für die Kanzleydiener eingeführt, damit jederzeit bey Zuſtellung einer Note oder Dekrets im geiſtlichen Fache, der Tag eigenhändig in das Büchel eingetragen; bey Fällen aber, wo wie z. B. in Eheſachen, oft Gefahr am Verzuge haftet, auch die Stunde des Empfanges beygeſetzet werde *).

§. 26.

Von der Kundmachung der Geſetze an die Superintendenten und Paſtoren.

§. 27.

Von derſelben Mittheilung an die Lehrer der Paſtoral-Theologie.

§. 28.

Von Kundmachung der Geſetze in Schulſachen.

§. 29.

*) Gubernialverordnung in Trieſt vom 28. Februar 1795.

§. 29.

Von Kundmachung der Geſetze in Geſundheitsſachen.

§. 30.

Von Kundmachung der Geſetze, welche die medicinische Fakultät angehen.

§. 31.

Auf den Vollzug des Angeordneten zu ſehen und zu wachen.

§. 32.

Von welcher Zeit ſich nach dem Geſetze zu richten ſey.

§. 33. 34.

Wirkung der Geſetze auf die Handlungen der Unterthanen.

§. 35. 36.

Jedermann iſt zu Befolgung der Geſetze verbunden.

§. 37.

Für welche Handlungen das Geſetz verbinde.

§. 38.

Abtheilung der Geſetze. Was Hofentſchlieſſung ſey — was Handbillet? Privilegium, Reſkript, Edikte, Generalien und Patente — Verordnungen, Zirkularien, Nachrichten — Ruf.

§. 39. 40. 41. 42. 43.

Von den Gewohnheiten.

§. 44.

§. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55.

Von Privilegien.

§. 56.

Von der Geſetzkunde. Von der kreisämtlichen Praxis.

§. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74.

Beweis der Wichtigkeit des Kreisamtsdienſtes, und der Nothwendigkeit der Geſetzkunde und der Wichtigkeit des Kreisamtsdienſtes.

Alles dieſes iſt unabänderlich im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung S. 283—314. nachzuleſen.

Drittes Hauptſtück.

Von den in dem öſtreichiſchen Staate beſtehenden Hof- und Länderſtellen.

Erſter Abſatz.

Von den Behörden für die auswärtigen Angelegenheiten.

§. 1.

Von der Hof- und Staatskanzley.

§. 2.

Ihr unterſtehen die Geſandten; ſie beſorgt die Gränz-Ausgleichung; hat den Vorſchlag zur geheimen Rathswürde.

§. 3.

Wie die Geſchäfte da beſorget werden.

Sieh dieſes im I. Bande Oeſt. Staatsverfaſſung S. 314—316. nach.

§. 4.

Aus wem die Staatskanzley beſtehe. S. 316.
Dieſes wird durch nachſtehendes berichtiget.

Die geheime Hof- und Staatskanzley iſt mit dem k. k. Kabinete vereiniget.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley für die auswärtigen Geſchäfte, beſtehet noch; iſt aber derzeit mit dem k. k. Kabinete *) vereiniget, daher unter der Leitung des k. k. Kabinets- und Konferenz-Miniſters; ſie hat einen Hof- und Staats-Vicekanzler, geheimen Referendarius, wirkliche Hofräthe und geheime Staatsoffizialen, wirkliche Hofſekretäre, dann das anderweitige Perſonale.

Zum 5. §. Niederländiſche Hofkanzley betreffend S. 317.

Niederländiſche Hofkanzley iſt eingegangen.

Durch Abtretung der Niederlande an Frankreich, iſt die Stelle eines General-Gouverneurs, eines Kanzlers, und die Niederländiſche Hofkanzley eingegangen, eben auch ſo

Zum

*) Das geheime Kabinet Sr. K. K. Majeſtät beſtehet aus einem Kabinetsminiſter, Kabinetsſekretären, Kabinetsoffizialen, Regiſtrator, Kabinetskanzelliſten, und den nöthigen Bothen und Kanzleydienern.

Zum 6. §. Von der Italieniſchen Hofkanzley S. 313.

die Stelle eines General-Statthalters in Mailand. Das italieniſche Departement zur Leitung der Geſchäfte der vormahligen Oeſtreichiſ. Lombardie, und des Herzogthums Mantua aber, iſt in eine italieniſche Hofkanzley für die ehemahligen Venetianiſchen jetzt Oeſtreichiſchen Staaten umgeſtaltet, und derſelben der Staats- und Konferenzminiſter in inländiſchen Geſchäften, Graf v. Mailath als proviſoriſch-dirigirender Miniſter für die Angelegenheiten der neuen Beſitzungen in Italien, Dalmatien, Iſtrien und Albanien vorgeſetzt worden.

Was die vormahlige Italieniſche Hofkanzley zu beſorgen hatte, welche nun aufgehoben iſt.

Dieſe italieniſche Hofkanzley wurde dann aufgehoben, und beſorgt die Gegenſtände in politiſchem Fache jetzt die Böhmiſch-Oeſtreichiſche Hofkanzley; die Kammeral-Gegenſtände werden, wie weiter folgen wird, von der k. k. Hofkammer; und die Juſtitzſachen von der k. k. oberſten Juſtitzſtelle geleitet. Weiter wird hier nachgetragen:

§. 7.

Hieher gehöret noch.

Der kaiſerliche Reichshofrath, und die Reichshofrathskanzley; deren bereits im I. Bande der Staatsverfaſſung Seite 142. §. 18. eine kurze Erwähnung gemacht worden.

Der kaiſerliche Reichshofrath erhielt unter Kaiſer Ferdinand I. im Jahre 1559. ſeine gegenwärtige Benennung und Verfaſſung.

Er iſt eines der zwey höchſten Reichsgerichte, das vom Kaiſer **allein** beſtellt wird, und alle ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfene Juſtizſachen im Nahmen des Kaiſers, theils in erſter, theils in höherer Inſtanz zu entſcheiden, auch andere als Juſtizſachen zu behandeln befugt iſt.

Um ſich überhaupt einen kurzen aber richtigen Begriff von dem Reichshofrathe, als einem höchſtwichtigen Kollegium zu machen; iſt auf die Hauptqualitäten Rückſicht zu nehmen, nach welchen der Reichshofrath betrachtet werden kann; er ſtellt nähmlich vor:

1) Einen kaiſerlichen Staatsrath, deſſen ſich der Kaiſer in wichtigen Staatsangelegenheiten des deutſchen Reichs, nach ſeinem Belieben zur Berathſchlagung bedienen kann.

2) Ein kaiſerliches Regierungskollegium, deſſen ſich der Kaiſer bey Ausübung derjenigen Reſervat- und Regierungsrechte, welche irgend eine Unterſuchung und Kenntniß erfordern, zu bedienen pflegt.

3) Den oberſten kaiſerlichen Reichslehenhof; und

4) ein höchſtes Reichsgericht, welches nicht allein mit dem Kammergerichte durchgehends eine concurrende Gerichtsbarkeit ausübet; ſondern auch in mehreren — nach der deutſchen Reichsverfaſſung der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kaiſers allein vorbehaltenen Klaſſen von Rechtsſachen — ſelbige ausſchlüßlich zu verwalten hat. Daher ſtellt der Reichshofrath

nach Beſchaffenheit der Umſtände und Sachen, bald; wie man zu ſagen pflegt; die erſte Inſtanz, bald aber eine höhere oder weitere Inſtanz vor, als:

Die erſte Inſtanz — in jenen Fällen, welche, wenn ſie zum erſten Mahle zu erörtern oder zu entſcheiden ſind, bey ihm erörtert oder entſchieden werden müſſen.

Die höhere Inſtanz hingegen — in jenen Fällen, welche bey einem andern demſelben unmittelbar ſubordinirten Gerichte zu behandeln; allenfalls auch ſchon entſchieden worden ſind.

Die weitere Inſtanz endlich — wenn bey ihm ſelbſt, wider einen von ihm erlaſſenen Ausſpruch Hülfe geſucht wird.

Der Reichshofrath (als Körper betrachtet) beſtehet aus einem Präſidenten, dem Reichsvicekanzler, einem Vicepräſidenten *), achtzehn Räthen **), und zwey Sekretären ***).

Von

*) Die Stelle des Reichshofrathspräſidentens begleitet dermahlen (am Schluße des Jahrs 1803) der Graf Philipp Karl, Graf zu Oettingen, Wallenſtein; Reichsvicekanzler iſt der Fürſt Gundacker Colloredo, und Reichshofrathsvicepräſident, der Freyherr Joſephs v. Bartenſtein.

**) In einer Reſolution Kaiſer Ferdinands III. von 15. Aprill 1637. ward, um durch die allzu große Menge der Räthe nicht etwa die Geſchäfte zu verlängern, feſtgeſetzt, daß der Reichshofrath nebſt dem Präſidenten und Vicepräſidenten, nur aus 6 Räthen vom

Her-

Von den 18 Räthen ſollen nach einer Reſolution Kaiſer Leopolds I. vom 20. October 1692. — 8 auf der ſogenannten Grafen- oder Herrenbank, und 10 auf der ſogenannten Ritter- oder gelehrten Bank ſitzen.

Von dieſen allen müſſen 6 der Augsburgiſchen Konfeſſion zugethan, die übrigen aber Katholiſch ſeyn *).

Sämmtliche Glieder des Reichshofraths genießen be-

Herren- und 6 vom gelehrten Stande beſtehen ſoll. In der im Jahre 1654 herausgegebenen Reichshofrathsordnung, ſchrieb höchſtgedachter Kaiſer vor, daß der Reichshofrath mit Einſchluß des Präſidentens und Ausſchluß des Reichsvicekanzlers, aus 18 Räthen zu beſtehen hat.

***) Die zwey Sekretäre werden nicht vom Kaiſer, ſondern weil ſie zugleich Mitglieder der Reichshofkanzley ſind, von dem Churfürſten Erzkanzler beſtellt und beſoldet.

*) Auf der Herrenbank ſitzen gegenwärtig folgende Räthe, als: 1) Franz Xaver Graf von Sauer. 2) Karl Graf v. Firmian. 3) Maximilian Graf v. Degenfeld Schaumburg. 4) Friedrich Karl Landgraf zu Fürſtenberg. Auf der gelehrten Bank: 1) Konrad Friedrich v Puffendorf. 2) Lazarus Karl v. Wölkern. 3) Joſeph v. Riefel. 4) Johann Ludwig von Werner. 5) Anton Freyherr v Bartenſtein. 6) Balthaſar v. Ockel 7) Friedrich Chriſtian Freyherr v. Gärtner. 8) Herrmann Franz Freyherr v. Heß. 9) Franz Alban v. Schraut; in allem dermahlen 3 Räthe: von dieſen ſind fünfe der augsburgiſchen Confeſſion zugethan.

beſondere Freyheiten und Immunitäten; Sie ſind nähmlich:

1) Von allen Zoll = Mauth= und dergleichen Entrichtungen ſowohl in Wien, als durch das ganze römiſche deutſche Reich befreyet.

2) Nebſt ihrer Familie und Haushaltung, ſolang ſie an dem Orte, wo der Reichshofrath gehalten wird, verbleiben — in perſönlichen Sachen von allem andern als dem Reichshofräthlichen Gerichtszwange, dann von allen perſönlichen Auflagen, nicht minder

3) in Anſehung ihrer abgehenden und ankommenden Briefe von Entrichtung des Poſtporto frey. —

4) Sie ſowohl als ihre hinterlaſſenen Wittwen und Kinder, haben nicht nur das Recht des freyen Abzugs, ohne ein Abfarthgeld dafür bezahlen zu dürfen, ſondern die Wittwen ſind auch, ſo lang ſie ſich nicht wieder verheirathen, oder anderwärts niederlaſſen, gleichergeſtalt von allem andern als dem Reichshofräthlichen Gerichtszwange, und von den ſogenannten Perſonalabgaben befreyet *).

Wer

*) Durch einen zu Frankfurt durch den dritten Churböhmiſchen Bothſchafter Freyherrn v. Bartenſtein mit dem Reichserzkanzler über die Reichskanzleygerechtſame auf Geheiß Sr. Majeſtät am 29. September 1790. geſchloſſenen Vertrags, iſt §. 12. ausgemacht worden: „volljährige Kinder von Aeltern, welche forum privilegiatum haben, bleiben bey letzteren, ſolang ſie in deren Brod ſind; nach der Aeltern Hinſchei-

Wer zur Stelle eines **Reichshofrathspräſidentens** erhoben wird, muß ein Deutſcher von Geburt, mit den zu dieſer Würde nöthigen Eigenſchaften verſehen, und entweder ein Fürſt, Graf, oder vom Herrenſtande, auch in dem römiſch-deutſchen Reiche entweder mittelbar oder unmittelbar begütert ſeyn.

Dem Reichshofrathspräſidenten ſtehen in Anſehung ſeiner Würde, auch verſchiedene beſondere Rechte zu, und dem Range nach weicht er nur den regierenden Reichsfürſten, wenn er nähmlich nicht etwa ſelbſt Einer iſt, auch bekleidet er jederzeit die Würde eines kaiſerlichen geheimen Raths.

Ein **Reichshofrathsvicepräſident** muß ebenfalls ein deutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr, und im deutſchen Reiche unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen, und begütert ſeyn.

Ihn unterſcheidet von den übrigen Räthen, daß ſein Eid von ihrem Eide in etwas abweicht; er ordentlicherweiſe von dem Amte eines Referenten befreyet iſt, und bey Kommiſſionen, welche aus vier Räthen beſtehen, gemeiniglich den Vorſitz führet; auch pflegt er bey Erlangung dieſer Würde zum kaiſerlichen geheimen Rathe erhoben zu werden.

Wer

ſcheiden aber und nach erlangter Majorenität noch zehu Jahre. Furioſi und Prodigi werden, als allzeit minderjährig, bey dem foro ihrer Aeltern gelaſſen."

Wer zur Stelle eines **Reichshofraths**, deren Ernennung bloß vom Kaiſer abhängt, erkohren wird, muß ebenfalls ein Deutſcher, von gutem Nahmen und Herkommen, in Reichs- und Rathsſachen geübt, dann aber entweder vom Herren- oder von Ritterſtande, oder graduirt, oder ſonſt ein erfahrner und gelehrter Herr ſeyn.

Aus der Erhabenheit und Wichtigkeit ihrer Bedienſtungen, iſt auf ihre großen und ſchweren Verbindlichkeiten zu ſchlüßen.

Die Vorzüge der wirklichen Reichshofräthe beſtehen in dem; daß ſie allen k. k. Räthen und Hofräthen vor — und nur den wirklichen k. k. geheimen Räthen nachgehen, auch den Zutritt bey Hofe ins Apartement haben.

Da der Reichshofrath zum kaiſerlichen Hofe gehöret, ſo wird auch jeder neu aufgenommene Reichshofrath durch den k. k. Obriſthofmeiſter öffentlich in den Rath eingeführt.

Die zwey **Reichshofrathsſekretäre** haben keine andere als Reichshofräthliche Geſchäfte; ſie ſind in Rückſicht ihrer Dienſtverrichtungen dem Reichshofrathe zugetheilte Kanzleyperſonen, mithin zwar allerdings dem Reichshofrathspräſidenten untergeben, ihr eigentlicher Chef aber iſt der Reichsvicekanzler, unter deſſen Aufſicht auch das Fach der reichshofräthlichen Expeditionen ſteht.

Die **Reichshofkanzley**; im weitläufigen Ver-

ſtande betrachtet; iſt ein Departement, woſelbſt 1) die Reichsſtaatsſachen, dann die zum Reichshofrathe nicht gehörigen kaiſerlichen Gnadenſachen — 2) die das derſelben zugetheilte Perſonale betreffenden Sachen erörtert, und 3) nebſt den zu dem Reichshofrathe gehörigen Gnaden- und Juſtizſachen, ausgefertiget werden.

In dieſem Verſtande beſteht ſie aus folgenden Perſonen; als: 1) dem Reichsvicekanzler; 2) zwey Reichshofreferendären, 3) den zwey Reichshofrathsſekretären; 4) dem Protonotar; 5) einem Expeditor; 6) zwey Koncipiſten; 7) verſchiedenen Kanzleyoffizialen (Kanzelliſten); 8) dem Wappeninſpektor; 9) dem Wappenmaler; 10) dem Taxamte; 11) den verſchiedenen Archiven, und der ſogenannten Regiſtratur mit dem dazu gehörigen Perſonale.

Im eingeſchränkten Verſtande hingegen, ſtellen eigentlich bloß der Reichsvicekanzler, und die beyden Referendäre, die kaiſerliche geheime Reichskanzley — die übrigen Perſonen aber die Reichshofkanzley, oder die Reichskanzley vor.

Das Recht, dieſe ſämmtlichen Stellen, von der oberſten bis zur letzten zu vergeben, ſteht einzig und allein dem Churerzkanzler zu.

Auch die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen gebührt in erſter Inſtanz dem Herrn Churfürſten Erzkanzler, und es beſteht zu deren Ausübung eine perpetuirliche Kommiſſion von Kanzleyperſonen, deren Chef ein jedesmahliger Reichshofvicekanzler iſt.

Von

Von dieſer erſten Inſtanz geht die Appellation an eine Commiſſionem mixtam, welche von wegen Sr. kaiſerlichen Majeſtät in drey Reichshofräthen — und von wegen des Churfürſten Erzkanzler, in einem Reichsreferendär, ebenfalls unter dem Præsidium eines zeitlichen Reichshofvicekanzlers beſteht, und von welcher keine weitere Provocation ſtatt findet.

In peinlichen Sachen gebührt die Jurisdiction alleinig, kaiſerlicher Majeſtät als Reichsoberhaupte, jedoch concurrirt der Churfürſt Erzkanzler, welchem die Beſtellung des Reichskanzleyperſonals zuſteht, auch in dieſen Fällen bey der Unterſuchung und Inſtruirung des Proceſſes usque ad Cassationem. Die Verurtheilung in die nach erfolgter Entſetzung annoch zu verhängenden Leibs- oder Lebensſtrafen, wie auch deren Nachlaſſung und Milderung iſt kaiſerlicher Majeſtät ausſchließlich vorbehalten.

Sämmtliche Mitglieder dieſer Reichshofkanzley genießen die nähmlichen Freyheiten und Immunitäten wie der Reichshofrath.

Der Reichshofvicekanzler, deſſen Stelle eines der größten und wichtigſten Staatsämter iſt, iſt der Reichsſtaatsminiſter des Kaiſers als Kaiſer betrachtet, und überhaupt als Stellvertreter des Churerzkanzlers am kaiſerlichen Hofe anzuſehen.

Er hat verſchiedene Vorrechte, und wenn er den Rath frequentiren will, nimmt er den erſten Platz nach dem Präſidenten ein.

Zu

Zu den Stellen der zwey geheimen Reichs-hofreferendäre, ſind nur vorzüglich gelehrte und anſehnliche Männer tauglich, welche beſtimmt ſind den Kaiſer, Churerzkanzler, und den Reichshofvicekanzler in den zur Reichshofkanzley gehörigen Angelegenheiten, verhältnißmäſſig mit Rath und That zu unterſtützen, und die in der Reichskanzley vorfallenden Hauptexpeditionen zu beſorgen. Die Wichtigkeit ihrer Geſchäfte erfordert daher auch eine eben ſo weitläufige als gründche Kenntniß des deutſchen Staatsrechts.

Ein jeder hat in dem Pallaſte der Reichskanzley ſein eigenes abgeſondertes Arbeitszimmer und Archiv, wo auch das Ihnen nachſtehende Perſonale in beſonderen — nach Verſchiedenheit der Gegenſtände und Arbeiten zugerichteten Zimmern, ſeinen Berufsarbeiten obliegen muß.

Diejenigen Erkenntniße des Reichshofraths, welche eine beſondere Ausfertigung erfordern, dürfen nirgends anders als in der Reichshofkanzley ausgefertiget werden. Ihr Chef iſt der jedesmahlige Reichshofvicekanzler; ſie wird in die deutſche und lateiniſche Expedition eingetheilt, deren jeder ein kaiſerlicher geheimer Reichsreferendarius vorſtehet.

Dieſe geheime Reichsreferendairs wohnen den Reichsſtaatsconferenzen ſo, wie die Reichshofrathsſekretairs den Reichshofrathsſeſſionen bey. Im übrigen aber genießen ſie alle Freyheiten der Reichshofkanzley.

Hier iſt noch jener Perſonen zu erwähnen, die

bey

bey dem Reichshofrathe die Stellen anderer vertreten, nähmlich:

Der Reichsfiskal, der in Anſehung ſeiner Function nichts anders als des Kaiſers eigener Reichsagent iſt. Er iſt beſtimmt, im Nahmen des kaiſerlichen Fiskus die vorfallenden Fiskalklagen und die dahin einſchlagenden Prozeſſe zu führen. Er wird unmittelbar vom Kaiſer ernannt und beſoldet, hat den Rang vor allen Reichshofrathsagenten, und mit der Reichskanzley gleiche Immunitäten und Freyheiten.

Die Reichsagenten, da ſie nicht allein Reichshofräthliche, ſondern auch außergerichtliche Geſchäfte der Partheyen bey dem kaiſerlichen Reichsminiſterium zu beſorgen haben, ſo geſchieht ihre Aufnahme von dem Reichshofrathspräſidenten ſelbſt, in Gemäßheit der Reichshofrathsordnung, nicht anders als einverſtändlich mit dem Reichshofvicekanzler.

Sie genießen auch einige Freyheiten und Immunitäten, nähmlich: daß ſie in perſönlichen Sachen keinem andern als dem Reichshofräthlichen Gerichtszwange unterliegen — von allen ſogenannten Perſonalabgaben befreyet ſind — und auch das Recht des freyen Abzugs haben. Dieſe Befreyungen erſtrecken ſich auch auf ihre Frauen, Wittwen, Kinder und Dienerſchaft.

Auch gibt es noch beſondere Beſtellte, welche bey dem Reichshofrathe die Stelle eines Agenten oder Anwalds verſehen, und dadurch die Haltung eines

nes ordentlichen geſchwornen Reichsagentens entbehrlich machen können; aber dergleichen beſondere Beſtellte zu halten, ſteht bloß den Churfürſten, Fürſten und Ständen des deutſchen Reichs zu. Die Freyheiten und Immunitäten, welche den Reichsagenten zuſtehen, kommen auch ihnen zu ſtatten.

Zweyter Abſatz.

Von den Behörden für innere oder erbländiſche Angelegenheiten.

Zu Num. I. Vom Staatsrathe.

Zum §. 1. §. 2. im Oeſtreichs Staatsverfaſſung I. Bande S. 319—321.

Von Errichtung des Staats- und Konferenz-Miniſteriums.

Im Jahre 1801. haben Se. Majeſtät für das Beſte der Monarchie, und um alle Zweige der Staatsverwaltung mehr, als bisher in Verbindung zu ſetzen, zu Erhaltung dieſes Zweckes einen Vereinigungspunct, in welchem alle wichtigere Gegenſtände der Monarchie zuſammentreffen, ſtets vor Augen gehalten, gründlich überſehen, und aus welchem allen Mängeln auf dem ſicherſten und kürzeſten Weg abgeholfen werden kann, zu beſtimmen, und zu dem Ende ein Staats- und Konferenz-Miniſterium zu errichten für nothwendig gefunden, bey welchem unter Ihrem Höchſt unmittelbarem Vorſitze, die Geſchäfte aller Departements, als in dem letzten, und oberſten Centralpuncte zuſammen-

mentreffen, von demſelben überſehen und geleitet werden ſollen.

So wie nun in dieſer Rückſicht ſowohl, als auch in Hinſicht auf die Grundſätze, wornach Se. Majeſtät den Geſchäftsgang organiſirt wiſſen wollen, manche theils veränderte, theils ganz neue Verhältniſſe, Modalitäten und Vorkehrungen eintreten, welche andere Vorſchriften und Weiſungen nothwendig machen; ſo werden durch die gegenwärtige General-Inſtruktion — welche mit (Hofdekret vom 11. November 1801.) an alle Länderſtellen erfloſſen iſt — Sr. Majeſtät Geſinnungen und Befehle entwickelt, und näher beſtimmt, um in Zukunft zur Richtſchnur zu dienen.

Bey der Errichtung des Staats- und Konferenz-Miniſteriums, iſt Sr. Majeſtät Zweck dahin gerichtet geweſen, den Geſchäftsgang in der ganzen Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo alles auf ſeinem rechten Platze ſteht; wo durch ein auf gehörige Grundſätze geſtütztes Syſtem der Reſponſabilität der Obern für die Untergebenen, bey der vereinigten Hofſtelle, ſo wie bey dem ihr untergebenen Länderſtellen, Direktionen, Adminiſtrationen, Kaſſen und übrigen Behörden, die Gewißheit gewähret wird, daß die allerhöchſten Befehle überall auf das ſchleunigſte zum Vollzug kommen, und Se. Majeſtät in Stand geſetzt werden, die Summe der ſämmtlichen Geſchäfte mit einem Blicke überſehen zu können; wo die bisherigen häufigen Anfragen und

Be-

Berichte über die geringfügigſten Gegenſtände und kurrenten Geſchäfte, durch allgemeine Beſtimmungen, die als Regulative zu befolgen ſind, von ſelbſt aufhören; wo durch zweckmäſſige, erſchöpfende Adminiſtrazions-Berichte, der Stand der Geſchäfte der ganzen Monarchie jederzeit in einer klaren Ueberſicht erhalten, wo, mit einem Worte, alles ſo eingerichtet wird, daß die ganze Staatsverwaltung von ſelbſt, als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk, wenn ſie einmahl in Gang geſetzt iſt, fortläuft und ihrem Endzwecke entſpricht.

Um dieſen großen Endzweck zu erreichen, wird den Landesſtellen zur genaueſten Befolgung gegeben:

1) Die Beförderung des allgemeinen Wohls, als: die Handhabung der Religion, der Sitten und der öffentlichen Ruhe, die Vollziehung der Geſetze und Anordnungen, die Aufnahme der Bevölkerung, der Erwerbungszweige und des Handels, die Schützung jedes Standes und jedes einzelnen Unterthans, die richtige Einhebung aller Steuern und Abgaben, die genaueſte Wirthſchaft in allen Zweigen der Staats-Oekonomie, und die beſte Verwaltung der verſchiedenen Staatsfonds ſich als eigene Sache angelegen ſeyn zu laſſen.

2) Alle Verordnungen und Vorſchriften, welche von der vereinigten Hofſtelle an dieſelben gelangen, auf das Genaueſte zu befolgen, ſie nach Umſtänden, ohne allen Verſchub, an die Behörden, welche ſie betreffen, zu befördern; ſie nicht nur dem Zwecke

und

und der Beſtimmung nach, zu vereinzelnen, und den untergeordneten Stellen, zu ihrer practiſchen Anwendung zu erläutern und zu vertheilen, ſondern auch alle zur geſchwinden und vollſtändigen Befolgung derſelben abzweckenden Verfügungen zu treffen, die hierüber gemachten Anfragen jedes Mahl ausführlich zu beantworten, die entſtehenden Zweifel zu löſen, die erſcheinenden Widerſprüche zu heben, jede falſche oder übertriebene Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze zu hindern: mit einem Worte, die Landesſtelle hat unter eigener Verantwortung, alle ihre Bemühungen dahin zu richten, daß der im Geiſte der allerhöchſten Anordnung liegende Zweck vollſtändig erreicht werde. Insbeſondere iſt jeder Referent dafür verantwortlich, wenn durch einen Fehler in der Vereinzelung der Verordnungen, Mangel an Beſtimmtheit oder Vollſtändigkeit im Ausdrucke, der Zweck der Verordnung vereitelt wird. Dieſe Verantwortung erhält noch einen höhern Grad von ſträflicher Imputation für den Referenten, wenn der eingeſchlichene Fehler nicht auf der Stelle, durch zweckmäſſige Belehrung und beſtimmtere Erklärung verbeſſert wird, und zum zweyten Mahle Statt finden ſollte.

3) In allen Fällen, welche durch beſtehende Verordnungen nicht beſtimmt ſind, oder auf welche keine natürliche ungezwungene Anwendung der angenommenen Grundſätze ſich machen läßt, kann die Landesſtelle für ſich nie entſcheiden, ſondern ſie hat den ange-

gebenen Fall mit ihrem Gutachten, der vereinigten Hofkanzley zur Entſcheidung vorzulegen, und dieſe bey derſelben Empfang, wenn ſie individuell iſt, zu vollziehen, wenn ſie aber eine allgemeine Vorſchrift iſt, ſie zu generaliſiren, den untergeordneten Behörden mitzutheilen, und letztere auf die genaue Befolgung derſelben anzuweiſen.

4) Von den der Landesſtelle theils durch allgemeine, theils durch beſondere Befehle zugewieſenen Geſchäften, iſt alles dasjenige, vermittelſt Berichte, zur Kenntniß der vereinigten Hofſtelle, oder zur höchſten Entſcheidung zu bringen, was auf das Allgemeine einen Bezug oder Einfluß hat, und was der Landesſtelle, nach den beſtehenden Vorſchriften, zu entſcheiden nicht zuſteht, oder was nach vorgekommenen einzelnen Fällen, eine Abweichung von den angenommenen Grundſätzen, oder eine Aenderung der beſtehenden Geſetze nothwendig macht.

Alle anderen Gegenſtände aber, für welche die Normen und Vorſchriften ſchon eine klare Beſtimmung geben, und welche nur nach der Lokalität und Individualität der Verhältniſſe entſchieden werden können, hat die Landesſtelle, ohne Rückfrage, zu entſcheiden, ſo wie auch noch ferner die Entſcheidung und Beurtheilung derjenigen Gegenſtände, welche der erweiterte Wirkungskreis vom 29. Januar v. J. auszeichnet, überlaſſen bleibt.

5) Da die nothwendige Ordnung der Geſchäfts-

füh-

führung auf der Manipulation beruhet, ſo hat das Präſidium vorzüglich darauf zu ſehen, und die etwan nöthigen Verbeſſerungen anzubringen, damit die Manipulation einfach, nicht mit unnöthigen Schreibereyen oder Verzögerungen verbunden, jedoch bündig und verläßlich ſey, und zum ſchnellen Betrieb der Geſchäfte das ihrige beytrage.

In dieſer Hinſicht geht Sr. Majeſtät allerhöchſter Befehl dahin:

a) Daß alle Exhibita, welche einlangen, und alle Hofentſchlieſſungen (ausſchließlich derjenigen, welche ihrem Inhalte nach, die ſtrengſte Geheimhaltung fordern) immer unverzüglich in das Protokoll abgegeben, den Referenten zugetheilet, und von denſelben in der nächſten Rathsſitzung vorgetragen,

b) daß auf gleiche Art, auch die Dienſtbeſetzungs-Vorſchläge nicht mehr, wie es die Vorſchrift vom 29. Januar v. J. anordnete, präſidialiter, ſondern im vollen Rathe, folglich im Beyſeyn aller Räthe verhandelt und beurtheilet werden ſollen;

c) daß, nachdem die Eidespflicht eines jeden Rathsgliedes mit ſich bringt, treu, ehrlich, unparteyiſch, unbeſtechlich und verſchwiegen zu ſeyn, in der Eröffnung der Meinung eine anſtändige Freyheit herrſchen, und jedem Stimmführer überlaſſen werden ſoll, ſeine Meinung, wenn ſie auch nicht ein Beſchluß des Rathskollegii würde, in das Protokoll oder den Bericht einſchalten zu laſſen;

d) daß jeder Referent für die Richtigkeit der Extrakte aus den Exhibiten zu haften habe, und überhaupt darauf zu ſehen ſey, daß in denſelben, in den Expeditionen, und in den Berichten an die Hofſtelle, alle unnöthige, ermüdende Weitſchichtigkeit vermieden, dagegen eine bündige, kraftvolle, jedermann verſtändige, alles erſchöpfende, beſtimmte und richtige Sprache geführet, und viele oft ganz unlesbare Korrekturen, welche nur Schleuderey zeigen, beſeitiget werden.

6) Se. Majeſtät erklären ferner, daß, da Allerhöchſtdieſelben ſelbſt nicht alles prüfen, bis in das kleinſte Detail eingehen und unterſuchen können, ſondern in die Stellen das Zutrauen ſetzen müſſen, daß ihre Angaben, Ausweiſe ꝛc. wahr und richtig, und ihre Handlungen dem vorgeſchriebenen Zwecke gemäß ſind, hieraus von ſelbſt folge, daß die Stellen auch in Rückſicht auf dieſes nothwendige Zutrauen, die Verbindlichkeit und Verpflichtung haben müſſen, für alles dasjenige zu ſtehen und zu haften, worin ſich Se. Majeſtät auf ſie verlaſſen müſſen.

Dieſe Verbindlichkeit iſt jene Art von Reſponſabilität, welche ſchon nach allgemeinen Begriffen eines jeden wohl organiſirten Departements, auch ohne alle poſitive Vorſchrift, jedem Staatsdiener obliegt, und indem Se. Majeſtät die Reſponſabilität den Länderſtellen nachdrücklich einbinden, ſetzen Allerhöchſtdieſelben zugleich feſt:

a) daß

a) daß das Präſidium für alle Handlungen der Landesſtelle, ſo wie auch für die eigene, dann für die unverzügliche richtige Vollziehung der allerhöchſten Befehle und Anordnungen zu haften, daß dagegen

b) jeder Departements = Referent nicht nur für die Wahrheit ſeiner Vorträge bis in das kleinſte Detail, dem Präſidium zu haften, ſondern auch für alle Folgen, die dem Aerario ſowohl, als dem Dienſte aus falſchen Maßregeln, die durch ſeine Vorträge allenfalls veranlaſſet worden, ſich ergeben, zu haften habe.

c) Daß alle Votanten in Solidum dieſelbe Obliegenheit behalten, in ſo fern die falſchen Maßregeln Mißgriffe des Raiſonoments ſind, und nicht aus ſolchen Angaben von Thatſachen ſich ergeben, welche bloß die Sache des Referenten iſt;

d) daß eben ſo jede Nachläſſigkeit der untergeordneten Stelle, jedes Verſehen, jeder Mißgriff, den ſie begehen, und der unmittelbare Vorgeſetzte, ſo bald er ihn nur immer wiſſen konnte, nicht gerüget, ſelbſt verbeſſert, oder dem Präſidio nicht angezeiget hat, als ſelbſt eigene Handlung ſeines Untergeordneten verantwortlich iſt;

e) daß ſo, wie ſich Se. Majeſtät an das Präſidium der Hofſtelle, und dieſes ſich an die Referenten halten wird, die Hofſtelle ſich an die Landesſtelle, und dieſe wieder an ihre untergeordneten Behörden zu halten, und ſie auf gleiche Art für alle ihre Handlun-

gen,

gen, Eingaben, Berichte, Ausweiſe ꝛc. dergeſtalt verantwortlich zu machen habe, daß dabey keine Entſchuldigung und keine Strafloſigkeit ſtatt finden ſoll.

Weiters befehlen Se. Majeſtät:

7) daß die vorgeſchriebenen Ausweiſe und Beylagen über den Ertrag der Gefälle, über den Stand der Fonds, über Penſionen ꝛc., die Voranſchläge und andere periodiſche Eingaben, immer in der feſtgeſetzten Zeit vorgeleget, und im Falle die unteren Behörden mit ihren Eingaben zurückbleiben, wider dieſe die wirkſamſten und eingreifendſten Mittel angewendet werden ſollen.

Um aber eine genauere, zweckmäſſigere und leichtere Ueberſicht des Zuſammenhanges der Geſchäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, als nicht einzelnen Eingaben liefern können, wollen Se. Majeſtät

8) vierteljährige Adminiſtrations-Berichte einführen. Der Zweck derſelben iſt, daß in einer zuſammenhängenden Ueberſicht, mit Wahrheit, Deutlichkeit und Präziſion, aus dem ganzen Detail der während dieſem Zeitraume vorgekommenen Geſchäfte, allgemeine Reſultate gezogen werden; daß der wirkliche Zuſtand der Departements dargeſtellet, und die Ueberſicht verſchaffet wird, ob die erlaſſenen Verordnungen gehörig befolget ſind? ob und welche Schwierigkeiten ſich der Ausführung in den Weg ſtellen? in wie fern die vorgeſchriebenen Modalitäten als Mittel zum Zwecke hinreichend ſind, und in wie fern die Fi-

nal-

nal = Abſichten erreichet werden oder erreicht werden können? Daß die Hauptpuncte, auf welche eigentlich alles ankommt, mit kritiſcher Unterſcheidungsangabe ausgehoben, über alles unnütze Detail, welches als Folgen allgemeiner Grundſätze ſich von ſelbſt verſteht, hinweggegangen, mit einem Worte, daß die allgemeine Ueberſicht gewähret würde, welche, ohne die Achtſamkeit zu ermüden, ohne langweilig und ſchwankend zu ſeyn, auf ſichere Reſultate führet.

Dergleichen Adminiſtrations = Berichte hat die Landesſtelle mit dem Militärjahre 1802. anzufangen, nach Ausgang eines jeden Vierteljahres, längſtens binnen drey Wochen, unfehlbar anher zu erſtatten, und alle erdenkliche Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß ſie der Allerhöchſten Abſicht entſprechend abgefaßt ſeyn mögen.

Dieſe gegenwärtige Inſtruction hat demnach die Landesſtelle unter den Mittelsräthen ſogleich in Umlauf zu ſetzen, und genau zu befolgen, übrigens aber, wie es Sr. Majeſtät ausdrücklicher Befehl iſt: ſich die ſchleunigſte Beförderung der Geſchäfte angelegen zu halten, die unnöthigen Schreibereyen hindan zu halten und zu vermeiden; Sorge zu tragen, daß die Beamten alle ihre Fähigkeiten und Kenntniſſe zum Beſten des Dienſtes verwenden, mit aller Anſtrengung arbeiten, ſich immer mehr auszubilden und dem Dienſte nützlicher zu werden beſtreben, ſich untadelhaft, als redliche, gut geſittete Menſchen betragen, gegen

Par=

Parteyen, mit welchen ſie von Amtswegen zu thun haben, ſich anſtändig, nicht ungeſellig, hochmüthig oder unfreundlich benehmen, die ſtrengſte Geheimhaltung beobachten, und in Erfüllung der bürgerlichen Geſetze, ſo wie aller höchſten Anordnungen den Landesunterthanen mit gutem Beyſpiele vorgehen.

Ganz nach eben dem Leitfaden iſt der Unterricht für die Bankal-Gefälls-Direktionen und Adminiſtrationen verfaßt und zugleich erlaſſen worden.

Aus was das Staats- und Konferenzminiſterium beſtehe.

Dieſes ſtatt des bisher beſtandenen Staatsraths errichtete **Staats- und Konferenzminiſterium** beſteht aus mehreren Gliedern; als:

1) Seiner königl. Hoheit dem Hochwürdigſt Durchlauchtigſten Erzherzog Karl Ludwig königl. Prinzen von Hungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oeſtreich ꝛc. ꝛc. dann mehreren Staats- und Konferenzminiſtern, worunter der erſte der dirigirende iſt.

2) Aus einem Staats- und Konferenzial-Departement für das **Kriegs- und Marine-Weſen.** Der Chef des Departements ſind Se. königl. Hoheit der Erzherzog Karl: hat einen Staats- und Konferenzrath, mehrere Sekretäre und Konzipiſten.

3) Aus einem **ausländiſchen Departement**, unter Leitung des Kabinets- und Konferenzminiſters; dann des Staats- und Konferenzminiſters, Hof- und Staatsvicekanzlers, und eines Staats- und Konferenzraths.

4) Aus einem Staats- und Konferenzial-De-

par-

partement für die inländiſchen Angelegenheiten. Der Chef dieſes Departements iſt dermahlen der dirigirende Staats- und Konferenzminiſter Herr Leopold Graf v. Kollowrath; dann ſind derzeit mehrere Staats- und Konferenzminiſters, mehrere Staats- und Konferenzräthe, und ein mehreres Konceptsperſonale.

Zum §. 3. S. 321.

Dieſer §. wird weiter unten sub. C. zur S. 339. des I. Bandes der Staatsverfaſſung berichtiget werden.

§. 4. S. 322.

Iſt durch das Vorhergeſagte in Abſicht des errichteten Konferenz-Miniſteriums erlediget worden.

Zu Num. II. S. 323—325.

Unter die Hofſtellen gehört, ſo viel es das politiſche und Civilfach betrifft:

ad A.

Zeuge des Angeführten in Oeſtreichs Staatsverfaſſung I. Band S. 323. beſtand das Directorium in Cameralibus der Hungariſch, Siebenbürgiſchen und Deutſchen Erblanden, wie auch in Publico Politicis dieſer letzteren.

Bey eingetretenen anderen Staatsverhältniſſen, welche die Finanzverwaltung zu einem ſo weſentlichen Gegenſtande Sr. Majeſtät Sorgfalt machten; geruheten Allerhöchſtdieſelben laut (Hofdekret vom 7. Sep-

Trennung der Finanzgeſchäfte v. den politiſchen.

September 1797.) die Finanzgeſchäfte von den Politiſchen zu trennen, und die oberſte Leitung der Kameral- und Finanzgegenſtände ſämmtlicher deutſchen und hungariſchen Erbſtaaten dem Grafen v. Saurau im gnädigſten Zutrauen auf deſſen Thätigkeit und oft bewieſene Treue aufzutragen, und daher wurden alle Berichte, ſo wie die Protokolle in Publico, Politico und Contributionali fortan an das höchſte Direktorium; jene hingegen in Commercialibus, Cameralibus und Bancalibus an die Finanzſtelle eingeſendet, und ſo auch von dieſen beyden Behörden, nach der erwähnten Abtheilung der Geſchäfte, die Verordnungen und Befehle eingehohlt.

Die Juſtizgeſchäfte werden mit den politiſchen vereiniget.

Und da die politiſchen und Juſtizgeſchäfte der Böhmiſch-Oeſtreichiſchen Erblande bey derſelben oberſten Behörden, in vielen, die allgemeine Verfaſſung und Ordnung betreffenden Gegenſtänden, in genauer Verbindung ſtanden, mithin die gute Leitung derſelben die Einförmigkeit der Grundſätze forderte, welche durch die, der Beförderung ſelbſt nachtheilige vielfältige Korreſpondenz, zu Erzielung des weſentlichen Zweckes nicht ſo leicht erreicht werden konnte; ſo wurde laut (Patent vom 20. November 1797.) zum Vortheile des Dienſtes zu ſeyn befunden, die oberſte Leitung der Juſtizgeſchäfte, mit jener der politiſchen zu verbinden, dergeſtalt, daß der geſetzmäſſige Rechtszug, und die bisherige Ordnung nicht im mindeſten verändert, mithin auch die Juſtizgeſchäfte

über

über Rechte und Streitigkeiten der Parteyen, auf die dem Juſtizgange angemeſſene Art behandelt und entſchieden werden mußten.

In dieſer Rückſicht wurde die oberſte Juſtizſtelle, vereint mit dem Direktorium, unter der Benennung: **böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzley**, beſtimmt, und hatten demnach nicht nur ſämmtliche untergeordnete Juſtizbehörden, ſondern auch alle diejenigen, welche ein der vormahligen oberſten Juſtizſtelle zugewieſenes Geſchäft anzubringen hatten, ſich an beſagte Böhmiſch-Oeſtreichiſche Hofkanzley zu verwenden, und von gedachter Hofſtelle, auch im Juſtizfache, die ergehenden Entſchlieſſungen, Urtheile und Verordnungen in ſchuldige Befolgung zu ſetzen.

Und da Se. Majeſtät weiters den Oſt- und Weſtgaliziſchen Erblanden wegen ihrer beſonderen Beſchaffenheit, und verſchiedenen Verhältniſſen eine eigene und abgeſonderte oberſte Leitung zu geben befunden haben; die politiſchen Geſchäfte aber, und die Juſtizſachen in vielen die allgemeine Landesverfaſſung betreffenden Gegenſtänden wegen ihres Zuſammenhanges eine Gleichförmigkeit der Grundſätze erforderten; ſo haben Allerhöchſtdieſelben vermöge (**Patent vom 23. November 1797.**) für Oſt- und Weſtgalizien zur Wohlfahrt dieſer Lande ſowohl, als zum Vortheile des öffentlichen Dienſtes eine **Galiziſche Hofkanzley** zu errichten beſchloſſen, bey welcher, als oberſten Hofſtelle, der Ordnung nach, nicht nur alle

Errichtung einer galiziſchen Hofkanzley.

galiziſchen politiſchen Geſchäfte verhandelt, ſondern auch alle im Reviſionswege einlangenden Rechtsſtreite und übrigen Juſtizſachen entſchieden wurden; daher mußten ſämmtliche Oſt- und Weſtgaliziſche untergeordnete politiſche Stellen und Juſtizbehörden, die von dieſer Hofſtelle ergehenden Verordnungen, Urtheile und Entſchlieſſungen befolgen, wie auch die pohlniſchen Unterthanen, und die Parteyen, welche ein dem ehemahligen Direktorium oder der oberſten Juſtizſtelle vorhin zugewieſenes Geſchäft anzubringen hatten, bey eben benannter Hofkanzley Hülfe und Gerechtigkeit, nach der vorgeſchriebenen Ordnung ſuchen.

Die Hofkammer, Banko- und Kommerzien-Hofſtelle wird mit der Böhmiſch-Oeſtreichiſchen Hofkanzley vereiniget.

Im Jahre 1801. fanden Se. Majeſtät durch (Hofdekret vom 8. May 1801.) für das Beſte Ihres Dienſtes nothwendig zu ſeyn, die Hofkammer, Banko- und Kommerzien-Hofſtelle mit der Böhmiſch-Oeſtreichiſchen Hofkanzley, unter der Leitung des oberſten Kanzlers Grafen v. Lazanſky in der Art zu vereinigen, daß die Bankalgeſchäfte von einer eigenen, dem oberſten Kanzler untergeordneten Deputation beſorget; die Finanz- und Kreditsgegenſtände hingegen, welche bisher von einer eigenen Finanz-Hofkommiſſion behandlet wurden, der neuen vereinigten Hofſtelle ganz abgeſondert, und einer beſondern geheimen Kredits-Direktion, unter der Leitung des erſten dirigirenden Staatsminiſters Herrn Grafens Leopold v. Kollowrath, anvertrauet werden ſollten.

Endlich nach (Hofentſchließung vom 26. Au-

Auguſt 1802.) geruheten Se. Majeſtät zur Leitung der inneren Geſchäfte Ihrer Staaten mit Ausnahme Hungarns und Siebenbürgen *) folgende Behörden zu beſtellen.

1) Eine vereinigte Hofkanzley; welche alle politiſche Geſchäfte geſammter deutſcher Erblande, Galiziens, und jetzt auch Italiens beſorget. Zu ihrem Vorſieher haben Allerhöchſtdieſelbe Ihren bisherigen Gouverneur in Mähren Grafen v. Ugarte als oberſten Kanzler ernannt.

Errichtung der Hofkanzley für politiſche Geſchäfte mit Inbegriff Galiziens.

2) Eine Hofkammer und Bankodeputation für die Verwaltung aller Staatswirthſchaftszweige der ganzen Monarchie **); derſelben ſind nebſt der Bankodeputation die Finanz- und Kreditskommiſſion; eine Kommiſſion über die Kommerzſachen; und eine Domainen-Kommiſſion untergeordnet, oder vielmehr in einem Zentrum vereiniget. Ihr Chef iſt der von Sr. Majeſtät zum Kammerpräſidenten ernannte Graf Karl Zichy.

Errichtung der Hofkammer u Bankodeputation.

3)

*) Denn dießfalls beſteht eine eigene Hungariſche und eigene Siebenbürgiſche Hofkanzley, wovon das weitere in Oeſtreichs Staatsverfaſſung 1. B. S. 323. nachzuleſen.

**) Die Kammeralgeſchäfte von Venedig werden von der k. auch k. k. Hofkammer, die Bergwerksſachen von der montaniſtiſchen Hofſtelle, die politiſchen von der vereinigten Hofkanzley, und die Juſtizgegenſtände von der oberſten Juſtizſtelle geleitet und behandelt.

Errichtung der oberſten Juſtizſtelle für das Juſtizweſen.

3) Eine oberſte Juſtizſtelle; welche das Juſtizweſen aller deutſchen und böhmiſchen Erbländer, Galiziens und Italiens zu beſorgen hat. Zu ihrem Präſidenten haben Se. Majeſtät Ihren vorigen oberſten Kanzler Grafen v. Lazanſky ernannt.

Zum 2. und 3. §. S. 325.

Was die Hofkanzley zu beſorgen habe, u. welche Behörden derſelben unterſtehen.

Dieſe Hofkanzley hat daher bloß die politiſchen Geſchäfte geſammter deutſchen Erblande und Galiziens, dann jetzt auch Italiens zu beſorgen, und ſind ihr alle in den Ländern befindliche Gubernien, Regierungen, oder Landeshauptmannſchaften, quoad Politica, und ſo alle politiſche Behörden untergeordnet.

Zum 4. §. S. 325.

Von Beſorgung des hungariſchen Kamerale.

Der Vicepräſident und die Hofräthe von der hungariſchen Nation haben, da das dießfällige Kamerale von der eigenen k. auch k. k. Hofkamer dermahlen beſorget wird — aufgehört.

Zum 5. §. S. 325.

Von den Vorſtehern der Hofkanzley.

Dieſe Hofkanzley hat als oberſten Kanzler den Grafen v. Ugarte, als Hofkanzler den Freyherrn von der Mark, und als Vicekanzler den Grafen v. Woyna.

Zum 6. §. S. 326.

Von Eintheilung der Geſchäfte der Hofkanzley.

Die Geſchäfte daſelbſt werden folgendermaſſen in Vortrag genommen, als:

Ein Referent für die Publica Politica für Niederöſtreich.

Ein

Ein Referent für die Publica Politica für Oeſtreich ob der Enns.

Ein Referent für Publica Politica für das Königreich Böhmen.

Ein Referent für Publica Politica für das Markgrafthum Mähren und Schleſien.

Ein Referent für Publica Politica für Steyermark.

Ein Referent für Publica Politica für Kärnten und Krain, Trieſt, Görz und Gradiska.

Ein Referent für Publica Politica für Tyrol und Schwäbiſch = Oeſtreich; wie auch Trient und Brixen.

Zwey Referenten für Publica Politica für Gallizien.

Zwey Referenten für die Publica Politica in Abſehen auf Italien.

Ein geiſtlicher Referent für das Geiſtliche und Studienfach.

Ein Referent für Bau= und Landſtraßen= dann Waſſerbau = Gegenſtände. ꝛc.

Ein Referent für die Buchhalterey = Gegenſtände, in Stiftungs = und Medikamenten = Cenſursſachen. ꝛc.

Jedem Referenten iſt ein Hofſekretär und Konzipiſt zugetheilt; dann beſtehet ein Einreichungsprotokoll; eine Regiſtratur, welche in Abtheilungen der Geſchäfte für die verſchiedenen Länder zerfällt, als

in

in jene für Niederöſtreich und für Oeſtreich ob der Enns, für Inneröſtreich u. ſ. w.

Zum §. 7. S. 327.

Von Rathsſitzungen (Seſſionen) bey der Hofkanzley.

Dermahlen wird nur eine Rathsſitzung — die wenn die vorkommenden Gegenſtände in einem Tage nicht vorgetragen werden können — den andern Tag fortgeſetzt wird — gehalten. Jedoch iſt für die Italieniſchen Geſchäfte in jeder Woche eine beſondere Sitzung beſtimmt. Deſſen Protokolle müſſen nach (Hofdekret vom 7. Aprill 1791.) ſpäteſtens binnen 8 Tagen, an Allerhöchſten Ort befördert werden. Der oberſte Kanzler, Hofkanzler und Vicekanzler hat bey den Sitzungen gegenwärtig zu ſeyn.

Zum §. 8. S. 328.

Hiebey haben zwar alle beſondere Hofkommiſſionen, als in Geiſtlichen und Stiftungsſachen, aufgehört; jedoch erfordern oft wichtige und ausgedehntere Gegenſtände, daß ſolche in einer Separat-Kommiſſion vorgetragen und in Ueberlegung gezogen werden.

Zum §. 9. S. 329.

Die Sitzungen beginnen mit Vortrag der jeden Referenten vom Einreichungsprotokoll nach Reihe der Protokolls Hauptnummer und eines jeden Referenten eigenen Referatsnummer zugetheilten Stücke und zwar; von dem älteſten Hofrath abwärts; und hat der präſidirende Chef den Elenchus der von jedem Hofrath vorzutragenden Stücke nach ſeinem Departement vor ſich, um dadurch zu erſehen, ob alle vor-

ge-

gemerkte Nummern auch in Vortrag gebracht worden ſind.

Zum §. 10. S. 329.

Daß nun bey einer eigends beſtehenden Hofkamer, die Finanzbehörden, Staatsämter und Kaſſen derſelben, und nicht der Hofkanzley untergeordnet ſind, folget von ſelbſt. So iſt das Cenſurs-Reviſionsamt der Polizey-Hofſtelle, wie weiter unten folgen wird, untergeordnet worden. Und wird alles, was hier sub. §. 10. S. 329—331. erwähnet worden — anderer Orten mit ſeinen Aenderungen vorkommen.

Da nach dem Vorbeſagten, die Publica Politica von den Cameralibus getrennt ſind, für erſtere die vereinigte Hofkanzley beſteht, hiedurch die eigens aufgeſtellt geweſene galiziſche Hofkanzley aufgehoben worden iſt; ſo kömmt jetzt die Rede von der k. k. Hofkamer-Miniſterial-Banko-Hof-Deputation, Finanz- und Kommerzhofſtelle. (Von der Hofkamer, Banko-Hofdeputation, Finanz- und Kommerzhofſtelle, was ſelbe beſorge, wie ihre Geſchäfte eingetheilt und welche Behörden unter ſelber ſtehen.)

Dieſe hat einen Präſidenten, drey Vicepräſidenten; mehrere Hofräthe, Hofſekretäre; Hofkoncipiſten; Einreichungsprotokolls-Regiſtraturs- und Expeditsperſonale; ein beſonderes Einreichungsprotokoll, Regiſtratur und Expedit der gedachten k. k. Hofkamer zugetheilten k. k. geheimen Kreditsdirektion.

Dieſe k. k. Hofkamer beſorget auch das Galiziſche, Hungariſche, Siebenbürgiſche und Italieniſche Kamerale; hat einen hungariſchen Vicepräſiden-

 ten,

ten und Hofräthe der Hungariſchen und Siebenbürgiſchen Nation; ſie hält unter dem Vorſitze ihres Präſidenten wöchentlich mehrere abgetheilte Sitzungen; als: eine Sitzung in Cameralibus; eine Sitzung in Bankal- und Kommerzſachen; eine Sitzung in Domänenſachen; eine Sitzung in Finanz- und Kreditsſachen. Ihre Referenten ſind nach der Nation eingetheilt, ſo zwar:

das einige Hofräthe das Buchhaltereyweſen, einer die Penſions- Proviſions- und Hofquartiers-, dann Kanzleydirektionsſachen; einer nach Verſchiedenheit die Bankal- und Kontraband- das Mauth- Salz- Tabak- Lotto- Siegel- Tax- Poſt- Domänen- Kaſſe- Kommerz- Finanzweſen, dann das hungariſch ſiebenbürgiſche Camerale etc. in verſchiedenen abgetheilten Sitzungen nach der obigen Abtheilung der Geſchäfts-Branchen in Vortrag bringen.

Sie gibt ebenfalls ihre Rathsſitzungsprotokolle und Vorträge unmittelbar an Se. Majeſtät ab, und erhält auch unmittelbar von Allerhöchſtdenſelben die Allerhöchſte Entſchlieſſungen.

Unter dieſe k. k. Hofkamer ꝛc. gehöret nebſt den Länderſtellen im Kameralfache.

Vom General- Hof- Tax- u. Expeditamte.

8) Das General- Hof- Tax- und Expeditamt: dieſes beſorget die Geſchäfte aller Hofſtellen, Hofämter und Hofſtäbe; aller Hofkommiſſionen und der damit verbundenen Aemter, Verwaltungen und Direktionen in Politiſchen

Kam-

Kameraliſchen, Hofkriegsräthlichen Juſtiz = Hungariſchen, Siebenbürgiſchen, Galiziſchen und Münz- und Bergweſen.

b) Die k. k. **Hofbuchhaltereyen**, wovon weiter unten ausführlicher gehandelt werden wird.

c) Die **Fabriken-Direktion**, unter welcher die Wollenzeugfabrik zu Linz, die Porzellainfabrik zu Wien, die Spiegelfabrik zu Farfeld u. ſ. w. ſtehen. Von der Fabriken-Direktion.

d) **Das k. k Oberſt = Hof, wie auch General-Erbland-Poſtamt.** Vom k. k. Oberſt-Hof, wie auch General-Erbland-Poſtamte.

Der Oberſte Reichs = Hof = und General = Erb-Land = Poſtmeiſter iſt der Fürſt v. Paar. Das Oberſt-Hof = Poſtamts = Verwaltungsperſonale beſtehet aus einem k. k. Oberſt = Hof = Poſtamtsverwalter, zwey Poſtamtsverwalters = Adjunkten, mehreren kontrolirenden Oberſt = Hof = Poſtamtsoffizieren, Acceſſiſten, Praktikanten. Es beſteht eine Oberſt = Hof = Poſtamtshauptkaſſe. Die k. k. Poſtwagens = Hauptexpedition und Kontrolirung. Dann iſt mit dieſem k. k. Oberſten = Hof-Poſtamte die kleine Poſt vereinigt.

Dieſes Perſonale trägt vermöge höchſter Entſchlieſſung (vom 27. September 1793.) eine gleichförmige Kleidung oder Uniform, beſtehend in rothen Fraks mit hellblauen Aufſchlägen, gelben Beinkleidern, und Weſten. Die Oberbeamten haben die Kragen und Aufſchläge der Uniform mit Borden eingefaßt. Dieſe Kleidung hat lediglich die Eigenſchaft eines Civiluniforms, Vom Uniform der k. k. Poſtamtsbeamten.

und iſt demnach dem ſämmtlichen Perſonale die Tragung der Hutquaſten, Bords d'Epée und aller militäriſchen Ehrenzeichen ausdrücklich unterſagt.

Von den Staatsgüter-Adminiſtrationen.

e) Die k. k. Staatsgüter Adminiſtrationen.

Dieſe haben in jedem Lande ihren Adminiſtrator, Sekretär, Regiſtrator und Expeditor, Kanzelliſten. Unter dieſem ſteht das Staatsrealitäten-Grundbuch jeden Landes.

In Bezug auf die künftige beſſere Verwaltung und Aufſicht der ſämmtlichen ſowohl in eigener Regie, als in Pachtung befindlichen Staatsgüter in den ſämmtlichen Oeſtreichiſchen, Böhmiſchen und Galiziſchen Erblanden haben Se. Majeſtät ſo, wie es den ſämmtlichen Länderchefs untern 23. Juny 1803. erinnert wurde, allergnädigſt zu genehmigen geruhet.

1tens. Um eine beſſere und öftere Nachſicht auf den Staatsgütern zu bewirken, ſind eigne Bezirks-Inſpektorate aufzuſtellen, deren jedes nur aus einem Inſpektor und einem Kanzelliſten oder Amtsſchreiber zu beſtehen haben wird.

Dieſe Inſpektoren müſſen aus notoriſch redlichen und rechtſchaffenen, im ökonomiſchen und Rechnungsfache practiſch erfahrnen Männern gewählet, und denſelben ein, ihrer Dienſtangelegenheit angemeſſener auskömmlicher Gehalt, nebſt den nöthigen Reiſekoſten ausgeworfen werden, damit ſie keine Urſache haben, eigennützige und niederträchtige Handlungen zu begehen.

Die

Die Pflicht dieſer Bezirks = Inſpektoren hat weſentlich in folgenden zu beſtehen.

a) Haben ſie die ihrer Nachſicht zugetheilten Staats= güter wenigſtens des Jahres ein Mahl gewiß zu bereiſen.

b) Haben ſie bey dieſer Bereiſung in allen Theilen der Oekonomie und der übrigen Gefälls= Rubriken Nachſicht anzuſtellen, und zu unterſuchen, ob hie und da nicht eine Unordnung obwalte, und ob ſich nicht bey einem oder dem anderen Gefälle eine Verbeſſerung bewirken laſſe? zugleich haben ſie die Kaſſen zu ſkontriren, und die vorhandenen Naturalvorräthe zu unterſuchen, ob ſie gut aufbewahret, und richtig ſeyen, und ſich überhaupt über die Gebahrung der Wirthſchaftsbeamten, und ob ſie ihren Pflichten, beſonders in Behandlung der Unterthanen nachkommen, genau zu erkundigen.

c) Haben ſie über jede Unterſuchung ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und ſolches zur weiters nöthigen Amtshandlung an die Staats= güter = Adminiſtration einzuſenden.

d) Haben die Inſpektoren mit den Wirthſchafts= ämtern, und ſo auch dieſe mit jenen nicht zu korreſpondiren; auch haben die Inſpektoren keine Anordnungen und Veränderungen auf den Staatsgütern eigenmächtig zu veranlaſſen, ſondern dieſes hat allemahl von Seite der Adminiſtra-

ſtration zu geſchehen, welche jedoch anzuweiſen ſey, den Inſpektor von dem Veranlaßten zu ſeiner künftigen Richtſchnur zu verſtändigen. Einzig in ſolchen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ſollen die Inſpektoren befugt ſeyn, gleich auf der Stelle ein Provisorium treffen zu können, wo ſodann über das Veranlaßte jederzeit ſogleich die ausführliche Anzeige an die Adminiſtration zu machen ſeyn wird.

e) Die Bezirke dieſer Inſpektorate ſeyen auf die Art einzutheilen, daß jeder Inſpektor im Stande ſey, die ihm anvertrauten Güter wenigſtens ein Mahl des Jahres ſicher viſitiren zu können, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß jedem eine Inſtruktion über ſeinen Wirkungskreis gegeben, und getrachtet werden müſſe, ſeinen beſtimmten Wohnſitz ſo viel möglich in der Mitte der ihm zugetheilten Güter anzuweiſen.

Uebrigens wird es, ungeachtet dieſer von den Bezirks-Inſpektoren künftig vorzunehmenden Güterviſitationen, doch immer noch die Pflicht des Adminiſtrators ſeyn, nach Umſtänden, und bey ſich allenfalls zeigenden Unordnungen auch die Güter entweder ſelbſt zu bereiſen, oder durch einen verläßlichen Adjunkten unterſuchen zu laſſen, ob auch die Inſpektoren ihre Schuldigkeit genau erfüllen.

3tens. Sey der bisherige weitwendige Dikaſterial-

Ge-

Geſchäftsgang dem Gütterertrag höchſt nachthei- lich, indem die bey einer Güterverwaltung vor- kommenden Gegenſtände öfters eine ſchleunige Entſcheidung fordern, und jede Verzögerung nur mit Nachtheil verbunden ſey; die Adminiſtration hat daher künftig nicht mehr unter der Landes- ſtelle, ſondern unmittelbar unter dem Landes- chef zu ſtehen, und in jenen Fällen, deren Ent- ſcheidung außer ihrem Wirkungskreiſe liegt, den Bericht gerade an den Landeschef zu erſtatten; übrigens werden dieſe von der Adminiſtration an den Landeschef zugelangenden Gegenſtände nicht mehr im Rathe der Landesſtelle vorzutra- gen ſeyn, ſondern es hat der Landeschef ſolche entweder ſelbſt zu erledigen, oder in einer eige- nen Kommiſſion mit Beyziehung der hierzu noth- wendigen Individuen vorzunehmen, oder auch nach Umſtänden, wenn politiſche Rückſichten ein- treten ſollten, bey dem Gubernium ſelbſt, durch den Staatsgüteradminiſtrator ſelbſt vortragen zu laſſen; endlich ſeyen die zur Entſcheidung der Hofſtelle geeigneten Gegenſtände, wie bisher, von dem Landeschef gutächtlich einzuſenden.

3tens. Soll dem Adminiſtrator frey ſtehen, in dem laufenden Wirthſchaftsbetriebe die nöthigen Ver- fügungen nach Umſtänden, und ſeinem beſten Er- meſſen zu treffen, ohne ſich erſt, wie bisher der Fall war, über geringe und öfters gleichgülti-

ge Dinge anfragen zu müſſen. Es ſey daher deſſen Wirkungskreis bey Gegenſtänden, deren Verzug mit Nachtheil verbunden ſey, ſo viel thunlich, zu erweitern; ſo ſoll er z. B. befugt ſeyn, alle vorkommenden Baureparationen bey den ſchon beſtehenden zum Wirthſchaftsbetrieb unumgänglich nothwendigen Gebäuden bis auf den Betrag von 1500 fl. ohne weiters zu veranlaſſen, weil jeder dießfällige Aufſchub die Auslagen nur vermehren, und manche Reparation, wenn ſie gleich unternommen wird, ſehr oft mit einem geringen Koſtenaufwande zu bewirken iſt. Nur habe der Adminiſtrator nicht nur über das Veranlaßte nachträglich die Anzeige zur Wiſſenſchaft zu machen, oder wenigſtens die Sache in dem Geſtionsprotokolle umſtändlich aufzuführen; ſondern er habe auch wegen des ihm eingeraumten erweiterten Wirkungskreiſes für alle ſeine Handlungen mehr als bisher verantwortlich zu ſeyn, und habe ſich mit Schluß jedes Jahrs über die bewirkte Erträgniß eines jeden Guts nach den ohnehin ſchon vorgezeichneten Erträgnißtabellen, und zwar nach den Rubriken auszuweiſen, und bey jeder Rubrik die Urſache des Steigens und Fallens anzuführen, um hiernach von Seite der Hofſtelle beurtheilen zu können, ob derſelbe ſeine Dienſtpflicht

pflicht erfüllt, und ſich des in ihn geſetzten Zutrauens würdig gemacht habe.

Weiters hat der Adminiſtrator bey Einbegleitung der jährlichen Gütererträgniß auch einen ſo viel möglich kurzgefaßten Adminiſtrationsbericht einzubringen, und in ſolchem diejenigen wichtigen Verbeſſerungen, welche in dem verfloſſenen Jahre auf den Gütern bewirkt wurden, und er in dem nächſten Jahre vorzunehmen gedenke, aufzuführen.

4tens. Sey auch dem Landeschef ein gröſſerer Wirkungskreis in Domänenweſen einzuräumen; ſo ſoll z. B. derſelbe befugt ſeyn, ohne erſt die dießortige Begnehmigung einzuhohlen, alle Reparations-Auslagen bey den ſchon vorhandenen, und zum Wirthſchaftsbetrieb unentbehrlichen Gebäuden, es möge der Koſtenbetrag noch ſo beträchtlich ausfallen, in ſo weit es nicht auf eine Erweiterung oder Ausdehnung der Gebäude ſelbſt ankommen dürfte, anzuweiſen, und ſeyen nur die ganz neuern Bauführungen der vorläufigen Begnehmigung der Hofſtelle zu unterlegen.

5tens. Seyen bey künftigen Dienſterſetzungen keine anderen Individuen, als jene anzuſtellen, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und ſollten dieſe in dem nähmlichen Lande, wo ſie anzuſtellen ſind, nicht zu finden ſeyn; ſo wären ſolche aus anderen Provinzen um ſo mehr her-

bey-

beyzuziehen, als ohne geſchickten und redlichen Beamten auch bey der beſten Oberaufſicht ſich nie ein entſprechender Vortheil erwarten läßt.

6tens. Sey künftig gegen jene Lokalbeamte, die ſich eine Nachläſſigkeit oder ſonſtige Unordnung zu Schulden kommen laſſen, mit weniger Schonung vorzugehen; und ſeyen jene, die auf zwey Mahliges Ermahnen keine Beſſerung zeigen, ohne weiters des Dienſtes zu entlaſſen. Auch ſeyen Se. Majeſtät nicht abgeneigt, zur Aufmunterung für jene Wirthſchaftsbeamte, die ohne Bedrückung der Unterthanen durch zweckmäſſige Verbeſſerung der vorhandenen, oder Einführung neuer Nutzungszweige die Gütererträgniße beträchtlich emporheben werden, beſondere Belohnungen eintreten zu laſſen.

7tens. Seyen die Beſetzungen der Wirthſchaftsbeamtens-Stellen mit Ausnahme des erſten Beamtens eines jeden Guts, dann der Rentmeiſter auf den gröſſeren Herrſchaften dem Landeschef und dem Adminiſtrator durchgängig mit der alleinigen Beſchränkung zu überlaſſen, daß alle halbe Jahre über die vorgenommenen Dienſtbeſetzungen das Verzeichniß mit Aufführung der geſammten Kompetenten, ihrer Dienſtjahre, und Verwendung an die Hofſtelle einzuſenden, und nur in jenen Fällen, wo ſich der Landeschef und der Adminiſtrator in der Auswahl nicht vereinigen

gen könnten, der Bericht an die Hofſtelle einzuſenden. Das nähmliche habe auch bey dem Forſtperſonale zu gelten, und ſey nur die Beſetzung der erſten Forſtbeamten der dießortigen Entſcheidung vorzulegen.

8tens. Seyen die Geſtionsprotokolle der Staatsgüter-Adminiſtration ausführlich zu verfaſſen, und in gehöriger Zeit einzuſenden.

f) Die k. k. privilegirten Verſatz- und Fragämter.

Von k. k. Verſatzämtern.

Dieſe haben einen Direktor, Hauptkaſſier, Liquitator. Das Pretioſen-Pfänderperſonale, das Effekten-Pfänderperſonale.

g) Die k. k. Bankalgefällen-Adminiſtrationen.

Von Bankalgefällen-Adminiſtrationen.

Dieſe haben einen Adminiſtrator, Adminiſtrations-Aſſeſoren, Aktuarien, Protokolliſten, Examinatoren, Regiſtrator und Expeditor, Adminiſtrationsoffiziere, Acceſſiſten, Praktikanten. Eine Adminiſtrations-Rechnungskonfektion. Eine Adminiſtrations-Hauptkaſſe:

Unter dieſen ſtehet das Hauptzoll- und Aufſchlagsamt; bey dieſem Amte iſt eine Expedition der Inner-Oeſtreichiſchen Güter; eine Expedition der Hungariſchen und Römiſchen Reichsgüter; eine Expedition der Nordiſchen Güter; Akzis- und Illuminations-Aufſchlag. Eſſitoexpedition. Expedition der hochbelegten,

be-

bereits verzollten nicht Stempel= fähigen Waaren; Hungariſche Dreyſigſt = Expedition; Zollgefällen = Kollektur; Fleiſchaufſchlags = Expedition; Weinaufſchlags= Expedition; Mehlaufſchlags = Expedition; Gränzkorreſpondenz= und Kommerzialtabellen = Konfektion; Magazins = Verwaltung;

Ein k. k. Hauptzollämtliches Waagamt;

Die Accis= und Aufſchlagämter;

Das k. k. Salzamt;

Die Linieninſpektion ſammt den Linienämtern als Aufſchlags = Wegmauthämtern; Gränzzollämtern; Landmauthämtern; Inſpektoraten; Zolllegſtädten; Salzverſilberungen, Salzbeförderämtern; Brückenmäuthen:

Das Güterbeſtätteramt;

Das Zehendamt.

Von Tabak- und Siegelgefällen-Kameraladminiſtrationen.

h) Die k. k. Tabak- und Siegelgefällen - Kameraladminiſtration der deutſchen und galiziſchen Erblande.

Dieſe beſteht aus einigen Direktoren, einem Direktionsadjunkten, Sekretären, Protokolliſten, Konzipiſten, Regiſtratur, Expedits= und Einreichungsprotokoll, dann Direktionskanzley = Perſonale, Spedezion im Merkantilfache, Hauptkaſſe, Hauptmagazin, und dem Fabrikenperſonale.

Dieſem unterſtehen die k. k. Tabak= und Siegelgefällen = Kameraladminiſtrationen in den k. k. Erblanden. Dieſe haben einen Adminiſtrator, Adminiſtrations = Adjunkten, einen Sekretär, Protokolliſten, Re=

Regiſtrator und Expeditor, Examinatoren, Kanzelliſten, Amtsſchreiber, eine Kontreband= und Speßenkaſſe, auch Paß = Tax = Expedition, Verſchleiß = Niederlage, Tabakgefällen = Aufſichtsbeamte in der Stadt und in den verſchiedenen Vierteln des Landes als Inſpektorate.

Das k. k. Hauptſiegelamt, das in einem Adminiſtrator, Adjunkten, Kaſſe, Signatur und Signatoren beſtehet.

i) Die k. k. Lottogefällen = Kameraldirektion.

Von der Lottogefällen= Kameraldirektion.

Dieſe beſteht aus einigen Direktoren, Direktions = Sekretär, Hauptkaſſe, Kanzleypersonale als Regiſtranten, Archiv = Reviſions = Adjunkt, Rechnungs= Konfizientens = Adjunkt, Aſſentdiktator, Kaſtelletten, Kalkulanten, Firmatoren, Amtseinnehmern, Kollektoren, Druckerey = Faktor, und deſſen Perſonale

k) Von der Börſe.

Nachdem die unterm 14. Auguſt 1761. an das Publikum erlaſſene bloße Einladung, ſich auf der bereits damahls zu errichten vorgehabten Börſe einzufinden, den vorgeſetzten Endzweck nicht erreichet hatte; ſo ward zum wahren beſten der Handlung und der geſammten Staatsgläubiger, dann zu Steurung des ſo ſchädlichen Geldmonopoliums und Wuchers unterm 1. Auguſt 1771. ein höchſtes Patent kund gemacht, des Inhalts, wie folget:

§. 1. Soll in Wien vom 1. September anzufangen, eine öffentliche Börſe errichtet, durch ei=

einen eigends anzuſtellenden k. k. Kommiſſär ordentlich eröffnet, und durch denſelben eine genaue Aufſicht auf alle daſelbſt vorgehenden Handlungen beobachtet werden. Alles was die Polizey und gute Ordnung betrifft, hängt von der n. ö. Regierung ab.

§. 2. Die Börſe ſoll alle Tage, Sonn= und Feyertäge ausgenommen, Morgens von 11 bis 1 Uhr, Nachmittags aber von Michaeli bis Georgi von 3 bis 4 Uhr, dann von Georgi bis Michaeli von 4 bis 5 Uhr offen ſtehen.

§. 3. Zu Verhüthung aller Unordnung ſoll am Eingange hinlängliche Militärwache beſtellt werden.

§. 4. Steht jedermann, der Geſchäfte zu machen hat, der Eintritt in die Börſe frey; ausgenommen dem weiblichen Geſchlechte; wozu auch die Handelsfrauen, wenn ſie die Handlung als Wittwen führen, gehören; — dem Bankerottirer, ſo lang er mit ſeinen Gläubigern nicht verglichen iſt, dem öffentlich erklärten Verſchwender, und den Minderjährigen.

§. 5. Auf dieſer Börſe ſollen alle Geldnegozen, wo es auf Verkauf oder Verwechslung öffentlicher Papiere oder förmlicher Wechſelbriefe, ankommt, geſchloſſen werden. Unter dieſen Negozen wird aber nichts anders verſtanden als Geſchäfte, wo derley Papiere um Geld und Geldeswerth verhandelt werden; nicht aber jene Papiere, mit

wel=

welchen einer er mag hier oder abweſend ſeyn, einem Gläubiger ſeine Schuld abführt, oder erkaufte Realitäten bezahlt; in dieſen Fällen ſteht es jedermann frey, alle Gattungen der Papiere an Zahlungsſtatt, auch auſſer der Börſe, jedoch lediglich al pari, und weder mit Rabat noch aggio, anzunehmen.

§. 6. Derjenige der ein Geſchäft mit öffentlichen Papieren auſſer der Börſe unternimmt, ſoll die Hälfte des Betrags, wenn ſolcher nicht 1000 fl. überſteigt — wo der Betrag aber dieſe Summe überſteigt — 1000 fl. erlegen, woran ein Drittel dem Anzeiger gehört.

§. 7. Eben dieſe Strafe erlegen auch diejenigen, welche in ihren Wohnungen Zuſammenkünfte zu Handlungen dieſer Art geſtatten, ohne es dem n. ö. Merkantil= und Wechſelappellatorium anzuzeigen.

§. 8. Derjenige, welcher aus Eigennutz, oder um den Werth der Wechſel- und öffentlichen Papiere fallen zu machen, ſolchen laut ausrufet, oder ihn durch Zeichen einen dritten zu erkennen gibt, erlegt 1000 fl. als Strafe, und wird ihm der Eingang zur Börſe für immer, unterſagt.

§. 9. Diejenigen, welche allda Zänkereyen anfangen, ſollen eingezogen, und mit Geldſtrafen nach Umſtänden beleget werden.

§. 10. Alle Verhandlungen und Verkäufe der Wech-

ſel ſind unter oben erwähnter Strafe, an die Börſe gebunden; doch wird dazu die Vermittlung eines Senſals nicht erfordert; auch können in dringenden Geſchäften, wo man die Eröffnung der Börſe nicht erwarten kann, dergleichen Verhandlungen an einem dritten Ort, jedoch mit Zuziehung eines Senſals, geſchloſſen werden.

§. 11. Was jedoch die Verhandlung öffentlicher Papiere betrifft, ſo muß die wirkliche Abſchlieſſung eines Negozes durch die Senſalen geſchehen, ſonſt fallen Käufer und Verkäufer in die §. 6. angeführte Geldſtrafe, oder im Fall er ſie nicht erlegen könnte, in die Strafe eines drey monathlichen Arreſtes.

§. 12. Alle Verkäufe öffentlicher Papiere außer der Börſe und ohne Zuthun beeidigter Senſalen, werden für null und nichtig erklärt.

§. 13. Die Zahl der Senſalen ſoll bey einer Zuſammentretung der Niederlagsverwandten und dem Handelsſtande feſtgeſetzet werden.

§. 14. Diejenigen, die ſich dazu melden, werden vom Handelſtande, und zwar von 5 der erfahrendſten Niederlegern, und 5 von Handelsſtande geprüft; ſie müſſen das 25. Jahr zurück gelegt haben, von erprobter Geſchicklichkeit und Redlichkeit ſeyn. Banquerotiers, und auch jene,

die

die bloß ein Moratorium angeſucht haben, ſind ausgeſchloſſen.

§. 15. Die für tüchtig gefundenen Subjekte, ſind dem n. ö. Merkantil- und Wechſelgerichte erſter Inſtanz zur nochmahligen Unterſuchung vorzuſtellen, welche ſie ſodann zu wählen, und dem n. ö. Merkantil- und Wechſelappellatorium vorzuſtellen, ſodann von Ihnen den Eid ablegen zu laſſen hat.

§. 16. Bey ſich ereignender Erledigung einer Stelle, ſollen von oben genannten 10 Deputirten, 3 Subjekte, zur Auswahl dem n. ö. Merkantil- und Wechſelgerichte erſter Inſtanz vorgeſchlagen werden.

§. 17. Die angeſtellten Senſalen ſollen ſich an den Tagen, wo die Börſe offen iſt, allda einfinden, und unter keinem Vorwand, außer einer Krankheit, bey Ahndung, ausbleiben.

§. 18. In das von dem Wechſelappellatorium dem Senſal zugeſtellte paraphirte Journal ſoll er alle von ihm errichtete Handlungen, ſowohl von förmlichen Wechſelbriefen, als von öffentlichen Papieren, Tag für Tag eintragen. Jedes Negoz erhält eine beſondere Nummer, jeder Partey iſt ein von dem Senſalen gefertigtes Certifikat auszuſtellen, welches mit Anführung des Journalsfolio, mit der nähmlichen Nummer, ſo

das betreffende Negoz in dem Buche des Senſalen führet, zu bezeichnen iſt.

§. 19. Senſalen haben bey Gerichte vollem Glauben; ſie ſind ſchuldig bey entſtehenden Rechtsklagen über ihre Handlungen das von dem Wechſelappellatorium erhaltene, und von ſelben ſignirte Journal dem Gerichte vorzulegen, und einen Extrakt daraus mitzutheilen.

§. 20. Den Senſalen wird bey Strafe der Entſetzung und einer Geldbuße von 1000 fl. verbothen, irgend eine Societät unter ſich, noch mit Kaufleuten oder Negozianten zu errichten, noch Kommiſſion für Rechnung der Fremden, außer der Fremde wäre zur Zeit des Negozes hier, anzunehmen.

§. 21. Unter gleicher Strafe iſt den Senſalen unterſagt, ſich eines Unterhändlers, ja ſelbſt nicht Ihrer Söhne, bey einem Negoz zu bedienen; nur im Fall einer Krankheit kann ein angefangenes Negoz durch einen andern beeidigten Senſal geendet werden.

§. 22. Desgleichen wird unter nähmlicher Strafe verbothen, einen Handel mit Wechſelbriefen oder öffentlichen Papieren für eigene Rechnung zu treiben.

§. 23. Kein Senſal darf ſich, bey Verluſt ſeines Dienſtes, als Buchhalter oder Kaſſier bey einem Handelsmanne oder Wechsler brauchen laſſen.

§. 24

§. 24. Den Senſalen iſt nicht erlaubt jene Perſonen zu nennen, die ihm ein Negoz anvertrauet haben, ſondern ſie ſind verbunden das Geheimniß, ſolang die Partey nicht das Gegentheil erlaubt, zu beobachten, und Ihren Parteyen unter der im 20. §. enthaltenen Strafe treu und redlich zu dienen.

§. 25. Unter der nähmlichen Strafe iſt Ihnen auch unterſagt, irgend einen Wechſel oder öffentliches Papier, das einem bekannten Banquerotier zugehört, zu verhandeln, außer es würde Ihnen durch des Banquerotiers Vermögensverwalter aufgetragen.

§. 26. Unter gleicher Strafe iſt Ihnen verbothen, Wechſelbriefe oder andere Billets ſelbſt zu indoſſiren; doch können ſie auf Erſuchen, die Unterſchrift der Traſſanten, Acceptanten, Indoſſanten oder Ausſteller der Briefe, wenn ſolche auf der Börſe in ihrer Gegenwart geſchieht, certificiren.

§. 27. Außer der Börſe iſt Ihnen unter mehr erwähnter Strafe unterſagt, irgend einen Handel von Wechſelbriefen oder öffentlichen Papieren vorzunehmen.

§. 28. Den Senſalen iſt für Ihre Verhandlung in Wechſelbriefen 1 pr. 1000 von dem Käufer, außer es wäre beym Negoz anders bedungen worden, zu entrichten; bey Annahme einer doppel-

ten Senſarie von dem Verkäufer des Vorzugs vor anderen wegen, verfällt er in die §. 20. erwähnte Strafe.

§. 29. Die Nahmen jener Senſalen, die den vorhergehenden Punkten zuwider handeln, ſollen auf der Börſe zur Nachricht fürs Publikum unter Warnung, ſich Ihrer nicht mehr zu bedienen, auf eine ſchwarze Tafel geſchrieben werden.

§. 30. Zu Beſtimmung des mitteren Preiſes, welchen ſowohl die Wechſel auf die auswärtigen Plätze, als die öffentlichen Papiere gehabt haben, ſollen ſich die Senſalen alle Tage nach geſchloſſener Börſe, beym Kommiſſär verſammeln, worüber ſodann die Courszettel zu verfaſſen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft auf der Börſe anzuſchlagen ſind.

§. 31. Die in dieſem Patente enthaltene Vorſchriften beſtimmen nur den Zweck zu Beförderung des allgemeinen Beſten und des Nutzen eines jeden insbeſondere, daher jene, welche denſelben zuwider handeln, die ſich durch eigennützige Abſichten ſelbſt zugezogene Strafe, welche vom Fiskus bey der n. ö. Regierung einzuklagen iſt, unausbleiblich zu erwarten haben.

Ueber die von dem geſammten Handelsſtande überreichte Vorſtellung wegen Erläuterung dieſes Patents, ward durch Hofreſolution vom 13. Jänner 1772. verordnet, daß es bey der gemachten Einrich-

kung ſein Verbleiben habe. Nachdem aber die Wechsler und Negozianten den Verſtand des Börſepatents, ganz irrig, ſo ausgelegt haben, als ob Ihnen durch die Börſe die Hülfleiſtung der Senſalen auf ihren Wechſelſtuben benommen, und ſowohl die Aufnahme eines baaren Geldes unter ſich und von anderen Parteyen, als auch die Escontirung der auf hieſigem Platze befindlichen Wechſel, an die Börſe gebunden wären; ſo ſey dem Handelsſtande zu bedeuten, daß den Wechſelſenſalen allerdings frey ſtehe, außer den drey Stunden der eröffneten Börſe, ſich auf den Wechſelſtuben anzumelden, und den Negozianten ihre Dienſte zu leiſten; wie auch daß weder die Aufnahme des baaren Geldes, noch die Escontirung der auf hieſigem Platze laufenden Wechſelbriefe, durch den Inhalt des Patents auf die Börſe gezogen worden ſey.

Eine Verordnung vom 10. Julius 1786. enthält: daß, da in dem Falle einer zu verleihen kommenden Wechſel- oder Börſeſenſalenſtelle, ſich lediglich nach der Vorſchrift des 15. §. des Börſepatents vom 1. Auguſt 1771. zu benehmen ſey; ſo wären die in dergleichen Gelegenheiten zu erſtattenden Berichte, dem n. ö. Appellationsgerichte zu übergeben.

Laut Hofdekret vom 18. September 1786. ward verordnet, daß zur Prüfung der Kompetenten um eine hieſige Börſeſenſalenſtelle, die Klaſſe der Niederleger zwey — jene der Großhändler drey — und jene des Bürgerſtandes fünf Deputirte aus den erfahrendſten

ſten Handelsleuten benommen, und auf dieſe Art die in dem Börſepatente vorgeſchriebene Zahl der zehn Deputirten ergänzet werden ſoll.

Das Hofdekret vom 31. Jänner 1793. befiehlt, daß künftig weder auf eine Ceſſion, oder wie immer geartete Abtretung einer Börſe- oder Wechſelſenſalenſtelle, noch auf eine der Zeit ſchon Jemanden ertheilte Anwartſchaft und Vertröſtung, Rückſicht getragen, ſondern in dem Falle einer ſich ergebenden wirklichen Erledigung, nach der beſtehenden Vorſchrift ſich benommen werden ſoll.

Bey Reſignationen, welche die Senſalen einlegen, ſoll immer derjenige zum Nachfolger ernannt werden, welcher der fähigſte und tauglichſte iſt, ohne auf die Privatbedingungen, die ein Bittwerber mit dem austretenden Senſalen eingehet, Rückſicht zu nehmen. Hofdekret vom 14. November 1793.

Das Hofdekret vom 4. Aprill 1794. verordnet: die beeidigten Senſalen wären anzuweiſen, daß ſie kein anderes Certifikat, als in welchem höchſten und niedrigſten Preiſe die öffentlichen Staatspapiere kurſirten, zu ertheilen ſchuldig ſeyen.

Laut Hofdekret vom 20. Junius 1794. ſollen jene, welche um eine Senſalenſtelle anlangen, jederzeit ihre Zeugniſſe in der Urſchrift oder in vidimirter Abſchrift beylegen.

Durch das Hofdekret vom 6. December 1802. wurde befohlen, daß die Zettel, durch welche die k. k.

öffent-

öffentliche Börſe den Cours der Staatspapiere und Wechſelbriefe kundmacht, in Zukunft nicht mehr nach dem Anbothe der Papiere und des Geldes, ſondern nach den aus den wirklich abgeſchloſſenen Käufen und Verkäufen gezogenen Mittelpreiſen, daher alſo auch immer erſt nach geendigter Börſe, abgefaßt werden ſollen.

Zugleich wurde befohlen, daß künftig Mittwochs und Samſtags als den zwey Hauptpoſttägen die Börſe Nachmittags geſchloſſen bleiben ſoll.

Ein Circulare der n. ö. Regierung vom 25. Jänner 1803. macht kund:

Man habe beobachtet, daß gegen die Anordnung des Börſepatens vom 1. Auguſt 1771. vielfältig die Staatspapiere außer der Börſe gekauft und verkauft, hierdurch ſowohl zu verſchiedenen Unterſchleifen Anlaß gegeben, als auch beſonders den Mäklern und ſogenannten Negozianten, die Gelegenheit erleichtert werde. Daher werde dieſer unbefugte Kauf und Verkauf der Staatspapiere außer der Börſe, hiemit wiederhohlt mit dem Beyſatze verbothen, daß jede ſolche Uebertretung des Börſepatents mit den in dem 5. 6. 11. und 12. §. der gedachten höchſten Verordnung angeführten Strafen unnachſichtlich werde beleget werden.

Das Hofdekret vom 20. May 1803. verordnet, daß die bisher nach dem Börſepatente mit Einem von Tauſend beſtandene Börſeſenſarie für den Kauf

und

und Verkauf der Staatspapiere; zur Erleichterung des handelnden Publikums, von nun an mit einem Halben von Tauſend zu nehmen ſey.

Für die Börſe und die Börſe = Deputation zu Trieſt iſt dann (unterm 2. Auguſt 1794.) nachſtehender Amtsunterricht ergangen.

Erſter Artikel.

Beſtimmung der Börſe.

§. 1.

Die Handlungsbörſe iſt in der zweyfachen Abſicht des allgemeinen Beſten und der Bequemlichkeit der Einzelnen eingeführt. Sie beſteht in der Vereinigung der vornehmſten Großhändler. Dieſer Körper hat die höheren Befehle oder Anweiſungen zu empfangen, die abgeforderten Berichte an die höheren Behörden zu erſtatten, alle Vorſtellungen, die für das allgemeine Wohl der Handlung nutzbar, oder nothwendig

Istruzione per la Borsa mercantile di Trieste, e per la sua Deputazione.

Articolo Primo.

§. 1.

La Borsa mercantile, istituita per il duplice oggetto dell' utile pubblico, e del comodo privato, è l' unione de' principali Negozianti all' ingrosso, onde riceve re, in corpo unito, gli ordini, gli avvisi dalla Superiorita emanati; rassegnare alla medesima le informazioni, circa le quali venisse richiesta; promuovere tutte quelle

dig ri-

dig ſind, dahin zu befördern, endlich von Amtswegen diejenigen geſetzmäſſigen Handlungen auszuüben, welche ſowohl zum allgemeinen, als zum beſondern Wohl der Handlung, Beſchleunigung, und öfters augenblickliche Ausübung erfordern.

rimoſtranze, che si credessero vantaggiose o necessarie al bene generale del commercio; non che per esercitare nel di lei officio tutti que gli atti legali, che il bene pubblico e privato del Commercio esiggono di sollecita, e spesse volte momentanea esecuzione.

Zweyter Artikel.
Lage der Börſe.

§. 2.

Die Börſe ſoll auf einem der gangbarſten Plätze, aus einem groſʒen Saale, 2 Zimmern, und 1 Kammer beſtehen.

Articolo Secondo.
Sito per la Borsa.

§. 2.

Il sito della Borsa consisterà in una Sala spaziosa, due Camere, ed un Camerino, situate in una delle più frequentate Contrade.

§. 3.

Der Saal ſoll zu den Hauptverſammlungen dienen; ein Zimmer ſoll für den

§. 3.

La Sala servirà per le Radunanze generali, una Camera sarà de-

den Aktuar und das Archiv, das zweyte Zimmer, welches zu ebener Erde ſeyn ſoll, für die öffentlichen Verſteigerungen oder Lizitazionen, die Kammer zum Aufenthalt des Amtsdieners beſtimmt ſeyn.

§. 4.

Es liegt dem Handlungsgremium ob, den Ort ſauber und anſtändig einzurichten.

§. 5.

Sie wird alltäglich, Sonn- und Feyertäge ausgenommen, von 9 Uhr Morgens bis um 12 Uhr offen ſeyn; Nachmittags, im Herbſt und Winter, wird ſie um 2 Uhr, im Frühjahre und Sommer, um 3 Uhr, eröffnet, und bis Sonnenuntergang offen bleiben.

§. 6.

destinata per l'Attuario ed Archivio; l'altra Camera per gl' Incanti, quale almeno dovrebbe essere a Pian terreno; il Camerino poi servirà di stazione al Fante.

§. 4.

Sarà di dovere al Corpo mercantile ascritto di ammobiliare tale sito con proprietà e decenza.

§. 5.

Verrà aperto ogni giorno, esclusi li giorni festivi, la mattina alle ore 9 sino le ore 12; il dopo pranzo, nell' autunno ed inverno, dalle ore 2 sino al tramontar del Sole; e nella primavera ed estate, dalle ore 3 parimenti sino al tramontare del Sole.

§. 6.

§. 6.

Der Zutritt in den Saal, und in die anderen Zimmer iſt an den Tagen, wo keine Verſammlung des Gremii oder der Abgeordneten gehalten wird, mit Ausſchlieſſung des Pöbels, jedermann geſtattet.

§. 7.

In das Archivzimmer wird der Zutritt nur denjenigen geſtattet, deren Zutritt und Aufenthalt daſelbſt unumgänglich nothwendig iſt.

§. 8.

Die Bewahrung des Archivs wird Niemanden, als allein dem Aktuar, und im Falle ſeiner Abweſenheit einem der Abgeordneten anvertrauet.

Drit-

§. 6.

Sarà libero l'acceſso ad ogni ceto di perſone, nella Sala ed altra Camera, ne' giorni che non vi foſse Radunanza, generale o quella della Deputazione; sarà però eſcluſo il baſso Popolo.

§. 7.

Nella Camera dell' Archivio non sarà permeſso l'acceſso, se non che a quelli, a' quali l'acceſso e permanenza foſse immediatamente ed attualmente neceſsaria.

§. 8.

La custodia dell' Archivio sarà confidata al solo Attuario; ed in caso della di lui aſsenza, ad uno de' Deputati.

Ar-

Dritter Artikel.

Einverleibung in die Börſe.

§. 9.

Jeder Großhändler, der ſich immer ehrlich und rechtſchaffen betragen hat, kann der Börſe einverleibt werden.

§. 10.

Ein ſolcher muß jedoch nur im Groſſen handeln, und daher iſt jeder, welcher ein Gewölbe hält, und im Kleinen handelt, ausgeſchloſſen.

§. 11.

Diejenigen, welche der Börſe einverleibt ſeyn wollen, müſſen ſich vorläufig an das k. k. Wechſelgericht wenden, und nachdem ſie ſich über das wirklich beſtehende Vermögen ihres Handlungsfonds genug-

Articolo Terzo.

Aſcrizione alla Borſa.

§. 9.

Qualunque Negoziante, che abbia dati ſaggi di una proba ed oneſta condotta, potrà eſſere aſcritto alla Borſa.

§. 10.

Dovrà negoziare ſolamente all' ingroſſo; e quindi ſono eſcluſi tutti quelli, che tengono Bottega aperta e che vendono al minuto.

§. 11.

Quelli, che vorranno eſſere aſcritti alla Borſa, dovranno preventivamente inſinuarſi preſſo il Ces.Reg. Tribunale di Cambio mercantile di prima Iſtanza; e dopo che avran-

nugſam ausgewieſen haben werden, ſollen ſie in die Klaſſe der privilegirten Großhändler aufgenommen werden.

§. 12.

Um einverleibt zu werden, iſt die Ausweiſung eines Fonds von 20,000 Gulden, und nicht weniger, erforderlich.

§. 13.

Nach einem günſtigen einmüthigen Antrage der 6 Börſe = Abgeordneten, wird derſelbe einverleibt werden.

§. 14.

Wofern die 6 Abgeordneten nicht einſtimmig wären, wird in einer allgemeinen Verſammlung, vermittelſt Ballotazion, nach der Mehrheit

avranno dimostrata l'effettiva esistenza de' capitali destinati per Fondo del loro negozio, saranno aggregati alla Classe de' Negozianti privilegiati.

§. 12.

Per quelli, che in appresso vorranno essere ascritti, resta stabilito il fondo di fni. 20000 e non minore.

§. 13.

Dopo la favorevole unanime informazione delli sei Deputati per la sua ascrizione, verrà ascritto.

§. 14.

In caso di discrepanza delli sei Deputati sulla informazione, verrà questa rimessa alla Ballottazione in una Radunan-

heit der Stimmen entſchieden.

Vierter Artikel.
Pflicht der Einverleibten

§. 15.

Jeder Einverleibter iſt verbunden, alles, was in dieſem Unterrichte enthalten iſt, unverbrüchlich zu beobachten, ingleichen alles dasjenige, was in Beziehung auf denſelben durch die Mehrheit der Stimmen in der allgemeinen Verſammlung feſtgeſetzt würde.

§. 16.

Keiner kann ein Geſchäft von ſich ablehnen, das ihm durch die Mehrheit der Stimmen in einer Hauptverſammlung aufgetragen wird.

§. 17.

Im Falle, daß einer den

nanza generale, ed indi estesa dietro la pluralità de' Voti.

Articolo Quarto.
Doveri degl' Ascritti.

§. 15.

Ogni ascritto dovrà inviolabilmente osservare quanto viene prescritto in questa Istruzione: ed eziandio tutto quello, che relativamente ad essa per pluralità de' Voti venisse in una generale Radunanza deliberato.

§. 16.

Veruno potrà esimersi da qualsisia incarico, che a pluralità de' Voti in una Radunanza generale gli venisse addossato.

§. 17.

In caso, che alcuno ri-

den ihm durch Mehrheit der Stimmen ertheilten Auftrag ablehnen wollte, wird dieſes auf keine andere Weiſe angenommen, als wenn der Entſagende hinlängliche Gründe anführt, wie zum Beyſpiele: den Fall einer langwierigen Krankheit, hohes Alter, nothwendige Abweſenheit, und dergleichen, oder gegen einen unverweilten Erlag von 50 Dukaten im Golde, zum Vortheil der Börſe.

§. 18.

Es kann keiner dieſer Glieder verpflichtet werden, zwey Geſchäfte zu gleicher Zeit zu übernehmen oder auszuüben; und im Falle ihm ein zweyfaches Geſchäft aufgetragen würde, (wofern er es nicht freywillig übernähme) ſo wird derſelbe von

dem

rinunziare volesse un impiego statogli addossato con pluralità di Voti, non sarà accettata tale rinunzia, se non che, o in vista di fondate ragioni addotte dal Rinunziante, come per esempio di lunga malattia, di avanzata età, di necessaria assenza, ed altre simili, oppure verso l'immediato sborso di Ciquanta ducati d'oro, a beneficio della Borsa.

§. 18.

Non potrà esser obbligato un medesimo Individuo ad assumere ed esercitare nello stesso tempo due Impieghi, e nel caso che addossato gli venisse un doppio Impiego (quando egli volontariamente non se lo

ad-

dem im obigen §. feſtgeſetzten Erlage losgeſagt.

§. 19.

Ein jedes Glied wird verbunden, zu den Hauptverſammlungen an dem beſtimmten Tage und zur feſtgeſetzten Stunde genau zu erſcheinen; wer ausbleibt, muß jedes Mahl 10 Gulden zum Beſten der Börſe, erlegen.

§. 20.

Die Abweſenden und die Kranken allein ſind von dieſer Strafe losgeſprochen.

§. 21.

Jedes Glied wird im Monath Januar zum Vortheil der Börſe, 30 Gulden erlegen.

§. 22.

addossasse) andrà esente dallo sborso prescritto al §. suddetto.

§. 19.

Ogni Individuo sarà obbligato, di accuratamente comparire alle Radunanze generali, nel giorno, ed ora prefissa; e non comparendovi, pagherà fni. 10. ogni volta, a benefizio della Borsa.

§. 20.

Li soli assenti, o sorpresi da malattia, andranno esenti dal prescritto all' antecedente §.

§. 21.

Ogn' Individuo nel mese di Gennaro pagherà a beneficio della Borsa fni. 30 l'anno.

§. 22.

§. 22.

Dieſer jährliche Beytrag wird aufhören, ſobald die Börſe einen hinlänglichen Fond haben wird, von deſſen Zinſen derſelben Ausgaben beſtritten werden können.

§. 23.

Jedoch auch in dieſem Falle werden alle in dem Laufe von 10 Jahren aufgenommenen Glieder ſich dieſem Beytrage unterziehen, und denſelben leiſten müſſen, damit die Jüngern nicht vor ihren Vorfahrern einen Vortheil voraus haben.

Fünfter Artikel.

Rechte der Börſe.

§. 24.

Im Falle daß Gefahr auf dem Verzuge haftete, kann man bey der Börſe

um

§. 22.

Cesserà tale annuale corrisponsione, allora quando la Borsa avesse formati fondi sufficienti, onde co' frutti de' medemi supplire alle annuali occorrenti spese.

§. 23.

Anche in quel caso però, per il corso di un Decennio, li nuovi Ascritti sottostare dovranno al suddetto sborso, e compirlo; e ciò a motivo, che gli ultimi non approfittino sopra gli sborsi fatti da' loro antecessori.

Articolo Quinto.

Diritti della Borsa.

§. 24.

Ne' casi in cui la dilazione potrebbe essere pericolosa, si potrà

um die Einſicht und Beurtheilung der Waaren durch Werkverſtändige anſuchen. Dieſe Einſicht muß aber in Gegenwart der Parteyen und zweyer Zeugen genommen werden. Den Parteyen wird jedoch nicht geſtattet, die Werkverſtändigen ſelbſt zu wählen, ſondern dieſe werden von den Abgeordneten der Börſe ernannt werden, welche dazu nur ſolche Leute beſtimmen werden, von denen offenbar iſt, daß ſie Kenntniſſe mit Rechtſchaffenheit verbinden. Die Werkverſtändigen werden hernach vor Gerichte durch einen Eid, ihre vollbrachte Verrichtung beſtätigen.

§. 25.

Die freywilligen Inventarien werden durch den Ak-

trà implorare ancora presso la Borsa l'assunzione della visione e perizia di Effetti mercantili, mediante li Periti; tale Perizia però dovrà essere assunta alla presenza delle Parti, e di due Testimonj; non sarà però lecito alle Parti di scegliere da esse stesse li periti; ma questi saranno eletti dalla Deputatione della Borsa, la quale destinerà a tale oggetto persone notoriamente dotate di cognizione e probità; questi Periti poi dovranno, con giuramento da prestarsi avanti il Giudizio, confermare il loro operato.

§. 25.

Gl' Inventarj volontari verranno esegui-

Aktuar der Börſe aufgenommen werden.

§. 26.

Kompromiß = Sachen werden von der Börſe aufgenommen, und von den Abgeordneten nach Maßgabe der §§. 66, 67, 68, 69, 70. entſchieden werden.

§. 27.

Bey der Aufnahme aller dieſer Akten hat man ſich nach der in den beſtehenden Geſetzen vorgeſchriebenen Methode zu richten, und ein genaues Protokoll darüber zu führen, welches ſowohl von dem für den Monath beſtimmten Abgeordneten, als von dem Aktuar, oder den Subſtituten unterſchrieben werden ſoll.

§. 28.

Die Proteſtationen über Wech-

guiti dalla Borsa mediante l' Attuario.

§. 26.

Le cause compromissarie verrano assunte dalla Borsa e decise dalla Deputazione nel metodo stabilto all' articolo settimo §§. 66, 67, 68, 69, 70.

§. 27.

Nella assunzione di tutti questi atti si dovrà uniformarsi al metodo prescritto dalle vigenti Leggi, tenendone un'accurato Protocollo, quale sarà firmato, e dal Deputato del Mese, e dall' Attuario, o dalli loro sostituti.

§. 28.

Li Protesti delle Cam-

Wechſelbriefe, ſo wie auch andere Handlungs = Proteſtationen, welche bey der Börſe geſchehen, müſſen unumgänglich angenommen, und geſetzmäſſig notifiziret werden.

§. 29.

Die Kauf = und Verkaufs = Urkunden über Handlungswaaren, die Fracht = Kontrakte, die Scheine über Wechſelgeſchäfte zur See, die bey der Börſe in Antrag gebrachten Beglaubigungen, werden von dem Aktuar verfertiget werden.

§. 30.

Dieſe einzelnen und geſammten Akten werden bey Gerichte die durch die Geſetze ſolchen Akten zugeſtandenen Rechte genießen.

§. 31.

Für dieſe Akten ſind die

Ta-

Cambiali, come pure gli altri Proteſti mercantili, che ſi faranno nella Borſa, dovranno eſſere indiſpenſabilmente aſſunti e notificati nella Forma preſcritta dalle Leggi.

§. 29.

Gl' Inſtrumenti di compra e vendita di Effetti mercantili, li Contratti di noleggio, le Polizze di Cambio marittimo, le riſpettive autentiche propoſte alla Borſa, ſaranno formati dall' Attuario.

§. 30.

Tutti e ſingoli queſti Atti godranno in Giudizio il vigore dalle vigenti Leggi a ſimili Atti conceſſo.

§. 31.

Per tali Atti vengono

no

Taxen feſtgeſetzt, welche die am Ende beygefügte Tabelle anzeigt.

§. 32.

Dieſe Tabelle wird zu jedermanns Einſicht im Zimmer des Aktuars angeheftet.

§. 33.

Die Börſe wird ſich eines eigenen Siegels bedienen.

Sechſter Artikel.

Allgemeine Verſammlungen.

§. 34.

Es liegt den Abgeordneten ob, in Ereignungsfällen alle Glieder, keines ausgenommen, durch den Amtsdiener zu einer allgemeinen Verſammlung berufen zu laſſen.

§. 35.

no stabilite ed approvate le Tasse apparenti dalla qui aggiunta Tabella.

§. 32.

Questa Tabella, a comune scienza, verrà esposta nella Camera dell' Attuario.

§. 33.

La Borsa si servirà di un proprio Sigillo.

Articolo Sesto.

Radunanze generali.

§. 34.

Incumbe alla Deputatione di far invitare nelle avvenibili occorrenze, mediante il Fante, ogn' Individuo, veruno escluso, in una Radunanza generale.

§. 35.

§. 35.

Alle einverleibte Großhändler ſind verbunden, dabey zu erſcheinen.

§. 36.

Die Erſcheinungs- und Stimmfähigkeit kann ſich nicht auf alle und einzelne Kompagnons, Direkteurs und Buchhalter eines Handelshauſes ausdehnen, ſondern bleibt nur einem Kompagnon, Direkteur oder Buchhalter, welcher die Firma der einverleibten Handlungshäuſer führt, vorbehalten.

§. 37.

Der Kompagnon oder Handlungsführer, welcher die Stimme führt, kann in ſeiner Abweſenheit, oder in einem anderen Verhinderungsfalle inzwiſchen ſich von einem Kompagnon, welcher auch die Firma führt, vertreten laſſen.

§. 38.

§. 35.

Dovranno comparire in quella tutti li Negozianti ascritti.

§. 36.

La Comparsa, e Voce non potrà estendersi a tutti e singoli li Socj, Direttori, e Complimentarj; ma bensì resta riservata ad un solo Socio, Direttore e Complimentario con Firma d' ogni Dita o Casa mercantile ascritta.

§. 37.

Il Socio, o il Direttore, che godrà il beneficio della Voce e Comparsa, potrà, in Caso di sua assenza o impotenza, sostituire interimalmente il suo Compagno avente la Firma.

§. 38.

§. 38.

Er kann aber ſich weder von einem andern Handelsmanne, welcher ſeine eigene Stimme hat, noch von einem, welcher nicht einverleibt iſt, vertreten laſſen.

§. 38.

Non potrà però sostituire altro Negoziante, il quale abbia la propria Voce; e neppure uno, che non sia ascritto.

§. 39.

Niemand darf bey einer allgemeinen Verſammlung weder zwey Stimmen haben, noch ſolche vertreten.

§. 39.

Nessuno dovrà avere nelle Radunanze generali, nè potra rappresentare, due Voci.

§. 40.

Solche Börſeglieder, welche ſich nicht mit der gebührenden Mäſſigung betrügen, und die Einigkeit und gute Ordnung ſtörten, ſollen dem Gubernium angezeigt werden, welches ſie nach Umſtänden mit einer Geldſtrafe belegen, oder ihnen das Recht in der Börſe-Verſammlung zu erſcheinen,

und

§. 40.

Quegl' Individui ascritti alla Borsa, li quali non si comportassero con la dovuta moderazione, e che turbassero il buon ordine e concordia della stessa e delle sue Radunanze, saranno indicati a questo Governo, il quale, a norma delle circostanze,

li

und daſelbſt eine Stimme zu führen, benehmen wird.

§. 41.

In den allgemeinen Verſammlungen werden alle das Handlungsweſen überhaupt betreffenden Sachen vorgetragen, behandelt, und entweder durch das Loos, mittelſt weiſſer und ſchwarzer Kugeln, oder nach der Eigenſchaft und Erforderniß der Fälle, durch motivirte Meinungen, nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden, dann die dem Gubernium zu überreichenden Vorſtellungen erwogen, ferner die höchſten Befehle und dergleichen in Vollziehung geſetzt, endlich auch alle Angelegenheiten erörtert, welche

li punirà, o con qualche amenda pecuniaria, o ancora col privarli del diritto di comparire e d'aver Voto nelle Radunanze di Borsa.

§. 41.

Nelle Radunanze generali verranno proposti, trattati, e con la ballotazione, così detta, de' bianchi e neri, ovvero per opinioni motivate, dietro la natura ed esigenza de' casi, per plurità di Voti, decisi tutti gli affari concernenti il commercio in generale; e quindi le rimostranze da rimettersi all' Eccelso Governo, la esecuzione degli Ordini Sovrani e cose simili, non che gli effetti spettanti in particolare alla Bor-

che insbeſondere die Börſe, das ihr einverleibte Gremium, und derſelben Verwaltung betreffen.

§. 42.

In dieſen Verſammlungen wird auch die Wahl der Beyſitzer bey dem Wechſelgerichte von der erſten und zweyten Inſtanz, der Supernumeraren und der Abgeordneten vorgenommen. Die Wahl geſchieht aber in dieſem Falle nicht durch Ballotazion mit weiſſen und ſchwarzen Kugeln, ſondern nach der neu eingeführten Art, nach welcher jedes Glied nicht mehr als eine Kugel demjenigen geben kann, den er für den Fähigſten hält, dem Dienſte vorzuſtehen, zu welchem gewählt wird.

§. 43.

Zu jedem Amte eines Beyſitzers erſter und zweyter

Borsa, al Corpo in quella ascritto, ed all'Amministrazione della medesima.

§. 42.

In quelle pure si farà la elezione degli Assessori mercantili di prima e seconda istanza, delli Sopranumerarj e de' Deputati, quale elezione non si farà gia per la ballottazione, così detta, de' bianchi e neri, ma bensì col nuovo indrodotto metodo, per via del quale ogni Individuo non può dare, se non che una balla, a quel soggetto, che credesse il più abile a sostenere l'impiego, che cadrà sotto ballottazione.

§. 43.

Per ogni Assessore mercantile di prima e se-

ter Inſtanz und deren Supernumeraren, wird die allgemeine Verſammlung durch wiederhohlte Ballotazion, mit der Mehrheit der Stimmen, 3 Glieder ernennen, welche hernach dem Souverain vorgelegt werden, dem die Auswahl eines aus dieſen dreyen Vorgeſchlagenen vorbehalten iſt.

§. 44.

Jener, der die Allerhöchſte Genehmigung erhält, wird, ohne daß dafür zum Behuf der Börſe eine Taxe abzufordern wäre, verbunden ſeyn, vom Tage der Zuſtellung ſeinen neuen Dienſt anzutreten.

§. 45.

Alle Jahre, an einem Tage der letzten Woche des

seconda Istanza e Sopranumerario la Radunauza generale nominerà per pluralità de' Voti, tre Individui, rinnovando per cadaunola ballotazione: quali verranno proposti al Sovrano, al quale resta riservata la scelta di uno fra li tre proposti.

§. 44.

L' Individuo, che avrà ottenuta la Sovrana Conferma, senza che però per la medesima venga esatta veruna Tassa per conto della Borsa, dal giorno del ricevimento di quella, sarà obbligato di entrare nel suo nuovo Impiego.

§. 45.

In un giorno dell' ultima settimana di De-

des Monaths December, wird eine allgemeine Verſammlung gehalten werden, in der man durch Ballotazion (auf die im §. 42. vorgeſchriebene Art) die Wahl der Abgeordneten vornehmen wird.

Decembre di ogni anno sarà una Radunanza generale, sulla quale si passerà alla ballottazione (nel metodo espresso al §. 42.) delli Deputati.

§. 46.

In dieſer Verſammlung werden auch die Abgeordneten über die im Jahre gemachten Ausgaben und Einnahmen Rechnung ablegen, und wird die Mehrheit der Stimmen über die Anwendung des allenfalls vorhandenen Ueberreſtes entſcheiden.

§. 46.

In quella pure renderà conto la Deputazione delle Rendite e Spese di quell' anno, ed a plurità de' Voti verrà deciso dell' impiego della rimanenza, se ve ne fosse.

§. 47.

Es werden auch in dieſer Verſammlung durch die Mehrheit der Stimmen, alle Vorkehrungen feſtgeſetzt werden, die man in Anſehung der Börſe, der Glieder, und der Verwaltung derſelben folgendes

§. 47.

Verranno in quella parimente proposte, ed a plurità de' Voti decise tutte quelle disposizioni, che si credessero necessarie per l' anno venturo in riguardo della

des Jahr für nothwendig finden wird.

§. 48.

Es iſt feſtgeſetzt, daß die Wahl der dekretirten Senſalen für gültig erkannt werden ſoll, wenn der Anwerber auch nur drey Viertheile der Stimmen für ſich hätte, und wenn nach einer in der Verſammlung öffentlich gemachten Aufforderung, Niemand eine gegründete Einwendung gegen denſelben, in Rückſicht auf die Rechtſchaffenheit und Geſchicklichkeit des Anwerbers gemacht hätte. Was die Wahl der ſogenannten Briefträger, und jedes andern Untergebenen betrifft, ſo werden dieſe mittelſt der weiß und ſchwarzen Kugeln, durch die Stim-

men=

la Borsa, del Corpo in essa ascritto, e della amministrazione della medesima.

§. 48.

Resta stabilito, che la elezione de' patentati Sensali sarà riputata valida ancora nel caso, che un Candidato per l'Ufficio di Sensale avrà ottenuti soli tre quarti di Voti favorevoli; e che, sopra eccitamento fatto publicamente nella Radunanza alli Votanti, veruno di essi avrà esposto qualche fondata eccezione, rispetto o alla probità, o idoneità del Candidato; rispetto poi alla elezione delli così detti, Portalettere de' Carradori, o di qualunque altro Ufficio sottommeſſo, o da

sot-

menmehrheit, gewählt werden.

§. 49.

Die von der Börſe abhängenden Beamten, der Aktuar, der Schreiber, und Amtsdiener werden durch die Mehrheit der Stimmen in einer allgemeinen Verſammlung, ernennt werden.

§. 50.

Jede Angelegenheit wird in einer allgemeinen Verſammlung von den Abgeordneten in Vortrag gebracht werden; im Falle die Meinungen darüber zu verſchieden ausſielen, wird man nach einem dazu gemachten Vorſchlage, entweder zur Ballotazion ſchreiten, oder mit moti-

sottommettersi alla Borsa, quella si farà a pluralità di Voti in una Radunanza generale colla ballottazione de' bianchi e de' neri.

§. 49.

Li Dipendenti della Borsa, cioè Attuario, Scrivani, e Fante, verranno pure in una Radunanza generale per plurità de' Voti come ſopra (nel caso) eletti.

§. 50.

Ogni affare verrà in una Radunanza generale proposto dalla Deputazione; e nel caso, che li pareri fossero discordi ſulla proposizione fatta, si passerà alla ballottazione, ovvero con opinioni motivate come nel §. 41. ſopra li me-

tivirten Meinungen, wie im §. 41. vorkommt, durch die weiſſen und ſchwarzen Kugeln, nach der Mehrheit der Stimmen, entſcheiden.

§. 51.

Einem jeden Gliede ſoll jedoch frey ſtehen, in einer allgemeinen Verſammlung alles das vorzutragen, was er der Börſe, und der Handlung für zuträglich erachtet. Und wenn ſeiner Meinung nur zwey andere Glieder beytreten, muß ſie in das Protokoll eingetragen, und darüber durch Ballotazion entſchieden werden.

§. 52.

Zu dieſem Ende wird man in jeder allgemeinen Verſammlung ein genaues Protokoll führen, worin die Erſchienenen, und die Nicht-Erſchienenen, der Tag, Monath, und das

Jahr

medesimi per li bianchi e neri; e verrà addottato quel parere, che sortirà maggiori Voti.

§. 51.

Ogn'Individuo avrà pure la facoltà di proporre nelle Radunanze generali ciò che credesse conveniente al Commercio ed alla Borsa; e quando vi concorra alla ſua proposizione il ſentimento di altri due Individui almeno, si dovrà protocollarla e ballottarla.

§. 52.

A tale oggetto si terrà in ogni Radunanza generale un accurato Protocollo, annotando in quello il nome de' Comparsi, quello de' non Compar-

Jahr der Verſammlung, die gemachten Anregungen, die entſtandenen verſchiedenen Meinungen, die Entſcheidungen durch die Ballotazion, und die Zahl der Stimmen, angeführt werden ſollen. Dieſes Protokoll muß von den Abgeordneten und dem Aktuar unterſchrieben werden.

Siebenter Artikel.

Von den Abgeordneten.

§. 53.

Die Leitung der Börſe wird 6 Einverleibten in der Eigenſchaft von Abgeordneten anvertrauet.

§. 54.

Der Vorſitz unter dieſen 6 Abgeordneten von einem über die andern 5, wird alle zwey Monathe abgeändert, und dabey die Ordnung nach Maßgabe der Stimmen befolget,

parsi; il giorno, mese ed anno della Radunanza; la qualità degli affari proposti; li diſpareri insorti; la sortitane ballottazione; ed il numero de' Voti. Qual Protocollo verrà sottoscritto dalli Deputati ed Attuario.

Articolo Settimo.

Delli Deputati.

§. 53.

La Direzione della Borsa vienne confidata a sei Soggetti a quella ascritti in qualità di Deputati.

§. 54.

La precedenza fra li sei Deputati, di uno ſopra gli altri cinque, gierera ogni due mesi, quale verrà regolata dietro il favore de' maggiori Voti, che

get, die jeder bey ſeiner Wahl hatte.

§. 55.

Die Abgeordneten werden nach der Mehrheit der Stimmen in einer allgemeinen Verſammlung, wie §. 42. des vierten Artikels feſtgeſetzt iſt, und nach der Vorſchrift §. 41. desſelben gewählt.

§. 56.

Alle einverleibten Glieder von was immer für einer Religion oder Nation, müſſen dazu durch Ballotazion erwählt werden.

§. 57.

Die durch die Mehrheit der Stimmen erwählt worden ſind, ſollen dem Gubernium, und von dieſem dem Allerhöchſten Hofe zur gnädigen Genehmigung angezeigt werden, doch

che ognuno avrà avuti nella ſua elezione.

§. 55.

Questi verranno eletti per pluralità de' Voti nella Redunanza generale fissata nel §. 42. dell' Articolo 4. col metodo del §. 41. dello stesso Articolo.

§. 56.

Tutti gl' Individui ascritti, di qualunque Nazione e Religione, dovranno essere a tale ogetto ballottati.

§. 57.

Li ſortiti con la pluralità de' Voti, verranno dalla Deputazione preſentati al Governo, e da quella all' Augustissima Sovrana Corte per la gra-

doch ohne dafür einer Taxe zu unterliegen.

§. 58.

Kein Abgeordneter kann in dieſer Eigenſchaft mehr oder weniger als drey Jahre verbleiben.

§. 59.

Derjenige, welcher den Lauf von 3 Jahren vollendet hat, kann auf das neue zu dieſem Amte nicht ballotiret werden, als erſt 4 Jahre, nachdem er ausgetreten iſt.

§. 60.

Die zwey Abgeordneten, welche in dieſer Eigenſchaft den Lauf von 3 Jahren vollendet haben, werden ihr Amt niederlegen,

graziosa conferma, senza che però gli eletti soccombano a veruna tassa.

§. 58.

Verun Deputato potrà rimanere in tale qualità, nè più, nè meno di anni tre.

§. 59.

Quello che avrà compito il corso sussegnato di anni 3, non potrà essere di nuovo ballottato per tale impiego, ſe non che dopo lo ſpazio di anni 4, dacchè egli ne sarà uscito.

§. 60.

Li due Deputati, che avranno compito in tale qualità il corso di anni tre, sortiranno dall' impiego; ed

gen, und an ihre Stelle werden zwey andere Glieder nach der vorgeſchriebenen Zeit und Art erwählet werden.

§. 61.

Da der Turnus der gegenwärtigen Deputazion, durch den bürgerlichen natürlichen Tod eines Abgeordneten unterbrochen worden iſt, ſo kann derſelbe nicht anders hergeſtellt werden, als daß man die Wahl in der letzten Woche des Decembers im nächſten Jahre 1795 unterläßt. Demnach bleiben die zwey älteſten Abgeordneten in ihrem Amte für dieſes, und das künftige Jahr beſtättiget, zu Ende deſſen man zur Wahl zweyer neuen Glieder ſchreiten wird. Nach dieſer Einleitung wird der Turnus in

ſei-

ed in loro vece verranno eletti due altri Individui, nel metodo e tempo sopra stabilito.

§. 61.

Siccome il Turno della presente Deputazione, per la morte civile o naturale di alcuno de' Deputati, è disordinato, nè si può ristabilirlo, se non che con ommettere in quest' anno la prefissa elezione per l' ultima Settimana di Dicembre dell' anno prossimo 1795; così li due Deputati più vecchi in carica restano confermati per questo e per il susseguente anno, alla fine del quale si passerà alla elezione di altri

due

ſeine feſtgeſetzte Ordnung kommen.

§. 62.

Im Falle des natürlichen oder bürgerlichen Todes eines Abgeordneten, wird man durch die Mehrheit der Stimmen ein anderes Glied erwählen, welches den Zeitlauf des Abgetretenen erfüllen wird.

§. 63.

Dem ſolchermaſſen inzwiſchen Eingetretenen wird man, um auf das neue erwählt zu werden, nicht den ganzen Zwiſchenraum der vorgeſchriebenen 4 Jahre laut §. 59. dieſes Artikels anrechnen, ſondern man wird ihm die Zeit, als er dieſes Amt we-

due Individui in loro vece: ed in tale guisa il Turno ritornerà nel suo primitivo Sistema.

§. 62.

Nel caso di morte civile o naturale di uno de' Deputati, verrà tosto per pluralità de' Voti eletto un altro Soggetto, il quale compirà il corso del mancato.

§. 63.

Al subentrato non si calcolerà, per essere nuovamente eletto in Deputato, l'intiero vacuo di anni 4 prescritto al §. 59 di questo articolo; ma da quello si dovrà detrarre il tempo di meno delli 3 anni, che avrà

weniger als 3 Jahre verſehen hat, abrechnen.

§. 64.

Den Abgeordneten liegen gemeinſchaftlich ob: die Verwaltung der Börſe-Einkünfte; die Bezahlung ihrer Ausgaben; die Bericht-Erſtattungen an das Gubernium; die demſelben zu machenden Vorſtellungen; die Beförderung der Vorſchläge, welche Einzelne unter ihrer Nahmens-Unterſchrift machen dürften; die Rekurſe an den Thron; die Behandlung alles deſſen, was in einer allgemeinen Verſammlung beſchloſſen worden iſt, endlich die Obſorge, daß dieſer Amts-Unterricht in allen ſeinen Punkten genau vollzogen werde.

§. 65.

avrà sostenuto tale impiego.

§. 64.

Incumbe alli Deputati uniti: la amministrazione delle rendite della Borsa; la riscossione di quelle; gli sborsi delle spese della medesima; le informazioni al Governo; le rimoſtranze da farsi a quello; l'innoltramento delle proposizioni, però sottoscritte, che da qualche Individuo venissero fatte; li Ricorsi al Sovrano Trono; la manipolazione di tutto ciò, che venisse conchiuso in una Radunanza generale, e finalmente la vigilanza, acciò la presente Istruzione venga, in tutti li suoi Punti, esattamente osservata.

§. 65.

§. 65.

Die Klagen wider die Senſalen und Briefträger über begangene Fehler oder Vernachläſſigungen müſſen bey dem Handlungs-Gericht erſter Inſtanz vorgetragen werden, welches, laut höchſter Verordnung vom 17. Auguſt 1789. den Auftrag hat, die Unterſuchung anzuſtellen, und das Urtheil zu fällen, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Gubernium, ſowohl für den Kläger, als den Beklagten.

§. 65.

Le Denunzie delle mancanze o trasgressioni de'Sensali e Portalettere dovranno essere portate al Ces. Reg. Tribunale mercantile di prima Istanza, il quale, in vigore di Aulico Rescritto de' 17 Agosto 1789, è incaricato di farne l' Inquisizione e pronunciare la Sentenza, restando riservato il Ricorso a questo Governo contra la medesima, tanto alli Denunzianti, quanto alli Denunziati.

§. 66.

Den 6 vereinigten Abgeordneten kommt die Entſcheidung aller Schiedsſachen zu, welche auf dem Wege eines Kompromiß an die Börſe gelangen.

§. 66.

Spetta alli sei Deputati uniti la decisione delle Cause arbitrarie, che venissero alla Borsa, in via di Compromesso, rimesse.

§. 67.

Im gedachtem Falle werden die 6 vereinigten Abgeordneten die Sache unterſuchen; einer wird dem andern, was ihm über den Gegenſtand bekannt iſt, und zu einer richtigen Entſcheidung führen kann, mittheilen; aber nur von den zwey älteſten Abgeordneten im Amte, (wenn ſie einer Meinung ſind) wird das Urtheil im Beyſeyn des Aktuars gefället.

§. 68.

Im Falle aber die zwey erwähnten Abgeordneten einer verſchiedenen Meinung wären, werden die Nahmen der andern 4 nicht ſtimmenden Abgeordneten in eine Büchſe gelegt werden, und der, den der Aktuar herauszieht, wird der dritte

Schieds-

§. 67.

Nel contemplato caso li sei Deputati uniti esamineranno la Causa; uno all' altro conferirà quelle cognizioni sull' oggetto in questione tendenti ad una retta decisione; dalli soli però due Deputati più vecchi in carica (quando siano di uniforme parere) si formerà la Sentenza, con l' assistenza dell' Attuario.

§. 68.

Se li due Deputati mentovati fossero di discrepante Parere, verranno imbossolati li nomi de' quattro Deputati non votanti; e quello, che dall' Attuario verrà levato, sarà il terzo arbitro, il quale dovrà

pro-

Schiedsrichter ſeyn, und über die zugeſtellte Sache entſcheiden.

pronunziare ſulla Causa rimessa.

§. 69.

Dieſer Vorgang muß eingetragen werden, mit der Beobachtung der über die Kompromiß-Gerichte beſtehenden Geſetze.

§. 69.

Questa manipolazione verrà protocollata, osservando il prescritto dalle vigenti Leggi, sopra li Giudizj compromissarj.

§. 70.

Alles dieſes verſteht ſich aber nur in dem Falle, wenn die ſtreitenden Parteyen die Abgeordneten nicht benannt hätten, denen ſie die Entſcheidung ihres Streites überlaſſen wollten.

§. 70.

Tutto ciò s' intenderà nel caso, che le Parti litiganti non avessero nominati quelli Deputati ne' quali volessero rimettere la decisione delle loro questioni.

§. 71.

Jede Vorſtellung, welche von den Abgeordneten bey dem Gubernium oder bey Hofe in der Abſicht gemacht würde, ein neues Syſtem im Han-

§. 71.

Qualunque rimostranza fatta da' Deputati al Governo, oppure all' Augusto Trono, con la qualle introdursi volesse qual-

del, oder eine Verände-rung auf der Börſe, die dieſem Amts = Unterrichte zuwider wäre, einzufüh-ren, muß in einer allge-meinen Verſammlung, durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen wer-den, ſonſt wird man der-gleichen Vorſtellungen als eigenmächtig anſehen, wor-aus man nicht die Bey-ſtimmung des Handlungs-Gremium erkennen kann.

§. 72.

Den Abgeordneten kommt es zu, den Tag und die Stunde zu Ein-berufung aller Mitglieder zu einer allgemeinen Ver-ſammlung, nach den ſich ereignenden Fällen in Fol-ge des ſechſten Artikels §. 61. zu beſtimmen. Eine ſolche Einberufung ge-ſchieht durch den Amts-diener, vermittelſt eines Zir-

qualche nuovo siste-ma nel Commercio o qualche cambiamen-to nella Borsa, dero-gante alli Punti di questa Istruzione, do-vrà essere in una Ra-dunanza generale conchiusa a pluralità de' voti; altrimenti s' intenderà arbitra-ria, nè da quella si po-trà desumere l'appro-vazione del Corpo mercantile.

§. 72.

Alli Deputati in-cumbe il destinare la giornata ed ora per la convocazione degli Ascritti in una gene-rale Radunanza, die-tro le avvenibili oc-correnze specificate all'articolo Sesto §. 41. Tale Convocazione eseguiranno median-te il Fante con una Cir-

Zirkulars, in welchem die Urſache, und der Gegenſtand der Zuſammentretung kürzlich angegeben ſeyn ſoll.

§. 73.

Die Abgeordneten werden alle Dienſtage, früh um 11 Uhr eine Verſammlung halten, um über die vorgekommenen Gegenſtände ſich zu berathſchlagen, und die Verordnungen des Gubernii zu beantworten.

§. 74.

Auf Anſuchen eines der Mitglieder, wenn jedoch wenigſtens deren drey verſammelt ſind, um eine allgemeine Verſammlung, in welcher ein wichtiger Gegenſtand vorzutragen wäre, ſind die Abgeordneten

Circolare, nella quale in succinto verrà spiegato il motivo, e l' oggetto della Convocazione.

§. 73.

Li Deputati terranno ogni martedì alle ore 11 di mattina una Radunanza di Deputazione; ed in tale giornata si raduneranno per deliberare sopra gli oggetti che venissero proposti, e rispondere a'Decreti del Governo.

§. 74.

Sopra ricerca di alcuno degli Individui, non però meno di Tre uniti, per la Convocazione di una Radunanza generale, onde versare sopra qualche interessante oggetto

ten verpflichtet, dazu ſogleich anſagen zu laſſen.

§. 75.

Im Falle die Abgeordneten nicht einſtimmig wären, müſſen ihre verſchiedenen Meinungen protokollirt werden, und in Sachen, die nicht den ganzen Handlungsſtand, und nur eine Berichterſtattung und Antwort an das Gubernium betreffen, werden dem Berichte vermittelſt einer Abſchrift des Protokolls, alle verſchiedene Meinungen vorgelegt; in Sachen aber, welche den ganzen Handlungsſtand betreffen, muß derſelbe zur Entſcheidung durch Mehrheit der Stimmen, zu einer allgemeinen Verſammlung berufen werden.

§. 76.

getto, dovranno toſto li Deputati far convocare gl' Individui per la medeſima.

§. 75.

In caſo di diſcrepanza di pareri fra li Deputati, dovranno li medeſimi eſſere protocollati; e negli affari non intereſſanti l' intiero Corpo mercantile, e riſguardanti una ſemplice informazione e riſpoſta al Governo, s' inoltreranno al medeſimo li ſeparati pareri di ognuno de' Deputati, mediante copia del Protocollo; negli affari poi riguardanti l'intiero Corpo mercantile, dovrà queſto eſſere convocato in una generale Radunanza per la deciſione a pluralità de' voti.

§. 76.

§. 76.

Es ſoll ein genaues Protokoll über die Verſammlungen der Abgeordneten, nach der Vorſchrift des §. 52. im ſechſten Artikel gehalten werden, in welches alle Dekrete und Befehle mit den darauf gegebenen Antworten, ſo wie alles, was in dieſer Verſammlung beſchloſſen worden iſt, einzutragen iſt.

§. 77.

Es ſteht den Abgeordneten frey, das Protokoll entweder von dem Aktuar, oder dem Schreiber, oder ſelbſt von einem aus ihnen führen zu laſſen.

§. 78.

Bey den Vorſtellungen, die dem Gubernium gemacht werden, müſſen die Abgeordneten anführen, ob ſie auf Veranlaſſung eines

der

§. 76.

Si terrà un esatto Protocollo delle Radunanze di Deputazione nel metodo stabilito al §. 52. dell'Articolo Sesto, nel quale verranno pure protocollati tutti li Decreti ed Ordini, con le inoltrate risposte, non che tutti gli aſſari in quella Radunanza trattati.

§. 77.

Sarà in arbitrio de' Deputati di far estendere tale Protocollo, o dall' Attuario, o Scrivano; oppure estenderlo uno di loro.

§. 78.

Nelle Rimostranze da farsi al Governo dovranno li Deputati individuare: se quelle sieno di proprio

mo-

der Glieder, welches benennet werden muß, oder ob ſie in einer allgemeinen Verſammlung erwogen, und beſchloſſen worden ſind.

§. 79.

Der Monaths - Abgeordnete wird für die Erhaltung des Lokals der Börſe wachen.

§. 80.

Dieſer wird auch Sorge tragen, daß alle Vorfälle, die den Handlungsſtand betreffen, und die zur Kenntniß der Abgeordneten gelangen, allen Gliedern, auf die ihm am zuträglichſten ſcheinende Art, angezeigt werden.

§. 81.

Im Falle einer Widerſpen-

moto, se fatte vengano ad eccitamento di qualche Individuo, nominandolo : se sieno deliberate e conchiuse in una Radunanza generale.

§. 79.

Il Deputato del mese dovrà invigilare alla conservazione del locale della Borsa.

§. 80.

Questo pure avrà cura, che tutte le notizie interessanti il Corpo mercantile, e che verranno portate a cognizione della Deputazione, sieno fatte note a tutti gli Individui, nel modo che credera più confacente.

§. 81.

In caso di renitenza al-

ſpenſtigkeit, gegen die von den Abgeordneten gemachten Einleitungen, wird ihnen von dem Gubernium die wirkſamſte und ſchnellſte Hülfe geleiſtet werden.

Achter Artikel.

Von dem Aktuar.

§. 82.

Im Erledigungsfalle wird ein Aktuar in einer allgemeinen Verſammlung, durch die Mehrheit der Stimmen ernennt, welcher den Eid der Treue und Dienſtbefliſſenheit bey dem k. k. Wechſelgerichte der erſten Inſtanz zu leiſten hat.

§. 83.

Er muß aber ein Rechts-Verſtändiger, und nach dem Zeugniſſe des Handelsſtandes, in Handlungs-Sachen unterrichtet ſeyn.

§. 84.

alle disposizioni di loro spettanza da'Deputati fatte, il Governo concederà alli medesimi la piú forte e sollecita assistenza.

Articolo Ottavo.

Dell' Attuario.

§. 82.

Nel caso di vacanza dell'Attuario, verrà egli scelto a pluralità di voti in una Radunanza generale; quale presterà il giuramento di fedeltà ed esattezza appresso il C. R. Tribunale Cambio-Mercantile di prima Istanza.

§. 83.

Dovrà però egli essere legale, ed, a giudizio del Corpo mercantile, istrutto negli affari di Commercio.

§. 84.

§. 84.

Es gehören demſelben die Zuflüſſe, die in dem Tariff, §. 31. des fünften Artikels beſtimmt ſind; und nach Umſtänden werden in einer allgemeinen Verſammlung durch die Mehrheit der Stimmen, ſeine Vortheile vermehrt werden.

§. 84.

Appartengono al medesimo gli emolumenti tassati nella Tariffa al §. 31 dell' Articolo quinto; e dietro le circostanze, in una Radunanza generale a pluralità de' voti, verranno accresciute le sue convenienze.

§. 85.

Es liegt dem Aktuar ob, das Archiv in einer ſolchen Ordnung zu erhalten, daß man auch die älteſten Akten leicht und geſchwind finden könne.

§. 85.

Incumberà all' Attuario di tenere ben ordinato l' Archivio della Borsa, in guisa tale, che, con ogni facilità e prestezza, rinvenire si possano gli Atti li più rimoti.

§. 86.

Er iſt verbunden bey den allgemeinen Verſammlungen zu erſcheinen, und das im 52. §. des ſechſten Ar-

§. 86.

Dovrà comparire alle Radunanze generali, e tenere il Protocollo prefisso al §. 52. dell'

Artikels vorgeſchriebene Protokoll zu führen.

§. 87.

Er iſt auch verbunden in den Verſammlungen der Abgeordneten zu erſcheinen, wenn es dieſe verlangen, und das Protokoll vermöge des 75. u. 76. §. im 7. Artikel zu führen.

§. 88.

Er wird den Beſchauen, den Inventarien, und jedem Börſe = Aktus in Gemäßheit deſſen, was in verſchieden §§. des ſiebenten Artikels iſt feſtgeſetzt worden, beywohnen.

§. 89.

Er wird alltäglich die Börſe beſuchen.

§. 90.

Er wird die an das

Gu=

dell' Articolo Sesto.

§. 87.

Sarà pure obbligato di comparire alle Radunanze della Deputazione, quando li Deputati lo vogliano, e di formare il Protocollo delle medesime dietro li §§. 75. e 76. dell'Articolo Settimo.

§. 88.

Assisterà alle Perizie, Inventarj, ed a qualunque altro Atto della Borsa, in consonanza a quanto fu prefiſſo ne' diversi Paragrafi dell' Articolo Settimo.

§. 89.

Frequenterà giornalmente la Borsa.

§. 90.

Si presterà alla este-

sa

Gubernium zu erlaſſenden Vorſtellungen, Berichte, Erinnerungen und Koreſpondenzen, nicht minder das Protokoll, und alle Aufſätze, welche im Nahmen des Gremium ergehen, abfaſſen.

sa delle Dimostrazioni, Rapporti, Memorie, e Corrispondenze coll' Eccelso Governo, non che a quella de' Protocolli, e di tutti quegli Atti, che occorresse doversi estendere a nome del Corpo ascritto.

Neunter Artikel.

Von dem Amtsdiener.

§. 91.

Im Erledigungsfalle wird der Amtsdiener in einer allgemeinen Verſammlung, durch Mehrheit der Stimmen ernennet, und leiſtet er den Eid der Treue und Dienſtbefließenheit bey dem k. k. Merkantil- und Wechſelgerichte erſter Inſtanz.

Articolo Nono.

Del Fante.

§. 91.

Nel caso di vacanza, verrà nominato il Fante in una Radunanza generale a pluralità de' voti, quale presterà il giuramento di fedeltà ed esattezza innanzi il Ces. Reg. Tribunale Cambio-Mercantile di prima Istanza.

§. 92.

Er muß redlich und ehrlich, wie auch im Leſen und

§. 92.

Dovrà però egli essere un uomo probo ed

und Schreiben wohl unterrichtet ſeyn.

ed oneſto, ed iſtrutto nel leggere e ſcrivere.

§. 93.

Er wird die Zuflüſſe genieſſen, welche in der Tabelle §. 31. im fünften Artikel, ausgeſetzt ſind.

§. 93.

Goderà gli emolumenti riſultanti dalla Tabella al §. 31. dell' Articolo Quinto.

§. 94.

Ueber dieſes wird er eine Beſoldung haben, die ihm nach Umſtänden, in einer allgemeinen Verſammlung beſtimmt werden wird.

§. 94.

Oltre quelli avrà un annuo Salario da ſtabilirſi dietro le circoſtanze a pluralità de' voti in una generale Radunanza.

§. 95.

An den im §. 5. des zweyten Artikels feſtgeſetzten Tagen und Stunden muß er ſich beſtändig in der Börſe einfinden.

§. 95.

Ne' giorni ed ore ſtabilite al §. 5. dell' ArticoloSecondo dovrà egli eſſere aſſiduo in Borſa.

§. 96.

Es iſt ſeine Pflicht, den Ort und die Einrichtung gut

§. 96.

Sarà di ſua incombenza di aver cura de

gut und ſauber zu erhalten.

§. 97.

Er wird den Abgeordneten, dem Monaths-Ausſchuſſe, und dem Aktuar gehorſam ſeyn, und derſelben Befehle genau vollziehen.

Zehnter Artikel.

Von den Einkünften.

§. 98.

Die Verwaltung der Einkünfte der Börſe wird den Abgeordneten anvertrauet, welche zu Ende eines jeden Jahres in einer allgemeinen Verſammlung darüber Rechnung ablegen werden.

§. 99.

Davon werden alle Beſol-

del locale e delle mobilie, tenendo, e conservando il tutto pulito.

§. 97.

Presterà obbedienza ed esecuzione agli ordini della Deputazione, ed a'voleri del Deputato del mese, e dell' Attuario.

Articolo Decimo.

Delle Rendite.

§. 98.

L'Amministrazione delle Rendite della Borsa resta affidata alla Deputazione, la quale, alla fine d'ogni anno, dovrà renderne conto in una generale Radunanza.

§. 99.

Con quelle si dovran-

ſoldungen, und jährlichen Ausgaben beſtritten.

§. 100.

Wenn ſich ein Ueberſchuß vorfindet, ſo wird darüber in einer allgemeinen Verſammlung nach Mehrheit der Stimmen, verfüget.

§. 101.

Indem die Einkünfte der Börſe in dem einzigen im §. 21. des vierten Artikels beſtimmten Beytrage von 30 Gulden von jedem Mitgliede beſtehen, und dieſe nicht zureichend ſeyn könnten, die ordentlichen und auſſerordentlichen Unkoſten zu beſtreiten, ſo iſt feſtgeſetzt, daß jeder Großhändler, der mit einem Fond von 20,000

vranno pagare i Salarj, e supplire a tutte le occorrenti spese annuali.

§. 100.

Degli avanzi d'ogni anno, se ve ne fossero, verrà disposto dietro la deliberazione a pluralità de'voti, presa in una generale Radunanza.

§. 101.

Concentrandosi le Rendite certe della Borsa nella sola volontaria sovvenzione d'ogni Individuo delli fiorini 30 fissati al §. 21. dell' Articolo quarto; nè potendo queste essere bastanti per supplire all spese ordinarie ed estraordinarie da farsi; perciò resta stabili-

20,000 Gulden verſehen iſt, wenn er unter die befugten Handelsleute aufgenommen zu werden anſucht, verpflichtet ſeyn ſoll, ſich bey der Börſe aufnehmen zu laſſen, und die Verſammlungen derſelben zu beſuchen, damit er auch, wie recht und billig iſt, alle die Laſten trage, denen die andern Börſe-Handelsleute unterworfen ſind.

Verordnung des Trieſter Guberniums vom 2. Auguſt. 1794.

lito, che cadaun Negoziante all'ingrosso, provveduto di un Capitale di Fondo di fni. 20,000, il quale implorerà di essere aggregato alla classe de Negozianti approvati, sarà obbligato di farsi ascrivere alla Borsa, e frequentare le Radunanze, affinchè esso pure, come è di giustizia ed equità, porti egualmente li pesi, a quali vanno soggetti gli altri Negozianti di Borsa.

Trieste, il dì 2. Agosto, 1794.

TA-

TARIFFA

Per gli Atti, che, ad Istanza delle Parti, verranno annotati nell'Ufficio di Borsa.

	Per l'Attuario fni.	Per l'Attuario kni	Per il Fante dell'Uffizio fni.	Per il Fante dell'Uffizio kni	In tutto. fni.	In tutto. kni
Per un Protesto di Cambilale .	1	25	—	6	1	31
Se nell'Atto della presentazione verrà accettata la metà .	—	40	—	6	—	46
Per un Protesto in iscritto . . .	1	25	—	6	1	31
Per un Controprotesto . . .	1	25	—	6	1	31
Per una Procura	—	30	—	—	—	30
Per una Autentica	—	15	—	—	—	15
Per ogni carta di copia . . .	—	9	—	—	—	9
Per ogni Perizia di merci o effetti da registrarsi, compreso l'accesso al luogo	1	53	—	23	2	16
Per una Rinunzia	1	25	—	6	1	31
Per Risposta alla Rinunzia . .	1	25	—	6	1	31
Per ogni Negoziante, che viene ascritto alla Borsa	6	33	—	34	7	7
Per ogni Sensale patentato, che viene ascritto nel Ruolo . .	2	37	—	23	3	—
Per ogni Brieftrager, ascritto nel Ruolo	2	37	—	23	3	—

	Per l'Attuario.		Per il Fante dell' Uffizio.		In tutto.	
	fni.	kni	fni.	kni	fni.	kni
Per qualunque altro Impiegato in qualsisia Ufficio sottoposto, o da sottoporsi, alla Borsa	2	37	—	23	3	—
Per la facitura d'ogn' Individuo si pagherà il mezzo per cento.						
Per le cause, che tra Negozianti veniſsero in Giudizio arbitrario rimesse di volontà delle Parti, cioè metà per cadauno, come ſegue NB. ſenza le Copie.						
Per la stipulazione del Compromesso	2	16	—	23	2	39
Per ogni Comparsa registrata negli Atti	—	16	—	3	—	19
Per ogni Sessione con gli Arbitri.	1	8	—	17	1	25
Per il Registro di ogni Contradittorio	—	52	—	8	1	—
Per la Sentenza, Registro, o Pubblicazione	1	31	—	17	1	48
Per la Copia di ogni Processo arbitrario, od altro Atto in forma autentica per ogni Carta.	—	7	—	1	—	8

Circa gl' Istrumenti di Compre e Vendite di Effetti mercantili, o Contratti di noleggio, come per le Polizze di Cambio marittimo, e di mercantile Negoziazione, oltre la Copia e Autentica, si esigerà dalle due Parti contraenti, salvo patto tra loro in contrario, come segue:

	Per l' Attuario.		Per il Fante dell' Uffizio.		In tutto.	
	fni.	kni	fni.	kni	fni.	kni
Se la Somma stipulata sarà minore, e non ascenderà a fni. 100	1	8	—	11	1	19
Dalli fni. 100 alli fni. 500. .	2	16	—	23	2	39
Dalli fni. 500 alli fni. 1000 .	3	24	—	34	3	58
Dalli fni. 1000 alli fni. 2000 .	4	32	—	45	5	17
Dalli fni. 2000 alli fni. 3000 .	5	40	—	57	6	37
Dalli fni. 3000 alli fni. 6000 .	8	41	1	8	9	49
Dalli fni. 6000 alli fni. 10000	9	26	1	19	10	45
Dalli fni. 10000, sino a qualsisia maggior Somma. . .	13	36	1	31	15	7

Die

Von den k. k. Staatskaſſen.

Die k. k. Staatskaſſen; zu denen gehört:

a) Das k. k. Univerſal-Kameral-Zahlamt.

Sieh im I. Bande Staatsverfaſſung S. 830. nach.

b) Die Univerſal-Staats-Schuldenkaſſe.

Sieh eben allda S. 330. nach *).

c) Die weiters alldort S. 331. angeſetzte Kupfer-Queckſilber- und Bergwerks-Adminiſtrations-Hauptkaſſe ſtehet dermahlen unter der k. k. Hofkamer im Münz und Bergweſen.

d) Die Stadt Wiener-Banko-Hauptkaſſe.

Sieh im I. Bande S. 331. nach.

e) Die Bankozettel-Hauptkaſſe.

Sieh im I. Bande S. 331. nach.

Die letzten Bankozettel ſind vom 1. Jäner 1800. Der Umſtand, daß die vormahls im Umlaufe befindlich geweſenen Wiener-Stadt-Bankozettel ſchon größten-

*) Im Jahre 1797. war wegen der damahls durch den Krieg verurſachten auſſerordentlichen Auslagen und der zur Bedeckung derſelben angewandten auſſerordentlichen Mittel eine Staatszentralkaſſe errichtet, welche aber bey eingetretenen ruhigen Umſtänden mit 1. Jänner 1803 anzufangen, wieder mit der k. k. Univerſal-Staats-Schuldenkaſſe vereiniget wurde.

tentheils ſehr abgenützt waren, und beſonders ſehr beträchtliche Summen von den kleineren Kathegorien wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit haben vertilgt werden müſſen; hat veranlaßt. (Vermöge Patent vom 15. Julius 1800.) neue Bankozettel nach einer verbeſſerten, dauerhaftern und zugleich die Verfälſchung mehr erſchwerenden Form verfertigen zu laſſen, gegen welche die dermahlen cirkulirenden Bankozettel nach und nach eingelöſet, und ſo dieſe letztere bis zum Verlaufe des weiter unten §. 9. feſtgeſetzten Termins gänzlich außer Umlauf geſetzt werden ſollen.

§. 1.

Wie dieſe neue Bankozettel in ihrer äußern Geſtalt eingerichtet ſind, zeigen die, ohnehin in Kurs befindlichen Bankozettel.

§. 2.

Die neuen, in Umlauf zu ſetzenden Bankozettel, welche alle, vom 1. Jänner 1800. Jahres ausgefertiget ſind, und übrigens die nähmlichen Beſtandtheile, wie die bisherigen enthalten, (ausgenommen, daß ſtatt der bisherigen Unterſchrift verſchiedener Magiſtratsräthe auf alle, jene des älteſten Vicebürgermeiſters gedruckt worden iſt) unterſcheiden ſich von den bisherigen vorzüglich durch die künſtliche Einrichtung des Papiers, worin zur Erſchwerung der Verfälſchung, der Werth des Bankozettels vielfältig, theils in Schatten, theils in Licht, vorzüglich auch unter den zwey

Stam-

Stampiglien angebracht, und überdieß auch in den Stampiglien ſelbſt ausgedruckt iſt.

§. 3.

Außer dieſen wenigen Aenderungen in der Form, haben übrigens alle übrigen Eigenſchaften dieſer neuen Bankozettel vollkommen die nähmlichen zu ſeyn, und zu verbleiben, welche für die Wiener-Stadt-Bankozettel nach Maaßgabe des Patents vom 1. Auguſt 1771. und 1. Juny 1785. dann 19. Auguſt 1796. beſtimmt worden ſind.

§. 4.

Da die Bankozettel baares Geld vorſtellen, ſo müſſen ſolche, wie es bisher geſchehen iſt, bey allen öffentlichen, wie immer Nahmen führenden Kaſſen in allen hungariſchen, böhmiſchen, galiziſchen und öſterreichiſchen Erblanden, bey Abführung aller Abgaben und Gefälle, ſo wie in dem Privatverkehr in dem vollen, daraufgeſetzten Werthe als baares Geld angenommen, und eben ſo wechſelſeitig bey allen Aerarialzahlungen an Jedermann ausgegeben werden.

§. 5.

Zur Auswechslung dieſer neuen Bankozettel für baares Geld, oder des Leztern gegen Erſtere, wie auch der größern Bankozettelgattungen in Kleinere, und der leztern in Größere, bleiben fortan die nähmlichen Kaſſen, wie bisher, beſtimmt.

§. 6.

Die Kaſſen erhalten von einer Zeit zur andern

nach

nach Bedürfniß den erforderlichen Verlag ſowohl an Bankozetteln, als baarem Gelde, um die Auswechslungen wie bisher, immer ohne Verzögerung fortſetzen zu können. Bey einer, in irgend einer Provinz ſich ereignenden, ungewöhnlich ſtärkern Auswechslung aber, wo der dazu gewidmete gewöhnliche Vorrath an Bankozetteln, und baarem Gelde nicht zureichen ſollte, wird die Veranſtaltung ſogleich getroffen werden, daß die Kaſſe binnen 14 Tagen, oder nach Entlegenheit des Landes, längſtens in 3 Wochen nach Erforderniß mit Geld oder Bankozetteln verſehen werde.

§. 7.

Die neuen Bankozetteln ſind beſtimmt, die Stelle der Alten zu vertreten, daher müſſen die, bisher im Umlaufe geweſenen Alten, gegen die Neuen umgeſetzt werden. Zu dieſer Umſetzung werden die Beſitzer der alten Bankozettel an die beſtimmten Kaſſen hier, und in den Provinzen angewieſen.

§. 8.

Da es nicht möglich iſt, alle Gattungen der neuen Bankozettel, deren dermahlen mit Inbegriff der bereits, durch ein eigenes Patent vom 15. May 1800. in Umlauf geſetzten, ein und zwey Gulden Zettel, neun verſchiedene Kathegorien ſind, zugleich im Umlauf zu bringen, ſo wird zuerſt in dem Monathe September mit der Ausſtoſſung der fünf Gulden, und zehn Gulden Gattungen, als woran ſich in der Cir-

Cir-

culation der ſtärkſte Abgang äußert, der Anfang gemacht werden, von welcher Zeit an, ſolche den öffentlichen geſetzmäſſigen Umlauf in vorgedachten Erblanden haben, mithin auch von dieſer Zeit an, bey den dazu beſtimmten Kaſſen in dem Maaße, als ihnen nach und nach der erforderliche Verlag hieran zu verſchaffen möglich ſeyn wird, gegen die alten Bankozettel aller Gattungen ausgewechſelt werden. Auf gleiche Art ſollen ſodann in den folgenden Monathen die fünf und zwanzig, und fünfzig Gulden, dann die hundert Gulden, endlich die fünfhundert und tauſend Gulden Stücke in öffentlichen Umlauf geſetzt, und gegen die Alten ausgewechſelt werden.

§. 9.

Zur gänzlichen Auswechslung der dermahlen courſirenden alten Bankozettel wird die Zeitfriſt überhaupt, und ohne Unterſchied der in- und ausländiſchen Beſitzer, bis zum letzten Junius 1801. hiemit feſtgeſetzt. Nach Verlauf dieſer mehr, als hinlänglichen Zeitfriſt, wird kein alter Bankozettel mehr ausgewechſelt, oder ſtatt baaren Geldes angenommen werden.

§. 10.

Da die Bankozettel baares Geld vorſtellen, ſo iſt hievon eine nothwendige Folge, daß die verlornen, oder gänzlich getilgten keines Erſatzes fähig ſind.

Die abgenützten, zerriſſenen, oder wie immer beſchädigten aber, inſofern noch alle Hauptbeſtandtheile vorhanden ſind, werden bey den beſtimmten Kaſſen

ge-

gegen andere von gleichem Betrage ausgewechſelt werden.

§. 11.

Da die ehmahlige Gewohnheit zerriſſene, oder auf andere Art beſchädigte Bankozettel mit angeleimten oder angeklebten Papiere, oder auf welch immer für eine andere Art zuſammenzuſetzen, zu mancherley Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, ſo wird dieſes Leimen und Verkleben der neuen Bankozettel bey Verluſt des ganzes Werthes eines ſo beſchaffenen Bankozettels verbothen; daher auch ſolche bey keiner Unſerer Kaſſen ausgewechſelt, oder ſtatt baaren Geldes angenommen werden.

Dagegen bleibt jedem Beſitzer eines zerriſſenen Bankozettels unbenommen, ſolches in eine der dazu beſtimmten Kaſſen zu bringen, wo ihm unter der §. 10. ausgedrückten Bedingniß der Erſatz mit einem andern ganzen Bankozettel von gleichem Werthe geleiſtet werden wird. Auch werden ſolche zerriſſene und abgenützte Bankozettel bey den Kreis- und Filialkaſſen, bey den ſtändiſchen Obereinnehmerämtern, und den Komitatskaſſen als Zahlung angenommen werden können.

§. 12.

Uebrigens hat es auch in Anſehung dieſer neuen Bankozettel bey denjenigen Verfügungen zu verbleiben, welche in dem Patente vom 19. Auguſt 1796. §. 12., 13. und 14. enthalten ſind; daß nähmlich:

a)

a) Derjenige, welcher Bankozettel nachzuahmen, oder ächte Bankozettel durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche ſie urſprünglich ausgeſtellt ſind, zu verfälſchen unternehmen ſollte; ſo auch der, welcher durch Nachahmung der Unterſchriften, Nachſtechung der Wappen, oder Auslieferung des Papieres, und der dazu gehörigen Formen, Stempel, Matrizen, Buchſtaben, Verzierungen, Preſſen, oder eines der Zugehör, Geräthſchaften und Werkzeuge, die auf was immer für eine Art zur Nachahmung oder Verfälſchung der Bankozettel dienen könnten, Vorſchub geleiſtet, oder wie ſonſt immer mitgewirkt hat; es mag nun das Unternehmen zu Stand gekommen ſeyn, oder nicht; die Verfälſchung mag leicht, oder ſchwer zu erkennen ſeyn, der Kriminalbehandlung zu übergeben, und nach den Kriminalgeſetzen zu beſtrafen iſt.

b) Derjenige hingegen, der eine Nachahmung (falſche Fabrikation) von Bankozetteln zuerſt und freywillig anzeiget, wenn die Angabe mit den, zur Ergreifung des Schuldigen erforderlichen Umſtänden hinreichend beſtimmt befunden, und wenn darauf der Angezeigte des Verbrechens überwieſen worden iſt; ſoll eine Belohnung von zehen tauſend Gulden aus dem Aerarium erhalten, und ſein Nahme, woferu er es verlangt, verſchwiegen bleiben.

Wer

Wer ſolche beſtimmte Anzeigen machet, die zur Unterſuchung und Nachſpürung einer vorgehenden Verfälſchung oder Nachahmung der Bankozettel, den gegründeten Anlaß geben, wofern der Verbrecher entdecket, und des Verbrechens überwieſen worden iſt, ſoll eine der Wichtigkeit der Anzeige, und des Gegenſtandes angemeſſene Belohnung erhalten.

Wäre aber der Anzeiger ſelbſt ein Mitſchuldiger, der ſeine Mitverbrecher, noch ehe ſie als ſolche bekannt geworden, entdecket, demſelben ſoll die verdiente Beſtrafung nachgeſehen, und wofern er nicht ſelbſt der Verführer und Urheber der Miſſethat iſt, noch auſſerdem die oben beſtimmte Belohnung zu Theil werden.

c) Endlich ſollen die vorgedachten Belohnungen auch Jedem, welcher irgendwo in fremden Ländern eine ſolche Nachahmung, oder Verfälſchung der Bankozettel, und ihren Urheber entdecket, und die Beweiſe den, an auswärtigen Höfen befindlichen Miniſtern, oder der Finanzhofſtelle liefert, zugewendet werden.

Und da eine beträchtliche Menge Bankozettel, beſonders von der am meiſten umlaufenden Gattung zu 5 Gulden, bereits ſo ſehr abgenützt iſt, daß ſie von den Kaſſen nicht mehr hinausgegeben werden können, ſondern vertilgt werden muß, die Nothwendigkeit aber, um Einführung der Bankozettel zu 1 und 2 fl.

dem

dem allgemeinen Umlaufe nicht eine nahmhafte Summe zu entziehen, die Stelle der abgenützten durch neue zu erſetzen, erforderte; ſo wurde nach (Patent vom 15. May 1800) ohne die Summe der Bankozettel ſelbſt zu vermehren, für die Bequemlichkeit des inländiſchen Publikums, in der Hinſicht geſorgt, damit dasſelbe ſeine tägliche Bedürfniſſe auf eine leichtere Art auszugleichen vermöge.

Zu dieſem Ende wurde daher dem Wiener-Stadt-Banko, durch die Behörde aufgetragen, neue Bankozetteln von kleinerer Gattung, nemlich zu Zwey und Ein Gulden, zu verfertigen, und anſtatt der zu vertilgenden, in Umlauf zu ſetzen. Die äußere Form dieſer neuen Bankozettel iſt bekannt.

Dieſe Gattung von Bankozetteln, wie ſie ganz die Eigenſchaft der ſchon beſtehenden haben, und eben der Gewährleiſtung genießen ſoll, bleibt auch den in Anſehung derſelben erlaſſenen Verfügungen durchaus unterworfen.

Hiernach werden dieſelben alſo nicht nur bey allen Ärarial- ſtändiſchen ſtädtiſchen und anderen öffentlichen Kaſſen, ſo wie auch bey Privatzahlungen, vollgiltigen und unverweigerlichen Umlauf haben, ſondern auch bey den Bankozettelkaſſen, auf jedesmahliges Verlangen, gegen größere eingewechſelt, jedoch, da ſie eigentlich unmittelbar zu einem zirkulirenden Fond beſtimmt ſind, bey den Bankozettelkaſſen, gegen klingende Münze nicht ausgewechſelt werden.

übri-

Uebrigens wurde die Veranſtaltung getroffen, daß die Bankozettelkaſſen, ſowohl hier als in den ſämmtlichen Provinzen, ſtäts mit einem hinreichenden Verlage an ſolchen kleinen Bankozetteln verſehen ſeyn, damit die Auswechslung der größeren Gattungen, wie bisher, zum Theil mit dieſen kleineren Gattungen, zum Theil mit klingender Münze, unaufgehalten beſorget werden möge.

Dann wurde (laut Patent vom 28. März 1802) für nothwendig befunden, von den vermöge vorſtehenden Patents vom 15. Julius 1800. dermahlen beſtehenden neun verſchiedenen Gattungen, der Wiener-Stadt-Bankozettel, jene zu fünfzig Gulden einziehen, und außer Umlauf zu laſſen.

Zu dieſem Ende ſind daher

§. 1.

Dieſe Bankozettel zu fünfzig Gulden nur noch bis Ende Junius 1803 bey allen öffentlichen Abgaben und Zahlungen anzunehmen, ſodann aber von dem erſten Julius an, ſowohl unter Privaten, als auch bey allen Aerarial- und andern öffentlichen Kaſſen, die Bankozettel-Kaſſen allein ausgenommen, ungültig und außer Umlauf geſetzt ſeyn.

§. 2.

Dagegen wurden dieſe Bankozettel zu fünfzig Gulden bey allen Bankozettel-Kaſſen nicht nur bis Ende des Monaths Junius, ſondern noch während

dem Verlauf des Monaths Julius gegen andere umgewechſelt.

§. 3.

Nach Verlauf dieſes letzten Termins aber, das iſt: mit erſten Auguſt des Jahrs 1803 werden die gedachten Bankozettel zu fünfzig Gulden auch bey den Bankozettel-Kaſſen nicht mehr umgewechſelt, und folglich ganz als erloſchen angeſehen.

f) Die Belgiſche und Lombardiſche Filial-Staats-Schuldenkaſſe.

Welche nicht nur die laufenden Zinſen von jenen Anlehen, welche in fremden Staaten gemacht worden, auszahlt, ſondern auch den Betrag der davon rückſtändigen Zinſen, und der zur Zurückzahlung verfallenen Kapitalien, welche des Krieges wegen nicht berichtiget wurden, nach und nach in beſtimmten Terminen zu bezahlen hat.

g) Die k. k. Klaſſenſteuerkaſſe.

In dieſe haben die zu entrichtenden Klaſſenſteuern einzufließſen.

h) Die k.k. Studien- und Stiftungs-Hauptkaſſe;

aus welcher alle Stiftungen bezahlet werden, und die Interreſſen von Stiftungs-Kapitalien, wie auch dahin die Zinſen von Stiftungshäuſern einflieſſen.

ad

ad B.

Zum 1. §. S. 331.

Die k. k. Hofkamer im Münz- und Bergweſen iſt als ein beſonderes Kunſt- und wiſſenſchaftliches Fach unter der Leitung ihres eigenen Vizepräſidenteus Rudolph Grafen v. Wrbna zu betrachten. Ihr Präſident iſt der Hofkamer-Präſident. Von der Hofkamer im Münz- und Bergweſen.

Dieſe Hofkamer beſorget das Münz- Berg- und Salzweſen, jedoch letzteres nur im Erzeigungsfache, der deutſchen, gallziſchen, hungariſchen, ſiebenbürgiſchen Erblande und italieniſchen Staaten, das Juſtitzweſen in Berggerichtsangelegenheiten; das Ökonomikum ihrer Bergämter und eigenen Herrſchaften; das Fabrikweſen verſchiedener Gattung. Sie hält unter Leitung ihres eigenen Vizepräſidenten ihre beſondere Sitzung in jeder Woche nach den allgemein vorgeſchriebenen Direktivregeln; ſie muß aber ihre Protokolle und Vorträge immer an den Hofkamerpräſidenten begleiten, welcher ſolche entweder gleich unterſchreibt und an den allerhöchſten Ort befördert, oder bey allenfälligen Erinnerungen mittels Präſidial-Note begleitet, und ſo die erhaltende allerhöchſte Entſchlieſſung gedachter Hofkamer brevi manu übergibt.

Zum §. 2. 3. 4. S. 333.

Wird bloß erinnert, daß Sie dermahlen keine referirende Bergräthe, ſondern einen Hofkommiſſionsrath hat.

Zum 5. §. S. 334.

Vom Hauptmünzamte.

ad a) Vom Hauptmünzamte kommt nichts zu bemerken.

Von der Bergwerks-Produkten-Verſchleiß-Direktion.

ad b) Die Bergwerks-Produkten-Verſchleiß-Direkzion; mit dieſer iſt in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchlieſſung mit 1. November 1800 die Kupfer-Queckſilber- und Bergwerks-Adminiſtrations-Hauptkaſſe vereiniget worden. Sie hat einen dirigirenden Buchhalter und 6 Offizialen; der Buchhalter und der erſte Offizial haben die Wechſelfirma zu führen, dann mehrere Akzeſſiſten und Practikanten; zur Beſorgung der Kaſſegeſchäfte einen Zahlmeiſter, Gegenhandler, 2 Kaſſeoffiziers, Scottisten, Amtsſchreiber; ꝛc. und endlich bey der Faktorie, den Meſſing-Verſchleiß-Beſorger. Dann unterſtehet dieſer Direktion auch die Bergwerks-Produkten-Verſchleiß-Direktions-Faktorie.

Den Käufern und Abnehmern iſt ohne allen Zwang die Freyheit gelaſſen, die abzunehmenden oder erfoderlichen Produkten nach derſelben Konvenienz, wie bisher, entweder unmittelbar von den Erzeigungsorten ſelbſt oder von dem hieſigen ärarialiſchen Produkten-Lager zu beſtellen und abzunehmen.

Nimmt der Abnehmer das Produkt von dem Erzeigungsorte unmittelbar, ſo muß er die Transportirung und Herbeyſchaffung desſelben ſelbſt und auf eigene Koſten beſorgen, und für die erhaltene Waare jederzeit bey dem Empfange, nach den in den

Er-

Erzeigungsorten beſtehenden Preiſen, baare Bezahlung leiſten, oder wenigſtens die Anweiſung von der Verſchleiß-Direktion beybringen, daß die abzunehmende Waare oder Gut bey derſelben bezahlet worden ſey, indem die Zahlung mit Wechſeln bey den auswärtigen und beſonders hungariſchen Aemtern nicht thunlich iſt. Wem es aber beſſer konvenirt die erforderliche Waare und Bergwerksprodukten aus dem hieſigen Lager zu beziehen, der muß es ſich gefallen laſſen, das Gut um jenen Betrag theurer, als im Erzeigungsorte zu bezahlen, welcher auf die Fracht und anderweitigen Verſchleiß- und Regiekoſten bis auf das hieſige Lager, verwendet werden muß.

ad c) Zur Seite 335.

Bergwerksgeſchäfte von Burgau und Nellenburg, und von Oeſtreichiſch-Schwaben werden dem Schwazer Bergweſens-Direktorat untergeben.

Das in Vorderöſtreich beſtandene Oberbergamt — von welchem S. 338 erwähnet wird — hat, da die beyden Landſchaften Breisgau und Ortenau in Verfolg des Lüneviller Friedens und nachgefolgter beſonderen Konvention an den Herzog von Modena wirklich übergeben worden, aufgehört; die Bergwerksgeſchäfte in Burgau und Nellenburg, oder die in dem ſogenannten Oeſtreichiſch-Schwaben liegenden k. k. Eiſenwerker Zizenhauſen und Bärnthal, ſind laut (Hofdekret der Hofkamer im Münz- und Bergweſen vom 18. März 1803) dem Schwazer Bergweſens-Direktorate zur Beſorgung untergeben worden.

Bergwerksgeſchäfte in Siebenbürgen.

In Siebenbürgen: — ſo wie S. 339 angeführet worden — beſtehet zu Zalathna eine Oberhüt-

gen betreffend.

hütten = und Reviersverwaltung in der Eigenſchaft eines Oberamts = ; eine Obergoldeinlöſung = und Bergwerks = Hauptkaſſe in gleicher Eigenſchaft. Das Zalathnaer Fiſkal = Herrſchaftsproviſorat; dann die Bergrevierämter zu Offenbania, Abrudbania, zu Körös-banya, zu Nagyag, zu Boicza und zu Rodnau.

Auch die Herrſchafts = und Eiſenwerksadminiſtration zu Vajda - Hunyad in der Eigenſchaft eines Oberamts; von dem Berggerichte wird im Juſtizſache die Rede ſeyn. Mit allen dieſen Ämtern korreſpondirt die Hofſtelle nicht, ſondern ſelbe ſtehen unter dem ſiebenbürgiſchen Münz= und Bergweſens = Theſaurariate, deſſen Chef der Theſaurarius iſt, von welchem Theſaurariate alle Berichte und Protokolle an die Hofſtelle gelangen, und die Entſcheidungen dahin ſo wie an einer Landesſtelle ergehen.

Hiezu kömmt noch:

Bergwerksgeſchäfte in Italien und Dalmatien.

In Italien und Dalmatien iſt (nach Hofdekret vom 1. Junius 1803) zu Treviso eine Bergwerks = Direkzion und Oberwaldamt; zu Agordo ein Bergwerks = Direktorat dann auch, und zu Treviso ein Unterwaldmeiſter für die venezianiſchen Staaten. Unter der Bergdirekzion zu Treviso ſtehet auch das Bergweſen in Dalmatien und Albanien; der Wirkungskreis hat mit 1. Julius 1803 angefangen.

Die eigentliche Berichtigung der dieſer Hofkamer in jeder Provinz unterſtehenden Bergämter — wovon in der öſtr. Staatsverf. I. B. von S. 336 bis 339 gehandelt

wird,

wird — geſchieht weiter unten abgetheilt bey jeder Provinz, wo die im Lande beſtehenden politiſchen Kameral- und montaniſtiſche Behörden umſtändlich angeführet werden.

Dieſer Hofkamer im Münz- und Bergweſen unterſtehen ferners

Welche Aemter ferners der Hofkamer in Münz- und Bergweſen unterſtehen.

d) die ſämmtlichen in Provinzen befindlichen Münzämter, als zu Halle, Günsburg, Prag, Nagibanien, Schmöllnitz, Kremnitz, Karlsburg, und Venedig;

e) ſämmtliche Einlöſungsämter, als zu Lemberg, Trieſt, Krakau, Linz, Brünn, Ofen, Idria und Klagenfurt;

f) die Nußdorfer Salmiak-Fabrik;

g) die Vitriolfabrik zu Nußdorf;

h) die blaue Farbfabrik zu Gloknitz.

Auch kommt hier noch nachzutragen:

Von der Polizeyhofſtelle.

a) Noch beſtehet die k. k. Polizeyhofſtelle, von welcher die Polizeygegenſtände aller Erbländer geleitet werden. Sie hat einen Präſidenten, Hofräthe, Hofſekretäre ꝛc. Unter derſelben ſtehet die hieſige Oberpolizeydirektion; dieſe hat einen Oberpolizeydirektor, und Direktorsadjunkten, einen Kanzleydirektor, Sekretäre, Aktuarien, Protokolliſten, Kanzelliſten; mehrere Polizeykommiſſäre und Polizeyunterkommiſſäre. Dann die Militar-Polizeywache; dieſe beſtehet in Wien aus einem Hauptmanne und Polizeywachtkommandanten,

ten, Kapitänlieutenant, Oberlieutenant, Unterlieutenant, 1 Adjutant, 1 Fourier, 13 Feldwäbel, 56 Korporalen, 458 Gemeinen. Einer berittenen Polizeywache, aus 1 Wachtmeiſter, 3 Korporalen und 24 Gemeinen.

Bücherzenſur unterſtehet der Polizeyhofſtelle.

Unter der Leitung dieſer k. k. Polizeyhofſtelle ſtehet die Bücherzenſur ſowohl hier in Wien als in ſämmtlichen Erblanden. *)

Von der Hofkommiſſion in Geſetzſachen.

b) Die k. k. in **Geſetzſachen** aufgeſtellte **Hofkommiſſion.**

Dieſe hat die Verfaſſung des bürgerlichen und Kriminalgeſetzbuches, wie auch aller zu entwerfenden Geſetze zum Gegenſtande. Ihr Präſident iſt der Staatsminiſter Graf v. Rottenhann. Sie hat einen Vicepräſidenten, mehrere Beyſitzer und Aktuarien, Regiſtratur, Einreichungsprotokoll, Expedit.

Von der Kanal- und Bergbau Hofkommiſſion.

c) Die k. k. in **Kanal- und Bergbau- dann Hauptgewerkſchaftlichen Angelegenheiten** aufgeſtellte **Hofkommiſſion.**

Dieſe führt die obere Leitung des Wiener Kanalbaues und der Schifffarth auf dem Kanale, der Steinkohlenwerker am Brennberg bey Oedenburg und bey Wieneriſchneuſtadt, auf der Schauerleuten und Klingenfurt, dann die einsweilige Direkzion der Innerberger Eiſen Hauptgewerkſchaftlichen Angelegenheiten. Sie

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 18. September 1801.

Sie beſtehet aus einem Präſidenten in der Perſon des geheimen Raths Rudolph Grafen v. Wrbna, mehreren Beyſitzern und Referenten, Sekretär und Kanzleyperſonale.

Sie hat eine eigene Kaſſe und Komptoir im Bürgerſpitale. Ihr iſt untergeordnet die Kanalbau-Direktion und die dazu gehörigen Ingenieurs, Oekonomie-Verwalter, Rechnungsführer, Aufſeher ꝛc. ferners die Bergverwaltungen von Brennberg und jene von Schauerleuten und Klingenfurt, dann die Hauptgewerkſchaftlichen Werks- und Wirthſchaftsinſpektorate zu Eiſenerzt in Steyermark und Weyer in Oeſtreich, die Verlagsſtelle in der Stadt Steyer und das Oberverwesamt zu Reichenau nächſt dem Schneeberge in Oeſtreich. Sie hält alle Woche ihre Kommiſſionsſitzungen, expedirt an ihre Behörden, und erſtattet Vorträge an Seine Majeſtät.

d) muß auch der dermahlen beſtehenden **Wohlthätigkeits-Hofkommiſſion** erwähnet werden.

Von der Wohlthätigkeits-Hofkommiſſion.

Mittels eines höchſten Kabinetsſchreibens (vom 4. December welches durch Hofkanzleydekret ſämmtlichen Länderſtellen unterm 21. December 1801.) bekannt gemacht wurde, haben Se. Majeſtät zu vernehmen gegeben, daß Höchſtdieſelben, in mehreren Rückſichten auf die unverkennbare Wichtigkeit zweckmäſſiger Anſtalten und derſelben mächti-

gen

gen Einfluß in die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung ſich bewogen gefunden hätten, eine eigene Hofkommiſſion unter dem Vorſitze, und der Oberleitung des Konferenz- und Kabinetsminiſters Grafen v. Colloredo, zuſammen zu ſetzen, welche Höchſtdenſelben Plane vorzulegen habe, um das Armenweſen in Wien in ſeinem ganzen Umfange zu vervollkommen, mit Arbeits- Erziehungs- Medicinal und anderen Anſtalten in Verbindung zu bringen, und die feſtzuſetzenden Maßregeln in der Folge auch auf das flache Land und die Städte der übrigen Erblande anzuwenden.

Da die Armenanſtalten der Reichsſtadt Hamburg ſich vorzüglich auszeichneten, und der eben anweſende königl. Däniſche Etatrath Voght, welcher an der Begründung und Einrichtung derſelben ſelbſt vielen Antheil hat, auf die von Sr. Majeſtät erhaltene Aufforderung ſich herbeylaſſe, ſeine über dieſe Gegenſtände ſowohl in Hamburg, als auf manchen Reiſen geſammelten Erfahrungen, Kenntniſſe und Einſichten, zum Behufe der Erbländer, mitzutheilen, ſo ſey derſelbe im allerhöchſten Nahmen eingeladen worden, den Sitzungen beyzuwohnen, und mit Rath und That an Hand zu gehen.

Nöthig aber ſey, daß die Kommiſſion die erforderlichen Daten auf dem kürzeſten Wege, mit Zuverläſſigkeit erlange, zu welchem Ende dieſelbe bevollmächtiget ſey, in die beſtehenden Anſtalten genaue

Ein-

Einſicht zu nehmen, nach ihrem Befunde, Mitglieder von Dikaſterien und Aemtern vorzuladen, die Mittheilung der Akten zu verlangen, und die nöthigen Ausweiſe und Aufklärungen entweder ſchriftlich, oder durch Abordnung eines Aktuars dergeſtalt einzuhohlen, daß dieſelbe die erhaltene Auskunft gleich zu Papier bringe, und durch die Unterſchrift desjenigen, der ſie ertheilt, beſtättigen laſſe.

Von Seite dieſer Hofkommiſſion wurde dann (unterm 3. Juny 1802.) folgendes bekannt gemacht:

So unverkennbar aus dieſer vorſtehenden höchſten Verfügung die landesfürſtliche Fürſorge Sr. Majeſtät für das allgemeine Beſte, und die ganz beſondere Sorgfalt für die Verbeſſerung des Schickſales der Armen und Hülfsbedürftigen an dem Tage liege, mit eben ſo vieler Gewißheit ſey von dem Biederſinne und der bekannten Wohlthätigkeit der Wiener Einwohner zu erwarten, daß auch ſie zu einem ſo edlen gemeinnützigen Zwecke nach ihren Kräften mitzuwirken ſich zur Pflicht rechnen werden. Die aufgeſtellte Hofkommiſſion habe einen Theil ihrer Vorſchläge bereits Sr. Majeſtät allerunterthänigſt vorgeleget. In Gemäßheit dieſer Vorſchläge ſey vor allen andern nothwendig, den eigentlichen und wahrhaften Zuſtand aller in Wien ſowohl in der Stadt, als den Vorſtädten vorhandenen Armen, und zwar ſowohl derjenigen, die aus dem Armeninſtitute, oder aus

was immer für einem milden Fond bereits betheilet wären, als auch derjenigen, die um eine künftige Betheilung oder andere Unterſtützung ſich melden, genau, beſtimmt, und mit der gewiſſenhafteſten Zuverläſſigkeit zu erheben, um ſodann nach erlangter richtigen Kenntniß ihrer Zahl, Lage und Umſtände die angemeſſenſte, dem eigentlichen Zwecke der wahren Wohlthätigkeit entſprechende Hülfe, und den dazu erforderlichen Fond beſtimmen zu können. Da die Pfarrer und dermahligen Armenväter ihre bisherigen Geſchäfte bey dem Armenweſen ununterbrochen fortzuſetzen hätten, ſo könne ihnen dieſe Unterſuchung um ſo weniger aufgebürdet werden, da dieſelbe in der möglichſt kürzeſten Zeit beendet ſeyn müſſe. Se. Majeſtät hatten daher nach dem Antrage der Hofkommiſſion zu genehmigen geruhet, daß dieſe allgemeine und vorläufige Unterſuchung des gegenwärtigen Zuſtandes aller Wiener Armen, durch Männer aus allen Ständen unter der ehrenvollen Benennung von Armenvätern, und unter der Leitung der Hofkommiſſion vorgenommen werden ſoll, welche ihnen eine umſtändliche Inſtruktion über Ihr Benehmen vorlegen, die gedruckten Bögen, in welche der Befund rubrikenweiſe aufzunehmen ſey, übergeben, und den allenfalls weiters nöthigen mündlichen Unterricht ertheilen würde. Zum Behufe dieſer Unterſuchung würde mit allerhöchſter Genehmigung die Stadt Wien ſammt ihren Vorſtädten in mehrere größere Armenbezirke eingetheilet,

de-

deren jeder wieder in einige kleine Bezirks-Abtheilungen dergeſtalt zerfalle, daß der ganze Umfang Wiens ungefähr 100 Bezirks-Abtheilungen enthalten würde: in jeder Bezirks-Abtheilung würde die in der Frage ſtehende Unterſuchung dreyer ſolchen Armenväter mit Beobachtung der Rückſicht anvertrauet werden, daß, wo es anders möglich iſt, immer einer in der Nähe ſeiner Abtheilung wohnhaft ſey.

Nach einem vorläufigen Ueberſchlage würden auf einen Armenvater 30 bis 40 Köpfe zu unterſuchen kommen. Die Bemühungen bey dieſer Unterſuchung könnten alſo dem Einzelnen nicht viele Zeit rauben; ſie würden jedem Gutdenkenden, deſſen Lage es erlaubt, durch die Pflichten der Religion und Menſchenliebe ans Herz gelegt, und könnten nur durch das Bewußtſeyn der guten That, durch die huldvolle Zufriedenheit des Monarchen, durch die Achtung und Dankbarkeit guter Menſchen belohnet werden. Se. Majeſtät verſehen ſich zu der in allen Gelegenheiten bewieſenen patriotiſchen Denkungsart der Wiener Einwohner, und zu ihrer erprobten Menſchenliebe, daß aus allen Ständen und Klaſſen, mithin nicht nur von der Bürgerſchaft, ſondern auch vom Adel, von der Geiſtlichkeit, von Honorazioren, und von den ſowohl wirklich dienenden, als auch von den in Ruheſtand verſetzten Beamten jedes Ranges, eine hinreichende Anzahl edeldenkender Menſchenfreunde, welche hierzu auf ausdrücklichen Allerhöchſten Befehl Sr.

Ma-

Majeſtät aufgefordert werden, ihre unentgeltliche Mitwirkung zu einer ſo wohlthätigen, gefühlvollen Herzen ſo würdigen Abſicht anbiethen würden. Zu dieſem Ende würde durch die Hofkommiſſion hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ihre menſchenfreundlichen Bemühungen hierzu anzubiethen geſonnen wären, ſich bey derſeben von nun an täglich von 11 bis 1 Uhr Mittags zu melden, und unter genauer Angabe ihres Nahmens, Charakters und Wohnortes in das zu dieſer Abſicht dort vorhandene Protokoll ſich einzuzeichnen haben werden. Aus dem zur Allerhöchſten Einſicht zu bringenden Verzeichniſſe wollten Se. Majeſtät die nöthige Zahl der Armenväter für die öfters erwähnte Unterſuchung, und die bey den zu regulirenden Wohlthätigkeits-Anſtalten überhaupt ſonſt noch nöthigen Individuen ſelbſt zu wählen, und zu beſtimmen ſich allergnädigſt vorbehalten. Das beſondere Wohlgefallen des Allergnädigſten Monarchen erwarte jeden, der ſich zu einem durch Religion, Patriotismus und Menſchenliebe ſo anempfohlenen Unternehmen melden, und ſich demſelben mit angemeſſener Thätigkeit unterziehen würde.

Dieſem väterlichen Rufe des allergnädigſten Monarchen iſt eine beträchtliche das Erforderniß überſteigende Zahl edeldenkender Menſchenfreunde aus allen Ständen gefolget, die ſich theils unmittelbar bey der Hofkommiſſion und theils bey ihren Pfarrern bereit-

wil-

willig erkláret haben, ſich dieſem verdienſtvollen Werke der Náchſtensliebe thátig widmen zu wollen.

Da nun Se. Majeſtát durch eine (am 29. September 1803.) herabgelangte Allerhöchſte Entſchlieſſung aus dieſer Zahl die Armenváter, und die Direktoren der Armen-Bezirke allergnádigſt zu benennen geruhet haben; ſo wurde beſtimmt, dieſe allgemeine Armenunterſuchung anzufangen. So ſehr Se. Majeſtát durch die getroffene Wahl zu Armenvátern und Armen-Bezirksdirektoren jedem Gewáhlten einen ausgezeichneten Beweis des Allerhöchſten Zutrauens geben, eben ſo ſehr finden Sie ſich bewogen, die Nichtausgewáhlten über den Eifer, mit welchem ſie ſich zu dieſem menſchenfreundlichen Geſcháfte angebothen, zu beloben, und Se. Majeſtát behalten ſich noch bevor, manche von ihnen nach Erforderniß in der Folge bey dem Armenweſen zu verwenden.

Zum Behufe der zu beginnenden Unterſuchung iſt der ganze Umfang der Stadt und Vorſtádte, mit Inbegriff der außer den Linien liegenden, mit dem dermahligen Wiener Armeninſtitute bereits vereinigten beyden Pfarren Reindorf und Neulerchenfeld in 90 Armen-Bezirke getheilet worden; mehrere ſolche Bezirke zuſammen, machen einen Hauptbezirk aus, deren in allen 25 feſtgeſetzet worden. In jedem Bezirke ſind nach der Zahl der dort wohnenden Armen mehrere oder wenigere Armenváter aufgeſtellt, und jedem die beſtimmten Háuſer zugewieſen, die ſeinen

Di-

Diſtrikt ausmachen, die Diſtrikte der einzelnen Armenväter heißen die Bezirksabtheilungen, deren es in allem 323, mithin auch eben ſo viele Armenväter gibt.

In jedem Armen = Bezirke iſt ein Bezirks = Direktor angeſtellt, welcher die Armenväter ſeines Bezirkes zu leiten und zu controliren hat. Die Direktoren des nähmlichen Hauptbezirkes machen die Direktion des Hauptbezirkes aus; die Vorſteher der Direktionen ſind die Pfarrer, in deren Sprengel jeder Hauptbezirk liegt. Die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes und der körperlichen Gebrechen der Armen in Abſicht auf Arbeitsfähigkeit, haben in den Vorſtädten die Polizeybezirksärzte und Wundärzte auf ſich genommen, in der Stadt aber, wo der angeſtellte Armenarzt und Wundarzt nicht hinreichen würde; haben ſich einige Aerzte und Wundärzte aus Menſchenliebe anheiſchig gemacht, dieſes Geſchäft mit ihnen beyden zu theilen.

Das Geſchäft der Armenväter beſtehet darin, die in ihrer Bezirks = Abtheilung wohnenden Armen aufzuſuchen, die aufgefundenen, die ihnen zugewieſenen, oder die ſich ſelbſt meldenden Armen mit aller Genauigkeit zu unterſuchen, ſich zu dem Ende in ihre Wohnungen zu verfügen, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Inſtruktion alle nöthigen Umſtände zu erheben, den Armen abzuhören, über ſeine Umſtände, Fleiß, Arbeitsfähigkeit und Moralität die nöthigen

Er=

Erkundigungen einzuziehen, ſie den Aerzten und Wundärzten zur Beurtheilung ihrer körperlichen Gebrechen zuzuweiſen, das Erhobene in die ihnen hinausgegebenen gedruckten Abhörungsbogen einzuzeichnen und ſelbe unter Beylegung der erhaltenen ſchriftlichen Auskünfte vermittels der Bezirks-Direktoren und der Vorſteher der Hauptbezirke, an die Hofkommiſſion zum Amtsgebrauche abzugeben.

Daher wurde Jedermann ohne Ausnahme, den Hauseigenthümern, Sequeſtern und Adminiſtratoren und allen Dienſt- und Arbeitsherren aber insbeſondere bey unvermeidlicher Ahndung auf Allerhöchſten Befehl zur Pflicht gemacht, jedem Armenvater über die in ſeiner Bezirks-Abtheilung wohnenden Armen und ihre Familien in Anſehung obiger Punkte die durch ihn verlangten Auskünfte nach aller Wahrheit und Gewiſſenhaftigkeit unverweilt und zwar längſtens binnen 3 Tagen ſchriftlich zu ertheilen.

Der Endzweck dieſer Unterſuchung iſt, die Anzahl und die Gattung aller Armen, ihre Bedürfniſſe, und den Preis, auf den ihnen ihre Bedürfniſſe zu ſtehen kommen, ihre Fähigkeiten und Gelegenheiten zum Erwerbe genau und verläßlich kennen zu lernen, damit hernach die Hofkommiſſion Sr. Májeſtät den allerunterthänigſten Vorſchlag erſtatten könne, wie die Unterſuchung der wahren Armen auf die zweckmäſſigſte Art einzurichten und in Verbindung mit den einzuführenden Arbeits-Erziehungs- und Krankenanſtalten

auf einen Betrag zu erhöhen wäre, der den dermahligen Umſtänden und Preiſen der Dinge angemeſſen iſt, woraus ſodann ein Unterſtützungs- und Verſorgungsſyſtem entſtehen wird, deſſen Hauptgrundſätze dahin gehen, Jedem die Gelegenheiten zur Arbeit, und zum hinlänglichen Erwerbe zu erleichtern, und zu vervielfältigen; den Arbeitsſcheuen, den Müſſiggänger, den muthwilligen Bettler zur Arbeit unnachſichtlich anzuhalten, dem wahren Armen aber, das heißt, demjenigen, der ſich durch Arbeiten, oder Dienen das Nothwendige entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erwerben kann, dieſes Abgängige im vollen hinlänglichen Maße zu verſchaffen.

Se. Majeſtät laſſen alle hieſigen wahren Armen und Hülfsbedürftigen jeder Art väterlich auffordern, bey dem Armenvater ihrer Bezirks-Abtheilung ſich zur Unterſuchung zu melden, wo ihnen ſodann, wenn ihre wahre Armuth bewährt iſt, die vollkommene hinlängliche Unterſtützung bey Einführung des neuen Syſtems zugewendet, in dringenden Fällen aber inzwiſchen die Einleitung getroffen werden wird, daß ihnen von den dermahligen Anſtalten die nöthige Hülfe nach der jetzt beſtehenden Verfaſſung verſchaffet werde.

Jeder wahre Arme, der bey Einführung des neuen Syſtems auf Unterſtützung Anſpruch machen will, habe ſich daher ſchon gegenwärtig unmittelbar an den Armenvater ſeiner Bezirks-Abtheilung zu wenden. Denjenigen aber, welche bereits aus dem Ar-

men-

meninſtitute oder aus was immer für einer Armen-ſtiftung betheilet ſind, wird es ausdrücklich auferlegt, ſich unausbleiblich bey dem Armenvater ihrer Bezirks-Abtheilung zu ſtellen, und ſich der Unterſuchung desſelben zu unterziehen, widrigen Falls wird ihre Portion oder Pfründe ohne weiters eingezogen werden.

Bey jeder Pfarre, bey jedem Grundgerichte, bey jeder Polizey-Bezirks-Direktion iſt das Verzeichniß der von Sr. Majeſtät gewählten Armenväter, Bezirks-Direktoren und Haupt-Bezirks-Vorſteher hinterlegt; dort kann alſo jeder Arme den Nahmen und die Wohnung des Armenvaters ſeiner Bezirks-Abtheilung erfahren, indem dieſe alle angewieſen ſind, ihnen dießfalls die nöthige Auskunft jedes Mahl unverweilt zu ertheilen. (Kundmachung Wien den 18. October 1803.)

Im Jahre 1804. haben Se. Majeſtät Ihren Staats- Konferenz- und Kabinetsminiſter und oberſten Kämerer Grafen v. Colloredo auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen wegen der Menge der obliegenden Geſchäfte, von dem bisher geführten Präſidium der Hofkommiſſon zur Regulirung der Wohlthätigkeits-Anſtalten in Gnaden zu entheben, und dieſes Präſidium dem regierenden Herrn Fürſten zu Schwarzenberg allergnädigſt anzuvertrauen geruhet.

ad C.

Zum §. 1. S. 339.

Von den Staatsbuchhaltereyen. Von ihrem Wirkungskreiſe. Und von der Art in Beſorgung ihrer Geſchäfte.

Im Jahre 1794. haben Se. Majeſtät laut (Hofdekret vom 15. Jänner) ihres Dienſtes nöthig zu ſeyn befunden, mit der Organiſirung der Staats-Hauptbuchhaltung einige Aenderung zu treffen, die im folgenden beſtanden hat:

1tens. Hatte zwar die kontrolirende Rechnungsſtelle den ihr beygelegten Nahmen der Staats-Hauptbuchhaltung noch weiters beybehalten, und zum Chef geruheten Allerhöchſtdieſelben den gewesenen Obriſtburggrafen in Böhmen Grafen v. Lazanſky mit dem Nahmen und Charakter eines Präſidenten der Oberſten Staatskontrolle gnädigſt zu benennen und zugleich zu verordnen, daß derſelbe in Zukunft den adminiſtrirenden Hofſtellen nicht mehr untergeordnet ſeyn, ſondern unmittelbar von dem höchſten Orte abhängen ſolle.

2tens. Blieben zwar die Hofbuchhaltereyen bey ihrer jetzigen Eintheilung nach den Staatskaſſen und verſchiedenen Fonds, nur die Domainen-Zentralbuchhalterey wurde aufgelöſt, und ihre Geſchäfte wurden unter jene Buchhaltereyen vertheilt, welche die Fonds reſpizirten, denen die Güter gehörten.

3tens. Die, einer jeden adminiſtrirenden Landesſtelle zugewieſene Landesbuchhalterey wurde von der Landesſtelle in ſo weit abhängig, daß ſie ihr die,

zu

zu dem Rechnungsfache gehörigen Auskünfte, Buchhalterey-Ausarbeitungen auf ihr Verlangen ſogleich zu ertheilen, auch ihr adminiſtrirenden Landesſtelle alle jene Daten an Handen zu geben hatte, die ſie von ihr verlangte, und zur Verbeſſerung des Gefälls, auf ein oder andere den Unterthanen im Allgemeinen unſchädliche Art, oder zur Abwendung eines dem Aerarium oder ſonſtigen Staatsfond beſorglichen Nachtheils führen können. Dagegen aber hatte

4tens. die adminiſtrirende Landesſtelle ſich zur unabweichlichen Richtſchnur gegenwärtig zu halten, daß ſie der Buchhalterey durch unnöthige und etwa in ihr Fach gar nicht gehörige Einvernehmungen, nicht unnöthige Arbeit verurſache, ſondern die Einvernehmungen bloß auf Gegenſtände beſchränke, die in das Rechnungsfach einſchlagen; daher in Fällen, wo die Buchhalterey ein — mehrere Gegenſtände in ſich faſſendes Exhibitum zur Aeuſſerung mitgetheilet wird — jene Punkte ausdrücklich beſtimmt werden müſſen, über die ſich die Buchhalterey zu äuſſern habe.

5tens. Die Aufſicht über ſämmtliche Staats-Hof- und Länderbuchhaltereyen wurde dem Präſidenten der Oberſten Staats-Kontrolle eingeräumt; weßhalben auch das ſämmtliche Buchhalterey-Perſonale gegen Ihn zur Parition, und zur genauen Befolgung der von ihm anverlangenden Daten und Auskünfte angewieſen wurde.

6tens. Da, wo es bey der Landesbuchhalterey

auf

auf die Anſtellung neuer Beamten, oder der um weitere Beförderung in höhere Dienſtkathegorien, oder um Einrückung in höhere Gehalte zu thun wäre; habe die Landesſtelle über den Vorſchlag des Provinzialbuchhalters den Bericht an die Hofſtelle zu erſtatten, den ſie ſodann mit Ihrer Wohlmeinung dem Präſidenten der Oberſten Staats-Kontrolle zur weiteren Veranlaſſung mittheilen würde. Bey den übrigen kleinen, zu einem Berichte nicht geeigneten Dienſtkathegorien und Vorrückungen, mußte von der Landesſtelle mit gemeinſchaftlicher Einverſtändniß der Provinzial-Staatsbuchhaltung das Ordnungsmäſſige veranlaſſet, und nur von dem Geſchehenen die Anzeige erſtattet werden.

7tens. In das eigentliche Rechnungs-Cenſurs- und Finaliſirungsweſen, hatte die adminiſtrirende Stelle, außer der ihr in einem oder andern Falle nach dem Verhältniß der Umſtände etwa nöthig ſcheinenden Betreibungen, keinen weiteren Einfluß zu nehmen, ſondern dieſes blieb der privativen Aktivität des Chefs der Staats-Hauptbuchhaltung vorbehalten; nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn es ſich um eine Abänderung in dem Rechnungsweſen handelte, welches immer auf die Adminiſtration des Gefälls einen Bezug mit hatte, ſolches gemeinſchaftlich zwiſchen der Provinzial-Staats-Hauptbuchhaltung und der Landesſtelle verhandelt werden mußte, gleich wie denn auch die Buchhalterey, wenn ſie aus

der

der Rechnungs = Cenſur einen unrichtigen oder nachläſſigen Beamten entdeckte, hievon der Landesſtelle die Anzeige zu machen hatte, welches auch in jenen Fällen geſchehen mußte, wo es auf die Nachſicht von Mängelsposten, die ſich manchmahl auf eine, nach Umſtänden eintretende Billigkeit gründete, ankam.

8tens. Hatte der Provinzial = Buchhalter den Sitzungen der Landesſtelle cum Voto in Buchhalterey= und Finanzgegenſtänden beyzuwohnen.

Vom November 1797. an, als in welchem Jahre der Graf v. Lazanſky zum böhmiſchen öſtreichiſchen erſten Oberſten Kanzler ernannt wurde; hatte der älteſte Hofrath Ludwig v. Schotten das Präſidium der Oberſten Staats = Kontrolle, bis Se. Majeſtät mittels eines (allerhöchſten Handſchreibens vom 26. Auguſt 1801.) zu befehlen geruheten, den dirigirenden Hofbuchhaltern oder Vicebuchhaltern aller Departements in Cameralibus et Militaribus zu eröffnen, daß von dem neuen Militär = Rechnungsjahre 1802. an, alle Buchhaltereyen an die Chefs der Hofſtellen, worunter die Buchhalterey = Branche gehört, und das Zentral = Departement an den dirigirenden erſten Staatsminiſter angewieſen ſind, und daß ſie ſo, wie das untergeordnete Perſonale, dann alle Weiſungen, Aufträge und Befehle von dieſen Chefs und reſpektive von dem dirigirenden Staatsminiſter erhalten werden, und dieſen auf das pünktlichſte nachkommen müßten.

Wo=

Wobey noch erinnert wurde, wie die allerhöchſte Geſinnung dahin gehe, daß vom obgedachten präſidirenden Hofrathe die Leitung der Geſchäfte der Buchhaltereyen noch ſo lange, bis dieſe an die betreffenden Chefs übertragen ſeyn würde, wie bisher beſorgt, und jede mögliche Stockung zu beſeitigen getrachtet werden ſolle.

Nach dieſer höchſten Entſcheidung alſo, wo die Oberſte Staats-Kontrolle mit Ende October 1801. aufgehört hat, und ſämmtliche Hofbuchhaltereyen der vereinigten Hofſtelle die Länder- und Gefälls-Buchhaltereyen hingegen den Länderſtellen vollſtändig untergeordnet wurden, wurde laut (Hofdekret der Oberſten Staats-Kontrolle vom 24 October 1801.) bis in Anſehen der unter einem Allerhöchſt angeordneten anderweiten Regulirung des Rechnungsweſens bey den verſchiedenen Aemtern und Gefällskaſſen und der hiemit in Verbindung ſtehenden neuen Organiſirung der Buchhaltereyen das nöthige verfüget, und mit Vorſchriften hinausgegeben werden kann; den Hofbuchhaltereyen einsweilen folgendes zur genauen Beobachtung und Befolgung verordnet:

1tens. Alle Berichte, Vorſchläge und Ausweiſe oder ſonſtige Eingaben, welche bisher der oberſten Staatskontrolle vorgelegt werden mußten, zu Handen der vereinten Hofſtelle abzugeben.

2tens. Hat es vom 1. November 1801 angefangen, von der bisher üblich geweſenen Superreviſion

der

der Hofbuchhalterey-Ausarbeitungen, welche dem Hofrathe, und von dieſem dem Præsidio der oberſten Staatskontrole von der Expedition zur Aprobation vorgelegt wurden, ganz abzukommen, und ſie Hofbuchhalterey als eine ſelbſt beſtändige Behörde, welche für ihre ämtliche Fürgänge verantwortlich iſt; hat die Ausarbeitungen gleich nach erfolgter Aprobation von Seite des Buchhalterey-Vorſtehers zu expediren; wovon jedoch die Rechnungsabſolutorien ausgenommen ſind, welche nach den beſtehenden höchſten Vorſchriften entweder von Seite der Hofſtelle, oder mittels der eigenen allerhöchſten Unterſchrift Sr. Majeſtät ausgefertiget wurden, und welche künftig durch die Hofſtelle ihren Zug zu nehmen haben.

3tens. In Betref der Rechnungszenſur und Kontirung mußten die Hofbuchhalterey en der Hofſtelle verläßliche verſchiedene Ausweiſe vorlegen.

4tens. Geht Sr. Majeſtät höchſte Willensmeinung vorzüglich dahin, daß die laufenden Geſchäfte ohne Aufenthalt befördert werden ſollen. In Hinſicht auf die Rechnungsexaminatoren iſt daher das Præteritum bis Ende Oktober 1800 von dem Currenti, worunter die Rechnungen für das Jahr 1801 gehören, abzuſöndern, und das Letztere ſogleich in die Arbeit zu nehmen, ohne darauf zu ſehen, ob der von dem letzten Jahrgange 1800 übertragene Rechnungsreſt jenen Kaſſen und Aemtern, welche allenfalls noch nicht zenſurirt ſind, ſeine Richtigkeit habe

oder

oder nicht, indem dießfalls die Ausgleichung ſeiner Zeit immer nachträglich geſchehen kann, wornächſt das erſtere nur in ſo weit, als es ohne Nachſtand der laufenden Geſchäfte thunlich iſt, nach und nach in die gehörige Ordnung und Richtigkeit zu bringen ſeyn wird.

Die Buchhalterey = und Departemens = Vorſteher werden von nun an, für die genaueſte Befolgung dieſer Anordnung verantwortlich gemacht; den erſteren aber zugleich die unumſchränkte Macht eingeräumt, das untergeordnete Perſonale nach Gutbefund und ſo, wie es die möglichſt gute Beförderung des höchſten Dienſtes fordert, mithin ohne Rückſicht auf die gegenwärtige Departements = und Geſchäftseintheilung zu verwenden, damit nicht mehrere Individuen zu eben jener Zeit weniger beſchäftiget, und dem Müßiggange überlaſſen bleiben, wo die anderen mit Currenten oder rückſtändigen Arbeiten überlaſtet, und nicht zu erklecken im Stande ſind.

Vorzüglich haben die Hofbuchhalterey = Vorſteher alles Ernſtes darauf zu halten, daß die Raiträthe und Departements = Vorſteher ſich nicht mit bloßen Reviſionen und Unterſchriften der von den Raitoffizieren und minderen Individuen geliefert werdenden Ausarbeitungen beſchäftigen, ſondern ihrer eigentlichen und wahren Beſtimmung gemäß, die vorkommenden Berichte und Gutachten ſelbſt verfaſſen, damit das mindere Perſonale um ſo mehr zur Rechnungszenſur und an-

dern

dern Schreibarbeiten verhalten werden kann, und keine Gelegenheit hat, ſeine allenfällige Nachläſſigkeit im Dienſte, durch Berichtserſtattungen, oder andere, den Departementsvorſtehern obliegende Nebenbeſchäftigungen, zu entſchuldigen.

Eben ſo nothwendig iſt es, daß die Hofbuchhalterey- und Departements-Vorſteher ihre Untergeordneten, welchen ſie Arbeiten zutheilen, auch von dem Gegenſtande derſelben, und worauf es hauptſächlich ankömmt, wohl unterrichten, und denſelben die Grundſätze und Daten, worauf die Bearbeitung gegründet werden muß, zugleich an die Hand geben, damit die Zeit nicht mit überflüſſigen, unvollſtändigen, oder zur Buchhaltereybearbeitung nicht gehörigen Ausarbeitungen verloren werde.

5tens. Werden auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl unter einem ſämmtliche Hofſtellen ſo, wie die Referenten auf die bereits beſtehende wiederhohlte Vorſchrift erinnert, daß von den Buchhaltereyen keine Berichte und Gutachten abgefordert werden ſollen, welche das Kunſtfach oder die Adminiſtrationsgefälls- oder Geſchäftsleitung betreffen, oder welche nach den beſtehenden Normalvorſchriften, die einer jeden Stelle und ihrem Referenten ohnehin bekannt ſind, entſchieden werden müſſen; zumahlen Se. Majeſtät allen Buchhaltereyen die Erſtattung ihrer Aeuſſerungen in ſolchen Fällen ausdrücklich verbiethen, es ſey dann, daß in auſſerordentlichen Fällen die Buchhalterey durch

den

den Chef, oder durch ein Conclusum der betreffenden Stelle dazu aufgefordert würde. Unter die Fälle, welche keinen Gegenſtand der Buchhaltereybeurtheilung ausmachen, gehören auch ſolche, bey welchen es nicht auf die Zenſur einer ordentlichen Rechnung, eines Voranſchlags, einer Bilanz, oder eines Liquidationsakts u. d. gl. ankömmt, ſondern, wo es nur um die Ueberzeugung zu thun iſt, ob die angegebene, und zur Entſcheidung über den Gegenſtand nothwendige Ziffer nach den verliegenden Dokumenten, oder nach den beſtehenden Normalvorſchriften ſeine Richtigkeit habe, z. B. in Penſions = Jubilazions = oder Proviſionirungsfällen, wobey es nur auf die Verläſſigkeit der durch die Dienſtdekrete, Abſchiede, oder durch anderweitige glaubwürdig ämtliche Beſtättigungen ausgewieſener Dienſtjahre, und auf die Ausmittlung des nach dem Verhältniße dieſer Dienſtjahre der Inpetranten normalmäſſig gebührenden Penſions = Jubilations = Proviſions = oder Abfertigungsbetrags ankommt; ferners wo es ſich um die Bewilligung zur Vermehrung des Perſonalſtatus durch die Aufnahme eines Tagſchreibers, oder anderen Individuen zur Aushilfe zu einem Amte, oder zu einem Geſchäfte, oder wo es ſich um die Ausmeſſung, oder um die Erhöhung eines Gehalts, eines Taglohns, einiger Liefergelder oder Zehrungskoſten, Kanzleykoſten oder Deputate für dieſen oder jenen Beamten handelt, und man mit der

bis-

bisherigen Ausmaß, erwieſenermaſſen auszulangen, nicht vermag.

In dieſen und anderen ähnlichen Fällen haben die Hofbuchhaltereyen, ohne den von Sr. Majeſtät obbemeldtermaſſen beſtimmten auſſerordentlichen Auftrag, keine ſchriftliche Berichte oder Aeuſſerungen abzugeben, ſondern jene Aktenſtücke, welche dieſer höchſten Willensmeinung zuwider, durch die gewöhnliche Dekretazionen an ſie gelangen, auf der Stelle ſogleich ohne eine zweckloſe aktenmäſſige Behandlung und Aufführung in den Büchern, mit der Aufſchrift: **gehört nicht zur Beurtheilung der Hofbuchhalterey:** an den Chef der betreffenden Hofſtelle zurückzuſenden. Und da

6tens. Se. Majeſtät dem oberſten Hofkanzler unter perſönlicher Verantwortung aufzutragen geruhet, das Perſonale der untergeordneten Buchhaltereyen in die gehörige Ordnung zurückzubringen und zugleich die unbeſchränkte Macht eingeräumet haben, wieder diejenigen, welchen eine Nachläſſigkeit im Dienſte oder andere Gebrechen zur Laſt fallen, mit eingreifenden Strafen zu verfahren ſo, wie im Gegentheil bey Vorrückungs- und Belohnungsvorſchlägen ganz allein auf perſönliche Verdienſte Rückſicht zu nehmen; ſo wurde dieſe allerhöchſte Geſinnung den Hofbuchhaltereyen zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich die Vorſteher derſelben jedoch mit ununterbrochener ſtrengen Beobachtung der pflichtmäſſigen Unpar-

tey-

teilichkeit, hiernach in jedem vorkommenden Falle zu benehmen wiſſen.

Dermahlen ſtehen demnach nachfolgendermaſſen die beſtehenden Hofbuchhaltereyen unter den adminiſtrirenden Hofſtellen, und zwar:

Zum §. 2. S. 340.

Von der Staats-Kredits-und Central-Hofbuchhaltung.

1) **die Staats- Kredits- und Centralhofbuchhaltung**: Sie beſtehet aus dem Staats-Central- Hauptbuchs- Departement; aus dem Departement des Univerſal- Staatsſchuldenweſens; aus dem Banko- Kredits- und Hauptbuchs- Departement; und aus dem Departement der niederländiſchen und lombardiſchen Schulden; dieſe Buchhaltung ſtehet unter der bey der Hofkamer beſtehenden Kredits- Kommiſſion.

Von der Kamerbuchhalterey.

2) **Kameral- Hauptbuchhaltung**: Dieſer iſt die Lottobuchhaltung untergeordnet; ſie ſtehet unter der Hofkamer, wie Nro. 3. und 4.

Von der Domainen-Buchhalterey.

3) **Domainen- Hofbuchhaltung**;

Von der hungariſch- und ſiebenbürgiſchen Buchhalterey.

4) **Staatshauptbuchhaltung in Hungaricis et Transilvanicis**;

Von dem Stiftungs-Departement.

5) **Stiftungen- Departement der hungariſch- und ſiebenbürgiſchen Staatshauptbuchhaltung**: ſtehet unter der königl. hun-

ga-

gariſch- und respective auch ſiebenbürgiſchen Hofkanzley.

6) Tabak und Stempelgefällen-Hofbuchhalterey: ſtehet unter der Hofkamer, ſo wie Nr. 7. 8. und 9. Von der Tabak- und Stempelgefällenbuchhalterey.

7) Hofbaubuchhalterey. Von der Hofbaubuchhalterey.

8) Hofpoſtbuchhalterey. Von der Poſtbuchhalterey.

9) Staatshauptbuchhaltung in Bancalibus. Von der Bankalbuchhalterey.

10) Münz- und Bergweſens-Hofbuchhalterey: ſtehet unter der Hofkamer im Münz- und Bergweſen. Von der Montaniſchen Hofbuchhalterey.

11) Staatshauptbuchhaltung im geiſtlichen und weltlichen Stiftungs- ſtädtiſchen Studien- und Civil-Medikamenten-Angelegenheiten: ſtehet unter der böhmiſch-öſtreichiſchen Hofkanzley. Von der geiſtlichen- und Stiftungs- dann Studien- und Medikamenten-Hofbuchhalterey.

12) Hofkriegsbuchhalterey: von welcher weiter unten bey Anführung des k. k. Hofkriegsraths das Nöthige vorkommen wird. Von der Hofkriegsbuchhalterey.

Uebrigens ſind alle Buchhaltereyen in den Ländern derſelben untergeben.

Zum

Zum 3. 4. 5. 6. 7. §. S. 341 und 342.

Da ſchon laut des Vorbeſagten die neue Organiſirung der Hofbuchhaltereyen dargeſtellet iſt; ſo wird ſich in Abſicht der mittlerweil eingetretenen Veränderungen ein und des andern Gegenſtandes lediglich auf das obige bezogen.

Zum §. 8. S. 343—349.

Dieſem wird hier lediglich nachgetragen; daß mehrere Beobachtungen gezeigt haben, wie ſehr die den Länderſtellen untern 9. July 1787 bekannt gemachte allerhöchſte Verordnung, welche die Gegenſtände und die Art, wie die Provinzialbuchhaltereyen von den Landesſtellen vernommen werden ſollen, ſo wie der eigentliche Wirkungskreis der erſteren, genau bezeichnet, und bisher weder abgeändert, noch weniger aufgehoben worden, in Vergeſſenheit gekommen ſeyn müſſe, und nicht ſo genau beobachtet werde. Daher wurde dieſe allerhöchſte Anordnung welche — in der Staatsverfaſſung 1. Theil. S. 344 wörtlich ſtehet — durch ein Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen (vom 14. May 1799) neuerlich in das Gedächtniß gebracht, um auf derer unverbrüchliche Befolgung feſte Hand zu halten, und die Buchhaltereyen in der Erfüllung ihrer wahren Beſtimmung weder durch allfällige Verwendung des Perſonals zu fremden in ihren Wirkungskreis nicht einſchlagenden Gegenſtänden, noch durch überflüſſige Abforderung der Berichte zurückzuſetzen.

Zum

Zum 9. 10. 11. 12. §. S. 349.

Wird ſich eben auf das bereits von der neuen Organiſirung erwähnte bezohen, mithin von dieſen §§. zum Theil ſein Abkommen erhalten.

ad Num. III.

Zum §. 1. S. 351.

Unter die **Länderſtellen**, oder **Länderbehörden** gehören alle in den deutſchen und pohlniſchen Ländern Oeſtreichs beſtehenden **Gubernien**, **Landesregierungen** und **Landeshauptmannſchaften** ſammt ihren untergeordneten Aemtern. Von den Gubernien, Landesregierungen, Landeshauptmannſchaften.

Gubernien zählt man 7 als:

1) Für das Königreich **Böhmen** zu **Prag**; daſelbſt iſt ein Oberſter Burggraf und Gubernialpräſident, derzeit in der Perſon des Staatsminiſters Herrn Rudolph Grafen v. Chotek.

2) Für das Marktgrafthum **Mähren** und **Herzogthum Schleſien** zu **Brünn**; daſelbſt iſt ein Gubernator, derzeit in der Perſon des Herrn Joſeph Karl Grafen v. Dietrichſtein.

3) Für das Königreich **Oſt- und Weſtgalizien** und die **Bukowina** zu **Lemberg**; hat einen Gouverneur, in der Perſon des geheimen Raths Herrn Joſeph Urmen v. Urmenyi *).

4)

*) Als nach dem Patente vom 21. März 1796. — Sieh vorwärts S. 27. nach — derjenige Theil Pohlens,

4) Für das Herzogthum Steyermark zu Gräz; mit welchem Gubernium derzeit die Kärnthner Landesſtelle vereiniget worden iſt; hat

lens, welcher nach der zu St. Petersburg geſchloſſenen Convention vom 24. October 1795. dem Hauſe Oeſtreich zugefallen, im Beſitz genommen wurde; ſo erhielt dieſer neue Theil den Nahmen *Weſtgalizien*, und zur Ausführung der erſten Einrichtungsanſtalten, bis die geſammten Zweige der Staatsverwaltung dieſer neuen Provinz, nach den auf die Wohlfahrt derſelben gerichteten Abſichten geordnet ſeyn würden, einen bevollmächtigten Hofkommiſſär in der Perſon des Freyherrn v. Margelik, und in der Folge in des Herrn Grafen Johann Nepomuk v. Trautmannsdorf.

Durch ein höchſtes (*Reſkript vom* 29. *Jänner* 1801.) wurde für Weſtgalizien ein *Gubernium* errichtet, zum Sitz deſſelben und der untergeordneten Aemter die Stadt *Krakau* beſtimmt, und der bisherige bevollmächtigte Kommiſſär Graf v. Trautmannsdorf zum Gouverneur ernannt.

Nach einer höchſten (*Entſchlieſſung vom* 13. *May* 1803.) aber wurden die bisher abgeſondert beſtandenen Erbländer Oſt- und Weſtgalizien, um in denſelben eine gleichförmige Verfaſſung und Behandlung der Landeseinwohner einzuführen, in Abſicht auf die politiſche und Kameralverwaltung vereiniget; dieſem vereinigten Gubernium, dann den übrigen Aemtern die Stadt *Lemberg* zu ihrem Standorte angewieſen, und der Termin, wo das vereinigte Gubernium zu Lemberg förmlich zu wirken anfangen ſolle, auf den 1. November 1803. feſtgeſetzet.

hat einen Gouverneur, in der Perſon des Herrn Grafen Philipp v. Welſperg.

5) Für das deutſche Littorale zu Trieſt; deſſen Gouverneur derzeit der geheime Rath Herr v. Lovács iſt.

6) Für die gefürſtete Grafſchaft Tyrol und die Vorarlbergiſchen Herrſchaften, dann für die beyden Bezirke Trient und Brixen, zu Insbruck; deſſen Gouverneur derzeit der Herr Auguſt Johann Graf v. Brandis iſt *).

*) Da laut vorwärts S. 11. angeführten Patents vom 4. Hornung 1803, die beyden Bezirke Trient und Brixen mit unbegränzter, durchaus unmittelbarer Landeshoheit in Beſitz genommen und mit dem übrigen Lande Tyrol vollkommen vereiniget wurden, ſo wurden vermöge (Patent vom 25. December 1803) in dieſen zwey Bezirken die Behörden, und der Geſchäftsgang im politiſchen ſowohl, als Juſtiz-Weſen wie in den übrigen deutſchen Erblanden organiſirt, und ſolchergeſtalt den Unterthanen dieſer Bezirke eben die Vortheile, welche die Unterthanen der übrigen Erblande in den politiſchen Angelegenheiten genießen, und einer zur Handhabung ihrer Rechte und Beſeitigung aller Umwege gleichen Rechtspflege verſichert; daher wurde 1tens verordnet, daß die oberſte Leitung der politiſchen Geſchäfte dieſer zwey Bezirke von der vereinigten Hofkanzley geführet, in dem Lande Tyrol ſelbſt aber 2tens dieſe Geſchäfte von dem Landesgubernium zu Insbruck, unter demſelben von denjenigen Kreisämtern, welchen dieſe Diſtrikte zugetheilet werden, und dann un-

7) Für die Italieniſchen Provinzen zu Venedig; hat derzeit einen bevollmächtigten Hofkommiſſär, in der Perſon des Herrn Grafen v. Biſſingen.

Ver-

unter dieſen Kreisämtern von den beſtehenden Gerichts- und Diſtriktsobrigkeiten beſorget werden. 3tens ſoll nebſt den in Tyrol bereits beſtehenden Kreisämtern noch ein neues Kreisamt in der Stadt Trient errichtet werden, und da 4tens nach der Beſitznahme dieſer zwey Bezirke und ihrer Vereinigung mit Tyrol die geographiſche Lage der verſchiedenen Gerichte und Diſtrikte erforderlich macht, eine neue Austheilung der den Kreisämtern zu Rovoredo, Trient, Botzen und St. Lorenzen unterzuordnenden Gerichte und Diſtrikte zu veranlaſſen, ſo hat ſolche wie die Anlage ./. ausweiſet, zu beſtehen. 5tens nach dieſer Organiſirung hat demnach in politiſchen Gegenſtänden der Geſchäftszug, wie in den übrigen deutſchen Erblanden von den Obrigkeiten an die ihnen vorgeſetzten Kreisämter, von dieſen an das Oberöſtreichiſche Landesgubernium zu Insbruck, und von ſelben an die vereinigte Hofkanzley in Wien ſeinen Weg zu nehmen.

A.

Verzeichniß

jener Gerichte und Bezirke, welche den Kreisämtern zu Rovoredo, Trient, Botzen und Lorenzen zugetheilet werden.

Zu dem Kreisamte zu Rovoredo.

Die Prätur Rovoredo.
Caſtell alla Pietra.
Nomi.
Folgaria.
Greſta.
Penede.
Arco.
Drena.
Vicariato Ala.
- Brentonico.
- Avio.
- Mori.
Riva.
Tenno.
Val di Ledro.
Sette Pievi in Judikarien.
Val Veſtin.
Lodron.
Caſtellano e Caſtellnuovo.

Zu dem Kreisamte zu Trient.

Stadt Trient.
Innere und äußere Prätur Trient.
Welſchmetz.
Sover.
Segonzano.
Caſtello.
Cavalese.
Königsberg und Grumeis.
Nonsberg und Sulzberg.
Spor.
Flavon.
Torzolas.
Caſtell Valör.
Belasi.
Bellfort.
Fai.
Zambana.
Kronmetz.
Caſtellfondo.

Ca- Per-

Caſtell Corno.
Biseno.
Levico.
Caldonazzo.
Telvana.
Caſtellalto.
Ivano.
Primör.

Zu dem Kreisamte zu Botzen.

Botzen und Karneid.
Ritten.
Villanders.
Köllmann.
Latzfons.
Verdings und Pardell.
Velthurns.
Klauſen.
Guſidaun.
Wolkenſtein u. Troſtburg.
Kaſtelrut.
Völs.
Tiers.
Deutſchenofen.
Faſſa.
Enn und Kaldif.
Salurn.

Kur=

Pergine.
Neuhaus.
Flaas.
Tiſens.
Ulten.
Montan.
Schlanders.
Kaſtelbell.
Schnalls.
Paſſeyer.
Stadt= und Landgericht Meran.
Vorſt.
Stein unter Löwenberg.
Niederlana.
Schöna.
Gargazon.
Mölten.
Jeneſien.
Wangen.
Sarnthal.

Zu dem Kreisamte in Lorenzen.

Stadt= und Landgericht Brixen.
Pfeffersberg.
Salern.

Neu=

Kurtatſch.
Tramin.
Kaltern.
Altenburg.
Rodenegg Sarns.
Rodenegg Landgericht.
Niedervintel.
Liſens.
Thurn am Gader.
Enneberg.
Buchenſtein.
Schöneck.
Sonnenburg.
Michaelsburg.
Bruneggen.
Antholz.
Altraſen.

Neuſtift.
Landgericht Sterzing.
Stadtgericht Sterzing.
Spinges.
Taufers und Uttenheim.
Landgericht Welsberg.
Brixn. Welsberg.
Prags.
Innichen.
Ampezzo.
Anras.
Heimfels.
Virgen und Deffereggen.
Kals.
Lienzer Klauſen.
Landgericht Lienz.
Stadtgericht Lienz.

Ver-

B.

Verzeichniß

jener Gerichte und Bezirke, welche dem neu errichteten Landrechte zu Trient in Rückſicht auf die Juſtizgeſchäfte der in dieſen Gerichten und Bezirken befindlichen Adelichen, und Geiſtlichen zugetheilet werden.

Die Prätur Rovoredo.
Caſtell alla Pietra.
Nomi.
Folgaria.
Greſta.
Penede.
Arco.
Drena.
Vicariato Ala.
- Brentonico.
- Arvio.
- Mori.
Riva.
Tenno.
Val di Ledro.
Sette Pievi in Judikarien.
Val Veſtin.
Lodron.

Ca-

Segonzano.
Caſtello.
Cavalese.
Königsberg u. Grumeis.
Nonsberg und Sulzberg.
Spor.
Flavon.
Terzolas.
Caſtell Valör.
Belasi.
Bellfort.
Fai.
Zambana.
Kronmetz.
Caſtellfondo.
Pergine.
Levico.
Caldonazzo.
Telvana.

Ca-

Caſtellano e Caſtell-nuovo.	Caſtellalto.
Caſtell Corno.	Ivano.
Biseno.	Primiero.
Die Stadt Trient.	Salurn.
Die Innere und äußere Prätur Trient.	Enn und Kaldiſ.
Wälſchmetz.	Kurtatſch.
Sover.	Tramin.

Landesregierungen ſind 3 als:

1) Für Oeſtreich unter der Enns zu Wien; der Präſident iſt derzeit Joſeph Thaddäus Vogt Freyherr v. Someraw.

2) Für Oeſtreich ob der Enns zu Linz; der Präſident iſt derzeit Auguſt Graf von und zu Auerſperg.

3) Für Schwäbiſch-Oeſtreich zu Günzburg.

Bey letzterer kömmt folgendes zu bemerken. Nachdem, wie ſchon geſagt, durch den 2. Artikel des Friedens, von Lüneville, dem Herzoge von Modena das Breisgau, und durch die beſondere Convention vom 26. December 1802. auch die Landvogtey Ortenau abgetreten worden; ſo ward nach Inhalt eines (Handbillets vom 16. Hornung 1803.) die Uebergabe dieſer zwey Landſchaften an den neuen Landesherrn befohlen, welche auch am 2. März geſchehen iſt.

Da-

Daher dann für das ſogenannte Schwäbiſch-Oeſtreich mit Einſchluß der Grafſchaft Montfort, und Stadt Konſtanz durch ein höchſtes (Handbillet vom 24. März 1803.) eine neue Landesregierung errichtet wurde.

Das Schwäbiſch-Oeſtreich beſteht aus der Markgrafſchaft Burgau, deſſen Hauptſtadt Günzburg, aus der Landgrafſchaft Nellenburg, aus der Landvogtey Schwaben, oder der Kaiſerlichen und Reichsvogtey Altdorf und Ravensberg, aus der Grafſchaft Hohenberg, aus den vier Donauſtädten Munderkingen, Ehingen, Riedlingen, und Mengen, und aus neunzehn Stiftern, die nun ſäkulariſiret worden; Landſchaften und Städten, von denen die Stadt Konſtanz die vornehmſte iſt.

Nach oberwähnten (Handbillet vom 24. März 1803.) iſt demnach zur Verwaltung der Provinz Schwäbiſch-Oeſtreich mit Einſchluß der Grafſchaft Montfort und der Stadt Konſtanz eine eigene von Breisgau und Ortenau ganz getrennte politiſche Landesſtelle, vereint mit den Landrechten, organiſiret, und zwar:

1tens. Hat der Regierungs- und Landrechts-Präſident zugleich das Präſidium bey den Schwäbiſch-Oeſtreichiſchen Ständen zu führen.

2tens. Hat neben dem Präſidenten, das vereinigte Regierungs- und Landrechtsperſonale in folgenden zu beſtehen; als:

a)

a) Aus vier Räthen, wobey ſtets, und unab-weichlich darauf zu ſehen iſt, daß wenigſtens drey davon nicht nur theoretiſche, ſondern auch prak-tiſch-geübte Rechtsverſtändige ſeyn, und für alle Rathsſtellen ausſchlüßig nur ſolche Individuen ausgewählet werden müſſen, welche vom allge-mein bewährten guten Rufe ſind. Auch der vier-te dieſer Räthe muß immer die Eigenſchaften haben, daß er zum Votiren bey den Landrechts-oder Juſtizſitzungen verwendet werden kann. Drey Sekretärs und eben ſo viel Konzipiſten; jedoch müſſen ſelbe ohne Unterſchied zugleich die Füh-rung des Protokolls und Aktuariats bey den Landrechten auf ſich nehmen, und iſt darunter auch ſchon der Präſidialſekretär oder Konzipiſt begriffen.

b) Das gemeinſchaftliche Einreichungsprotokoll hat aus einem Protokolliſten und Kanzel-liſten zu beſtehen. Simple Dekopirungen ſind in der Kanzley zu beſorgen, wenn der erwähnte Kanzelliſt zur Verfaſſung der Rathsbögen, und Referenten-Ternionen, und zu den Dekopirun-gen zugleich nicht zureichen ſollte; auch muß der Protokolliſt, bey erübrigender Zeit, zur gedach-ten Verfaſſung der Rathsbögen, ſich vom Amts-wegen gebrauchen laſſen.

c) Zur Beſorgung der Regiſtratur wird ſiſtemmäſſig ein Regiſtraturdirektor, drey Re-

gi-

giſtranten, und ein Akzeſſiſt feſtgeſetzt, und zur Ordnungseinrichtung der durch ſo oftmahlige Transportirung angeſchwollenen Akten und des ſogenannten alten Archivs, werden zeitlich und auſſerordentlich zwey Regiſtraturs = Individuen über obige Zahl, beybehalten.

d) Expedit, Taxamt, und Kanzley hat aus einem Expeditor und zugleich Taxator, und mit Einſchluß des bey dem Exhibitenprotokolle zu verwendenden Kanzley-Individuums, aus acht Kanzelliſten, wovon einer zugleich die Taxamts-Kontrolle zu führen hat, zu beſtehen.

e) Das Fiskalamt muß durch einen Kamerprokurator verſehen werden. In auſſerordentlichen Fällen können unter der Leitung desſelben tüchtige Practikanten, und ſelbſt Advokaten verwendet werden. Die Schreiberey des Fiskalamts geſchieht in der Kanzley.

f) Die Buchhaltung hat ſiſtemmäſſig aus einem Buchhalter, einen Raitrath, zwey Raitoffiziers, zwey Ingroſſiſten, und zwey Akzeſſiſten zu beſtehen.

g) Für das Kameralzahlamt iſt ein Zahlmeiſter, Kontrollor, ein Kaſſeoffizier und ein Amtsſchreiber beſtimmt.

h) Die Baudirektion hat in einem einzigen Individuum zu beſtehen.

i)

i) Eben ſo iſt für das Oberſtforſtamt ein Individuum hinlänglich; deſſen Schreiberey hat die Kanzley zu beſorgen.

k) Das Stempelamt hat eben ein Individuum zu beſorgen.

3tens. Außer den 4 Räthen ſind zu den übrigen Dienſtkathegorien bloß ſolche Leute zu wählen, welche in ſelben qua tales zeither gedient haben, und iſt auf keine Beförderungen anzutragen, bevor nicht alle noch vorhandene brauchbare Individuen in ihren zeitherigen Dienſtkathegorien, entweder in Schwäbiſch-Oeſtreich, oder bey dem Herzoge von Modena in Breisgau und der Ortenau, oder endlich in anderen Provinzen untergebracht ſeyn werden.

4tens. Muß auf die Wiederbeſetzung der vorzüglich auf den Schwäbiſch-Oeſtreichiſchen Oberämtern und Aemtern ſeit langer Zeit vakanten Poſten, und dazu, ſo viel immer ohne Nachtheil des Dienſtes möglich iſt, auf Unterbringung vorhandener Regierungs-Individuen geſehen werden.

Hier iſt auf die Wiederbeſetzung der Landvogteyſtellen der Bedacht zu nehmen; wobey aber bey Beſetzung der Landvogteyen in Schwäbiſch-Oeſtreich, wie es vormahls geſchah, der Grundſatz beyzubehalten iſt: Nur ein wahrhaft vermöglicher und anſehnlicher, vom Kopf und Herz bekannter und beliebter Kavalier kann die in der dortländigen Reichsnachbarſchaft erforderlichen Honneurs eines wirklichen Landvogtes behaupten,

ten, und kann, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, jedesmahl nur ein Landvogtey-Verwalter, ohne Rückſicht auf den Stand, und bloß mit Rückſicht auf Rechtſchaffenheit, Leitungsgeiſt und Dienſtkenntniß, angeſtellet werden. Dieſer Landvogtey-Verwalter; als vorzüglicher Geſchäftsmann; hat jedoch immer über einige, und in der Regel über die wichtigeren Gegenſtände das Referat bey dem Oberamte nebenbey zu führen und tritt bey der Anſtellung eines wirklichen Landvogts in den Rang des erſten Oberamtsraths zurück. Die Landvogtey-Verwaltersſtelle hat auch keineswegs dem Range des älteſten Oberamtrathes anzukleben, ſondern es muß dazu immer das in jeder Rückſicht fähigſte Subject durch beſondern Vorſchlag und Auswahl erkieſen werden.

Die k. k. Regierung in Freyburg hat mit letzten Julius 1803 ihre Geſchäftsoperationen geſchloſſen, und mit Anfang Auguſts hat die neue Regierung für Schwäbiſch-Oeſtreich in Günzburg, ſtatt in dem vorhin zum Sitz beſtimmten Ehingen, ihren Anfang genommen.

Nebſt den vorerwähnten Landesgubernien und Landesregierungen beſtehet noch eine Landeshauptmannſchaft oder vereinte Landesſtelle für Krain, Görz und Gradiska zu Laybach; deſſen Präſident iſt der Johann Graf v. Trautmannsdorf.

Zum §. 2. S. 352. nichts zu erinnern.

Zum

Zum §. 3. S. 352.

Der Niederöſtreichiſchen Regierung iſt nebſt den bereits im I. B. S. 352 angeführten Aemtern ferners untergeordnet; die Landesfürſtliche Lehenſtube; das ni. öſtr. Regierungs-Kameraltaxamt; das vereinigte k. k. Juſtiz-Kameraltaxamt; der Armeninſtituts-Hauptbezirk; die k. k. cum derogatione omnium instantiarum aufgeſtellte Klaſſenſteuer-Hofkommiſſion in Niederöſtreich; die ni. öſtr. Oberbau- und Straſſendirekzion; unter dieſer ſtehet das Kommiſſariat der Esplanade- Schönbruner- Mariahilfer- Wiener- Mätzleinſtorfer- Favoriten- Tabor- Prater- Jägerzeil- und Weißgärber- dann Augarten- Roſſauerbrücken- Lichtenthaler- und Kloſterneuburger-Straſſen. Kommiſſariat der Linzerſtraſſe in drey Abtheilungen. Kommiſſariat der Neuſtädter- dann der Baadner- Laxenburger- und Oedenburger- Straſſe in zwey Abtheilungen. Kommiſſariat der Preßburger- dann der Prugger- Straſſe in zwey Abtheilungen. Kommiſſariat der Brünner- und Znaymer- dann der Toberauer- Straſſe in drey Abtheilungen. Kommiſſariat der Horner-Straſſe in zwey Abtheilungen.

Von der Niederöſtreichiſchen Regierung und ihr untergeordneten Aemtern.

Dann beſtehet das ni. öſtr. Landes-Waſſerbauamt.

Die Materialverwaltung.

Das Bauperſonale.

Die ni. öſtr. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die ni. öſt. Staatsgüter-Adminiſtration.

Das Staats-Realitäten-Grundbuch.

Das Verſatz- und Fragamt.

Die Studien- und Stiftungshauptkaſſe.

Das Lohnwägenamt.

Dem Magiſtrat der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien — von welchem weiter unten die Rede ſeyn wird — unterſtehen, nebſt dem äuſſern Stadtrathe, mehrere Aemter der Stadt Wien: Buchhaltung; Oberkameramt; Unterkameramt; Beleuchtungsanſtalt; Steueramt; Grundbuch; Depoſitenamt; Taxamt; Tazund Muſik-Impoſtamt; Unſchlitt-Handlungsamt; Metzenleiheramt; Kaſten- und Proviantamt; Konſcriptions- und Kundſchafts-Coroborirungsamt; Stadtmauthperſonale; Zimmentirungsamt; Kirchenmeiſteramt von St. Stephan; bürgerliche Leichenanſager; Todtenbeſchaueramt; magiſtratiſches Marktanfſichtsperſonale.

Von der Niederöſtreichiſchen Landſchaft.

Endlich iſt noch in Niederöſtreich die lobliche ni. öſtr. Landſchaft. Sie beſtehet aus einem Landmarſchalle; Landesuntermarſchalle; aus dem Kollegium der ſtändiſchen Herren Ausſchüße; aus dem Kollegium der ni. öſtr. ſtändiſchen Herren Verordneten; dann dem gehörigen Perſonale. Sie hat eine Landſchafts-Buchhalterey, Liquidatur, ſtändiſches Obereinnehmeramt, Landſchaftsphyſici.

Schlüß-

Schlüßlich iſt eine in Erbſteuerſachen aufgeſtellte Hofkommiſſion. Sie beſtehet aus einem Präſes, Räthen, ꝛc.

In Wien iſt eine Univerſität, beſtehend aus einem Rektor Magnifikus, Univerſitätskanzler, Studien- und Fakultätsdirektoren, Dekanen der vier Fakultäten, Senioren der vier Fakultäten, Prokuratoren der akademiſchen Nationen. Von der Univerſität in Wien.

Auch iſt in Wien eine Akademie der bildenden Künſte. Sie hat einen Curator, einen Präſes, mehrere Räthe. Die vier Kunſtſchulen der Akademie ſind 1) die Mahler und Bildhauerklaſſe, 2) die Architekturklaſſe, 3) die Kupferſtecherklaſſe, 4) die Verzierungsklaſſe; die Gravirung im harten Metalle, mitbegriffen. Von der Akademie der bildenden Künſte in Wien.

Dann beſtehet die k. k. Realakademie. Sie hat einen Direktor und ihre eigene Lehrer.

Weiters iſt das gräflich Löwenburgiſche Convikt bey den P. P. Piariſten in der Joſephſtadt; dieſes wurde durch Hofentſchließung vom 14. December 1801 hergeſtellt, als Se. Majeſtät zur Bildung der Jugend dem gräfl. Löwenburgiſchen Convikte die vorher einverleibt geweſenen — ſeit dem Jahre 1782 mit Handſtipendien außer dem Erziehungshauſe betheilten Stiftlinge der Löwenburgiſchen, Kielmanseggiſchen, und Kallmünzer Schwandneriſchen Stiftungen wieder zuzuweiſen, und den Conviktsvorſtehern zu erlauben geruheten, auch nicht geſtiftete ſowohl adeliche als nicht adeliche Jünglinge aus der gebildeten Klaſſe von

Bürgern, zum Unterrichte und Erziehung aufzunehmen. Es ſtehet unter der Landesregierung, dann unter der Leitung des Provinzials der Piariſten, und des Rektors dieſes Convikts. Die eintretenden Zöglinge müſſen das 7. Jahr ihres Alters erreichet, und von der deutſchen Sprache ſo viel Kenntniß haben, daß ſie des gemeinſchaftlichen Unterrichts darinen fähig ſind. Die Aeltern aber müſſen das Zeugniß ihrer letzt vollendeten Klaſſe mitbringen. Sie werden in den Grundſätzen der Moralität, in den heiligſten Pflichten des Menſchen, des Chriſten und des Unterthans gegen den Landesfürſten, und gegen das Vaterland, dann in allen, ihrem Alter angemeſſenen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen von den unterſten deutſchen Schulen an, bis zur Vollendung der philoſophiſchen Laufbahne, nach dem in den öſtreichiſchen Staaten üblichen Lehrſiſtem, unterwieſen; die franzöſiſche Sprache, die freye Handzeichnung, und die Tanzkunſt lehren geprüfte Lehrmeiſter. Zum Behufe der philoſophiſchen Studien befindet ſich im Hauſe ſelbſt ein wohleingerichtetes Muſäum phyſikum, und eine mit den beſten philoſophiſchen, hiſtoriſchen und philologiſchen Schriftſtellern verſehene Bibliothek.

Die in vieler Rückſicht nothwendige und vorgeſchriebene uniformirte Kleidung beſtehet in einem franzblauen Rocke mit weißen Knöpfen, zwey ſilbernen Epaulets, zwey ſilbernen Lützen auf dem gleichfärbigen Kragen und Aufſchlägen, paillefarben Beinklei-

dern

dern und Weſte mit weißen Knöpfen, einem drey-eckigten Hute mit einer ſchwarz ſeidenen Bandſchleife, weiß ſeidenen Strümpfen und weißen Schuhſchnallen, und für die höheren Klaſſen, einem ſtahlenen Degen. Dieſe uniformirte Kleidung wird nur an Feſttägen, bey beſondern Feyerlichkeiten und Ausgängen getragen; außerdem aber nur ordinäre Hauskleider.

Für jeden nicht geſtifteten Zögling werden jährlich für Koſt, Wohnung, Heitzung und Beleuchtung, Unterricht und Bedienung, 175 fl., viertel- oder halbjährig vorhinein bezahlt. Kleidung, Wäſche, Studienmaterialien, die beſonderen Frühſtücke, als Koffee, Chocolade u. ſ. w.; in Krankheitsfällen die Arzneyen, Wartung, und chyrurgiſchen Ausgaben, werden von den Aeltern beſonders beſtritten.

Ein k. k. **Convikt** in der Stadt am Univerſitätsplatze zur Bildung guter Theologen.

Vom Erzſtifte in Wien.

In Wien iſt ein **Erzſtifte**, hat einen Erzbiſchof, Dommprobſt, Dommdechant und Dommherren, ein eigenes Konſiſtorium.

Dann beſtehet in Wien ein Konſiſtorium beyder proteſtantiſchen Confeſſionen für ſämmtliche deutſche Erblande.

Von der Landesregierung ob der Enns, und derſelben unterſtehenden Aemtern.

Bey der Landesregierung ob der Enns, mit dem die Landrechten vereint ſind, beſtehet nebſt den Kreisämtern eine **Hofkommiſſion in Militär- und Konſkriptionsſachen**; wobey Glieder von Seite der Landesregierung und des Militär-Ober-

R 2 kom-

kommando ſind. Eine Hofkommiſſion in Straſſenſachen. Eine Hofkommiſſion in Erbſchaftsſteuerſachen. Eine Hofkommiſſion in Extraſteuerſachen. Die k. k. Pulver- und Salniter-Prävarikazions-Kommiſſion. Die k. k. geiſtliche Filial-Kommiſſion. Ein Bücherreviſionsamt.

Ein Oberforſt- und Jägermeiſteramt; dieſem unterſtehen folgende Aemter; das Forſt-Kaſſier- und Holzſchwemm-Inſpektionsamt in dem Innviertel; Waſſerpferdmauth; das k. k. Kameral-Forſtamt, Hemhart und Hochenkuchel; das k. k. Kameral-Forſtamt, Hochburg; die k. k. Forſtbeamte und Diſtriktsförſter in den 4 Landesvierteln.

Das Kameral- und Kriegszahlamt.

Die Provinzial-Hauptbuchhaltung.

Die Bankalgefällen-Adminiſtration; dieſer unterſtehen folgende Aemter, als: das Hauptzoll- und Aufſchlagsoberamt Linz; die verſchiedenen Brücken-Akziß-und Fleiſchkreuzerämter; Paſſageſtationen; die Bankalgefällen-Inſpektorate, mit den untergeordneten Paſſage-Grenzzollamts-Zollegſtadt. ꝛc. Stationen, als zu Lambach und zu Ried; das Hauptkommerzialeinbruchs-Zollamt zu Engelhartszell mit den unterſtehenden Grenzzollämtern; die Salzverwaltungen zu Linz, zu Mauthauſen, zu Freyſtadt; das Salzſpeditionsamt Gmunden; die Linzer-Bezirksſalzverſilberungen in verſchiedenen Stationen; die Linzer-Bezirks-

zirks= Waarenſtempelmeiſter in verſchiedenen Stationen; die Kommerzialſtempelmeiſter in verſchiedenen Stationen; der Bankal= Kordon in den Inſpektoratsbezirken zu Lambach und Ried; das Donau= Reviſorat.

Die Tabak= und Siegelgefällen= Kameral= Adminiſtration; dieſer unterſtehet das Hauptmagazin; die Siegelgefällskaſſe; das Aufſichtsperſonale in den verſchiedenen Stationen.

Die Lottogefällen= Kameraladminiſtration.

Die Provinzial= Bau= und Navigazions= Direktion.

Die Provinzial= Straſſendirektion.

Die Polizeydirektion.

Das Landmünzprobier= und Einlößamt.

Das Oberpoſtamt und die Poſtwagens= Expedition.

Die k. k. Wollenzeug= und Tuchfabrik zu Linz. Sie hat einen Direktor, Adjunkt, und mehrere Fabriksbeamte.

Die Kameralgüter, als das k. k. Land= und Pfleggericht zu Braunau, zu Ried, zu Mauerkirchen, zu Friedburg, zu Wildshut, zu Schärding; das Pfleggericht Mattighofen und Uttendorf; die k. k. Kameral= Steinkohlen= Bergbaudirektion zu Wildshut; das Landgericht Donauthal; das Schloßpflegamt Linz; das k. k. Pfleggericht der Exjeſuiten= Fondsherrſchaft Pulgarn und Rentamt des Benefiziums der heil. Dreyfaltigkeit; das k. k. Pfleggericht der Exjeſuiten= Fondsherrſchaft Ottensheim.

Das

Das Kommerz-Waaren-Beſchau- und Plumbirungsamt.

Das Arbeit- und Zuchthaus zu Baumgartenberg.

Die milde Verſorgungsanſtalt.

Das Salzoberamt zu Gmunden; dieſem unterſtehet das Hauptkaſſieramt; Großkuffenhandelamt; die dortigen Salzfertiger; das k. k. Hofkaſtenamt; das k. k. Hofbauamt; das k. k. Hofſchreiberamt Haalſtatt; die Zentenfaßel-Manipulazion; das k. k. Verweſeramt zu Iſchel; die Bergmeiſterſchaft; das k. k. Verweßamt zu Ebenſee; das Salzſudämtliche Perſonale; das Waldämtliche Perſonale; die Waldförſter und Jäger im innern und äuſſern Salzkamerguts diſtrikte; die Steinkohlenverrechnung Wolfſegg; das Salzbeförderamt Enghagen; das Salzausrichteramt Wien; das Waſſerſeheramt Wels; das Transportamt am Stadl; das Salzausrichteramt in der Zitzelau; die k. k. Grafſchaft Ort und Herrſchaft Traunkirchen; das k. k. Bräuhaus zu Ort und zu Traunkirchen; die k. k. Herrſchaft Wildenſtein; das k. k. Berggericht in Oeſtreich ob und unter der Enns; die k. k. Berggerichts-Subſtitution zu Annaberg, dann eben dieſelben zu Thalern, dann zu Pitten; die Steinbruchs-Verwaltung bey Waidhofen an der Mock.

Die Verlagsſtelle der k. k. priv. Innerberger-Hauptgewerkſchaft Steyer, mit ihrer Buchhaltung, Hauptkaſſe, Zeug-Faktorie, Hauptkaſtenamt, Hammerwerks- und

Wirth-

Wirthſchafts-Inſpektorat der k. k. priv. Innerberger-Hauptgewerkſchaft im Markte Weyer, mit ihrer Buchhaltung, Kaſſe, Waldamt, Kaſtenamt, Hammerverwaltung, Einſenkammer, Hammerverwaltung zu Kleinreifling, Hammerverwaltung in Reichraming; in der Lauſa.

Im Herzogthume Oeſtreich ob der Enns beſtehet eine **Landſchaft**, aus dem Kollegium der Verordneten, aus dem Kollegium der Ausſchußräthe vom Prälaten- Herren- und Ritterſtande, aus dem Landſchaftskanzley- und Buchhaltungs- und Obereinnehmeramts-Perſonale; aus den ſtändiſchen Getränkaufſchlagsämtern; Magiſtrat der Hauptſtadt Linz.

Zu Linz iſt ein **k. k. Lizäum**. Es hat einen Studienkonſeß, der aus einem Präſes oder Rektor des Lizäum und Repräſentanten beſteht. Nebſt dem k. k. Lizäum in Linz beſteht auch ein **Lizäum zu Kremsmünſter**. Zu Linz und zu Kremsmünſter beſteht ein Gymnaſium, auch eine Normalſchule. Hauptſchulen ſind zu Steyer, zu Kremsmünſter, zu Wels, zu Ried, zu Freyſtadt.

Es beſtehet ein Linzeriſches **Dommſtift**, hat einen Biſchof, Generalvikar, Dommprobſt, Dommdechant, Dommherrn, und ein biſchöfliches Konſiſtorium.

Von dem Steyeriſchen Gubernium u. demſelben untergeordneten Aemtern.

Nebſt dem **Steyeriſchen Landesgubernium**, dann den Kreisämtern beſtehet: die **Provinzial-Staatsbuchhaltung in Steyermark**; das **vereinigte Kameral- Kriegs- und Bankozahlamt**; das **Fiskalamt**; die **Polizeydirektion**; die **Provinzial- Bau- und Straſſendirektion**; die inner-

öſt-

öſterreichiſche Littoral-Bankogefällen-Adminiſtration; dieſe hat eine Bankal-Rechnungsreviſion; Salzverſilberung in Graz; Hauptzollamt und Waſſermauth zu Graz; Schrankenſtationen um Graz; Wegmauthämter; Bankogefällen-Inſpektorate mit ihren untergeordneten Wegmauthſtationen, Hauptzolllegſtädten, Zolllegſtädten, Grenzzollämtern, Mauthämtern, Salzverſilberungen, als: Marburg, Radkersburg, Leoben.

Die **Tabak- und Siegelgefällen-Kameral-Adminiſtration in Steyermark.** Dieſe hat eine Amtskaſſe, Magazin, Verſchleißniederlage, Fabrikperſonale in Fürſtenfeld. Das Siegelgefäll hat ein Kommiſſariat in Graz mit unterſtehenden Stationen. Inſpektorate mit ihren unterſtehenden Stationen, als: Inſpektorat zu Bruck, Fürſtenfeld, Marburg, Zilli.

Es beſtehet ein **Oberpoſtamt** zu Graz und die Poſtwagens-Expedition.

Ein **Landmünzprobier- und Meſſingverſchleiß-Oberamt** zu Graz; dieſem unterſteht das Meſſingsfabriks-Oberverweßamt zu Frauenthal.

Das **Salzoberamt Auſſee** in Steyermark; das k. k. Bergamt; die Pfannhaus-Verwaltung; das Waldamt, Pflegamt, Salzkammer- und Hauptkaſſieramt, Salzgeberamt, Salzkamerguts-Phiſikat, Materialverwaltung, Bauinſpektion, Forſtamt, Hammerverwesamt.

Das **Oberbergamt und Berggericht zu Vordernberg.** Hat eine Bergweſens-Buchhaltung in Leoben; Berggerichts-Subſtitution zu Schladming;

Frohn-

Frohnabwegs-Perſonale; Eiſenberg-Schmelz-Guß- und Hammerwerk zu Maria Zell; Eiſenberg- und Schmelzwerk zu Neuberg; Kameral-Eiſenberg-Schmelz-Hammerwerk- und Drathzug in der Pölla bey St. Lambrecht; Kameral-Eiſenhammerwerk an der Ingering bey Sekau.

Die Lottogefällen-Kameral-Adminiſtration in Graz.

Das Verſatzamt in Graz.

Verſorgungsanſtalt in Graz, als: ein Krankenhaus, Gebär- und Findelhaus, Tollhaus, Siechenhaus, Arbeitshaus.

Die Verwaltungsämter auf den Staatsherrſchaften in Steyermark.

Magiſtrat der landesfürſtlichen Hauptſtadt Graz; unter dieſem iſt das Wechſelgericht erſter Inſtanz, Kriminalgericht, Einnehmeramt, Stadtbauamt, Werbbezirkskommiſſariat.

Von der Appellation, Landrecht, Generalkommando wird gehörigen Orts die Rede ſeyn.

Von der Landeshauptmannſchaft in Steyermark.

Es beſtehet eine Landeshauptmannſchaft in Steyermark; dieſe hat einen Landeshauptmann; ſtändiſche Ausſchußräthe; Verordnete, und ihr Perſonale; ein landſchaftliches Generaleinnehmeramt; Kontributionskreiskaſſen; Kreditskaſſen; Liquidatur; Weinaufſchlagsoberamt; Fleiſchaufſchlagsoberamt; landſchaftliche Bauinſpektion; Zeughausadminiſtration; ſtändiſches Theater; landſchaftlich Beſtellte, als: Advokaten; Agenten; Landſchaftsmedici; landſchaftliche Armen-

menärzte in Graz; Kreis- und Landphiſici; Protochy-rurgus; Accoucheur; Okuliſt; Ingenieur; ſtändiſche Zeichnungsakademie; landſchaftliche Exerzitienmeiſter.

Von Biß-thümern in Steyer-mark.

Die Geiſtlichkeit beſtehet aus dem Fürſten und Biſchof zu Sekau; dem Fürſten und Biſchof zu Lavant; dem Biſchof zu Leoben; das fürſtbiſchöflich ſekauiſche Dommkapitel beſtehet aus einem Dommprobſt; Dommdechant; dem Generalvikarius; Dommkuſtos; wirklichen und Titular-Dommherren; fürſtbiſchöflich ſekauiſchen Konſiſtorium; aus dem biſchöflich leobneriſchen Dommkapitel und Konſiſtorium. Es beſtehet aus einem infulirten Prälaten und Generalvikar, Dommprobſt, Dommdechant, Dommkuſtos und Dommherren.

Von Lizäum zu Graz.

Zu Graz iſt ein Lizäum; beſtehet aus dem Rektor Magnifikus, repräſentirenden Mitgliedern der Fakultät, Kollegialverſammlung der theologiſchen, juridiſchen, mediziniſchen und philoſophiſchen Profeſſoren. Allda iſt auch ein k. k. Gymnaſium, eine k. k. Bibliothek. Ein k. k. Gymnaſium iſt zu Marburg und zu Leoben. Ein Bücherreviſionsamt. Eine Normalſchule. Normalmädchenſchule. Stadt- und Vorſtadtſchulen. Eine k. k. Hauptſchule im Grazer Kreiſe zu Vorau, zu Gleiſtorf. K. K. Hauptſchule im Brucker Kreiſe zu Leoben. K. K. Hauptſchule im Marburger Kreiſe zu Marburg. K. K. Hauptſchule in Cillier Kreiſe zu Cilli. K. K. Hauptſchule in Judenburger Kreiſe zu Judenburg.

Da

Da nun, wie vorwärts S. 263. bey Zergliederung der Gubernien geſagt worden iſt, die Landesſtelle von Kärnten mit dem Gubernium in Steyermark vereiniget wurde, und die eigentliche Organiſirung im Begriffe iſt; ſo wird nur der Behörden, die noch beſtehen dürften, erwähnet, als: das **Verſatzamt**; das **Armen-Kranken- und Zuchthaus**; die **Bau- und Straſſendirektion**; das **Oberbergamt** und **Berggericht** in **Kärnten**; dieſem unterſteht die Bergweſens-Buchhaltung; die Frohnamtskaſſen; das Landmünz-Probier- und Pagament-Einlöſungsamt; die k. k. Frohnwäger; die k. k. Berggerichts-Subſtitution in Bleiberg; das Bergamt in Raibl; das Bergamt in Bleiberg; das k. k. Bergwerks-Produkten-Einlöſungsamt und Faktoriekaſſe in Villach; die k. k. Zinkhütten-Verwaltung zu Döllach im Drauthale und zu Dollach im Großkirchheim; das Bankal-Oberverwesamt zu St. Gertraud; das Bankal-Unterverwesamt zu St. Leonhard; das Bankal-Unterverwesamt zu Kollnitz. Von den Behörden im Lande Kärnten.

Die **Inneröſtreichiſche Bankogefällen-Adminiſtration in Graz**; dieſer unterſtehet die Bankal-Rechnungs-Reviſion; das Bankogefällen-Inſpektorat zu Klagenfurt; die k. k. Hauptzoll-Legſtadt allda; die Thormauthſtazionen in Klagenfurt; die verſchiedenen Mauthämter; das Bankogefällen-Inſpektorat zu Villach; die Zolllegſtadt Villach; verſchiedene Gränzzollämter; die verſchiedenen Zollämter.

Die

Die k. k. Tabak- und Siegelgefällen Kameral-Administration; dieſer unterſtehen die Siegelgefällsbeamten; das Aufſichtsperſonal in Mitterkärnten, in Unterkärnten, in Oberkärnten; die Tabak- und Siegelgefällen Kameral-Rechnungskanzley; die k. k. Oberpoſtamtsverwaltung; die k. k. Verwaltungsämter der k. k. Staatsherrſchaften, als in Oberkärnten: das k. k. Bergamt Villach, die k. k. Verwaltungsämter Vollſtadt, Arnoldſtein, Oſſiach, Straßfried; in Unterkärnten k. k. Bankaloberamt Wolfsberg; k. k. Verwaltungsämter St. Paul, Vikering, Eberndorf, St. Leonhard, Griffen, Unterdrauburg, Portſchach; das k. k. Büchercenſurs-Reviſionsamt.

Von der landſchaftlich verordneten Stelle in Kärnten.

In Kärnten beſtehet eine **landſchaftliche verordnete Stelle**, wobey mehrere Verordnete, groſſer Ausſchuß, mehrere Ausſchußräthe und das nöthige Kanzleyperſonale ſich befinden. Derſelben unterſtehet: das landſchaftliche General-Einnehmeramt; die landſchaftliche Akzisgefällen-Adminiſtration; das landſchaftliche Zeugwarteramt, Bauzahlamts-Verwaltung; die Steuereinnehmer, landſchaftliche Aerzte, Wundärzte, Apotheker; die k. k. und ſtädtiſche vereinigte Ackerbaugeſellſchaft. Es beſtehet ein **Fräuleinſtift in Kärnten.**

Von Bißthümern in Kärnten.

Ein **Bißthum** zu Gurk; hat einen Fürſtenbiſchof zum Ordinarius; Domkapitel: beſtehend in einem Domprobſt, Domdechant, Senior und geiſtlichen Räthen; hat ein Konſiſtorium.

Ein

Ein Biſzthum zu Lavant, hat einen Fürſtenbiſchof zum Ordinarius; Domkapitel: beſtehend: in einem Domprobſt, Probſt und geiſtlichen Räthen; hat ein Konſiſtorium.

Zu Klagenfurt iſt ein k. k. Lizäum, beſtehend: in einer mediciniſch-chirurgiſchen, dann philoſophiſchen Lehranſtalt; ein k. k. Gymnaſium; eine k. k. Normalſchule; eine Mädchenhauptſchule; eine Vorſtadtſchule. Von Lizäum in Kärnten.

Die k. k. Landeshauptmannſchaft im Herzogthume Krain; beſtehet aus einem Präſidenten, interimspräſidirenden Rath, mehreren Räthen und Sekretären, dann Kanzleyperſonale: dem unterſtehet nebſt den **Kreisämtern** die **Büchercenſur**; das **Fiskalamt**; die **Provinzial-Staatsbuchhaltung**; das **Kameral- und Kriegszahlamt**; die **Polizeydirektion**; die **Feuerlöſchkommiſſion**. Von der Landeshauptmannſchaft in Krain.

Die **Staatsgüter-Adminiſtration**; derſelben unterſtehen: die Verwaltungsämter des Laibacher Kreiſes, als: die Studienfondsherrſchaft Kaltenbrun, und Gut Thurn bey Laybach; die Religionsfondsherrſchaft Michelſtätten ſammt dem Gute Biſchoflaak; die Religionsfondsherrſchaft Munkendreß, im Neuſtädter Kreiſe; die Religionsfondsherrſchaft Klingenfels und Reitenburg; die Religionsfondsherrſchaften Landſtraß; die Studienfondsherrſchaft Pleterzach; Studienfondsgut Ratſchach; Religionsfondsherrſchaft Kupertshof;

Religionsfondsgut Weinhof ſammt dem Gut Grundelhof, im Adelsberger Kreis; die Bankalfondsherrſchaft Adelsberg; die Religionfondsherrſchaft Freudenthal, Gut Thurnlaak und Minkendorfer Gült; Bankal Waldamt Klanna; Religionsfondsherrſchaft St. Peter im Wald, Prdina; bellaziſche Stiftung, u ndPonneger Bißthum = Gült zu Gimino.

Die Provinzial = Bau = und Straſſendirektion; beſtehet in der Landesbaudirektion und in der Straſſendirektion.

Armen = Verſorgungsdirektion in Laibach; **Zuchthausverwaltung** in Laibach.

Das Bergoberamt zu Idria; zugleich Berggericht im Idrianiſchen Bezirke, dann zu Görz, Trieſt und Gradiska: dem unterſtehet die Oberbergamtskanzley, Buchhaltung, Kaſſen, Gruben, Poch= und Waſchwerkespersonale, Brennhütten = und Zinnober = dann Sublimatsfabrikspersonale, Waldweſenspersonale, Naturalien = Inſpektorat = und Kaſtenamt; Sanitätspersonale, Herrſchafts = und Polizeypersonale.

Das Bergoberamt und Berggericht zu Laibach.

Die Innerösterreichiſche Bankogefällen= Adminiſtration in Graz; dieſer unterſtehet die Bankal = Rechnungsreviſion; das Bankogefällen Inſpektorat in Laibach; die k. k. Hauptzoll = Legſtatt in Laibach; Zollreviſorrentämter in Laibach; Fleiſch= und Weintazoberkollektamt in Laibach; Waſſermauthamt

in Oberlaibach; Gränz = Zoll = und zugleich Salzmauthämter; Weinimpoſizionsämter; Kameral = Wegmauthämter; Kameral = Navigationsämter; unter der Leitung des Hauptzollamtes Trieſt und Fiume, dann des Inſpektorats Görz ſtehende Krainerische Aemter, als: Unter=Trieſt, Zoll = und Salzamt Tibein, Zollamt Klaing; Wegmauthamt Adelsberg; Weinimpoſitionsamt Senoſetſch; Weinimpoſitions = und Straſſenmauthamt Prewald, unter der Leitung des Hauptamtes Fiume; Zoll= und Weinimpoſitionsamt Stataba; Zoll= Wein = Impoſitions = Straſſen = und Paſſagemauth St. Mithia; Zollamt Valoska; Zoll= und Waldamt Klana; Zollamt Laurana; unter der Leitung des Inſpektorats Görz; Wegmauth und Wein = Impoſitionsamt Prood; Wein = Impoſitionsamt Padwerda.

Die Tabakgefällen = Adminiſtration in Laibach; unter dieſer ſtehet die Kaſſe und Niederlage; das Neuſtädtler = Tabakgefällen = Inſpektorat.

Die Kamer=Siegelgefällen=Adminiſtration.

Die der Tabak = und Stempelgefällen = Hofbuchhaltung einverleibte Kameral = Rechnungskanzley.

Die Oberpoſtamtsverwaltung.

Die Kameral = Lotto = Adminiſtration.

Der ſtändiſche Ausſchuß; beſtehet aus einem Präſidenten, Rath vom Herren = geiſtlichen Ritter = und Bürgerſtande; die ſtändiſch verordnete Stelle: aus einem Präſidenten, verordneten Sekretär und übrigen Kanzleyperſonale; ſtändiſchen Generaleinneh= *Vom ſtändiſchen Ausſchuße in Krain.*

mer=

meramte; ſtändiſchen Wegmauthbeamten; ſtändiſchen Brückenmauthbeamten; ſtändiſchen Phyſiker; Kreisphyſikern und Wundärzten; ſtändiſchen Theaterdirektion.

In Krain iſt ein Fräuleinſtift.

Vom Erzbißthume in Krain.

Ein Erzbißthum: beſteht in einem Fürſten-Erzbiſchof, Hofkaplan, Weihbiſchof, Metropolitankapitel, aus einem infulirten Domprobſt, 12 Domherrn, einem erzbiſchöflichen Konſiſtorium.

Von Lizäum zu Laibach.

Zu Laibach iſt ein k. k. Lizäum: beſtehet aus einem Rektor, aus dem Studienkonſeße und deſſen Beyſitzern, aus dem theologiſchen, mediziniſchen, chyrurgiſchen, phyloſophiſchen Studium.

Zu Laibach iſt ein k. k. Gymnaſium; eine k. k. Bibliothek; auch beſteht ein k.k. Gymnaſium zu Neuſtadtl; eine k. k. Normalſchule zu Laibach; Vorſtadtſchulen zu Laibach; Hauptſchule zu Neuſtadtl; Hauptſchule zu Idria; Hauptſchule zu Stein; Mädchenſchule zu Laibach, und zu Laak; Induſtrieſchulen zu Laibach, Idria und Stein.

Vom Tyroler-Gubernium und demſelben unterſtehenden Aemtern.

Das k. k. Gubernium in den O. Oen. Fürſtenthümern und Ländern zu Tyrol; hat einen Gouverneur, Vicepräſidenten, Räthe, Sekretäre und das nöthige Kanzleypersonale. Mit dieſem Gubernium ſind laut vorwärts S. 243. angeführten Patents vom 25. December 1803. die beyden Bezirke Trient und Brixen vereinigt. Unter dieſem ſtehet nebſt den Kreisämtern, unter welchen, wie ſeines Orts folgen wird, die urbar- und unmittelbare landesfürſtliche

Ge-

Gerichts = Zoll = Weggelds = Wegbau= Waldbeamte ꝛc. ſtehen, die **Kameral = und Provinzialbuchhaltung**; das **Kameral = und Militärzahlamt**; das **Bücherreviſionsamt.**

Dann beſtehet eine **Kameral = Adminiſtration der Lottogefälle** zu Botzen.

Das k. k. Vogteyamt der Graf= und Herrſchaft Feldkirch; das **Fiskalamt**; die **Polizeydirektion**; das **Salz = Oberamts = Direktorat** zu Hall im Innthale: unter dieſem ſtehet die Buchhaltung; Hauptkaſſieramt; Oberſalz = Faktorie; Pfannhaus = Verwaltung; Salz = Abgeberamt; Bauverwalteramt; Zeug= und Proviantamt; Waldmeiſterſchaft; Bergmeiſterſchaft; Salzbergs = Offizierſchaft; Salz = Debits = und Salz = Speditions = Faktoren außer Hall; verpflichtete Salz = Magaziniere im Lande.

Das **Münzamt** zu Hall.

Das **Bergweſens = Direktorat auch oberſtes Berg = und Schmelzwerks = Faktoramt** zu Schwatz; dieſes hat ſeinen Direktor, Räthe, Sekretäre und übriges Kanzleypersonale, unter dieſem ſtehet die eigene Buchhalterey; die Direktorats = und Faktor = Amts = Hauptkaſſe; das Zeugſchafferamt und die Proviant = Handels = Verwaltung; die Meſſinghandels = Buchhaltung und Tyroleriſche Verſchleiß = Beſorgung der Bergwerks= und Fabriken = Erzeugniſſe; das Erzkaſten=; das Silberbrenn= und Probieramt; das Berggerichts= und Oberwaldmeiſteramt zu Schwatz,

Rottenberg und Rottenburg am Inn; die Berggerichts = Subſtitutions = und Waldmeiſterämter, als: das Berggerichts = Subſtitutions= und Waldmeiſteramt der Herrſchaft Rottenberg und Kufſtein; das Berggerichts = Subſtitutions= und Waldmeiſterämt zu Kitzbüchl; das Ober = Innthaliſche Berggerichts = Subſtitutions= und Waldmeiſteramt im Vintſchgau; Berggerichts = Subſtitutions = Waldmeiſter, dann Bergwerks = Lehentrag = auch Verwesamt zu Sterzing; Berggerichts = Subſtitutions= und Waldmeiſteramt zu Kläuſen und am Viertel Eiſak; Berggerichts = Subſtitutions= und Waldmeiſteramt in Arhn; Berggerichts= und Waldmeiſteramt in der Herrſchaft Lienz und im Gerichte Heimfels; das Berggerichts = Subſtitutions= amt zu Primör; das k. k. Berggerichtsamt zu Perſen; das k. k. und churfürſtliche ſalzburgiſche Berggerichts = Subſtitutions= und Waldmeiſteramt in Windiſch = Matrey; das k. k. Haupt = Schmelzhüttenamt zu Brixlegg; die k. k. Berg= und Schmelzwerksverweſung zu Klauſen; die k. k. Berg= und Schmelzwerkverweſung in Kitzbüchel; die k. k. Schmelz= und Kupferhammerwerks = Verweſung zu Köſſen; die Inſpektion für ſämmtliche Tyroler Eiſenwerke; als die Eiſenberg= und Schmelz= auch Hammerwerks = Verweſung in Pillerſee, ingleichen zu Käfer, und zu Fügen; das Eiſenhammerwerk zu Kaſtengſtatt; Eiſenſchmelz= und Hammerwerk zu Jenbach; die k. k. und mitgewerkſchaftliche Meſſingwerker = Inſpektion; als die Meſ-

ſings=

ſingsverweſung am Achenrain, zu Lienz; die k. k. Erz- und Getraid - Kaſtenverwaltung zu Hall; die Eiſenhammerwerks - Verweſung zu Schüttendobl der Herrſchaft Hohenegg; das Eiſenſchmelzwerk am Bände; die k. k. mit dem Churfürſten von Salzburg gemeinſchaftliche Goldbergwerke im Zillerthale; das k. k. Holz- und Kohlenland auf der Prantenberger Arche; das k. k. Triftamt in Pratenberg.

Die k. k. Adminiſtration des Haller-Damen- und Sonnenburger - Stiftsfonds; welcher auch die kleinen in und um Insbruck nahe gelegenen Domänen - Urbar und Realitäten zugetheilet ſind.

Die Verwaltung des Zuchthauſes zu Insbruck.

Die Hof - und Landesbau - Direktion.

Das Oberſt- Hof- und General- Erbland-Poſtamt.

Das Sanitäts - Perſonale.

Der Schloßhauptmann zu Ambras.

Der Hofburgpfleger zu Insbruck.

Von der Tyroler Landſchaft.

In Tyrol iſt die Tyroler Landſchaft; ſie beſtehet aus einem Landeshauptmann, aus den Verordneten, aus dem hochwürdigen Prälatenſtande zum großen, — zum engeren Ausſchuße; aus Verordneten aus dem Herren - Ritter- und Adelſtande zum großen, und zum engeren Ausſchuße; aus den Verordneten aus dem Bürgerſtande zum großen Ausſchuße; zum engeren Ausſchuß erſcheinen Deputirte der Städte Meran, Botzen, Insbruck, Hall, Sterzing, Roveredo und Arco; aus den Deputirten von

dem Bauernſtande zum großen Ausſchuße; vom Viertel Etſch, Eiſak, Ober = Innthal, Unter = Innthal, Vintſchgau, Puſterthal, Burggrafenamt Wipphal, vom Gerichte Landek, von den drey Unter = Innthaliſchen Gerichten, Rottenberg, Kufſtein und Kitzbüchel; von den Gerichten der Wälſchen Confinien; zum engeren Ausſchuße erſcheinen von den vorigen, die Vertreter vom Viertel Etſch, Eiſak, Ober = Innthal, Unter = Innthal; vom Viertel Vintſchgau und Puſterthal mit gemeinſchaftlicher Stimme; vom Viertel Burggrafenamt Wipphal, den dreyen Unter = Innthaliſchen Herrſchaften, und dem Viertel der Wälſchen Confinien, welche wechſelweis die ſechſte Stimme zu führen haben.

Die landſchaftliche Aktivität zu Insbruck beſteht aus dem Landeshauptmann, aus einem des hochwürdigen Prälatenſtandes, aus einem des Herren= Ritter= und Adelſtandes, aus dem landſchaftlichen Referenten aus dem Bürgerſtand, aus einem von der Stadt Insbruck und von der Stadt Hall, welche bey der Aktivität jährlich zu wechſeln haben; aus dem Bauernſtande; aus einem von Viertel Unter= Innthal; dann gibt es mehrere landſchaftliche Beamte, eine landſchaftliche Buchhaltung, Kaſſieramt, Steuereinnehmer nach den Steuervierteln, Umgeldsbeamte, landſchaftliche Lokal= Kaplaney.

Es iſt eine landſchaftliche Aktivität zu Botzen, dieſe beſtehet aus dem Landeshauptmannſchafts = Verwal=

walter, aus einem Verordneten des Prälatenſtandes, aus einem des Herren-Ritter- und Adelſtandes, aus dem Bürgerſtande, aus einem von der Stadt Meran, Stadt Botzen; dieſe zwey Städte haben jährlich in der Vertretung zu wechſeln; aus dem Bauernſtand vom Viertelsvertreter an der Etſch.

Es iſt ein Vorarlberger landſtändiſches Direktorium und Landesausſchuß, beſtehet aus einem Präſes, aus Abgeordneten zu den gewöhnlichen landſtändiſchen Verſammlungen oder Konferenz-Deputirten.

Zu Insbruck iſt ein thereſianiſches hochadeliches Damenſtift; es hat eine Abtiſſinn in der Perſon Ihrer königl. Hoheit der Hochwürdigſten, Durchlauchtigſten Fürſtinn und Frauen Frauen Maria Eliſabeth, königl. Prinzeßinn von Hungarn und Böheim ꝛc. Erzherzoginn von Oeſtreich, eine Ober- eine Unter-Dechantinn, mehrere Stiftdamen.

Dann iſt das k. k. Haller-Damenſtift; dieſes beſteht aus Stiftdamen nach der bloß für Innländerinnen, das iſt für Tyrollerinnen beſtimmten- und aus Stiftdamen nach der auch für Fräulein anderer k. k. Erbländer gewidmeten Zahl.

Von der Univerſität zu Insbruck.

Zu Insbruck iſt eine k. k. Leopoldiniſche Univerſität; ſie beſtehet aus einem beſtändigen Rektor, Prorektor, Vicekanzler, theologiſchen, juridiſchen, mediciniſchen, philoſophiſchen Fakultät, hat eine Univerſitäts-Bibliothek, auch iſt daſelbſt ein k. k. Hauptgymnaſium; k. k. Normalſchule, eine thereſianiſch-adeliche Ritter-Akademie.

Es

Es beſtehet eine k. k. Geſellſchaft des Ackerbaues und nützlicher Künſte in Tyrol.

Von dem Gubernium in Böhmen und demſelben unterſtehenden Aemtern.

Das k. k. Landesgubernium im Königreiche Böhmen; hat einen Obriſtburggrafen und Präſidenten, einen Vicepräſidenten, mehrere Gubernialſekretärs und übriges Kanzleyperſonale, dann die Staatsbuchhaltung.

Daſelbſt iſt ein Oberſthoflehnrichteramt.

Ein Unterkammeramt der königl. Leibgedingſtädte *).

Ein Landesunterkammeramt der königl. Freyſtädte **).

Ein Oberſtlandjägermeiſteramt.

Die Staatsgüteradminiſtration ***).

Die

*) Unter dieſem ſtehen die Leibgedingſtädte mit ihren Magiſtraten zu Königgrätz, Politſchka, Melnik, Trautenau, Neubidſchow, Jaromirz, Chrudim, Königinnhof, Hohenmauth.

**) dieſe ſind: Außig, Beraun, Brix, Böhmiſchbrod, Czaßlau, Deutſchbrod, Jungbunzlau, Kaden, Kaurezim, Klattau, Kollin, Laun, Leutmeritz, Mieß, Nimburg, Pilgram, Piſek, Pleß, itzt Veſtung Joſephſtadt genannt, Prag, Rakonitz, Rokitzan, Saaz, Schüttenhofen, Tabor, Tauß, Thereſienſtadt, Wodnian.

***) der Staatsgüteradminiſtration unterſtehen 1) die Wirthſchaftsämter der k. k. Kameralherrſchaften Betſchwar, Brandeis und Pzerow, Kollin, Königshof, Miroſchau und Woßek, Pardubitz, Podiebrad,

Die Stadthauptmannſchaft und Polizey-oberdirektion.

Die Landesbaudirektion.

Die Landeswegdirektion.

Das

hrad, Presnitz, Smirczizʒ und Horczinowes, Smrkowiz, Totſchnik, Zahorzan, Zbirow; hat k. k. Kameral-Eiſenwerke.

2) Die k. k. Damenſtiftsfondsherrſchaften, Karlſtein, Ledetſch, Milei, Zerhenitz.

3) Die Studienfonds- oder Exjeſuitenherrſchaften, Altſattelhradek, Dollan und Czwrtſchowes, Kinsberg, Koſchumberg, Krzeſenitz und Aumonin, Libitſchitz und Untſchitz, Miltſchowetz, Petrowitz und Kraſchowitz, Przim und Popowitz, Rzimau und Wezau, Schambach, Schatzlar, Schurz, Stralhoſchtitz und Czuklin, Tnchormierczicz und Strzedokluk, Welmſchloß, Woporczan und Bernarditz, Wodolka, Woſtrczedek.

4) Verſchiedene Stiftungsgüter, als: Chwala und Hlubotſchlepp, Sobochleben oder Mariaſchein, Turcz und Zbierſch, Windig-Jenikau, Prager-Spitalgut Oberkrtſch, Hrdloczes und Mayerhof Wiſotſchan.

5) Religionsfondsherrſchaften, als: Böhmiſchaicha, Chotieſchau, Choterſch, Dowle, Doxan, Egerer St. Clara Gut Frauenthal, Hrachowtemitz, Jungferbrczrczan, Jungferteinitz, Kladrau, Königſaal, Krumauer St. Clara Gut Liebotitz, Pautzan und Jenitſchkowa-Chota, Petzau, Ploß und Biela, Przehorczow und Brendlin, Przeſtitz, Radinn, Sazau, Skalſko, Slapp, Sobſchitz und Wogitz, Solnitz, Stokan, Trzebaul, Tſchiſchkowitz.

6) Königliche Prager-Univerſitätsgüter, Michel und Moleſchitz.

Das Hofbauamt.

Das Münzamt.

Die Oberbergämter, Berggerichte, dann Wald- und Hüttenämter im Königreiche ſind folgende; als: das Joachimthaler königl. Oberamt. Unter ſelben, das k. k. Bergamt und Diſtriktualberggericht, k. k. Schichtamt, Waldamt, Hüttenamt; die dieſem Oberamte untergeordnete Bergämter und Berggerichtsſubſtitutionen ſind zu Platten, Gottesgab, Bleyſtadt, Preßnitz, Katharinaberg und Kloſtergrab, Komotbau, Schlaggenwald und Mieß.

Das Przibramer Oberbergamt und Berggericht; dieſem Berggerichte iſt untergeordnet die Subſtitution Eule.

Das Bergamt, Berggericht und Waldamt in Kuttenberg; dieſem Berggerichte iſt untergeordnet die Rudolphſtädter Berggerichts-Subſtitution, das Trautenauer Waldamt, das k. k. Kameralmontangut Hodkow.

Das Pfand- und Leihamt.

Das Bücherreviſionsamt.

Das Oberpoſtamt.

Die k. k. ökonomiſch patriotiſche Geſellſchaft.

Die Bankogefällen-Adminiſtration: dieſe hat eine Adminiſtrations-Rechnungskonfektion, eine eigene Hauptkaſſe; das Prager-Hauptzollamt, Tranksteuer-Oberamt, Oberſalzamt, dieſes hat wieder mehrere

rere Salzämter im Lande; das k. k. Wegtoner⸗ Waſſermauthamt. Zolllegſtädte, ꝛc.

Die Tabak⸗ und Siegelgefällen⸗Kameraladminiſtration, dieſe hat eine Fabrik zu Jenikau.

Die Stände haben einen Landesausſchuß; beſtehet in einem Direktor, Beyſitzern des Prälaten⸗ Herren⸗, Ritter⸗ und Bürgerſtandes, haben ihr eigenes Kanzleypersonale, ſtändiſche Oberkaſſe, die in Kreiſen befindliche Filialkaſſiere und Kontrolors. Unter dieſem Landesausſchuße ſtehet das Rektifikatorium, dann Feuer⸗ Wetter⸗ und Waſſerſchaden⸗ Liquidationsregiſtratur. Sie haben eine eigene Kreditsbuchhalterey, die k. k. Erbſteuer Hofkommiſſion, die ſtändiſche Weinaufſchlagsadminiſtration. Landesausſchuß in Böhmen.

Zu Prag iſt ein Fürſt⸗Erzbiſchof. Biſchöfe ſind zu Leutmeritz, Königgraz und Budweiß. Erzbißthum und Bißthümer in Böhmen.

In Prag iſt ein Domſtift der Metropolitankirche zu St. Veit, hat einen infulirten Domprobſt, Domdechant, Weihbiſchof und mehrere Domherren, alle infulirt.

Zu Prag iſt ein erzbiſchöfliches Konſiſtorium.

Das Domſtift zu Leutmeritz hat einen Domdechant, mehrere Domherren und ein Konſiſtorium.

Das Domſtift zu Königgrätz hat einen Domdechant, mehrere Domherren und ein Konſiſtorium.

Das Domſtift zu Budweiß hat einen Domprobſt, Domdechant, mehrere Domherren und ein Konſiſtorium.

Dann iſt ein Kollegiatſtift der uralten Kollegial⸗

kir⸗

kirche auf dem Wiſchehrad zu Prag, hat einen infulirten Probſt, infulirten Dechant, mehrere Domherren.

Das Kollegiatſtift der uralten Kollegialkirche zu Altbunzlau hat einen Probſt, einen infulirten Kapitulardechant und mehrere wirkliche Domherren und Canonici honorarii, das Kollegiatſtift am Pragerſchloſſe bey Allerheiligen, hat einen infulirten Probſt, und einen Dechant, mehrere Domherren.

In Prag iſt ein k. k. thereſianiſches frey weltlich adeliches Damenſtift ob dem Pragerſchloſſe. Abtiſſin iſt Ihro Königl. Hoheit die hochwürdigſte und durchlauchtigſte Frau Frau Maria Anna Erzherzoginn von Oeſtreich ꝛc. eine Dechantin, Unterdechantin, erſte und zweyte Aſſiſtentin, mehrere Kapitularinnen.

Univerſität in Prag.

Zu Prag iſt die k. k. Karlferdinandiſche Univerſität, hat einen Rektor Magnifikus, die vier Fakultäten, ein k. k. Studienkonſeß.

In Prag ſind drey Gymnaſien: auf der königl. Altſtadt, k. Kleinſeite, k. Neuſtadt. Provinzial-Gymnaſien ſind zu Brüx, Braunau, Budweiß, Duppau, Eger, Jungbunzlau, Kommotau, Königgraz, Leitmeritz, Leutomiſchl, Pilſen, Piſek.

Die k. k. Normalſchule zu Prag, Hauptſchulen, Schulenoberdirektion; eine k. k. Bibliothek, ein k. k. Naturalienkabinet.

Zu Prag iſt eine Geſellſchaft der Wiſſenſchaf-

ſchaften, Direktion des Waiſenhauſes bey St. Johann dem Täufer, eine Handlungsgeſellſchaft.

Das k. k. Mährtſch- und Schleſiſche- Gubernium: hat einen Gubernator, mehrere Räthe, Sekretarien und das anderweitige Kanzleyperſonale; unter demſelben ſtehet nebſt den Kreisämtern die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Vom Mährisch-Schleſiſchen Gubernium u. demſelben unterſtehenden Aemtern.

Es beſtehet eine Polizeydirektion, eine Provinzialbaudirektion nebſt den Straſſenbaukommiſſarien.

Ein Oberpoſtamt nebſt der mähriſchen, dann ſchleſiſchen Poſtwagenexpedition.

Eine Bankalgefällen-Adminiſtration: unter welcher folgende k. k. Hauptzoll-Salzlegſtätt, dann Kommerzialſtemplungs- und Wegmauthoberämter dann auch mit unter Salzverſilberungen ſtehen, als: zu Brünn, Ollmütz, Hof, Proßnitz, Wiſchau, Znaim, Trebitſch, Datſchitz, Iglau, Mähriſch-Trübau, Lotowitz, Rothwaſſer, Mähriſch-Schönberg, Altſtadt, Mähriſch-Neuſtadt, Nikolsburg; dieſem unterſtehen mehrere Filial-Wegmauthämter, das Viehzollamt Auſpitz, das Bankal- und Dreißigſtgefällen Inſpektorat zu Ungariſch Hradiſch, das Kommerzialzoll- und Dreißigſt- dann Stempel- und Wegmauthamt Göding, Kommerzial-Zoll- und Dreißigſtamt Brozka, Zoll- und Dreyßigſtamt Kopezan, Zoll-Dreyßigſt- und Grenzmauthamt Sudomierzciz, Zoll-Dreyßigſt- und Salzamt Knielau, Salz- und Stempelamt Straß-

nitz

niß, Kommerzial = Zoll = und Dreißigſt = dann Salzverſilberungsamt Welka, Kommerzial = Zoll = Dreyßigſt = Salztransports = und Grenzmauthämter Strani, Hroſenkau, Brumow, Liſſa; Salzlegſtatt = und Stempeloberamt Hungariſch = Hradiſch; Salzverſilberung = und Transportsamt Napagedl; Salzverſilberung = und Stempelamt Gaya; Salzlegſtatt = Stempel = und Grenzmauthoberamt Ungariſch = Brod; Grenzmauthamt Schanow; Salzverſilberungs = Transport = und Grenzamt Liderzko; Salzlegſtatt Stempel = und Wegmauthoberamt Walachiſch = Meſeritſch; Salz = und Stempelamt Frankſtadt; Salz = Stempel = und Wegmauthamt Freiberg; Salzverſilberungs = Salztransports = Stempel = und Wegmauthamt Neutetſchein; Salzverſilberung Wſerin; Zoll = Dreißigſt = und Salzamt Karlowiß; Salz = Stempel = und Wegmauthoberamt Leipnik; Salz = Stempel = und Grenzmauthamt zu Bautſch, zu Bodenſtadt, zu Fulnek; Grenzmauthamt Wolfsdorf; Salzverſilberungs = Salztransports = Stempel = und Wegmauthamt Weiskirchen; Salzlegſtattamt Kremſier; Salz = und Stempelamt Prerau; Salz = und Grenzmauthoberamt Miſtek; Grenz = und Wegmauthamt Fridek, dann Neudorf; Salz = Stempel = und Grenzmauthamt Mähriſch = Oſtrau; Bankal = Inſpektoratamt Troppau; Hauptzoll = Salz = Fleiſchkreuzer = Stempel = und Wegmauthoberamt Troppau mit ihren Wegmauth = Filialien. Zollamt Kreuzendorf; Zoll = Stempel = und Fleiſchkreuzeramt Jägerndorf; Zollamt Olbersdorf, Groſſe; Kommer=

merzialzollamt Maidelberg; Zollamt zu Bottelsdorf, zu Deutſchpaulowitz, zu Hermansdorf; Kommerzial-zoll-Salz-und Stempelamt Hozenploz; Zollamt zu Smólkau und Dziehelau. Bankal-Dreißigſt-Inſpektoratamt Teſchen; Zoll-und Salzlegſtatt-Salztransport-Stempel- und Wegmauthoberamt Teſchen mit ſeinen Filial-Wegmauthämtern, Zollamt zu Hruſchau, zu Oderberg, zu Marktlowitz, zu Schwarzwaſſer; Zolllegſtatt-Salztransports-Stempel-Fleiſchkreuzer- und Wegmauthamt Bielitz; Zollamt Dzieditz, Kommerzial-Zoll- und Dreißigſtamt Jablunka, Zollamt Iſtebna, Zoll-und Dreißigſtamt Turſowka, Zoll-und Dreißigſtamt Wiſoka; Bankal-Inſpektoratamt Weidenau; Kommerzial-Zoll-Salz-Fleiſchkreuzer- und Stempelamt Zukmantel; Zollamt zu Niklosdorf, zu Großkunzendorf; Zoll-Salz-und Stempelamt Weidenau, Zollamt Barzdorf, Zoll- und Stempelamt Weisbach, Zoll-und Stempelamt Weiswaſſer, Zollamt Krautenwalde, Zollamt Spieglitz.

Die **Kameraltabak- und Siegelgefällen-Adminiſtration:** Unter dieſer ſtehet die Tabak- und Siegelgefällen-Kameral-Rechnungskanzley, Hauptmagazin, Verſchleißfaktorie, Siegelamtskaſſe, Tabakfabrikverwaltung in Göding, Magazin in Göding, das Kameraltabak- und Siegelgefällenlandesperſonale, Inſpektorate zu Weißkirchen, zu Teſchen, zu Jägerndorf, zu Znaym, Exſcindenter Reviſionsbezirk Ollmütz, Iglau, Gewitſch, Fridek, Nikolsburg, Brünn.

Die **k. k. Lottokammer.**

Die

Die k. k. Kameral-Adminiſtration der jüdiſchen Verzehrungsſteuer mit ihren angeſtellten Manipulationsperſonal.

In Brünn beſtehet die k. k. Geſellſchaft des Ackerbaues und nützlicher Künſte in Markgrafthume Mähren.

Vom Landesausſchuß in Mähren.

Die aus der Herren-Stände Mittel delegirte Landesausſchuß-Kommiſſion. Sie beſtehet aus dem Herrn Landeshauptmann und ſtändiſchen Landtagsdirektor, aus dem oberſten Landkämmerer, oberſten Landrichter, Landesunterkämerer, Beyſitzer aus dem Geiſtlichen-Herren-Ritter- und Bürgerſtand, dann aus dem eigenen Kanzleypersonale, Landſchaftsbuchhalterey, Landſchaftshauptkaſſe und Landſchaftseinnehmern in denen Kreiſen. Unter dieſer Kommiſſion ſtehet die mähriſch-ſtändiſche Grenztrankſteuer-Adminiſtration, die Akademie der Herren-Stände in Ollmütz, die mähriſche Trankſteuergefälls-Adminiſtration, mit ihren Manipulationsperſonale in den verſchiedenen Bezirken.

Vom Erzbißthum u. Bißthümer in Mähren.

In Ollmütz iſt ein Erzbißthum, hat ein Metropolitankapitel, beſtehend aus einem infulirten Domdechant, mehreren infulirten und nicht infulirten Domherren.

In Brünn iſt ein Bißthum, und das Domkapitel, beſtehend aus infulirten und mehreren Domherren. Jedes dieſer zwey Bißthümer hat ein Konſiſtorium.

Dann

Dann iſt ein fürſtlich erzbiſchöfliches Kollegiatſtift und Kapitel zu Kremſier mit einen Probſten und mehreren Domherren.

Das fürſtliche Kollegiatſtift und Kapitel zu Nikolsburg hat einen Domprobſt und mehrere Domherren.

Dann ſind die Herren Fürſten im Herzogthume Schleſien: beſtehend aus dem Fürſten zu Teſchen, Fürſtbiſchof zu Breßlau, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Herzog zu Bieliz; dieſe ſchicken bevollmächtigt Abgeordnete ad Conventus publicos, welche das Erbſteuergeſchäft auch mit zu beſorgen haben. Sie haben ihr Generalſteueramtsbuchhalterey, Kaſſe, u. ſ. w.

Eine Ackerbaugeſellſchaft im Herzogthume Schleſien.

Eine Polizeydirektion zu Troppau.

Das Breßlauer Fürſtbiſchöfliche Generalvikariatsamt, Breßlauer-Diözes, in dießſeitigen k. k. Schleſien.

Vom Lizäum in Mähren.

In Ollmütz iſt ein k. k. Lizäum, der Studienkonſeß, ein theologiſches, juridiſches, mediciniſch-chyrurgiſches, philoſophiſches Studium. Die Lizäumsbibliothek.

Gymnaſien in Mähren und Schleſien ſind: in Ollmütz, Kremſier, Brünn, Nikolsburg, Znaim, Iglau, Straßnitz, Troppau, Weißwaſſer, Teſchen.

K. K. Normal- und Hauptſchulen: als Normalſchule in Brünn, Hauptſchulen in Mähren zu

Hun-

Hungariſch = Hradiſch, Iglau, Ollmütz, Teltſch, Znaim; Hauptſchulen in Schleſien zu Troppau, zu Jägerndorf, zu Teſchen.

Von dem Trieſter Gubernium u. demſelben unterſtehenden Aemtern.

Das k. k. Trieſter = Gubernium hat einen Gouverneur, Räthe, Sekretäre und übriges Kanzleypersonale. Ein Bücherreviſionsamt; ein Generaltaxamt, ein Fiskalamt; ein Kreisamt und Polizeydirektion; eine Provinzialſtaatsbuchhaltung; eine Oberpoſtamtsverwaltung; Poſtwagenserpedition; ein vereinigtes Kameralzahlamt und Bankozettelkaſſe.

Die k. k. Ackerbau- und Straſſendirektion.

Das k. k. Kameral- Schüttfuhr- und ſtädtiſches Wegmautheinnehmeramt.

Das Hauptzollamt: dem ſind untergeordnet: die Filialzoll- und Akziſämter; als: das Gränzzollamt zu Tibein, zu Proſek, zu Optſchnia, zu Boſovizze, zu Klanitz, zu Zaule, Weinimpoſitionsamt Senoſetſch; Weinimpoſitions = Paſſage und= Kameralwegmauthamt Prewald; Bankalwegmauthamt Adelsberg.

Das Salzoberamt mit dem Filialſalzamt Tibein.

Die Kameral- Tabak- und Stempelgefällenamtsverwaltung in Trieſt; Görz und dem öſtreichiſchen Küſtenlande.

Die

Die Bergwerksprodukten- Verſchleiß- und Speditions-Faktorie, dann Gold- und Silbereinlöſungsamt.

Der k. k. Pulver- und Saliterverſchleiß.

Es beſtehet ein Oberſter Sanitätsmagiſtrat; deſſen Präſes der Gouverneur iſt; er hat ſeine Proviſoren und übriges Kanzleypersonale; dem unterſtehet das neue Reinigungslazaret zur heiligen Thereſia, das alte ingleichen zum heiligen Karl. Die Sanitätsamtskaſin am Meer; die von ſelben abhängigen Sanitätsdeputirten in den Häfen des öſtreichiſchen Küſtenlandes, im Görzer Bezirke und Krainer Gebiethe.

Das allgemeine Kranken- und Verſorgungshaus.

Die Armeninſtituts-Deputation.

Die Seefahrer-Anſtaltsverwaltung.

Das Hafenamt.

Das Güterbeſtätteramt.

Unter dem k. k. Gubernium zu Trieſt ſtehen die k. k. Generalkonſule, Konſule und Vicekonſule in Weſten, wie auch k. k. Agenten in der Barbarey.

Eine k. k. Internunziatur in Konſtantinopel; die untergeordneten Konſularbeamten und Agenten.

Die in Trieſt befindlichen Konſule und Agenten auswärtiger Mächte.

Die Handlungsdeputation.

Die Aſſekuranzkamer.

In Trieſt iſt ein **Biſchof** ſammt Domkapitel, an der Kathedralkirche zum heil. Juſt; hat einen Domproſt, Domdechant und mehrere Domherren, ein Konſiſtorium.

Es beſtehet in Trieſt ein **Lehrſtuhl** der Gröſſenlehre und Seefahrtskunde.

Eine mit dem Gymnaſium vereinigte **Haupt- und Normalſchule.**

Eine **Mädchenſchule** in dem Nonnenkloſter.

Trivialſchulen in der Stadt und auf dem Lande.

Von Gubernium in Oſt- und Weſtgalizien und demſelben unterſtehenden Aemtern ſowohl in Oſt- als in Weſtgalizien.

Das k. k. **Landesgubernium für Oſt- und Weſtgalizien**: beſtehet in einem Gouverneur, mehreren Räthen und dem benöthigenden Kanzley- und Buchhaltereypersonale. Die unterſtehenden Kreisämter werden in beyden Provinzen gehörigen Orts erſcheinen. Und da nun die vormahls beſtandenen zwey Gubernien, in eines vereiniget worden ſind, ſo wird auch eine andere Organiſirung der unterſtehenden Aemter und Behörden folgen; indeſſen werden hier die Aemter noch angeführet, welche in beyden Provinzen beſtanden, und die Folge wird ſeiner Zeit die Konzentrirung oder den vereinigten Stand liefern.

In Oſtgalizien.

Die **Kameral- und Provinzal-Oberbaudirektion.**

Die **Salzweſensdirektion in Lemberg**; unter

ter dieſer ſtehet das k. k. Provinzperſonale; als: die Salzverſchleiß-Intendenten und das Defluitations-perſonale zu Podgorze, das Salzmagazinsperſonale am Saanfluß, die Salinen-Intendentenämter im Sambor, in Stry, in Nadworna, in Kolomea, die Salzſudämter zu Drohobitz, Modrczyce, Stebnik, Solec, Staraſol, Lack, Tarnaw, Bolechow, Liſſowic, Dollin, Kolluſch, Petrank, Kraßna, Roſſol, Hwozd, Molotkow, Maniam, Delatyn, Laczyn, Berczow, Koßow, Piſtyn, Utorop; Jablōnow, Mlodiatyn, Slobod, Kniazdwor.

Das Salinen-Oberamt- und Berggericht zu Wielitzka: unter dieſem ſtehet die Buchhalterey-Hauptkaſſe, Materialamt, Werksniederlagen für die alten Berge, für die neuen Berge, für die Janinen-Berge, Werksniederlage Joſeph, dann die auswärtige Niederlagen zu Podgorze, Niepolomize, Oswiecim, Dwory; das Oberverwalungsamt zu Wielizka, die Filialverwaltung zu Bochina, die Niederlagsämter zu Sutoris, zu Gazaris und Floris, zu Kampi, zu Sieroslawize.

Die Staatsgüter-Adminiſtration in Lemberg: unter dieſer ſtehen die Direktionen in Niepolomize, in Altſandez, in Sendomir, in Sambor, in Dobromil, in Drohobiz, in Kutty, in Lemberg, in Nadwornak. Die Verwaltämter in Krzeczow, in Makow, in Nadlow, in Neuſandez, in Neumark, in Raniſchow, in Tuſchow, in Lezaysk, in Sendomir,

in Gwozdziec, in Rozlucz, in Medenize, in Borinia, in Podbuſch, in Dublan, in Dolina, in Bolechow, in Koſſow, in Piſtin, in Jablonow, in Winiki, in Kimirz, in Wierzwica, in Szczerzec, in Bohorodzan, in Solotwina, in Preczinczin, in Jaworow, in Grodek, die nach Grodek zugetheilte Verwaltung in Janow, in Lubaczow, in Mosky; in der Bukowina: die Direktion in Kozmann und in St. Ilie; die Verwaltämter in Kimpolung, in Solka. Die k. k. Kameral-Forſtämter bey Niepolomize, bey Sandez, bey Sendomir, bey Sambor, bey Dobromil, bey Drohobiz, bey Kalluſch, bey Kutty, bey Lemberg, bey Jaworow, bey Nadworna, bey Lubaczow, bey Moſty, bey Kotzmann, bey St. Illie. Die k. k. Schichtämter in Neumarkt, in Smolna, in Mizun, in Ruda Rozanicka.

Die Mauthgefällen - Adminiſtration; ſie hat ihre eigene Rechnungskonfektion; unter ihr ſteht: die k. k. Hauptlegſtadt Lemberg, das Broder - Inſpektorat, und die daſelbſtige Hauptzolllegſtadt, die Haupteinbruchsämter zu Podwoloczyska und Szarpance, die Kommerzeinbruchsämter zu Berlin, Ditkowice, Gontowa, Kallahoruwka, Liſſince, Nietrzeba, Oczechowce, Popowce, Stojanow, Strzymilce, Szczurowice, Tarnoruda; das Bukowiner - Inſpektorat, die Zolllegſtadt Czernowitz, die Haupteinbruchsämter Bojan, Huſſiatyn, Okopi, Suczawa; die Kommerzialeinbruchsämter zu Boſance, Brigeſtie,

Dor-

Dorna, Niwra, Onuth, Sinouz, Zbrzyz, Zuren. Das Zollreviſoratamt in Stanislawow, das Nagy Michaler-Inſpektorat, die Haupteinbruchsämter Barwinek, Grab, Koneczna, Kórósmezó, Unter-Werezki, Wirawa; die Kommerzeinbruchsämter zu Borſcha, Czertisna, Roskowa Poliana, Starina, Stawna, Torronia, Woloszanka; das k. k. Podgorzer-Inſpektorat, die daſelbſtige Hauptzollegſtadt, die Haupteinbruchsämter Altdorf, Mniſchek, Muſſina, Neumark, Oswiecim oder Babice, Ottales, Podwilk, Tarnow, Ziwiec; die Kommerzeinbruchsämter Gurka, Niepolomice, Nowopole, Spitkowice, Szawnice, Szczuczyn, Uiscie Jeſuicki, Podgorzer Brückenamt, Zollreviſoratamt in Tarnow, das k. k. Zamoſcer-Inſpektorat, Hauptzollegſtadt in Jaroslau, Zollegſtadt Neu-Zamoſc, die Haupteinbruchsämter Chwalowic, Maydan Kſienſpolski, Skrzyhiczyn, Alt-Zamoſc, Zwierzyniec; die Kommerzeinbruchsämter Baranow, Bialopole, Dombrowa, Gorajec, Grodek, Krzylow, Horodlo, Lipiner-Brücke, Nadbrzecze, Uszylug, Wygoda: verſchiedene Gränzwegämter inner Landes, Brücken- und Ueberfahrtsämter.

Die Tabakgefälls-Adminiſtration; hat eine eigene Kaſſe, Hauptmagazin, Verſchleißniederlage, eine Hauptfabrik zu Winniky, eine Fabrik zu Czortkow, Magazin zu Tarnow, zu Stanislawow, Kolomeya; die Tabakgefälls-Kameralrechnungskanzley; die k. k. Siegelgefälls-Adminiſtration, die Tabak-

bak= und Siegelgefällen = Inſpektoratsämter zu Brezrezan, Marianpol, Podgorze, Przemiſl, zu Samoſcz, die Station zu Lemberg.

Die Lottogefälls= Kameraladminiſtration.

Das Poſtamt.

In Oſtgallizien beſtehet eine Landesſtänden-Kommiſſion: hat einen Präſes, Verordnete des Herren und Ritterſtandes, und ſein übriges Perſonale.

In Lemberg iſt ein Erzbiſchof mit ſeinem Konſiſtorium, ein Metropolitankapitel mit ſeinem Domprobſten, Domdechant, beſtimmten und honoraren Domherren, hat einen Biſchof Ritus Græco - Catholici.

Das Lemberger Domkapitel Armeni Ritus; hat einen Erzbiſchof, Probſt, Dechant und Domherren.

Das Przemisler = Bißthum, Ritus Latini, hat ſeinen Biſchof, Probſten, Dechant, Domherren, Konſiſtorium.

Das Przemisler Bißthum Græci Ritus Catholici, hat ſeinen Biſchof, 2c.

Das Tarnower Bißthum, Ritus Latini, hat ſeinen Biſchof, Probſt, Dechant und Domherren.

Dann iſt das Perſonal des Bukowiner griechiſch-nicht unirten Konſiſtoriums.

Die Lemberger Univerſität: ſie hat einen akademiſchen Senat, theologiſche, juridiſche, mediziniſche philoſophiſche Fakultät, eine Univerſitätsbibliothek.

Das

Das k. k. Generalſeminarium, die Lemberger Akademiedirektion, einen Studienkonſeß.

Ein Gymnaſium zu Lemberg, Przemisl, Rzeſzow, Staniſlawow, Sambor, Tarnow, Zamoſcz, Zbaras; eine Normalſchule und Hauptſchule zu Lemberg, verſchiedene Stadt- Land- und Dorfſchulen, auch verſchiedene Judenſchulen in Kreiſen.

In Weſtgalizien.

Iſt eine Polizeydirektion in Krakau, ein Polizeykommiſſariat zu Lublin.

Die Interimalbaudirektion in Krakau.

Die Staatsgüteradminiſtration in Krakau: unter welcher folgende Kameralwirthſchaftsämter ſtehen, als: in Bodzentin, in Czernichow, Jangrod, Janow, Jaworzno, Kamienczik, Kielze, Kozienice, Lipniak, Mirow, Nowemiaſto, Promnik, Suchedniow, Samſonow, Wiſki, Zlotta; das Kupferbergwerk zu Miedzianagura.

Die Zollgefällen-Adminiſtration in Krakau: unter dieſer ſteht: die Hauptzollegſtadt in Krakau, Zollinſpektorat in Kielce, Hauptzolllegſtadt in Ozoczno, Zollreviſorat in Staſſow, Zollamt in Chelmek, Zolleinbruchsamt in Dlugoſzin, Zollamt in Krzcikawka, Haupteinbruchsamt in Bydlin, bolletirende Station in Chachlo und in Wymiſlow, Zollamt in Smolin, in Zarnowice, in Szczekozin; Haupteinbruchsamt in

Chrzon-

Chrzonſtow, bolletirende Station in Gosczinczin, das Haupteinbruchsamt in Przedborz, in Sulejow, bolletirende Station in Barkowice, Zollamt in Smardzewice, Haupteinbruchsamt in Jnowlodz, Zollinſpektorat in Kozenice, Hauptzolllegſtadt in Unterkaſimirz, Haupteinbruchsamt in Czerwonakarczma, Zollamt in Bialobrzegy, und in Wymiſlow, das Haupteinbruchsamt in Mniſzow, Zollamt in Oſtrowek, Haupteinbruchsamt in Karczew, in Grzybowſka Wola, in Kobilka, Zollamt in Radzymin, bolletirende Station in Kuligow, Haupteinbruchsamt in Korslaky, Zollamt in Morzinzin, Haupteinbruchsamt in Przewus Nursky, Zollinſpektorat in Terespol, Hauptzolllegſtadt in Lublin, in Miendzyrzyce, Zollreviſorat in Kraſchink, in Krzemien, Haupteinbruchsamt in Starczowize, in Kusky, Zollamt in Gnoine, Haupteinbruchsamt in Tereſpol, bolletirende Station in Janow, Zollamt in Koden, Haupteinbruchsamt in Wiodawa, bolletirende Station in Slawotyce, in Siedlisze, Zollamt in Dubienka.

Die Tabak- und Siegelgefällen-Kameraladminiſtration in Krakau; hat ein Hauptmagazin, Verſchleißniederlage, Magazine zu Radom, zu Lublin, zu Sieldze.

Die vereinigte Koſcherfleiſch-Verzehrungs- und Lichterzündungs-Aufſchlagsgefällen-Adminiſtration.

Das Oberpoſtamt zu Krakau.

In

In Krakau iſt eine Univerſität mit einem Rektor, theologiſch = juridiſch = mediziniſch= und philoſophiſchen Fakultät. Ein akademiſches Seminarium, ein Gymnaſium zu Krakau, Lublin, Sendomir. In Krakau iſt ein Biſchof, ein Domkapitel und Konſiſtorium. Auch iſt ein Biſchof zu Chelm, Latini Ritus, und ein Biſchof Ritus Græco Catholici.

General = Gouvernement für die ehemahligen, dem Hauſe Oeſtreich zugefallenen, venetianiſchen Staaten in Italien, dann Gouvernements in Dalmatien und Albanien.

Vom dem General= Gouvernement zu Venedig und den proviſoriſchen Gubernien in Dalmatien und Albanien.

Für die Stadt Venedig beſtehet das ſogenannte Dogado, und für die geſammte Terra ferma ein eigenes General = Gouvernement für die politiſchen Geſchäfte, das in Venedig unter der Leitung des k. k. bevollmächtigten Herrn Hofkommiſſärs Grafens von Biſſingen, ſeinen Sitz hat. Die Wirkſamkeit dieſes General = Gouvernements erſtrecket ſich aber nicht auf die zwey Provinzen, Dalmatien und Albanien. In erſterer beſtehet immerhin noch ein — zwar nur proviſoriſches, aber von Venedig unabhängiges Gubernium in Zara, welches von dem k. k. Hofrathe und außerordentlichen Gouverneur, Grafen von Goes, präſidiret wird. Für Albanien — reſidiret in Cattaro gleichfalls ein für ſich unabhängiger proviſoriſcher Landesvorſteher in der Perſon des k. k. Hofraths Baron

von

von Raſetti. Dieſer beſorget die politiſchen und Juſtizgeſchäfte in erſter Inſtanz. In zweyter Inſtanz haben die letzteren Angelegenheiten ihren Zug nach dem Appellatorium in Zara.

Von der Polizey. In Venedig beſtehet eine eigene Oberpolizeydirektion, deren Wirkſamkeit ſich über die Stadt, den Dogado, und die ſechs Kreiſe der Terra ferma erſtrecket. In Dalmatien und Albanien aber, werden die Polizeygegenſtände von den proviſoriſchen Landesvorſtehern beſorget. Der Oberpolizeydirektor iſt zugleich Regierungsrath, aber unmittelbar dem dortigen bevollmächtigten Kommiſſär untergeordnet.

Univerſität. In Padua iſt eine Univerſität, die einzige in dieſen neu acquirirten Ländern. Sie war ehemahlen berühmt.

Von dem Patriarchen, Erzbiſchöffen und Biſchöffen. Zu Venedig reſidiret: Ein Patriarch, er iſt die vornehmſte gottesdienſtliche Perſon in dieſen Ländern: Ein griechiſcher und ein armeniſcher Erzbiſchof; dann ſind auf der Terra ferma in Iſtrien und Friaul, zuſammen 13 Biſchöffe.

In Dalmatien, zu Zara und Spalatro: befinden ſich Erzbiſchöffe; unter welchen 7 Biſchöffe ſtehen.

In Albanien zu Cattaro, reſidiret auch ein Erzbiſchof.

Vermuthlich dürfte in der Zukunft die dortige Geiſtlichkeit nach den, in den anderen öſtreichiſchen Staaten, angenommenen Grundſätzen reguliret, und meh-

mehrere kleine unbedeutende Diöceſen in Eine zuſammen gezogen werden.

Von der Huldigung.

Obſchon gleich nach erfolgter Beſitznahme der venetianiſchen Provinzen, ſämmtliche Unterthanen den Eid der Treue an ihren neuen Landesherrn abgeleget hatten; ſo wurde ſolcher doch im Jänner 1803, als Graf von Biſſingen ſeine Stelle als k. k. bevollmächtigter Kommiſſär antratt, von dem geſammten Adel, der Geiſtlichkeit, den ſtändiſchen Deputirten ꝛc. ꝛc. mit einiger Feyerlichkeit und Gepränge, wiederhohlt abgenommen.

Erweiteter Wirkungskreis der Hof- u. Länderſtellen.

Nun kömmt hier noch des erweiterten Wirkungskreiſes der Hof- und Länderſtellen umſtändlich zu erwähnen; dießfalls erfloß nachſtehendes allerhöchſtes **Handſchreiben** an die Präſidenten der Hofſtellen **vom 24. Jänner** 1800.

Um die unnöthiger Weiſe zu ſehr vermehrten Geſchäfte und die daraus entſtehenden faſt zahlloſen oft ſchädlichen Schreibereyen zu vermindern, ſofort ſowohl Mir, als den Hof- und Länderſtellen ſelbſt die nöthige Zeit zur genauen und reifen Ueberlegung und Beförderung der wichtigen Geſchäfte zu verſchaffen, habe Ich nothwendig befunden, den Wirkungskreis der Hofſtellen ſowohl, als der ihnen untergeordneten Länderbehörden zu erweitern, und ihnen jene Gegenſtände, welche in den beyden Anlagen A et B ausgezeichnet ſind, zur eigenen Final-

A et B.

er-

erledigung ohne darüber beſondere Vorträge erſtatten zu müſſen, einzuräumen.

Dieſe Meine auf Beförderung des Geſchäftstriebes abzielende Willensmeinung werden ſie daher nicht nur bey der ihnen anvertrauten Hofſtelle alſogleich in Ausübung ſetzen, ſondern auch die derſelben unterſtehenden Länderſtellen und übrigen Behörden zur gleichmäſſigen genaueſten Beobachtung ſchleunigſt anweiſen.

Da ich aber hiermit jedem Chef der Hof- und Länderſtellen, ſo wie deren Vicepräſidenten und zugetheilten Räthen und jedem Vorgeſetzten der unteren Behörden einen offenbaren Beweis meines Vertrauens in ihre Einſichten und Redlichkeit gebe, ſo erwarte ich dagegen mit Zuverſicht, daß auch ſie von dieſem Meinen gnädigſten Vertrauen in jedem Falle und zu jeder Zeit ihrer Pflicht gemäß den beſten Gebrauch machen, ſofort dafür Sorge tragen werden, daß bey Beſetzung der geiſtlichen Benefizien und öffentlichen Dienſtplätze nur auf die in jeder Betrachtung würdigſten und verdienſtlichſten Mitwerber das Augenmerk gerichtet, und eben ſo bey den aus den Staats- und öffentlichen Fonds zu bewilligenden Ausgaben mit der ſtrengſten Unparteylichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, auch nie anders als nach den beſtehenden Normalvorſchriften vorgegangen werde, und zwar um ſo gewiſſer, als Ich im widrigen Falle bey Entdeckung irgend einer Parteylichkeit, Begünſtigung oder Unbilligkeit ſowohl die Chefs der Stelle, als auch den Re-

fe-

ferenten, den es trifft, zur ſtrengſten Verantwortung und Ahndung zu ziehen, und eben ſo jede mit Auſſerachtlaſſung der beſtehenden Vorſchriften aus Meinem Aerario oder den Staatsfonds bewilligte unnütze, zweckloſe oder normalwidrige Ausgabe ihnen zum Erſatze aus dem Eigenen aufzulegen, wider Meinen Wunſch und Neigung bemüſſiget ſeyn würde.

Welches alles ſie ſowohl ſelbſt ſich immer auf das genaueſte gegenwärtig zu halten, als auch den Chefs und Vorgeſetzten der Länderbehörden mit eingreifendem Nachdrucke an das Herz zu legen befliſſen ſeyn werden.

Anlage A.

In Politicis.

Werden der Hofkanzley nachſtehende Gegenſtände zur Finalerledigung, ohne einen beſondern Vortrag zu erſtatten, gnädigſt eingeräumt, als:

a) Vergebung der Pfarr-Benefizien, deren Ertrag die Summe von 1000 fl. nicht überſteigt, von den Benefizien nähmlich, über deren Beſetzung die Kanzley dermahlen die Vorſchläge zu machen hat, wobey die Stellen dennoch gebunden ſind, einen von denen zu wählen, der von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelſolger in der Kompetenten-Liſte aufgeführet wird, ohne

ſich

ſich geradezu an die vorgeſchlagene Terna zu halten.

b) Die Bewilligung zu längeren Reiſen in das Ausland, wovon jedoch die revolutionirten, oder die vom Feinde beſetzten Länder ausgenommen ſind, für adeliche und ſtändiſche Mitglieder auf längere 4 Monathe überſchreitende Zeit.

c) Die Erlaubniß, den Staatsbeamten von jeder Cathegorie zur Absentirung à loco officii, allenfalls zur Verfügung nach Wien auf längere Zeit zu ertheilen.

d) Die Bewilligung zu Allodialisirung eines Lehens, bis auf eine Summe von zehntauſend Gulden.

e) Die Dienſterſetzungen bey den Hofſtellen, bis exclusive Hofſekretär, und in den Ländern, bis exclusive Kreishauptleute, und Gubernialräthe, dann der Kreiskommiſſäre; nur wird über jene Aemter, die der Hofſtelle zu vergeben eingeräumt ſind, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der Angeſtellten ſammt Aufführung der Motive Meiner Einſicht vorzulegen ſeyn. Die Beſetzungen der erledigten Stellen, oder die hierzu erforderlichen Vorſchläge haben in Zukunft nicht mehr durch die Græmialberathung zu geſchehen, ſondern den Præsidiis wird überlaſſen, nach einvernommenen Behörden mit Zuziehung

des

des Vicepräſidenten und einiger Räthe, die von dem Kompetenten eine genaue Kenntniß haben müſſen, den in allen Rückſichtswürdigſten für den offenen Platz auszuwählen.

f) Die Dienſttauſches = Bewilligung von einem Orte in den andern, oder von einer Provinz in die andere, welche jedem doch nur bey dringenden, und ſehr wichtigen Umſtänden zu ertheilen iſt.

g) Die Anweiſungen zu den erforderlichen Baukoſten, bis auf eine Summe von ſechstauſend Gulden, wenn die Nothwendigkeit des Baues hergeſtellt, und die dießfälligen Ueberſchläge von der Buchhalterey gehörig adjustirt ſind.

h) Die Ergänzungen der Congrua, wenn ſolche aus dem Religionsfond zu geſchehen haben.

i) Da die Abſicht der Signaturen dahin gerichtet iſt, Auskunft über den bezeichneten Gegenſtand zu erhalten; ſo wird die Hofſtelle entweder das bereits nach den beſtehenden Vorſchriften hierüber Veranlaßte, oder was ſie noch vorzukehren anträgt, in dem Protokollshefte der allerhöchſten Anordnungen aufzuführen haben.

Der Landesſtelle.

Die Konſensertheilung oder Verweigerung in Auswanderungsſachen nach den beſtehenden Vorſchriften.

Die

Die Ertheilung des Placeti regii über die zu Rom unentgeltlich erwirkten Ehediſpenſen.

In Anſehung dieſes Abſatzes erging für Weſtgalizien nachträglich ein (Hofdekret vom 9. October 1800.) dann für Oſtgalizien ein (Hofdekret vom 16. October 1800.) Aus Anlaß der, wegen Anwendung und Auslegung der Ehegeſetze überhaupt, insbeſondere aber über den im 3ten Hauptſtück erſten Theil des bürgerlichen Geſetzbuchs enthaltenen §. 87. aufgeworfenen Fragen: ob die Losſprechung von dem Geſetze oder die ſogenannte Diſpenſation einzig und allein der geſetzgebenden Gewalt vorbehalten ſey? oder ob auch der Kirche das Recht geiſtliche Ehehinderniße in Bezug auf das Sakrament zu beſtimmen und hiervon loszuzählen, des obberührten §. 87. ungeachtet, gebühre? haben Se. Majeſtät zu entſcheiden geruhet: daß in Oſtgalizien ſich lediglich nach den in den übrigen Erbländern in Ausübung gebrachten Maaßregeln zu benehmen ſey.

Es hat daher in Rückſicht derjenigen in dem bürgerlichen Geſetzbuche beſtimmten Ehehinderniße, welche durch kein kanoniſches, ſondern lediglich durch landesherrliche Geſetze beſtimmt ſind, die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln, in Rückſicht jener Ehehinderniße aber, welche ſowohl durch Landesherrliche als durch Kirchengeſetze

ſetze gleichförmig beſtimmt werden, müſſen die Parteyen alle Mahl vorläufig an die geiſtliche Ordinarien ſich wenden, wo es ſodann darauf ankommen wird, ob dieſe authoritate propria diſpenſiren, oder eine päbſtliche Diſpens nothwendig erachten, oder die Diſpenſation verſagen werden.

Im erſten Falle müſſen ſich die Parteyen mit Beybringung des Conſiſtorialbeſcheids an die Landesſtelle wenden, um die Diſpenſation auch pro Contractu civili zu erhalten, welcher Diſpenſation von der Landesſtelle kein Hinderniß in Weg geleget werden wird.

Im zweyten Falle wird von Seite dieſer Landesſtelle auf Anlangen der Partey Bericht an die Hofkanzley erſtattet werden, um das Placitum Regium zur Anſuchung der päbſtlichen Diſpenſation zu erwirken.

Im dritten Falle hingegen wird der Partey auch die weltliche Diſpenſation abgeſchlagen werden.

Was endlich jene Ehehinderniſſe betrifft, die bloß kirchliche ſind, und in das bürgerliche Ehegeſetz nicht aufgenommen worden; da bedürfen die Parteyen zwar keiner Diſpens; wenn ſie jedoch zu ihrer eigenen Beruhigung eine Diſpens bey ihrem Biſchofe anſuchen wollen; ſo bleibt ihnen ſolches unbenommen, und die

Staatsverwaltung nimmt hiervon keine Kenntniß.

Sollte aber ein Biſchof oder Pfarrer ſo weit gehen, die Diſpens oder Trauung in derley Fällen zu verweigern, ſo haben ſich die Parteyen unter Aufführung der das Factum begleitenden Umſtände an die Landesſtelle zu wenden.

Die Verleihung der Tiſchtiteln an die biſchöflichen Alumnen, wenn ſie die vorgeſchriebenen Studien gut vollendet haben *).

Die Erlaubniß an die Stifter und Klöſter, zur Aufnahme der Kanditaten.

Die Beſetzung der Pfarren bis auf fünfhundert Gulden.

Die Erlaubniß auf Reiſen in das Ausland un-

*) In dem an die Oſtgaliziſche Landesſtelle erlaſſenen Hofdekrete wurde dieſer Punkt alſo abgefaßt: die Verleihung der Tiſchtiteln aus dem Religionsfond an die biſchöflichen Alumnen, wenn dieſe die vorgeſchriebenen Studien gut vollendet, während ihres Aufenthalts im General-Seminarium eine untadelhafte Sittlichkeit geäuſſert haben, und von einer dauerhaften Geſundheit ſind. Und in Anſehung Weſtgaliziens wurde beygerückt: daß dieſes Befugniß dort dann Statt finden könne, wenn der Religionsfond, ein General-Seminarium und Prieſterhäuſer errichtet ſeyn werden.

unter der obigen Vorſicht für adeliche, oder ſtändiſche Mitglieder bis einſchlüſſig vier Monathe.

Die Allodialiſirung geringerer Lehen, bis auf den Werth von ein Tauſend Gulden, und bis auf dieſe Summe auch die Nachſicht von Heimfälligkeiten in dem Falle, wo keine gefliſſentliche Außerachtlaſſung des Vaſallen eintritt *).

Die Benennung der Beamten bis auf den Regierungs- oder Gubernialſekretär, jedoch mit Ausſchluß der Kreiskommiſſäre, wobey die bey der Hofſtelle vorgeſetzte Art auch hier einzutreten hat **).

Die Ausleihung der Stiftungsgelder an Private unter den vorſchriftmäſſigen Vorſichten.

Die Baubewilligungen bis auf ein Tauſend, fünf Hundert Gulden.

Die Erſetzung der Kreisärzte nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Proto - Medicus.

Die

*) Dieſer Punkt wurde für beyde galiziſche Länderſtellen nicht beygerückt, indem dort keine Lehen beſtehen.

**) Dann wurde durch ein (Hofkanzleydekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 12. Aprill 1800.) dieſe beſtimmte Vorſchrift dahin abgeändert, daß den Kreisvorſtehern bloß die Beſetzung der Kanzelliſten und des übrigen minderen Perſonals überlaſſen, die Vergebung der Kreisprotokolliſtenſtellen aber den Länderſtellen zugewieſen ſeyn ſoll.

Die Ehediſpensſachen der Akatholiken und Juden *).

Die Entſcheidung über Auswanderungsſtrafen nach dem Patente vom Jahre 1786. außer wo der Verluſt der bürgerlichen Rechte, und des Vermögens eintritt.

Die Ergänzung der Congrua für die Seelſorger, wenn ſolche aus den Kräften des, jeder Provinz eigenen Vermögens, des Religionsfonds beſtritten werden kann **).

Die Erfolglaſſung der Dienſtkautionen, ſobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhalterey für richtig erkannt werden, und ſie ihr Absolutorium vorzeigen können.

Die Verleihung kleinerer, minder beträchtlichen Stiftungsplätze, Vergebung der Stipendien ***) aus den Unterrichtsgeldern ****), Befrey-

*) In Anſehung dieſes Punktes, welcher für die galiziſchen Länderſtellen weggelaſſen wurde, erfolgten erſt ſpätere Hofdekrete, wie es voran S. 304. ſchon erinnert worden iſt.

**) Bey dieſem Punkte wurde in dem Hofdekrete für Weſtgalizien angeführt, daß die Landesſtelle erſt dann von dieſer Befugniß Gebrauch machen könne, wenn das Pfarrweſen daſelbſt regulirt, und der Religionsfond beſtimmt ſeyn wird.

***) In dem Hofdekrete für Weſtgalizien iſt beygerücket worden, wenn derſelben Verleihung dem Landesfürſten vorbehalten iſt.

****) Aus dem jüdiſchen Schulfond.

freyung von Zahlungen des Unterrichtsgeldes *).

Den Kreisämtern.

Inſtallationen der landesfürſtlichen und Religionsfonds = Patronats = Pfarren, dann Localien **).

Die Beſtättigung der zu wählenden Ausſchußmänner, und Repräſentanten der Städte ***).

Die Vollmacht, den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf hundert Gulden, und den kleinern bis auf fünfzig Gulden zu geben.

Die Ueberſiedlungs = Bewilligung der Unterthanen im Lande, ſo wie in die deutſch= und böhmiſchen Erbländer nach Einvernehmung mit dem Werbbezirks = Kommando.

Die

*) Entfiel bey beyden Galizien, da dort kein Unterrichtsgeld gezahlt wird.

**) Bey dieſem Punkte wurde für Weſtgalizien hinzugefügt: wenn daſelbſt das ſtädtiſche Weſen nach dem Muſter von Oſtgalizien eingerichtet ſeyn wird.

***) Hier ward für Weſtgalizien beygeſetzet: daß von dieſem Befugniße von den Kreisämtern werde Gebrauch gemacht werden können, wenn die Pfarr-Regulirung und Organiſirung des Religionsfonds zu Stand gebracht ſeyn wird.

Die Grundzerſtückungs-Bewilligungen, wenn ſie den beſtehenden Normalien nicht entgegen ſind *).

Von Berichten über Anſtellung und Veränderung der Wirthſchaftsbeamten, Einhebung und Einſendung der Immatrikulazionstaxen dort, wo ſie noch beſtehen, werden die Kreisämter hiemit enthoben **).

Baureparationen, die dringend ſind, bis auf hundert Gulden, gegen nachhinige Einbringung der Baurechnungen.

Die Beſtätigung der Wahlen bey nicht organiſirten Magiſtraten ***).

Die Vollmacht zu Baulichkeiten in Städten, wenn ſie nicht hundert Gulden überſteigen, und aus dem Vermögen der Stadt beſtritten werden, nach Berichtigung der Bauüberſchläge die Erlaubniß zu ertheilen.

Die

*) Dieſer Punkt iſt in den Hofdekreten für Oſt- und Weſtgalizien nicht enthalten, weil die Grundzerſtückung laut des Robot-Patents vom 16. Juny 1786. ganz verbothen iſt.

**) Dieſer Punkt mangelt gleichfalls für Oſt- und Weſtgalizien, weil dort die Immatrikulations-Taxen nicht eingeführt ſind.

***) In den Hofdekreten für Oſt- und Weſtgalizien iſt hier beygeſetzet: oder ſogenannten Gemeindgerichten, wenn dieſes Recht nicht der Grundobrigkeit, oder Schutzherrſchaft zuſteht.

Die Entlaſſung der Soldaten auf ſteuerbare Gründe, wenn die Werbbezirks = Regimenter damit verſtanden ſind *).

Die Beſetzung des kleineren Kreisperſonals von Protokolliſten abwärts **), über welche Anſtellungen das Kreisamt die Anzeige für jeden Fall an die Landesſtelle, dieſe aber von halb zu halb Jahren an beyde Hofſtellen die Kanzley nähmlich, und die Kammer zu machen hat ***).

Die Errichtung der Kirchhöfe nach Vernehmung des Kreisphyſikus mit Beobachtung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften.

Die Beſtimmung der auf Uebertretungsfälle in den Generalien ohne Auszeichnung des Betrags angedrohter Geldſtrafe gegen vierteljährige Ausweiſe.

Den Magiſtraten.

Die Beſetzung ihres Perſonals bis ausſchlüſſig der Sekretäre, ohne weiterer Beſtätigung der Landesſtelle.

Die

*) Dieſer Punkt wurde für Oſt- und Weſtgalizien nicht angeführet, da dieſer Gegenſtand dort von den Länderſtellen gemeinſchaftlich mit dem General - Kommando behandelt wird.

**) In den Hofdekreten für Oſt- und Weſtgalizien wird geſagt: vom Kreiskanzelliſten abwärts. u. ſ. w.

***) Man leſe auch das Hofdekret vom 12. Aprill 1800. vorne S. 307. nach.

Die Erſetzung der geſtifteten Pfründportionen.

Die Paſſirung der ſtädtiſchen Auslagen bis auf fünfzig, und bey kleineren auf fünf und zwanzig Gulden.

Die Einquartirung der Offiziere in den Hauptſtädten.

Die Auszahlung der Militärquartiers-Zinſe *).

Anlage B.

In Cameralibus et Commercialibus werden der Finanz- und Kommerz-Hofſtelle folgende Gegenſtände zur unmittelbaren Erledigung eingeräumt.

1) Kleine Zweyhundert Gulden nicht überſteigende Belohnungen denjenigen, die bey Feuer-Waſſer-oder ſonſtigen Gefahren, und bey andern Gelegenheiten, oder auch bey nützlichen Entdeckungen ſich beſonders ausgezeichnet, und nach genauer Prüfung einer Belohnung würdig gemacht haben.

2)

*) Da in Oſt- und Weſtgalizien die Militärquartiers-Zinſe nicht in die ſtädtiſchen, ſondern in die Kreiskaſſen einflieſſen, ſo iſt dieſer letzte Punkt in den Hofdekreten für die galiziſchen Länderſtellen nicht beygerückt worden.

2) Alle Penſionen Sterb = und Kondukt = Quartale verwilligen, und bey den betreffenden Fonds unmittelbar ohne Monathsliſten anweiſen zu dürfen, in ſo weit ſich ſtrikte nach dem Normalvorſchriften benommen und von denſelben nicht abgewichen wird.

3) Beſtättigung der Verkäufe kleinerer Staats-Realitäten und Häuſer, wenn der Kaufſchilling nicht die Summe von 12000 fl., überſteigt; dann Beſtättigung der Verpachtung derley Realitäten und Häuſer, wenn der Pachtſchilling nicht 4000 fl. überſteigt.

4) Nachläſſe und Abſchreibungen von den ſchon beſtehenden Pachtkontrakten, wenn ſelbe jährlich nicht 500 fl. überſteigen.

5) Abſchreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Rückſtände.

6) Nachläſſe derjenigen Rechnungserſatzpoſten; welche, obwohl ſie den Rechnungsführern von den Buchhaltereyen zum Erſatze anerkannt worden, nach der Hand aber durch die genaue Unterſuchung oder Beweisführung nicht ſo ganz evident, ſondern zweifelhaft befunden worden ſind, wenn der Betrag nicht 500 fl. überſteigt.

7) Genehmigung aller zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen zu Stande gebrachten zeitlichen Verträge auf Staatsgütern, jedoch mit Einver-

ſtändniß

ſtändniß der Kanzley in Anſehung der Religions- und Stiftungsfondsgüter.

8) Bewilligung angeſuchter Dienſtvertauſchungen zwiſchen Beamten und ſo auch der angeſuchten Dienſtüberſetzungen von einem Orte oder einer Provinz in die andere, welche jedoch nur aus wichtigſten Gründen zu bewilligen ſind.

9) Regulirung der Wirthſchaftspläne, des Perſonalſtandes, der Gehalts- und Deputats-Tabellen, und der Inſtruktionen für die Wirthſchafts- Forſt- und Schichtämter auf den Staatsgütern.

10) Feuer- und Waſſerſchäden-Vergütungs-Anweiſungen auf Staatsgütern.

11) Verfaſſung aller Amtsmanipulazions-Vorſchriften für die Bankal- Tabak- Salz- Lotto- Stempel- Staatsgüter- und für alle untergeordnete Adminiſtrationen und Direkzionen.

12) Das Befugniß bey ſich ergebenden Anſtänden, die Zoll- Mauth- Tabak- Salz- Stempel- Lotto- Akzis- Trankſteuer- und andere derley Patente, und Amtsinſtrukzionen und Vorſchriften, in ſo weit es ſich aus der Abſicht, aus dem Sinne, oder aus dem ganzen Inhalte derſelben thun läßt, zu erläutern, und alle Vorſchriften, die bloße Manipulazionsgegenſtände enthalten, nach Umſtänden abzuändern, oder zu verbeſſern.

13) Ertheilung der Erlaubniß für Beamte und Staats-

Staatsdiener ſich außer Landes oder nach Wien begeben zu können.

14) Dienſtbeſetzungen bey den Hofſtellen vom Konzipiſten abwärts, bey den Länderſtellen, jene der Sekretäre und Konzipiſten, welche bey den in den Ländern referirenden Bergräthen angeſtellt ſind, dann bey den Direkzionen, Adminiſtrazionen, Fiskal- Ober- und Bergämtern; jene der Forſtmeiſter und aller Wirthſchaftsbeamten und Juſtiziäre auf Staatsgütern, mit Ausnahme der Wald- und Wirthſchafs-Bereiter, und des minderen Wirthſchafts-Perſonals, welche den Länderſtellen einzuräumen ſind; nur wird über jene Aemter, die der Hofſtelle zu vergeben eingeräumt ſind, alle Vierteljahr ein Verzeichniß der Angeſtellten ſammt Aufführung der Motiven, Meiner Einſicht vorzulegen ſeyn.

15) Beſetzungen der erledigten Stellen, oder die hierzu erforderlichen Vorſchläge haben in Zukunft nicht mehr durch die Gremialberathung zu geſchehen, ſondern den Präſidiis wird überlaſſen, nach einvernommenen Behörden mit Zuziehung der Vizepräſidenten und einiger Räthe, die von den Kompetenten eine genaue Kenntniß haben müſſen, den in aller Rückſicht Würdigſten für den offenen Platz auszuwählen.

16) Verleihung verrechnender und verkauzionirter Kaſſiers- Einnehmers- und Kontrolors-Dienſte von

von Tauſend bis auf 200 fl. abwärts, in ſo weit ſie der höchſten Benennung nicht ausdrücklich vorbehalten ſind.

17) Verleihung nicht über 1000 fl. ertragender geiſtlicher Benefizien und Pfarrpfründen auf Staatsgütern, mit der oben beym Politico gemachten Bemerkung.

18) Da die Abſicht der Signaturen dahin gerichtet iſt, Auskunft über den bezeichneten Gegenſtand zu erhalten; ſo wird die Finanzſtelle entweder das bereits nach den beſtehenden Vorſchriften hierüber Veranlaßte, oder was ſie noch vorzukehren anträgt, in dem Protokollshefte der allerhöchſten Anordnungen aufzuführen haben.

Den Länderſtellen.

1) Ertheilung der Großhandlungs-Rechte, der Landesfabriks-Befugniſſe, in ſo weit ſelbige kein Privativum ſind, keine Unterſtützung von Seite des Aerariums fordern, und auf andere Provinzen nicht wirken;

2) Bewilligung aller Gewerbsbefugniſſe, deren Ertheilung nicht ohnehin ſchon der Ortsobrigkeit eingeräumt iſt.

3) Diſpenſazionen von Beybringung der Taufſcheine, von Wanderjahren, von Verfertigung des Meiſterſtücks, Nachſicht der Lehr- und Geſellen-

jahre,

jahre. und was ſonſt zur Ueberkommung des Meiſterrechts nöthig iſt.

4) Alles was zur Beförderung fremder Anſiedler, beſonders aber zur Niederlaſſung fremder Fabrikanten, Manufakturiſten, Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker Vorſchub leiſten kann, ſollen die Länderſtellen, in ſo weit damit keine Geldauslagen von Seite des Staats oder Mauthbefreyungen, oder ſonſtige Exemptionen verbunden ſind, gleich auf der Stelle zu veranlaſſen, und dieſen Fremden allen möglichen Vorſchub zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Nur dann, wenn zu einem ganz neuen der innländiſchen Induſtrie nützlichen Etabliſsement oder zu einer ganz neuen Erfindung, wovon ſich für den Staat ein Vortheil verſprechen ließe, Geldvorſchüſſe oder ganz beſondere Begünſtigungen erforderlich wären, müßten dieſelben bey der Hofſtelle angeſucht werden.

5) Beſtättigung der Verpachtung einzelner Beſtandhäuſer als: der Brandwein- Bräu- und Wirthshäuſer, der Potaſchen- Salniter- und dergleichen Siedereyen, Lederhäuſer, Mühlen u. ſ. w. ſobald der Pachtzins bey der vorgenommenen Verſteigerung gegen den vorigen Pachtſchilling entweder höher geſtiegen, oder doch nicht mehr als höchſtens 5 pro Cento herabgefallen iſt, in welch letzterem Falle allein der Bericht an die

Hof-

Hofſtelle mit der Anzeige, warum der Zins geringer ausgefallen iſt, zu erſtatten ſeyn wird.

6) Die Bewilligung zum Verkaufe obrigkeitlicher Körner-Vorräthe, und anderer Feilſchaften auf den Staatsgütern, deren Preis wie z. B. bey dem Bier, Holz u. d. g. nicht ohnehin ſchon beſtimmt iſt, welche in jenen Provinzen, wo eigene von den Länderſtellen abgeſönderte Adminiſtrazionen beſtehen, von den Adminiſtratoren ſelbſt zu ertheilen ſind.

7) Beſtätigung der mit den nöthigen Vorſichten über Staatsrealitäten und Häuſer geſchloſſenen Verkaufs- und Pachtkontrakte, wenn die Summe des Kaufſchillings 4000 fl. und der jährliche Pachtſchilling nicht 500 fl. überſteigt.

8) Beſetzung aller Dienſtſtellen bey der Landesſtelle, bey den Staatsgüter-Adminiſtrazionen, bey dem Fiskalamte, bey den Ober- und Bergämtern, bey den Kaſſen von dem Kanzliſten abwärts; Verleihung aller Lokalkaplaneyen auf den Staatsgütern.

9) Minder wichtige montaniſtiſche und Staatsgüter-Adminiſtrazions- Gegenſtände haben die Länderſtellen gleich von ſelbſt zu erledigen, und nur in wichtigen Fällen die Protokolle mit den Akten an die montaniſtiſche Hofkammer einzuſenden.

10) Die vorübergehenden montaniſtiſchen Auslagen, mit Inbegriff der Salzſiedereyen ſind, wie die

unvor-

unvorgeſehenen und keinen Verzug leidenden Ausgaben ſogleich anzuweiſen, und in dem Protokolle jedesmahl aufzuführen.

11) Wenn alte Gold- Silber- Kupfer- Bley- oder was immer für andere Münzen gefunden werden, ſo müſſen ſie immer ohne allen Unterſchied insgeſamt an die Hofkammer und Finanz- Hofſtelle in Originali eingeſandt werden, damit man ſehen könne, ob nicht etwas darunter ſich befinde, was zum Gebrauche des k. k. Münz- und Medaillen- Kabinets zu widmen wäre, welches die Länderſtellen nicht beurtheilen können; jedoch kann die Landesſtelle dem Finder derſelben, wenn er ſehr dürftig iſt, oder ſonſt ſich darum verdienſtlich gemacht hat, den Aerarial- Antheil, wenn ſelber den Betrag von 50 fl. nicht überſteigt, im reluirten Werthe in kurrent Geld anweiſen und ausfolgen laſſen.

12) Eben ſo können die Länderſtellen die Taglia für die aus dem Waſſer Geretteten, wenn der Retter ſowohl als der Gerettete erwieſener Maßen in offenbarer Lebensgefahr geweſen iſt, von ſelbſt auszahlen laſſen.

13) Insbeſondere für Tyrol wird dieſer Landesſtelle eingeräumet, und zwar: Die Beſtättigung des alljährlichen in Botzen zu wählenden Merkantil- Magiſtrats, und deſſen Perſonals mit Beobachtung desjenigen, was in den dießfälli-

gen

gen Satzungen vorgeſchrieben iſt, nach vorhergehenden Einverſtändniß mit den dießfälligen Appellazions-Gerichten.

14) In Zollſachen ſind für Tyrol und Vorderöſterreich die Länderſtellen auf die Zollverfaſſung und auf die hierwegen beſtehenden Patente und Verfügungen mit dem Beyſatze anzuweiſen, daß das Befugniß bey ſich ereignenden Anſtänden die Zollpatente und Amtsinſtrukzionen ohne Anfrage zu erläutern, den Länderſtellen nicht zugeſtanden werden kann.

15) Bey den übrigen Länderſtellen bleibt es in Anſehung der Zoll-Mauth- und allen übrigen Gefälle, welche eigenen, von den Länderſtellen ganz unabhängigen Adminiſtrazionen anvertraut ſind, bey der Verfaſſuug, daß nur die Landes Chefs durch Mittheilung der Protokolle die nöthige Einſicht in dieſe Geſchäfte zu nehmen haben.

16) Das Befugniß, Päße zur Ausfuhr der Früchte, der Weine u. a. m. dann zum Austriebe des Schlachtviehes in das Ausland zu ertheilen, wird den Länderſtellen, wenn kein allgemeines Verboth beſteht, um ſo mehr eingeräumt, als ihnen ohnehin die Quantität der im Lande befindlichen Vorräthe, oder des Ueberflußes an Schlachtvieh am beſten bekannt ſeyn kann, und muß, und ſind derley Päße nur dann, wenn es ſich um die Nachſicht der Zollgebühren handeln

ſollte,

ſollte, bey der Hofkammer und Finanz- Hofſtelle anzuſuchen.

17) Eintheilung des Arrha- Abzugs und der Kazenztaxen höchſtens in 4 vierteljährigen Friſten.

18) Anweiſung normalmäßiger Diäten und Reiſegelder.

19) Verpachtungen kleiner Aerarialgefälle derer jährlicher Ertrag tauſend Gulden nicht überſteigt, können durch öffentliche Verſteigerung veranlaßt, und wenn der angebothene höchſte Pachtſchilling nicht geringer, als der Betrag des ausgehenden Pachtgeldes ausfällt, kann der Kontrakt ſogleich von der Landesſtelle ratifizirt werden.

Nur zu Ende des Jahrs muß ein Hauptverzeichniß über alle geſchehenen derley Verpachtungen an die Hofſtelle eingeſendet werden.

20) Der hungariſchen Hofkammer und dem Theſaurariate in Siebenbürgen iſt zu Herſtellung neuer und zur Zurichtung alter ſchadhafter Gebäude nach einer von der Provinzialbau-Direkzion vorausgegangenen Berichtigung der Riße, Pläne und Bau- Ueberſchläge, wenn ſolche nicht 3000 fl. überſteigen, das Befugniß zu ertheilen.

21) Die Benennung und Gradualvorrückung aller bey der hungariſchen Hofkammer, und bey dem ſiebenbürgiſchen Theſaurariate angeſtellten Beamten von Konzipiſten, Regiſtranten und Rait-

offiziern abwärts, dann die aller Salz- und Dreyßigſt-Beamten mit Ausnahme der Hofräthe und Sekretäre, und der dirigirenden Erſten, dann der kontrollirenden Zweyten, nicht minder der in Verrechnung ſtehenden verkauzionirten Beamten, deren Beſoldung nicht über 500 fl. ſteigt, und welche alle an die Hofkammer und Finanzſtelle, und nach Umſtänden Sr. Mäjeſtät in Vorſchlag gebracht werden müſſen, dieſe ſind der hungariſchen Hofkammer, und dem ſiebenbürgiſchen Theſaurariate zu überlaſſen, ſo, wie

22) dieſe beyden Länderſtellen, wenn es die Umſtände erheiſchen, bey den Salzgruben und andern Aemtern die minderen ſiſtemiſirten Diener als: Waldhütter, Ueberreiter, Haiducken, Stadlhütter u. d. gl. ohne weiters aufnehmen, und mit dem gewöhnlichen Lohne verſehen können.

23) Der hungariſchen Hofkammer und dem Theſaurariate iſt ferner die Macht einzuräumen: den Städten zur Vornehmung der nöthigen Verbeſſerungen, oder zur Aufführung neuer Gebäude, wozu die Ausgaben aus dem ſtädtiſchen Domeſtikalfond beſtritten werden, nach vorausgegangener Adjuſtirung der vorzulegenden Pläne, Riße, und Ueberſchläge, die Bewilligung zu ertheilen, wenn dieſe nicht einen Betrag von 2000 fl. überſteigen.

24) Alle über ſtädtiſche Benefizien geſchloſſenen

Ver-

Verträge, ohne Rückſicht auf die Größe der durch Verſteigerung auf das höchſte gebrachten Summe zu genehmigen.

25) Den Städten die Erlaubniß, was immer für ein Anlehen machen zu dürfen, zu ertheilen.

26) Die Genehmigung der Reſtaurazionsprotokolle der ſtädtiſchen Magiſtrate, wenn darüber die hungariſche Staathalterey, und die hungariſche Hofkammer einig ſind, iſt der letztern allein zu überlaſſen.

27) Die Aufnahme der Praktikanten und der mindern Dienerſchaft, als Hausinſpektoren, Hausmeiſter, Thürſteher, Amts = und Kanzleybothen, Heitzer, Hausknechte, jedoch immer mit Rückſicht auf Quieszenten, auf noch dienſttaugliche Penſioniſten, und auf ausgetretene Militärperſonen, wird dem Chef der Hofkammer und Finanz= Hofſtelle, dann dem Chef der hungariſchen und der montaniſtiſchen Hofkamer und des Theſaurariats allein überlaſſen, folglich durch den Kanzleydirektor nur präſidialiter behandelt werden, ohne ſie in Pleno vorzutragen.

Den Tabak- und Stempelgefälls- Direkzionen dann den Bankall Gefälls- Zoll- und Salzweſens- Adminiſtrazionen:

Wenn einzuführen erlaubte Waaren bey den Zoll-

ämtern entweder ohne oder mit mangelbaren Erklärungen vorkommen, und Nachtrags-Erklärungen eingereicht werden müſſen, ſo ſollen die Adminiſtrazionen in jenem Falle, wenn

a) keine Gefällsverkürzung unterwaltet,

b) die Eigenthümer keine Handelsleute ſind, und

c) die Waaren nach der Bankalſchätzung nicht über 200 fl. werth ſind, befugt ſeyn, darüber ohne eine Anfrage zu entſcheiden.

Auf verbothene und außer Handel geſetzte Waaren hat dieſes Befugniß ſich nicht zu erſtrecken.

Wenn fremde Reiſende, beſonders aber vom Auslande ankommende Anſiedler verbothene Waaren, ohne es zu wiſſen, daß deren Einfuhr nicht geſtattet iſt, mitbringen; ſo ſollen die Adminiſtrationen die patentmäſſige Kontrabandſtrafe, wenn der Werth der Waaren nicht über 300 fl. ſteigt, ganz nachzuſehen befugt ſeyn.

Wenn ausländiſche Kommerzial-Profeſſioniſten und Fabrikanten die Erlaubniß erhalten haben, in den böhmiſch-öſtreichiſchen und galiziſchen Erbländern ſich anſäſſig zu machen; ſo ſind denſelben nebſt den Kapitalien die Mitnahme der für ſie nöthigen Kleidungs- und Einrichtungsſtücke, die Einfuhr aller zu ihrem Betriebe gehörigen Werkſtühle, Fabriksgeräthſchaften und Werkzeuge, und die rohen Urſtoffe, in ſo weit ſie einzuführen erlaubt ſind, gegen Erlag der darauf liegenden Gebühren, jedoch nur nach dem wahr-

ſcheinlichen

ſcheinlichen Bedarf gleich von der Adminiſtration zu bewilligen, und die Mitnahme fremder im Auslande verfertigter und einzuführen verbothener Waaren iſt denſelben in keiner Art zu geſtatten.

Bey allen Uebertrettungen der Zollgeſetze, wo kein Vorſatz einer Gefällsbevortheilung obwaltet, ein bloßes Verſehen, oder nicht vollkommene Kenntniß der Geſetze unterwaltet, oder ſonſt andere rückſichtswürdige, beſonders unterthänige Kontribuenten betreffende Umſtände eintretten, und der Werth der in Anſpruch genommenen Waaren nicht 300 fl. überſteigt, da ſollen die Adminiſtrationen den Kontraband und die Strafe nach der Schöpfung der Nozion ganz oder zum Theil nachſehen können.

Dieſes Befugniß der Adminiſtration ſoll ſich jedoch nur auf ſolche Fälle erſtrecken, wo keine Handelspartey mitverflochten iſt.

Den Verluſt einer Eſſitozollbollete ſollen die Adminiſtrazionen auf der Stelle, jenen einer Tranſitobollete aber nach vorausgepflogener Korreſpondenz mit dem betreffenden Gränzzollamte, dann jenen der Konſumozoll- oder ſogenannten Rothenbolleten nur alsdann durch die Ertheilung eines Duplikats zu erſetzen berechtiget ſeyn, wenn das betreffende Amt die geleiſtete Zahlung des Konſumozolls beſtättigen kann.

Zurückzahlungen erwieſener zu viel bezahlter Zollbeträge können ohne Anfrage veranlaßt werden.

Wenn eine höher belegte Waare in der Deklara-

zion

zion entweder durch einen Schreibfehler oder ſonſt durch irgend einen Irrthum ohne Liſt angeſetzt, indeſſen eine minder belegte Waare eingeführt, und bey der Beſchau gefunden wird, ſoll die Adminiſtrazion den Zollämtern geſtatten, den Zoll welcher für die wirklich vorgekommene minder belegte Waare nach ihrer Eigenſchaft beſtimmt iſt, abnehmen und verrechnen zu können.

Unumgänglich nöthige Erhöhung der Miethzinſe für Amtsquartiere, Cur- und Heilungskoſten für Aufſeher und Kordoniſten; die in der Ausübung ihrer Dienſtpflichten beſchädiget worden ſind, bis auf eine Summe von 100 fl.

In Abſicht auf Dienſtverleihung und Vorrückung iſt der Adminiſtrazion das Befugniß einzuräumen, auch die Einnehmers- und Kontrolors- Bedienſtungen bey den minderen nur wegen des täglichen Verkehrs errichteten Zollſtazionen, dann alle jene verrechnenden und nicht verrechnenden Dienſte, womit kein höherer als 200 fl. betragender Gehalt verbunden iſt, ſo wie auch alle Tabaktrafiken, welche jährlich nicht über 300 fl. ertragen, von ſelbſt vergeben zu können, jedoch muß auf die Unterbringung der noch vorhandenen Steuerregulirungs- Beamten, welche Quieszenten ſind, dann der hiezu noch tauglichen Penſioniſten und Militärperſonen immer der vorzüglichſte Bedacht genommen werden.

Die Tabak- Stempel- Lotto- Salz- und derglei-

chen

chen beſondern Direktionen können die Stellen des ſämmtlichen untergebenen Perſonals vom Protokolliſten abwärts ſelbſt vergeben.

Die Vergebung kleinerer 400 fl. an jährlichen reinen Nutzen nicht überſteigender Tabaktrafiken wird der Tabak- und Stempelgefälls-Direktion eingeräumt.

Anweiſung normalmäſſiger Diäten und Reiſegelder, dann auch der Subſtitutions-Gebühren, wenn letztere nicht über 200 fl. betragen.

Den **Domainen-Adminiſtrationen**, wo ſolche noch abgeſöndert, von der Landesſtelle beſtehen, iſt die innere Leitung des Oekonomikums gänzlich zu überlaſſen, ſo wie die Anſtellung der Beamten und Dienſtleute mit Ausſchluß der vorgeſetzten erſten Beamten.

In Folge des voraufgeführten allerhöchſten Handſchreiben vom 24. Jänner 1800. ergingen von Seite der böhmiſch-öſtreichiſchen Hofkanzley an ſämmtliche deutſch-erbländiſche Länderſtellen den 29. Jänner; von Seite der Finanz-Hofſtelle an ſämmtliche öſtreichiſch-böhmiſche und galiziſche Behörden, an die Bankal-Zoll-Tabaks- und übrigen Gefällen-Adminiſtrationen und Direktionen, an die Hofkamer im Münz- und Bergweſen, an die hungariſche Hofkamer; dann von der galiziſchen Hofkanzley unterm 27. Aprill 1800. an die Länderſtellen in Oſt- und Weſtgalizien die nöthigen Hofdekrete, und einer jeden Behörde wurde das dieſelbe Betreffende eröffnet.

Von

Von der böhmiſch = öſtreichiſchen Hofkanzley wurde den Länderſtellen zugleich verordnet, daß ſelbe in Anſehung der ihrer Verleihung überlaſſenen Aemter von Viertel zu Vierteljahr die Verzeichniſſe der neu angeſtellten Beamten, mit Beylegung der Beweggründe ihrer Anſtellung und ihrer Aufführung an die Hofſtelle zur Einſicht einſenden ſollen.

Was die Ausdehnung der erweiterten Wirkſamkeit in Beſetzung der Bedienſtungen auf die Juſtizbehörden betrifft, wurde an ſämmtliche Appellationsgerichte folgendes (Hofdekret vom 25. Aprill 1800.) erlaſſen.

Weiſung wegen der Dienſterſetzungen bey den Juſtizſtellen.

Se. k. k. apoſt. Majeſtät haben geruhet, die ihren politiſchen Behörden durch höchſtes Handſchreiben vom 24. Jänner d. J. in Dienſterſetzungen eingeräumte Macht mittels weiterer herabgelangten höchſten Entſchließung vom 20. dieſes Monaths Aprill auch auf ſämmtliche landesfürſtliche Juſtizſtellen auszudehnen.

Den Appellationsgerichten und jedem der dort untergeordneten Landrechte und landesfürſtlichen Juſtizſtellen wird daher für die Zukunft die Befugniß ertheilet, mit der Erſetzung aller daſelbſt in Erledigung kommenden Stellen, auſſer den Raths= den Sekretärs= den Exhibiten = Protokolls= den Rigiſtraturs= und Expedits = Direktorsſtellen, wie auch den Landvogten= und Oberamts = Rathsſtellen in Vord. Oeſt. dann außer der Aufnahme der landrechtlichen Auskultanten,

von

von ſelbſt vorzugehen, jedoch ſind ſolche Erſetzungen künftighin nicht durch Gremial-Berathung zu bewirken, ſondern hat damit jeder Stelle Präſidium mit Zuziehung der beſtehenden Vicepräſidenten, und einiger Räthe, die von den Kompetenten eine genaue Kenntniß haben, mit der Auswahl des in jeder Rückſicht für den offenen Platz würdigſten vorzugehen, auch ſind nach Ausgang jedes viertel Jahrs, die in dieſem Laufe vorgefallenen Anſtellungen von jedem Landrechte durch das vorgeſetzte Appellationsgericht, von dieſem aber unmittelbar mittels der, durch höchſte Entſchlieſſung vom 10. März 1791. vorgeſchriebenen Tabelle der Hofſtelle anzuzeigen.

In eben der Art wir über die Erſetzungen ſelbſt, ſind auch über die, noch ferners der höchſten Erſetzung vorbezeichnet vorbehalten bleibenden Stellen die Vorſchlagsberichte der Landrechte und des Appellationsgerichts, oder deſſen gutächtliche Einbegleitungen zu bewirken.

Da Se. Majeſtät andurch den Präſidenten, Vicepräſidenten, und zugetheilten Räthen einen offenen Beweis des höchſten Zutrauens in ihre Einſichten, und Redlichkeit geben, erwarten Höchſtdieſelben mit Zuverſicht, daß auch ſie von dieſem gnädigſten Zutrauen in jedem Falle ihrer Pflicht gemäß den beſten Gebrauch machen, und dafür Sorge tragen werden, daß zu den erledigten Dienſtplätzen immer nur auf die in jedem Betrachte würdigſten, und verdienſt-

lich-

lichſten Mitwerber das Augenmerk gerichtet und auf die beſtehenden Normalvorſchriften um ſo gewiſſer feſt werde gehalten werden, als Höchſtdieſelben im widrigen Falle, und bey entdeckender, zwar nicht zu erwartenden einiger Unbilligkeit, oder Begünſtigung ſowohl die Chefs, als auch die eingeſchrittenen Räthe zur ſtrengſten Verantwortung zu ziehen bemüßiget ſeyn würden.

Von der galiziſchen Hofkanzley erging ein (Hofdekret vom 4. Julius 1800. an die Appellationsgerichte in beyden Galizien) folgendes Inhalts:

Denſelben wird a) die Ernennung der eigenen Beamten, welche den Rathsprotokolliſten nachſtehen, b) die Aufnahme der Auskultanten, und zwar nach vorläufiger Vernehmung der Landrechte, ſo dieſelben betrifft; den Landrechten, die Verleihung aller eigenen Unterbeamtenſtellen bis zum Rathsprotokolliſten ausſchlüßlich, wie auch bey den, den Landrechten untergeordneten Landtafeln — wann ſolche in Weſtgalizien errichtet ſeyn werden — den Strafgerichten und dem Bukowiner Bezirksgerichte, die Beſetzung der eigenen Kanzelliſten, Kerkermeiſter, Gerichtsdiener und Wächterſtellen, jedoch der drey letzteren allemahl aus dem Militärſtande, übertragen.

Weiters ſind dießfalls an die Zolladminiſtrationen und Tabakdirektionen folgende Weiſungen erfloſſen:

Wegen des Wirkungs-

Durch (Hofdekret der Finanzhofſtelle vom

25.

25. Februar 1800.) wurde ſämmtlichen Zolladmi-
niſtrationen, und Tabaksdirektionen erinnert, daß,
in ſo weit durch dieſe neue Vorſchrift die denſelben
vorhin eingeräumte Macht nicht vergrößert, neu be-
ſtimmt, oder abgeändert worden iſt, es dabey ferner
zu verbleiben habe.

kreiſes der Bankal- und Tabak-Adminiſtrationen.

Mit (Hofdekret der Finanzhofſtelle vom
16. September 1800.) wurde ſämmtlichen Zollad-
miniſtrationen und Tabaksdirektionen folgende weitere
Richtſchnur ertheilet.

Wegen des Wirkungskreiſes der Bankal-Adminiſtrationen.

1) Die Adminiſtration behält noch ferner das
Befugniß, Privatperſonen, die keine Handelsleute
ſind, auſſer Handel geſetzte Waaren, wenn deren
Werth den Betrag von 50 fl. nicht überſteigt, und
weder die Uebertretung eines Zollgeſetzes, noch die
Verheimlichung ſolcher Waaren eintritt, dieſelben gegen
Entrichtung der beſtimmten Gebühr verabfolgen zu laſſen.

2) Wenn Perſonen, die ſich in den k. k. Erb-
ſtaaten niederlaſſen, zur Verheimlichung ihrer Aus-
wanderung, ihre Habſchaften auf einem heimlichen We-
ge einführen, und dadurch ſich des Schleichhandels
verdächtig machen, kann die Adminiſtration die Kon-
trabant-Strafe, bis auf den Betrag von 300 fl.
nachſehen.

3) Reſte von Leinwanden und gemeinen Zeu-
gen, oder auch andere unbedeutende Sachen von ge-
ringem Werthe, welche reiſende Handwerker mit ſich
bringen, oder auch andere Perſonen als Erbſchaft oder

Ge-

Geſchenk erhalten, können nach Beſchaffenheit der Umſtände ganz zollfrey, oder gegen Entrichtung zu 20 von 100 nach einer vorläufigen billigen Schätzung, Anſiedlern aber ihre gebrauchten Geräthſchaften und Werkzeuge ohne Entrichtung eines Zolls verabfolget werden.

4) Bey Rekurſen über Kontraband = Erkenntniſſe, können die Strafen bis auf einen Betrag von 500 fl. im Wege der Gnade, und bis auf 200 fl. abweislich, von der Adminiſtration entſchieden werden.

5) Die Adminiſtration kann die Einnehmer bey den Zollämtern, die wegen des täglichen Verkehrs beſtehen, ſo wie auch alle Beamte, die mindere Dienſte als dergleichen Einnehmer bekleiden, wenn ſie auch einen über 200 fl. ſich belaufenden Jahresgehalt beziehen, ohne Anfrage bey der Hofbehörde anſtellen.

6) In Contraband = Fällen mit verbothenen Waaren, welche fremde Reiſende oder Anſiedler mit ſich bringen, wenn ſie den Werth von 300 fl. nicht überſteigen, kann die Adminiſtration bey Perſonen, deren Gebrauch dergleichen Waaren angemeſſen ſind, die Strafe ganz oder zum Theile nachſehen, hingegen in Kontraband = Fällen mit erlaubten Waaren, kann nach der bisherigen Uebung, bis auf einen Betrag von 500 fl. mit Einbegriff der Nebenſtrafen, im Wege der Gnade entſchieden werden, ſelbſt wenn Handelsleute darin verflochten wären.

7) Den Parteyen bleibt, wie bisher, unbenommen

men, über alle Entſcheidungen der Adminiſtration in Kontraband-Angelegenheiten, wenn ſie auch den Betrag von 200 fl. nicht überſteigen, den Rekurs an die Hofſtelle zu nehmen. Ueberhaupt aber wird die Adminiſtration hiermit angewieſen, die Handelsleute bey Nachſicht der Strafe immer etwas ſtrenger, als andere Parteyen, beſonders die gemeinen Unterthanen und Kontribuenten zu behandeln.

8) Nach der bisherigen Uebung hat die Adminiſtration nach jedem Vierteljahre, über die von ihr in dieſem Zeitraume verliehenen Dienſtſtellen, mit Anführung der Beweggründe, ein Verzeichniß an die Hofbehörde abzugeben.

Mittels (**Hofdekret der Finanzhofſtelle vom 26. September 1800.**) wurde den Tabaksdirektionen bedeutet; daß die Tabaksgefällen-Adminiſtrationen, wie bisher berechtiget bleiben, alle Tabakstraffiken ſelbſt zu vergeben, und die Direktionen nur dann in eine ſolche Verleihung die Einſicht zu nehmen haben, wenn ſie einen Mißbrauch oder Unbilligkeit bemerkten, oder es auf die Verleihung einer beſonders beträchtlichen Traffik ankäme; den Direktionen bleibt eingeräumt, Tabaks-Unterverläge zu ertheilen, in Anſehung der Bezirks- und Hauptverläge aber haben ſie jederzeit vorläufig den Bericht an die Hofbehörde zu erſtatten. Dabey wurden die Direktionen wiederhohlt angewieſen, bey gedachten Beſetzungen, ſich die Unterbringung der Beamten von der vormahligen

Tabakgefällen-Adminiſtrationen können die Tabakstrafiken ſelbſt vergeben.

Steuer-

Steuerregulirung und anderer um den Staat verdienten Perſonen, angelegen ſeyn zu laſſen. Auch haben die Direktionen nach jedem Vierteljahre über die verliehenen Dienſtſtellen, Tabaks Unterverlage und Trafiken mit Anführung der Beweggründe, ein Verzeichniß an die Hofbehörde zu ſenden.

Auch wurde durch (Hofdekret vom 30. Sept. 1800) den ſämmtlichen Bankaladminiſtrationen die Macht ertheilet, in Fällen, wo keine Abſicht einer Kontraband ſich zeiget; nachträgliche Erklärung über erlaubte Waaren, deren Werth 500 fl. nicht überſteiget; ohne darüber vorläufig Bericht zu erſtatten, anzunehmen.

Erweiteter Wirkungskreis der montaniſtiſchen Behörden.

Durch (Hofdekret der Hofkamer in Münz- und Bergweſen vom 27. März 1800) wurde den untergeordneten montaniſtiſchen Behörden folgendes mitgegeben:

Um die zu ſehr unnöthigerweiſe vermehrten Geſchäfte, und die daraus entſtehenden faſt zahlloſen oft ſchädlichen Schreibereyen zu vermeiden, ſofort ſowohl Sr. Majeſtät, als den Hof- und Länderſtellen ſelbſt die nöthige Zeit zur genauen und reifen Ueberlegung und Beförderung der wichtigen Geſchäfte zu verſchaffen, haben Se. Majeſtät nothwendig gefunden, den Wirkungskreis der Hofſtellen ſowohl, als der ihnen untergeordneten Länderbehörden zu erweitern, und ihnen Gegenſtände zu eigener Final-Erledigung einzuräumen. Die Gegenſtände, welche auf den montaniſtiſchen

ſtiſchen Wirkungskreis einen Bezug haben, werden in der Anlage angeführt, und wird jedes k. k. ꝛc. ꝛc. ſich hiernach, ſo weit es bey demſelben einen Einfluß hat, zu benehmen haben. Und da Se. Majeſtät hiemit jedem Vorgeſetzten einen Beweis des höchſten Zutrauens in ſeine Einſichten und Redlichkeit geben; ſo erwarten Allerhöchſtdieſelben dagegen mit Zuverſicht, daß auch ſie von dieſem Sr. Majeſtät gnädigſten Vertrauen in jedem Falle, und zu jeder Zeit ihrer Pflicht gemäß den beſten Gebrauch machen, ſofort dafür Sorge tragen werden, daß bey Beſetzung der geiſtlichen Benefizien und öffentlichen Dienſtplätze nur auf die, in jeder Betrachtung würdigſten und verdienſtlichſten Mitwerber das Augenmerk gerichtet, und eben ſo bey den, aus den Staats- und öffentlichen Fondskaſſen zu bewilligenden Ausgaben mit der ſtrengſten Unparteylichkeit, Gewiſſenhaftigkeit, und nie anders, als nach den beſtehenden Normal-Vorſchriften vorgegangen werde, und zwar um ſo gewiſſer, als Se. Majeſtät im widrigen Falle bey Entdeckung irgend einer Parteylichkeit, Begünſtigung oder Unbilligkeit ſowohl die Chefs der Stelle, als auch den Referenten, den es trifft, zur ſtrengſten Verantwortung und Ahndung zu ziehen, und eben ſo jede mit Auſſerachtlaſſung der beſtehenden Vorſchriften aus dem allerhöchſten Aerarium, oder dem Staatsfonde bewilligte, unnütze, zweckloſe oder normalwidrige Ausgabe ihnen zum Erſatz aus dem Eigenen aufzulegen wider aller-

höchſt

höchſt Sr. Majeſtät Wunſch und Neigung bemüſſiget ſeyn würden.

Welches alſo dem k. k. ꝛc. hiemit auf das nachdruckſamſte an das Herz gelegt wird.

Den k. k. montaniſtiſchen unteren Behörden werden zur Final-Erledigung, ohne einen beſondern Bericht zu erſtatten, nachſtehende Gegenſtände eingeräumet:

1tens. Die Beſetzung der Pfarren, ſo der montaniſtiſchen Verleihung unterliegen, bis auf fünfhundert Gulden.

2tens. Die Bau-Reparationen, wenn ſie dringend ſind, bis auf einhundert Gulden, gegen nachhinnige Einbringung der Baurechnungen.

3tens. Die Erfolglaſſung der Dienſtkautionen, ſobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhalterey für richtig erkannt worden, und ſie ihr Abſolutorium vorzeigen können.

4tens. Die Beſtättigung der Verpachtung einzelner Beſtandhäuſer als z. B. Brandwein- Bräu-, und Wirthshäuſer, Mühlen u. ſ. w. ſobald der Pachtzins bey der vorgenommenen Verſteigerung gegen den vorigen Pachtſchilling entweder höher geſtiegen, oder doch nicht mehr, als höchſtens um 5 pro Cento herabgefallen iſt, in welch letzterem Falle allein der Bericht an die Hofſtelle mit der Anzeige, warum der Zins geringer ausgefallen iſt, zu erſtatten ſeyn wird.

5tens.

5tens. Die Beſtättigung der, mit den nöthigen Vorſichten über Staatsrealitäten und Häuſer geſchloſſenen Verkaufs- und Pachtkontrakte, wenn die Summe des Kaufſchillings viertauſend Gulden und der jährliche Pachtſchilling nicht fünfhundert Gulden überſteigt.

6tens. Dienſtbeſetzungen, mit Ausnahme der Praktikanten-Stipendien, Verleihung jener Stellen, für welche eine den Betrag jährlicher zwey hundert Gulden überſteigende Beſoldung nicht ausgemeſſen iſt; jedoch muß auf die Unterbringung der Quieszenten, dann der hiezu noch tauglichen Penſioniſten, und Militärperſonen immer der vorzüglichſte Bedacht genommen werden.

7tens. Die Verleihung aller Lokalkaplaneyen auf den montaniſtiſchen Gütern.

8tens. Minder wichtige montaniſtiſche Gegenſtände ſind gleich von ſelbſt zu erledigen, und nur in wichtigen Fällen die Berichte und Protokolle mit den Akten an dieſe Hofſtelle einzuſenden.

9tens. Die vorübergehenden montaniſtiſchen Auslagen mit Inbegriff der Salzſiedereyen ſind, wie die unvorgeſehenen und keinen Verzug leidenden Ausgaben, ſogleich anzuweiſen, und in dem Protokolle jedesmahl aufzuführen.

10tens. Wenn alte Gold- Silber- Kupfer- Bley- oder was immer für andere Münzen gefunden werden, ſo müſſen ſie immer ohne allen Unter-

ſchied insgeſammt an dieſe Hofſtelle im Original eingeſendet werden, damit man ſehen könne, was zum Gebrauche des k. k. Münz- und Medaillen-Kabinets zu widmen wäre; dem Finder derſelben kann die montaniſtiſche Landesſtelle, wenn er ſehr dürftig iſt, oder ſonſt ſich darum verdienſtlich gemacht hat, den Aerarial-Antheil, wann ſelber den Betrag von fünfzig Gulden nicht überſteigt, im evalvirten Werthe in Kurrentgeld anweiſen und ausfolgen laſſen.

11tens. Uebrigens bleibt es in Anſehung der montaniſtiſchen Gegenſtände und Gefälle bey der Verfaſſung, daß nur die Landeschefs da, wo es bisher gewöhnlich war, durch Mittheilung der Protokolle die nöthige Einſicht in dieſe Geſchäfte zu nehmen haben.

12tens. Eintheilung des Arrha-Abzugs, und der Karenztaxen höchſtens in 4 quartaligen Friſten.

13tens. Anweiſung normalmäſſiger Diäten und Reiſegelder.

Inſtruktion für ſämmtliche Länderſtellen, wie der Geſchäftsgang zu leiten.

Endlich wurde laut (**Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 11ten November 1801.**) die von Sr. Majeſtät vorgeſchriebene Inſtruktion, nach welcher in Zukunft der Geſchäftsgang in den Erbſtaaten organiſirt und geleitet werden ſoll, bekannt gemacht.

In-

Inſtruktion für die Länderſtellen.

Es iſt den Länderſtellen bereits unter dem 29. Jänner v. J. (man ſehe das Handſchreiben Sr. Maj. vom 24. Jän. 1800. S. 299.) eröffnet worden, auf welche Art Se. Maj. um die unnöthiger Weiſe zu ſehr vermehrte Geſchäfte, und die daraus entſtehenden zahlloſen, oft ſchädlichen Schreibereyen zu vermindern, dadurch aber den Behörden die nöthige Zeit zur genaueren und eifrigeren Ueberlegung und Beförderung der wichtigeren Gegenſtände zu verſchaffen, den Wirkungskreis der Länderbehörden zu erweitern geruhet haben.

Seitdem haben Se. Majeſtät für das Beſte der Monarchie, und um alle Zweige der Staatsverwaltung mehr als bisher in Verbindung zu ſetzen, und zu Erhaltung dieſes Zweckes einen Vereinigungspunkt, in welchem alle wichtigeren Gegenſtände der Monarchie zuſammentreffen, ſtets vor Augen gehalten, gründlich überſehen, und aus welchem allen Mängeln auf dem ſicherſten und kürzeſten Wege abgeholfen werden kann, zu beſtimmen, und zu dem Ende ein Staats- oder Konferenz-Miniſterium zu errichten, für nothwendig gefunden, bey welchem unter Höchſtihrem unmittelbaren Vorſitze, die Geſchäfte aller Departements, als in dem letzten und oberſten Centralpunkte zuſammentreffen, von demſelben überſehen, und geleitet werden ſollen.

So wie nun in dieſer Rückſicht ſowohl, als auch in Hinſicht auf die Grundſätze, wornach Se. Maje-

ſtät den Geſchäftgang organiſiret wiſſen wollen, manche theils veränderte, theils ganz neue Verhältniſſe, Modalitäten und Vorkehrungen eintreten, welche andere Vorſchriften und Weiſungen nothwendig machen, ſo werden durch die gegenwärtige General-Inſtruktion Sr. Majeſtät Geſinnungen und Befehle entwickelt, und näher beſtimmt, um in Zukunft zur Richtſchnur zu dienen.

Bey der Errichtung des Staats- und Konferenz-Miniſteriums iſt Sr. Majeſtät Zweck dahin gerichtet geweſen, den Geſchäftsgang in der ganzen Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo alles auf ſeinem rechten Platze ſtehet, wo durch ein auf gehörige Grundſätze geſtütztes Syſtem der Reſponſabilität der Obern für die Untergebenen, bey der vereinigten Hofſtelle, ſo wie bey den ihr untergebenen Länderſtellen, Direktionen, Adminiſtrationen, Kaſſen und übrigen Behörden, die Gewißheit gewähret wird, daß die allerhöchſten Befehle überall auf das ſchleunigſte zum Vollzuge kommen, und Se. Majeſtät in Stand geſetzt werden, die Summe der ſämmtlichen Geſchäfte mit einem Blicke überſehen zu können, wo die bisherigen häufigen Anfragen und Berichte über die geringfügigſten Gegenſtände und kurrenten Geſchäfte, durch allgemeine Beſtimmungen, die als Regulative zu befolgen ſind, von ſelbſt aufhören, wo durch zweckmäſſige, erſchöpfende Adminiſtrationsberichte, der Stand der Geſchäfte der ganzen

Mo-

Monarchie jederzeit in einer klaren Ueberſicht erhalten, wo, mit einem Worte, alles ſo eingerichtet wird, daß die ganze Staatsverwaltung von ſelbſt als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk, wenn ſie ein Mahl in Gang geſetzt iſt, fortläuft und ihrem Endzwecke entſpricht.

Um dieſen großen Endzweck zu erreichen, wird den Landesſtellen zur genaueſten Befolgung gegeben:

1tens. Die Beförderung des allgemeinen Wohls, als: die Handhabung der Religion, der Sitten und der öffentlichen Ruhe, die Vollziehung der Geſetze und Anordnungen, die Aufnahme der Bevölkerung, der Erwerbszweige und des Handels, die Schützung jedes Standes, und jedes einzelnen Unterthans, die richtige Einhebung aller Steuern und Abgaben, die genaueſte Wirthſchaft in allen Zweigen der Staats-Oekonomie, und die beſte Verwaltung der verſchiedenen Staatsfonds, ſich als eigene Sache angelegen ſeyn zu laſſen.

2tens. Alle Verordnungen und Vorſchriften, welche von der vereinigten Hofſtelle an dieſelben gelangen, auf das genaueſte zu befolgen, ſie, nach Umſtänden ohne allen Vorſchub, an die Behörden, welche ſie betreffen, zu befördern, ſie nicht nur dem Zwecke, und der Beſtimmung nach, zu vereinzelnen, und den untergeordneten Stellen, zu ihrer praktiſchen Anwendung zu erläutern und zu vertheilen, ſondern auch alle zur geſchwinden und vollſtändigen Befolgung der-

ſel-

ſelben abzweckenden Verfügungen zu treffen, die hierüber gemachten Anfragen jedes Mahl ausführlich zu beantworten, die entſtehenden Zweifel zu löſen, die erſcheinenden Widerſprüche zu heben, jede falſche oder übertriebene Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze zu hindern; mit einem Worte; die Landesſtelle hat unter eigener Verantwortung, alle ihre Bemühungen dahin zu richten, daß der im Geiſte der allerhöchſten Anordnung liegende Zweck vollſtändig erreicht werde. Insbeſondere iſt jeder Referent dafür verantwortlich, wenn durch einen Fehler in der Vereinzelnung der Verordnungen, Mangel an Beſtimmtheit oder Vollſtändigkeit im Ausdrucke, der Zweck der Verordnung vereitelt wird. Dieſe Verantwortung erhält noch einen höheren Grad von ſträflicher Imputation für den Referenten, wenn der eingeſchlichene Fehler nicht auf der Stelle durch zweckmäſſige Belehrung und beſtimmtere Erklärung verbeſſert wird, und zum zweyten Mahle Statt finden ſollte.

3tens. In allen Fällen, welche durch beſtehende Verordnungen nicht beſtimmt ſind, oder auf welche keine natürliche ungezwungene Anwendung der angenommenen Grundſätze ſich machen läßt, kann die Landesſtelle für ſich nie entſcheiden, ſondern ſie hat den angegebenen Fall mit ihrem Gutachten, der vereinigten Hofkanzley zur Entſcheidung vorzulegen, und dieſe bey derſelben Empfang, wenn ſie individuell iſt, zu vollziehen; wenn ſie aber eine allgemeine Vorſchrift

iſt,

iſt, ſie zu generaliſiren, den untergeordneten Behörden mitzutheilen, und letztere auf die genaue Befolgung derſelben anzuweiſen.

4tens. Von den der Landesſtelle theils durch allgemeine, theils durch beſondere Befehle zugewieſenen Geſchäften, iſt alles dasjenige vermittelſt Berichte zur Kenntniß der vereinigten Hofſtelle, oder zur höchſten Entſcheidung zu bringen, was auf das Allgemeine einen Bezug oder Einfluß hat, und was der Landesſtelle, nach den beſtehenden Vorſchriften zu entſcheiden nicht zuſteht, oder was nach vorgekommenen einzelnen Fällen, eine Abweichung von den angenommenen Grundſätzen, oder eine Aenderung der beſtehenden Geſetze nothwendig macht. Alle anderen Gegenſtände aber, für welche die Normen und Vorſchriften ſchon eine klare Beſtimmung geben, und welche nur nach der Lokalität und Individualität der Verhältniſſe entſchieden werden können, hat die Landesſtelle, ohne Rückfrage zu entſcheiden, ſo wie auch noch ferner die Entſcheidung und Beurtheilung derjenigen Gegenſtände, welche der erweiterte Wirkungskreis vom 29. Jänner v. J. auszeichnete, derſelben überlaſſen bleibt.

5tens. Da die nothwendige Ordnung der Geſchäftsführung auf der Manipulation beruhet, ſo hat das Präſidium vorzüglich darauf zu ſehen, und die etwan nöthigen Verbeſſerungen anzubringen, damit die Manipulation einfach, nicht mit unnöthigen Schreibereyen und Verzögerungen verbunden, jedoch

bün-

bündig und verläßlich ſey, und zum ſchnellen Betriebe der Geſchäfte das ihrige beytrage.

In dieſer Hinſicht geht Sr. Mäjeſtät allerhöchſter Befehl dahin:

a) Daß alle Exhibita, welche einlangen, und alle Hofentſchließungen (ausſchließlich derjenigen, welche ihrem Inhalte nach, die ſtrengſte Geheimhaltung fordern) immer unverzüglich in das Protokoll abgegeben, den Referenten zugetheilet, und von denſelben in der nächſten Rathsſitzung vorgetragen;

b) Daß auf gleiche Art, auch die Dienſtbeſetzungs-Vorſchläge nicht mehr, wie es die Vorſchrift vom 29. Jänner v. J. anordnete, präſidialiter, ſondern im vollen Rathe, folglich in Beyſeyn aller Räthe verhandelt und beurtheilet werden ſollen.

c) Daß, nachdem die Eidespflicht eines jeden Rathsgliedes mit ſich bringt, treu, ehrlich, unparteyiſch, unbeſtechlich und verſchwiegen zu ſeyn, in der Eröffnung der Meinung, eine anſtändige Freyheit herrſchen, und jedem Stimmführer überlaſſen werden ſoll, ſeine Meinung, wenn ſie auch nicht ein Beſchluß des Rathskollegii würde, in das Protokoll oder den Bericht einſchalten zu laſſen.

d) Daß jeder Referent für die Richtigkeit der Extrakte aus den Exhibiten zu haften habe, und überhaupt darauf zu ſehen ſey, daß in denſelben, in den Expeditionen, und in den Berichten an die Hofſtelle, alle unnöthige, ermüdende Weitſchichtigkeit vermieden,

da-

dagegen eine bündige, kraftvolle, jedermann verſtändige, alles erſchöpfende, beſtimmte und richtige Sprache geführet, und viele oft unlesbare Korrekturen, welche nur Schleuderey zeigen, beſeitiget werden.

6tens. Se. Majeſtät erklären ferner, daß, da Allerhöchſtdieſelben ſelbſt nicht alles prüfen, bis in das kleinſte Detail eingehen, und unterſuchen können, ſondern in die Stellen das Zutrauen ſetzen müſſen, daß ihre Angaben, Ausweiſe ꝛc. wahr und richtig, und ihre Handlungen dem vorgeſchriebenen Zwecke gemäß ſind, hieraus von ſelbſt folge, daß die Stellen auch in Rückſicht auf dieſes nothwendige Zutrauen, die Verbindlichkeit und Verpflichtung haben müſſen, für alles dasjenige zu ſtehen und zu haften, worin ſich Se. Majeſtät auf ſie verlaſſen müſſen.

Dieſe Verbindlichkeit iſt jene Art von Reſponſabilität, welche ſchon nach allgemeinen Begriffen eines jeden wohl organiſirten Departements, auch ohne alle poſitive Vorſchrift jedem Staatsdiener oblieget, und indem Se. Majeſtät die Reſponſabilität den Länderſtellen nachdrücklich einbinden, ſetzen Allerhöchſtdieſelben zugleich feſt:

a) daß das Präſidium für alle Handlungen der Landesſtelle, ſo wie auch für die eigene, dann für die unverzügliche richtige Vollziehung der allerhöchſten Befehle und Anordnungen zu haften, daß dagegen

b) jeder Departements-Referent nicht nur für die Wahrheit ſeiner Vorträge bis in das kleinſte De-

tail,

tail, dem Präſidium zu haften, ſondern auch für alle Folgen, die dem Aerario ſowohl, als dem Dienſte aus falſchen Maßregeln, die durch ſeine Vorträge allenfalls veranlaſſet worden, ſich ergeben, zu haften habe.

c) Daß alle Votanten in solidum dieſelbe Obliegenheit behalten, in ſofern die falſchen Maßregeln Mißgriffe des Raiſonements ſind, und nicht aus ſolchen Angaben von Thatſachen ſich ergeben, welche blos die Sache des Referenten iſt.

d) Daß eben ſo jede Nachläſſigkeit der untergeordneten Stelle, jedes Verſehen, jeder Mißgriff, den ſie begehen, und der unmittelbare Vorgeſetzte, ſobald er ihn nur immer wiſſen konnte, nicht gerüget, ſelbſt verbeſſert, oder dem Präſidio nicht angezeiget hat, als ſelbſt eigene Handlung ſeines Untergeordneten verantwortlich iſt.

e) Daß ſo, wie ſich Se. Majeſtät an das Präſidium der Hofſtelle, und dieſes ſich an die Referenten halten wird, die Hofſtelle ſich an die Landesſtelle, und dieſe wieder an ihre untergeordneten Behörden zu halten, und ſie auf gleiche Art für alle ihre Handlungen, Eingaben, Berichte, Ausweiſe ꝛc. dergeſtalt verantwortlich zu machen habe, daß dabey keine Entſchuldigung und keine Strafloſigkeit ſtatt finden ſoll.

Weiters befehlen Se. Majeſtät.

7tens. Daß die vorgeſchriebenen Ausweiſe und Beylagen über den Ertrag der Gefälle, über den Stand

der

der Fonds, über Penſionen ꝛc. die Voranſchläge und andere periodiſche Eingaben, immer in der feſtgeſetzten Zeit vorgeleget, und im Falle die unteren Behörden mit ihren Eingaben zurückbleiben, wider dieſe die wirkſamſten und eingreiffendſten Mittel angewendet werden ſollen.

Um aber eine genauere, zweckmäſſigere und leichtere Ueberſicht des Zuſammenhanges der Geſchäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, als nicht einzelne Eingaben liefern können, wollen Se. Majeſtät

8tens. vierteljährige Adminiſtrationsberichte einführen; der Zweck derſelben iſt: daß in einer zuſammenhängenden Ueberſicht, mit Wahrheit, Deutlichkeit und Präziſion aus dem ganzen Detail der während dieſem Zeitraume vorgekommenen Geſchäfte, allgemeine Reſultate gezogen werden; daß der wirkliche Zuſtand der Departements dargeſtellet, und die Ueberſicht verſchaffet wird, ob die erlaſſenen Verordnungen gehörig befolget ſind; ob und welche Schwierigkeiten ſich der Ausführung in den Weg ſtellen? in wie fern die vorgeſchriebenen Modalitäten als Mittel zum Zwecke hinreichend ſind, und in wie fern die finale Abſichten erreichet werden; oder erreichet werden können? daß die Hauptpunkte, auf welche eigentlich alles ankömmt, mit kritiſcher Unterſcheidungsangabe ausgehoben, über alles unnütze Detail, welches als Folgen allgemeiner Grundſätze ſich von ſelbſt verſteht, hinweggegangen; mit einem Worte; daß die allgemei-

meine Ueberſicht gewähret würde, welche, ohne die Achtſamkeit zu ermüden, ohne langweilig oder ſchwankend zu ſeyn, auf ſichere Reſultate führet.

Dergleichen Adminiſtrationsberichte hat die Landesſtelle mit dem Militärjahre 1802 anzufangen, nach Ausgang eines jeden Vierteljahrs, längſtens binnen drey Wochen unfehlbar anher zu erſtatten, und alle ordentliche Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß ſie der allerhöchſten Abſicht entſprechend abgefaſſet ſeyn mögen.

Dieſe gegenwärtige Inſtruktion hat demnach die Landesſtelle unter den Mittelsräthen ſogleich in Umlauf zu ſetzen, und genau zu befolgen; übrigens aber, wie es Se. Majeſtät ausdrücklicher Befehl iſt, ſich die ſchleunigſte Beförderung der Geſchäfte angelegen zu halten, die unnöthigen Schreibereyen hindan zu halten, und zu vermeiden, Sorge zu tragen, daß die Beamten alle ihre Fähigkeiten und Kenntniſſe zum Beſten des Dienſtes verwenden, mit aller Anſtrengung arbeiten, ſich immer mehr auszubilden, und dem Dienſte nützlicher zu werden beſtreben, ſich untadelhaft, als redliche, als geſittete Menſchen betragen, gegen Parteyen, mit welchen ſie von Amtswegen zu thun haben, ſich anſtändig, nicht ungeſellig, hochmüthig oder unfreundlich benehmen, die ſtrengſte Geheimhaltung beobachten, und in Erfüllung der bürgerlichen Geſetze, ſo wie der allerhöchſten Anordnungen

gen den Landesunterthanen mit gutem Beyſpiele vorgehen.

Ganz nach eben dem Leitfaden iſt der Unterricht für die Bankalgefälls-Direktionen und Adminiſtrationen verfaßt und zugleich erlaſſen worden.

Zum §. 4. zur Seite 354 bis 356.

Von den Kreisämtern in den Provinzen.

Bey der vorgenommenen Vereinigung der zwo Provinzen Oſt- und Weſtgalizien iſt auch die Konzentrirung der Kreisämter angeordnet, und in Anſehung des vormahligen Weſtgaliziens die Zuſammenziehung zweyer Kreiſe in einen von Sr. Majeſtät dergeſtalt genehmiget worden, daß die Zuſammenziehung dieſer Kreiſe mit 1. May 1804. auf folgende Art vor ſich gehen ſoll, und zwar:

I. der Krakauer Kreis mit dem Slomniker.
II. der Konſkier — — — Sloznicaer.
III. der Radomer — — — Opatower.
IV. der Jozefower — — — Lubliner.
V. der Wiezowner — — — Sieldcer.
VI. der Chelmer — — — Bialer.

Für dieſe 6 Kreiſe ſind die Ortſchaften Krakau, Kielce, Radom, Lublin, Sieldce und Wladawa als Kreisſtädte feſtgeſetzt worden.

Die Regulirung der Kreiſe in dem vormahligen Oſtgalizien iſt noch nicht zu Stande gebracht worden, daher wird ſich vorbehalten das hierwegen Er-

Erfolgende, ſo wie dasjenige, was wegen des Kreisamtsperſonale in ſolchen Kreiſen angeordnet werden wird, bey dem Ende der 2ten Abtheilung dieſer Num. I. des Supplementes nachzutragen.

In Betreff der Kreisämter in Mähren iſt zu erinnern, das dort 6 Kreisämter beſtehen:

Zu	Ollmütz	für den	Ollmützer Kreis.
—	Weiskirchen	— —	Prerauer —
—	Brünn	— —	Brünner —
—	Znaim	— —	Znaimer —
—	Iglau	— —	Iglauer —
—	Hradiſch	— —	Hradiſcher —

In Schleſien beſteht ein Kreisamt zu Troppau, und eines zu Teſchen.

In Anſehung Oeſtreichs ob der Ens kommt zu bemerken, daß dort 4 Kreisämter beſtehen.

Zu	Wels	für das	Hausrukviertel.
—	Steyer	— —	Traunviertel.
—	Linz	— —	Mühlviertel.
—	Ried	— —	Innviertel.

In Tyrol — S. 357 der Staatsverf. — Hierzu kommt aber noch das neu errichtete Kreisamt zu Trient.

Das ehemahlige Territorium des Bißthums Brixen iſt dem Kreisamte St. Lorenz im Puſterthale beygegeben worden.

Die ehemahligen Vorlande beſtehen nun nur noch aus zwey Kreiſen, nachdem das Breisgau und

das

das obere Rheinviertel unter fremde Bothmäſſigkeit gekommen ſind.

Die Venetianiſchen Provinzen — Dalmatien und Albanien ausgenommen — ſind itzt gleich den anderen Provinzen der deutſchen Erbländer, in folgende 7 Kreiſe eingetheilet, als:

1) Venedig mit dem Dogado.

2) Der Udineſer

3) — Belluneſiſche

4) — Treviſaniſche

5) — Vinzentiniſche

6) — Paduaniſche

7) — VeroneſiſcheKreis, deren jedem ein Kreis- und Vizekreishauptmann vorſtehen.

Aus welchen Individuen die Kreisämter beſtehen.

Aus welchen Individuen die Kreisämter beſtehen, iſt im I. B. S. 357 angeführt; nur muß hier bemerket werden, daß derzeit die Schulkommiſſärs nicht mehr beſtehen, und ſolche nach der höchſten Willensmeinung ſchon größten Theils als wirkliche Kreiskommiſſärs unterbracht worden ſind; auch kömmt zu erinnern, daß noch bey jedem Kreisamte ein Kreisprotokolliſt, und in Galizien, nebſt Kaſſier und Kontrolor, ein Kaſſeſchreiber beſtellt iſt. Auch ſind in Weſtgalizien bey jedem Kreisamte 4; in Oſtgalizien 6 Kreisdragoner. In Tyrol ſind ſtatt der Kreiskommiſſäre; Kreisadjunkten und Kreisoffiziere.

Von den vorzüglichen Pflichten des Kreishauptmanns kommt im I. B. S. 358 nachzuleſen.

ad B. des I. B. öſtr. Staatsverfaſſung. S. 359 — 364.

Von der Polizey.

Daß dermahlen eine Polizey = Hofſtelle beſtehe, kommt in dieſem Suplemente vorne S. 215 und daß vermöge (Hofdekret vom 18. November 1801) die Bücherzenſur der Polizey = Hofſtelle untergeordnet worden ſey, eben allda S. 216 nachzuleſen.

Was nun die Einrichtung der Polizey überhaupt, die Polizeyordnungen für die Hauptſtädte jeder Provinz und auf dem Lande, und überhaupt die Polizeygegenſtände betrifft, iſt das weitere ausführlich Behandelte im VII. Bande öſtr. Staatsverf. S. 81. bis 243 nachzuleſen.

ad C. des I. B. der Staatsverf. S. 364.

Zur Beſorgung der geiſtlich. Geſchäfte beſtehen biſchöfliche Konſiſtorien.

Was die Konſiſtorien betrifft, wurde in dieſem Suplemente von S. 259 bis S. 297 angeführt, wo und wie viel in einer jeden Provinz beſtehen.

Zur S. 365 — 385.

Von der Gerichtsbarkeit über den geſammten unadelichen Klerus.

Die Gerichtsbarkeit über den geſammten unadelichen Klerus in allen Provinzen, iſt den Magiſtraten abgenommen worden, und iſt ſelbe laut (Hofdekret vom 2. April 1802) vom 1. November 1802 anzufangen, von den k. Landrechten auszuüben, daher hebt ſich der Inhalt im I. B. Staatsverf. S. 366 bis 385 von ſelbſt auf; und um bey dem in ganzen Lande zerſtreuten Klerus, aller Gefahr einer Verlaſſenſchafts-Verſchleppung vorzubeugen, und zugleich

grö-

größere Koſten zu vermeiden, wurde laut (Hofdekret vom 2. July 1802.) ſämmtlichen Ortsgerichten aufgetragen, bey ſich in ihren Jurisdiktionsbezirken ereignenden Todesfällen unadelicher katholiſchen Geiſtlichen, ſogleich die Sperre, und nach Nothwendigkeit der Umſtände auch die enge Sperre in Nahmen des Landrechts anzulegen, und hievon dem Landrechte die unverzügliche Anzeige zu machen; wobey aber auch in jenen Fällen, wo dieſelben von dem Landrechte darum angegangen werden würden, auch die Aufnahme der Inventur zu bewirken.

Alle übrigens in geiſtlichen und Religionsangelegenheiten ſeitheit erſchienene Verordnungen werden dem Suplemente über den zweyten Band der Staatsverfaſſung eingeſchaltet werden.

Dritter Abſatz.

Von den Behörden für Juſtiz-Angelegenheiten.

ad I. S. 386. des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung.

Die oberſte Juſtizſtelle. Dieſe wurde laut des vorwärts S. 122. angeführten Patents (vom 20. November 1797.) mit der böhmiſch-öſtreichiſchen Hofkanzley vereiniget, durch die S. 124. eingeſchaltete höchſte Hofentſchlieſſung (vom 26. Auguſt 1802.) aber wieder hergeſtellt. Von der Oberſten Juſtizſtelle.

Zufolge des (Patent vom 25. December 1803. §. 6.) hat auch die oberſte Juſtizſtelle die Juſtizgeſchäfte der Bezirke Trient und Brixen, wie in den übrigen deutſchen Erblanden, als letzte und oberſte Inſtanz zu leiten.

Von der Hofkommiſſion in Geſetzſachen.

Weiters haben Se. Majeſtät nach (Hofdekret vom 26. Februar 1797.) eine aus politiſchen und Juſtiz-Räthen gemeinſchaftlich zuſammengeſetzte unmittelbare Hofkommiſſion in Geſetzſachen aufzuſtellen geruhet.

ad II. S. 387.

Und zwar ad 3) S. 392.

In dem Lande Tyrol ſind laut (Patent vom 25. December 1803. §. 7.) die Juſtizgeſchäfte der Bezirke und Trient von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte zu Insbruck in zweyter; und in erſter Inſtanz von den zwey Landrechten zu Insbruck und Trient, und von den in den Trientneriſchen und Brixneriſchen Bezirken befindlichen gerichtlichen Behörden zu verwalten.

ad 6) S. 393.

Von den Appellationsgerichten.

Wurde das Appellationsgericht zu Freyburg durch das vorwärts S. 250. erwähnte höchſte Handbillet (vom 24. März 1803.) aufgehoben, und dem n. ö. Appellationsgerichte die Beſorgung der Schwäbiſch-Oeſtreichiſchen Juſtizgeſchäfte in zweyter Inſtanz aufgetragen.

End-

Endlich iſt nach der Beſitznahme Weſtgaliziens zu Krakau ein eigenes Appellationsgericht errichtet worden. So wurde auch in Venedig ein eigenes Appellationsgericht, eines in Capo d'Istria, und eines für Dalmatien und Albanien, zu Zara, vom 1. July 1803. an errichtet. In Reviſorio werden die ſämmtlichen dortigen Juſtiz-Angelegenheiten bey der Oberſten Juſtizſtelle in Wien behandelt.

ad B. S. 394.

Unter den Landrechten ſteht: Von den Landrechten.

n) ſeit dem 1. November 1802. der unadeliche katholiſche Klerus.

Zur S. 397.

ad 3) Freyburg für die Vorlande; befindet ſich nun zu Günzburg vereint mit der politiſchen Landesſtelle.

Zur S. 399. des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung.

ad 9) Hier findet man nöthig zu ſeyn, den noch übrigen Inhalt des ſchon vorne in dieſem Suplemente S. 243. wie auch hier oben zum Theile angeführten (Patents vom 25. December 1803.) in Anſehung Trient und Brixen von dem §. 8. an bis zu Ende anzuführen.

8) wird für den größten Theil des ſüdlichen Tyrols in Abſicht auf die dortigen Adelichen und Geiſtlichen ein

neues Landrecht in der Stadt **Trient** aufgeſtellet, und zeiget das — vorne S. 243. ſchon eingedruckte Verzeichniß — die Diſtrikte, welche in Rückſicht auf die dortigen Adelichen, Geiſtlichen und Exemten dieſem Landrechte zugetheilet ſind. 9) Die Juſtizgeſchäfte der Adelichen und Geiſtlichen aller übrigen Gerichte und Bezirke des Landes Tyrol, welche im gleichgedachten Verzeichniſſe nicht enthalten ſind, ſollen von dem Landgerichte in Insbruck verwaltet werden. 10) Die bisherigen Adels-Gerichts-Verwaltungen in **Botzen** und **Roveredo** werden hiemit **aufgehoben.** 11) Die fiskalämtlichen Angelegenheiten aus der ganzen Provinz Tyrol ſind bis auf weitere allerhöchſte Verordnung bey dem Landrechte zu Insbruck zu behandeln. 12) Die nicht Adelichen, die Bürger und Bauern der zwey neuen Bezirke verbleiben einſtweilen noch unter ihren gegenwärtigen erſten gerichtlichen Inſtanzen, wie ingleichen 13) die dermahligen Kriminalgerichtsbehörden dieſer zwey Bezirke inzwiſchen noch zu verbleiben haben. 14) Da in Tyrol, und in allen deutſchen Erblanden in Juſtizgeſchäften der einzige Zug von den erſten gerichtlichen Inſtanzen an die Appellationsgerichte, und von dieſen an die Oberſte Juſtizſtelle zu Wien zu nehmen iſt, ſo ergibt ſich von ſelbſt als eine natürliche Folge, daß auch in den Juſtizgeſchäften der gedachten zwey Bezirke der einzige Zug von den gerichtlichen erſten Inſtanzen im Appellationswege an das oberöſtreichiſche Appellationsgericht zu Insbruck, und in der Reviſion

viſion

viſion an die Oberſte Juſtizſtelle zu gehen habe. 15) Wird es in den Trientneriſchen und Brixneriſchen Bezirken einſtweilen noch bey dem bisherigen dortigen rechtlichen Verfahren, desgleichen bey der bisherigen Abnahme der Gerichtstaxen bis auf weitere allerhöchſte Anordnung belaſſen. In dem peinlichen Verfahren aber wird ſich nach dem neuen Strafgeſetze vom 3. September 1803. zu benehmen ſeyn. 16) Die dortige geiſtliche Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminal-Gegenſtänden hat jedoch von nun an aufzuhören. 17) Das neue Kreisamt zu Trient wird mit dem dortigen neuen Landrechte dergeſtalt zu vereinigen befunden, daß ſelbe als zwey Geſchäftsabtheilungen unter einem gemeinſchaftlichen Präſidium zu ſtehen, und den Nahmen: Cesareo Regio Giudizio provinciale, ed unitovi Capitaneato circolare ai Confini d'Italia: zu führen haben. Endlich hat 18) die neue Organiſirung in den zwey Bezirken Trient und Brixen mit 1. März 1804. den Anfang zu nehmen.

Zur S. 401. des I. Bandes Oeſtreichs Staatsverfaſſung.

ad 12) Die adeliche Juſtizadminiſtration zu Botzen und Roveredo iſt laut vorſtehenden Patents §. 10. aufgehoben.

Ferners nach 15) kommen beyzufügen: die für Weſtgalizien errichteten Landrechte zu Krakau und Lublin.

Für

Für Venedig beſteht eben ein eigenes Landrecht.

Zur S. 408.

Von der Landtafel.

Zur Verbeſſerung der zu Befeſtigung und Erweiterung des Privatkredits ſo weſentlichen Landtafeln im Königreiche Böhmen, und in dem Markgrafthume Mähren, und insbeſondere, um alle diejenige, denen daran gelegen iſt, in den Stand zu ſetzen, die auf jedem Landtäflichen Gute haftenden Schulden oder anderen Laſten gleichſam mit einem Blicke zu überſehen, und zugleich bey Abfaſſung der Landtafelextrakte Gleichförmigkeit, Beförderung und Verläßlichkeit herzuſtellen, wurde nach dem Beyſpiele der Oeſtreichiſchen Landtafeln, bey den böhmiſchen und mähriſchen Landtafeln mit (**Patent vom 22. April 1794.**) das Hauptſchuldenbuch eingeführt, dann mit (**Hofdekret vom 5. Julius 1796.**) die Inſtruktion für die Landtafeln ertheilt. Wovon am gehörigen Orte in der Fortſetzung der Staatsverfaſſung wird gehandelt, und dieſe Vorſchriften werden eingeſchaltet werden.

Vier-

Vierter Abſatz.

Von den Behörden in den Ländern für vermiſchte Geſchäfte.

Sieh in dem I. Bande Oeſtr. Staatsverfaſſung S. 408. nach.

Von dem Gerichte für Unadeliche, oder der bürgerlichen Behörde. Von Magiſtraten.

Von Magiſtraten in Hauptſtädten und ihrer Beſtimmung.

Von Bürgermeiſter, Räthen und dem anderweitigen Perſonale.

Von Aufnahme der Auskultanten.

Vom Magiſtrate in Görz, in Trieſt.

Von der Wahl der Bürgermeiſter.

Wem der Magiſtrat untergeordnet iſt.

Regulirung der Magiſtrate in den übrigen Landesfürſtlichen Hauptſtädten.

Alles dieſes ſieh im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung S. 408—412. nach.

Hier muß bey dem Magiſtrate zu Brünn bemerket werden, daß er zugleich das Wechſel- und Merkantilgericht ſey.

Der Magiſtrat zu Freyburg hat aufgehört.

Dann kömmt noch beyzurücken, der Magiſtrat in Weſtgalizien zu Krakau und zu Kaſimir.

Die

Die Magiſtrate in den ehemahligen venetianiſchen Provinzen, ſehen ihrer bevorſtehenden beſſeren und zweckmäſſigeren Einrichtung entgegen. Nur haben ſie ſchon bis jetzt mehrere ihrer Agenda den Kreisämtern überlaſſen müſſen.

Dießfalls kommt auch wegen der Magiſtrate Eintheilung in Klaſſen der 7. Band der Oeſtreichs Staatsverfaſſung von Seite 2. nachzuleſen.

Von Kriminalgerichten.

Von Kriminalgerichten.

Benennung der das Kriminalgericht beſorgenden Magiſtrate.

Magiſtrate in Städten auf dem Lande.

Städtiſches Amt ſoll kein Landesfürſtliches Inſiegel gebrauchen.

Von Grundgerichten.

Dieſes kommt im I. Bande Oeſtreichs Staatsverfaſſung S. 412—419. nachzuſehen.

Fünfter Abſatz.

Von den Berggerichten.

Zur S. 419—424.

Von den Berggerichten.

Hier muß in der Hauptſache bemerket werden, daß dießfalls alles dasjenige nachgeleſen werden muß, was in dieſem Suplemente vorwärts von S. 211 bis 215. von den Bergwerksgeſchäften, dann in allen

Pro-

Provinzen von den beſtehenden Stellen und Behörden von S. 241 bis 299. angeführet worden iſt.

In Weſtgalizien wurde nach (Hofdekret vom 10. März 1797.) dem Wieliczkaer Berggericht einſtweilen die Macht eingeräumt, in Weſtgalizien den ſchurf- und bauluſtigen Parteyen den Weg zur Aufſuchung und Bebauung der Mineralien zu erleichtern, und jenen, die im Umfange der geiſtlichen oder auch königlichen Güter, und Städte auf Mineralien zu ſchürfen gedenken, nicht allein die gewöhnlichen Schurfbriefe, ſondern auch über die nach Ausfindung der Klüfte, Gänge, Stock- Flötz- und Sanfwerker einkommenden Muthungen die Belehnungen; letztere aber einſtweilen nach den in der Joachimsthaler Bergordnung beſtimmten Vorſchriften zu ertheilen, und überhaupt provisorie das ganze Bergweſen zu leiten.

Wieliczkaer Berggericht iſt mittlerweil auch das Berggericht für Weſtgalizien.

Zur S. 423. ſind die in Burgau und Nellenburg oder ſogenannten Oeſtreichiſchen Schwaben liegenden k. k. Eiſenwerke Zizenhauſen und Barnthal, nach Uebergabe des Breisgaus und der Ortenau, dem k. k. Bergweſens- Direktorate zu Schwatz in Tyrol vom 1. May 1803. anzufangen, zur Beſorgung untergeben worden. (Hofdekret vom 18. März 1803.)

Die in Burgau oder Nellenburg oder Oeſtreichiſchen Schwaben liegenden Eiſenwerke Zizenhauſen und Barnthal gehören unter das Bergdirektorat zu Schwatz.

Von Italien und Dalmatien iſt bereits vorwärts S. 214. das Nöthige behandelt worden.

Vom Wechſel- und Merkantilgerichte.

ad B. Wechſel- und Merkantilgericht. S. 424.

Galizier (fähige) können zur Praxis bey dem Wiener-Wechſelgerichte zugelaſſen werden.

Nach (Hofdekret vom 12. April 1794) können fähige Galizier, welche die Rechte und deutſche Sprache inne haben, zur Praxis bey dem Wiener-Wechſel- und Merkantilgerichte mit der Verſicherung zugelaſſen werden, daß Selbe nach Maß ihrer Verwendung bey dem Lemberger Magiſtrate würden untergebracht werden können.

Wechſelordnung Einführung in Weſtgalizien.

In Weſtgalizien wurde vermöge (Patent vom 10. Oktober 1797) die Wechſelordnung ebenfalls eingeführt, welche vom 1. Jänner 1798 dergeſtalten ihre Wirkſamkeit erhalten hat, daß ſolche in allen vorfallenden Wechſelgeſchäften lediglich zur Richtſchnur dienen, auch von den beſtellten Wechſelgerichten hiernach allein Recht geſprochen werden ſoll, ohne ferner auf die bisher in Weſtgalizien beſtandenen Wechſelgeſetze und Gewohnheiten Rückſicht zu nehmen, als welche mit Ende des Jahrs 1797 für gänzlich aufgehoben erklärt worden.

Die eigentlichen Handlungsgegenſtände müſſen im VII. Bande der öſtr. Staatsverfaſſung nachgeleſen werden.

ad C. Fiskalamt. S. 428 — 431.

Von Fiskalämtern.

In Weſtgalizien iſt ein Fiskalkollegium zu Krakau; ſo iſt auch in Venedig ein k. Fiskalamt.

In

In Schwäbiſch Oeſtreich beſteht nach Inhalt des höchſten (Handbillets vom 24. März 1803) wegen Errichtung der neuen Landesregierung das Fiskalamt in einem Kammerprokurator. In außerordentlichen Fällen können unter deſſen Leitung tüchtige Praktikanten und ſelbſt Advokaten verwendet werden. Die Schreibereyen verſieht die Regierungskanzley.

Sechster Abſatz.

Von den Militarbehörden.

Durch die ſeit dem Jahre 1802 geſchehenen Aenderungen der Verfaſſung des k. k. Hofkriegsraths und ſämmtlicher von ſelbem abhangenden Departements erhält dieſer Abſatz, in Abſicht der Organiſation, eine ganz andere Geſtalt, welche durch folgendes dargeſtellet wird.

ad Num. 1. §. 1. Vom Hofkriegsrathe.
S. 431.

Die militäriſche Hofſtelle iſt der k.k. Hofkriegsrath, wo ſich in den verſchiedenen 13 Referaten alle ganz militäriſche, ökonomiſch-politiſche, Militär-Grenz- und rechtliche Gegenſtände koncentriren. Vom Hofkriegsrathe.

Nach Inhalt der Kundmachung (vom 22. May 1802) wurde den bey dem Kriegsdepartement angeſtellten Zivilbeamten, ihrer Dienſtverrichtungen halber, eine eigene Uniform beſtimmt, und die verſchiedenen Branchen durch die Verſchiedenheit der Farben an den Krägen und Aufſchlägen; dann die Chargen durch ge- Uniform Einführung bey dem Kriegsdepartement.

gewiſſe Diſtinktionszeichen, die in Stickerey vom Golde beſtehen; unterſchieden.

Die Farbe des Rockes iſt durchgehends Franzblau; jene der Gilets und langen Beinkleider, weiß; die Kragen und Aufſchläge der Beamten von der Hofſtelle ſelbſt, ſind vom ſchwarzen Sammet; jene der Beamten von ſubalternen Aemtern, und den ſämmtlichen Generalkommanden, vom dunkelblauen Sammet; die des Feldkriegskommiſſariats, vom ſcharlachrothen, die von der Verpflegsbranche, vom paillegelben; die von der Hofkriegsbuchhalterey de Currenti, vom himmelblauen, und de Præterito vom pompardourfarben Tuche. Das Port d' Epée beſtehet aus Silber und rother Seide; Oeſtreichs Farben.

Errichtung des Militärappellationsgerichtes in Wien.

Vermöge (Hofdekret vom 12. November 1802) haben Se. Majeſtät, um der Armee in Zukunft eben ſo wie allen übrigen Staatsbürgern in der Rechtspflege die Wohlthat dreyer Inſtanzen zufließen zu laſſen, vom 1. Jänner 1803 anzufangen, hier in Wien ein allgemeines Militärappellationsgericht anzuordnen geruhet. Dasſelbe hat als zweyte Inſtanz einzuſchreiten in allen Rechtsangelegenheiten ſowohl in Streitſachen, als in Geſchäften des adelichen Richteramtes für alle Garniſons- und Feldregimenter ohne Unterſchied des Landes, in welchem ſie verleget ſind, für alle Judicia delegata in Nieder-Inner- und Oberöſterreich, Hungarn, Böhmen, Mähren, Oſt- und Weſtgalizien und Italien, für das

Ge-

Geniekorps, ſämmtliche Garden, Neuſtädter Militärakademie und Invalidenhäuſer, für das Staabsauditoriat in der Banalgrenze, in Dalmatien, bey der Marine, und für die Feldſtaabsauditoriate, überhaupt für den ganzen Militärſtand, mit alleiniger Ausnahme der ohnehin mit eigenen Appellazionsgerichten bereits verſehenen Militärgrenzen und Grenztruppen, wenn Letztere im Lande ſind.

In Folge deſſen a) alle jene Zivilprozeſſe und Rekurſe, die bisher den unmittelbaren Zug an den Hofkriegsrath genommen haben, b) die von den Inſtanzen, welche keine Judicia formata ſind, zur Ratifikazion zu unterlegenden Verlaſſenſchaftsabhandlungen, c) die Pupillartabellen und Vormundſchaftsrechnungen, d) die Beſorgung der Pupillar- und Judicialdepoſiten mit Einbegriff der Heurathskauzionen zu desſelben Wirkungskreis gehören; daher von obengedachter Zeit an nur jene Rekurſe und Prozeſſe an den Hofkriegsrath zur Reviſion zu gelangen haben, bey welchen das Urtheil der erſten Inſtanz abgeändert, und von der ſachfälligen Partey der weitere Zug dahin genommen wird.

Dieſes Appellationsgericht iſt ferners zugleich das Kriminalobergericht für alle vorgedachte Branchen, und müſſen demſelben daher in Fällen, wo die Kriegsgerichte in der freyen Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes beſchränket ſind, alle bisher unmittelbar an den Hofkriegsrath eingeſendeten Kriegsrechts-

ak-

akten unterleget werden, wo dann daſſelbe nach Befund die Urtheile abzuändern, oder zu beſtättigen berechtiget, und nur in nachfolgenden Fällen in der Ausübung des Juris gladii noch beſchränkt, mithin die Akten dem Hofkriegsrathe als oberſter Juſtitzſtelle zu unterlegen gehalten ſeyn wird.

a) Wenn der Kriegsrechtsakt ein Individuum vom Oberſten aufwärts, ein Individuum mit Offiziers-Karakter von den Leibgarden, einen Militärappellationsrath, oder einen in capite amtirenden Departementschef der Kriegskanzley betrifft;

b) Wenn das Appellationsgericht einen Sentenz auf die Todesſtrafe zu verſchärfen findet;

c) Wenn das Kriegsrecht auf die gänzliche Losſprechung des Beſchuldigten, das Appellationsgericht aber auf eine Strafe erkannt hat;

d) Wenn die Dauerzeit der Schanzarbeit, oder des Feſtungsarreſtes über die im Geſetze beſtimmten Jahre erhöhet werden ſoll.

e) Bey dem Verbrechen des Hochverraths, des Zweykampfes, des Falſchmünzens, und Verfälſchung der öffentlichen Staatspapiere.

General-Inſtruktion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden.

Für den k. k. Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden wurde (untern 29. September 1801) folgende General-Inſtruktion erlaſſen; ſie ſaget wörtlich:

Es iſt dem Hofkriegsrathe bereits aus dem Cirkular-Erlaſſe des Oberſthofmeiſter-Amts an ſämmtli-

liche Hofſtellen bekannt, das Se. Majeſtät der Kaiſer und König es für das Beſte der Monarchie nothwendig gefunden haben, alle Zweige der Staatsverwaltung mehr als bisher in Verbindung zu ſetzen, und zur Erhaltung dieſes Zweckes einen Vereinigungspunkt zu beſtimmen, wo alle wichtigen Gegenſtände der Monarchie ſich koncentriren, ſtets vor Augen gehalten, und gründlich überſehen werden, dann aus welchen allen vorhandenen, oder ſich ergebenden Mängeln auf dem ſicherſten und kürzeſten Weg abgeholfen werden könne; daß Se. Majeſtät zu dieſem Ende, ſtatt des vorhin bloß für inländiſche Angelegenheiten beſtandenen nunmehr aber aufgehobenen Staatsraths, ein **Staats- und Konferenzminiſterium** errichtet haben, bey welchem, unter dem unmittelbaren Vorſitze des Monarchen, die Geſchäfte aller Departements, als in dem letzten und oberſten Central-Leitpunkte, zuſammentreffen, überſehen und geleitet werden ſollen.

So wie dieſes Staats- und Konferenzminiſterium in drey Geſchäftszweige, oder Departements abgetheilt iſt, nähmlich in jenes der auswärtigen Angelegenheiten, der innern Staatsverwaltung, und des Kriegs- und Marineweſens, mithin das Kriegsdepartement, welches vorhin ganz abgeriſſen und iſolirt von den übrigen Departements behandelt wurde, nunmehr durch die Anſtellung eines Staats- und Konferenzminiſters in meiner Perſon, einen unmittelbaren Berührungs- und Vereinigungspunkt mit den übrigen

De-

Departements erhalten hat, ſo treten in dieſer Rückſicht ſowohl als auch in Hinſicht der Grundſätze, wonach Se. Majeſtät den Geſchäftsgang organiſirt wiſſen wollen, manche theils veränderte, theils ganz neue Verhältniſſe, Modalitäten und Vorkehrungen ein, welche andere Vorſchriften und Weiſungen nothwendig machen. Zu dieſem Ende erhielt ich von Sr. k. k. Majeſtät den Befehl, dem Hofkriegsrath durch die gegenwärtige General-Inſtruktion Allerhöchſt Ihre Geſinnungen und Befehle näher zu zergliedern, und alle Verhältniſſe und Modalitäten im Allgemeinen zu beſtimmen, wonach in Zukunft alles gegen einander ſtehen, und vorgegangen werden muß.

Einleitung.

Nach dem ausdrücklichen Inhalte des Allerhöchſten Handbillets vom 31. Auguſt dieſes Jahrs iſt der erſte und vorzüglichſte Hauptzweck Sr. Majeſtät bey der Errichtung des Staats- und Konferenzminiſteriums darauf gerichtet, den Geſchäftsgang in der Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo alles auf ſeinem rechten Platze ſtehet, wo, durch ein auf gehörige Grundſätze geſtütztes Syſtem der Reſponſabilität der Obern für die ſämmtlichen Untergebenen, auch bey dem Kriegsdepartement, in der Reviſion der General-Kommanden in den Ländern, und des Hofkriegsraths, jene Gewißheit gewährt wird, daß die Befehle des Monarchen überall

zum

zum Vollzug kommen, wo der Monarch in den Stand geſetzt wird, die Summe der ſämmtlichen Geſchäfte mit einem Blicke überſehen zu können, wo die bisherigen häufigen Anfragen und Vorträge des Hofkriegsraths über die geringfügigſten Gegenſtände und kurrenten Geſchäfte, durch allgemeine Beſtimmungen, die als Regulativ zu befolgen ſind, von ſelbſt aufhören, wo, durch zweckmäſſige erſchöpfende Adminiſtrationsberichte, der Stand der Geſchäfte der ganzen Monarchie jederzeit in einer klaren Ueberſicht erhalten wird u. ſ. w.; wo, mit einem Wort beſtändig dahin gezielet wird, daß die ganze Staatsverwaltung von ſelbſt als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk, wenn ſie einmahl in Gang geſetzet iſt, fortlaufe und ihrem Endzweck entſpreche.

Um dieſen großen Zweck des Monarchen zu erreichen, wird

1. in Rückſicht der Geſchäftseintheilung,

2. des Verhältniſſes des Hofkriegsraths zu den General-Kommanden,

3. in Rückſicht der zu etablirenden Reſponſabilität,

4. in Rückſicht der Adminiſtrationsberichte, und

5. der General-Etats,

alles dasjenige im Allgemeinen feſtgeſetzt und beſtimmt, wodurch der Wille des Monarchen bis in den entfernteſten und unterſten Zweig der Departements zum Vollzug gebracht werden muß.

Erſter Abſchnitt.

Zukünftiger Geſchäftskreis des Hofkriegsraths.

§. 1.

In der allgemeinen Inſtruktion, welche des Kaiſers Majeſtät mir vorzuſchreiben geruheten, wird folgender Hauptgrundſatz, wornach die Geſchäfts-Vertheilung bey dem Kriegsdepartement Statt haben ſoll, feſtgeſetzt.

a) Der jeweilige Kriegsminiſter zeichnet nach dem vorläufigen Vortrag bey dem Conferenz-Miniſterium und nach erhaltener Genehmigung Sr. Majeſtät, die allgemeinen Principien vor, nach welchen ſowohl das Materiale der ſämmtlichen Branchen des Militär-Departements, als auch das Formale oder der Geſchäftsgang beſtimmt wird.

b) Der Hofkriegsrath individualiſirt die allgemeinen Vorſchriften nach den beſonderen Verhältniſſen, und ertheilet den General-Kommanden in den Ländern, den unterhabenden Haupt-Aemtern, Branchen und Behörden, ſo wie allen ſonſtigen Untergeordneten, in Gefolg der vom Kriegs-Miniſter erhaltenen Weiſung die beſonderen Inſtruktionen.

c) Die General-Kommanden, jedes Hauptamt rc. rc. bringen das Ganze durch die Diviſions-Brigade-Regiments-Corps- und Bataillons-

Kom-

Kommanden, das Hauptamt durch die unterhabenden Aemter, und Behörden zur Ausführung.

§. 2.

In Hinſicht auf den allgemeinen Zweck Sr. Majeſtät bey dem errichteten Staats = und Konferenz-Miniſterium, auf die Erzielung eines allgemeinen Verbindungspunktes, wo ſich alle wichtige Geſchäfte der Monarchie konzentriren, führet der vorſtehende Hauptgrundſatz auf nachſtehende Folgen:

a) Was in dem Militär-Departement immer von ſolcher Art und Natur iſt, daß es in die übrigen Departements eingreift, daß es das Ganze, das Große der Monarchie betrifft, und auf den Verbindungspunkt der Adminiſtration der übrigen Departements hinausgeht, ſind Gegenſtände, die ich als Kriegs-Miniſter in den Seſſionen des Staats- und Konferenz-Miniſteriums dem Monarchen mündlich oder ſchriftlich vortragen werde.

b) Solche Gegenſtände hingegen, welche zwar in das Große und Oberſte der Staats-Regierung, allein nicht in andere Departements, eingreifen, ſondern welche das Kriegsweſen ausſchließlich und für ſich betrachtet, betreffen, wo mithin keine Verbindungs-Rückſichten mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, oder mit jenem

nem des Inneren eintreten, ſo wie über bloße Gnadenſachen, und alle Gegenſtände, worüber ſich der Monarch entweder ſchon dermahlen die Entſcheidung vorbehalten hat, oder in der Folge noch vorzubehalten für gut finden wird, erſtatte ich den Vortrag außer den Konferenz-Sitzungen an Se. Majeſtät beſonders und unmittelbar.

c) Alle ſolche Gegenſtände und Geſchäfte endlich, deren Entſcheidung ſchon entweder aus andern mir gegebenen Allerhöchſten Weiſungen, oder aus dem Zuſammenhang und der Natur der Sache, oder aus der Analogie ſich ergibt, die ſolche Beſtimmungen betreffen, worüber Se. Majeſtät mir die Vollmacht, und das Befugniß zu entſcheiden, allergnädigſt zu ertheilen geruhen, werde ich demnach für mich allein behandeln und entſcheiden.

§. 3.

Aus dieſer allgemeinen Beſtimmung folget es ſchon von ſelbſt, daß der Hofkriegsrath in der Folge keine weiteren Vorträge an des Kaiſers Majeſtät zu machen, ſondern in allen vorkommenden Fällen die Entſcheidung lediglich von mir als Kriegs-Miniſter einzuhohlen hat.

Nach dieſer Einrichtung beſtehet alſo der ganze Geſchäfts- und Wirkungskreis des Hofkriegsraths lediglich und ausſchließlich im Allgemeinen darin, daß er alle von mir als Kriegs-Miniſter erhaltene Ver-

ord-

ordnungen, in Gemäßheit der jedesmahligen Weiſung, ohne alle andere Rückſicht, zweckwidrige Deutung, oder Ausnahme, zur Ausführung bringt, und, unter der aufhabenden Reſponſabilität, für deren genaue Befolgung und ſtäte Aufrechthaltung zu wachen hat.

§. 4.

Alle Verordnungen, Einrichtungen und Vorſchriften, welche ich an den Hofkriegsrath erlaſſen werde, hat derſelbe alſo ſtets ohne allen Verſchub an alle und jede Behörden, welche ſie nur immer betreffen, zu befördern. Der Hofkriegsrath hat dabey die beſondere Obliegenheit, ſolche nicht nur dem Zwecke, und der Beſtimmung nach zu vereinzelnen, und den untergeordneten Stellen zu ihrer practiſchen Anwendung zu erläutern und zu vertheilen, ſondern auch alle zur geſchwinden und vollſtändigen Befolgung derſelben abzweckende Verfügungen zu treffen, die hierüber gemachten Anfragen jedesmahl ausführlich zu beantworten, die entſtehenden Zweifel zu löſen, die anſcheinenden Widerſprüche zu heben und zu vereinbaren, jede falſche oder übertriebene Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze zu verhindern, und mit einem Worte: der Hofkriegsrath hat, unter ſelbſt eigener Reſponſabilität, alle ſeine Bemühungen dahin zu richten, daß der jedesmahl in dem Geiſte meiner Verordnungen liegende Zweck, auf das vollſtändigſte erreicht werde.

Jeder Departements-Referent iſt mir dafür verantwortlich, wenn irgend ein Fehler in der Vereinzelung der Verordnungen, oder Mangel an Beſtimmtheit und Unvollſtändigkeit in dem Ausdrucke, den Zweck der Verordnungen vereiteln. Dieſe Verantwortlichkeit erhält noch einen höheren Grad von sträflicher Imputation, wenn der eingeſchlichene Fehler nicht auf der Stelle durch zweckmäßige Belehrung und beſtimmtere Erklärungen verbeſſert wird, und zum zweyten Mahle Statt finden ſollte.

§. 5.

In allen vorkommenden Fällen, welche durch beſtehende Verordnungen nicht beſtimmt ſind, oder auf welche ſich keine natürliche ungezwungene Anwendung der angenommenen Grundſätze machen läßt, kann der Hofkriegsrath für ſich nie entſcheiden, ſondern er wird andurch ein für allemahl beſonders angewieſen, den gegebenen Fall mir durch einen mit ſeinem Gutachten begleiteten Bericht anzuzeigen, und die Entſcheidung, wenn ſie bloß individuell iſt, zum Vollzug zu bringen, im Fall ſie aber eine Normalverfügung enthält, ſelbe auch zu generaliſiren, allen Behörden mitzutheilen, und vorzüglich der zur Normalienſammlung etablirten permanenten Kommiſſion ebenfalls zur Wiſſenſchaft kommen zu laſſen.

§. 6.

Alles was von denen Regimentern, Corps, Gouvernements, Inſpectionen und Direktionen, zu mei-

meiner Kenntniß als Kriegsminiſter zu gelangen hat, muß wie bisher, erſt von den genannten Behörden an den Hofkriegsrath eingeſchickt werden. Der Hofkriegsrath begleitet die Pièce mit einem gutachtlichen Berichte, und überſchickt mir ſolche ohne Verzug.

§. 7.

Zu dem eigentlichen Geſchäftskreiſe des Hofkriegsraths gehören in der Folge noch nachſtehende Gegenſtände:

1) Die Aufſicht über die beſtehende Organiſation und wirkliche Stärke der Armee, welche aus den einzuſendenden Stand- und Dienſttabellen jeden Monath eruirt werden muß; mithin liegt dem Hofkriegsrathe die nöthige Vorſorge ob, daß die Armee ſtets vollzählig in dem Stand erhalten werde, wie er jedesmahl befohlen ſeyn wird, keine dem dermahligen Syſteme entgegenlaufende Beabſchiedung Statt finde, und die in dem Konſcriptions-Syſtem begründete Truppen-Ergänzung nach den beſtehenden Regulativen gehörig vorgenommen werde.

2) Die Aufſicht über die Kleidung, Bewaffnung und Verpflegung der Truppen, wo mittelſt zweckmäßig eingerichteter Verpflegs- und Monturs-Rechnungen die Verfügungen hauptſächlich dahin zu treffen ſind, daß der Soldat ſeine Monturſtücke nicht nur zur gehörigen Zeit ſondern auch in gehöriger Quantität erhalte, mit Geld und Brod richtig verpflegt,

und

und in dieſem wie in jenem das Beſte des Aerariums ſtets gehörig berückſichtiget werde.

3) Die Leitung der Artillerie und Fortifikations-Direktionen, Aufſicht über die von dem Kriegsminiſter anbefohlenen Arbeiten und Reparationen, und daher alle zur Beſchleunigung derſelben abzielende Verfügungen und Maßregeln.

4) Die Aufſicht und Leitung über das oberſte Schiffamt, das Militär-Invaliden-Amt, die chyrurgiſchen und medizinischen Anſtalten, Spitäler, Remontenweſen im In- und Auslande, Beſchellweſen, und andere bisher dem Hofkriegsrathe unterſtandene Branchen, inſoweit hierin keine andere Einrichtung Statt findet.

5) Die Militär-Oekonomie-Adminiſtration, mithin die Leitung der Verpflegung durch das Haupt-Verpflegsamt, die Leitung des Montursweſens u. ſ. w.

6) Berichterſtattung an den Miniſter über Geſuche von Militärpenſionen.

7) Aufſicht über das ſämmtliche Marſch-Kommiſſariatsweſen.

8) In dem Falle eines ausbrechenden Kriegs alle Vorkehrungen und Anſtalten, welche nöthig ſind, um die Armee auf den Kriegsfuß zu ſetzen, und die bloß im Kriege nöthigen Erforderniſſe herbeyzuſchaffen, als z. B. Pack- und Artillerie-Pferde, Organiſirung des Fuhrweſens, Anſtellung der Feldbäckereyen, und Feld-

apo-

apotheken, zweckmäßige Aufſtellung einer Fleiſch-Regie, Annahme von Haupt-Lieferanten, die mit denſelben zu ſchließenden Akkorde, nebſt allen die Verpflegung der Armee im Feld betreffenden Gegenſtänden und Geſchäften; jedoch ſtets unter der Leitung des Kriegsminiſters, und in Gemäßheit der von demſelbem erhaltenen Spezial- oder General-Inſtruktion.

9) Der Hofkriegsrath hat die Obliegenheit, alle nicht gewöhnliche, von dem Kriegsminiſter aber dem Hofkriegsrath ſpezialiter zugeſchickte, Gegenſtände in Berathſchlagung zu ziehen, und über ſolche den gutachtlichen Bericht an den Miniſter wieder zurückzuſenden.

10) Erſtattung eines vierteljährigen *) General-Adminiſtrationsberichts an den Kriegsminiſter, welchem zugleich bey dem Ende des Jahres eine Hauptrechnung der Militär-Oekonomie Adminiſtration, ſowohl über die das verfloſſene Jahr für den Kriegs-Etat verwendete Fonds, als auch über den für das nächſte Jahr benöthigten Erforderniß-Etat oder ſogenannten Exigenz-Status, beygefügt werden muß.

Zweyter Abſchnitt.

Verhältniß des Hofkriegsraths zu den General-Kommanden.

§. 1.

Den General-Kommanden in den Ländern iſt dem Befehl des Monarchen zu Folge, und der Natur

der

*) jetzt halbjährigen.

der Sache gemäß, die Ausführung der Vorſchriften und der emanirten Verordnungen übertragen.

Eine natürliche Folge hievon iſt die Nothwendigkeit, denſelben jenen Grad von Macht und Befugniß einzuräumen, ohne welche jede Behörde dieſer Art nicht beſtehen, wenigſtens ihrem Beruf nie vollkommen Genüge leiſten kann.

Alle ſolche Beſchränkungen dieſer Gewalt, und alle Obliegenheit, ſich bey dem Hofkriegsrathe auch in ſolchen Fällen anzufragen, wo die Entſcheidung doch nicht anders ausfallen kann, als es die dem Berichte des General-Kommandos zum Grunde liegende, aus der Lokalität, der Individualität der Verhältniſſe, und dem Bedürfniß der Umſtände ſich ergebenden Argumente mit ſich bringen, ſind bloß unnütze Zeit, Geld und Perſonale koſtende Weitläuftigkeiten, wodurch gar nie etwas gewonnen werden kann, wohl aber die natürliche Geſchäftsordnung geſtört werden muß. Jedes General-Kommando muß alſo die Befugniß haben, in allen Fällen ſowohl in denen, welche bloß eine Folge der ihm übertragenen exekutiven Gewalt ſind, als auch in ſolchen, worin der Hofkriegsrath lediglich nach jenen Datis entſcheiden muß, welche ihm das General-Kommando als Entſcheidungsgrund vorlegt, für ſich allein unter der aufhabenden Reſponſabilität das Geſchäft zu beendigen.

Dieſes iſt der Hauptgrundſatz, worauf das ganze Verhältniß zwiſchen dem Hofkriegsrath und den

Ge-

General = Kommanden beruhen muß, wornach alle dermahlige ſowohl als zukünftige dießfällige Beſtimmungen zu machen ſind.

§. 2.

Nicht ſowohl in der Abſicht ſchon dermahlen die ganze Sache zu erſchöpfen, als vielmehr nur einige Beyſpiele zu geben, wie dieſer Grundſatz auf alles Uebrige anzuwenden iſt, mache ich dem Hofkriegsrath in dieſer Hinſicht einige Beſtimmungen, welche aber dennoch als Regulativ gleich herabzugeben und zu befolgen ſind. Hiehin rechne ich folgendes:

1. Die Abſentirungs = Geſuche der Generals, Staabs = und Oberoffiziers außer Landes zu gehen, bleiben zwar vor wie nach, wegen der dabey ſehr oft eintretenden politiſchen Rückſichten, der höheren Entſcheidung unterworfen; allein wenn der Urlaub ein Mahl ertheilt iſt, ſo können die General = Kommanden, welche einzig darüber zu urtheilen im Stande ſind, ob, und in wie lange jedes Individuum vom Dienſte entbehrlich iſt, über die Geſuche die Licenzen zu prolongiren für ſich allein entſcheiden.

2. Eben ſo iſt den General = Kommanden die Befugniß einzuräumen, über die nachgeſuchten Ueberſetzungen der obligaten Mannſchaft zu Fouriers, Feldſcherer, Sattlern, Riemern und Schmieden zu verfügen.

3. Alle Penſions = Geſuche für Offiziers = Witwen und Waiſen, alle ſonſtige Geſuche anderer Indivi=

dividuen um Aushülfe, ſo wie jene um Verſorgung der Offiziers-Kinder, werden mir durch den Hofkriegsrath einberichtet.

4. Die General-Kommanden können alle Reiſepartikularien nach vorläufiger Oberkriegskommiſſariatiſcher Liquidirung für ſich anweiſen, und auszahlen laſſen.

5. Alle extraordinären Paſſirungen, welche auf den Kriegs-Etat ſelbſt einen Einfluß haben können, ſind mir durch den Hofkriegsrath immerhin vorzulegen; allein weil es unmöglich iſt, zu verhüten, daß in dem Laufe der Dinge nicht gewiſſe kleinere Paſſirungen faſt mit jedem Tage unvermeidlich werden, welche man bloß ex aequo et bono nach den Umſtänden erwägen, nie aber durch allgemeine Beſtimmungen im voraus feſtſetzen kann: ſo hat der Hofkriegsrath mir in einem gutachtlichen Vorſchlage eine Mittelſumme anzugeben, wie hoch dem General-Kommando das Befugniß über ſolche extraordinäre Paſſirungen jeder Gattung und Art zugeſtanden werden kann.

Alle und jede Kontrakte von höherem Belange bleiben zwar den bereits in den Verpflegs- und anderen Inſtruktionen enthaltenen Einſchränkungen, Modalitäten und Beſtimmungen unterworfen, allein ich gewärtige ebenfalls von dem Hofkriegsrathe einen gutachtlichen Vorſchlag, in wiefern, zur Abkürzung der Geſchäfte, über Gegenſtände von minderem Belange

die

die Abſchließung eines Kontraktes der Genehmigung der General-Kommanden wenigſtens bis auf gewiſſe Summen und Quantitäten überlaſſen werden könne.

§. 3.

Die tägliche Erfahrung beweiſet, daß die ungeheure Menge von Anfragen, womit die General-Kommanden den Hofkriegsrath unaufhörlich behelligen, ſolche Fälle zum Gegenſtand haben, die entweder in den Normalien nicht genau entſchieden ſind, oder worauf bey deren Entwerfung gar kein Bedacht genommen iſt, oder welche einer Ausnahme würdig zu ſeyn ſcheinen. Um dieſen, allen Geſchäftsgang unendlich verzögernden, Anfragen eine Ende zu machen, hat der Hofkriegsrath den ernſtlichen Bedacht darauf zu nehmen, alle jene Gegenſtände, worüber die ewigen Anfragen entſtehen, genau zu beobachten, kritiſch zu ſondern, und zu klaſſificiren, jede Klaſſe möglichſt auf allgemeine Grundſätze zurückzuführen, nach dieſen Grundſätzen allgemeine Beſtimmungen zu entwerfen, mir ſelbe in gutachtlichen Berichten vorzulegen, und mich dadurch in den Stand zu ſetzen, ſolche Regulative dem Hofkriegsrath wieder herabzugeben, wonach dergleichen Anfragen und Vorträge allmählig vermindert, und bis auf jene wenige Ausnahmen, die allezeit eintreten müſſen, gänzlich aufhören werden.

Zu dieſem Ende hat der Hofkriegsrath vor allem auch ſein vorzüglichſtes Augenmerk darauf zu heften, daß die von mir zur Redaction einer Sammlung

lung der beſtehenden Normalien niedergeſetzte Kommiſſion alles aufbiethe, daß in dießfälligen zukünftigen Entwürfen der Militärgeſetze, mehr Klarheit, Beſtimmtheit, auf Erfahrung gegründete Brauchbarkeit gebracht werde, daß die Normalien mehr generaliſirt, um dadurch mehr umfaſſend, und den Umſtänden wie dem Dienſte mehr anpaſſend werden.

§. 4.

Als weitere Folgeſätze des oben bey dem Eingang dieſes Abſchnitts aufgeſtellten Grundſatzes bemerke ich dem Hofkriegsrath ferner:

a) Die General-Kommanden fahren zwar fort, alle Abſentirungs-Licenz-Geſuche inner Landes zu bewilligen, dagegen können alle Chargen-Tauſch-Geſuche der Ober-Offiziers, wenn beyde mit einander verſtanden ſind, ſo wie die Transferirung einzelner Mannſchaft zwiſchen den zwey Regimentern abgethan werden. Im Fall aber mehrere transferirt werden wollen, muß es noch ferner das General-Kommando anordnen: dagegen kann die Ueberſetzung der obligaten Leute zu Fourierſchützen, und Spielleuten und umgekehrt mit dem Einverſtändniß des Brigadiers und Kriegskommiſſärs von dem Regiment allein vorgenommen werden.

b) Die Entlaſſung ausgedienter Kapitulanten außer der Muſterung, ſo wie jene von nicht ausgedienten Kapitulanten gegen Offerte, auch jener

von

von Unteroffiziers, welche halbinvalid ſind und eine Civilverſorgung erhalten, ertheilt fernerhin das General-Kommando; dagegen iſt den Regimentern das Befugniß einzuräumen, die Entlaſſung ex propriis zu geſtatten, und die Geſuche der Mannſchaft auf ſteuerbare Wirthſchaften entlaſſen zu werden, mit den Kreisämtern zu verabreden, und zu bewilligen, ſobald dieſe den Mann zu Hauſe unentbehrlich finden und ſtatt ſeiner einen andern Mann geſtellt haben werden.

c) Die Entlaſſung der wirklichen Realinvaliden, von untauglichen Revertenten, Ranzionirten und Rekruten, können in Gefolg der bey dem General-Kommando auszufertigenden Superarbitrirungsliſten ohne weiters Staat haben.

d) Die Urlaubsgeſuche von Unteroffiziers und Gemeinen auſſer Landes zu gehen, können von den Regimentern gegen die vorgeſchriebene Kaution, und wenn ſie die Leute ſelbſt für vertraut halten, unter Reſponſabilität, der Kompagnie und Bataillonschef bewilliget werden.

e) Die Abſchaffung untauglicher Remonten hat nach dem Superarbitrium, und nach der Klaſſificirung des Brigadiers, des Kriegskommiſſärs und Oberſchmieds zu geſchehen.

f) Die Komplots-Entdeckungs-Douçeurs kann

oh-

ohne weiters auf die Sentenz und den Spruch des Regimentsgerichts erfolgt werden.

g) Die Geſuche der Unteroffiziers und Gemeinen zur Unterbringung ihrer Kinder in die Provinzial-Verſorgungen oder Fundationen, oder ihrer gebrechlichen Weiber in eine Provinzial-Stiftung, hat ferner noch das General-Kommando mit dem Invalidenamte, und den Länderſtellen zu unterhandeln.

h) Die Paſſirungen über die auf Märſchen oder ſonſt vor einer Dauerzeit, per casum fortuitum zu Grund gegangenen Montursſorten können auf die Beſtättigung des Brigadiers und Kriegskommiſſärs, daß die Sorten ganz unbrauchbar ſind, und daß niemand hierwegen etwas zur Laſt fällt, dann auf die das nähmliche bey einem casus fortuitus beſtätigende Unterſuchungsprotokolle und Zeugniſſe über derley Sorten, ertheilt werden.

j) Die Paſſirung der durch Deſerteurs entwendeten Lederwerks- und Rüſtungsſorten, dann Feuergewehre und Munizion, iſt nicht nöthig, und der Abgang kann gleich mit der übrigen von den Deſerteurs mitgenommenen Leibes-Montur, in Ausgabe geſtellt werden.

k) Die Paſſirung über die verbrannten Reitzeuge der verdächtigen Pferde, dann über die verbrannten Montursſorten und Bettfourrituren der

mit

mit epidemiſchen Krankheiten behaftet geweſenen Leute, kann gleich auf die dießfalls vorgeſchriebenen legalen Zeugniſſe verausgabet werden.

Dritter Abſchnitt.

Reſponſabilität der Obern gegen Untergeordnete.

§. 1.

Durch die bisher angeordnete Eintheilung iſt nunmehr einem jedem der Geſchäftskreis, worin er zu wirken hat, klar beſtimmt und vorgezeichnet. Weil ich mich aber nie in dem Fall befinde, alles ſelbſt prüfen, bis in das kleinſte Detail einſehen und unterſuchen zu können, weil ich demnach immerhin auf die untergeordneten Stellen das Zutrauen haben muß, daß ihre Angaben, Berichte und Ausweiſe der Wahrheit gemäß ſind, und daß ihre Handlungen den vorgeſchriebenen Zweck erreichen werden, kurz weil ich auf die Autorität der untergeordneten Stellen mich größtentheils verlaſſen muß, ſo folgt es von ſelbſt, daß dieſelben auch in Rückſicht dieſes nothwendigen Zutrauens die Verbindlichkeit und Verpflichtung haben müſſen, mir für all dasjenige zu ſtehen und zu haften, worin ich mich auf ſelbe verlaſſen muß. Dieſe Verbindlichkeit iſt jene Art von Reſponſabilität, welche den untergeordneten Stellen obliegt, nicht nur für die Treue ihrer eigenen Handlungen zu ſtehen,

ſondern auch für jene ihrer Untergebenen verantwortlich zu ſeyn.

§. 2.

Dieſe perſönliche Reſponſabilität, die ſchon nach allgemeinen Begriffen eines jeden wohleingerichteten Departements auch ohne alle poſitive Vorſchrift jedem Staatsdiener von ſelbſt obliegt, habe ich auf ausdrücklichen Befehl des Monarchen dem Hofkriegsrath in der gegenwärtigen Inſtruktion aufs nachdrücklichſte einſchärfen, und verhalten ſollen. Es beſteht vorzüglich in folgenden:

1tens. Daß jeder Departements = Referent für die Wahrheit und zuverläſſige Aechtheit ſeiner Vorträge zu haften, alle begleitenden Umſtände auf das genaueſte zu erwägen, und nach Umſtänden ſelbſt für die Folgen zu ſtehen hat, die dem Aerarium ſowohl als dem Dienſte aus falſchen, durch unrichtig angegebene Fakta veranlaßten Maßregeln entſtehen könnten.

2tens. Daß eben ſo jede Nachläſſigkeit des ſubalternen Individuums ſowohl als der ſubalternen Stelle, jedes Verſehen, jeder Mißgriff, den dieſe begehen, welchen der unmittelbare Vorgeſetzte, ſobald er ihn nur immer wiſſen konnte, nicht gerügt, nicht geſtraft, nicht verbeſſert hat, von mir als die ſelbſteigene Handlung des Vorgeſetzten betrachtet, und behandelt, und demſelben mit allen Folgen als eigene Handlung zugerechnet werden ſoll.

Alle Vorgeſetzte, Individuen oder Stellen, ſind

al=

alſo für jede Handlung ihrer Subalternen in ſo fern verantwortlich, als ſie dieſelbe auf irgend eine Art verhüthen, auf der Stelle verbeſſern, oder wenigſtens, wenn auch für den Moment nicht ungeſchehen machen, doch für die Zukunft verhindern konnten.

§. 3.

Aus dieſem allgemeinen Begriff folgt es alſo ſchon von ſelbſt, daß:

1tens ich mich in allen Vorfallenheiten lediglich an den Hofkriegsrath, an die Departements-Referenten, und an ſämmtliche Votanten halten werde.

Der Hofkriegsrath muß mir in Betreff der verſchiedenen Zweige der Militär-Adminiſtration dafür ſtehen, daß die Befehle des Monarchen, welche er durch mich erhält, zum genaueſten Vollzug gebracht werden, und daß das Beſte des Dienſtes, ſo wie jenes des Aerariums auf alle Weiſe aufrecht zu erhalten, und befördert werde.

2tens. In eben dem Maße, wie mir die Reſponſabilität des Hofkriegsraths die ſichere Gewährleiſtung für den Erfolg meiner eigenen Miniſterial-Geſchäftsführung iſt, ſo hält der Hofkriegsrath ſich an die General-Kommanden und die denſelben untergeordneten Hauptämter, Branchen, und Behörden, welche dem Hofkriegsrath für die genaue Befolgung der herabgelangten individualiſirten Vorſchriften verantwortlich ſind.

3tens. Die General-Kommanden halten ſich an

die Diviſions = Brigade = Regiments = und Korps=Kommanden, ſo wie die Hauptämter an die untergeordneten Aemter und Behörden.

§. 4.

Um dieſe Verbindlichkeit der geſetzmäſſigen Reſponſabilität, ſo viel es nur immer möglich iſt, zu verſtärken, und dadurch dem Monarchen jene Gewißheit zu geben, daß ſeine Befehle erfüllt werden, ohne welche der beſte Wille, die heilſamſten Verordnungen und die größte Thätigkeit keinen günſtigen Erfolg bewirken können, wird jede Handlung des Subalternen immerhin als eigene Handlung des Vorgeſetzten betrachtet, ſobald nur irgend ein rechtmäſſiger Grund von Imputation eintritt. Der Vorgeſetzte hat demnach ohne alle Einrede für dasjenige zu haften, was er durch ſeine Konnivenz entweder veranlaßt, durch irgend eine Art von Sorgloſigkeit nicht verhüthet, und durch Mangel an ſtrenger Aufſicht nicht gleich verbeſſert hat.

§. 5.

Dieſe nunmehr förmlich, und poſitiv vorgeſchriebene Erklärung der Dienſtverantwortlichkeit hat der Hofkriegsrath allen und jeden untergeordneten Stellen und Behörden auf das nachdrücklichſte einzuſchärfen, und es ſich lediglich allein zuzuſchreiben, wenn aus irgend einem dießfälligen Verſehen für das Kollegium im Ganzen, oder für einzelne Individuen nachtheilige Folgen entſtehen ſollten.

Ich

Ich wiederhohle auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majeſtät des Kaiſers die Warnung im Allgemeinen, daß ich bey allen und jeden Vorfallenheiten mich an dieſe nunmehr geſetzmäſſige Verbindlichkeit, ſowohl für ſeine eigenen als auch für die Handlungen der Untergebenen vollkommen gut zu ſtehen, auf ſtrengſte halten werde.

Vierter Abſchnitt.

Adminiſtrations-Berichte.

Um eine mehr genaue und zweckmäſſigere Ueberſicht des Zuſammenhanges der Geſchäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, als alle Protokolle und einzelne Vorträge geben können, haben Seine Majeſtät allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß, ſo wie bey jedem anderen Departement, auch bey dem Kriegswesen in der Zukunft nach jedem Vierteljahr (jetzt nach jedem halben Jahr) von jedem einzelnen Departement ein General - Adminiſtrations - Bericht erſtattet werde.

Der Hauptzweck dieſer Adminiſtrations - Berichte iſt, daß in einer zuſammenhängenden Ueberſicht mit Wahrheit, Deutlichkeit und Präziſion aus dem ganzen Detail der während dieſem Zeitraum vorgekommenen Geſchäfte allgemeine Reſultate gezogen werden, daß der wirkliche Zuſtand des Departements zergliedert und vorgelegt, daß eine vollſtändige Auf-

klä-

klärung darüber gegeben werde, ob die erlaſſenen Verordnungen gehörig befolgt ſind, ob und welche Schwierigkeiten ſich der Ausführung in Weg ſtellen, in wie fern die vorgeſchriebenen Modalitäten als Mittel zum Zweck hinreichend ſind, in wie fern die Final-Abſichten erreicht werden, daß die Hauptpunkte, auf welche eigentlich alles ankömmt, mit kritiſcher Unterſcheidungsgabe ausgehoben, über alles unnütze Detail, welches als Poſtulat allgemeiner Grundſätze ſich von ſelbſt verſteht, mit Stillſchweigen hinweggegangen, mit einem Wort, daß die allgemeine Ueberſicht gewähret werde, ohne die Achtſamkeit zu ermüden, daß ſie auf ſichere Reſultate führe, ohne langweilig und ſchwankend zu ſeyn.

Ueber die Ausführung der erhaltenen Aufträge und kurrenten Geſchäfte, hat nun jede einem General-Kommando, Hauptamt, Branche oder Behörde unterſtehende Stelle, demſelben nach dem angegebenen Geſichtspunkt einen ſolchen vierteljährigen (jetzt halbjährigen) Adminiſtrations-Bericht zu erſtatten. Aus der Geſammtheit dieſer Lokal-Adminiſtrations-Berichte der unterhabenden Stelle, verfertigt das Länder-General-Kommando, Hauptamt, Branche oder Behörde einen Provinzial-Adminiſtrations-Bericht an den Hofkriegsrath, welcher aus dem Inhalt dieſer Provinzial-Adminiſtrations-Berichte den General-Adminiſtrations-Bericht an das Kriegsminiſterium zu erſtatten haben wird.

Da=

Damit nun dieſe Adminiſtrations-Berichte dem vorgeſetzten Zwecke ganz entſprechen mögen, kommen nachſtehende Bemerkungen als Hauptaugenmerk zu betrachten.

§. 1.

Alle bisherige den Länder-General-Kommanden von ihren ſubalternen Stellen oder dem Hofkriegsrath von den Länder-General-Kommanden, Hauptämtern, Branchen oder Behörden einzuſenden geweſene viele Eingaben hören nunmehr auf, dagegen ſind dieſe Gegenſtände in den angeordneten Adminiſtrations-Berichten auf die Art einzubringen; daß die Gegenſtände, worüber vierteljährige, monathliche oder gar wöchentliche Eingaben vorgeſchrieben ſind, auſſer denjenigen, welche gleich ausgenommen werden, in den vierteljährigen Adminiſtrations-Berichten, die halbjährigen aber erſt in dem letzten Vierteljahr vorzukommen haben.

§. 2.

Alle wöchentliche Eingaben hören ſogleich auf. Von den monathlichen haben dermahl, wo die Kriegskaſſen aus dem Kamerale monathlich dotiret werden, die Kaſſeſtände, die Kriegskaſſe-Erforderniß-Aufſätze, monathlich, jedoch nicht einzeln, ſondern von jedem Land oder Branche, durch das General-Kommando oder die vorgeſetzte ſubalterne Stelle zu erſcheinen; auf gleiche Weiſe wird ſich von Seite des Hauptverpflegsamts wegen der Dringlich-

keit

keit des Gegenſtandes in Rückſicht der monathlichen Hauptverpflegsrapporte zu benehmen ſeyn, welche fortzuſetzen ſind.

So lang in der Rechnungs-Manipulation noch Monathakten exiſtiren, ſind ſolche fortan monathlich einzuſenden, und iſt ſich eben ſo mit den monathlichen Stand- und Dienſttabellen zu benehmen.

§. 3.

Da die Konduite-Liſten, dann die Individual-Answeiſe aller Offiziers, und ordinären Kadeten in den Adminiſtrations-Bericht keinen Einfluß nehmen, ſind ſolche noch ferners jährlich einzuſenden.

§. 4.

Dagegen hören die von den General-Kommanden und ſubalternen Inſtanzen, nach jeder Kommiſſion einzuſenden geweſene Elenches, ſo wie die hofkriegsräthlichen Rathsprotokolle ganz auf, und iſt deren Einſendung überflüſſig, wozu es dieſemnach auch fernerhin keiner eigenen Expeditionen oder Kopien weiter bedarf.

§. 5.

Die Provinzial-Adminiſtrations-Berichte ſind bey den Länder-Generalkommanden von dem Feldkriegs-Sekretär zu verfaſſen, von dem Kommandirenden, dem Oberkriegs-Kommiſſär, dem Oberverwalter, und General-Auditor-Lieutenant zu unterſchreiben. Es iſt ſich jedoch die Abſicht dieſer Adminiſtrations-Berichte wohl vor Augen zu halten, damit

ſie

ſie nicht etwa in bloße Ausweiſe ausarten, anſtatt daß ſie von allen Vorfallenheiten ein räſonnirtes Verzeichniß enthalten, und im ſtrengſten Sinne des Worts eine ausführliche Rechenſchaft über die Anwendung der einer jeden Stelle eingeräumten Macht und Befugniß ſeyn ſollen.

§. 6.

Auſſer den Generalkommanden ſind ſolche Adminiſtrations-Berichte von allen dem Hofkriegsrath unmittelbar unterſtehenden Branchen, dem Genie-Artillerie-Verpflegs-Schiff-Invalidenamt, der Monturs-Inſpektion, dem oberſten Feldarzt, dem Vicarius castrensis, der Reichswerbungs-Direktion und dem Neuſtädter Kadetenhaus, dem Hofkriegsrath zu erſtatten, und werden dieſe Branchen ſelbe wieder von ihren untergebenen Inſtanzen, als die Monturs-Inſpektion von den Oekonomie-Kommiſſionen und Depots, das Hauptverpflegsamt von den Verpflegsämtern im Land und vom Fuhrweſen, das Genie-Amt von den Lokal-Genie-Direktionen und ſo weiter zu erhalten haben.

§. 7.

Die auf vorſtehende Art von den Generalkommanden und ſubalternen Branchen an den Hofkriegsrath gelangten Adminiſtrations-Berichte werden alldort bey dem Referenten in die Zirkulation gegeben, damit jeder von dem, was er zur Bearbeitung ſeines ihm angewieſenen Gegenſtandes nöthig hat, ſich in

die

die Kenntniß ſetze, um von ſeinem Departement den General = Adminiſtrations = Bericht entwerfen und ausführen zu können.

Alle dieſe Departements = Ausarbeitungen werden endlich in dem Büreau des jeweiligen Kanzley-Direktors zuſammengeſetzt, im Ganzen geordnet, und mir zur allgemeinen Ueberſicht unterlegt.

Die eigentliche Art der Zuſammenſetzung, und die Ordnung wie die Gegenſtände dort vorkommen ſollen, mag dem Kanzley = Direktor wohl überlaſſen bleiben, nur müſſen in den Adminiſtrations = Berichten die beſonderen Abtheilungen der Adminiſtration ſorgfältig abgeſondert, und ſolche unter einander in einen natürlichen Zuſammenhang gebracht werden.

§. 8.

Damit der Hofkriegsrath in ſeiner Arbeit nicht gehindert werde, ſo ſollen die Provinzial = Berichte der Generalkommanden, und jene von den der Hofſtelle unmittelbar unterſtehenden Branchen längſtens binnen 14 Tagen nach dem beſtimmten Vierteljahre beym Hofkriegsrath eingelangt ſeyn, welchem ich zur weiteren Bearbeitung und Generaliſirung derſelben ferner 14 Tage anberaume, damit mir der General-Adminiſtrations = Bericht des Hofkriegsraths ſpäteſtens in einem Monath nach dem verſtrichenen Vierteljahr (jetzt halben Jahr) zur Einſicht gelange.

Für jede Verſpätung, oder Verſäumniß bleibt mir der Hofkriegsrath jederzeit verantwortlich.

Kei-

Keine Entſchuldigung oder Ausrede findet dabey Statt.

Der Hofkriegsrath erhält daher auch andurch die uneingeſchränkte Befugniß, die erforderlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, um ſich von den ſämmtlichen unterhabenden Behörden die dießfalls nöthigen Data in der gehörigen Zeit herbey zu ſchaffen.

§. 9.

In Rückſicht der Militär-Gränze, für welche eine beſondere Inſtruktion bearbeitet, und von mir dem Hofkriegsrath bekannt gemacht wird, iſt jedoch dermahlen alles bey der gegenwärtigen Einrichtung zu belaſſen, weßwegen die Gränz-Generalkommanden die, den übrigen vorgeſchriebenen, Provinzial-Adminiſtrations-Berichte dermahlen noch nicht zu erſtatten haben.

Dieſe hier aufgeführten Punkte werden über die Formalität der Adminiſtrations-Berichte hinlängliche Belehrung geben.

Der Vortheil, der hierdurch dem Staate ſelbſt erwächſt, der dadurch eine allgemeine Ueberſicht von dem Zuſtande jedes Departements, von dem Zuſammenhange derſelben unter einander erhält, leuchtet zu ſehr ein, als daß der Hofkriegsrath ſowohl als die ſubalternen Stellen, bey denen man das lebhafteſte Intereſſe für den Allerhöchſten Dienſt vorausſetzen muß, denſelben verkennen werden.

Allein die Abfaſſung eines ſolchen General-Adminiſtrations-

miniſtrations = Berichts iſt auch für die unterworfenen Stellen ſelbſt auſſerordentlich belehrend. Sie macht ihrer Natur nach eine periodiſche Prüfung ihres eigenen adminiſtrativen Verfahrens aus, die oft eben ſo viel als höhere Cenſuren nützt; ſie werden hierdurch zum Nachdenken über ihr Fach veranlaßt, lernen in den Geiſt und Zweck der Sache eindringen, das Ganze derſelben kennen und überſehen, ſich für ſolches ſo wie für deſſen guten Fortgang intereſſiren, und müſſen auf dieſe Art nothwendig an Kenntniß und Fähigkeit gewinnen.

Endlich verſchaffen dieſe Adminiſtrations = Berichte denjenigen Beamten, welche ſie verfaſſen, die ſchönſte Gelegenheit ihre Talente in dem betreffenden Fach auszuzeichnen, und bey den reſpektiven Behörden oder bey Seiner Majeſtät ſelbſt auf eine ehrenvolle Art bekannt zu werden. Aus der Vergleichung ihrer Arbeiten, wird ſich, beſſer als durch alle andere Mittel, daß Maß und der Grad von Einſicht und Fähigkeit der verſchiedenen Staatsdiener abnehmen laſſen, jede höhere Stelle muß nothwendig aus denſelben, ihrem Inhalt, ihrer Form und Ausarbeitung erkennen, wo mehr oder wenigee lichtvolle Klarheit, in die Natur der Sache eindringende überlegene Einſicht, deutliche Kenntniß, und ſelbſt wo vaterländiſcher, ſich für das Beſte Seiner Majeſtät und des ganzen Staates intereſſirender Pflichteifer vorhanden ſey.

Wie

Wie nun mittelſt deſſen, das Verdienſt in allen ſeinen Theilen ſo bekannt wird, daß einzig auf dasſelbe bey Hervorziehungen, Beförderungen, Auszeichnungen ꝛc. der Bedacht genommen werden wird: ſo hoffe ich, daß die Einführung von derley periodiſchen Adminiſtrations-Berichten auch in dieſer Hinſicht eine der mächtigſten Triebfedern zur Anſpornung des Dienſteifers und der praktiſch-fruchtbaren Arbeitſamkeit in allen Zweigen der Militär-Verwaltung ausmachen werde.

Fünfter Abſchnitt.

General-Etat.

§. 1.

Es wird dem eigenen Ermeſſen des Hofkriegsraths nicht entgehen, daß die Finanzdirektion nie im Stande iſt, in der gehörigen Zeit die nöthigen Diſpoſitionen zu treffen, um alle Staatsbedürfniſſe zu beſtreiten, wenn ſie nicht vor allem genau in der Kenntniß ſteht, wie hoch ſich dieſe Bedürfniſſe belaufen.

Man muß es ſich daher zur erſten und wichtigſten Sorge machen, immer ein richtiges Verhältniß zwiſchen Einnahme und Ausgabe zu beſtimmen, damit hiernach ein genauer Etat entworfen, und über deſſen ſtrenge Erhaltung mit unwandelbarer Feſtigkeit gehalten werde.

Zu dieſem Ende haben Seine Majeſtät in der neueſten allerhöchſten Verordnung, in dem dem Hofkriegsrath bereits bekannten Handbillet vom 26. Au-

guſt d. J. in Betreff des Comptabilitäts-Weſens, es mir zur beſonderen Pflicht gemacht, von meiner Seite die gröſste Sorgfalt darauf zu verwenden, damit der General-Etat der Militär-Erforderniß für die Zukunft mit aller Pünktlichkeit und Beſtimmtheit in einer ſo viel möglich kurzen Zeitfriſt verfaßt, und dem Miniſterium des Innern für das Centrale überreicht werden könne.

§. 2.

Damit nun zu Verfaſſung dieſes General-Etats geſchritten und dadurch ſowohl Seiner Majeſtät allerhöchſter Befehl in Vollzug gebracht, als die Finanzdirektion in Stand geſetzt werde, ſolche Einleitungen zu veranlaſſen, damit die Beköſtigung des Kriegsweſens immerhin ſicher geſtellt ſey: ſo wird es nöthig ſeyn, daß die Departements-Referenten, welche alle Unterabtheilungen ihres Geſchäftskreiſes genau kennen, mithin auch die Erforderniß in den mindeſten Rubriken zu beſtimmen wiſſen ſollen, erſt einen Spezial-Etat über alle Erforderniſſe der unterhabenden Geſchäftszweige entwerfen, und dabey nicht bloß die gewöhnlichen Ausgaben im Allgemeinen überſchlagen, ſondern nach allen Unterabtheilungen ihres Wirkungskreiſes, die Erforderniß für jede einzeln und im allgemeinen mit möglichſter Genauigkeit entwerfen und bearbeiten

§. 3.

Aus dieſen Spezial-Etats der Departements

wird

wird es ſodann dem dirigirenden Hofbuchhalter mög⸗lich ſeyn, den General⸗Etat für das ganze Kriegs⸗weſen zu verfaſſen, die Hauptſumme der ganzen Er⸗forderniß mit eben der Beſtimmtheit feſtzuſetzen, und mittelſt dieſes General⸗Etats, dem die Departements⸗Etats als dokumentirende Beweiſe angeſchloſſen wer⸗den müſſen, dem Miniſterium des Innern und die⸗ſes der Finanzdirektion einen überzeugenden Beweis von der eigentlichen Erforderniß der Militär⸗Admini⸗ſtration zu verſchaffen. Die Departements⸗Etats ſind demnach die Grundtheile, von denen die Sicherſtel⸗lung des General⸗Etats ganz allein abhängt. Sind jene in irgend einem Stücke mangelhaft, ſo wird es auf dieſen einen noch nachtheiligeren Einfluß nehmen, und iſt die Bedürfniß in irgend einer Abtheilung zu gering angenommen, ſo muß man es nothwendiger⸗weiſe im allgemeinen fühlen.

Die Referenten der verſchiedenen Departements haben mir dahero dafür zu haften, daß ihre Etats in allen Unterabtheilungen verläßlich und genau, und auf eine ſolche Art beſtimmt ſeyen, daß mit den an⸗getragenen Summen ausgelangt werde.

Ich werde jeden Fehler dießfalls um ſo gewiſſer zu ahnden wiſſen, als der dadurch für das Ganze entſtehende Nachtheil unheilbar wäre, weil die Finanz⸗Direktion mit aller Billigkeit jeden auſſerordentlichen Nachſchuß verweigern muß,

§. 4.

§. 4.

Der von dem dirigirenden Hof-Buchhalter entworfene, mit den Departements-Etats dokumentirte General-Etat wird durch das Miniſterium im Innern dem Centrale, oder der Staats-Kontrolle zur ſtrengen Cenſur, und zur Unterſuchung übergeben werden, ob nicht mit einem geringern Aufwand alle darin enthaltene Militär-Bedürfniſſe hätten beſtritten werden können. Die Departements-Etats ſind alſo auch in dieſer Rückſicht ſo einzurichten, daß man allen Tadel von Unwirthſchaftlichkeit und überflüſſigen Ausgaben möglichſt vermeide, oder gar ſich den Vorwurf der Unachtſamkeit zuziehen könnte.

Es iſt demnach nothwendig, daß die Departements-Referenten ſich bey Bearbeitung dieſer Etats beſonders vorſehen, die Scheidewand zwiſchen dem zu viel und zu wenig genau zu beobachten, ihre Bedürfniſſe nicht zu gering anſchlagen, und die Erforderniß eben ſo wenig überſpannen, mit einem Wort, daß ihre Aufſätze von der Art ſeyen, damit der daraus zuſammengeſetzte General-Etat dem vorgeſetzten Zwecke einer allgemeinen Ueberſicht entſpreche, der darin ausgewieſene Betrag hinreiche, und zugleich allen Vorwurf von überſpannten übertriebenen Forderungen vermeide, damit nach dem Willen Seiner Majeſtät die größtmöglichſte Wirkung mit den kleinſten Mitteln hervorgebracht werde.

Der Hofkriegsrath hat dieſemnach dieſe meine ge-

gegenwärtige Inſtruktion unter den ſämmtlichen Mitgliedern zirkuliren zu laſſen, und es denſelben zum vorzüglichſten Augenmerk zu machen, ſich mit dem Geiſte, der Tendenz und dem von Seiner Majeſtät allerhöchſt feſtgeſetzten Geſichtspunkte, woraus alles beurtheilt, bearbeitet und geleitet werden ſoll, vertraut zu machen, damit die Referenten der Departements durch vorläufig reifliches Nachdenken über die aufgeſtellten Grundſätze ſich deſto eher in Stand geſetzt ſehen, die Befehle Seiner Majeſtät in Betreff der Geſchäfts = Abtheilung, der verſchiedenen Wirkungskreiſe, der Dienſtverantwortlichkeit, der Adminiſtrations = Berichte, und General = Etats nicht nur ſelbſt zu befolgen, ſondern auch an die untergeordneten Stellen ſo ſchnell und ausführlich herabgelangen zu laſſen, daß mit der Ausführung dieſer neuen Vorſchriften, und Einrichtungen, gleich mit dem Anfange des neuen Militär = Rechnungs = Jahrs 1802. ohne weiters der Anfang gemacht werde.

Wien den 29. September 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
Feldmarſchall.

Dieſe in dem Sinn und Geiſt Meiner General=Inſtruktion für den Kriegsminiſter abgefaßte General = Inſtruktion für den Hofkriegsrath, erhält hierdurch Meine volle Begnehmigung.

Franz m. p.

Inſtruktion zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation.

Zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation iſt (untern 6. Oktober 1801) folgende wörtliche Inſtruktion ertheilet worden.

Es hat ſich die erſte, als Regulativ zur künftigen Geſchäftsführung in dem Kriegsdepartement, am 29. September dieſes Jahrs dem Hofkriegsrathe zugekommene Inſtruktion bloß mit dem Materiale der bey demſelben und den untergeordneten Stellen vorkommenden Gegenſtänden beſchäftigt, ohne das Formale oder die eigentliche Kanzley-Manipulation zu berühren.

Allein, um in die ſämmtlichen Adminiſtrationszweige jenen Grad von Kürze, Präciſion und Ueberſicht zu bringen, die das Ziel meiner Bemühungen ſind, iſt es nicht minder nöthig, auch hierin jene reelle Verbeſſerungen vorzunehmen, damit beydes unter ſich in ein richtiges Verhältniß gebracht, der Endzweck fortan nicht mehr, wie es bisher größtentheils der Fall war, von der bloßen Form verſchlungen, ſondern die ganze Behandlungsart der Geſchäfte auf jene einfache Methode zurückgeführt werde, die zwar auf der einen Seite die gehörige Evidenz und Gewißheit gibt, daß keine Unterſchlagungen von Exhibiten Statt finden, ohne ſich deßhalb auf der andern Seite in ein ſolches Meer von Formalitäten zu verirren, wovon Verſchwendung der koſtbarſten Zeit, und eine ſo auffallende Anzahl von Kanzleyperſonale zum größten Nachtheil der Geſchäfte, des Dienſtes,

und

und des Aerariums die unausbleiblichen Folgen ſind.

Zu dieſem Ende habe ich mit vollkommenſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Kaiſers nachſtehende nähere Beſtimmungen in der gegenwärtigen Inſtruktion feſtſetzen, und dem Hofkriegsrath als Regulativ für die Zukunft andurch zur Wiſſenſchaft bringen wollen.

Einleitung.

Die Adminiſtration des Kriegsweſens erfordert, wie jedes andere Geſchäft von größerem Umfange, welches die Grenzen eines gewöhnlichen Gedächtniſſes überſteigt, ein Verzeichniß aller mit jedem Tage vorkommenden Gegenſtände.

Es iſt nöthig, von allen Unterſuchungen, Anfragen, Berichten rc. die Originale aufzubewahren, ſo wie von allen Entſcheidungen, Verfügungen, Verordnungen und Veranlaſſungen die Koncepte zur fernern Einſicht und ſpäterm Gebrauche jederzeit zur Hand zu haben. Ferner iſt die Gewißheit nöthig, daß alles, was verfügt worden den betreffenden gehörig zugekommen iſt; mit einem Worte, das Kriegsweſen erfordert ein **Protokoll**, eine **Regiſtratur** und ein **Expedit**.

Damit jedoch dieſe Aufzeichnung, Vormerkung und Repoſitirungsarbeit nicht mehr Individuen, Zeit und Aufwand erfordern, als der Betrieb der Geſchäfte unumgänglich nöthig macht, muß vor allen genau

darauf geſehen werden, daß keine der bemerkten Arbeiten jene Grenzen überſchreite, welche die Natur der Sache und der eigentliche Zweck dabey beſtimmen und vorſchreiben.

Das Exhibiten-Protokoll muß nur auf die Gegenſtände deuten, nicht aber dieſelbe in allen Nebenzweigen verfolgen, und im kleinſten Detail erſchöpfen wollen.

Die Regiſtratur muß in ihren Regiſtern zwar alles aufbiethen, um ſelbſt Nebendinge in der kürzeſten Zeit auffinden zu können; nicht aber alles deßhalb ſelbſt aufzeichnen wollen, ſo wie das Expedit in ſeinen Vormerkungen bloß das Weſentliche, nicht aber auch bloße Formalien, aufbewahren.

Es liegt zum Theil zwar auch mit in dem Syſtem der bisherigen Kanzleymanipulation, daß dieſen Forderungen kein ſtrenges Genüge geleiſtet worden iſt; unterdeſſen macht die Analogie in der Geſchäftsführung mit den übrigen Hofſtellen es bis jetzt nothwendig, dieſes Manipulations-Syſtem im allgemeinen noch beyzubehalten, und nur jene Veränderungen und Modifikationen ſogleich eintreten zu laſſen, wodurch wenigſtens die übermäßigen Weitläufigkeiten der Behandlung abgeſchnitten werden, welche einen ſo großen Zeitverluſt, ſo ſtarkes Perſonale, und ungeheuren Koſtenaufwand erfordern.

Er-

Erſter Abſchnitt.

Das Protocollum Exhibitorum.

Das **Exhibiten-Protokoll** iſt, ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach, ein chronologiſches Verzeichniß aller zur Verhandlung vorkommenden Stücke.

Bey dem Hofkriegsrath iſt es aber bisher ganz außer den Grenzen eines Verzeichniſſes hinausgewachſen. Anſtatt ein Erinnerungspunkt für das Gedächtniß zu ſeyn, enthält es vielmehr meiſtens Abſchriften der Berichte und der Exhibiten ſelbſt, an welchen nur die Titulaturen und Unterzeichnungen wegbleiben. Da gibt es ganze Kontrakte, Zeitungs-Extrablätter von Wort zu Wort, täglich vorkommende Gemeinplätze und unwichtige Räſonnements, mit einem Worte, das Exhibiten-Protokoll iſt eine bloße Kopie der Exhibiten ſelbſt, ohne Eingang, Schluß und Courtoiſie. Der Grund dieſer fehlerhaften Manipulation liegt darin, weil das Protokoll nicht als Protokoll, ſondern als Vehikel zum Regiſter betrachtet wird, welches ſelbſt nur wieder ein Vehikel zur Auffindung der Prioren iſt. Damit der Regiſtrant, der ſein Haupt-Regiſter nicht nach den Piecen ſelbſt, ſondern bloß nach dem Protokoll verfertigt, das unbedeutendſte nicht übergehe, muß ſolches im Protokoll auch aufgenommen ſeyn; damit im Regiſter jährlich etliche 30 Foliobände angeſchrieben werden können, ſchreibt man im Protokoll ihrer 200.

Hier-

Hierdurch wird zwar der Beweis geliefert, daß das Perſonale im Protocollo Exhibitorum nicht müßig iſt, nicht aber, daß man ſolches nicht nützlicher hätte beſchäftigen können.

Der Zweck dieſes großen Protokolls iſt demnach aus dem doppelten Grunde verfehlt, weil es zu weitläufig, und nicht für denjenigen eingerichtet iſt, der die Gegenſtände ſelbſt bearbeitet, nähmlich den Referenten. Der Referent hat an dem bisherigen Raths-Protokoll eigentlich alles das, was ihm zur Rekapitulation oder Erinnerung an einzelne Gegenſtände nöthig iſt, mithin wird das bisherige große Protocollum Exhibitorum ganz und gar überflüſſig, und hat alſo mit Anfang des nächſten Militär-Jahrs ganz aufzuhören.

§. 1.

Damit jedoch auf dem Wege von dem Protokoll, wo die Piecen erbrochen, präſentirt, und zugetheilt werden, in die Departements nichts verloren gehe, damit das Präſidium von den täglichen Vorfallenheiten Notiz bekomme; auch hiernach, was der Aufmerkſamkeit würdig iſt, zum Vortrag in den Raths-Sitzungen bezeichnen kann, iſt ein Elenchus d. h. eine Vormerkung aller vorkommenden Stücke zu verfaſſen, welcher bloß den Exhibenten, das Datum, den Gegenſtand, den Departements-Buchſtaben und den Numerum, den das Stück bey dieſen bekommt, enthalten wird. Z. B., Böhmiſches-General-Komman-

do, Urlaub des Hauptmann N. N. von Erbach. S. 6380. Jedes vorkommende Exhibitum wird auf ſolche Art mit einer einzigen Zeile abgefertiget, nach dem Ausweiſe des Formulars sub Nro. 1.

Dieſe Elenchen werden auf einen Bogen zuſammengeſchrieben, jeden Abend, wenn die Arbeit geſchloſſen iſt, von dem Protokolls-Direktor unterfertiget, und ins Präſidial-Büreau abgegeben, von wo ſie des andern Tags wieder zurück gelangen, und bey den vorhergehenden aufbewahrt werden.

§. 2.

Das Protokoll wird ſehr viel von Leuten überlaufen, die ihre Bittſchriften ſelbſt einreichen, und noch weit mehr von ſolchen, welche wiſſen wollen, wohin und in weſſen Hände ihre Sache gediehen iſt.

Dieſem Behuf iſt das bisher im Protokoll geführte Perſonal- oder Proprien-Regiſter ganz angemeſſen, welches auch in dem Falle noch brauchbar iſt, wenn beym Präſidium zu wiſſen nothwendig war, wohin irgend eine Piece in die Zutheilung gekommen iſt, wodurch man der Mühe überhoben wird, ſich durch alle Departements erſt durchfragen zu müſſen. Dieſes Proprien-Regiſter iſt demnach hier beyzubehalten nach dem Formular. Nro. 2.

§. 3.

Dieſer Elenchus und das genannte Proprien-Regiſter iſt nun alles, was von dem bisherigen Protocollum Exhibitorum noch übrig bleibt; es verſteht

ſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß die Extrakte für den Präſidenten, die Abſchriften davon, welche bisher ins große Protokoll eingetragen worden, die Scontro-Vormerkungen, welche anders wohin gehören, ſo wie die bey jedem Protokoll-Tiſch geführten Handregiſter gänzlich zu ceſſiren haben.

§. 4.

Als eigentliches Protokoll ſind die bisherigen Raths-Protokolle in den Departements beyzubehalten, welche nicht nur minder weitläufig ſind, ſondern auch ſtatt des im großen Protokoll befindlichen Auszug der Erledigung, die man in den Konzepten ſelbſt nachſehen kann, das Votum der Referenten, das iſt, die Gründe enthalten, warum ſo und nicht anders entſchieden worden iſt, welche Gründe oft in der Expedition ſelbſt vorſetzlich übergangen werden. Mit Hülfe dieſes Protokolls wird ein Referent noch weiters entſcheiden können, warum von ſeinem Vorfahrer eine Veranlaſſung geſchehen, wo das große Protokoll nur zu entnehmen gab, daß ſie geſchehen ſey.

Dieſe Raths-Protokolle ſind alſo in der Folge nach dem Formular Nro. 3. fernerhin wie bisher, im Büreau eines jeden Departements zu führen, obſchon ſie nach der General-Inſtruktion nicht mehr an das Miniſterium oder nach Hofe eingeſchickt werden, um daraus die Ueberſicht der Geſchäftsführung beym Hofkriegsrathe zu haben, welche nähmlich durch

die

die zu machenden halbjährige General = Adminiſtrations = Berichte gewährt werden muß.

Die Protokolle werden daher bloß in jedem Departements = Büreau verwahrt, und monathlich zuſammengeheftet.

§. 5.

Die vier Juſtiz = Referate haben bisher ſowohl im großen Protokoll als in ihren Büreaux ein jedes ein eigenes Exhibiten = und ein eigenes Raths = Protokoll geführt. Nun ſind aber bey jedem ſolchen Referate der vorkommenden Stücke ſo wenige, daß ſie von allen vieren zuſammen genommen, kaum die Anzahl Exhibiten eines andern ökonomiſchen oder politiſchen Departements erreichen. Sollte nun für jedes dieſer vier Referate ein eigenes Departements=Protokoll geführt werden, ſo würden damit weil ſie in vier verſchiedenen Zimmern vertheilt ſind, vier Beamte beſchäftigt werden müſſen, wovon doch keiner eine hinlängliche Quantität Arbeit erhalten könnte. Es ſind alſo künftig alle beym Hofkriegsrath vorkommende Juſtizial=Gegenſtände in einem gemeinſchaftlichen Protokoll aufzuführen, und ſolches von einem und dem nähmlichen Protokolls= Beamten für alle vier Juſtiz=Referate zu verfaſſen.

Die protokollirten Stücke werden deßwegen doch nach der bisherigen Eintheilung jedem Referenten zugeſendet, die Erledigungen aber wieder nachher, wenn ſie expedirt ſind, in einem gemeinſchaftlichen Regiſter zuſammen kommen.

§.

§. 6.

So viel von dem Geſchäft ſelbſt: nun zu den Perſonen, welche hierzu verwendet werden ſollen.

Der Protokolls-Direktor wird wie bisher die Packete aufbrechen, präſentiren, und zutheilen, wozu und zur Aufſicht über das dahin gehörige Perſonale Eine Perſon hinlänglich iſt, da er die einlangenden Exhibita nicht wörtlich zu durchleſen braucht, ſondern, bey einer längeren Routine, beym bloßen Ueberblick den Gegenſtand zu beſtimmen wiſſen wird, von dem es handelt. Eine nähere Kenntniß desſelben iſt nicht ſein Geſchäft, ſondern muß dem Referenten überlaſſen bleiben.

Zur Verfertigung der Elenchen und zur Führung des Proprien-Regiſters ſind zwey Protokolls-Beamte nöthig, und kann zur Sammlung der noch beſtehenden wenigen Eingaben und zu andern kleinen Nebenarbeiten, ein Acceſſiſt verwendet werden, welcher nebenbey den übrigen zur Hand gehen, und aushelfen kann.

Zu den Raths-Protokollen ſind bisher meiſtens Konzipiſten welche dem Büreau-Dienſt dadurch entzogen wurden, und aus dieſer Klaſſe ſehr oft diejenigen verwendet worden, auf die man in übrigen Geſchäften kein großes Vertrauen ſetzte; die Extrakte ſind deßhalb öfters ſehr unvollkommen, und bisweilen unverſtändlich. Nicht ſelten werden ſie von mehreren Beamten des Büreau zuſammengeſchrieben, wodurch ſie

an

an Styl und Schrift ein höchſt widerliches Anſehen gewinnen.

Dieſen Inkonvenizien abzuhelfen, ſollen künftighin zu dieſer Arbeit in den Büreaux die bisherigen Protokoll-Beamte verwendet werden.

Der Kanzley-Direktor hat hiernach nach Maßgabe der Fähigkeiten der Individuen, und ohne alle Rückſicht, ob ſelbe Protokolliſten oder erſt Protokolliſtens-Adjunkten ſind, die Eintheilung zu machen, und mir ſowohl diejenigen zwey, welche in dem Expeditions-Zimmer bey dem Protokolls-Direktor arbeiten, als die übrigen neun, welche in den Departements zu vertheilen ſind — weil nach dem §. 6. ſämmtliche Juſtitz-Gegenſtände in Ein Protokoll zuſammengezogen werden — nahmentlich anzuzeigen, damit wegen der bey der Eintheilung übrig bleibenden Protokolls-Individuen das Nöthige vorgekehrt werden kann.

Zweyter Abſchnitt.

Die Manipulation in den Büreaux.

Die bisherige Departements-Manipulation wird im Allgemeinen beybehalten.

Da die Protokolle nunmehr im Büreau verfertiget und daſelbſt beybehalten werden, ſo iſt für die Voten der Referenten ein beſonderer Extrakt, wie dermahlen gebräuchlich, nicht nothwendig; ſondern es

iſt

iſt gleichgültig, ob die Voten auf einen Bogen in ihrer Reihe zuſammen, oder jedes auf ein beſonderes Blatt, geſchrieben werden, da ſie nach der Rathsſitzung ohnehin ins Protokoll eingetragen, mithin nachher kaſſirt werden können.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Referent, wenigſtens in jedem Falle, wo es ſich um faktiſche Gegenſtände handelt, die Akten ſelbſt durchleſen muß, und ſich auf keinen, von irgend einem Subalternen gemachten Extrakt verlaſſen darf. Nach dem Konkluſum machen die Konzipienten die Expeditionen, dieſe ſind ſo viel als möglich kurz zu faſſen, und nicht mit überflüſſigen Formalitäten zu überladen.

Im Falle, wo ſolche eben nach der Natur der Sache nothwendig werden, als bey Depoſitirungen, Dekreten, Patenten u. d. gl. ſind darüber allgemeine Formularien in einer kurzen der Sache angemeſſenen Sprache zu verfaſſen, und dem Expedit zu übergeben, damit der Konzipient bey einem Avancement z. B. nicht nöthig habe, oft 20 und mehrere Dekrete zu konzipiren, wie ſolches dermahlen geſchehen muß. — Wenn ſolche allgemeine Formularien erſt von dem Departement feſtgeſetzt ſind, ſo braucht nur der Expedition beygeſetzt zu werden: **Hierüber iſt für den zum — Beförderten — ein Dekret auszufertigen.**

Uebrigens werden die vom Referenten kontraſignirte Konzepte nach bisherigen Gebrauch ins Expedit abgegeben.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Manipulation im Expedit.

Im Expedit werden die von den Büreaux dahin abgegebenen Konzepte von dem Expedits-Direktor acceptirt, von den Kanzelliſten und Kanzley-Acceſſiſten mundirt und kollationirt, dem Präſidenten zur Unterſchrift zugeſendet, nachher die Munda weggeſchickt, und die Konzepte in das Protokoll des Departements abgegeben. Dieſe Arbeit hat im Ganzen zu bleiben, nur kommen die Konzepte, ſtatt in das Exhibiten-Protokoll, nunmehr in das Büreau zurück.

Bisher ſind in dem Expedit mit vielen Koſten und weniger Vorſicht eine Menge unbeeidigter Lohnſchreiber verwendet worden. Nicht als wenn die Kanzelliſten und Kanzley-Acceſſiſten nicht zur Arbeit allenfalls hingereicht hätten. Allein von allen dieſen bloß ins Expedit gehörigen Perſonen war nicht die Hälfte dabey zu finden. Ein Theil wurde im Protokoll, ein anderer im Regiſter zur Aushülfe gebraucht, einige in den Büreaux verwendet, ja ſogar einige an das hieſige General-Kommando und andere ſubalterne Branchen ausgeliehen. Dieſer Mißbrauch hat ſogleich aufzuhören, alle hofkriegsräthliche Kanzelliſten und Kanzley-Acceſſiſten haben beym Expedit ohne alle Rückſicht einzurücken, und daſelbſt ihre Dienſte zu leiſten.

So-

Sobald nun jeder Beamte da, wo er ſeine Anſtellung hat, wirklich verwendet wird, ſo iſt es ganz gewiß, daß das Expedit, (wenn gleich hier noch eine allgemeine Vormerkung über alle Beförderungen, Sterbfälle, Penſionirungen, und Ubicationen aller Generals und Stabsoffiziers der Armee geführt, die Kanzley-Requiſiten für den ganzen Hofkriegsrath, und alle ſubalterne Stellen hier eingekauft, vertheilt, berechnet, die durchlaufenden Depoſiten-Stücke verzeichnet, und mit dem Kameral-Taxamt nöthige Verhandlungen gepflogen werden) mit 1 Direktor, 1 Direktors-Adjunkten, 2 Expedits-Protokolliſtens-Adjunkten, 30 Hofkanzelliſten, 8 Kanzley-Acceſſiſten, und den dermahlen von den Armeen eingerückten Kanzley-Adjunkten, wenn anders ein jeder genau angehalten wird, ſeine Arbeiten um ſo mehr beſtreiten kann, als durch die dem Hofkriegsrath bereits zugekommene General-Inſtruktion ohnehin eine Menge Schreibereyen erſpart werden.

Es haben demnach mit Anfang des künftigen Militärjahrs alle unter was immer für einem Vorwand beym Hofkriegsrath verwendete Tag- oder Lohnſchreiber aufzuhören, und unter dieſer Rubrik und zu dieſem Zwecke darf ſchlechterdings dem Aerarium keine Auslage mehr zur Laſt geſchrieben werden, wofür der jeweilige Kanzley-Direktor mir perſönlich verantwortlich iſt.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Manipulation der Regiſtratur.

Das Regiſtratur = Geſchäft theilt ſich in zwey Theile, wovon ſich der eine mit dem Verzeichniß, der andere mit Aufbewahrung der Akten beſchäftiget.

§. 1.

Die Regiſterbücher ſind zwar bisher mit vieler Mühe und großer Weitläuftigkeit angeſchrieben. Unterdeſſen wird allgemein darüber geklagt, und die tägliche Erfahrung beſtätigt es ganz, daß darin wenig, und dieß nur ſehr langſam gefunden werde. Die Material = Rubriken ſind verworren, fließen oft untereinander, haben unter ſich keinen rechten Scheidepunkt, und gar keine logiſch richtige Abtheilungen, ſind oft abſolut unbrauchbar, und ſo weitſchichtig, daß ſelbſt die Kunſtverwandten oft vergebens ſuchen. Mit bloßer allgemeiner Sach= und Dienſtkenntniß läßt ſich ſchon gar nichts finden. Wer würde z. B. Feldmarſchall-Lieutenant unter Lieutenant, Seehafen unter Meerport, Landkarten unter Mappen, ſuchen? — Die Perſonal = Rubriken ſind beynahe eben ſo unbrauchbar. Bey dem Nahmen Wimmer finden ſich in jedem Jahrgang des vergangenen Krieges 1000 und mehr Numern, die man Stück für Stück nachzuſchlagen haben würde, wenn man eben einen Gegenſtand erläutert wiſſen möchte, der dieſen Nahmen betrifft;

eine

eine Arbeit, mit der man kaum in mehrern Wochen zu Stande käme.

Die gewöhnliche Ausrede, daß zum Nachſuchen eigene Regiſtraturs-Beamte vorhanden ſeyen, mithin andere Individuen, denen das Arkanum des Regiſtrirens unbekannt wäre, ſich damit gar nicht abzugeben hätten, iſt eben ſo unpaſſend, als wenn irgend ein Sprach-Lexikon bloß für den Verfaſſer brauchbar, und für alle übrigen unverſtändlich ſeyn dürfte. Allein das hofkriegsräthliche Regiſter hat noch andere Gebrechen. Es muß ſeiner Einrichtung nach, immer ein halb Jahr zurück ſeyn, folglich kann man ſich bey ihm im Kurrenten niemahls Raths erhohlen, weßwegen in den Departements, ſowohl beym Protokolls-Tiſch als in den Büreaux, Handregiſter geführt werden mußten.

Bey den Akten der Vorzeit, oder im ſogenannten Abſchnitt ſind zum Nachſuchen alte oder ſolche Regiſtraturs-Beamte angeſtellt, welche zur Verfaſſung des Regiſters nicht mehr recht tauglich ſind, und ſehr oft zu dem mühſamen Aufſuchen in ſtaubigen Faszikeln weder Luſt noch Kräfte haben.

Da nun aus der nächſten Epoche nichts, und aus der entfernten wenig aufzufinden iſt, welch kurzer Mittelraum bleibt noch übrig, worin die Regiſtratur wirklich brauchbare Dienſte leiſtet?

§. 2.

Die Feldmanipulation iſt in Regiſtraturſsachen

weit

weit bequemer, einfacher, und entſpricht mehr ihrer Beſtimmung.

Der Regiſtrant trägt dort nicht aus dem Protokoll, ſondern aus dem Koncept keine überflüſſige Nebenſachen, ſondern nur das Weſentliche ein.

Ein ſolches Regiſter in jedem Departement, wo ohnehin Handregiſter geführt werden, wird alſo von beſonderer Wirkung ſeyn, ſobald man die Akten vom kurrenten und vorigen Jahr bey ſich hat, und nie mehr als 14 Tage zurück iſt. Mit Anfang des künftigen Militärjahrs iſt alſo in jedem der 9 Departements, nachdem die Juſtiz = Referenten, wie oben beym Protokoll bemerkt worden, in ein Departement zuſammen gezogen werden, ein eigener Regiſtraturs-Beamter im Büreau ſelbſt aufzuſtellen, welcher daſelbſt die Regiſtratur zu beſorgen hat.

Die Anlage des Regiſters hat im allgemeinen nach der Feld = Manipulation zu geſchehen; über die Material = Rubriken insbeſondere kann hier keine nähere Beſtimmung gegeben werden, weil ſolche nach Verſchiedenheit der Geſchäfte in jedem Departement verſchieden ausfallen werden.

Die Beſtimmung der Rubriken kann jedoch dem Regiſtrirenden, beſonders im Anfang, wo ihm die Departements = Gegenſtände bis in ihr Detail unbekannt ſind, nicht wohl überlaſſen bleiben. Es hat demnach jeder Referent, der nunmehr den Vortheil erhält, die nöthigſten Prioren um ſich zu haben, und

dem es mithin auch daran gelegen ſeyn muß, daß ſie ohne Zeitverluſt aufgefunden werden, von den Geſchäften ſeines Departements eine logiſch richtige Eintheilung bis ins Detail herab zu entwerfen, und ſodann alle Haupt = Unter = und Nebenabtheilungen der ihm zu bearbeiten obliegenden Gegenſtände als eben ſo viele Rubriken dem Regiſtrirenden vorzuzeichnen.

§. 3.

In den Hofkriegsraths= ſowohl als den Feld-Regiſtern iſt jedoch ein anderes Gebrechen zu entdecken, welches bey der gegenwärtigen Manipulation möglichſt vermieden werden muß, nähmlich daß die Verhandlungen über einen und den nähmlichen Gegenſtand ſo oft in mehrern Faszikeln zerſtreut ſind.

Die in einem Büreau angeſtellten Regiſtratur-Individuen werden demnach alle in einem und dem nähmlichen Jahr vorkommenden Stücke, über welche eine Reſolution, Bericht ꝛc. erwartet wird, mit einem Wort, von welchen die Verhandlung nicht geendiget iſt, nicht in den Regiſtern eintragen, ſondern beſonders ſammeln; und erſt, wenn die Sache zum Schluß gediehen iſt, die Prioren dem letzten Koncept beylegen, und regiſtriren.

Dieſe auf ſolche Art nun eingelegten Stücke, welche der Regiſtrant in eine Konſignation zu ordnen hat, dienen zugleich ſtatt des bisher eingeführt geweſenen Scontro, und ſind von dem Referenten des Departements am Ende jedes Monaths durchzuſehen,

um da, wo es nöthig iſt, Urgenzien zu erlaſſen, oder den Gegenſtand aufzufriſchen. Kömmt über eine Materie, welche der Regiſtraturs-Beamte ſchon für völlig abgethan hielt, noch ein neuerer Nachtrag, ſo iſt derſelbe der bereits in Akten liegenden Verhandlung beyzulegen, und im Regiſter nicht neuerdings zu numeriren.

§. 4.

Der zweyte Gegenſtand des Regiſtraturs-Geſchäfts iſt die Aufbewahrung der Akten.

Seit dem Jahr 1767. werden die Regiſtraturs-Akten beym Hofkriegsrath nach 63 verſchiedenen Materien in eben ſo viel numerirten Faszikeln eingelegt.

Man braucht aber dieſe Rubriken nur durchzugehen, um ihre fehlerhafte Einrichtung zu bemerken. Manche exiſtiren nur im Krieg Nr. 57. Stabs-Infanterie; manche höchſt ſelten Nr. 49. Reiſen und Nr. 61. Todesfälle des Allerhöchſten Hofes; manche gar nicht mehr Nr. 10. Carabiniers-Regimenter; manche enthalten unter ſich ganz verſchiedene Gegenſtände Nr. 29. Invaliden und Abfahrtsgelder; manche ſind ganz und gar überflüſſig als Nr. 62. die Koncepte der nach Hof gehenden Vorträge, welche höchſtens ſo lange aufzubewahren geweſen wären, bis der Vortrag mit der Reſolution wieder herabgekommen.

Vom Jahre 1762 bis 1763. ſind die Akten wie es noch im Feld geſchieht, nach chronologiſcher

Ordnung in Monath - Faſzikeln hinterlegt worden. Dieſe Manipulation mag im Ganzen ihre Unbequemlichkeit gehabt haben, wenn man die Anzahl der jährlichen Exhibiten auf 60,000 annehmen will, mithin ein Monath - Faſzikel 5000 Stücke enthalten haben muß. Um die Vortheile dieſer beyden Methoden, ſowohl des Regiſtrirens nach Materien als der Aufbewahrung der Akten nach chronologiſcher Ordnung, zu vereinigen, wird in Zukunft bey jedem Departement, wie bereits oben angeordnet worden, ein eigenes Regiſter geführt, deren Gegenſtände folglich nach der Geſchäfts - Verſchiedenheit der Büreaux ſchon von ſelbſt geſondert ſind.

Die Akten eines jeden Departements zuſammen, werden aber in monathweiſe Faſzikel eingetheilt, wie es im Felde geſchieht, mit Anfang jeden Monaths wird ein neuer Faſzikel angefangen, und die in demſelben umliegenden Stücke wieder von Nr. 1. an numerirt.

§. 5.

Das Geſchäft des in jedem Büreau angeſtellten Regiſtraturs - Beamten beſteht alſo darin, daß er von dem Expedit die daſelbſt gefertigten Koncepte übernimmt, die noch nicht beendigten Gegenſtände nach der Anleitung des §. 3. aſſervirt, die Koncepte der an das Miniſterium ergangene Vorträge, wie auch die zurückgelangten reſolvirten Originale aufbewahrt, die ganz geendigten Verhandlungen unter beſtimmten deutlichen Rubriken in das Regiſter einträgt, den Faſ-

zikel

zikel und die Numer, unter welcher ſie zu finden, bey=ſetzt, (z. B. $\frac{2}{116}$ heißt das 116te Stück im zweyten Faszikel) die Aktenſtücke ſelbſt endlich hiernach numerirt und einlegt.

Daß Ein Beamter dieſem Geſchäfte ganz gut gewachſen ſey, davon hat man im Felde die überzeugenden Proben geſehen, wo in der Armee bey einer Anzahl von 25 bis 30000 Stücken, bey ſchlechtem Locale und öfterer Veränderung des Wohnplatzes, ein Rigiſtrant mit dieſer Arbeit ganz wohl zu Stande gekommen iſt, auch die Prioren in einem weit kürzeren Zeitraum aufgefunden worden ſind, als es an der Hofſtelle, bey einem übermäſſigen Perſonale geſchieht.

§. 6.

Die Regiſtraturs = Akten haben von dem kurrenten und vergangenen Jahre im Büreau zu verbleiben, und nach Endigung des zweyten Jahrs werden die vom erſten Jahre ſammt den dazu gehörigen Regiſtern in die große Regiſtratur abgegeben. Daſelbſt werden die Departement-Regiſters, welche ternionenweiſe nach dem Alphabet geheftet ſeyn müſſen, aus einander genommen, und zu Erleichterung des Aufſuchens in ein Univerſal-Regiſter auf die Art zuſammengeſetzt, daß ein Band den nähmlichen Buchſtaben von allen Departements enthält.

Zur Aufſuchung in den frühern Zeiten ſind 2 taugliche Individuen und zur Direktion des Ganzen

1 Direktor hinlänglich; wodurch von dem bisherigen Regiſtraturs-Perſonale nur 12 Perſonen in die Verwendung kommen.

Die übrigen haben das dermahlige Regiſter zu beendigen, womit ohnehin noch die Hälfte des künftigen Jahrs hingehen wird, wo ſie ſodann anderswo eingebracht werden ſollen.

Der Kanzley-Direktor hat hiernach, wie oben beym Protokoll angeordnet worden, nach Maßgabe der Fähigkeiten der Individuen, und ohne Rückſicht ob ſolche Regiſtraturs-Adjunkten oder Regiſtranten ſind, die Eintheilung zu machen, und mir ſowohl diejenigen zwey, welche zur Aufſuchung der Vorakten beſtimmt, als die übrigen 9, welche in den Departements zu vertheilen ſind, nahmentlich anzuzeigen. Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß die 4 Juſtiz-Referate, welche nur ein Protokoll haben, auch nur ein Regiſter bekommen müſſen.

Der Zweck dieſer Inſtruktion, die überflüſſigen Weitläuftigkeiten abzuſchneiden u. d. gl. wird ſich aber in der Wirklichkeit nur dann vollkommen erreichen laſſen, wenn ganz pünktlich darnach vorgegangen wird, wenn darüber keine vorſetzliche Schwierigkeiten aufgeworfen, wenn unbedeutende Anſtände ohne Weitläuftigkeit gehoben, und vorzüglich wenn mit jenem Eifer, Muth, und Betriebſamkeit für den Dienſt zu

dem

dem Geſchäfte geſchritten wird, den ich von jedem rechtſchaffenen, dem Monarchen aufrichtig ergebenen Beamten immerhin vorausſetzen muß.

Ich werde mir es jederzeit zur Pflicht rechnen, den Verdienſten eines jeden die vollkommenſte Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, alle ſich ergebenden Beförderungen bloß nach perſönlichem Verdienſt der Kompetenten ohne alle andere Rückſichten dem Monarchen vorzuſchlagen, und nach Umſtänden ſelbſt zu verfügen.

Dagegen verſehe ich mich von jedem einzelnen in dem Hofkriegsrathe angeſtellten Kanzley-Beamten, die genaueſte pünktlichſte Befolgung meiner Befehle, und daß ein jeder ſeine Schuldigkeit ohne irgend eine Ausflucht erfüllen wird. Wer ſich hierbey das mindeſte zu Schulden kommen läßt, iſt von ſeinem Vorgeſetzten ſogleich mir nahmentlich anzuzeigen, damit ich wegen einer exemplariſchen Beſtrafung, und in wiederhohlten Fällen wegen ſeiner Entlaſſung ſogleich das nöthige verfügen kann.

Der jeweilige Kanzley - Direktor iſt für das ſämmtliche unterhabende Kanzley - Perſonale, ſo wie die Direktoren der verſchiedenen Kanzley - Branchen für das Betragen ihrer Untergebenen perſönlich verantwortlich; dieſelben haben demnach zu veranlaſſen, daß die gegenwärtige Inſtruktion den einzelnen Mitgliedern gehörig bekannt gemacht, und mit dem Anfang des zukünftigen Militär-Rechnungs - Jahrs ohne

alle

alle Widerrede und Ausflüchte um ſo gewiſſer in Ausübung gebracht werde, als des Kaiſers Majeſtät ſelbſt dieſelbe nicht nur vollkommen genehmiget, ſondern auch als allgemein gültige Vorſchrift Allerhöchſt eigens beſtätiget haben.

Resol: aug:

Vorſtehende Inſtruktion an den Hofkriegsrath zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation, erhält Meine vollkommene Beſtätigung, und iſt ohne alle Einrede mit dem 1. des nächſten Monaths November bey dem Hofkriegsrathe zur Ausführung zu bringen.

Franz m. p.

Vorgetragen in der Konferenz vom 6. Oct. 1801.

E. H. Carl.
Feldmarſchall.

Aus-

Ausführliches Beyſpiel der Kanzley-Manipulation.

Nr. 1.

Elenchus.

Das Stück, nachdem es von dem Protokolls-Direktor präſentirt, die Anzahl der Beylagen bezeichnet, und durch die Beyſetzung des Departements-Buchſtaben nach bisheriger Gewohnheit zugetheilt worden iſt, geht nun in die Hände desjenigen Protokolls-Beamten, der den **Elenchus** führt, erhält hier denjenigen Numerus, den es vorhin beym Departements-Protokolls-Tiſch zu erhalten gehabt hat, und wird in den Elenchus eingetragen. Der Elenchus hat oben nachfolgenden Titel zu erhalten:

Verzeichniß

der am — Tag — Monath — Jahr im hofkriegsräthlichen Protokoll vorgekommenen Stücke.

Z. B. Böhmiſches General-Kommando dd. — Urlaubs-Geſuch des Hauptmann

mann N. von Erbach Infanterie Lit. G. Nro. 6380.

Der nächſtſtehende Extrakt wird ohne Rückſicht, ob er zum nähmlichen oder einem andern Departement gehört, gleich an den vorhergehenden angeſchrieben z. B.

Niederöſterreichiſches General-Kommando. Reit-Douçeur für den Naſſauiſchen Gemeinen Schwarz Lit. D. Nro. 4330.

Der Elenchus wird, wie bereits in der Inſtruktion geſagt worden, am Ende jedes Tags von dem Protokolls-Direktor zu unterfertigen und ſodann in das Präſidial-Büreau abzugeben ſeyn.

Nr. 2.

Proprien-Regiſter.

Derjenige Protokolls-Beamte, welcher das Stück in den Elenchus eingetragen hat, gibt ſolches nunmehr zum Proprien-Regiſter, wo nach bereits eingeführter Gewohnheit bloß der Nahme nach dem Alphabet eingetragen wird; z. B.

Schwarz, Johann, Gemeiner von Naſſau Dragoner 4330.

Von hier kömmt das Exhibitum in das Büreau des Referenten.

Nr.

Nr. 3.

Protokoll.

Die Pice wird nun in das bisherige Raths-protokoll extrahirt, wie bishero gewöhnlich, z. B. Nr. 4330.

Niederöſterreichiſches General-Kommando vom 18. July 1801. unterſtützt das Geſuch des Naſſau Kuiraſſier-Regiments, um Erfolglaſſung der Reit-Douçeur von 6 Dukaten für den Gemeinen Joh. Schwarz, welcher ſein Pferd vor dem Feind verloren hat, nachdem er es 11 Jahr 10⅓ Monath ununterbrochen geritten.

Für das gleichfolgende Votum des Referenten iſt aus dem Grunde kein beſonderer Extrakt mehr nöthig, weil das Protokoll nunmehr im Büreau verbleibt, und nicht nach Hofe geſchickt wird.

Nr. 4.

Votum des Referenten.

In Rückſicht der angeführten Umſtände wird dieſes Geſuch dem hohen Miniſterium unterlegt.

Wel-

Welches Votum nun zur rechten Seite dem Protokoll Nr. 3. beygeſetzt wird.

Das Exhibitum ſammt dem Votum wird nun einem Konzipienten übergeben, der hierüber nach der bisherigen Einleitung expedirt.

Nr. 5.

An das Miniſterium.
Wien den
Nro.

Vortrag.

In der Original = Anlage verwendet ſich das Nieder=öſterreichiſche General=Kommando für den Gemeinen Schwarz von Naſſau Kuiraſſier, dem ſein Pferd vor dem Feind geblieben, welches er durch 11 Jahre $10\frac{1}{3}$ Monathe ununterbrochen geritten hat.

Es wird ſich demnach die höchſte Weiſung erbeten, ob demungeachtet die für eine zwölfjährige Reitzeit mit 6 Dukaten bewilligte Douçeur erfolget werden könne, da die Differenz der Zeit ſo

unbedeutend iſt, und derſelbe an dem Verluſt keine Schuld trägt.

Nr. 6.

Dieſes Koncept wird nun ins Expedit befördert, daſelbſt acceptirt, vorgemerkt und abgeſchrieben.

Nr. 7.

Die Abſchrift ſammt dem Koncept wird dem Präſidenten, und dem betreffenden Hofrath zur Unterſchrift vorgelegt.

Nr. 8.

Das unterſchriebene Mundum wird fortgeſchickt, und das Koncept an den Regiſtranten des Departements abgegeben.

Nr. 9.

Der Regiſtrant aſſervirt das Stück ohne es zu regiſtriren, weil darüber eine Reſolution abgewartet werden muß, und merkt es in ſeinem Aſſervaten-Verzeichniſſe vor.

Nr. 10.

Die Bewilligung kommt vom Miniſterium zurück, wird präſentirt, zugetheilt, und kömmt in den Elenchus wie bey Nr. 1.

Miniſterium dd. — Reit-Douçeur des Naſſauiſchen Gemeinen Schwarz. D. 5801.

Nr.

Nr. 11.

Im Proprien = Regiſter, wo der Nahme nun ſchon enthalten iſt, wird demſelben der neue Protokolls = Numerus beygeſetzt Nr. 5801.

Nr. 12.

Protokoll

im Departement wie bey Nr. 3.

5801.

Miniſterium dd. — bewilliget die Reit Douçeur für den Naſſauiſchen Gemeinen Schwarz ꝛc. ꝛc.

Nr. 13.

Votum des Referenten.

Nr. 5801. Hiernach wird an das Niederöſterreiſche General-Kommando expedirt.

Im Protokoll eingetragen wie bey Nr. 4.

Nr. 14.

Konzept.

An das Niederöſterreichiſche General-Kommando.
Wien den —

Für den Gemeinen Johann Schwarz des Naſſau Kuiraſſier-Regiments, welcher ſein Dienſtpferd durch 11 Jahr 10 ½ Monath ununterbrochen geritten, und hiernach vor dem Feinde verloren hat, iſt die Reit-

Dou-

Douçeur von 6 Dukaten
bewilliget worden.

Dem — wird ſolches auf
den Bericht von — erwie-
dert.

N. Konzipiſt.

Nr. 15.

Dieſes Konzept wird wie bey Nr. 6. im Expe-
dit acceptirt, vorgemerkt, abgeſchrieben, kollationirt.

Nr. 16.

Dem Präſidenten zur Unterſchrift vorgelegt wie
Nr. 7.

Nr. 17.

Das unterſchriebene Mundum wird fortgeſchickt, und das Konzept wie bey Nr. 8. an den Departements-Regiſtranten abgegeben.

Nr. 18.

Der Regiſtrant ſtreicht den vorherigen Nr. 4330. des Vortrags aus, vertilgt das Konzept desſelben, weil nun das Original zurück gelangt iſt, und trägt die Piece unter Naſſau, Schwarz, und Reit-Douçeur ins Regiſter, und überall mit der Zahl des Faszikels $\frac{6}{116}$ ein, die mit der Jahrszahl über jede Anlage der des Stücks geſetzt, und ſelbes in den Faszikel reponirt wird.

Ueber die Einrichtung der Verpflegs-Magazins-Rechnungen wurde (untern 6. und 11. Oktober 1801) nachſtehende Inſtruktion vorgeſchrieben. Inſtruktion über die Einrichtung der Verpflegs-Magazins-Rechnungen.

Es

Es iſt mir von des Kaiſers Majeſtät zur Pflicht gemacht worden, die bey dem Militär = Komptabilitätsweſen nöthige Reform ſchon gleich mit dem Anfange des nächſten Militärjahrs in Gang zu bringen; vor allem aber darauf zu ſehen, daß für die Zukunft in der kurrenten Arbeit keine Rückſtände in den Rechnungen ſich ergeben, und auch bey den Buchhaltereyen alles à jour gehalten werde.

Zu dieſem Ende handelt es ſich vorzüglich darum, die Buchhaltereyen in die Möglichkeit zu ſetzen, dieſen Zweck erfüllen zu können. Es wird alſo nothwendig ſeyn, denſelben die Gegenſtände ihrer Beſchäftigungen ſo einfach und vorbereitet zukommen zu machen, daß ſowohl in Rückſicht der Zeit als der Klarheit und Beſtimmtheit kein entſchuldigendes Hinderniß mehr im Wege ſtehe.

Die größte Verwirrung in allen Branchen der ganzen Militär=Komptabilität herrſcht dermahl in den **verpflegsamtlichen Rechnungen.**

Um dieſer vorzubeugen, haben Se. Majeſtet der Kaiſer auf meinen dießfälligen Vortrag Allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß in der Zukunft, und zwar von dem erſten des zukünftigen Monaths November an, die Verpflegsämter ſtatt der Journale **monathliche dokumentirte Rechnungen** legen ſollen.

Dieſe monatblichen Rechnungen ſind daher nach den beyliegenden Formularien mit dem Anfange des nächſten Militär = Rechnungs = Jahres, das iſt, mit

dem

dem erſten des nächſten Novembers, auf allen Verpflegs-Stationen einzuführen.

Um unterdeſſen allen nur möglichen Mißdeutungen gleich vom Anfange an vorzukommen, ertheile ich dem Hofkriegsrathe in gegenwärtiger Inſtrukzion, welche des Kaiſers Majeſtät in allen Puncten vollkommen beſtätiget haben, nachſtehende Belehrungen für jeden, den die Verpflegs-Manipulation auf irgend eine Art betreffen kann.

A. Für das Hauptverpflegsamt.

Dem Hauptverpflegsamte hat der Hofkriegsrath ungeſäumt den Befehl zu ertheilen, zu den nun wieder entſtehenden Amts-Kaſſarechnungen die nothwendigen Individuen *) zu beſtimmen, und auf die reſpektiven Stationen abgehen zu machen, damit ſolche mit Anfang des Monaths November ohne alles Hinderniß ihr Amt antreten, ſohin die Magazine mit den erforderlichen Verlagsgeldern verſehen können.

Sodann, daß die Filial-Stationen, welche bisher die beſonderen Journale einſchickten, in der Rechnungsführung wieder der Haupt-Station zugetheilt, und unter die Rechnung des Hauptmagazins wieder eingezogen werden, wohin ſie, ſo wie vorhin, bloß dokumentirte monathliche Rapports einzureichen haben.

*) In jedem Land beſteht ſeither ein eigener Verpflegskaſſa-Rechnungsführer.

§. 2.

B. Für die Kaſſa-Rechnungsführer bey den Verpflegsämtern.

1) Vom 1. November 1801 iſt alſo bey jedem der ſämmtlichen Verpflegsämter ein Kaſſa-Rechnungsführer, jedoch mit der Beſchränkung anzuſtellen, daß ſelber nach dem, in der Verpflegsbeamten-Inſtruktion vom Jahre 1782 sub Nro. 40 enthaltenen, Formulare die Kaſſaprotokolle im Verpflegs- und Bettengeſchäft führe, und in den monathlichen, nach dem sub Nro. 4. anliegenden Formulare, zu legen habenden Verpflegs- und Betten-Kaſſarechnungen nur den Empfang aus den Kriegskaſſen, und die Verausgabung der Verlags-Gelder an die Magazins-Rechnungsführer, dann die Gagen- und Quatiergelder des Haupt-Verpflegsamts, und des Verpflegsämter-Perſonale, nebſt den gewöhnlichen Kanzley-Ausgaben erſcheinen mache. Alle ſonſtigen Zurechnungen, außer der Tax-Abzüge, (welche wie vorhin mittelſt Zurechnung berichtiget werden müſſen) werden nur in auſſerordentlichen Fällen Statt finden.

2) Ueber die unter ſeiner Verrechnung befindlichen Amts-Kanzley-Requiſiten hat ſelber nur alle halbe Jahr, das iſt mit Ende Aprill und Oktober, die Berechnung der monathlichen Caſſarechnung einzuverleiben.

3) Da bey der ehevorigen Aufhebung der Amts-kaſſen von dieſen an die betreffenden Kriegskaſ-ſen ſämmtliche Verpflegs-Depoſita zugerechnet worden ſind: ſo müſſen ſolche wieder gegenwär-tig von den Kriegskaſſen übernommen, und je-ne wie vorhin in den Verpflegs-Amtskaſſa-Rech-nungen verrechnet werden.

§. 3.

C. Für die Verpflegsmagazins-Rechnungs-führer.

1) Mit dem 1. November 1801 hat jeder Rech-nungsführer, in Verpflegs- und Bettengeſchäf-ten, die vorhin beſtandenen und in der Ver-pflegsbeamten-Inſtruktion vom Jahre 1782. §. 70. vorgeſchriebenen Protokolle wieder anzu-fangen, und darin täglich alle vorfallenden Ge-ſchäfte, ſowohl Empfänge als Ausgaben, ein-zutragen. Der aufgeſtellte Magazins-Kontrol-leur iſt dazu anzuweiſen, dieſe Protokolle mit jedem Tage einzuſehen, ſich durch eigenen Au-genſchein zu überzeugen, ob jeden Tag das Pro-tokoll geführt iſt. Derſelbe iſt verpflichtet, ohne alle Nachſicht die Anzeige davon an die höhere Behörde zu machen, wenn ein oder das andere Protokoll auch nur einen einzigen Tag rückſtän-dig bleibt.

Wenn der Kontrolleur dieſe Anzeige unter-läßt, ſo macht er ſich des Verſehens theilhaftig,

und wird eben ſo beſtraft werden, als der Verpflegsrechnungsführer ſelbſt. Das Hauptverpflegsamt hat dafür zu ſorgen, daß zu verſchiedenen Zeiten und unvermuthet nachgeſehen werde, ob dieſe Protokolle ganz à jour ſind, und muß von dem Befund alle Vierteljahr die Anzeige erſtatten.

Ich werde mich ſelbſt durch unvermuthete Viſitationen davon zu überzeugen wiſſen, daß dieſe Verordnung, von deren Befolgung im Grunde die ganze Baſis zu dem Verpflegsrechnungsweſen abhängt, genau befolgt werde. Im Falle es ſich bey einer dergleichen von mir vorgenommenen Unterſuchnng finden ſollte, daß die Protokolle nicht à jour ſind, ſo werde ich nicht nur den Kontravenienten und den Kontrolleur dafür zu beſtrafen wiſſen, ſondern mich auch ohne alle Nachſicht nach den in der General-Inſtruktion für den Hofkriegsrath feſtgeſetzten Grundſätzen der Reſponſabilität an die Vorſteher des Verpflegsamtes ſelbſt, ſowohl an die, worunter die Station gehört, als auch an das Perſonale des Hauptverpflegsamtes, zu halten wiſſen.

Ueber die noch unberichtigten Geldzahlungen und unausquittirten Naturalien, welche künftighin in der Rechnung per Ausweis geführt werden müſſen, mithin über alle nicht mehr

recll

reell vorhandene Gelder und Naturalien, muß jeder Verpflegs = Rechnungsführer ein eigenes Tagbuch über Empfang und Ausgabe unterhalten, worauf er ſich in den, mittelſt des verpflegsämtlichen Formularienbuchs Nro. 42. et 43. vorgeſchriebenen, Geld = und Naturalien-Journals nur zu berufen, und in dieſen die Empfangs = und Ausgabspoſten nur ſummariſch durchzuführen braucht.

2) Vom 1. November 1801 angefangen hat jeder Rechnungsführer im Verpflegs = und Bettengeſchäft eine monathliche Rechnung nach beygehendem Formulare sub Nro. 1 et 2. in simplo an die Hofkriegsbuchhalterey einzureichen.

3) Ueber die Requiſiten hat ſelber nur alle halbe Jahre, das iſt mit Ende Aprill und Ende Oktober die Berechnung abzufaſſen, und der monathlichen Rechnung beyzufügen, nur in dem Falle, wo eine Station eingeht, oder der Rechnungsführer abgelöst werden ſollte, muß die Rechnung auf die Zeit der Amtirung verfaßt, und der monathlichen Schlußrechnung beygefügt werden.

4) So wie überhaupt ſämmtliche Rechnungsführer angewieſen werden, ſich in allem übrigen nach der Vorſchrift der Verpflegsbeamten = Inſtruktion vom Jahre 1782 genaueſt zu benehmen:

ſo

ſo findet man nur noch ſelben zum Nachverhalt beyzufügen, daß

5) um die verſchiedenen Bruchtheile zu beſeitigen, welche nur zu mühſamen, zeitverſplitternden Berechnungen Anlaß geben, und dieſe bey der Verpflegs-Brauche in eine allgemeine Gleichheit zu bringen, mit der Vorausſetzung, daß jeder Rechnungsführer den, durch die unberechneten Bruchtheile, allenfalls von Zeit zu Zeit entſtehenden Ueberſchuß pro Aerario getreulich verrechnen wird, künftig jeder Rechnungsführer ſich bey ſeinen Verrechnungen nur auf nachfolgende Bruchtheile zu beſchränken hat, nähmlich:

a.	bey Geldern auf	$\frac{1}{8}$
b.	— Brodfrüchten	$\frac{1}{48}$
c.	— der Gerſte	$\frac{1}{48}$
d.	— dem Haber	$\frac{1}{32}$
e.	— dem Mehle	$\frac{1}{106}$

bey der Holz- und Lichtverrechnung hingegen ſind nur die in der Verpflegsamts-Inſtruktion vom Jahre 1782 §. 44. vorgeſchriebenen Bruchtheile noch ferners zu beobachten, und ſich künftig bey allen dieſen Artikeln nicht willkührlicher Bruchtheile zu bedienen.

6) Da der Hofkriegsbuchhalterey noch ferner die Vorſchreibung der Gebühr über den Beamten- und Bäckergenuß übertragen, und hierzu der Bäckerſtandesausweis äußerſt nöthig iſt: ſo hat jeder

der Rechnungsführer dieſen Standesausweis, nach dem bereits hinausgegebenen Formular verfaßt, unausbleiblich der monathlichen Rechnung beyzulegen. In dieſem Ausweis muß

a. der Zuwachs und Abgang aufgeführt, und bey jedem einzelnen Individuum die Verpflegung bemerkt werden. Eben ſo

b. ſind jene Individuen nahmentlich ſowohl im Zuwachs als Abgang aufzuführen, welche aus den Spitälern in das Magazin, oder von dieſem in die Spitäler abgegeben worden ſind; wobey auch die Zeit der Verpflegung, nähmlich in wie weit ſelbe von dem Spitale verpflegt, übernommen, oder an ſelbes abgegeben worden, zuverläſſig bemerkt ſeyn muß.

c. Muß auch der in jeder Station mit Ende des Monaths effektiv verbliebene Stand darin nahmentlich angeführt werden.

d. In den Reviſions-Liſten der in die Spitäler transferirten kranken Verpflegs-Bäcker muß deutlich aufgeführt werden, auf wie lange verpflegt ſelbe in das Spital abgegeben worden ſind; wonach von den Spitälern bey den kranken Bäckern die ganze Gebühr auf die Zeit als ſelbe in dem Spitale beſtanden ſind, zu berechnen, hiervon die eine Hälfte aber den Rekonvaleſcenten gleich bey dem Austritte aus dem Spital ſelbſt auf die Hand zu geben, und dieß in

der

der Reviſionsliſte ordentlich und überhaupt darin deutlich zu bemerken iſt, auf welche Zeit der Reconvaleſcent ſolcher Geſtalt die ganze Gebühr von dem Spitale erhalten hat, nach welchem jedes Verpflegs-Magazin, an welches der rekonvaleſcirte Bäcker abgegeben wird, mittelſt Beylegung dieſer Reviſions-Liſte ſelbem ſeine weitere Gebühr verabfolgen kann, wodurch ſonach die Ordnung zu Evidentmachung der Gebühr hergeſtellt, und jede Irrung vermieden wird.

e. Wenn Zahlungen auf Bäckerlöhnung für ein ſolches Perſonale vorkommen, das in eine andere Verrechnung transferirt wird: ſo darf der dießfällige Betrag keineswegs dem Rechnungsführer, wohin dieſes Perſonale transferirt wird, zugerechnet werden; ſondern es muß dieſer Betrag in die Zahlungsliſte jenes Magazins, welches die reelle Zahlung leiſtet, mit eingebracht, und ſogleich verausgabet, überhaupt aber alle jene nicht unmittelbaren Zurechnungen vermieden werden, welche nur Durchführungen veranlaſſen.

7) Die Reiſe-Anticipations-Quittungen ſind in den monathlichen Rechnungen jener Stationen zu verausgaben, welche dieſe Anticipations-Zahlungen leiſten, keineswegs darf aber ein ſolcher Betrag einem andern Magazin zugerechnet werden, ſondern iſt mittelſt Beylegung des Reiſe-Particulars an das betreffende Verpflegsamt (welches von der

Noth-

Nothwendigkeit der Reiſe allein die ächte Kenntniß hat) zur vorſchriftmäßigen Beſtätigung einzuſenden, und kömmt ſonach erſt von dieſem an die Hofkriegsbuchhalterey einzureichen. In ſolchen Fällen, wo jedoch die unternommene Reiſe durch eine eigene Verordnung veranlaßt worden wäre, bedarf es der amtlichen Klauſulirung nicht mehr, ſondern es iſt das Reiſe-Partikulare unter Zulegung der dießfälligen Anordnung nur der monathlichen Berechnung beyzulegen.

8) Um in der Kenntniß zu ſeyn, was für rückſtändige Zahlungen bey jedem Verpflegs-Magazin beſtehen: ſo hat jeder Rechnungsführer in dem, der monathlichen Rechnung einverleibten, Reſtſcheinausweis ſämmtlich ausgeſtellte Reſtſcheine nach dem darin angeführten Beyſpiele zu verrechnen, wobey noch ganz beſonders die Vorſchrift in Rückerinnerung gebracht wird, daß in jeder, der Rechnung anverwahrten, Zahlungs-Quittung die Art der Zahlung, nähmlich, ob ſelbe in Baarem, in Staatspapieren oder Reſtſcheinen geſchehen ſey, wohl ausgedruckt, und auf jede rückſtändige Zahlung ſogleich der Reſtſchein der betreffenden Partey ausgeſtellt, und der Betrag in dem vorgeſchriebenen Ausweis verrechnet, ſohin eine ſolche nicht reell erfolgte Zahlung keineswegs unter den reellen Verlag verausgabt werde.

So wie nun ein Reſtſchein zum Theil berichtigt

tigt wird, iſt der Betrag ſowohl in dem Reſt-ſcheinausweis gehörig abzuſchlagen, als auch in der Rechnung unter der Rubrik, an bezahlten Reſtſcheinen pro Currenti, mittelſt Beylegung der Abſchlagszahlungs-Quittung zu verausgaben, eben ſo muß in dem Falle, als ein Reſt-ſchein ganz berichtiget werden ſollte, dieſe Berichtigung ſowohl in dem Reſtſcheinausweis angeführt, als auch der berichtigte Betrag in der Rechnung unter obbeſagter Rubrik mittelſt Beylegung des kaſſirten Original-Reſtſcheines verausgabt werden.

Sämmtliche in der Folge etwa eingehende, in dem Abſchnitte bis ult. Octobr. 1801 einſchlagende Gelder in Verpflegs- und Bettengeſchäften, ſind von Fall zu Fall an die betreffenden Kriegskaſſen abzuführen, und mittelſt Nachtragsrechnungen zu berichtigen; indem keine Empfangs- noch Ausgabs-Poſt pro Præterito, weder in den Amtskaſſen noch in den kurrenten Magazinsrechnungen, in Aufrechnung gelangen darf. Falls aber, vom 1. November 1801 angefangen, von den Kriegskaſſen noch Zahlungen geſchehen ſollten, welche ſchon das kurrente Verpflegsweſen betreffen: ſo müſſen dieſe, Poſt für Poſt, von den Kriegskaſſen den Verpflegsamtskaſſen zugerechnet werden, um dadurch die Evidenz der geſammten Verpflegsgelder zu erreichen.

Sollte

Sollte ſich der Umſtand ergeben, daß Naturalien-Erſätze in der Folge in Natura in die Magazine geſchehen, ſo ſind dieſe lediglich in der kurrenten Rechnung in Empfang zu bringen, und nur in dem Fall, als es Naturalien betreffen ſollte, welche in den Verpflegsrechnungen bis letzten Oktober 1798 noch in Ausweis geführt werden, ſohin noch nicht verausgabt wären, müſſen hierüber Nachtragsrechnungen pro Præterito dergeſtalt gelegt werden, daß dieſe Naturalien in ſelben in Empfang, und in der kurrenten Rechnung wieder in Ausgabe gelangen.

9) Um gleich bey Einlangung der Rechnung in der Kenntniß zu ſeyn, wie viel und was für Dokumente bey ſelber abgängig ſind: ſo muß von jedem Rechnungsführer unausbleichlich das Verzeichniß über die abgängigen Dokumente der Rechnung zugelegt werden. Sollten Dokumente von andern monathlichen Rechnungen nachgetragen werden: ſo dürfen dieſe keineswegs in dieſes Verzeichniß eingemengt, ſondern es muß über dieſe Dokumente für jeden Monath beſonders ein Nachtragsverzeichniß verfaßt werden.

10) Die Einſendung der Marktpreis-Zettel iſt zur Kenntniß der kurſirenden Preiſe unumgänglich nothwendig; es hat ſonach jeder Rechnungsführer künftig von ſeiner Haupt- und den unterhabenden Filial-Stationen, wenn auch allenfalls

kein

kein Einkauf beſtünde, dieſe von Monath zu Monath der Rechnung beyzulegen.

11) Bey jenen Magazins = Stationen, wo eine beträchtliche Vermahlung beſteht, wozu mehrere Mühlen beygezogen werden müſſen, werden bey der monathlichen Abrechnung und Verfaſſung der Vermahlungsbücher dem Rechnungsführer viele Schreibereyen verurſacht. Um denſelben ſo viel möglich zu erleichtern, kann die monathliche Beylegung der Vermahlungsbücher unterbleiben, und dieſe ſind nur, ſo wie vorhin, alle halbe Jahr, nähmlich mit dem letzten April und dem letzten Oktober, zu verfaſſen, und mit dieſen monathlichen Rechnungen an die Hofkriegsbuchhalterey einzureichen, welche jedoch mit den unter dieſer Zeit den monathlichen Rechnungen beyzulegen kommenden Vermahlungs = Ausweiſen, welche nach dem Formular sub Nro. 3. verfaßt werden, genau übereinſtimmen müſſen.

12) Da bey der Transportirung der Naturalien nicht allerdings die Vorſchrift beobachtet wird, und dadurch nicht allein Unordnungen entſpringen, ſondern auch, um die Kombinirungen zu bewirken, von der Hofkriegsbuchhalterey, mühſame und zeitverſplitternde Auszüge und Zuſammenſätze gemacht werden müſſen: ſo wird den Verpflegsämtern, um bey dieſem ſo wichtigen Ge=

Geſchäfte eine allgemeine Ordnung zu erzielen, folgende Anweiſung ertheilt:

a. Die abgeſchobenen Naturalien dürfen in der Rechnung nicht eher in Ausgabe gebracht werden, bis ſelbe nicht abquittirt ſind, mithin müſſen ſie in ſo lang in dem Reſten = Ausweis auf Transport zu führen ſeyn, bis die Ausquittirung hierüber erfolgt iſt; in den Reſten = Ausweis hingegen, kommen ſolche dergeſtalt deſtinguirter aufzuführen, wie ſie in der Rechnung in Ausgab erſcheinen würden, und ſind alſo Monath- und Stationweis auszuſetzen. Auf den Fall, daß Naturalien auf dem Transport unterwegs in dem zweyten Monath noch nicht abquittirt worden wären, und mithin durch zwey Monath pr. Ausweis geführt werden müſſen, wird ein Auszug aus dem Abſpedirungs = Protokoll über die ausſtändigen Transporte Lieferſcheinweis dem Reſtenausweis beyzulegen, und mit deſſen Allegierung bis zur gänzlichen Ausquittirung fortzufahren ſeyn.

b. Sind keineswegs Lieferſcheine von verſchiedenen Monathen oder mehreren Stationen in einen Gegenſchein oder in eine Quittung einzuziehen, ſondern dieſe müſſen für jede Station beſonders quittirt und begegenſcheiniget werden.

c. Sollen Gegenſcheine und Quittungen genau mit einander übereinſtimmen, und in den erſtern

iſt

iſt ſich auf den Ausſtellungstag der letztern zu berufen; dann muß in den beyderley Dokumenten der Abſpedirungs- und Anlangungstag, die Art der Transportirung und des Fuhrwerks, die Anzahl der Wägen und Schiffe, die Ab- und Zuſpedirungs-Station, nebſt dem Kondukteur, ausdrücklich enthalten ſeyn.

d. Die Bezahlung und Aufrechnung des Fuhrlohns darf nur durch den abſpedirenden Rechnungsführer geſchehen, welcher auch nur die Erſätze der bey ſeiner Transportirung entſtandenen Transports-Abgänge berichtigen kann, da jedoch Fälle eintreten können, in welchen ein anderer Rechnungsführer, andere ihn nicht betreffende Fuhrlohnszahlungen leiſten, oder Transports-Abgänge berichtigen muß, ſo ſind dieſe immer von Fall zu Fall dem abſpedirenden Rechnungsführer zuzurechnen, damit die Totalſummen des ganzen Transportslohns evident gehalten werden.

e. Der Fuhrlohn muß lieferſcheinweis, das iſt, für jeden Transport, und nicht verſtückelt in Aufrechnung gebracht werden; ſollte ſich aber dennoch der Fall ergeben, daß einer oder mehrere Vecturanten gezahlt werden müßten, ehe noch der Fuhrlohn auf die ganze Diſtanz, und das Ganze mittelſt eines Lieferſcheins verführte Naturalienquantum erhoben worden wäre, ſo ſind in einem ſolchen Falle derley theilweiſe ge-

lei-

leiſtete Fuhrlohnszahlungen keineswegs in der Rechnung in Ausgabe zu ſtellen, ſondern in ſo lange als à Conto Zahlungen für noch unberichtigtes Fuhrlohn im Reſten-Ausweis zu führen, bis der ganze Fuhrlohn nach dem Lieferſchein getilgt iſt, welcher ſodann erſt, mit Bezug auf das Pag. und Numero der in Rechnung verausgabten Naturalien, in Aufrechnung gebracht werden kann.

f. Die Fuhrlohnszahlungen für Verführungen im eigenen Verpflegsbezirk, dürfen mit jenen in auswärtigen Verpflegsſtationen nicht vermengt werden, ſondern jede Gattung iſt abgeſondert in der Rechnung aufzuführen.

g. Die Gattungen des Fuhrlohns, nähmlich, das kontraktmäßige, das gedungene, das Vorſpannsfuhrlohn, ſind bey der Aufrechnung genau zu diſtinguiren.

h. Bey jeder Fuhrlohns-Aufrechnung, iſt ſich beſtimmt auf das Pag. und Numero derjenigen Rechnungen zu berufen, wo das dießfällige Naturale in Ausgabe erſcheint, oder in dem Reſtenausweis aufgeführt worden wäre.

i. Ueber die Entlegenheiten der Auf- und Abladungs-Stationen ſind die kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Zeugniſſe jedesmahl beyzulegen, oder ſich beſtimmt auf die Rechnung zu berufen, wo ähnliche Zeugniſſe bereits zuliegen.

k.

k. Wenn beträchtliche Verführungen in eigenem Verpflegsbezirk, die nähmlich das zweymonathliche Konſumo der betreffenden Filial-Station überſteigen, vorfallen, ſo hat ſich jeder Rechnungsführer mit einer verpflegsamtlichen Anordnung oder Bewilligung, worin die Urſachen der Naturalien-Verſendung beſtimmt auszudrücken ſind, in der Rechnung auszuweiſen.

13) Die monathlichen Einkaufskonſignationen ſind von den Magazinen an die Landesverpflegsämter zur Approbation, und von dieſen directe an die Hofkriegsbuchhalterey de currenti einzuſenden; und damit ſolche zur rechten Zeit in Wien einlangen können, ſo haben die Aemter nur die Anſchaffungsbeträge nebſt den Preiſen zu beſtätigen, und das quoad calculum der Buchhalterey zu überlaſſen. Inſofern aber das Landesverpflegsamt in Anſehung des angeſchaften Naturalien-Quantums, oder in Betreff des Ankaufspreiſes eine Bemerkung zu machen befände, ſo wird ſolche in der Einkaufskonſignation anzubringen ſeyn, damit die Buchhalterey dem betreffenden Beamten den durch Unwirthſchaft entſtandenen höhern Aufwand in ſolang zum Erſatz fürſchreiben könne, bis ſich derſelbe, durch die amtliche Bedeckung gegen dieſelbe ſeiner Zeit auszuweiſen im Stande iſt.

14) Bey den aufgehobenen Scontrirungsauswei-

ſen

ſen hat es zwar noch ferner ſein Bewenden; dahingegen muß jede Magazins-Station, auſſer den in der Verpflegsbeamten-Inſtruktion Pag. 33. durch die Generalkommanden mittelſt der Kriegskommiſſariaten zu veranlaſſenden Viſitationen, unter der Dafürhaftung des Hauptverpflegsamts, wenigſtens alle Jahr ein Mahl durch die Verpflegsamts-Vorſteher wechſelweiſe viſitirt, und von dem betreffenden, in der zu erſtattenden Viſitations-Relation, ausdrücklich angezeigt werden, in wie weit er die nach den Protokolls- und Rechnungs-Abſchlüſſen zum Vorrath ausgefallenen Gelder, Naturalien und Materialien dann Betten-Fournituren in den Magazinsbehältniſſen, oder außer denſelben, und auf was Art, vorgefunden habe. Dieſe Relationen kommen ſodann, wenn ſie von dem Hauptverpflegsamt vorläufig erledigt worden ſind, in Abſicht dieſes wichtigen Punkts, der Hofkriegsbuchhalterey zur Einſichtnahme und allenfalſigen Bemerkung b. m. gegen Rückſtellung mitzutheilen.

Wie nun unten dieſen Umſtänden alles geſchehen iſt, was nur immer auf irgend eine Art zur Erleichterung des Rechnungsführers möglicher Weiſe Statt finden kann: ſo verſehe ich mich auch um ſo gewiſſer, daß die Rechnungen von den Hauptſtationen jedes Landes innerhalb 3 Wochen, daß iſt am

21. des zukünftigen Monaths, von allen übrigen Stationen aber ohne Unterſchied in 14 Tagen, das iſt am 15. des nächſten Monaths, bey der Buchhalterey eingelangt ſeyn werden, als hierin der ſaumſelige Verpflegsbeamte, der die vorgeſchriebene Friſt nicht einhält, ohne alle Ausrede von der Station abgelöſt, und einem andern Rechnungsführer untergeordnet und zugetheilt werden ſoll; wobey er die Verſetzungs-Unkoſten ex propriis zu beſtreiten haben wird.

Die Verpflegsverwalter, Oberverwalter, und ſelbſt das Haupt-Verpflegsamt bleiben mir perſönlich dafür reſponſabel, daß die vorgeſchriebene Entfernung des Saumſeligen ohne alle Einrede und Fürſprache unbedingt Statt finde.

Wien am 6. und 21. October 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

Anhang.

Die verpflegsamtlichen Rechnungs-Formularien, welche mit der vorſtehenden General-Inſtruktion d. d. 21. October 1801. zugleich herausgegeben und auch befolgt worden ſind, werden hier nicht mehr abgedruckt. Inzwiſchen haben ſich dabey bisher zwey Abänderungen ergeben, welche hier angemerkt werden.

1) Da es ſich bey der praktiſchen Ausübung der Rechnungs-Reviſion gezeigt hat, daß die ſub

p. 3. in dem Verpflegs = Rechnungs = Formular angebrachte Anmerkung bey dem Dokument N. 11, wonach die Ausgleichung zwiſchen dem Verpflegs = und dem Betten=Fond nur halbjährig geſchehen ſolle, nur zu einer Menge unnöthiger Vorſchreibungen führe: „ſo hat es von der halbjährigen Ausgleichung zwiſchen dem Natural-Verpflegs- und Betten = Fond abzukommen, und dieſe wechſelſeitige Berichtigung vielmehr monathlich zu geſchehen."

2) Iſt erſt unlängſt die Einleitung getroffen worden, daß die in dem Betten- Geld= und Material = Rechnungs = Formular auf der Rückſeite von pag. 7. angehängte Anmerkung, wonach der Ausweis über die Manipulation der unbrauchbaren Sorten nur halbjährig verordnet war, abzuändern, und folgende Anordnung zu befolgen ſey: zur Vermeidung der vielen mühſamen Vormerkungen, ſind die Ausweiſe über die Manipulation der unbrauchbaren Betten=Sorten und Hadern monathlich, die Requiſiten = Tabelle aber nur halbjährig beyzulegen, wovon jedoch der Fall einer Ablöſung in der Zwiſchenzeit ausgenommen bleibt, indem dieſe alsdann der Schluß = Rechnung angehängt werden müßte."

Zur Verkürzung des Rechnungsweſens der Regimenter über Geld, Naturalien und Service erſchien (un- Inſtruktion zur Verkürzung des

Rechnungsweſen der Regimenter über Geld, Naturalien und Serviſe.

(untern 23. October 1801.) die hier folgende Generalinſtruktion.

Es iſt mir von des Kaiſers Majeſtät zur Pflicht gemacht worden, die bey dem Militär = Komptabilitätsweſen nöthige Reform ſchon gleich mit dem Anfange des nächſten Militärjahrs in Gang zu bringen; vor allem aber darauf zu ſehen, daß für die Zukunft in der kurrenten Arbeit keine Rückſtände in den Rechnungen ſich ergeben, und auch bey den Hofkriegsbuchhaltereyen alles à jour gehalten werde.

Zu dieſem Ende handelt es ſich vorzüglich darum, die Hofkriegsbuchhaltereyen in die Möglichkeit u ſetzen, dieſen Zweck erfüllen zu können. Es wird alſo nothwendig ſeyn, denſelben das Materiale ihrer Beſchäftigungen ſo einfach und vorbereitet zukommen zu machen, daß ſowohl in Rückſicht der Zeit als der Klarheit und Beſtimmtheit kein entſchuldigendes Hinderniß mehr im Wege ſtehe.

Eine der vorzüglichſten Urſachen der dermahligen Rückſtände der Hofkriegsbuchhaltereyen liegt in den Rechnungsrückſtänden bey den Regimentern. Um die Regimenter ſowohl in der Rechnungsmethode ſelbſt, als auch in ihren Schreibereyen der Monath = Akten, ſo viel es nur immer möglich iſt, zu erleichtern, dann auch eine Modifikation zu treffen, wie dieſelben, wenn einzelne Bataillone oder Diviſionen detaſchirt ſind, oder andere Standquartiere haben, dennoch in ihren Rechnungen à jour bleiben können, ertheile ich dem

Hof=

Hofkriegsrathe in gegenwärtiger Inſtruktion, welche des Kaiſers Majeſtät in allen Punkten vollkommen beſtätiget haben, nachſtehende Belehrungen für jeden, den die Manipulation auf irgend eine Art betreffen kann.

Erſtes Hauptſtück.

Rechnungsabſchnitt.

§. 1.

Mit dem Ende dieſes Monaths October wird ein Rechnungsabſchnitt gemacht. Jedes Regiment oder Korps, welches bis dahin mit ſeinen Rechnungen nicht ganz à jour iſt, und Rückſtände hat, muß alle mit Ende Octobers vorhandene baaren Gelder ohne Unterſchied, mithin auch jene, welche bey den Kompagnien und Eskadrons mit Ende Octobers als Verlagsquantum vorfindlich ſind, in die Kriegskaſſe ad fundum de praeterito abführen.

§. 2.

Es wird denſelben dafür für den Monath November ein neues beſtändiges Verlagsquantum ausgemeſſen, und zur Erhebung angewieſen. Dieſes beſteht aus einer monathlichen Gage, vierzigtägiger Löhnung inkluſive des Fleiſchbeytrags, in ſo weit dieſer gebührt, auf den kompleten Stand mit Hinweglaſſung aller Zugetheilten, dann zur Beſtreitung der Rekrutirung, des Vorſpannes, und der Schlafkreuzer in einem mäßigen verhältnißmaßigen Betrage.

§. 3.

§. 3.

Die vorhandenen Obligationen von der Spitals- und Werberſparung, ſo wie jene von dem Kapellenfond werden lediglich a conto nuovo in das Kurrente übertragen.

§. 4.

Wenn zu ſeiner Zeit die Rechnungs-Richtigkeit bis Ende October 1801. ganz hergeſtellt, und die Rückſtände der Rechnungen aufgearbeitet ſind, muß es ſich zeigen, was an den vorbenannten Geldern überhaupt in baarem zu fordern, was aus der Kaſſe de praeterito wieder zu empfangen, und was dagegen als berechnete Schuld noch dahin abgeführt werden muß.

§. 5.

Die in den Regiments-Kaſſen vorhanden geweſenen, und zur Kriegskaſſe abgeführten Deposita, welche in der Zwiſchenzeit, bis die Richtigkeit der alten Rückſtände nachgehohlt, und aufgearbeitet iſt, ausbezahlt werden müſſen, ſind aus der Kriegskaſſe unter der Rubrik Verpflegung zu empfangen. Dagegen ſind alle, ſowohl Aerarial- als Partikular-Aktiva, ſo wie ſie immer eingehen mögen, zur Kriegskaſſe ad fundum de praeterito abzuführen.

§. 6.

In Folge desjenigen, was bisher von den Rechnungsabſchnitte bey den Regimentern feſtgeſetzt worden iſt, haben alle Kriegs- Gränz- und Invalidenkaſ-

kaſſen vom erſten November 1801. an doppelte Journale zu führen, eines pro currenti, das andere pro praeterito.

§. 7.

In dem Journal pro currenti hat alles, was vom beſagten erſten November an eingehet oder ausbezahlt wird, zu erſcheinen. In jenes de praeterito gehören ſämmtliche für die verfloſſene Zeit bis letzten October dieſes Jahrs nachkommende Empfänge und Ausgaben.

§. 8.

Die mit letztem October ſowohl in dem Nachtrags-Journal ad fundum de praeterito 1798, als auch in dem bisherigen Kurrent-Journal verbleibenden zwey Kaſſereſte gehören zu dem neuen fundus de praeterito 1801, und kommen gerade in das Nachtrags-Journal de praeterito 1801 zu übertragen.

§. 9.

Zur Beſtreitung der allenfalls im Monath November ſich ergebenden Kurrentzahlungen iſt von den Kaſſereſten de praeterito ein verhältnißmäſſiges Quantum herbey zu nehmen. Daſſelbe wird im Journal de praeterito als eine Anticipation ad fundum currentem de 1802 verausgabt, und im Kurrent-Journal als eine Anticipation a fundo de praeterito 1801 in Empfang genommen.

§. 10.

§. 10.

So bald in der Folge ſo viele Kurrentgelder eingehen, daß dieſe Anticipation ohne Nachſtand der Kurrentzahlungen ganz oder theilweiſe wieder abgetragen werden können, ſo haben die Kaſſen auf die umgekehrte Art zu operiren. Die zurück erſtattenden Beträge ſind im Kurrent-Journal auf den fundum de praeterito 1801 zu verausgaben, im Journal de praeterito aber als eine rückbezahlte Anticipation in Empfang zu ſtellen.

§. 11.

Dieſe Nachtrags-Journale de fundo de praeterito 1801 ſind bey den Kaſſen mit ununterbrochener chronologiſcher Ordnung der Artikel ſo lange fortzuführen, als ſich noch ein Empfang oder Ausgabe auf die abgeſchnittenen Jahre ergeben kann. Selbſt in dem Falle, wenn in ſpätern Zeiten oft durch einen ganzen Monath weder ein Empfang noch Ausgabe de praeterito erſcheint, haben die Kaſſen doch für denſelben ein Nachtrags-Journal de praeterito 1801 bloß auf einem Bogen, mit Uebertragung des im vorigen Monathe verbliebenen Reſtes, einzuſenden.

§. 12.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß die Kriegs- Gränz- und Invalidenkaſſen nicht etwa für jeden der zwey hinter einander erfolgten Rechnungsabſchnitte abgeſonderte Journale zu legen haben, ſondern alle bis

En-

Ende October 1801 vorfallende Empfänge und Ausgaben ſind in dem hier angeordneten Journal de praeterito aufzuführen.

Zweytes Hauptſtück.

Verpflegsliſten, Kaſſejournal, Monathstabelle, Verpflegsentwurf.

§. 1.

Die Verpflegsliſten werden nach dem Formular vom 20. December 1798. zur Verkürzung der innerlichen Rechnungsmethode fortgeführt. In vorkommenden Fällen werden die Rubriken: Viatikum für Beurlaubte, Urlaubsdouceur, und am Ende der Schlafkreuzer eingeſchaltet.

§. 2.

Die gewöhnlichen Kaſſe-Journale werden ebenfalls auf die bisherige Art fortgeführt, woraus in Kriegszeiten bey der Regimentskanzley das Hauptkaſſe-Journal zu formiren iſt, in welchem die verſchiedenen Journale der detachirten Bataillons durchgeführt werden.

§. 3.

Die Monathstabelle bleibt ebenfalls in der bisherigen Form, wird nach der Vorſchrift zu den Monathsakten vom Jahr 1780 dokumentirt. Am Ende wird derſelben nach dem Formular Nr. 1. ein Ausweis über die von fremden Regimentern zugetheilte

Mann=

Mannſchaft beygelegt, und damit zur Hofkriegsbuchhalterey eingeſendet. Die Verpflegung der Zugetheilten wird durch die vorgeſchriebene Reviſionsliſten erwieſen. Dieſe gelangen aber nicht zur Hofkriegsbuchhalterey. Ohne Reviſionsliſten iſt kein Mann in Verpflegung zu übernehmen. Wer keine mitbringt, muß beym nächſten Beamten vom Kriegskommiſſariat, Verpflegsamt, oder Auditor vorgeſtellt werden, und ſeine Reviſionsliſte nachſuchen. Uneingetheilte Mannſchaft, Rekruten, Remonten, Vorſpannsbauern, Wartwägen, müſſen in dieſem Standesausweiſe, und dem darnach verfaßten Verpflegs- und Service-Entwurfe eingebracht und beſonders erſichtlich gemacht werden.

§. 4.

Der Verpflegsentwurf wird fortwährend nach der Belehrung vom Jahre 1798 über die in Loco befindliche Mannſchaft geführt, und mit den Monathsakten, deren vorzüglichſtes Dokument er iſt, eingeſendet.

Drittes Hauptſtück.

Verpflegung für fremde Regimenter und auswärtige Gebühr.

§. 1.

Die Regimenter werden von der bisherigen individuellen Zurechnung, und den Bemerkungsprotokollen der auswärtigen Gebühr enthoben, welche, von

dem

dem 1. November an, der Hofkriegsbuchhalterey nach dem oben bemerkten Ausweiſe zu berichtigen oblieget.

§. 2.

Die für andere Regimenter vorgeſchoſſene Verpflegung hat jedes Regiment ſelbſt zu verrechnen, und ſich den Erſatz durch einen ſummariſchen Entwurf zu verſchaffen. Dieſer Entwurf muß ſich auf die der Monaths-Tabelle angehängten Standesausweiſe gründen, und wird in dem eigenen Verpflegsentwurfe nach der Summe der Regimentsgebühr zugeſchlagen. Die ſogenannten Individual-Verpflegs-Specifikationen fallen ganz hinweg, und das Ganze beſchränkt ſich auf die vorhin benannten Ausweiſe. Das Regiment hat für die Richtigkeit der Verflegung der Zugetheilten von fremden Regimentern wie für ſeine eigene zu haften.

§. 3.

Die Vorſchüſſe für Truppen alliirter Mächte, und für feindliche Kriegsgefangene ſind durch beſondere Standesausweiſe und darnach verfaßte Verpflegs- und Service-Entwürfe, und zwar für jede Macht ſeparat auszuweiſen. Worauf der Erſatz ebenfalls beſonders aus den Kriegskaſſen und Verpflegs-Magazinen gefaßt wird.

§. 4.

Die in Ländern aufgeſtellten beſtändigen Transports-Kommanden, Sammelhäuſer, Werb- und Transports-Kommanden im Reich, Werbbezirks-Kommanden in Galizien, Stabs-Stockhäuſer und

Gar-

Garniſons = Spitäler und alle ſolche Branchen, haben ſtatt der bisherigen Individual = Verpflegs = Specifikationen, ebenfalls beſondere Standesausweiſe zu verfaſſen, und nebſt einem ſummariſchen Verpflegsgebühr- und Service = Entwurf durch den Reſpizirenden an die Hofkriegsbuchhalterey einzuſenden. Die Rubriken an Reichsbeytrag, Transportirungs- und Brodzulage werden nach Bedürfniß eingeſchaltet, und die unnöthigen dagegen weggelaſſen.

Nach dieſem Entwurfe empfangen ſie auch den Erſatz aus der Kriegskaſſe.

Ueber das während des Monaths gefaßte Naturale und Service wird der Gegenſchein nebſt dem Natural- und Service = Journal der monathlichen Berechnung zugelegt.

Ueber die Vorſpann- und Schlafkreuzer verfaſſen ſie Konſignationen, und ſenden ſolche gleichfalls monathlich mit den Quittungen und Marſchrouten belegt an die Hofkriegsbuchhalterey mit ein.

§. 5.

Sobald Regimenter in Garniſonen, wo Garniſons = Spitäler beſtehen, ihre Kranken dahin abgeben, und für ſie zur Vermeidung der auswärtigen Gebühr die Verpflegung in das Garniſons = Spital, wie in das eigene Regiments = Spital bezahlen, mithin das Garniſons = Spital den Erſatz für ſolche Kranke nicht aus der Kriegskaſſe zurück empfangen darf: ſo hat das Spital dieſe Leute zwar in dem Standesausweiſe

zur

zur Kenntniß für die Hofkriegsbuchhalterey aufzuführen, und in dem Service-Entwurf die Gebühr für ſie zu entwerfen, in dem Verpflegs-Gebührs-Entwurfe ſind ſie aber ohne Gebühr zu führen. Der Service wird nicht von den Regimentern, ſondern vom Garniſonsſpital aus dem Verpflegsmagazin abgefaßt, und verrechnet, und dadurch die regimenterweiſe Abquittirung erſpart.

§. 6.

Bey den im Kriege beſtehenden Feldſpitälern bleibt die Rechnung nach der Vorſchrift vom 20. December 1798.

Alle Verpflegs-Vorſchüſſe für Zugetheilte aber leiſten ſie wie jede andere ſelbſtſtändige Branche ebenfalls auf eigene Rechnung, verfaſſen ſtatt der Individual-Specifikationen Standesausweiſe, entwerfen ſich hiernach die Gebühr, und empfangen den Erſatz aus der Kriegskaſſe und den Verpflegmagazinen.

Nur muß der Standesausweis nebſt dem Verpflegsentwurf immer gleich nach Verlauf des Monaths, ohne die Spitalsrechnung abzuwarten, durch den Reſpizirenden an die Hofkriegsbuchhalterey eingeſendet werden, um dieſe nicht in der Reviſion der Richtigkeit der Regimenter aufzuhalten.

Alle ſolche geleiſteten Vorſchüſſe müſſen aber auch in der Spitalsrechnung mit Beylegung der percipienten Quittungen in Ausgabe geſtellt, und der eingegangene Erſatz pr. Empfang erſichtlich aufgeführt werden.

den. Die von Feldſpitälern mit Reconvalescenten Transporten abgeſchickten Offiziere legen, ſo bald ſie von dem Spitale Verlagsgelder erhalten, auch dieſen ihre Rechnung, und führen den Geldreſt in die Spitalskaſſe ab; die Feldſpitäler aber benehmen ſich mit ſolchen Transporten, wie mit den Zugetheilten, doch kann der Vorſpanns- und Schlafkreuzerbetrag unter Zulegung der Original-Transportsrechnung und der dazu gehörigen Marſchrouten-Vorſpanns- und Schlafkreuzer-Quittungen in Ausgabe geſtellt werden.

Die abtheiligen Standesausweiſe über die Kranken und Verwundeten ſind nach dem bisherigen Formular von den Feldſpitälern, den Armeekommanden und von dieſen den Rechnungskanzleyen zuzuſenden.

§. 7.

Wenn Vorſchüſſe an Offiziers oder Parteyen von fremden Regimentern geleiſtet werden, die dieſe erſt bey ihrem Regiment zu verrechnen haben, oder wenn auf Rechnung eines andern Regiments eine Verlaſſenſchaft, Sterbquartal, Dienſtgratial ꝛc. ꝛc. bezahlt wird, oder wenn endlich Vorſchüſſe geleiſtet werden, die aus den Kompagnie- oder Regimentsunkoſten-Pauſchalien erſetzt werden müſſen: ſo iſt hierüber ein beſonderer Ausweis zu verfaſſen, und ſo wie es in dem Formular der monathlichen Berechnung in der Poſt Nro. 6. geſchieht, in dieſer anzuhängen, um ſolche aus dem beſondern Fond zu erſetzende Vorſchüſ-

ſe

ſe erſichtlich zu machen, und nicht mit dem Arktiv-Poſten des eigenen Regiments zu vermiſchen.

Alle Vorſchüſſe dieſer Art müſſen noch fernerhin wie jene, welche Offiziers aus den Kriegskaſſen unmittelbar empfangen und erſt beym Regiment zu verrechnen haben, ſo wie bisher den betreffenden Regimentern zugerechnet werden, und das Regiment, welches den Vorſchuß geleiſtet hat, empfängt den Erſatz aus der Kriegskaſſe, doch darf hierüber kein beſonderer Entwurf verfaßt, ſondern die Erträge können in den eigenen Erſatz-Entwurf eingbracht, und den betreffenden Regimentskanzleyen nur ein Paar davon mitgetheilt werden.

§. 8.

So wie die an Offiziers und Parteyen von andern Regimentern, Spitälern, Transports-Kommanden oder unmittelbar aus den Kriegskaſſen auf Verrechnung geleiſtete Vorſchüſſe den betreffenden Regimentern wie bisher zuzurechnen ſind; ſo kann in Anſehung der von einzelnen Offiziers und Parteyen auf ihre Gebühr unmittelbar an den Kriegskaſſen empfangenen Gagen, reluirten Pferd- und Brodportionen, Löhnungen und Brodgeld für die Fourierſchützen nichts anders geſchehen, als daß die ihnen auf ſolche Art erfolgte Gebühr den betreffenden Regimentern ebenfalls zugerechnet, und der Regimentskanzley von den hierüber ausgeſtellten kriegskommiſſariatiſchen Anweiſungs-Entwürfen ein Pare mitgetheilt wird. Dergleichen

chen Vorſchüſſe hat das Regiment ſo wie jene, die nach vorſtehendem §. auf Verrechnung gegeben werden, in dem Hauptkaſſe = Journal mit Zulegung der Entwürfe, ſo auch die den Offiziers auf ihre Quittungen erfolgten Naturalien unter Beylegung der Gegenſcheine und des von Offiziers geführten Naturalien = Journals, in dem Hauptnatural = Journal des Regiments durchzuführen, und ſich die Gebühr, wenn nicht im nähmlichen, doch wenigſtens im künftigen Monath, in loco nachzutragen, und den Umſtand mit einer Bemerkung in der Docirung der Monathtabelle zu erklären.

Die auswärtige Gebühr wird dadurch vermindert, und ein doppelter Empfang leichter entdeckt.

§. 9.

Die Auslagen auf Schuhreparatur, welche das Aerarium für die aus entfernten Ländern zuwachſenden Rekruten, Transferirte, Ranzionirte, Deſerteurs, während des Marſches zu tragen hat, ſind auf die nähmliche Art, wie die Verpflegung für andere Regimenter, von jenem Regimente oder Transportskommando, welches dieſe Auslagen vorſchießt, ſelbſt zu verrechnen, jedoch in der Extragelder = Berechnung mit Zulegung der Quittungen beſonders auszuweiſen, und nur die, für alte Mannſchaft, die vom Feldzum 3ten Bataillon oder zur Reſerve = Diviſion, oder von dieſer zu den Feldbataillons transferirten Leute, ſo wie für die im Regimentsnumero, oder vom eigenen

genen Werbbezirk geſtellten Rekruten, für welche die Kompagnie-Kommandanten die Reparationsgelder zu tragen haben, vorgeſchoſſenen Reparatursbeträge ſind den betreffenden Regimentern zuzurechnen.

§. 10.

Um der Hofkriegsbuchhalterey die Berichtigung der auswärtigen Gebühr ſo viel als möglich zu erleichtern, haben die Regimenter über ihre eigene auswärts befindliche Mannſchaft ein Vormerkungs-Protokoll nach dem Formular Nro. 2. zu führen, und dem Monathsakte beyzulegen.

Viertes Hauptſtück.

Reparations-Pauſchquantum.

Bisher iſt die monathliche Gebühr auf die Feuergewehr- und Schuhreparation, dann auch Flickſpeſen nach Achtelkreuzern nach dem mit Ende eines jeden Monaths verbliebenen effektiven Stand entworfen worden. Künftig hat, wie es durch das Rechnungsſyſtem vom Jahr 1767 eingeführt, und bis zum Jahr 1788 beobachtet worden, ein monathliches Pauſchquantum nach dem bisherigen Ausmaße für den effektiven Stand einzutreten. Das Sohlengeld iſt in Friedenszeiten den Kompagnien bey Eintretung einer jeden Schuhkathegorie nach eben dieſem Syſtem wieder auf ein Mahl zu erfolgen.

Fünftes Hauptſtück.

Service - Entwurf.

§. 1.

Der Service - Entwurf und die dazu gehörigen Beylagen haben in der Belehrung zu den Monaths-akten im Jahr 1780 in der vorgeſchriebenen Geſtalt zu verbleiben.

§. 2.

Jedoch haben die Regimenter, Bataillons und Korps nur für die in ihren Spitälern krank liegende und kommandirte Mannſchaft die Gebühr an Holz, Licht und Betten am Ende des Service - Entwurfs nachzutragen, weil nach dem 3ten Hauptſtück §. 6. die Garniſonsſpitäler für die in ſolchen krank liegende und kommandirten Leute den Service ſelbſt zu berechnen haben.

§. 3.

Für die in Kaſernen befindlichen Wachſtuben, und Regimentsſtockhäuſer iſt durch das Wachtſervice-Normale eine beſondere Gebühr ausgemeſſen. Wo die Regimenter in Militär - Zinszimmern bequatirt ſind, iſt aber für die auf der Wache geſtandene und im Arreſt geſeſſene Mannſchaft der gebührende Zins, ſo wie für die Militärzimmer ſelbſt nach der beſtehenden Vorſchrift wie bisher nachzutragen, und zur Gebühr zu bringen.

Sechstes Hauptſtück.

Anweiſungs-Entwurf.

§. 1.

Der Erſatz der berechneten monathlichen Auslagen wird den Regimentern, Bataillons und Korps auf einen nach dem revidirten Kaſſejournal aus den Verpflegsliſten zu machenden Aufſatz angewieſen.

§. 2.

Dieſer Aufſatz wird nach dem beyliegenden Formular sub Nro. 3 verfaßt und nicht mehr wie bisher nach verſchiedenen Rubriken abgetheilt, ſondern nur in einer Summe Kompagnieweiſe aufgeführt. Nur die beſondern, auf Verrechnung für andere Regimenter oder Parteyen von einem ſeparirt ſtehenden Bataillons desſelben Regiments, geleiſteten Vorſchüſſe werden in einer beſonderen Kolonne ausgewieſen.

Siebentes Hauptſtück.

Monathliche Berechnung über Empfang und Gebühr oder Verwendung, ſammt Kaſſeausweis.

§. 1.

Dieſe Berechnung ſammt dem Kaſſeausweis hat künftig die Stelle des weitläufigen Kaſſeprotokolls und der Eventual-Verpflegs- dann der übrigen Eventualrechnungen zu vertreten. Dieſe Berechnung iſt nach dem beygehenden Formulare sub Nro. 4 zu verfaſſen,

und monathlich mit den Monathsakten der Hofkriegsbuchhalterey einzuſenden.

Die Hofkriegsbuchhalterey und das reſpizirende Feldkriegskommiſſariat werden dadurch in Stand geſetzt, das Rechnungsgeſchäft der Regimenter, Bataillons und Korps ganz zu überſehen. Sie erhalten zugleich dadurch die Gelegenheit, mit denſelben monathlich ohne viele Mühe abzurechnen, und über die etwa eingeſchlichene Ungebühr die Anmerkungen auf die Art zu machen, daß ſolche von Monath zu Monath berichtiget werden können.

§. 2.

Dieſe Berechnung iſt ganz einfach und leicht. Die dazu gehörigen Beylagen können von mehreren Händen bearbeitet werden: mithin iſt damit kein Zeitverluſt verbunden. Die Fouriers erhalten dadurch Gelegenheit, ſich zu bilden, weil die bey dem Monathsakt und dem Kaſſeausweis zu bearbeitenden Gegenſtände unter ſie vertheilt werden können. Das bisher beſtandene Kaſſeprotokoll hingegen konnte meiſtens nur vom Rechnungsführer bearbeitet werden, und die Fouriers ſind dabey nur Abſchreiber geblieben.

Achtes Hauptſtück.

Natural= und Service=Journal.

§. 1.

Das vom Stab, oder einzelnen Bataillons, Diviſionen, Kompagnien, Detaſchements, Kommanden

den, ꝛc. ꝛc. gefaßte und quittirte Naturale und Service wird als Locoempfang und Verwendung in ein Journal eingetragen.

§. 2.

Wenn die einzelnen Bataillons, Diviſionen ꝛc. ꝛc. ihre Partikular = Quittungen mit Ende Monaths beym Verpflegsamt ausgewechſelt haben, iſt die Totalſumme aufzuführen. In Kriegszeiten, wo die monathlichen Abrechnungen nicht thunlich ſind, iſt das Naturale und der Service nach den Faſſungstagen pr. Empfang, und ſo, wie es die Perzipienten erhalten haben, an dieſelbe pr. Verwendung zu bringen.

§. 3.

Die ſeparirt ſtehenden Bataillons, Diviſionen ꝛc. ꝛc. haben ihre Journalien in Friedenszeiten an den Stab zu ſchicken, wo ſelbe in das Haupt = Natural= und Service = Journal eingetragen werden. In Kriegszeiten werden ſie mit den übrigen Rechnungsakten der in der Friedensſtation zurück befindlichen Regimentskanzley zugeſendet.

Neuntes Hauptſtück.

Jährlicher Total = Ausweis.

§. 1.

Der jährliche Total = Ausweis iſt ein ſummariſcher Zuſammenſatz aller das Jahr hindurch empfangenen, und wieder verwendeten ärariſchen Gelder und

Na=

Naturalien. Er wird aus den monathlichen Gebührs-entwürfen und aus der monathlichen Berechnung über Empfang, Gebühr oder Verwendung gezogen.

§. 2.

Dieſer Total-Ausweis dient der Hofkriegsbuchhalterey als Ueberſicht der ganzjährigen Verwendung nach den verſchiedenen in den bisherigen Eventual-Abrechnungen vorgeſchriebenen Rubriken. Er dient zugleich als Behelf zu Verfaſſung des Ausweiſes über die ganze Armee-Beköſtigung. Der bisher alle Jahr aus Anlaß des jährlichen Rechnungs-Abſchluſſes nebſt der Eventual-Berechnung einzureichen geweſene Ausweis über Empfang und Verwendung wird durch den Total-Ausweis erſpart.

§. 3.

In dieſem Total-Ausweis müſſen auch diejenigen Buchhalterey-Bemänglungen berichtigt werden, welche erſt nach dem Abſchluß der Richtigkeit pro Octobri bekannt worden ſind, und in dem Monath October nicht mehr haben eingenommen werden können. Dieſe Berichtigung geſchieht mittelſt einer nachträglichen Berechnung und reſpektive Kaſſeausweiſes, welcher dem jährlichen Total-Ausweis beyzulegen iſt.

§. 4.

Der Total-Ausweis wird nach dem beyliegenden Formular sub Nro. 5. verfaßt, und muß unfehlbar nach dem Verlauf eines jeden Rechnungsjahrs am 15. Februar unter der im letzten Hauptſtück be-

ſtimm-

ſtimmten Strafe bey der Hofkriegsbuchhalterey ein=
getroffen ſeyn.

Zehntes Hauptſtück.

Einſendung der Monaths = Akten.

§. 1.

Durch die gegenwärtige Manipulation ſind alle Hinderniſſe und Anſtände gehoben, welche dem Abſchluß der Monaths = Akten und Rechnungen bisher im Wege ſtanden. Die Regimenter haben, um ihre Arbeit vollenden zu können, keine Befehle von auswärts mehr nöthig. Die Regimenter ſind alſo vollkommen im Stande, alles auf die gehörige Zeit abſchließen und einſchicken zu können. Der Regiments=Kommandant und Rechnungsführer ſind demnach dafür verantwortlich, daß die Monaths=Akten und Rechnungen ſpäteſtens mit 15. des künftigen Monaths dem reſpizirenden kriegskommiſſariatiſchen Beamten zukommen.

§. 2.

Bey jeder Verzögerung hat der Regiments=Kommandant ſowohl als der Rechnungsführer vom 16. bis an jenen Tag, wo die Monaths = Akten beym Reſpicirenden eingelangt ſind, ohne Nachſicht die Gage zu kariren. Dieſe Gage=Karenz iſt im darauf folgenden Monaths=Akt aufzuführen, und dem Aerarium zu gute zu ſchreiben.

§. 3.

§. 3.

Der reſpicirende, kriegskommiſſariatiſche Beamte wird die revidirten Monaths = Akten ſpäteſtens mit dem 25. desſelben Monaths, in welchem ſie ihm zugekommen ſind, unter der Adreſſe der Hofkriegsbuchhalterey einſenden. Dieſe wird den Auftrag erhalten, von jeder eintretenden Verzögerung auf der Stelle die Anzeige zu machen.

§. 4.

Die kriegskommiſſariatiſchen Beamten, welche ſich eine Verſpätung zu Schulden kommen laſſen, haben von dem 26. bis zu dem Tage die Gage zu kariren, wo die Monaths = Akten mit der ihnen zuſtehenden Reviſion bey der Hofkriegsbuchhalterey eingelangt ſeyn werden.

Bey wiederhohlter Saumſeligkeit werden ſie nicht nur mit der Entfernung von ihrem Poſten, ſondern auch mit der Entlaſſung von ihrem Dienſte beſtraft.

Da die ſämmtlichen General = Kommanden, Regimenter, Corps, wie auch die kommiſſariatiſchen Beamten, durch meinen vorläufigen gedruckten Circular-Erlaß vom 20. dieſes, bereits in die genaueſte Kenntniß von allen jenen Vorſchriften geſetzt ſind, deren Befolgung gleich mit dem erſten Tage des Monaths November bewirkt werden muß: ſo fallen alle Einreden gegen die Ausführung der gegenwärtigen Inſtruktion mit dem November von ſelbſt hinweg. Wenn alſo auch ſchon die entlegenern Behörden die gegenwärti-

tige Inſtruktion einige Tage ſpäter erhalten ſollten, ſo verſehe ich mich dennoch um ſo gewiſſer, daß das wenige Verſäumte auf der Stelle nachgehohlt, und alles nach dieſer neuen Vorſchrift in Gang gebracht, à jour geſetzt gehalten, und mit der Einſendung der Monaths-Akten und Rechnungen der beſtimmte Termin gleich für den erſten Monath genau beobachtet werde, als ich nach meiner eigenen, gegen des Kaiſers Majeſtät tragenden, Verantwortlichkeit, dagegen keine Art von Entſchuldigung je Statt finden laſſen kann.

Wien am 23. October 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

Anhang.

d. d. 27. Oct. 1801.

Es ſind die Medikamenten-Rechnungen bey den Regimentern nach der neuen Rechnungsart vom 1. November an in ihrer bisherigen Geſtalt beyzubehalten. Um aber den ſeit einiger Zeit eingeſchlichenen Mißbrauch zu entfernen, daß von jedem vom Regimente detachirten Ober- und Unter-Arzte eine beſondere Medikamenten-Rechnung gelegt, und die Buchhalterey dadurch von einem Regiment oft mit 6 bis 8 und mehreren Rechnungen überhäuft wird, ſo hat vom 1. November an jeder Regimentsarzt die von den detachirten Ober- und Unterärzten gelegten Rech-

nun-

nungen dergeſtalt in ſeine Hauptrechnung aufzunehmen und einzuſchalten, daß von jedem Regimente nur eine Rechnung gelegt, und in dieſer nur ein Empfang, eine Ausgabe, und ein einziger Reſt ausgewieſen werde.

Wien den 27. Oktober 1801.

Erzherzog Carl,
F. M.

Inſtruktion in Betreff des Monturs-Rechnungsweſens der Regimenter.

In Betreff des Monturs-Rechnungsweſens der Regimenter erging (untern 25. October 1801) nachſtehende General-Inſtruktion.

Es iſt den Regimentern und dem Feldkriegskommiſſariat durch meine General-Inſtruktion vom 23. October die ausführliche Vorſchrift ertheilt worden, welche Modalitäten zur Bewirkung des Abſchnittes und zur Erleichterung der Rechnungsmethode bey dem Regiments-Rechnungsweſen in Anſehung der Geld- und Natural-Verrechnung mit 1. November einzutreten haben.

Um nun dieſen Abſchnitt auch in der Monturs-Rechnung der Regimenter zu bewirken, und denſelben ſowohl als der Buchhalterey in der weitläufigen Verrechnung dieſes großen Artikels alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, finde ich noch folgendes nachzutragen:

§. 1.

§. 1.

Der ganze mit Ende Oktober ſowohl in den Regiments-Kompagnien- und Eskadrons-Magazinen, als bey der Mannſchaft am Leibe befindliche Monturs-Lederwerks- und Rüſtungs-Vorrath muß bey jedem Regimente, gleich nach Empfang dieſes, auf folgende Art ausgewieſen, und iu die neue Rechnung für das Militär-Jahr 1802 als Empfang übertragen werden.

§. 2.

Der Vorrath, welcher ſich in den Regiments-Compagnie- oder Eskadrons-Magazinen ſowohl an neuen als brauchbaren Sorten vorfindet, iſt genau zu inventiren, das Verzeichniß davon von ſämmtlichen Stabs-Offiziers und dem Reſpicirenden, oder bey deſſen zu weiter Entfernung, von dem Regiments-Auditor mit zu beſtätigen, und der neuen Monturs-Ausweis-Tabelle beyzulegen.

§. 3.

Alle jene Montur und Rüſtung hingegen, welche die Mannſchaft am Leibe trägt, iſt bloß nach dem mit Ende Oktober 1801 ausfallenden effektiven Stande chargenweis zu verzeichnen, und dieſes Verzeichniß ebenfalls unter Mitfertigung der Stabs-Offiziers und des Reſpizirenden der Monturs-Ausweis-Tabelle pro 1802 zuzulegen.

§. 4.

Zur Verrechnung der Montur haben die Regimen-

menter die ſogenannten jährlichen Monturs = Ausweis= Tabellen noch fernerhin beyzubehalten, dieſe aber vom 1. November 1801 an nach der Ordnung der Rubriken und Unterabtheilungen in der einfachern Geſtalt zu verfaſſen, wie ſie in dem Formular Nr. 1. für ein deutſches Infanterie = Regiment, und in jenem Nro. 2. für ein Kavallerie = Regiment enthalten iſt.

§. 5.

Alles, was Transferirte von andern Regimentern an Montur und Rüſtung mitbringen, oder was den zu andern Regimentern Transferirten mitgegeben wird, darf nicht mehr wie bisher individualiter aufgeführt werden, ſondern die Regimenter haben hierüber bloß eine ſummariſche Konſignation, die ſich auf die den Monaths = Akten beyliegenden Transferirungsliſten gründen muß, nach dem Formular Nro. 3. zu verfaſſen, und unter kriegskommiſſariatiſcher Fertigung der Monturs = Ausweis = Tabelle zuzulegen.

Die von jedem Regiment beſonders ausfallende Summe wird ohnehin in der Monturs = Ausweis= Tabelle mit der Bemerkung des Regiments in Empfang übertragen; mithin iſt ein beſonderer ſummariſcher Extrakt für die Buchhalterey überflüſſig. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß wenn dem Regiment noch andere in dem Formular nicht bemerkte Sorten mit den transferirten zukommen, in dieſer Konſignation auch die dazu erforderlichen weitern Rubriken entworfen werden müſſen.

§. 6.

§. 6.

Eben ſo iſt auch über jene Monturs- und Rüſtungsſorten, welche durch zurückgekehrte oder eingebrachte Deſerteurs, und durch andere zugewachſene Mannſchaft mitgebracht wird, nur eine ſolche ſummariſche Konſignation nach den 12 Monathen zu verfaſſen, uud der Tabelle beyzulegen. Die kriegskommiſſariatiſche Mitfertigung muß dafür haften, daß der ganze darin enthaltene Empfang mit den Präſentirungsliſten in den Monaths-Akten genau übereinſtimmt.

§. 7.

Für die entlaſſene, geſtorbene, oder während des Jahrs auf ſonſt eine andere Art abgängig gewordene Mannſchaft liegt ohnedieß jedem Monath-Akt die Individual-Konſignation bey, was ſolche an Montursſorten mit ſich genommen habe. Es darf alſo auch über dieſe Verwendung nur ein — auf die monathlichen Individual-Konſignationen gegründeter ſummariſcher Ausweis ausgefertigt, und der Tabelle beygeſchloſſen werden.

§. 8.

Alle übrige bey dieſer Verrechnung eingeführte Modalität bleibt einſtweilen wie bisher; der Empfang und die Verwendung muß auf die vorgeſchriebene Art richtig ausgewieſen, und der Reſt durch den Ausweis, was die Mannſchaft am Leibe hat, und was ſich in

den Regiments- und Kompagnie-Magazinen befindet, aufgängig gemacht werden.

§. 9.

Bey dieſer Erleichterung kann eine ſolche jährliche Monturs-Ausweis-Tabelle füglich in 3 Wochen nach Verlauf des Militär-Jahrs zu Stande gebracht, und der kriegskommiſſariatiſchen Reviſion unterlegt werden, von der ſie alſo künftig bey Vermeidung der allgemeinen Pönalität, und unter beſonderer Verantwortlichkeit des Reſpizirenden nach dem Inhalte der General-Inſtruktion von 23. dieſes, 10tes Hauptſtück §. 1. und 3. längſtens bis Ende December auch von den entfernteſten Stationen bey der Hofkriegsbuchhalterey einzutreffen haben wird.

Wien am 25. October 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

Inſtruktion zur Verkürzung des Rechnungsweſens der Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen.

Zur Verkürzung des Rechnungsweſens der Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen iſt (unterm 27. October 1801.) die hier nachfolgende Inſtruktion gegeben worden.

An ſämmtliche k. k. Monturs-Kommiſſionen.

Es iſt durch meinen Befehl vom 22. dieſes den Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen mit allen andern perpetuirlichen Rechnungs-Branchen die Weiſung zugekommen, auf welche Art ſie mit dem Ende des Monaths

naths October den von Sr. Majeſtät befohlenen Rechnungs-Abſchnitt zu bewirken haben.

Um aber auch das **Monturs-Oekonomie-Rechnungsweſen** nach der mir von des Kaiſers Majeſtät auferlegten Pflicht in den Stand zu ſetzen, daß es von nun an ununterbrochen im Kurrenten beybehalten werde, zugleich auch die Buchhaltereyen mit der Reviſion und Cenſur ebenfalls a jour bleiben können, ſo habe ich hiemit ſowohl zur Erleichterung der Monturs-Oekonomie-Kommiſſion ſelbſt, als auch der Hofkriegsbuchhalterey folgende Vereinfachung und Abkürzung darin vorzuſchreiben für dienlich erachtet, welche mit dem neuen Militär-Rechnungsjahr, ohne alle Einrede befolgt und zum Vollzug gebracht werden müſſen.

§. 1.

Sämmtliche Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen haben ihre Geld- und Material-Rechnungen noch fernerhin halbjährig, und bis auf die nachfolgende Abkürzung in der bisherigen Form zu legen.

§. 2.

Bey der Geldrechnung ſind künftig die mühſamen halbjährigen **Profeſſioniſten-Macherlohns-Summarien** ganz wegzulaſſen, wo ohnedieß der Ausweis über die Ausgabe der Macherlohns-Beträge in der Rechnung nach den monathlichen Zahlungsliſten zu geſchehen hat.

§. 3.

§. 3.

Die monathlichen Milizen, und bürgerliche Handwerks-Zahlungs-Liſten ſind nach den Formularien Nr. 1 und 2 zu verfaſſen, ſtatt des bisherigen Summariums bloß in einem Umſchlagsbogen nach dem Formular Nr. 3 zu ſammeln, und deren Beträge in der Rechnung nach dem Formular Nr. 4 in Ausgabe zu ſtellen.

§. 4.

Dieſelbe Verkürzung hat auch in der Material-Rechnung bey den halbjährigen noch weitläufigeren Manipulations-Summarien einzutreten. Es dürfen alſo aus den monathlichen Manipulations-Extrakten nur die Summen der verfertigten Sorten, und der dazu geſchehenen Material-Verwendung in ein Summarium geſammelt, und nach dieſem in der Rechnung die Ausgabe bewirkt werden.

Die Formularien sub Nr. 5 und 6 geben zu dieſer einfachen Modalität, wodurch die bisherige dreymahlige Ausführung einer jeden Sorte erſpart wird, die praktiſche Anleitung.

§. 5.

Die monathlichen Kaſſa-Extrakte ſind von den Oekonomie-Kommiſſionen nach dem Abſchluß zur Kenntniß ihres Kaſſen-Standes wie bisher einzuſenden, und ſtatt der monathlichen Civil-Macherlohns, und Handkaufs-Konſignationen ſind dieſen Kaſſe-Extrakten die Intelligenzblätter, oder in deren Abgang

von

von der Ortsobrigkeit beſtättigte Zeugniße über die von Monath zu Monath kurſirenden bürgerlichen Macherlohns- und Handkaufspreiſe beyzuſchließen.

§. 6.

Von der vorgeſchriebenen Rubriken - Ordnung darf in der Rechnung eben ſo wenig, als von der noch zu beſtimmenden Milizen-Macherlohns- und Dividend-Vorſchrift willkürlich abgewichen werden.

§. 7.

Zur Einſendung der Rechnungen bleibt der in meiner General - Anweiſung vom 22. dieſes beſtimmte Monath nach ihrem Abſchluſſe feſtgeſetzt, und wenn zu Ende des zweyten Monaths die Rechnung nicht bey der Hofkriegsbuchhalterey eingetroffen iſt, wird dieſe mir, nach der derſelben ertheilten General - Inſtruktion die Anzeige von dieſer Verſpätung machen. Der Kommandant, der Reſpizirende, und der Rechnungsführer werden von dem 1ten Tage des 3ten Monaths ſo lange die Gage kariren, bis die Rechnung dahier eingetroffen iſt. Bey wiederhohlter Saumſeligkeit werden ſie nicht nur von ihren Poſten entfernt, ſondern auch nach Bewandtniß der Umſtände, gemäß dem ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät, mit dem gänzlichen Verluſte des Dienſtes beſtraft.

§. 8.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wiederhohle ich den Befehl vom 22. dieſes noch ein Mahl, daß die Oekonomie - Kommiſſionen ohne Aufſchub, vom

1. November an, vor allem an die Kurrent-Rechnung Hand anlegen, und daran dergeſtalt fortarbeiten müſſen, daß die zu deren Einlangung dahier beſtimmte Friſt unfehlbar eingehalten werde.

Wien den 27. Oct. 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

Inſtruktion für die Hofkriegsbuchhalterey.

Für die Hofkriegsbuchhalterey wurde (untern 23. October 1801.) folgende General-Inſtruktion vorgeſchrieben.

Es iſt eine allgemeine und in der Wahrheit nur zu ſehr gegründete Klage, daß die Hofkriegsbuchhalterey, weit entfernt dem Zweck ihres Daſeyns zu entſprechen, und das Militär-Komptabilitätsweſen in Ordnung, Richtigkeit und Evidenz zu erhalten, im Grunde weit mehr dazu gedient hat, eine ſolche dunkle Verwirrung über die Gegenſtände zu verbreiten, wodurch Betrug, böſer Wille, und Unterſchleife jeder Art freyes Spiel hatten, wodurch die beträchtlichen Summen, welche der Staat auf dieſen Zweig der öffentlichen Adminiſtration verwendete, denſelben gegen Hintergehungen und Uebervortheilungen keineswegs ſicher ſtellten.

Es iſt nur eine Stimme darüber, daß alle bisherigen Verſuche zu Verbeſſerungen fruchtlos blieben, und vielmehr die entgegengeſetzte Wirkung hervorbrachten, indem mit jeder Reform und Umſtaltung die Rech-

nungs-

nungs-Rückſtände gehäufter, und mit dieſen die Verwirrung größer wurde.

Se. Majeſtät der Kaiſer unſer allergnädigſter Herr, welche keinen Weg unverſucht laſſen, in alle Zweige der Staatsverwaltung jene Klarheit und Beſtimmtheit zu bringen, welche die Ueberſicht der Summe aller Regierungsgegenſtände erleichtern, haben in dieſer Hinſicht die Buchhaltereyen, welche der oberſten Staats-Kontrolle bisher einverleibt waren, von derſelben zu trennen, und den betreffenden Departementsſtellen, worunter die Gegenſtände ihrer parziellen Bearbeitungen gehören, zuzutheilen befohlen.

Se. Majeſtät haben mir als Chef des Kriegsweſens die Hofkriegsbuchhaltereyen unterzuordnen geruhet. Bey dieſer Uebergabe iſt mir bey Verantwortung aufgetragen, das Perſonale der Hofkriegsbuchhaltereyen in die gehörige Zucht und Ordnung zurück zu bringen.

Se. Majeſtät überlaſſen mir es unbeſchränkt, daſſelbe erforderlichen Falls eingreifend zu beſtrafen, und machen es mir zur Pflicht, bey Vorrückungen und Belohnungs-Vorſchlägen ganz allein auf das perſönliche Verdienſt Rückſicht zu nehmen. Se. Majeſtät fordern ferner von mir, daß

1) in Betreff der kurrenten Geſchäfte vom 1ten des zukünftigen Monaths November an, wo Allerhöchſtdieſelbe einen Rechnungsabſchnitt zu machen befohlen haben, die Bücher bey den unter-

habenden Buchhaltereyen, ſo wie die Reviſionen und Cenſuren der Rechnungen a jour gehalten werden.

2) Daß die Haupt- und Netto-Bilanz eines jeden Jahrs über die dem Kriegs-Departement anvertrauten Fonds jederzeit in der beſtimmten Friſt formirt, und dem Monarchen, dem Centrale und der Finanz-Direktion eingereicht werde.

Um dieſe von dem Monarchen mir auferlegte Obliegenheit in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, und die Buchhaltereyen in die Möglichkeit zu verſetzen, dem Endzwecke ihres Daſeyns zu entſprechen, habe ich vorläufig darauf Bedacht genommen, jene Vorbereitungs-Einleitungen zu Stande zu bringen, wodurch mit dem Anfange des nächſten Monaths November alles in dem vorgezeichneten Wege behandelt, fortgeführt und beendet werden kann.

Der von Sr. Majeſtät befohlene Rechnungsabſchnitt iſt durch meine Cirkular-Erlaſſe vom 6. 20. 21., und 22. dieſes an die Regimenter, das Kriegs-Kommiſſariat, die Kriegskaſſen, die Verpflegsämter, an alle perpetuirlichen Rechnungsleger, ſo wie an die zufälligen Rechnungsführer eingeleitet, und mit ſolchen detaillirten Modalitäten vorgeſchrieben, daß hierüber kein Zweifel, keine Anſtände oder Hinderniſſe ſich wohl ergeben können, und alles mit dem Anfange Novembers auf neue Rechnung angefangen werden wird.

Um der Buchhalterey das Materiale ihrer Beſchäf-

ſchäftigungen, die Rechnungen ſelbſt ſo einfach und vorbereitet zukommen zu machen, daß ſowohl in Rückſicht der Zeit, als der Klarheit und Beſtimmtheit kein entſchuldigendes Hinderniß mehr im Wege ſtehe, ſind ſowohl für das Verpflegsweſen, als für die Regimenter neue, ſehr verkürzte Rechnungs = Methoden mit Zuziehung der vorſtehenden Buchhalterey-Beamten entworfen, ausgearbeitet, und nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät den betreffenden Stellen vorgeſchrieben werden.

Unter dieſen Umſtänden iſt alles geſchehen, was nur immer dazu dienen kann, die Militär = Buchhaltereyen in dieſer Hinſicht zu erleichtern. Um mich aber auch fernerhin ganz zu verſichern, daß die Buchhalterey auf ihrer Seite ebenfalls alles aufbiethen werde, um den mir vom Monarchen vorgeſchriebenen Zweck, das a jour halten der Bücher und Reviſionen ſowohl, als den Abſchluß der Netto-Bilanz zur gehörigen Zeit, nähmlich bis 1. April zu erreichen; habe ich derſelben in gegenwärtiger General = Inſtruktion, welche in allen und jeden Punkten die vollkommenſte Genehmigung Sr. Majeſtät, und dadurch eine vollgültige geſetzliche Kraft erhalten hat, den Inbegriff ihrer Pflichten, ſo wie auch eine detaillirte Vorſchrift ihres ganzen Benehmens ertheilen wollen, wornach ſich ein jeder, den es auf irgend eine Art betrifft, unnachſichtlich zu benehmen hat.

§. 1.

§. 1.

Nach dem geſchehenen Rechnungsabſchnitte theilt ſich der Gegenſtand des Buchhaltereyweſens in 2 Theile ab, nähmlich in das Nachhohlen des Präteritums, und in das a jour halten des Kurrenten.

Alle Gegenſtände, welche demnach bis letzten October 1801 vorkommen, oder dahin Bezug haben, gehören zum Präteritum, alle Gegenſtände vom 1. November an werden das Kurrente ausmachen.

Es iſt bereits mit Ende October 1798 ein Rechnungsabſchnitt gemacht worden, der aber darin von dem dermahligen unterſchieden iſt, daß das Präteritum damahls ganz unbearbeitet geblieben iſt.

Die Nachhohlung der Rückſtände iſt jedoch aus dem doppelten Grunde unumgänglich nöthig, weil das Aerarium ſowohl als ſo viele Privaten, deren Wohl von dieſer Liquidirung abhängt, dabey mächtig intereſſirt ſind.

Alle große Summen, welche der Staat von jeher auf die Buchhaltereyen verwendet hat, wären als ſchlechterdings weggeworfen und verſchwendet zu betrachten, wenn die Rückſtände nicht nachgehohlt würden.

Se. Majeſtät haben aber in der Rückſicht, daß das Kriegsdepartement ſich mit dieſer Nachhohlung nicht wohl beſchäftigen kann, da das a jour halten des Kurrenten ohnehin ſchon alle Anſtrengung und Kräfte erfordern wird, dieſe Bearbeitung unter der

Lei-

Leitung der Finanzen vornehmen zu laſſen, allergnädigſt angeordnet.

Zu dieſem Ende ſind aus dem bisherigen Buchhalterey = Perſonale 90 mit der Manipulation und den Gegenſtänden wohl bekannte Individuen herausgehoben und beſtimmt worden, die bisherigen Rückſtände bis zum letzten October 1801 unter der Oberaufſicht der k. k. Hofkammer aufzuarbeiten.

Die übrigen in dem Verzeichniſſe nicht enthaltenen Buchhalterey = Beamten haben ſich nunmehr allein mit dem Kurrenten zu beſchäftigen.

§. 2.

Aus Anlaß des gegenwärtigen Rechnungsabſchnitts iſt ſämmtlichen Kriegskaſſen aufgetragen worden, zur Beſtreitung der kurrenten Ausgaben einen hinlänglichen Betrag ſich aus dem Fundus de praeterito für den kurrenten Fond zu anticipiren. Dieſer Betrag iſt dem Fundus de praeterito, wenn im Kurrenten Gelder eingehen, wieder zu erſetzen.

Damit alle dieſe Anticipationen in der Evidenz erhalten werden, hat die Buchhalterey in den Büchern zwey beſondere Konti zu eröffnen unter der Benennung:

1) **Empfang an Anticipationen** ex fundo de praeterito 1801.

2) **Ausgabe auf abgetragene Anticipationen** ad fundum de praeterito 1801.

Aus der Bilanzirung dieſer Konti muß ſich dann nach Verlauf des Militärjahrs 1802 von ſelbſt ergeben, ob die Finanzen die ſämmtlichen Anticipationen richtig zurück erhalten haben, und was allenfalls zu ſaldiren übrig verbleibt.

§. 3.

Um mich vollkommen zu überzeugen, daß die Buchhalterey pro currenti in ihrem täglichen Benehmen den emanirten Verordnungen und Vorſchriften vollkommen Genüge leiſtet, habe ich mir die Oberaufſicht darüber ſelbſt vorbehalten, und werde ihr durch mein Kriegsminiſterial - Büreau alle Weiſungen, Aufträge und Erklärungen ertheilen.

§. 4.

Um die Buchhalterey ſelbſt in ihrer Manipulationsweiſe ebenfalls auf alle nur denkbare Art zu erleichtern, finde ich es im Allgemeinen für nöthig, die bisherige Eintheilung in neun ganz unverhältnißmäſſige Departements hiermit aufzuheben; weil dieſe Eintheilung nur zu vielen Durchkreuzungen, Mißverſtändniſſen, und kleinlicher Eiferſucht Anlaß geben muß.

Statt dieſer ſich durchkreuzenden neun Departements wird die Hofkriegsbuchhalterey pro currenti in der Zukunft bloß aus zwey Departements beſtehen: nähmlich aus jenem der Buchführung im eigentlichen Verſtande, und aus jenem der Rechnungscenſur.

Durch

Durch dieſe neue Eintheilung erhalten alle vorkommenden Geſchäfte einen ſolchen Scheidepunkt, daß ſie ſich weder durchkreuzen, noch in einander fließen können.

§. 5.

Zu dem erſten Departement wird ein, und zu dem andern werden vier ſuperrevidirende Raiträthe angeſtellt, welchen ſämmtlich ein dirigirender Vice-Hofbuchhalter vorgeſetzt wird.

Durch die ſuperrevidirenden Raiträthe wird der dirigirende Buchhalter, die von Tag zu Tag aus ſo vielen Händen zuſammen fließende, und durch die vorhergegangene Re- und Superreviſion ſchon geläuterte Elaborate erhalten, und dieſelben leichter überſehen.

Im Erfordernißfalle wird er angewieſen, mit den fünf ſupperevidirenden Raiträthen ſich zu berathſchlagen.

Ich erwarte es demnach um ſo viel mehr von ihm ſowohl für das Kriegsdepartement ſelbſt, als für das Centrale und die Finanzdirektion immer ganz richtige und zuverläſſige Data zu erhalten.

§. 6.

Neben dieſer General - Inſtruktion erhält jedes der beyden Departements noch eine beſondere geſchriebene Special-Inſtruktion zur Manipulation für das Individuelle der Abtheilung, nähmlich eine beſondere für die Buchhaltung ſelbſt, eine für das Kommiſſariatiſche,

tiſche, eine für das Verpflegsweſen, eine für das vermiſchte Rechnungsweſen, endlich eine für das Oekonomie- und Monturs-Fach; worin mit beſonderer Anwendung der allgemeinen Grundſätze jene näheren Beſtimmungen feſtgeſetzt werden, wornach die Manipulation nach der Beſchaffenheit des individuellen Gegenſtandes verkürzt, und ſowohl wie der Gegenſtand zu bearbeiten ſey, als auch die genaue Eintheilung des Perſonale ſelbſt vorgeſchrieben werden ſoll.

§. 7.

So wie eine Rechnung einlangt, und in das betreffende Protokoll eingetragen iſt, muß ſolche ſogleich in die Examinatur genommen werden; der Examinant hat hierbey vorzüglich auf inſtruktionswidrige Vorgänge, ungebührliche Zahlungen, oder ſonſt nachtheilige Manipulation zu ſehen, und wenn er eine oder andere einem geringen Bedenken unterworfene Handlung entdeckt, ſolche auf die gewöhnliche Art kurz und deutlich mit Vermeidung aller weitläufigen Schreiberey zu bemängeln.

§. 8.

Nach beendigter Examinatur hat die Rechnung ſogleich an den vorgeſetzten Raitrath zur Reviſion zu gelangen, welche ſelbe vorzüglich mit Rückſicht auf die durch den Examinanten gerügten Gebrechen vorzunehmen hat.

§. 9.

Die examinirte und revidirte Rechnung iſt von

dem

dem ſuperrevidirenden Raitrath zu prüfen, wobey die von dem Examinanten und von dem Revidenten beſtätigten Mängel wieder beſtätigt, gemäßigt oder verworfen werden.

§. 10.

Die mehr auf Schreibfehler und den Styl als auf die Sache ſelbſt hinaus gehenden Superreviſionen, wobey keine weitete Erörterung des Gegenſtandes Statt findet, werden hiermit gänzlich aufgehoben.

§. 11.

Alle Calculaturſsfehler in Geldrechnungen, welche den Betrag von 4 kr. nicht überſteigen, werden unbemängelt gelaſſen, und wenn am Schluſſe einer Rechnung die Differenz den Betrag von einem Gulden nicht überſteigt, wird der Fehler, wenn er dem Aerarium zu guten kömmt, unbemerkt gelaſſen. Eine ähnliche Beſtimmung wird in der betreffenden Special-Inſtruktion für die Material- und Natural-Rechnungen feſt geſetzt werden, worüber die Cenſur und Reviſion hinaus gehen kann.

§. 12.

Die beſonderen Departements der Buchhalterey haben bisher die ſie betreffenden Rechnungsakten ſelbſt aufbewahrt, und über ihre Rechnungsſtände und Exhibiten einzelne Protokolle geführt. Die bey der Buchhalterey vorhandene Regiſtratur, Expedit, und Protocollum Exhibitorum, welche bis nun bloß mit Munderung und Bewahrung der Buchhalterey-Elabora-

borate, dann mit Führung überflüſſiger Duplikat=Protokolle beſchäftigt waren, werden demnach aufgehoben.

§. 13.

Die bey dieſen Kanzley=Branchen der Buchhalterey angeſtellten zwey Raithräthe, vier Raitoffiziers, mehrere Ingroſſiſten und Acceſſiſten werden zu dem eigentlichen Revisionsdienſte in der Folge ausſchließlich verwendet. Die Departements ſowohl als jede Branche derſelben erhalten den Vortheil, daß ſie ihre Prioren ſelbſt beſitzen, mithin diejenige Zeit erſpart wird, welche bisher mit Aushebung und Recepiſſirung derſelben bey der Regiſtratur verloren ging.

§. 14.

Die Elaborate werden künftighin gleich unter den Augen des betreffenden Departements mundirt, expedirt, und aufbewahrt, und bleiben nicht mehr dem willkürlichen Fleiß einiger Lohn= und Bogenſchreiber überlaſſen.

§. 15.

Die Kanzleygeſchäfte werden in Zukunft bey jedem der zwey aufzuſtellenden Departements von einem Raitoffizier, zwey Ingroſſiſten und einigen Acceſſiſten beſorgt. Der Raitoffizier führt das Exhibitions=Protokoll, beſorgt die Expedition, und hat darauf zu ſehen, daß ſämmtliche Regiſtraturs= und Expeditionsarbeiten ſtets a jour gehalten werden; wozu wenn die vorgeſchriebenen Frequentirungsſtunden nicht hinreichen, auch die Nebenſtunden zu verwenden ſind.

Der

Der Ingroſſiſt führt das alphabetiſche Regiſter über Nahmen und Gegenſtände, beſorgt die Eintheilung und Ausbebung der Akten.

Endlich haben die Acceſſiſten ſämmtliche Piecen auf der Stelle rein abzuſchreiben und zu kollationiren.

§. 16.

Die Buchhalterey-Individuen ſind bisher in ihrer Arbeit vielfältig dadurch gehindert worden, daß ſie über alle, oft ſehr geringfügige Gegenſtände mündliche oder ſchriftliche Gutachten abzugeben hatten.

In der Allerhöchſten Verordnung vom 26. Auguſt ſchärften Se. Majeſtät der Kaiſer mir es auf das nachdrücklichſte ein, darauf zu ſehen, daß die Buchhalterey die Zeit zu ihren eigentlichen Geſchäften nicht durch unnütze Gutachten über den adminiſtratoriſchen Theil verliere. Um dieſen Befehl des Monarchen genau zu vollziehen, finde ich mich bewogen, der geſammten Hofkriegsbuchhalterey pro currenti die geſchärfte Weiſung zu ertheilen, daß niemand ein buchhalteriſches Gutachten über irgend einen Gegenſtand zu geben hat, wenn er nicht von mir ſelbſt durch mein Büreau den Auftrag dazu erhält.

Der Hofkriegsrath, dem die gegenwärtige Inſtruktion ohne dieß zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wird, hat dieſemnach alle Anfragen und Auskünfte in Buchhaltereyſachen jedesmahl an mein Büreau gelangen zu laſſen, durch welches ich die nöthigen Antworten in

kür-

kürzeſter Zeit und mit beſtimmter Präciſion ertheilen werde.

Wenn ein Buchhalterey = Beamter anderweitige Auskünfte ertheilt, ſo wird in Betreff der ihm aufgetragenen kurrenten Arbeit hierauf nicht die mindeſte Rückſicht genommen, und keiner Entſchuldigung über Rückſtände in derſelben Gehör gegeben.

§. 17.

In den bey Gelegenheit der verkürzten Rechnungsmethode hinaus gegebenen gedruckten Inſtruktionen ſind ſowohl den Rechnungslegern, als den Reſpizirenden beſondere Termine feſt geſetzt worden, innerhalb welchen ihre Arbeiten geendigt, und der Buchhalterey zur Reviſion eingeſchickt ſeyn müſſen.

Damit hierin nie eine Verſpätung Statt haben könne, habe ich auf Befehl des Monarchen vorgeſchrieben, daß diejenigen, welche ſich einige Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen, ohne Nachſicht bis zur Nachhohlung des Verſäumten die Gage zu cariren haben, im wiederhohlten Falle von ihren Poſten transferirt, und ſelbſt mit Verluſt des Dienſtes beſtraft werden ſollen. Die Hofkriegsbuchhalterey kann demnach ſicher darauf zählen, daß alle Rechnungen in den beſtimmten Terminen zur Reviſion einlangen werden.

Die ſuperrevidirenden Raiträthe haben demnach auf dieſe Termine genau Acht zu haben, und wenn wider Verhoffen irgend eine Rechnung zur feſtgeſetzten

Zeit

Zeit nicht einlangen ſollte, hat der dirigirende Vice-Hofbuchhalter von jedem eintretenden Verzögerungsfall mir durch das Miniſterial-Büreau ſogleich die Anzeige zu machen, damit die darüber verhängte Strafe realiſirt, und die abgehende Rechnung auf der Stelle herbey geſchafft werden könne.

§. 18.

Damit ich nun die Ueberzeugung erhalte, ob dieſem Befehl pünktliche Folge geleiſtet worden, hat jede Unterabtheilung nach Verlauf eines jeden Monahts binnen drey Tagen einen Ausweis zu verfaſſen, welcher die Zahl der eingelangten Rechnungen jeder Unterabtheilung mit Beyſetzung des Datums, an welchem ſolche hätten einlangen müſſen und wann ſie wirklich eingelangt ſind, enthalten wird. Dieſer Ausweis iſt von dem dirigirenden Raitrath dem dirigirenden Vice-Hofbuchhalter zuzuſtellen, und hat von demſelben an mich zu gelangen.

§. 19.

Alle bisher aufgeſtellte Direktivregeln der Buchhalterey-Manipulation werden aber niemahls ihren Zweck erreichen, wenn nicht von dem bey dieſem Geſchäft angeſtellten Perſonale ſich die thätigſte Mitwirkung verſprochen werden kann.

Damit das Buchhalterey-Perſonale, welches im Ganzen bisher über ſeine Verwendung nicht im beſten Rufe geſtanden, künftig in die nöthige Zucht und Subordination zurück gebracht werde, wird nach den

von

von Sr. Majeſtät ſelbſt aufgeſtellten Grundſätzen der Reſponſabilität, mir der dirigirende Vice = Hofbuchhalter, dieſem die ſuperrevidirenden Raiträthe, und ſo weiter jeder der Vorgeſetzten für den Fleiß und die Thätigkeit der Untergebenen verantwortlich ſeyn.

Wenn die Buchhalterey ihren ungeſtörten regelmäſſigen Fortgang haben ſoll, ſo muß in den kleinſten Beſtandtheilen wie in den größern die nähmliche Präciſion herrſchen.

Es iſt nicht genug, daß der dirigirende Vice-Hofbuchhalter, die ſuperrevidirenden, und revidirenden Raiträthe ihre eigenen betreffenden Arbeiten vollbringen, ſondern ſie haben auch dafür zu haften, daß ihre Untergebene denſelben nachkommen; die geringſte Verſpätung dieſer letztern würde die ganze Maſchine ſtocken machen. Bleibt der Examinant mit ſeiner Arbeit zurück, ſo hat der Revident, der Superrevident, und ſo weiter nichts zu thun, weil das Geſchäft des einen genau in jenes der andern eingreift. Eine nothwendige Folge davon iſt, daß die Vorgeſetzten ſich täglich in die Ueberzeugung ſetzen müſſen, ob keiner der Untergebenen ſeine Pflicht verſäumt. Hierauf gründet ſich einerſeits die Nothwendigkeit einer ſtrengen Subordination, anderſeits die Verantwortlichkeit jedes Vorgeſetzten für alle ſeine untergebene Beamte.

§. 20.

Damit es der Buchhalterey in der rechten Zeit

nie

nie an Materialien zu ihrer Arbeit fehlen möge, ſind die Rechnungsleger und Reſpizirenden, wie es im §. 17 angeführt iſt, unter der Strafe der Gage = Karenz und Dienſtes = Entlaſſung verantwortlich gemacht worden.

Die Buchhalterey, wenn ſie bey einer ordentlichen Einſendung der Rechnungen doch ſich Rückſtände zu Laſt kommen läßt, wird noch weit ſtraffälliger, und die Schuld davon nicht bloß demjenigen, der ſich in ſeiner Arbeit verſpätet, ſondern allen ſeinen Vorgeſetzten zuzumeſſen ſeyn, welche verſäumt haben, ſich von der Unfähigkeit oder Saumſeligkeit eines ſolchen Individuums in der fortgeſetzten Kenntniß zu erhalten.

Wenn demnach wider alles Vermuthen bey der Buchhalterey ſich in irgend einem Fache ein Rückſtand ergeben ſollte, ſo wird nicht nur allein derjenige Beamte, bey dem ſich der Rückſtand wirklich ergibt, ſondern ſein vorgeſetzter revidirender und ſuperrevidirender Raitrath, und der dirigirende Vice-Hofbuchhalter ſelbſt, kurz, alle diejenigen, in deren Arbeiten dieſer Rückſtand einen Einfluß nimmt, und welche denſelben durch ihre Aufmerkſamkeit hätten verhindern können, an der Gage ſo lang zu kariren haben, bis die Verſäumniß nachgehohlt iſt. Jede ſolche Gage-Karenz wird auf der Stelle dem Univerſal-Kameral-Zahlamte bekannt gemacht, und der betreffende Gage-Abzug inne behalten werden.

§. 21.

Sollte der Fall eines ſolchen Rückſtandes bey dem nähmlichen Individuum zum zweyten Mahl eintreten, ſo iſt Sr. Majeſtät des Kaiſers ausdrücklicher Wille, daß ſolche nachläſſige Beamte ohne weiters mit der völligen Entlaſſung von ihrem Dienſte beſtraft werden ſollen.

§. 22.

Eine jede Branche der Hofkriegsbuchhalterey hat nach dieſer Vorausſetzung ſorgfältigſt darauf zu ſehen, daß bis zu Einlangung der neuen Rechnungen, deren Termin genau beſtimmt iſt, die vorigen ohne Ausnahme revidirt und berichtigt ſeyen.

Um mir darüber die volle Ueberzeugung zu verſchaffen, hat jede Unterabtheilung nach Verlauf eines jeden Monaths binnen drey Tagen einen Ausweis zu verfaſſen, welcher die Arbeiten eines jeden Individuums mit Inbegriff des vorgeſetzten Raitraths ſelbſt, ſowohl in als außer der Rechnungs = Reviſion, enthält. Dieſer Ausweis iſt von dem ſuperrevidirenden Raitrathe dem dirigirenden Vice = Hofbuchhalter zuzuſtellen, und hat durch denſelben an mich zu gelangen.

§. 23.

Scheinkrankheiten, Privatangelegenheiten, und dergleichen werden keine geltenden Ausflüchte ſeyn, um die Arbeit zum Stocken zu bringen. Der dirigirende Buchhalter, und der ſuperrevidirende Raitrath haben ſich von ſolchen Angaben ſelbſt in die genaue

Ue-

Ueberzeugung zu ſetzen, welche mir dafür auf die erwähnte Art immer reſponſabel bleiben, daß dadurch keine Stockung in den Arbeiten ſich ergibt.

Urlaub hat der ſuperrevidirende Raitrath, aber nur auf einen Tag und nur an ſolche Individuen zu ertheilen, die mit ihrer Arbeit à jour ſind. Alle weitere Urlaubsgeſuche ſind mir von dem dirigirenden Vice-Hofbuchhalter ſchriftlich zu unterlegen.

§. 24.

Die Arbeitsſtunden für die Hofkriegsbuchhalterey werden von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag, jedoch nur auf den Fall beſtimmt, daß alles vollkommen à jour ſey. Wenn ein Rückſtand zu befürchten iſt, oder ſonſtige dringende Geſchäfte vorfallen, hört dieſe Vorſchreibung von Stunden auf, und jedes Individuum muß ohne Einwendung ſo lange arbeiten, bis ſelbes mit ſeinen Arbeiten wieder a jour ſeyn wird. Auch räume ich dem dirigirenden Buchhalter das vollkommene Befugniß ein, dieſe Stunden für einzelne Individuen, wenn er es immer zur Erreichung des Zweckes nöthig erachtet, epochenweiſe zu verlängern.

Uebrigens verſehe ich mich zu dem Eifer eines jeden Buchhalterey-Beamten, daß derſelbe, wenn es nöthig iſt, noch früher als zu der beſtimmten Stunde zur Arbeit ſich einfinden werde.

Der bisher eingeführte Frequentirungs-Bogen wird demnach aufgehoben, da er ohnehin nur ein

ſchwaches Mittel iſt, wenn der Beamte nicht Betriebſamkeit genug hat, ſeiner Pflicht von ſelbſt nachzukommen.

§. 25.

Ich meines Orts werde es mir dagegen zur angenehmſten Pflicht machen, die Betriebſamkeit, den Fleiß und Dienſteifer eines jeden, der ſich auf irgend eine Art auszeichnet, zu belohnen, dem Monarchen zu empfehlen, und bey jeder Beförderung und Vorrückung lediglich meine dießfallſigen Vorſchläge nach dem perſönlichen Verdienſte, mit Beſeitigung aller anderen Rückſichten, zu machen.

§. 26.

Damit endlich dieſe Inſtruktion in ihrem ganzen Inhalte allen Buchhalterey-Beamten, welche zu dem Geſchäfte de currenti verwendet werden, gehörig bekannt werde und dieſelben ſich damit ganz vertraut machen können, ſoll ſolche gedruckt, und einem jeden davon ein Exemplar zugeſtellt werden.

Wien am 23. October 1801.

Reſol. Auguſt.

Ich beſtätige die vorſtehende General-Inſtruktion für die Militär-Buchhalterey pro currenti in allen und jeden Punkten, ihrem ganzen Inhalte gemäß in allen 26 Abſchnitten; welche dieſem nach als beſtehende Normal-Vor-

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

ſchrift

ſchrift durchaus zum Vollzug zu bringen, und genau zu befolgen iſt. Wien den 24. October 1801.

Franz.

Für die Normalien-Kommiſſion bey dem k. k. Hofkriegsrath iſt (untern 20. May 1801.) die hier folgende Inſtruktion ertheilet worden. Inſtruktion für die Normalien-Kommiſſion.

An den kaiſerl. königl. Hofkriegsrath.

Die dem Hofkrigsrath von mir hinausgegebene Inſtruktion d. d. 29. Sept. 1801. enthält für die Verfaſſung des Kriegsdepartements drey weſentliche Verbeſſerungen.

1. Sie macht jeden Obern für die Amtsführung ſeines Untergebenen verantwortlich.
2. Sie vermindert die Schreibereyen durch Abſchaffung des überflüſſigen Tabellenweſens und einer Menge unerheblicher Berichte unterer Stellen an die obern, und ordnet dafür die weit zweckmäßigern raiſonnirten Adminiſtrations-Berichte an.
3. Sie führt Etats über die Bedürfniſſe ein.

Soll jedoch die Adminiſtration des Kriegsweſens ihren wichtigen Endzweck ganz entſprechen können; ſo ſind

1) angemeſſene Geſetze oder Normalien,
2) vollſtändige Inſtruktionen oder Reglemente

für

für die verſchiedenen Beamten, zur Ausführung der Geſetze, nöthig.

Dem erſten dieſer beyden Bedürfniſſe abzuhelfen, iſt im Auguſt des verfloſſenen Jahrs die Normalien-Kommiſſion aufgeſtellt worden, deren einſtweilige Beſtimmung es war, alle bisher beſtandenen Normal-Verordnungen, mit ihren Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen zu ſammeln, zu durchleſen und zu prüfen.

Dieſe Arbeit war jedoch nur Vorbereitung zum Hauptgeſchäfte.

Das Unbrauchbare muß nun von dem Brauchbaren geſondert, das Ueberflüſſige ausgeſchieden, das Fehlerhafte verbeſſert, das Mangelnde ergänzt; das Ganze um deſto mehr in Ordnung und ſyſtematiſchen Zuſammenhaug gebracht werden, da die bisherigen Normalien gemeiniglich nur einzeln, und auf beſondere Anläſſe, nach dem Bedürfniſſe des Tages, ohne Zuſammenhang unter einander verfaßt und daher oft mit ſich ſelbſt im Widerſpruche waren.

Das Beſte des Dienſtes erheiſcht übrigens die möglichſte Beſchleunigung dieſes ſo äußerſt wichtigen Geſchäfts, um nach deſſen Beendigung ſogleich auch an das zweyte, nicht minder weſentliche, nähmlich die Entwerfung der Reglemente für ſämmtliche Beamten der verſchiedenen Adminiſtrationszweige, Hand anlegen zu können.

Der Zweck dieſer Reglemente wird darin be-

ſtehen, jedem Beamten ſeinen Geſchäftskreis zu be=
zeichnen, ſeine Pflichten und Befugniſſe zu beſtimmen
nnd ihn den Umfang ſeiner Wirkſamkeit und ſeiner
Verantwortlichkeit genau kennen zu lehren.

Sie müſſen daher ſo vollſtändig ſeyn, daß kein
Mitglied einer Militärverwaltungs = Branche nöthig
habe, ſich nach irgend einer andern Vorſchrift umzu=
ſehen, und in Abſicht der Form ſo beſtimmt und klar,
daß nicht nur der erfahrne, ſondern auch der mit
dem Gegenſtand ſonſt ganz unbekannte Leſer daraus
den ganzen Geſchäftskreis des betreffenden Departe=
ments, ſeine Einrichtung, alle von ihm abhangen=
den Zweige und den Geſchäftsgang von oben herab
bis in ſeine kleineren Ratiifikationen verſtehen lerne
und deutlich überſehen könne.

Die Regimenter ſollen in Paragraphen abgefaßt
werden, deren Zahl, zu Erleichterung des Allegirens,
durch alle Abſchnitte fortzulaufen hat.

Bey der Redaktion dieſer Normalien und Regi=
menter wird ſich die Kommiſſion vorzüglich bemühen,
Kürze und Nachdruck mit lichtvoller Deutlichkeit zu
verbinden, und das Ganze in einer des Geſetzgebers
würdigen Sprache vorzutragen.

Beyde müſſen übrigens, da letztere die Ausfüh=
rung der erſteren zum Gegenſtande haben, ſtets in
der genaueſten Beziehung mit einander ſtehen, alſo
daß kein, weder direkter, noch indirekter Widerſpruch
darin aufgefunden werden könne.

Um

Um den Gang des Geſchäfts zu fördern, wird die Arbeit nach Verſchiedenheit der Materien getheilt werden. Das Ganze zerfällt am natürlichſten in folgende Abtheilungen.

1) Gränzweſen in ſeinem ganzen Umfang.

2) Rekrutirung und Stand der Armee.

Unter dieſer Rubrik müſſen abgehandelt werden alle Konſkriptions- und Werbungs-Angelegenheiten, Aſſentirung, Präſentirung, Kapitulation, Reengagirung, alle Veränderungen im Stand und in der Perſon des Soldaten, Zuwachs und Abgang, Entlaſſung, Deſertion, Revertenten, Quittirung, Todesfälle, Superarbitrirung, Beförderung, Beurlaubung, Verheirathung, Penſionirung, Transferirung, Kriegsgefangenſchaft, Kommandirung, Exiſtenz-Eruirung, Supernumerärs, Standes-Reviſionen ꝛc. ꝛc.

3) Remontirung.

Hierher gehören alle Beſchell- und Remontirungs-Anſtalten, Militär-Geſtüte, Beutpferde, Thierſpital, Veränderungen im Stand der Pferde, und wegen des nöthigen Zuſammenhanges, das Fuhr- und Packweſen der Armee.

4) Monturweſen.

Dahin gehören die Erzeugung oder Anſchaffung der Montur, Lederwerk, Rüſtung, Feld-

re-

requiſiten, Vertheilung derſelben an die Truppen, Dauerzeit, Oekonomie-Kommiſſionen-Depots ꝛc. ꝛc.

5) **Waffen und Munition.**

Seitengewehre, Bajonetten, Feuergewehre, Geſchütz, Gieß- und Bohrhäuſer, Artillerie-Werkſtätte, Gewehrfabriken, Pulver- und Salniterweſen ꝛc.

6) **Naturalverpflegung.**

Früchte, Mehl, Brod, Hart- und Rauhfutter, Holz, Licht, Oehl, Stroh, Betten, Fleiſch, Viktualien, und derſelben Transportirung ꝛc.

7) **Geld.**

Kriegskaſſen, Gelderforderniß, Verwendung, Verrechnung, Kontrolle, Gebühr, Kommiſſariat, Buchhalterey, Diſſolvirungen, Errichtungen ꝛc. ꝛc.

8) **Unterkunft.**

Kaſernen, Zinszimmer, Schlafkreuzer, Lager, Kantonirung, Wachſtuben, Stockhäuſer. Hierher gehören auch alle Marſch- und Vorſpanns-Angelegenheiten, Dislokationen ꝛc. ꝛc.

9) **Unterricht.** — (Mit Ausnahme des ſtreng militäriſchen Theils — Dreſſiren, Exerzieren, Manövriren ꝛc., womit die Normal-Kommiſſion ſich nicht zu befaſſen hat.)

Hier-

Hierher gehören alſo Regiments-Erziehungs- und Kadetenhäuſer, Genie- Artillerie- Pontoniers- Pioniers-Dienſt, Ingenieur-Akademie, Büchſenmacher Lehrinſtitut, religiöſe Bildung oder Geiſtlichkeit ꝛc.

10) Sanitäts-Anſtalten.

Medizinalweſen, Spitäler, Aerzte und Chyrurgen, ihre Zahl, Bildung, Prüfung, Verrichtungen u. ſ. w. Apotheken, chyrurgiſche Akademie, Geräthſchaften, Medikamenten und Inſtrumenten-Kaſten, Badörter ꝛc.

11) Verſorgungs-Anſtalten.

Halbinvaliden, Garniſons- und Stabs-Regimenter, Kordon, Polizey. Ganzinvaliden, Invalidenhäuſer, Patental-Verpflegung, Penſioniſten. Verſorgung der Weiber und Kinder mittelſt Penſionen, Brodgeld, Stiftungen im Offiziers-Töchter-Inſtitut, und andern Verſorgungshäuſern.

12) Juſtizpflege;

nach allen ihren Abtheilungen, Kriminal- und Civil-Gegenſtänden, Pupillar- und Depoſiten-Weſen ꝛc. kurz, alles, was zu einem vollſtändigen Militär-Juſtiz-Codex gehört.

Für das Gränz-Weſen, das Monturs-Fach und die Buchhalterey ſind bereits eigene Kommiſſionen aufgeſtellt.

Eben ſo werde ich auch die Remontirung,

das

das Verpflegs- Sanitäts- und Juſtiz-Weſen durch abgeſonderte Kommiſſionen bearbeiten laſſen, und dem Hofkriegsrath das nähere hierüber bekannt machen.

Für die beſtehende Normalien-Kommiſſion bleiben alſo von ſämmtlichen obigen Abtheilungen nur noch folgende zur Behandlung übrig, nähmlich: **Rekrutirung, Geld, Unterkunft, Unterricht** und **Verſorgungs-Anſtalten.**

Zur ſchnelleren Bearbeitung derſelben wird die Normalien-Kommiſſion ſich in mehrere Ausſchüſſe theilen, und dieſe die Materien unter ſich repartiren.

So wie die Ausſchüſſe mit ihren Abtheilungen fertig ſind, treten ſie wieder zuſammen, und ihre einzelnen Ausarbeitungen werden von der ganzen Kommiſſion artikelweiſe revidirt.

Von Monath zu Monath hat die Normalien-Kommiſſion mir Bericht zu erſtatten, wie weit jeder ihrer Ausſchüſſe in Bearbeitung ſeines Gegenſtandes vorgerückt ſey. So wie eine Abtheilung ausgearbeitet ſeyn wird, iſt ſolche mir vorzulegen. Die Vollendung des Ganzen aber, unbeſchadet der Gründlichkeit und Vollſtändigkeit, ſo viel nur immer möglich zu beſchleunigen.

Der Oberkriegskommiſſär Witzmann und alle übrigen bey der Kommiſſion angeſtellte Individuen haben ſich von nun an dieſer Arbeit ausſchließlich, mit Hintanſetzung aller anderen Geſchäfte, zu widmen,

men,

men, wobey ich ihnen die während dem Gang des Geſchäfts allenfalls nöthig findenden weitern Befehle und Belehrungen durch das Kriegsminiſterial = Büreau zugehen laſſen werde.

Der Hofkriegsrath wird demnach dem Oberkriegs-Kommiſſär Witzmann ſeine künftige Beſtimmung unverzüglich bekannt machen, und ihm die hier oben von mir aufgeſtellten Direktiv = Regeln zu ſeinem eigenen Verhalt und zur gleichmäßigen Anweiſung des übrigen Perſonals hinausgeben.

Zu dem Dienſteifer, ſo wie zu dem warmen Ehr = und Pflicht = Gefühl ſämmtlicher Individuen der Normalien = Kommiſſion verſehe ich mich übrigens, daß ſie ſich dem ihnen anvertrauten höchſtwichtigen Geſchäft mit Ernſt und Anſtrengung, mit Luſt und Liebe widmen, und meinem in ſie geſetzten Zutrauen zu entſprechen, ſich um ſo mehr beſtreben werden, als Se. Majeſtät auf die baldige Vollendung dieſes ſo wichtigen Werks einen großen Werth legen.

Wenn mit der Zeit alle die verſchiedenen Kommiſſionen mit Behandlung der ihnen zugetheilten Gegenſtände fertig, und dieſe einzelnen Ausarbeitungen in ein ſyſtematiſches Ganze zuſammengeſtellt ſeyn werden, ſo werde ich ſolche einem Ausſchuſſe des Hofkriegsraths zur Super = Reviſion zuſtellen, und ihre Bemerkungen darüber gewärtigen, ehe ich ſie,

nach

nach dem Allerhöchſten Befehle, Seiner Majeſtät zur Genehmigung vorlege.

Wien den 20. May 1802.

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

Nro. 9.

Nachträgliche Weiſung an die Normalien = Kommiſſion.

Wien den 31. May 1802.

An den kaiſerl. königl. Hofkriegsrath.

Da es ſowohl bey Sammlung als bey der darauf folgenden Redaktion und Prüfung aller Normalien für die Militär = Verwaltungszweige ſehr viel auf die Art und Weiſe ankömmt, wie dieſe vielumfaſſende Arbeit angegriffen werde, und ich auf den regelmäſſigen und ſchnellen Fortgang derſelben einen beſondern Werth ſetze: ſo finde ich nöthig, über die dabey einzuſchlagende Methode folgende nachträgliche Inſtruktion zu ertheilen.

I.
Sammlung, Excerpirung und Claſſifikation der Materialien.

§. 1.

Da der Akten = Ausheber irgend ein Regulativ haben muß, welches ihn bey der Nachſuchung leiten,

und

und ihm ſelbige erleichtern könne, ſo wird vor allem jeder Ausſchuß der Normalien = Kommiſſion, welchem die Bearbeitung eines der beſtimmten Militär = Verwaltungszweige übertragen iſt, ein möglichſt vollſtändiges analytiſches Schema aller Gegenſtände, welche in dieſen beſtimmten Zweig z. B. in den Stand der Armee, die Remontirung u. ſ. w. einſchlagen, zu entwerfen haben, und ſolches dem zu Aushebung der Akten beorderten Hofkoncipiſten als Regulativ mittheilen.

§. 2.

Um nichts Weſentliches wegzulaſſen, wird der Akten = Ausheber, nach demjenigen, was ihm hierüber speciatim mitgegeben wird, ſich an einen Leitfaden halten, wodurch er wenigſtens eine Notiz von allem, was zu jeder Zeit geſchehen iſt, erhalte, und auf die weiteren Belehrungen und Akten ſelbſt hingewieſen werde.

§. 3.

Er wird daher jedesmahl, wenn ihm bey genauer Durchleſung der Protokolle u. ſ. w. etwas vorkömmt, was eine Norm, Vorſchrift oder allgemeinen Befehl für irgend einen Theil der Militärverwaltung enthält, ſolches, unter genauer Bemerkung des Datums, und zwar jeden Gegenſtand auf einem beſondern Bogen, in gedrängtem Auszuge verzeichnen, oben auf dieſen Bogen aber die Klaſſe und Unterab-

thei-

theilung, unter welche der Gegenſtand gehört, als Rubrik beyſetzen.

§. 4.

Schlägt eine Verordnung in mehrere Zweige des Kriegsweſens ein, ſo verſteht ſich, daß jeder Theil auf einen beſondern Bogen notirt werden muß, um nachher ſeinen gehörigen Platz zu erhalten.

§. 5.

Findet der Akten-Ausheber, daß das ihm vom Ausſchuſſe mitgetheilte Schema nicht erſchöpfend iſt, fallen ihm nähmlich bey ſeinen Nachforſchungen noch andere Vorſchriften auf, die ſich unter keine der beſtimmten Rubriken, oder höchſtens unter neue Unterabtheilungen bringen laſſen, ſo muß er ſelbe gleichwohl bemerken, damit das nach Aushebung aller Materien abzufaſſende Schema vervollſtändiget werden könne.

§. 6.

Bey jeder vorkommenden wichtigen Verordnung müſſen die Akten ſelbſt aufgehoben und dem betreffenden Bogen, auf welchem die Sache kurz angezeigt iſt, beygelegt werden. Wichtige ehemahlige Gutachten ſind auch nicht zu überſchlagen, um daraus den Geiſt, den Urſprung und die Veranlaſſung der beſtehenden Normalien kennen zu lernen und das Urtheil über ihre fortdaurende Zweckmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit zu berichtigen.

§. 7.

§. 7.

Iſt dieſe Durchleſung, Excerpirung und Akten-Ausheburg beendiget, ſo müſſen alle jene Bogen nebſt ihren Beylagen entweder nach dem vorhandenen oder nach einem auf dieſe erſchöpfende Sachkenntniß zu verbeſſernden Schema geordnet werden, ſo zwar, daß ſie vorerſt nach den verſchiedenen beſtimmten Hauptzweigen des Kriegsweſens und, ſo weit möglich, nach ihren Unterabtheilungen zu klaſſificiren, die Normalien aber, welche den nähmlichen Gegenſtand betreffen, chronologiſch zu reihen ſind.

§. 8.

Hierauf ſind die, für jeden Hauptzweig der Militärverwaltung, geſammelten Akten und Materalien den betreffenden Ausſchüſſen der Normalien-Kommiſſion zur Prüfung und Bearbeitung zuzuſtellen.

II.

Neue Bearbeitung und Redaktion der Militär-Normalien.

§. 9.

Sobald die Akten und Materialien über irgend einen Theil des Kriegsweſens an den betreffenden Normalien-Kommiſſions-Ausſchuß eingelangt ſeyn werden: ſo hat der Chef desſelben ſolche an ein von ihm auszuwählendes Glied der Kommiſſion abzugeben, um dieſelben zu ſtudiren, und vor allem einen

ana-

analytiſchen Plan über das Ganze der vorzunehmenden Arbeit, das heißt: die Form und Ordnung in welcher die Gegenſtände bearbeitet und behandelt werden ſollen, zu entwerfen.

§. 10.

Sodann wird dieſer Referent jene Normalien wohl durchleſen, ſich mit denſelben genau vertraut machen, das allenfalls mangelnde noch nachfordern, hierauf die vollſtändige Analyſis der ganzen Arbeit entwerfen, und ſolche der Kommiſſion zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

§. 11.

Iſt dieſe Genehmigung des Plans erfolgt, ſo geſchieht die zweyte Arbeit: nähmlich das Präliminar-Gutachten des Referenten an die Kommiſſion. Dieſes Gutachten, dem man zwar keine beſtimmte Form vorſchreiben will, wird am deutlichſten ausfallen, wenn es in gedrängter Kürze bey jedem allgemeinen oder beſonderen Gegenſtand

1) die Grundſätze oder den Zweck entwickelt, worauf es ankömmt und nach welchem man ſtreben ſoll;

2) die hiſtoriſche Notiz beyfügt, was in dieſer Rückſicht durch die beſtehenden Normalien bereits verordnet ſey, aus welchem Grund und mit welchem Erfolg?

3) Das Urtheil, oder die hieraus ſich ergebenden Vorſchläge, was mithin beyzubehalten, al-

lenfalls wegzulaſſen, hinzuzuſetzen oder zu verändern ſey, u. ſ. w. um jenen Zweck möglichſt beſſer zu erreichen.

Dieſe letzteren Vorſchläge ſollen aber hier nur als Ideen angegeben, und daraus **Fragen** entworfen werden, welche der Kommiſſion zur vorläufigen Entſcheidung zu unterwerfen ſind.

§. 12.

Hat dieſes Präliminar-Gutachten bey ſämmtlichen Gliedern der Kommiſſion cirkulirt, ſo müſſen dieſelben zum zweyten Mahl zuſammentreten, ſich das Gutachten nochmahls ableſen laſſen, ſodann über die bey jedem Punkt ſucceſſive vorkommenden Fragen, mit Einſchluß des Referenten berathſchlagen, und darüber einen Entſchluß faſſen, welcher dem Referenten bey der Definitiv-Ausarbeitung zur Regel dienen könne.

§. 13.

Hierauf erfolgt die **endliche Ausarbeitung des Gutachtens** und des **Projekts der betreffenden Verordnungen**, wofür alsdann das meiſte ſchon gethan iſt. In jenem müſſen nähmlich bey jedem Punkt, die aus der Natur der Sache fließenden Grundſätze und die hiſtoriſchen Notizen wie oben gedrängt wiederhohlt werden, nur mit dem Unterſchiede, daß zum Schluß, anſtatt der aufgeſtellten Fragen, nun die wirklichen **Vorſchläge** der Kommiſſion an die Stelle treten. Verſchiedene oder entgegen-

ge-

geſetzte Meinungen die in der Kommiſſion geäußert worden, müſſen in dem Gutachten auch angebracht und mit ihren Motiven unterſtützt werden, ohne daß jedoch beſondere Vota aller Kommiſſions-Glieder nothwendig ſeyen, wozu ihnen indeß das Recht nicht benommen wird.

§. 14.

Nach Beendigung des Definitiv-Gutachtens, iſt ſolches den Gliedern der Kommiſſion nochmahl vorzulegen, nicht um von neuem in die Materie einzutreten, ſondern theils um zu prüfen, ob ihre Meinungen richtig gefaßt und entwickelt ſeyen, theils auch um über Zweckmäßigkeit von Styl und Ausdruck ihre Gedanken abzugeben.

§. 15.

Nach dieſem iſt mir das unterfertigte Gutachten zu übergeben, wo ich dann ſämmtliche Vorſchläge der verſchiedenen Ausſchüſſe der Normalien-Kommiſſion, einer Super-Reviſion unterwerfen werde, um ſolche mit der nöthigen Ueberſicht des Ganzen zu prüfen und mit einander in Einklang zu bringen.

Der Hofkriegsrath erhält demnach hiermit den Auftrag, gegenwärtige nachträgliche Inſtruktion den Mitgliedern der Normalien-Kommiſſion zur Wiſſenſchaft und zum Verhalt unverzüglich mitzutheilen.

Wien den 31. May 1802.

Sign. Erzherzog Carl.
F. M.

Weiſung wegen der zu erſtattenden Adminiſtrationsberichte.

Untern (24. December 1802.) wurde von Sr. Königlichen Hoheit dem Kriegsminiſter Erzherzog Carl nachſtehendes Cirkular-Reſcript an den k. k. Hofkriegsrath; an ſämmtliche General-Kommanden und die dem k. k. Hofkriegsrath unterſtehenden Hauptämter erlaſſen.

Unter den vielen Adminiſtrations- oder General-Berichten, welche von Länder-Kommanden, Hauptämtern, Branchen und endlich von dem Hofkriegsrathe ſelbſt über die verſchiedenen militäriſchen Verwaltungszweige und die Geſchäftsführung des erſten Quartals eingekommen ſind, und aus denen der erſte ſolche General-Adminiſtrations-Bericht zuſammengeſetzt worden, und von mir, als Kriegsminiſter, Sr. k. k. Majeſtät vorgelegt worden iſt: befanden ſich mehrere, welche meinen Beyfall und meine Zufriedenheit allerdings verdienten, und dem Dienſteifer ſowohl, als der Fähigkeit ihrer Verfaſſer Ehre machen. Dagegen aber haben die meiſten übrigen den Sinn der Allerhöchſten Inſtruktion über dieſe Adminiſtrations-Berichte bis jetzt noch nicht richtig gefaßt, und von andern kann man nicht in Zweifel ſeyn, daß ſie ihn abſichtlich mißkennen wollen. Jene Berichte arteten großentheils in weitläufige, höchſt ermüdende, Erzählungen und Ausweiſe von allem und jedem kleinen Detail, was in dem betreffenden Quartal vorgekommen und verordnet worden, ohne Auswahl noch fruchtbare Bemerkungen und Reſultate,

aus.

aus. Insbeſondere nahm ich mit dem äußerſten Mißfallen wahr, daß der Referent von dem hofkriegsräthlichen Departement Lit. G., ganz dem Geiſt und buchſtäblichen Inhalt der Allerhöchſten Inſtruktion zuwider, ſich in zwey Kompilaten, wovon jedes 65 Bogen enthält, auf die nakte Abſchreibung der Numern des Protokolls beſchränkt, und dieſes bloße Verzeichniß für den Adminiſtrations-Bericht ſelbſt auszugeben ſich erkühnet hat.

Von derley offenbar zweckwidrigen Arbeiten, welche ohne allen Nutzen viel Zeitverluſt und koſtſpielige Schreibereyen verurſachen, nahm man gleichwohl die Veranlaſſung her, um ſich gegen die Adminiſtrations-Berichte ſelbſt, welche jetzt ſogar nur halbjährig gefordert werden, und gegen welche man weniger nicht als 177 andere Eingaben abgeſchafft hat, als eine den Behörden und Referenten unerträgliche neue Laſt zu beſchweren; gleichwie vielleicht bey andern die ſträfliche geheime Abſicht herrſchte, eben, durch dergleichen ſchleppend weitläufige Aufzählungen und Verzeichniſſe, die Aufmerkſamkeit zu ermüden, Abneigung gegen die Adminiſtrations-Berichte zu erregen, und ſo die fernere Fortſetzung dieſer, von Allerhöchſt Sr. Majeſtät oft und wiederhohlt anbefohlenen, und für das Wohl des Dienſtes unumgänglich nöthigen, Arbeiten hintertreiben zu wollen.

Dieſe Vorfälle, die irrigen Begriffe und vorſetzlichen Mißdeutungen, welche man in den bisherigen

Ad-

Adminiſtrations = Berichten bemerken mußte, der ausdrückliche Wille Seiner Majeſtät, und mein feſter Entſchluß auf ihrer fortdaurenden Eingabe zu beſtehen, bewegen mich daher, ſämmtlichen Länder-Kommanden, Branchen, Hauptämtern und den hofkriegsräthlichen Referenten ſelbſt, nicht nur die Allerhöchſte Inſtruktion vom 29. September 1801. ſoviel ſie dieſen Gegenſtand betrifft, wieder in Erinnerung zu bringen, und ſelbige zu dieſem Ende in Beylage abdrucken zu laſſen, ſondern ihnen auch den erſten General = Adminiſtrations = Bericht, wie er aus den vorhandenen, obgleich ſehr unvollſtändigen, Materialien über alle Zweige der Militär = Verwaltung abgefaßt worden (mit Weglaſſung alles desjenigen, was bloß zur unmittelbaren Kenntniß Seiner Majeſtät und des Kriegsminiſters gehörte) als einen Beweis ihrer Ausführbarkeit zur eigenen Einſicht mitzutheilen, und mit einigen weitern Erläuterungen über die wahre Natur, den Zweck, die Möglichkeit und den Nutzen dieſer Adminiſtrations = Berichte zu begleiten, damit alle diejenigen, denen ihre Abfaſſung obliegen wird, und denen die näheren Inſtruktionen nicht zweckmäßig genug zugekommen ſind, ſich ſelbſt überzeugen können, in welchem Geiſte ſie arbeiten müſſen, um nicht nur die Vorſchrift zu erfüllen, ſondern auch ſich um die Beförderung des Allerhöchſten Intereſſe verdient zu machen.

Da die Abfaſſung der Adminiſtrations = Berichte

nach

nach den klaren Worten der Inſtruktion zu dem Ende anbefohlen worden, „um eine zweckmäſſigere Ueberſicht des Zuſammenhanges der Geſchäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, als alle Protokolle und einzelne Vorträge geben konnten:“ ſo iſt es offenbar, daß es weder in ihrer Abſicht noch in der Natur der Sache liegt, den General-Kommandanten, Hauptämtern, Branchen oder Behörden eine neue unausführbare Beſchwerde aufzulegen, ſondern vielmehr ſie zum Beſten des Dienſtes zweckmäßig zu erleichtern. Man entledigte ſie von der Einreichung einer Menge von Protokollen, Elenchen, Eingaben und Berichten, die den angegebenen Zweck keineswegs erreichten, noch erreichen konnten, auch die Zeit für weſentlichere Dienſte raubten; und forderte dagegen das einzige von ihnen, daß ſie alle drey, oder wie jetzt, alle ſechs Monathe einen zuſammenhängenden Rückblick auf die Geſchäftsverhandlung ihres Departements werfen, über Reſultate derſelben und den Erfolg der erlaſſenen Verordnungen nachdenken, ſolche in gedrängter Kürze, aber ohne weſentliche Auslaſſungen, darſtellen, und ſo der höhern Behörde eine allgemeine aber treue Ueberſicht von dem Zuſtande des Departements gewähren ſollen, welche auf die wichtigſten vorgefallenen Thatſachen, als ſo viele Belege, geſtützt ſey, und zur Abſtellung von Gebrechen oder ſonſt zu zweckdienlichen Maßregeln führen könne. Die Adminiſtrations-Berichte ſollen alſo nicht in ei-

einer Aufzählung und Wiederhohlung aller kurrenten oder ſyſtemsmäßigen Dienſtverrichtungen und Dienſtvorfallenheiten beſtehen; denn da würden ſie freylich zu einer eben ſo unnützen als ermüdenden Weitläufigkeit ausarten, ohne jedoch die verlangte Ueberſicht zu gewähren: ſie ſollen mit einem Worte nicht die Geſchichte, ſondern die Reſultate der Geſchäftsverhandlung darſtellen, wie ſie entweder aus dem Detail der Geſchäfte ſelbſt gezogen, oder ganz beobachtet worden ſind. Sie ſind auch ihrem Hauptzwecke nach keineswegs dazu beſtimmt, die zeitherigen Protokolle und Elenchen in dem Sinne zu erſetzen, daß ſie eine Gewährleiſtung liefern ſollen, daß jede Stelle, Amt, Behörde und einzelne Beamte ſyſtemsmäßig verfahren, die erhaltenen Befehle mechaniſch vollzogen und weder überſchritten, noch vernachläßigt habe. Dieſe Kenntniß und Zuverſicht muß allenfalls auf andern Wegen, vor allem durch das Zutrauen, welches man in die Rechtſchaffenheit eines jeden Seiner Majeſtät mit Eid und Pflicht zugethanen Beamten ſetzt, dann durch die einer jeden Stelle oder Behörde natürlich obliegende Verantwortlichkeit und durch allenfalls vorkommende Klagen und Anzeigen erhalten werden. Wenn daher die Adminiſtrations-Berichte mit gutem Grund zugleich eine Rechenſchaft über die Geſchäfts-Verhandlung einer jeden Stelle genannt werden, ſo wie ſie das nicht in dem Verſtande, als ob ſie anzeigen

ſoll-

ſollten, was alles eine Stelle in dem betreffenden Quartal gethan und verordnet habe, ſondern vielmehr in wie weit ihre Geſchäfts-Verhandlung zum Zweck geführt, einen mehr oder minder guten Erfolg gehabt habe, und was für ein Zuſtand des Departements daraus hervorgegangen ſey? Man will aus jenen Adminiſtrations-Berichten nicht erfahren, ob ein jeder Beamter in allen Verhandlungen bloß ſeine Schuldigkeit in der Art erfüllet habe, daß ihm geſetzlich nichts zu Laſt zu legen ſey, (als wozu ſie allerdings nicht hinreichend wären) wohl aber die für den Staat nützlichere und für die Stellen, Aemter und Behörden ehrenvollere Kenntniß ſchöpfen, ob auch die Sache, die ihnen übergeben iſt, gefördert, der Zweck erreicht oder nicht erreicht worden ſey, und was noch für Mittel anzuwenden, oder für Hinderniſſe zu heben wären?

Nach dieſer noch genauern Erläuterung über die wahre Natur der halbjährigen Adminiſtrations-Berichte, kann ihre Abfaſſung einem mit ſeinem Gegenſtande vertrauten Geſchäftsmann unmöglich mehr ſchwer fallen. Um ſich aber die Vorſtellung davon noch mehr zu verdeutlichen, dürfen die Verfaſſer nur den Endzweck nie aus den Augen verlieren, auf welchen die ganze Kriegsverfaſſung, und mithin auch die der Adminiſtrations-Berichte gerichtet iſt. Jener beſteht darin, alle Zweige des Militär-Weſens immer mehr auszubilden, vor einſchleichendem Verderben zu bewah-

wahren, und zu ihrem Zwecke immer tauglicher zu machen; dieſer aber, hiezu die Bedürfniſſe, Mittel und Wege zu vernehmen, Data zu ſchöpfen, die nicht aus der Luft gegriffen, oder auf leeren Spekulationen beruhen, ſondern auf der Geſchäftsverhandlung ſelbſt, mithin auf Erfahrung gegründet ſeyn, und die daher allen übereilten Neuerungen eben ſo ſehr zuvorkommen, als ſie hingegen nothwendigen und wohlthätigen Abhülfen und Verbeſſerungen den natürlichen Weg bahnen, und den guten Erfolg ſichern. Um ſich ſodann zu überzeugen, was und wie viel hiefür einzuberichten nothwendig ſey: haben die Stellen, Behörden, oder diejenigen, denen die Abfaſſung der Adminiſtrations-Berichte übertragen iſt, nur gleichſam die Fragen an ſich ſelbſt zu richten, und zu überlegen, was ſie zu wiſſen wünſchten, wenn ſie ſich über den Zuſtand, oder die Geſchäftsführung eines fremden, dem ihrigen ähnlichen, Departements erkundigen, und von dem Ganzen desſelben eine faktiſche, auf die wichtigſten und nothwendigſten Thatſachen geſtützte, Ueberſicht haben wollten, in der Abſicht darauf zweckmäßige Anordnungen treffen zu können. Dieſe Direktiv-Regel wird ſie ſowohl vor Aufnahme des Ueberflüßigen, als vor Auslaſſung des Weſentlichen bewahren. Um aber letzteres mit Zuſammenhang und in einer natürlichen Ordnung darzuſtellen, werden ſie ſich vorerſt eine deutliche Vorſtellung von dem ganzen Inbegriff ihres Departements, und deſſen verſchie-

ſchiedenen Theilen zu machen ſuchen, ſodann alle Geſchäfte und Dienſtvorfallenheiten, welche ſich in dem Semeſter ereignet haben, mit prüfendem Blick durchgehen, nicht um ſolche nach Art eines bloßen Verzeichniſſes chronologiſch aneinander zu reihen, ſondern um ſie nach den verſchiedenen Gegenſtänden zu klaſſifiziren, um die wichtigeren herauszuheben, daraus Reſultate zu ziehen, und ſolche mit zweckdienlichen Bemerkungen, Zuſammenſtellungen, Vergleichungen, Beobachtungen und Ideen zu begleiten. Da die ſyſtemsmäßige Beſchaffenheit eines Departements, und die kurrenten Dienſtgeſchäfte als bekannt vorausgeſezt werden können, ſo handelt es ſich in Betreff der Geſchäftsführung vorzüglich darum, zu wiſſen: ob die Hauptverordnungen nicht nur gehörig befolgt worden ſind, ſondern auch ob ſie die gehofften Wirkungen hervorgebracht haben, oder nicht? Ob beſondere Umſtände und Verhältniſſe etwa Modifikationen erfordern, was für Hinderniſſe ſich noch dem Zwecke entgegen ſezen, und in wie weit dieſelben beſiegt oder beſeitiget werden könnten, u. ſ. w. Man will insbeſondere durch dieſes Mittel auch Gebrechen, verſteckte Mißbräuche, Schwierigkeiten und Inkonvenienzen entdecken, welche entweder in dem Syſtem ſelbſt, oder in anderen Umſtänden liegen, die oft den Erfolg der beſten Verordnungen lähmen, und doch der Staatsverwaltung durch den kurrenten Dienſtweg entweder gar nicht, oder zu ſpät, oder nur zufällig bekannt werden,

den, während das gemeine Beſte vielleicht ſchon ſehr viel darunter gelitten hat. Ich werde es daher nicht nur nicht ungern ſehen, ſondern vielmehr als einen beſondern Beweis von Dienſteifer erkennen, wenn mir die Hauptämter, Branchen, Länderkommanden u. ſ. w. in ihren Adminiſtrations-Berichten dergleichen Mängel anzeigen, auch ihre Ideen und Bemerkungen über die dienlichen Gegenmittel beyfügen. Damit aber in ſolchem Fall der Adminiſtrations-Bericht nicht übermäßig ausgedehnt, und der Zuſammenhang des Ganzen nicht geſtört werde, ſo braucht der Vorſchlag nicht weitläufig erörtert zu werden; es wird hinreichend ſeyn, ihn nur kurz anzudeuten, und auf Verlangen eine weitere Deduktion desſelben zu verſprechen, oder ſolche in einem beſondern Berichte zu geben.

Um indeß die Natur und Möglichkeit dieſer Adminiſtrations-Berichte noch anſchaulicher zu machen, finde ich nothwendig, den erſten ſolchen General-Adminiſtrations-Bericht, wie er bey mir aus einer großen Menge höchſt unvollſtändiger, übel bearbeiteter, und zuweilen auch abſichtlich verwirrten Bruchſtücke zuſammengeſetzt worden iſt, drucken zu laſſen, und ſämmtlichen Hauptämtern, Branchen und Generalkommanden in Anſchluß mitzutheilen, theils um ſie hiedurch von der Ausführbarkeit dieſer Generalrapporte zu überzeugen, theils auch, um ihnen eine Art von Schema über ihre innere Einrichtung an die Hand zu geben. Zwar ſollen ſie denſelben keineswegs als

ein

ein vollkommenes Muſter, weder in Anſehung der Vollſtändigkeit, noch in jener der Bearbeitung, betrachten. Es koſtete ſchon unendlich viele Mühe und Fleiß bey dieſem erſten Verſuche aus der ſehr untergeordneten Menge der eingekommenen Materialien nur einigermaßen ein Ganzes zuſammen zu bringen; er hat daher nothwendig noch viele Lücken, und die General-Kommanden, Hauptämter, Branchen u. ſ. w. werden auch von ſelbſt einſehen, daß manches, was zwar weſentlich, aber ſeiner Natur nach zur Geheimhaltung geeignet iſt, in dem Drucke hat weggelaſſen werden müſſen. Dabey fand man es angemeſſen, für dieſes erſte Mahl zu mehrerer Deutlichkeit, Seiner Majeſtät auch eine kurze Ueberſicht von der Beſchaffenheit der verſchiedenen militäriſchen Adminiſtrationszweige überhaupt zu geben, daher manches etwas weiter hergehohlt werden mußte, als es ſonſt geſchehen wäre, und die Arbeit in dieſer Hinſicht etwas größer geworden iſt. Gedachter Adminiſtrations-Bericht, welcher aus Mangel des Hofkriegsräthlichen, erſt bey mir, in dem Drange ſo vieler anderer wichtigen Geſchäfte, zuſammengeſetzt werden mußte, ſoll alſo den Länder-Kommanden, Branchen, Hauptämtern und den hofkriegsräthlichen Referenten ſelbſt vor der Hand nur dazu dienen, um ihnen, nebſt dem Beweis der Möglichkeit, einen deutlichen Begriff von dem Ganzen beyzubringen, um darin die Menge und die Ordnung der zu behandelnden Gegenſtände zu erken-

kennen, vorzüglich aber, um daraus abzunehmen, welche Data eine jede Behörde, nach dem ſie betreffenden Gegenſtande, für den General-Adminiſtrations-Bericht zu liefern hat. Da übrigens derjenige, welcher im Centro über **alle und jede Gegenſtände** der Militärverwaltung abgefaßt worden iſt, gleichwohl nicht zu einer übermäßigen Größe angewachſen iſt, und in der Folge, wo man ſich über viele Gegenſtände auf den erſten berufen kann, in mancher Rückſicht noch kürzer werden wird: ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß diejenigen Spezial- oder Provinzial-Adminiſtrations-Berichte, welche nur einzelne Gegenſtände oder Provinzen zu behandeln haben, nicht ſo weitläufig ausfallen können, daß dadurch die Zeit für andere Geſchäfte genommen würde. Im Gegentheil, je mehr ſie allenfalls mit Urtheilskraft und mit beſtändiger Rückſicht auf den Zweck ausgearbeitet ſind, deſto kürzer werden ſie ſeyn, ohne jedoch hierdurch der Reichhaltigkeit, dem Intereſſe und der Deutlichkeit zu ſchaden. Wenn daher zu Ende jeder Hauptrubrik gleichwohl noch eine Menge anderer Gegenſtände angeführt werden, welche in dem erſten Adminiſtrations-Berichte mangelten, in den künftigen aber vorkommen ſollen; ſo hat das nicht den Verſtand, als ob alle dieſe Fragen ausführlich erſchöpft, und in jedem Adminiſtrations-Berichte von neuem beantwortet werden müßten: ſondern ihr Zweck geht bloß dahin, den Hauptämtern, Branchen, Länder-Komman-

manden u. ſ. w. die fehlenden Punkte anzudeuten, und ihre Aufmerkſamkeit deßwegen auf ſie zu leiten, damit dieſelben, falls etwas neues und wichtiges darüber vorkäme, nicht vergeſſen, ſondern gehö ig erörtert werden, da ſie ſonſt meiſt nur mit wenigen Worten berührt werden können.

Was aber die Hauptämter, Branchen, Länder-Kommanden und alle Verfaſſer von dergleichen Adminiſtrations-Berichten am meiſten zu Anſtrengung ihres Fleißes ermuntern ſoll: iſt, nebſt dem ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. Majeſtät, auch der mannigfaltige Nutzen, welcher daraus für das Beſte des Dienſtes, der Stellen und Behörden, und auch der Verfaſſer ſelbſt, nothwendig entſtehen muß. Indem die höchſte Behörde, und Seine Majeſtät Selbſt, hierdurch eine fruchtbare und einzig zu einer wahren Reviſion geeignete Ueberſicht von dem Zuſammenhang und dem Zuſtande der Militär-Verwaltung, ihrer Mängel oder Fortſchritte, wie ſie die Protokolle und Elenchen nicht geben konnten, erhalten: ſo werden hierdurch manche Gebrechen an den Tag kommen, die ſonſt unbekannt geblieben wären, manche nützliche Gedanken und Vorſchläge gereift, und zur Ausführung gebracht werden, an die man ſonſt nicht gedacht hätte, und deren Vortheile doch dem ganzen Militär zu Guten kommen. Für die Stellen ſelbſt, wo derley General-Berichte wo möglich bey allen Gliedern zirkuliren ſollten, haben dieſelben in man-

nig-

nigfaltiger Rückſicht unverkennbare Vortheile. Sie erlangen hierdurch ſelbſt, von dem Umfang, dem Zuſammenhang und dem Zuſtand ihrer Departements eine vollſtändige und belehrende Kenntniß, wie ſie oft ſelbſt der längſte kurrente Dienſtgang nicht zu verſchaffen im Stande iſt; ſie erleichtern mittelſt deſſen, durch die vorhandenen Data, die richtige Anſicht, die geſchwinde Faſſung und dienſtgemäße Entſcheidung der vorkommenden Geſchäfte; dieſelben werden dadurch ſogar deſto angenehmer; vermittelſt dieſer periodiſchen Prüfungen gewöhnt man ſich nothwendig in den Geiſt und Zweck der Sache einzutreten, ſie von allen Seiten zu betrachten, beſonders aber ſich für den Fortgang derſelben zu intereſſiren: eine Eigenſchaft ohne welche man nie weder mit Luſt noch mit wahrem Erfolg ein Amt bekleiden kann. Ich hatte daher um deſto weniger erwarten ſollen, daß irgend jemand ſich über die Adminiſtrations-Berichte beſchweren würde, da ihre Erſtattung nicht nur leichter, ſondern auch für alle Stellen und Beamte ungleich ehrenvoller als die vorige Gewohnheit iſt. Sie wurden hierdurch von den peinlichen und läſtigen Ausweiſen über alles und jedes Detail ihres Verfahrens befreyt, man bewies ihnen mehr Zutrauen, man gab ihnen dabey zu erkennen, daß man ſie nicht bloß als ſolche Diener, welche die erhaltenen Befehle nach der gewohnten Routine in Vollzug bringen ſollen, ſondern auch als die Augen des Monarchen betrachte, der nicht über-

all

all gegenwärtig ſeyn kann, gleichwohl aber ſein Beſtes gefördert wiſſen will, und jedem Beamten der einiges Ehrgefühl beſitzt, muß es doch ungleich ſchmeichelhafter ſeyn, wenn man von ihm nicht bloß mechaniſchen Dienſtgehorſam fordert, ſondern im Vertrauen auf ſeine nähere Detail- oder Lokalkenntniß, von Zeit zu Zeit auch ſeinen Bericht, ſein Urtheil über den Erfolg der Verordnungen, nebſt ſeinen Gedanken und Vorſchlägen, vernehmen will. Endlich iſt ſchon in der von Sr. k. k. Majeſtät begnehmigten Inſtruktion bemerkt worden, daß dieſe Adminiſtrations- oder General-Berichte ihren Verfaſſern die ſchönſte Gelegenheit verſchaffen, nicht nur ihre Dienſterfahrung, ſondern auch ihre Fähigkeiten, ihre Sachkenntniß und ihren Eifer für das Beſte des Allerhöchſten Dienſtes, an Tag zu legen und zur höchſten Kenntniß zu bringen; wie ich dann zu dieſem Ende verordne, daß nebſt der Stelle oder Behörde, in deren Nahmen der Adminiſtrations-Bericht abgelegt wird, auch der eigentliche Koncipient, welcher ihn auf deren Befehl abgefaßt hat, in demſelben unterſchrieben, oder ſonſt nahmentlich angezeigt werden ſolle. Sie können ſich darauf verlaſſen, daß mir hierbey der mehr oder mindere Grad von Verdienſt nicht entgehen wird, und daß ich es mir zur beſonderen Angelegenheit machen werde, diejenigen, welche ſich in dergleichen Arbeiten beſonders ausgezeichnet haben, vorzumerken, Seiner Majeſtät anzurühmen, und bey allenfälligen Be-

Beförderungen, Auszeichnungen und Belohnungen ihre geleiſtete Dienſte und bewieſene Fähigkeiten geltend zu machen.

Schließlich verordne ich, daß von dieſer weitern Belehrung nebſt dem angehängten Adminiſtrations-Berichte jedem Referenten bey dem Hofkriegsrathe, den Hauptämtern, und ſonſtigen Branchen ein Exemplar übergeben, dann auch an die General-Kommanden mehrere Exemplare geſendet werden ſollen, um ſie theils zu ihrem eigenen Gebrauche für ſich zu behalten, theils an diejenigen Perſonen, wo ſie es für den Dienſt nöthig und erſprießlich halten werden, auszutheilen; jedoch ſoll keines derſelben anders als gegen Recepiſſe ausgefolgt werden.

Wien den 24. December 1802.

Erzherzog Carl,
F. M.

I. Stand.

Stand der Armee überhaupt.

Die k. k. Armee beſtand mit Ende Januar dieſes Jahrs außer den Garden, in — Stand der Armee überhaupt.

(NB. Hier kommt die Anzahl der Regimenter, der verſchiedenen Truppenarten ꝛc.)

Errichtungen neuer Regimenter.

Das im October vorigen Jahrs aus den bey den Armeen beſtandenen Jägerkorps zuſammenzuſetzen befohlne, nach Tyrol beſtimmte, Jägerregiment iſt bereits formirt, und daher auch ſchon unter der obigen Anzahl Infanterie-Regimenter begriffen. — Errichtungen neuer Regimenter.

Bey der Artillerie iſt ein viertes Feldregiment aus den, bey den bisherigen drey Artillerie-Regimentern; nach dem Friedensſtand überzählig ausgefallenen Kompagnien mit Beyziehung des Artillerie-Füſilier-Bataillon zuſammenzuſetzen angeordnet, und die Einleitung getroffen worden, daß dieſes neue Regiment den 1. Februar dieſes Jahrs geordnet ſey.

Auflöſung einiger Regimenter.

Auflöſung einiger Regimenter.

Dagegen wurde für zweckmäßig erkannt, die Zahl der Kavallerie-Regimenter zu vermindern, von 12 Kuiraſſier-Regimentern nur 8 beſtehen zu laſſen, und ſtatt der 15 Dragoner-Regimenter nur 6 Dragoner und 6 Cheveauxlegers im Stand zu halten, welches auch bereits ausgeführt iſt.

Hierdurch, und durch die Eintheilung der bey einigen Regimentern überzähligen Mannſchaft und Pferde erhielt jedes der für Friedenszeiten beſtimmten 20 deutſchen Kavallerie-Regimenter, ſtatt der bisherigen drey, nunmehr vier Diviſionen.

Kompleter Stand der Truppen an Mannſchaft und Pferden.

Kompleter Stand der Truppen an Mannſchaft und Pferden.

Der komplete Friedensſtand der Truppen iſt im December vorigen Jahrs, wie folgt, vorgeſchrieben worden.

Im Frieden.

Im Frieden.

	Mann.
Für die 39 deutſchen, das Italiener- das Wallonen- und die 5 ehemahligen Wallonen-Regimenter mit .	—
das Jägerregiment mit . . .	—
die 15 hungariſch ſiebenbürgiſchen Regimenter mit	—
Zuſammen für die Feldinfanterie mit	—

Für

	Mann	Pferde
Für die 4 Artillerie-Regimenter mit	—	—
” das Bombardier-Korps .	—	—
” das Artillerie-Feldzeugamt	—	—
” die 14 Garniſons-Artillerie Diſtrikte	—	—
Zuſammen die Artillerie	—	—
Für das Mineurs-Korps mit	—	—
” das Sappeurs-Korps .	—	—
” das Pontoniers- und Oberſchiffamt	—	—
Zuſammen die Korps	—	—
Für die Kuiraſſier- und 6 Dragoner-Regimenter mit .	—	—
” die 6 Cheveauxlegers und 3 Uhlanen-Regimenter mit	—	—
” die 11 Feld-Huſaren-Regimenter	—	—
Zuſammen die Kavallerie	—	—

Die übrigen Truppen behielten den nach dem letzten Türkenkriege feſtgeſetzten Friedensſtand.

	Mann	Pferde
Die Garniſon-Regimenter .	—	—

Das

	Mann	Pferde.
Das Fuhrweſen	—	—
Die Kordons	—	—

Dazu kommt noch:

Die Generalität	—	—
Der General = Quartiermeiſterſtab	—	—
Das Ingenieur=Korps . .	—	—
Zuſammen	—	—
Der komplete Friedensſtand der ganzen Armee mit Ausſchluß der Gränzer iſt alſo dermahl	—	—
Dazu die Gränztruppen .	—	—
Zuſammen	—	—

Der neue komplete Stand iſt gegen den vorigen hauptſächlich dadurch unterſchieden und erhöhet, daß die Infanterie = Regimenter nun ſtatt 18—20 Kompagnien, die deutſchen Kavallerie = Regimenter aber ſtatt 6—8 Eskadrons, und das Bombadier=Korps ſtatt 4—5 Kompagnien zählen, die Pontonieurs= Mineurs= und Sappeurs=Korps nach der Stärke der Truppen erhöhet, bey der Infanterie und Kavallerie Diviſionsweis Oberärzte eingetheilt, dann den Stabsoffiziers, Kompagnie= und Eskadrons = Kommandanten ꝛc. Fourierſchützen, den übrigen Offiziers und

Stabs=

Stabsparteyen aber unentgeltliche Privatdiener bewilliget worden ſind.

Der Zeitpunkt, vom welchem der neue komplete Stand als Baſis anzunehmen iſt, war der 1. Februar dieſes Jahrs.

Im Kriege.

	Mann	Pferde
Zu gleicher Zeit iſt auch der komplete Kriegsſtand, für die deutſchen, italieniſchen und Wallonen Infanterie-Regimenter mit . . .	—	—
die 15 hungariſchen, ſiebenbürgiſchen Infanterie-Regimenter mit	—	—
„ „ 14 Kuiraſſier- und Dragoner-Regimenter mit	—	—
9 Cheveauxlegers und Uhlanen-Regimenter mit . . .	—	—
„ „ 11 Feld-Huſaren-Regimenter mit . .	—	—

Im Kriege.

ausgemeſſen und erklärt worden, daß ſolcher für die übrigen Truppen jedes Mahl nach Zeit und Umſtänden bekannt gemacht werden würde.

Effek-

Effektiver Stand der Truppen.

Effektiver Stand der Truppen.

Der effektive oder wirklich beſtehende Armeeſtand war mit Ende Januars

	Mann	Pferde.
Bey der ſämmtlichen Feld-Infanterie	—	—
" " " Feld-Kavallerie	—	—
" Artillerie	—	—
" dem Mineurs- und Sappeurs-Korps, dem oberſten Schiff-amt und Pontonier-Bataillon	—	—
" dem Fuhrweſen	—	—
" den Kordons	—	—
" " dem Ingenieur-Korps . . .	—	—
" " General-Quartiermeiſter-Stab	—	—
" der dienenden Generalität . .	—	—
Zuſammen	—	—
Werden noch die Gränztruppen dazu geſchlagen mit	—	—
ſo zeiget ſich der effektive Stand der ganzen Armee mit	—	—

Nach Entgegenhaltung des kompleten Friedens-ſtandes war im Durchſchnitt bey der Armee eine Ueberzahl von ——— dagegen ein Abgang von ——— Künftig wird darüber ein Regiments- und Korpsweis verfaßter ſummariſcher Ausweis vorgelegt werden.

Durch

Durch die eingeleiteten Errichtungen und Auflöſungen mehrerer Truppen wird ſich der effektive Stand ſehr verändern, und daher in dem nächſten Adminiſtrations = Berichte, für welchen ſowohl über die Zahl der Mannſchaft und der Pferde, als auch des Offiziers = Korps und der Parteyen, mithin der Ausweis über die volle Stärke der Armee gefordert wird, die genaueſte Ueberſicht davon gegeben, und alsdann mit Zuverſicht das Reſultat von dem eigentlichen Abgang, oder der Ueberzahl vorgelegt werden können.

Ergänzung der Armee mit Leuten.

Die Ergänzung der Armee geſchieht entweder durch die Rekruten⸗Stellung und Werbung in den k. k. Ländern, oder durch die Reichswerbung, durch Militär⸗Zöglinge, und durch zurückkehrende Ausreiſſer, oder ranzionirte Kriegsgefangene. Ergänzung der Armee mit Leuten.

1) Rekrutenſtellung und Werbung in den kaiſ. Ländern.

37 deutſche Infanterie = Regimenter ergänzen ſich durch die Aushebung in den ihnen angewieſenen deutſchen und den 37 oſtgaliziſchen Werbbezirken, auch wurden dieſelben aus den in Weſtgalizien aufgeſtellten 12 Werbbezirken mit Rekruten verſehen, dadurch ſind ſie alſo hinlänglich gedecket; Bender, Neugebauer und das neue Jägerregiment haben ſich bis jetzt in dem Voralbergiſchen und Tyrol ergänzt, allein 1) Rekrutenſtellung und Werbung in den kaiſerl. Ländern.

lein für Bender iſt noch ein neuer ausgiebiger Bezirk zu beſtimmen.

Das italieniſche Regiment Bellegard und das Wallonen = Regiment Erzherzog Joſeph haben die Bewilligung in Italien zu werben, und beyde können auf dieſe Art leicht vollzählig werden.

Die ehemahligen 5 Wallonen = Regimenter, welche nun aus galiziſcher Mannſchaft zuſammengeſetzt und auch in Galizien verleget ſind, bedürfen zu ihrer Ergänzung ——— Gemeine; ſie erhielten gegenwärtig nur Ausländer = Rekruten, und dadurch einen unbedeutenden Zuwachs. Man wird daher bedacht ſeyn, zur Kompletirung dieſer Regimenter ein Mittel zu finden, ohne deßwegen zu einer neuen Rekrutenſtellung ſchreiten zu dürfen.

Die hungariſchen Regimenter ſind im Durchſchnitt komplet, und die beyden ſiebenbürgiſchen Regimenter zählten ——— Mann über den Stand, weßwegen auch von beyden Ländern die noch rückſtändigen ——— Rekruten vorläufig nicht gefordert worden ſind.

Bey der deutſchen Kavallerie wurde abgewartet, in wie weit die aufgelöſten und eingetheilten 6 Regimenter zur Ergänzung der verbleibenden Regimenter zureichen dürften, und erſt alsdann die vollkommene Standesausgleichung beſchloſſen, wovon alſo in dem nächſten Berichte geſprochen werden wird. Die hungariſche

riſche und galiziſche Kavallerie hingegen wird den Erſatz ihres Abgangs durch Werbung erhalten.

Die Artillerie bedurfte zu der neuen Formirung des 4ten Feldregiments keine Unterſtützung mit Mannſchaft, weil die von den ältern Regimentern wegen des Krieges errichteten 14 Kompagnien bey dem neuen Regimente zu Grund genommen, und von dem eingegangenen Artillerie-Füſilier-Bataillon nicht allein aller Abgang erſetzt wurde, ſondern auch die dem 4ten Regimente noch erforderlichen zwey neuen Kompagnien formirt werden konnten.

Auch die übrigen Korps haben durch die Kriegs-Augmentations-Mannſchaft ihren vollen Friedensſtand.

In den folgenden Adminiſtrations-Berichten wird ausgewieſen werden, wie viele Rekruten während jedes verfloſſenen Vierteljahres in den k. k. Ländern ausgehoben und angeworben worden ſind, und wie viele davon Inländer oder Ausländer waren.

Auch hoffet man nächſtens von den konſcribirten deutſchen Ländern, für welche ein neues Werbbezirks-Syſtem in der Arbeit iſt, eine Ueberſicht des in dem Jahre 1801 bey den Werbbezirks-Reviſionen erhobenen Populations- und Viehſtandes geben, und mehrere andere weſentliche Punkte berühren zu können.

2) Reichswerbung.

Außer der in den k. k. Ländern eingeleiteten Rekrutenſtellung und Werbung erhält die Armee, für 2) Reichswerbung.

die

die deuſchen Infanterie- und Kavallerie = Regimenter, auch zum Theil durch die Reichswerbung ihre Ergänzung, durch 32 Werbkommanden.

Wegen des Vordringens der feindlichen Truppen in dem letzten Feldzuge wurden die meiſten dieſer Werbkommanden auf einige Zeit außer Aktivität geſetzt; gegenwärtig ſind ſie aber durchaus auf ihren vorigen Plätzen und in voller Wirkung.

Die Zahl der vom 1. November 1801. bis Ende Januar 1802. in den Reichsländern geworbenen Rekruten war ——— Köpfe.

Da das bey der Entſtehung der Reichswerbung feſtgeſetzte Werbſyſtem ſehr mangelhaft, und auch nicht mehr auf die inzwiſchen geänderten Zeitumſtände paſſend iſt; ſo ſind von dem Reichswerbungs-Direktor und den geſchickteſten bey der Reichswerbung angeſtellten Stabsoffiziers und Feldkriegs-Kommiſſärs zweckmäßige Vorſchläge verlangt worden, wie die Reichswerbungen in einen beſſern und weniger koſtſpieligen Zuſtand geſetzt werden können. Dieſe Materialien werden bey dem neuen Reichswerbungs = Syſtem, welches nächſtens zu Stande gebracht werden ſoll, benutzt werden.

3) Militär - Zöglinge.

3) Militär-Zöglinge.

Eine weitere Ergänzung erhält die Armee durch Zöglinge aus dem Neuſtädter - Kadetenhaus, aus den Regiments- Erziehungshäuſern und von der

der Ingenieur-Akademie, jedoch nur periodiſch in kleinen Abtheilungen, und dadurch einen guten Nachwuchs an Unter- und Oberoffiziers. Wie viele ſolche Zöglinge in den Armeeſtand getreten ſind, wird ſich nach dem Jahrsſchluß zeigen.

4) Ranzionirte und Revertenten.

Endlich verſtärkt ſich die Armee durch **ranzionirte Kriegsgefangene**, und **freywillig zurückkehrende** oder **angehaltene Deſerteurs**. 4) Ranzionirte und Revertenten.

Aus der Kriegsgefangenſchaft ſind allein bey den Reichs-Werbplätzen ——— Köpfe eingetroffen, und ein anſehnlicher Theil iſt einzeln, und auch in größeren Abtheilungen auf andern Wegen angekommen. Gegenwärtig werden noch ——— Mann Kriegsgefangene von der k. k. Armee vermißt, von welchen aber wenige zurückzuerwarten ſeyn dürften.

Der beſtehende und vom 1. März v. J. auf 6 Monathe verlängerte General-Pardon, welcher durch öffentliche Blätter und andere Mittel auch in auswärtigen Ländern verbreitet wurde, hat die gute Folge hervorgebracht, daß ſich eine ziemliche Anzahl Deſerteurs freywillig gemeldet haben; außerdem ſind aber auch mehrere Ausreiſſer entdecket und angehalten worden.

Die eigentliche Zahl der Revertenten und Ranzionirten ſoll in den nächſten Adminiſtrations-Berichten von jedem verfloſſenen Quartal erſcheinen.

Am

Am Ende des Jahrs ſoll beſonders noch die Ueberſicht gegeben werden, wie viel Leute während des Jahrs in den k. k. Ländern geſtellet und geworben wurden, und wie viele darunter Ausländer waren, wie viele Leute die Reichswerbung verſchaffte, und was der Armee ſonſt zu ihrer Verſtärkung zugegangen iſt: was der Aufwand für die Reichswerbungen, für die Werbbezirke und die ſonſtigen für den neuen Zuwachs geſchehenen Auslagen betragen u. ſ. w.

Ergänzung der Armee mit Pferden.

Ergänzung der Armee mit Pferden.

Mit Pferden wird die Armee aus den beyden Geſtütten Mezöhegyes in Hungarn und Vaskuz in der Bukowina, durch die Stellung und den Ankauf im Lande, und durch den Ankauf außer Landes ergänzt, auch gehet ihr durch Beut- und Deſerteurs-Pferde einige Aushülfe zu.

Jedes der beyden Geſtütte hat ſtets — — Remonten vorräthig. Mezöhegyes führet — — Hengſte, wovon — für das eigene Geſtütt, — für Siebenbürgen, und — für Hungarn zur Belegung gewidmet ſind. In dieſem Geſtütte waren außerdem — Mutterſtutten, — Fohlen von dem Jahre 1800 und — ein- und mehrjährige abgeſpannte Fohlen. An den Landmann wurden — Hengſte und — Mutterſtutten zu mehrerer Verbreitung der Pferdzucht gegen Revers abgegeben.

Das Geſtütt zu Vaskuz in der Bukowina beſitzet

ſitzet — Hengſte; davon wurden im Jahre 1801 — Mutterſtutten beleget. Vom Jahre 1800 waren — Fohlen, abgeſpänte ein- und mehrjährige aber — Stücke, mithin überhaupt — Fohlen vorhanden, überdieß bey dem Landmann — Stutten gegen Revers vertheilet.

In den 4 deutſchen Ländern Niederöſterreich, Inneröſterreich, Böhmen und Mähren beſtehen Beſchell- und Remontirungs-Kommanden, in dieſen befinden ſich zu Veredlung der Landpferde — von dem Aerarium angeſchaffte Hengſte, von welchen in dem verfloſſenen Jahr — Stutten beleget worden ſind.

Fohlen vom Jahre 1800 waren	— —
Abgeſpannte von 1 und mehreren Jahren aber	— —
Zuſammen	— — Stücke

vorhanden, und — Stutten gegen Revers an Landleute vertheilet.

In dem Lande ob der Ens und in Weſtgalizien werden in dem gegenwärtigen Jahre ebenfalls Beſchell- und Remontirungs-Kommanden aufgeſtellet, in das erſtere Land ſind 50 Hengſte von Reit- Zug- und ſchwerem Schlag beſtimmt, wovon die leichteren 2 Gattungen durch die deutſchen Beſchell-Departemente abgegeben werden, die ſchwereren hingegen in dem Salzburgiſchen und Bayeriſchen zu erkaufen beſchloſſen worden iſt, weil der Landmann für die dort

be-

befindlichen großen und ſtarken Pferde eine beſondere Vorliebe hat. In Weſtgalizien werden für die dahin angetragenen 4 Beſchell-Stationen 32 Hengſte erkauft werden, und zwar von einer Art, die für den Pferdſchlag allda die angemeſſenſte iſt.

Für dieſe Beſcheller hat auch ſchon die Staatsgüter-Adminiſtration die nöthigen Gebäude zu Janow unentgeltlich überlaſſen, und überdieß den Unterhalt der Hengſte während der Beſchellzeit zugeſichert.

Nur Siebenbürgen, und die Landesſtände in Oeſterreich ob der Ens zahlen zu der Beſcheller-Unterhaltung, erſteres 3000 fl. letztere 2000 fl. jährlich, und Mähren allein zur Nachſchaffung der Mutterſtutten 3000 fl.

Außer den beyden ärariſchen Geſtütten machte bisher die Pferdezucht in Böhmen ziemliche Fortſchritte, es iſt aber auch in Mähren, Inner- und Niederöſterreich davon der gute Nutzen nicht zu verkennen, und bey dem nun beſtehenden Frieden noch ein viel größerer Vortheil zu erwarten, beſonders da gegenwärtig auch auf die Auswahl vorzüglich guter Beſcheller, an denen es bisher gemangelt hat, geſehen wird. In Hungarn verſpricht die getroffene Pferdverbeſſerungsanſtalt den beſten Erfolg, und vorzüglich wird durch den bereits eingeleiteten Ankauf 40 ſpaniſcher Hengſte die Pferd-Race allda ſehr veredelt werden.

Auf

Auf dieſe Art iſt in den k. k. Ländern für die Ergänzung der Armee mit guten Pferden geſorgt, und dem Aerarium ein großer Vortheil verſchafft, weil widrigenfalls der Pferdeinkauf in fremden Ländern und um hohe Preiſe geſchehen müßte.

Schon während des letzten Kriegs waren die ausländiſchen Remonten = Einkäufer äußerſt beſchränkt, und ſeit dem eingetretenen Frieden ſind allein zu Erſetzung des in den Stationen der deutſchen Provinzen beſtehenden Abgangs an Beſchellern Beſtellungen geſchehen; außer dem beſtehen keine beſondere Kontrakte.

Ueber den zu kleinen Schlag der Remonten, ſind von einigen leichten Kavallerie = Regimentern Klagen vorgekommen, weßwegen der Befehl erlaſſen worden iſt, daß keine Remonte unter 4 aber auch nicht über 5 Jahre alt ſeyn ſoll, ein fünfjähriges Huſarenpferd 14 Fauſt 3 Zoll, ein Chevauxlegers oder Dragonerpferd aber 15 Fauſt meſſen müſſe, und unter den abgebenden Remonten auch immer einige zu Offiziers = Dienſtpferden angemeſſen ſeyn ſollen.

Die Bilanzen des Ertrags und Aufwandes in den beyden Geſtütten ſowohl als in den Beſchell=Departements, und die Koſten des Einkaufs inner und außer Landes können erſt nach dem Jahresſchluß gegeben werden; eben ſo die Ueberſicht des ganzen neuen Zuwachſes an Pferden, die Auslagen für den Ankauf inner und außer Landes, und des Unterſchiedes in den Ankaufspreiſen gegen vorher gegangene Jahre.

Veränderungen des effektiven Standes ohne deſſen eigentliche Schwächung.

Veränderungen des effektiven Standes ohne deſſen eigentliche Schwächung.

In der Armee geſchehen mehrere Veränderungen, die eigentlich den effektiven Stand derſelben weder vermehren noch ſchwächen, jedoch entweder auf den Dienſt, oder auf das Aerarium, einen beſondern Einfluß haben.

Sie ergeben ſich durch **Beförderungen, Wiederanſtellungen der Penſioniſten, Transferirungen, Chargetauſche, Kommandirung, Beurlaubung, Kranke, Arreſtanten, Degradirung, Reengagirung** und **Heirathen**. Bey den Pferden geſchieht eine ſolche Veränderung allein durch ihre zeitliche Undienſtbarkeit.

1) Beförderungen.

1) Beförderungen.

Die Beförderungen in dem Militär ſind wegen der durch den Krieg entſtandenen vielen überzähligen Chargen, welche nach und nach eingebracht werden müſſen, im allgemeinen eingeſtellt, und nur außerordentliche Umſtände geſtatten dabey eine Ausnahme, deren in dem Quartal nur ſehr wenige vorgefallen ſind.

2) Wiederangeſtellte Penſioniſten.

2) Wiederangeſtellte Penſioniſten.

Aus dem Penſionsſtande wurden zu Dienſten angeſtellet, 2 Feldmarſchall-Lieutenants, ein Generalmajor, ein Oberſter, ein Oberſt-Lieutenant, und

ei-

einige Oberoffiziere zu verſchiedenen geringen Dienſten.

3) Transferirungen.

Transferirungen ſind im Großen nur ſo weit erfolget, als es die anfangs erwähnten Veränderungen in den Regimentern und Korps forderten; außerdem wurden einzelne Ueberſetzungen allein zum Beſten des Dienſtes eingeleitet. 3) Transferirungen.

4) Kommandirung.

Kommandirt wurde Feldmarſchall-Lieutenant Baron Hiller zur Uebernahme des Militär-Kommando in Tyrol, Feldmarſchall-Lieutenant Baron Kerpen und Argentau zur Aushülfe bey den kommandirenden Generalen in Böhmen und Mähren, und Feldmarſchall-Lieutenant Auffenberg zur Dienſtleiſtung nach Böhmen. Von den übrigen verſchiedenen Kommandirungen zu ſprechen, würde hier nicht am Platze ſeyn, weil ſie größtentheils nicht weſentlich ſind. 4) Kommandirung.

5) Beurlaubte.

Um in Friedenszeiten allen nicht unumgänglich nöthigen Koſtenaufwand zu beſeitigen, iſt die Militär-Beurlaubung eingeführt, und dieſe mehr als ſonſt erweitert worden, damit auch das Aerarium für die beſtreitenden Zulagen und Aushülfen entſchädiget werde. 5) Beurlaubte.

Mit Ende Januar dieſes Jahrs waren nach beyliegenden Ausweis von der ſämmtlichen Feld - Infanterie . . . . —
Von der Feld - Kavallerie . . . . —

Zuſammen . — Mann
vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts auf Urlaub.

Bey der Artillerie und bey den übrigen Korps iſt die Beurlaubung des Dienſtes wegen ſehr beſchränkt, und erſtrecket ſich nur, von Zeit zu Zeit, auf einzelne Leute.

Die General - Stabs - Ober - Offiziers- und Militär - Parteyen erhalten nunmehr von den Landes-General - Kommanden die Urlaubsbewilligung und Urlaubsverlängerung, weil dieſe am beſten und ſicherſten beurtheilen können, in wie fern der Dienſt einen ſolchen Urlaub geſtatte. Nur in außerordentlichen Fällen wirket dabey auch der Hofkriegsrath, und beſonders geſchieht dieſes in jenen Gelegenheiten, wo Urlaube auf längere Zeit mit Beybehaltung der Gagen oder Penſionen angeſucht werden, wie ſolches in dem letzten Quartal bey einigen General-Stabs- und Ober-Offiziers der Fall war, welche auf längere Zeit nach den Niederlanden, in die an Frankreich angränzenden Länder und auch nach Frankreich ſelbſt, wegen ihren Vermögens- und Familien - Umſtänden, Urlaub verlanget haben, wozu ſie auch die Bewilligung erhielten.

Die

Die Erſparung und die Taxen, welche dem Aerarium durch die Beurlaubung zugehen, laſſen ſich nicht eher als nach Verlauf der Militärjahrs vorlegen.

6) Kranke.

In dem letzten halben Kriegsjahre vom 1. November 1800. bis Ende April 1801. verhielt ſich die Sterblichkeit zu der ganzen Zahl der Kranken wie 1 zu — welches vorzüglich der harten Winter-Kampagne zuzuſchreiben war. 6) Kranke.

In dem erſten halben Friedensjahre vom 1. May bis Ende October 1801. aber ſchon nur wie 1 zu —

Am letzten October 1801. beſtanden in der ganzen Armee nur noch 8866 Kranke.

Der Krankenſtand, und die Menge der Todesfälle hat ſich alſo, wenn auch die inzwiſchen geſchehenen Entlaſſungen und Beurlaubungen in Anſchlag kommen, beträchtlich vermindert.

Epidemiſche Krankheiten hatten ſich nicht gezeigt, ſondern die Krankheiten beſtanden bloß in durchlaufenden, ſogenannten ſporadiſchen aller Art, und viele Leute waren noch von dem Kriege her mit unheilbaren chroniſchen Krankheiten in Spitälern. Damit die erkrankenden Soldaten beſtens beſorgt werden, hat der Oberſt-Feldarzt die von dem Kriegsſtand überzählig ausgefallenen Stabsärzte verhältnißmäßig in

die

die Länder vertheilt, auch iſt durch die bewilligte Vermehrung der Oberärzte für jede Infanterie- oder Kavallerie-Diviſion nicht nur in Friedenszeiten dem Militär eine beſſere ärztliche Hülfe zu verſchaffen geſucht, ſondern dadurch auch vorgeſorgt worden, daß bey dem Ausbruch eines Krieges gleich Anfangs die Feldſpitäler mit guten gebildeten Aerzten verſehen werden können; überdieß ſind aus den von dem Kriegsſtand überflüßigen Unterärzten die geſchickteſten und geübteſten ausgewählt, und den Truppen ſtatt der weniger anwendbaren übergeben worden, wodurch mit Zuverſicht ein guter Nachwachs erwartet werden kann.

Von den Spitälern wird weiter unten bey den Armee-Erforderniſſen mehr geſprochen werden.

7) Arreſtanten und Degradirte.

7) Arreſtanten und Degradirte.

Davon behandelt ein eigener Artikel in der Abtheilung von Juſtiz-Gegenſtänden, das weſentliche.

8) Kapitulanten, und ihre Reengagirung.

8) Kapitulanten, und ihre Reengagirung.

Die Zahl der in der Armee befindlichen Ausländer- und Inländer-Kapitulanten iſt aus den Adminiſtrations-Berichten der Länder-General-Kommanden nicht vollſtändig zu erheben, und nur von einzelnen werden ſie ausgewieſen.

So

So ſind bey den in Hungarn verlegten Truppen.	—	Inländer
und	—	Ausländer
Zuſammen .	—	Kapitulanten.
Bey den Truppen in Oſtgalizien	—	Ausländer
	—	Inländer
Zuſammen .	—	Kapitulanten.

In den ſpätern Adminiſtrations = Berichten wird jedoch eine vollſtändige Ueberſicht gegeben werden können.

Die Zahl der Reengagirten ſoll ebenfalls künftig erſcheinen, und der Aufwand an Reengagirungs-Geldern nach dem Jahrsſchluß angewieſen werden.

9) Heirathen.

Wie viele Generale, Stabs = Ober = Offiziers-parteyen, und Leute vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, in der Armee verehlichet und wie viele Kinder von dieſen Ehen vorhanden ſind, kann dermahl aus Mangel der nöthigen Eingaben nicht erſcheinen. 9) Heirathen.

Außer den gegen Einlegung der normalmäßigen Kaution bewilligten Heirathen ſind, vom 1. November 1801. bis Ende Januar 1802. 5 Verehligungen gegen Penſions-Verzichtsreverſe, und 2 mit Zuſicherung der bereits von den Witwen bezogenen Militär-Penſion bewilligt worden.

In

In Abſicht dieſer Rubrik von der Veränderung des effektiven Standes überhaupt ſoll was die Pferde betrifft, künftig ausgewieſen werden, wie viele krank oder marode waren; wo, und aus welchen Urſachen? Bey dieſer Gelegenheit wird auch die Bemerkung nicht unterbleiben, ob die Schmiede ihren Dienſt verſtehen, wie viele in der Thier-Arzneyſchule waren, und wie ihre Kuren ausfallen, dann ob das von dem Aerarium ausgemeſſene Pferdekuren = Pauſchquantum ordentlich verwendet wird?

Nach dem Jahrsſchluß ſoll als Ueberſicht folgen:

Was dem Aerarium durch Beförderungen an Gage = Karenz zu gut gekommen iſt. —

Wie ſtark im Ganzen die Zahl der Arreſtanten war, und was durch dieſelbe erſparet wurde. Wie hoch ſich die Erſparung durch Beurlaubte, mit Einſchluß der karirten Gage und bezahlten Taxe, belaufe.

Wie groß die Anzahl der Kranken, Rekonvaleſcenten und Todten, und das gegenſeitige Verhältniß, dann der Unterſchied gegen das vorhergegangene Jahr war?

Was im Ganzen die Auslagen für Reengagirte und die eingegangenen Heiraths-Kautionen betrugen?

Abgang von dem effektiven Stand an Leuten.

Abgang von dem effektiven Stand an Leuten.

Ein Eingang an Leuten kann im Frieden bey der Armee auf folgende Art entſtehen: durch Penſionirung der untauglichen Offiziere und Parteyen,

durch

durch ganz invalide Mannſchaft, Entlaſſung, Quittirung, Kaſſation, Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, Deſertion und durch Todesfälle.

1) Penſionirung.

Penſionirt wurden: ꝛc. ꝛc. ꝛc. 1) Penſionirung.

2) Invaliden.

Die Zahl der Realinvalid erkannten Mannſchaft kann gegenwärtig aus Mangel der Eingaben ſo wenig, als jene der halb Invaliden, beſtimmt angegeben, mithin auch ihre Klaſſifikation nicht beſtimmt werden. 2) Invaliden.

Mit letzten Januar d. J. waren überhaupt 2585 Offiziers, vom Oberſtlieutenant abwärts, in der Militär = Penſion; in den Invalidenhäuſern hingegen . . . . —— Stabs = Offiziers, Stabspartheyen, Unter = Offiziers und Gemeine; in den Ländern patentmäßig angewieſen . —— Mann

Im Ganzen alſo —— verſorgte Invaliden. Die mit Reſervations = Urkunde verſehenen können dießmahl noch nicht angezeigt werden. Wie viele von den ſämmtlichen Invaliden nach der bisherigen Erfahrung im Fall eines Krieges zu leichten Dienſten bey den Verpflegs = Magazinen, in Spitälern, in Garniſonen ꝛc. im Durchſchnitt anwendbar ſeyn dürften, ſoll auch erhoben werden.

Die

Die Unterhaltung dieſer Invaliden erfordert für das Quartal — — fl. — kr., wozu die Einkünfte des Invalidenfonds bey weitem nicht reichten, ſondern noch — — fl. — kr. von dem Militärfond beygezogen werden mußten.

Das Invalidenamt hat zwar die eigentliche Zahl der vom 1. November 1801. bis Ende Januar 1802. zugewachſenen Invaliden nicht angezeigt, jedoch bemerket, daß ſeit dem 1. May v. J. mehr als — — Invaliden eingetroffen ſind, welcher große Zuwachs die natürliche Folge des Krieges war.

Von den für Invaliden beſtehenden Verſorgungs-Anſtalten, wird unter den Armee-Erforderniſſen die Rede ſeyn.

3) Entlaſſung.

3) Entlaſſung.

Nur wenige Adminiſtrations-Berichte der Länder-General-Kommanden erweiſen die in dem Vierteljahr erlaſſene Leute.

So hat	Niederöſtreich	356
	Oſtgalizien	131
	Siebenbürgen	720
	Hungarn	450 Mann

nach Anleitung der beſtehenden Vorſchriften den Abſchied ertheilen laſſen. Künftig wird davon ein genaueres und vollſtändigeres Detail zu geben möglich ſeyn.

Das Niederöſterreichiſche General-Kommando berührte den Umſtand, daß die ausgedienten Ausländer-

der-Kapitulanten bey ihrer Entlaſſung auf ein Viatikum keinen Anſpruch haben, mithin jene, welche ſich während der Dienſtzeit nichts erſparten, auf der Reiſe in ihre Heimath ſich oft durch Almoſen zu nähren gezwungen ſeyen, welches beſonders im Auslande einen ſehr üblen Eindruck hervorbringe und für den k. k. Militär-Dienſt von nachtheiligen Folgen ſey. Es wurde dabey vorgeſchlagen, den Ausländer-Rekruten nicht mehr das volle Handgeld zu erfolgen, ſondern einen Theil davon bis zu ihrer Entlaſſung aufzubewahren, oder ſonſt ein anderes Mittel auszufinden, worüber nächſtens eine Beſtimmung erfolgen wird.

4) Quittirung.

Bey Quittirungs-Geſuchen iſt es Syſtem, daß nur jenen, die ſich durch längere gute Dienſte ausgezeichnet haben, das Geſuch um die Beybehaltung des begleiteten, oder eines höheren Offiziers-Charakters gewähret wird. 4) Quittung.

Die Zahl der Stabs- und Oberoffiziers, welchen die Quittirung bewilliget wurde, ſoll künftig, nebſt den dabey vorgekommenen Umſtänden, angezeigt werden.

5) Kaſſirte und Kondemnirte.

Von den kaſſirten, und den zu öffentlichen verurtheilten Individuen wird unter den Juſtizgegenſtänden Erwähnung geſchehen. 5) Kaſſirte und Kondemnirte.

6)

6) Deſertion.

6) Deſertion.

Bey weitem nicht alle Länder-General-Kommanden haben von der in dem 1. Quartal vorgefallenen Deſertion die Ueberſicht verſchaffet:

In Böhmen hat ſie ſich auf . . —
= Oſtgalizien . . . . —
= Weſtgalizien . . . . —
= Siebenbürgen . . . . . . —
= Dalmatien . . . . — Köpfe
erſtrecket.

Verführung und Theurung der Lebensmittel werden beynahe in allen Ländern, als die vorzüglichſten Urſachen der Deſertion angeführt.

Die eingeleitete Beurlaubung, die bewilligte Entlaſſung der auf die Kriegsdauer geworbenen Leute, die Abreichung der Geldbeyträge, und die Aushülfe mit Kochmehl und Hülſenfrüchten, welche den Soldaten wegen der Theurung zugehet, haben jedoch bereits die Deſertion ſehr vermindert und laſſen ſpäter noch einen beſſern Erfolg hoffen. Außer dem beſtreben ſich auch die verſchiedenen Regiments-Bataillons- und Korps-Kommandanten, alle möglichen Mittel aufzufinden, wodurch dieſes Uebel verhindert werden kann.

Damit künftig von der Deſertion eine genaue Relation gegeben werden könne, wird nicht nur von allen Ländern die Zahl der Deſerteurs während eines jeden Quartals, ſondern auch die Anzeige gefordert,

wie

wie viele Deſerteurs davon wieder zurück erhalten wurden? wie ſich die Deſertion ein Vierteljahr gegen das andere — mit Rückſicht auf den Truppenſtand — verhielte? Mit dem Jahrsſchluß aber wird die Ueberſicht von dem ganzen Jahre mit Entgegenhaltung des vorhergegangenen, und die Anzeige des für Ausreiſſer bezahlten Taglien-Betrags, dann der ſonſtigen Unkoſten und des Schadens, erwartet.

7) Todesfälle.

Die Anzahl der Verſtorbenen, vom Hauptmanne abwärts, iſt nur von Böhmen mit 80 und von Oſtgalizien mit 54 Köpfen angegeben, wird aber allenthalben in Zukunft genau aufzuführen befohlen. 7) Todesfälle.

Abgang von dem effektiven Stande an Dienſtpferden.

Dienſtpferde entgehen der Armee im Frieden durch Dieberey oder Entführung, durch Deſerteurs, durch Entlaufen aus Unachtſamkeit der Mannſchaft, durch Verkauf, Verſchenkung und Tod. Abgang von dem effektiven Stande an Dienſtpferden.

Ueber alle dieſe Fälle wird in den Adminiſtrations-Berichten der Länder-General-Kommanden ein auffallendes Stillſchweigen beobachtet; nur Böhmen gibt die Nachricht, daß wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs-Pferde, gegen Erſatz der Futterkoſten, mit den ſächſiſchen Kommandanten zu Zittau, Görlitz und Laubach Privat-Verabredungen und

Ue-

Uebereinkünfte getroffen worden ſind. Weſtgalizien erwähnt des Verkaufs von 211 ausgemuſterten Dienſtpferden für welche — fl. — kr. eingingen, und der Abgabe von 11 dienſtuntauglichen Pferden an hierzu vorgemerkte Landleute. In Zukunft wird, ſowohl von den Truppen, als von den Geſtütten und Remontskommanden, ein mehreres Detail gefordert werden.

Um das Verhältniß des Abgangs an Pferden in einem Jahr gegen das andere zu ſehen, wird nach dem Militärjahr ſolcher durch alle obigen Rubriken im Ganzen ausgewieſen, und gegen den vorjährigen, nach Umſtänden auch gegen jenen von mehreren vorhergegangenen Jahren, verglichen werden. Außer dem wird auch die für verkaufte Pferde eingegangene Geldſumme jährlich erſcheinen.

Ueberſchrittener kompleter Stand.

Durch Supernumeraire.

Ueberſchrittener kompleter Stand. Durch Supernumeraire.

Zu dem Schluſſe der Standesüberſicht muß hier noch der Supernumerairen erwähnt werden, durch welche der komplete Friedensſtand überſchritten wird.

Sie ſind von dem höhern Kriegsſtande bey dem Eintritte des Friedens, und durch die Auflöſung verſchiedener Regimenter und Korps entſtanden.

Solche Ueberzählige waren mit Ende Januar dieſes Jahrs: ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die=

Dieſe Ueberzähligen werden nach ihrem Range in die nach und nach in der Armee ſich eröffnenden Chargen eingeſetzt.

Jene exvenetianiſchen Offiziers, die bey der Beſitznehmung der venetianiſchen Länder von dem Staate mit übernommen wurden, die aber nicht gleich angeſtellt werden konnten, und deren Zahl nächſtens beſtimmt angegeben werden wird, ſind ebenfalls als Ueberzählige anzuſehen, wenn ſie auch vorläufig eine Penſion beziehen.

Es wurde daher die Verfügung getroffen, daß hiervon jene, welche nach ihren Jahren, Talenten und Fähigkeiten noch gute Dienſte verſprechen, in die k. k. Regimenter eingetheilt werden.

Was der ganzjährige Aufwand, nicht nur für die überzähligen Stabs-Ober-Offiziers und Parteyen, ſondern auch die überzählige Mannſchaft und Dienſtpferde beträgt, wird nach dem Jahrsſchluſſe ausgewieſen werden.

Stand der bey der k. k. Armee beſtehenden Stellen und Aemter.

Um die bey der k. k. Armee vorkommenden vielfältigen Geſchäfte zu betreiben, und die Truppen mit den verſchiedenen Erforderniſſen zu beſorgen, waren bis jetzt verſchiedene Stellen, Aemter, und Behörden aufgeſtellt.

Stand der bey der k. k. Armee beſtehenden Stellen und Aemter.

Die

Die Stellen ſind:

Der Hofkriegsrath, und unter ihm die General-Kommanden-Reichswerbungs-Direktion und Hofkriegsbuchhalterey.

Die Aemter:

Das Haupt Genie-Amt.

" Artillerie Haupt-Zeugamt.

" Haupt-Verpflegs-Amt und Haupt-Invaliden-Amt.

Die übrigen Behörden:

Die Feſtungs-Kommanden.

Das Ober-Kriegs-Kommiſſariat und die Feld-Kriegs-Kommiſſariate.

Die Feld-Kriegs-Kanzleyen.

" Verpflegs-Direktionen und Magazine.

" Stabs- und Garniſons-Auditoriate.

" Kriegs-Zahlämter und Kaſſen.

" Feld-Superioren und Geiſtlichkeit.

Das Feldärztliche Perſonale.

" Medikamenten-Regie- und Apotheken-Perſonale.

" Spitals-Perſonale.

Die Monturs-Kommiſſionen.

" Geſtütt- und Remoutirungs-Kommanden.

Das Thierſpital.

Die Feld-Poſtämter.

Die Kontumaz- und Dreyßigſtämter.
= Kaſern = Verwaltungen.

Der eigentliche Stand davon ſoll nächſtens in nahmentlichen, mit dem Range verſehenen, Ausweiſen und den nöthigen Bemerkungen, vorgelegt werden, auch ſollen ſodann die von Zeit zu Zeit ſich ereignenden verſchiedene weſentliche Veränderungen in denſelben, als: Anſtellung, Beförderung, Transferirungen, Beurlaubungen, Quittirungen, Todesfälle und dergleichen, ſo wie oben bey dem Militärſtande, angeführt werden.

Der jährliche Aufwand für jede Stelle, Amt, Branche und übrige Individuen mit der Bemerkung, in wie weit ſolcher von dem Militär = Aerarium beſtritten wird, und was an Taxen und anderen Abzügen eingegangen iſt, ſoll mit dem Jahrsſchluſſe vorgelegt werden.

Rangsſachen werden künftig, ſo weit ſie das Militär betreffen, nach der Ueberſicht des Armeeſtandes; ſo weit ſie aber Beamte betreffen, hier aufgeführt werden.

II. Erforderniſſe der Armee.

1. Verpflegung.

a) Mit Gelde.

II. Erforderniſſe der Armee.
1. Verpflegung.
a) Mit Gelde.

Die erſte und dringendſte Armee = Erforderniß iſt unſtreitig die Verpflegung mit Gelde. Dieſe geſchieht, nach vorausgegangener Abrede mit der Finanz = Stelle, durch zweckmäſſige Dotirung der Kriegskaſſen mit den in jeder Gegend nöthigen Geldmitteln.

Jährliche Geld = Erforderniß der Armee.

Jährliche Geld = Erforderniß der Armee.

Vor den letzten beyden Kriegen waren jährlich — — — fl. für das Militär beſtimmt; während des Krieges hingegen konnte der natürlich entſtandene ungleich höhere Aufwand nicht davon allein beſtritten werden; es wurde daher von den Finanzen, nach den durch die Hofkriegsbuchhalterey verfaßten jährlichen Gelderforderniß=Aufſätzen und monathlichen Geldzuſchuß = Ausweiſen, die unausweichliche Unterſtützung geleiſtet, und auf gleiche Art auch noch in dem verfloſſenen erſten Friedensjahre, für welche die ehemahlige Friedens = Dotation nicht hinlänglich war, die erwieſenen mehreren Auslagen gedecket.

Die

Die Hofkriegsbuchhalterey war mit dem von ihr geforderten Etat - General beſchäftiget, welcher zur Feſtſetzung der jährlichen Gelderforderniß für Friedenszeiten als Baſis dienen wird.

Geldbedarf für das 1te Quartal des Militärjahrs 1802.

Für das 1te Quartal dieſes Militärjahrs wurden nöthig — — — fl. Geldbedarf für das 1te Quartal des Militär-jahrs 1802.

Die eigentlichen Urſachen des erhöhten Geldbedarfs wurden hier nur angedeutet, in einem beſonderen Vortrag aber vollſtändig auseinander geſetzt.

Klingende Münze und Staatspapiere.

Welche Kaſſen klingende Münze, welche Staatspapiere und wie viele Konvenzions- und Landesmünze, Bankozettel und Obligationen erhalten haben, und wie die Staatspapiere angewendet wurden, ſoll künftig hier erſcheinen. Klingende Münze und Staatspapiere.

Münz- und Wechſel-Kours.

Dieſer wird ebenfalls von allen jenen Ländern und Gegenden, in welchen k. k. Militär ſtehet und verpflegt werden muß, hier anzuführen ſeyn. Münz- und Wechſel-Kours.

Schulden.

Durch den Rechnungsabſchnitt, welcher mit Ende October vorigen Jahrs geſchah, wurden alle Armee-Schulden von den kurrenten Geldfonds abgeſondert. Schulden.

Die Armee = Schulden theilen ſich in zwey Klaſſen, in die früheren Schulden bis Ende Januar 1798. und in die ſpäteren Schulden vom 1. Februar 1798. bis Ende October 1801.

Zur Auseinanderſetzung der früheren Armee=Schulden iſt eine eigene Liquidirungs = Kommiſſion aus Mitgliedern der geheimen Hof= und Staatskanzley, des Hofkriegsraths und der Staats = Finanzen zuſammengeſetzt; ſie wird ihre Arbeiten möglichſt beſchleunigen, und ſodann das Reſultat davon vorlegen.

Ueber die ſpätern Schulden vom 1. Februar 1798. bis Ende October 1801. hat der Hofkriegsrath von allen Kaſſen und Militär=Branchen die Ausweiſe verlanget, die jedoch noch nicht eingetroffen ſind.

Gegenwärtig können alſo weder die früheren, noch die ſpäteren Schulden, mit Ausſchluß jener des Verpflegsamts, die weiter unten vorkommen, beſtimmt angegeben werden, und daher ſind auch die Zahlungen bis auf jene, welche die Berichtigung der hergeſtellten älteren Regiments = Rechnungen zum Grunde haben, eingeſtellt; ſpäter aber, ſolbald die Armee = Schulden überhaupt genau erhoben ſind, werden die Staats = Finanzen ſelbſt die Zahlung leiſten, weßwegen die Rückſtände der Kontributionen, welche in partem dotationis dem Militär angewieſen waren, den Finanzen überlaſſen worden ſind.

Die=

Dieſe Kontributions-Rückſtände bis Ende October 1801. betrugen

in Hungarn	— fl.	— kr.
= Kroatien	— =	— =
= Bannat	— =	— =
Zuſammen	— fl.	— kr.

Dagegen hatte Slavonien einen

Kontributions-Ueberſchuß von	— fl.	— kr.
und Siebenbürgen	— =	— =
Zuſammen	— fl.	— kr.

Vom 1. November 1801. kam ebenfalls ſchon einigen Diſtrikten Hungarns über ihre Kontribution zu gut . . . . — fl. — kr.

Forderungen.

Außer den Kontributions-Rückſtänden beſtanden folgende Forderungen — — Forderungen.

Depoſiten-Gelder.

Wie hoch ſich die Summe der verſchiedenen Depoſiten belaufe, worin ſie dermahl beſtehen, wie ſie benutzet werden, was insbeſondere die Heiraths-Kautionen, die Kautionen der Beamten, die von Privaten zur Sicherſtellung des Aerariums geleiſteten Kautionen, betragen, ob einige davon zurück gezahlet wurden, welche, und ob das Aerarium dabey geſichert ſey, was die depoſitirten Spitalserſparungen Depoſiten-Gelder.

der

der Regimenter betragen? das alles war zwar bisher nicht auseinander geſetzt, wird aber künftig, nach dem Befehl des Kriegsminiſters, ebenfalls berichtet werden.

Dotation der Kriegs-Kaſſen.

Dotation der Kriegs-Kaſſen.

Die in den Ländern befindlichen verſchiedenen Kriegs- und Invalidenkaſſen müſſen dem Hofkriegsrathe die Kaſſe-Stände, und die ökonomiſchen Oberbeamte die Gelderforderniß-Aufſätze durch die General-Kommanden in den beſtimmten Terminen vorlegen. — In den Aufſätzen wird nicht nur der ausgefallene Kaſſereſt von der Erforderniß abgezogen, ſondern auch durch den Hofkriegsrath jede überſpannte Geldforderung berichtiget.

Daher entſtehet es, daß niemahls bey einer Kriegs- oder Invalidenkaſſe ein bedeutender oder überflüßiger Geldvorrath beſtehen, ſondern zu Ende jedes Monaths nur ſo viel vorhanden ſeyn kann, als mit Anfang des folgenden zur Beſtreitung der vorkommenden Zahlungen nöthig iſt.

In den 29 Kriegs- und Invalidenkaſſen waren mit Ende Jänner 1801, laut Beylage vorräthig:

Als fundus de praeterito .	— fl.	— kr.
„ „ „ de currenti . .	— „	— „
Zuſammen	— fl.	— kr.

Die Summe des kurrenten Fonds wird ſicher nicht beträchtlich ſcheinen, wenn in Erwägung kömmt, daß

daß mit Anfang jedes Monaths die Regimenter ihre Verpflegsgelder empfangen, und dazu die erforderlichen Geldmittel bereit ſeyn müſſen. Bey den von Wien nicht zu entfernt liegenden Kaſſen iſt nicht leicht eine Verlegenheit zu beſorgen, weil die Staats-Finanzen in den letzten Tagen jedes Monaths eine ſolche Einleitung treffen, daß das Kriegszahlamt gleich in den erſten Tagen des folgenden Monaths die Gelder, entweder in Natura, oder in Anweiſungen, empfangen und an ihre Beſtimmung verſenden kann.

Nur allein die zu ſehr entfernten Kriegskaſſen, und insbeſondere jene zu Padua und Zara können auf dieſe Art nicht früh genug unterſtützt werden; weil die Transportirung der Gelder von Wien in die bemerkten beyden Orte, beſonders in letzteres, einen Zeitraum von mehr als einem Monath fordert.

Richtigkeit der Kriegs-Kaſſen.

Bey den Kriegskaſſen werden übrigens ganz nach den beſtehenden Vorſchriften die Geſchäfte getrieben, die Gegenſperre geführet, die Journale monathlich abgeſchloſſen und eingeſendet, auch unverzüglich von der Hofkriegsbuchhalterey kontrollirt, außer dem durch das Feldkriegskommiſſariat die monathlichen Kaſſaviſitationen vorgenommen und darüber die Relationen erſtattet, hierdurch dann die Mittel erreicht, jedem ſich einſchleichenden Gebrechen gleich auf die Spur zu kommen und das Aerarium gegen Schaden

Richtigkeit der Kriegs-Kaſſen.

den

den zu ſichern. — In dieſem Quartal hat ſich alles bey den Kaſſen in Ordnung gefunden, es iſt kein weſentliches Gebrechen entdeckt worden und eben ſo wenig eine Anzeige vorgekommen, daß irgend eine Kaſſe gegen Unglücksfälle nicht vollkommen geſichert ſey.

Benehmen der verſchiedenen Branchen und Regimenter mit den Aerarial-Geldern.

Benehmen der verſchiedenen Branchen und Regimenter mit den Aerarial-Geldern.

Die verſchiedenen Militär-Branchen und Regimenter haben die theils zu den erforderlichen Anſchaffungen, theils zu der Verpflegung erhaltenen ärariſchen Gelder, von welchen in den folgenden Abtheilungen umſtändlicher geſprochen werden wird, unter der anbefohlenen Gegenſperre gehalten, auch wirthſchaftlich verwendet, und es iſt keine Anzeige vorgekommen, daß irgendwo ein Kaſſadefekt, oder eine nachtheilige Geldverwendung, in dem Vierteljahre geſchehen wäre.

Der Soldat erhielt ſeinen Sold richtig und in der beſtimmten Zeit, und um ihm bey der überhand genommenen Theurung aller Lebensmittel einen beſſern Lebensunterhalt zu verſchaffen, wurde in den deutſchen und galiziſchen Provinzen der Theurungsbeytrag von 1 und 2 kr. und zum Theile auch Mehl und Hülſenfrüchte, theils in den limitirten Preis, theils unentgeldlich, abgereicht.

In Betreff dieſer ganzen Rubrik von der Verpfle-

pflegung mit Geldern wird man ſich nach dem Jahresſchluſſe die Ueberſicht geben laſſen, was über die beſtimmte jährliche Dotation von den Finanzen abgereicht wurde, ob eine Erhöhung oder Verminderung der Dotation nöthig ſey, was von den alten Schulden abgetragen worden, welche neue Forderungen hingegen entſtanden ſeyen, und wie weit die älteren eingingen, wie ſich die Depoſiten erhöhet oder vermindert haben, was die dem Militär außer ſeinem Gehalt bewilligten beſonderen Zuſchüſſe betragen u. d. gl.

---

b) Verpflegung mit Naturalien und Service.

Die Naturalien = Erforderniſſe theilen ſich in dreyerley Arten: b) Verpflegung mit Naturalien und Service.

1) In den kurrenten Truppenbedarf.

1) In den kurrenten Truppenbedarf.

Dieſer beträgt vermöge der beygehenden Ueberſicht Nro. 1. mit Rückſicht auf die Beurlaubung, dann der in Hungarn und in Siebenbürgen in der Ebene verlegten, mithin vom Lande gegen regulamentmäßige Vergütung verpflegt werdenden Truppen, im Ganzen für ein Jahr:

— — — Zentner Backmehl, oder —— Metzen Korn,
— — — Metzen Haber,
— — — Zentner Heu,
— — — Gebund Stroh à 20 Pf.
— — — Klafter Brennholz.

Stein=

Steinkohlen und Torf werden dieſsmahl hier übergangen, weil dieſe Brandmaterialien nicht allgemein, ſondern nur in einigen wenigen Ortſchaften, wo ſie aufbringbar ſind, benutzt werden; eben ſo Lichter und Brennöhl, weil die Beyſchaffung beyder Artikel wegen des Verluſtes nie auf ein Jahr voraus, ſondern von einem Monathe zum andern geſchieht.

Um jedoch auch von dieſen 4 Artikeln eine Ueberſicht vor ſich zu haben, ſo werden ſolche in den künftigen Adminiſtrations-Berichten Länderweiſe mit dem jährlichen Bedarfsquantum erſcheinen.

Von Kochmehl geſchieht gegenwärtig deſswegen keine Erwähnung, weil ſolches nicht unter die Hauptverpflegs-Erforderniſſe für ein ganzes Jahr gerechnet werden kann, ſondern nur als ein temporelles Aushülfsmittel bey der gegenwärtigen Theurung anzuſehen iſt. Inzwiſchen wird ſich vorbehalten, in den künftigen Adminiſtrations-Berichten ſowohl das Konſumo an Kochmehl nebſt den übrigen Komeſtibeln, als auch deren Beköſtigung in Gelde, auszuweiſen.

Unter den vorſtehenden Erforderniſs-Summen ſind jedoch die Naturalien-Ausgaben gegen Bezahlung

an das Hoffutteramt,
an das Hofbauamt,
an die k. k. Garden,
an das Thereſianum,

an

an die Polizey = Mannſchaft zu Fuß, und zu Pferde, an die Regiments = Erziehungshäuſer ꝛc. ferner die Holzabgaben an die hieſige Stuckgießerey, die Salniterleitung, die Medikamenten = Regie, und das Invalidenhaus ꝛc. nicht begriffen. Worin aber die Abgaben an dieſe Branchen, Länderweiſe, beſtanden, und was dafür an Geldern eingekommen iſt, dieß wird künftig durch einen eigenen Ausweis alle halbe Jahre erſichtlich gemacht werden.

Auf den Fall, daß die zum kurrenten Truppenbedarf vorhandenen Vorräthe die Erforderniſſe dieſer Branchen nicht mit bedecken ſollten, tritt für ſolche, nachdem ſie den Empfang im Beköſtigungspreis dem Aerario wieder vergüten, der Ankauf, und zwar deſto unbedenklicher ein, als bey dieſer Einleitung zugleich das Gute erwächſt, daß die Preiſe, weil nur von einer Regie die Beyſchaffung bewirkt wird, weder zum Nachtheil des Aerariums, noch des Publikums, geſteigert werden können.

2) In den bemeſſenen Fundus instructus.

Solcher gründet ſich auf die Allerhöchſt ergangene Militär = Verpflegs = Inſtruktion vom Jahre 1783, und beſteht, wie der oberwähnte Ausweis Nro. 1. zergliedert darſtellt, für alle Länder zuſammen genommen in — —

2) In den bemeſſenen Fundus instructus.

— — — Zentner Backmehl, oder — — — Metzen Korn

Me=

— — — Metzen Haber,

— — — Zentner Heu.

Der Endzweck dieſes Fundus instructus iſt, in allen Nothfällen den Ländern, insbeſondere aber für die Zukunft dem Idrianer-Bergvolke, und dem Lande Tyrol ohne Abbruch der kurrenten Truppen-Verpflegung, augenblicklich auszuhelfen, und nach Umſtänden, wo eine Truppen-Vermehrung, oder aber ein Miswachs eintritt, koſtſpielige Beyſchaffungen, die in dergleichen Zeitpunkten wegen der unvermeidlichen Preisſteigerungen im Allgemeinen drückend fallen würden, zu vermeiden.

3) In die unangreiflichen Kriegsvorräthe.

3) In die unangreiflichen Kriegsvorräthe.

Die feſtgeſetzte Quantität derſelben geht für Böhmen, Mähren, Niederöſterreich, und Hungarn zuſammen auf

— — — Zentner Backmehl, oder — — — Metzen Korn.

Vorſchriftmäßig ſollen dieſe Kriegsvorräthe, mit Ausnahme Hungarns, eigentlich in den Feſtungen, und in Hungarn in den Magazinen längs der Donau, untergebracht werden.

Für Italien, Dalmatien und Tyrol war bis jetzt keine Ausmaß, weder in Anſehung des Fundus instructus, noch weniger hinſichtlich der unangreiflichen Kriegsvorräthe, feſtgeſetzt; indeß ſind aber die Verhandlungen wegen eines Fundus instructus

für

für Tyrol zwiſchen dem Militär und der politiſchen Stelle bereits eingeleitet.

In Betreff Italiens und Dalmatiens trägt der Hofkriegsrath auf die Hinterlegung von — jährlichen Vorräthen an den dortigen Magazinen an, welches in Rückſicht des beſchwerlichen Nachſchubes aus Hungarn, und in Erwägung aller übrigen Umſtände, nicht übertrieben befunden wird.

a) Vorräthe zur Bedeckung der vorberührten dreyerley Erforderniſſe.

Theurung und andere Umſtände erlaubten bisher nicht auf die Anſchaffung des Fundus instructus, noch weniger auf die der unangreiflichen Kriegsvorräthe, Bedacht zu nehmen. Das Hauptaugenmerk blieb daher bloß auf die unfehlbare Bedeckung der kurrenten jährlichen Erforderniß gerichtet.

a) Vorräthe zur Bedeckung der vorberührten dreyerley Erforderniſſe.

b) Vorrathsbeſtand, und deſſen Auslagen.

Mit Ende December 1801. (ein ſpäterer Abſchluß läßt ſich mit Sicherheit hierin nicht annehmen) war die kurrente Naturalien-Erforderniß durch die wirklichen Vorräthe, durch die beſtandenen Kontrakte, durch die im Zug geweſenen Transportirungen aus einem Land in das andere, durch die bey dem Lande ausſtändigen und vor der heurigen Ernte noch einzufließenden

b) Vorrathsbeſtand, und deſſen Auslagen.

Ver-

Vorleihungen, folgendermaßen in Brod und Hartfutter gedeckt ꝛc. ꝛc.

(NB. Hier folgt die Anzeige nach den verſchiedenen Ländern.)

Durch die mittlerweile in Käufen, in der Transportirung, in den Vorleihungen an das Land, vorzüglich aber durch die nachher angeordnete Landeslieferung ꝛc. getroffenen Diſpoſitionen, iſt jedoch dieſe Berechnung ſchon längſt wieder geändert und wird ſich bis zum zweyten Quartal-Schluſſe noch ungleich mehr verändern müſſen; da man ein Mahl von dem Grundſatz ausgeht, den Abgang des einen Landes durch den Ueberſchuß des andern, in ſo weit es pro aerario rückſichtlich des Fuhrlohnaufwandes vortheilhaft iſt, in ſo lange ergänzen zu laſſen, bis beſſere Umſtände es erlauben, in jedem Lande eigene Nachſchaffungen veranlaſſen und dadurch der nicht minder koſtſpieligen als beſchwerlichen Transportirung aus den entfernteſten Provinzen, wenigſtens für die kurrente Truppen-Verpflegung, entbehren zu können.

Die Rauhfutter-Erforderniß iſt in allen Ländern bis zur neuen Fechſung ſicher geſtellt.

An Stroh ſind zwar nirgends große Vorräthe, doch iſt mit dieſem Artikel leicht aufzukommen.

Das Holz iſt nach Bedarf vorhanden, da es zur Zeit des Holzſchlags von Jahr zu Jahr meiſtens kontraktmäßig beygeſchafft wird.

An Steinkohlen, Torf, Lichtern und Brennöhl man-

mangelt es in jenen Gegenden, wo dieſe Artikel benutzt werden, ohne dieß nicht.

Weitere Naturalien-Bedeckungsmittel.

a) Durch Kontrakte.

Weitere Naturalien Bedeckungsmittel. a) Durch Kontrakte.

In dem verfloſſenen Vierteljahr, wo nicht nur allein der Nachſchub aus Hungarn, ſondern auch die Transportirung überhaupt durch phyſiſche Hinderniſſe ins Stocken kam, die Landeslieferung noch nicht beſtimmt entſchieden war, die Heuvorräthe ſich verminderten, die Fourage-Preiſe aber mit jedem Tag noch höher zu ſteigen anfiengen, trat die unausweichliche Nothwendigkeit ein, nach vorausgegangenen Licitationsverhandlungen in einigen Provinzen folgende Kontrakte anſtoßen zu laſſen:

(Hier folgt die kurze Anzeige der verſchiedenen geſchloſſenen Kontrakte.)

Ueber die bey dieſen Kontrakten vorausgegangenen Licitationen fällt folgendes zu bemerken vor.

In Böhmen entſprachen die abgehaltenen Haberlicitationen wegen des heimlichen Einverſtändniſſes der Lieferanten der Abſicht keineswegs; denn die Preiſe konnten nur mit Mühe von — — pr. Metzen auf — fl. — kr. herab gebracht werden.

Das Heu ward vergeblich aus der erſten Hand zu erlangen getrachtet, es mußte durch Kontrakte,

wo-

wobey der Zentner auf — fl. — kr. herab kam, geſichert werden.

In Mähren und Schleſien wurden durch den beſtandenen Habernachſchub aus Hungarn, Böhmen und Oſtgalizien, die Preiſe zum Fallen gebracht, und bloß dadurch die Möglichkeit erreicht, den Haberbedarf um den ſehr konvenablen Preis à — fl. — kr. pr. Metzen ſicher zu ſtellen.

Bey den Heulicitationen war der Zentner Heu von — fl. — kr. nicht herabzubringen.

Der Hofkriegsrath ſchloß ſodann hierorts mit der Kompagnie N. N. den Heukontrakt zu — fl. — kr. pr. Zentner für Mähren ab.

In Niederöſtreich, nähmlich zu Wien, mißglückten alle Licitations- und Heufeilſchung - Verſuche durch mehrere Wochen, bis ſich der N. N. zu einem Heukontrakt auf — fl. — kr. herbey ließ.

In Oſtgalizien wurde durch die ſehr klugen Einleitungen des dortigen Verpflegsamts die kontrahirte Heuerforderniß im Durchſchnitte bis auf $45\frac{3}{8}$ kr. pr. Zentner herabgehandelt.

In Italien wurden die — — Metzen Haber à — fl. — kr. mit N. N. um den damahligen Preiskours behandelt.

Die verſchiedenen Data, welche der Hofkriegs-

rath

rath aus Anlaß der vorſtehenden, durchaus unter dem damahligen Preiskours kontrahirten, Käufe aufſtellt, beweiſen: daß die eingeführten Lieferungs-licitationen, theils aus Lokalurſachen, theils wegen der unergründlichen Kunſtgriffe der Spekulanten, nicht überall dem beabſichtigten Endzweck entſprochen haben, und daß auch die mittelſt der Kreisämter aus der erſten Hand zu bewirken geſuchten Beyſchaffungen, außer zu Teſchen in Schleſien, (woſelbſt der Graf Lariſch — — Zentner Heu zu — fl. — kr. als der Wenigſtbiethende zu liefern auf ſich genommen hat) es ſey aus Wucher oder was immer für Urſachen, nachher nicht zu erreichen waren.

Es bleibt daher immer ein praktiſcher Grundſatz, daß es bey ärariſchen Einkäufen oder Kontrakts-Lieferungen nicht immer auf Licitationen, und öffentliche Aufforderungen der Producenten, ſondern auf die gute Wahl des Zeitpunkts, wann gekauft werden ſoll, ankomme, wozu eine richtige Kenntniß der Lokal-Umſtände, ein unermüdeter Dienſteifer, ein geſunder Spekulationsgeiſt auf Seiten der Verpflegsämter, und ein eben ſo redliches als kluges Benehmen auf Seiten der Verpflegsbeamten, gehört.

Daß ein ſolcher Geiſt in die Verpflegs-Branche gebracht werde, läßt ſich um ſo mehr erwarten, als man auf dieſen ſo koſtſpieligen Adminiſtrations-Zweig das unverrückte Augenmerk richtet, und ſelbſt das Rechnungsgeſchäft ſeit dem 1. November 1801. auf ei-

einen ſolchen Fuß zu ſetzen ſich beſtrebt hat, daß gegenwärtig jeder Verpflegs = Rechnungsführer ſeine Rechnungen monathlich legen muß, worüber ihm gleich in dem darauf folgenden Monathe die Ausſtellungen zukommen, während vorhin, wo die Hofkriegsbuchhalterey ſich ſelbſt überlaſſen war und dem Hofkriegsrath nicht ein Mahl Rechenſchaft abzulegen ſich gehalten glaubte, die Magazins-Rechnungen ſelbſt dann, wenn ſie zur rechten Zeit eingeſendet worden ſind, kaum vor 10 und mehreren Jahren zur Reviſion gelangten.

b) Handkäufe.

b) Handkäufe.

Durch ſolche floſſen in dem vergangenen Quartal nur unbedeutende Quantitäten, jedoch immerhin **unter dem Preiskours** und nach vorläufiger Bewilligung der Verpflegsämter, ein.

c) Subminiſtrirung von Seiten des Landes.

c) Subminiſtrirung von Seiten des Landes.

Es iſt in den deutſchen und italieniſchen Provinzen landesüblich, daß dort wo keine Magazine beſtehen, dem durchmaſchirenden, oder nur auf eine kurze Zeit ſich an einem ſolchen Orte aufhaltenden Militär die erforderliche Naturalien = Verpflegung von Seiten der Ortsgemeinden, gegen Wiedervergütung ab aerario, im Lokalpreis verabreicht wird.

Da jedoch in dergleichen Fällen mancherley Unter-

terſchleife von einer und von der andern Seite zu beſorgen ſind, überdieß die Naturalien auch ſehr theuer bezahlt werden müſſen: ſo wird derley Abgaben möglichſt zu vermeiden geſucht, und der Soldat entweder von einem bis zum andern Magazin verpflegt, oder ihm das Aequivalent für ſeine Gebühr in Geld verabreicht, deßhalb kamen auch in dieſem Quartal nur geringe Quantitäten auf dieſe Art ein.

d) Landeslieferung.

Dieſe iſt für das gegenwärtige Militärjahr bereits eingeleitet und zwar für Böhmen ꝛc. d) Landeslieferung.

(Hier folgen die Lieferungsbeträge ſammt den Preiſen Provinzienweis und werden endlich in eine Summe gezogen:)

e) Vacant biſchöfliche Früchtenüberlaſſung in Hungarn.

Zu Gran ſind gegen künftige Bezahlung in marktgängigen Preis während des Quartals in das dortige Magazin eingekommen: e) Vacant biſchöfliche Früchtenüberlaſſung in Hungarn

— — — Metzen Weitzen

— — — „ Halbfrucht

— — — „ Korn

Ferner wurden von daher mit Ende Januar 1802. noch zugeführt:

— — — Metzen Weitzen

— — — „ Halbfrucht

— — — „ Korn

— — — Metzen Gerſte

— — — . Haber,

die inzwiſchen übernommen worden ſeyn dürften.

f) Vorleihungserſätze vom Lande.

f) Vorleihungserſätze vom Lande

Obgleich zur Vermeidung aller Käufe fortan darauf gerechnet wird, daß die Vorleihungen in allen Ländern noch vor der Ernte, vorzüglich aber rückſichtlich ihrer Beträchtlichkeit jene von Hungarn eingehen werden, ſo iſt hierzu doch wenig Hoffnung vorhanden.

Die Vorleihungen in den übrigen Ländern ſind weniger bedeutend.

Worin aber ſolche in allen Ländern mit Ende Januar 1802. beſtanden und in welcher Zeit ſie wieder einzukommen haben, dieſes enthält die Anlage Nro. 2.

Außer dem wurden in dieſem Quartal noch folgende Vorleihungen nachträglich bewilligt:

In Hungarn an das Agramer Komitat — — Metzen Weitzen und Halbfrucht.

An das 1te Bannal-Regiment — — Metzen Gerſten — an das 2te Bannal-Regiment — — Metzen Gerſten.

In Innerösterreich hat das Idrianer Bergvolk, auf die demſelben pro anno 1802. zugeſtandenen — — Metzen Weitzen und — — Metzen Korn, nur

noch

noch — — Metzen Weitzen und — — Metzen Halbfrucht mit Ende Januar 1802. zu empfangen.

Die Krainer Landſchaft verbath ſich die Anfangs angeſuchte Kornaushülfe, weil ſie ſpäterhin den Anſchaffungs- und respective Erſatzpreis per — fl. — kr. zu hoch fand.

Für Tyrol wurden — — Metzen Weitzen und — — Metzen Korn nach Hall vorgeſchoben. Die Noth ſcheint indeſſen keineswegs ſo groß geweſen zu ſeyn, wie ſie geſchildert worden iſt.

In Italien ſind für das Venediger Volksmagazin — — Metzen Weitzen beſtimmt, deren Uebergabe der Hofkriegsrath zu betreiben verſichert.

Endlich iſt die an die Unterthanen im Land ob der Ens Allerhöchſt bewilligte Vorleihung, wegen der zu weiten Entlegenheit der Theilnehmer, erſt im November 1801. beendigt worden; deren Beyſchaffung allein beträgt — — fl. — kr. und über dieſes gehen die Manipulations-Auslagen dabey auf — fl. — kr.

Dieſe bedeutenden Vorleihungs- und Abgabs-Summen an die Länder, worunter die Früchtenausgabe aus dem Wiener-Magazin an den hieſigen Magiſtrat nicht einmahl begriffen iſt, geben einen richtigen Grund für den Schluß, daß hierdurch der Ueberfluß an Vorräthen ganz abſorvirt wurde und daß es nothwendig ſey, die Aerarial-Verpflegungsmagazine für die Zukunft wieder mit unangreiflichen Vorräthen

nähm-

(nähmlich mit dem Fundo instructo) verſehen zu laſſen.

g) Preiſe.

g) Preiſe. Wie die Preiſe mit Ende Jannar 1802. im Durchſchnitte ſtanden, in welchen Artikeln ſie gegen jene mit Ende Octobers 1801, in welchem Lande ſie geſtiegen, und in welchem Lande ſie gefallen ſind, zeigt die Beylage Nro. 3.

Im Ganzen genommen iſt der Unterſchied, mit Ausnahme von Niederöſterreich, Dalmatien, Hungarn und Oſtgalizien, woſelbſt die Getreidpreiſe merklich gefallen ſind, in Anſehung der Brod- und Hartfutterfrüchte kaum fühlbar.

Den Preisabfall in Niederöſterreich und in Hungarn hat unſtreitig das Ausfuhrsverboth, die zu Wien aus dem Magazin geſchehene Früchtenveräußerung und die ſonſtige Abgabe an das Publikum, wobey das Aerarium, wenn die Beköſtigung mit den Erlöspreiſen kombinirt wird, an . . . . . . fl. aufgeopfert hat, und wahrſcheinlich auch das, nach der Auseinandergehung der Truppen, verminderte Brantwein-Konſumo gewirkt.

Der Preisabfall in Dalmatien dürfte durch eine ſtärkere Einfuhr von auswärts entſtanden ſeyn, und weil ſich vielleicht die dortigen Hauptverkäufer durch den eingetretenen Frieden zwiſchen Frankreich und

Eng-

England, zur Losſprechung ihrer aufgehäuften Früchte genöthigt ſahen.

Der Preisabfall in Oſtgalizien mag darin ſeinen Grund haben, daß die Ausfuhr nach Danzig für die Seemächte, beſonders für England, nicht mehr ſo ſtark betrieben wird.

Naturalien Transportirung oder Nachſchub.

a) Durch Landesvorſpann.

Naturalien Transportirung oder Nachſchub. a) Durch Landesvorſpann.

Derſelben wird ſich mit Rückſicht auf die Feldarbeit ohnehin nur dann bedient, wenn es um eine ſchleunige Naturalien-Aushülfe zu thun iſt.

Unfuge, welche etwa mit dem Vorſpann zu treiben verſucht werden ſollten, wird man, in ſo weit es die Militärbranchen betrifft, nicht nur nicht zugeben, ſondern, ſobald deren je in Vorſchein kommen, aufs empfindlichſte zu beſtrafen bedacht ſeyn, gleichwie man ſich auch vorbehält, in einem der nächſtkünftigen Adminiſtrations-Berichte in Anſehung dieſes Gegenſtandes noch nähere Data, und zugleich von jedem Landesverpflegsamte einen Ausweis vorzulegen, woraus die in jedem Quartal zur Naturalien-Verführung abverlangten und geſtellten Landesvorſpanne Magazins- und Länderweiſe nach den in jedem Monath vorgefallenen Transporten zu erſehen ſeyn werden.

b)

b) Gedungenes Fuhrwerk.

b) Gedungenes Fuhrwerk.

In ſolchen Fällen, wo die Vorſpannsſtellung entweder nicht zureicht, oder verweigert, oder, was mit der Verweigerung auf eins hinausgeht, von den Landesgubernien durch weitwendige Gegenvorſtellungen verzögert wird: muß die Naturalien-Transportirung durch gedungenes Fuhrwerk um hohe Preiſe bewirkt werden, wozu ſich der Fuhren-Kontrahent nicht ſelten des nähmlichen Bauers um den gleichen oder gar unter dem normalmäßigen Vorſpannspreiſe bedient, wegen deſſen Befreyung von der Vorſpannsleiſtung zu eben demſelben Transporte Rieße Papier zwiſchen den Stellen verſchrieben worden ſind.

Sowohl über die neu angeſtoſſenen, als über die mit Ende eines jeden Quartals beſtehenden Hauptverführungs-Kontrakte, wird ein länderweis verfaßter Aufſatz beygelegt und die Preiſe darin bemerkt werden.

c) Militär-Fuhrweſen.

c) Militär-Fuhrweſen.

Die für den Friedensfuß bemeſſenen 9 Transport-Diviſionen ſind mit Beyhülfe der auf die Zeit des Bedarfs noch unterhalten werdenden 5 Detaſchements (2,212 Pferde) dergeſtalt bey den Magazinen in den Ländern vertheilt, daß ſie ihre Beköſtigung größtentheils durch ihren Verdienſt wieder einbringen müſſen.

Auch die 9 Zuſchlag-Beſchelldiviſionen wurden mit Rückſicht der nöthigen Schonung bey den Loko-

Ver-

Verführungen der Magazine bis zur Beſchellzeit beſchäftigt.

d) Transportirung zu Waſſer.

Dieſe geſchieht nach den beſtehenden Kontrakten, und wird in allen Ländern möglichſt benutzt, gleichwie auch für Italien und Dalmatien die Naturalien-Transportirung aus unſerem Littorale über Meer bewirkt wird. d) Transportirung zu Waſſer.

Welche Flüſſe aber eigentlich benutzt werden, hiervon werden die künftigen Adminiſtrations-Berichte umſtändlicher handeln.

In dieſem Quartal iſt kein neuer Waſſerfrachtlohns-Kontrakt angeſtoſſen worden; die Schiffsmiethpreiſe ſtehen fortan ſehr hoch.

e) Verführte Naturalien-Quantitäten.

Was eigentlich aus einem Lande in das andere durch das verfloſſene Vierteljahr, mithin noch vor der eingetretenen Landeslieferung verführt worden iſt, gibt die Beylage Nro. 4. zu erſehen. e) Verführte Naturalien-Quantitäten.

Die Beträchtlichkeit der verführten Summen dient übrigens zum Beweiſe, daß dem aufgeſtellten Grundſatze; neue Beyſchaffungen vor der Ernte ſo viel möglich zu vermindern, allerſeits nachgelebt worden iſt.

Ver-

Verwaltung und Unterbringung der Vorräthe.

a) Anzahl der Verpflegs - Magazine.

Verwaltung und Unterbringung der Vorräthe. a) Anzahl der Verpflegs-Magazine.

Mit Ende Januar 1802, beſtanden in der Monarchie

106 Haupt-) in Summa 685 Militär-
280 Filial-) Verpflegs - Stationen.
299 Subfilial-)

Davon ſind nur die Haupt- und der größte Theil der Filial - Magazine durch Verpflegsbeamten, welche, wenn das Verpflegsamt nicht am Orte ſelbſt iſt, durch die Militär - Kommandanten ordnungsmäſſig kontrollirt werden, beſetzt; die übrigen Filial und alle Subfilialen müſſen, zumahl in Weſtgalizien, weil das Amtsperſonale zum Theil bey Rechnungs-rückſtands-Bearbeitungen, und dergleichen von dem Kriege herrührenden Geſchäften verwendet wird, indeſſen durch die Kompagnie- und Eskadrons - Kommandanten, durch Unter - Offiziers, oder aber durch Civil - Magazineurs, wovon nur einige der letzteren eine geringe Remuneration erhalten, verſehen werden.

Wiewohl im Grunde die Beſetzung der Magazine durch die letztgedachten Individuen nichts neues, ſondern verfaſſungsmäßig iſt, ſo wird man nichts deſto weniger aus andern guten Gründen dafür ſorgen, daß daraus kein Mißbrauch entſtehe, und daß das Ver-

Verpflegs = Perſonale künftig ſeiner **wahren** Beſtimmung weniger entzogen werde.

Da in dem hofkriegsräthlichen Adminiſtrations-Berichte von der Moralität und Diſciplin, von den Fähigkeiten und von dem Nachwachs der Verpflegsbeamten, ſo wie von der Abrichtung und Ordnung des Bäckerperſonals gar nichts vorkommt, ſo wird ſich vorbehalten, in Zukunft davon zu ſprechen.

Ueber die in jedem Quartal aufgerechneten Auslagen für die Unterhaltung der Diurniſten, dann über die durch Verwechslung der Verpflegsbeamten entſtandenen Reiſekoſten, und damit verbundenen Handlangerlohnsbeträge, wird ins Künftige ein Aufſatz von der Hofkriegsbuchhalterey abgefordert und den Adminiſtrations = Berichten beygelegt werden.

b) Magazinsverrichtung und deren Reparatur.

Sowohl die eigene Broderzeugung als die gute Konſervirung der Vorräthe, mehr noch aber der Umſtand, daß während des Krieges alle Baulichkeiten bey der Verpflegung eingeſtellt waren, machten es nothwendig, daß mehrere Backhäuſer und Magazins-Schupfen erbauet werden mußten. b) Magazinsverrichtung und deren Reparatur.

Der Aufwand beträgt zuſammen an — fl. — kr.

Die veranlaßten Bau = Reparaturen betreffen meiſtens Hungarn, welches, ungeachtet es die eigentliche Fruchtkammer der Monarchie iſt, mit ſo

ſchlech-

ſchlechten Vorrathsbehältniſſen verſehen iſt, daß auch in dem kommenden Vierteljahr unvermeidliche Reparaturen dort vorgenommen werden müſſen.

c) Unbenutzte Gebäude.

c) Unbenutzte Gebäude.

In Hungarn befinden ſich 56 verſchiedene Gebäude, welche im Jahre 1786. nähmlich zur Zeit, wo weiland Se. Majeſtät der Kaiſer Joſeph die Kavallerie-Verpflegung dem Lande abzunehmen beſchloſſen hat, errichtet wurden. Ihrer Lage nach ſind ſie von Seiten des Militärs nicht zu benutzen, und da ſie auch ſeit 16 Jahren nicht reparirt worden ſind, ſo wird, weil die weitere Unterhaltung koſtſpielig ausfallen muß, auf den Verkauf derſelben angetragen und der Gegenſtand der Allerhöchſten Entſchließung unterzogen werden.

d) Gemiethete Depoſitorien.

d) Gemiethete Depoſitorien.

In ſo fern als die Vorräthe in die ärariſchen oder auch in öffentliche Gebäude nicht untergebracht werden können, müſſen gegen konvenable Zinſen Privat-Behältniſſe aufgenommen, und die Kontrakte hierüber an den Hofkriegsrath zur Genehmigung eingeſendet werden, wovon in dem verfloſſenen Vierteljahre die meiſten derſelben die beyden Galizien betreffen.

Na-

Naturalienverarbeitung oder Manipulation.

a) Früchtenvermahlung.

Bey der offenbaren Ueberzeugung, daß den vielen Unterſchleifen, welche ſich die Müller, ungeachtet der ſtrengſten Aufſicht, bey der Propiant = Vermahlung erlauben, kaum vorgebogen werden kann, dürfte es zweckdienlich ſeyn, wenn von Seite der politiſchen Hofſtelle auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl den Länderſtellen eingebunden würde, auf die in dieſer Angelegenheit beſtehenden Anordnungen feſtere Hand zu halten, und ſomit die untergeordneten Magiſtrats = Behörden darnach anzuweiſen, daß diejenigen Müller, welche ſich eine Verfälſchung des örariſchen Gutes zu Schulden kommen laſſen, mithin das Korn netzen und dort wo die Beutel = Vermahlung exiſtirt, die Kleyen mit dem Mehl nicht zugleich abführen ſollten, geſetzmäßig zu beſtrafen ſeyen.

Naturalienverarbeitung oder Manipulation. a) Früchtenvermahlung.

b) Broderzeugung.

Die eigene Verbackungs = Manipulation iſt der bürgerlichen durchaus vorzuziehen, weil bey der erſtern das Brod weit beſſer verbacken, und pro aerario ein größerer Nutzen als bey jener erzielt wird. Da jedoch die bürgerliche Verbackung, weil nicht überall Magazinsgebäude exiſtiren, und die zu verpflegende Truppen = Anzahl oft zu gering iſt, nicht immer, am wenigſten aber in den beyden Galizien und in

b) Broderzeugung.

Dal-

Dalmatien entbehret werden kann, ſo wäre zu wünſchen, daß in dieſe Länder deutſche bürgerliche Bäcker zu überſiedeln getrachtet würde; zumahl da in beyden Galizien, außer den Städten, dieſes Geſchäft nur von Juden und ſehr unreinlich betrieben wird, in Dalmatien aber es an einem ordentlichen Bäckergewerbe ganz fehlt.

c) Handlanger.

c) Handlanger.

Der dem Hofkriegsrath zugeſtandene erhöhete Tagelohn für die Militär-Arbeiter von täglichen 3 kr. auf den Betrag der zweyten Löhnung, iſt nun bey den Verpflegsmagazinen zum Syſtem geworden, doch wird für Wien noch auf eine Verbeſſerung und zwar dahin angetragen, daß der Mann mit Inbegriff der Löhnung — kr. beziehen möge, weil der Civil-Taglohn ſchon auf — und — kr. ja noch höher geſtiegen iſt. — Auf die Zeit der außerordentlichen Theuerung gedenkt man dieſer Vorſtellung auch nachzugeben, und den beym Magazin verwendet werdenden Soldaten — kr. täglich, nebſt der fortlaufenden Löhnung, auszuſetzen.

Verluſt und ſonſtige Einbuße.

a) Bey der Manipulation.

Verluſt und ſonſtige Einbuße.

Bey der Verbeſſerung der aus Hungarn nach Wien geſchobenen theils verkauften, theils dem Ma-

giſtrat übergebenen und noch von den Käufen herrüh- renden Naturalien zeigte ſich ein Abgang von

a) Bey der Manipulation.

— — — Metzen Weitzen
— — — „ Korn
— — — „ Gerſte
— — — „ Haber.

So beträchtlich und ungewöhnlich auch der Abgang an ſich iſt, der ſich bey dieſer Vermeſſung ergeben hat, ſo haben die hungariſchen Nachſchubs-Magazine, nach den vom Hofkriegsrath angebrachten Bemerkungen, hieran doch keine Schuld, weil, wenn dieſe Uebermeſſung nicht erfolgt wäre, die Naturalien ohne eine Einbuße theils vermahlen, theils in die Konſumtion gebracht worden wären.

Verfault, ungenießbar, und mitunter vertilgt wurden in allen Magazinen, während des Quartals.

— — Metzen Weitzen.
— — Ztr. 3 Pf. Knoppern.
— — Ztr. Heu.
— — Metzen Haber.
— — Bund Futterſtroh.

b) Bey der Transportirung.

b) Bey der Transportirung.

Aus einem Lande in das andere, zeigten ſich uneruirliche Abgänge ꝛc. ꝛc.

c) Durch Unglücksfälle.

c) Durch Unglücksfälle.

Bey Feuersbrünſten in Böhmen und in den beyden Galizien ſind zu Grunde gegangen ꝛc.

Durch

Durch Waſſergießungen und einen Wolkenbruch ſind vernichtet worden ꝛc.

Durch die Senkung einiger Schiffe entſtand ein Verluſt von — Metzen Haber und — Säcken, und zugleich ein Aufwand von — fl. — kr. zur Rettung von — Metzen Haber; ferner haben ſich auf einem Schiffe — Metzen Weitzen entzündet, die zu — fl. — kr. verkauft werden mußten.

Ueber alle dieſe Verluſte fiel nach den vorausgegangenen Unterſuchungen niemand etwas zur Laſt, weßwegen auch auf das Einrathen und unter der Verantwortlichkeit des Hofkriegsraths, wenn ſich einſt das Gegentheil zeigen ſollte, hierüber die Paſſirungen ertheilt worden ſind.

Sowohl über die durch Unglücksfälle, als durch natürliche Schwendungen in Verluſt gekommenen und zur Verausgabung paſſirten Naturalien, wird künftighin ein magazins- und länderweiſe von der Hofkriegsbuchhalterey verfaßter Ausweis alle Vierteljahr den Hofkriegsräthlichen Adminiſtrations-Berichten beyzulegen verordnet, um dadurch eine Ueberſicht von dem Verluſt vor Augen zu haben, den das Aerarium bey der eigenen Regie zu leiden hat.

Verpflegsmagazins-Viſitationen.

a) Dießfälligen Befund.

Verpflegs-magazins-Viſitationen.

Bey denjenigen Viſitationen, welche in dieſem Vierteljahre durch den Verpflegs-Inſpektor, und durch die

die Landesverpflegs-Direkteurs, und nebſt dem durch die General-Kommanden hier und da vorgenommen wurden, ſind in den Stationen, Prag ausgenommen, keine erheblichen Gebrechen, noch weniger falſche Gebahrungen in den Magazinen wahrgenommen worden. Zu Prag fand ſich im Magazin anbrüchiges und ungewichtiges, kaum ſeit einigen Monathen zu Tabor vermahlenes Mehl in Fäſſern vor. Die betreffenden Müllermeiſter mußten es alſo wieder zurück nehmen, und das Aerarium entſchädigen.

a) Dießfällíger Befund.

Welche Magazine und von wem ſie viſitirt worden ſind, dann welche für dieſes Jahr noch zu viſitiren ſind; darüber ſoll künftighin mittelſt eines Ausweiſes die Ueberſicht gegeben werden.

b) Vorgekommene Beſchwerden bey der Naturalienfaſſung.

Die in dieſem Quartal vorgefallenen Beſchwerden betreffen bloß die Fourage, die ſehr natürlich nicht von der beſten Qualität ſeyn konnte, weil ſie nach der Verſicherung des Hofkriegsraths noch immer von den alten Kriegsvorräthen herrührte, wovon der Haber ſchon ſo viele hundert Meilen umher geführt wurde, und das Heu, zumahl in Wien durch das Liegen im Freyen, der ſorgfältigſten Konditionirung ungeachtet, ſehr ausgewittert war. Durch die Verzehrung der alten Kriegsvorräthe fallen aber dieſe Anſtände ins Künftige von ſelbſt weg.

b) Vorgekommene Beſchwerden bey der Naturalienfaſſung.

Uebrigens iſt aus den ſämmtlichen Adminiſtrations-Berichten ſehr angenehm zu bemerken, daß ſich die Militär-Behörden vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, daß Mann und Pferd nicht nur nicht verkürzt, ſondern auch gut verpflegt werden.

Defekten.

a) Wodurch und in welchen Rubriken.

Defekten. a) Wodurch und in welchen Rubriken.

Deren zeigten ſich in Böhmen bey drey Civil-Magazineurs; die Entſtehung derſelben ſcheint ihren Grund bloß in der unredlichen Benehmungsart der Reſtantiarien zu haben.

b) Sicherſtellung des Aerariums.

b) Sicherſtellung des Aerariums.

Da der Werth der abgängigen Naturalien nach dem Anſchaffungspreis in Summe — — fl. — kr. beträgt, und die Civil-Magazineurs anſäſſige Bürger ſind, ſo iſt das Nöthige zur Deckung des Aerariums bereits eingeleitet worden.

Dann haften noch bey mehrern Verpflegs-Beamten ſeit dem Kriege mehr Rechnungsſtreitigkeiten als wirkliche Reſte. Bis zum Austrage dergleichen Prozeſſe wird den Schuldhabenden die halbe Gage zurück gehalten.

c) Ahndung der Reſtantiarien.

c) Ahndung der Reſtantiarien.

Gegen die vorgedachten, theils wegen Mangels theils zur Erſparung des Verpflegs-Perſonals aufgeſtellt

ſtellt geweſenen drey Civil-Magazineurs konnte keine eigentliche Beſtrafung eintreten, denn ſie hatten weder Eid noch Pflicht, ſondern beſorgten das Verpflegsgeſchäft gleich allen andern Civil-Magazineurs unentgeldlich, und ſo zu ſagen, aus eigenem guten Willen. Es iſt ein in der Erfahrung gegründeter Satz, daß Aerarial-Defekte bey dem wirklichen Militär-Verpflegs-Perſonale nicht nur äußerſt ſelten ſind, ſondern daß ſie auch bald ans Licht kommen müſſen, wo hingegen ſie bey Civil-Magazineurs, noch mehr aber bey den bürgerlichen Proviant-Müllermeiſtern, deſto häufiger vorkommen, und wegen ihrer heimlichen Konnexionen öfters Jahre lang verborgen bleiben können.

Die Adminiſtrations-Berichte enthalten mehrere Beyſpiele, wodurch ſie den unerſättlichen Eigennutz unparteyiſch ſchildern, welchen ſich jene Individuen zum allgemeinen Schaden bisher erlaubten, und führen ſogar den Fall an, daß erſt unlängſt von einem Müllermeiſter Fruchtlieferungen als empfangen ausquittirt worden ſind, indeß die liefernden Gemeinden das auf ſie gefallene Quantum an denſelben in Gelde bezahlten.

Vor der Hand bis man nähmlich im Stande iſt, allen dieſen Unfugen durch eingreifende Maßregeln Gränzen zu ſetzen, dürfte es von gedeihlicher Folge ſeyn, wenn vom Allerhöchſten Orte eine Erinnerung an die politiſchen Hofſtellen erginge, daß diejenigen bürgerlichen Perſonen, welchen ärariſches Gut von

Seiten der Verpflegs-Aemter zur Aufſicht anvertraut wird, und die damit einen heimlichen Privat-Verkehr treiben, oder ſich ſonſt verbothene Handlungen erlauben ſollten, als Malverſanten anzuſehen und zu beſtrafen ſeyen.

Auch Dominien, Gemeinden, oder deren aufgenommene Lieferanten, welche ſich ins Künftige beygehen laſſen ſollten, anſtatt des auf ſie fallenden Früchten-Lieferungsantheils in natura; bey den Proviant-Müllern, bey Civil-Magazineurs, oder wider beſſeres Vermuthen bey verpflegsämtlichen Individuen, unter was immer für einem Vorwand, das Geld zu erlegen, ſollten ohne Rückſicht für jeden nicht in natura gelieferten ſondern auf dieſe Art bezahlten Metzen Frucht, den dreyfachen Werth desſelben nach dem laufenden Preiſe, als eine Pönale in den Kameralfond zu erlegen haben.

Mißbräuche und Unterſchleife.

Worin?

Mißbräuche und Unterſchleife.

Außer denjenigen, die ſchon in den vorſtehenden Abſchnitten hier und da vorkommen, ſind unter die nachtheiligſten zu zählen:

a. Käufe und Verkäufe, wozu die Licitationen beſtimmt vorgeſchrieben ſind, wenn ſie insgeheim oder einſeitig bewirkt werden;

b. Die ſogenannten Lufttransporte bey der Naturalien-Verführung;

c.

c. Die käufliche Ueberlaſſung der Kleyen an die Proviant-Müller, oder wenn die Kleyen nicht mit dem Mehl zugleich abgeführt werden.

d. Verleihung der ärariſchen Magazins-Säcke an Lieferanten und an die Faſſungstruppen;

e. Die Mehl-Eintretung in den Mühlen, anſtatt in den Magazinen;

f. Vorausquittirungen.

In ſoweit dergleichen Fälle während des Quartals vorgekommen ſind, wurden ſolche nach Inhalt der Adminiſtrations-Berichte ſogleich abgeſtellt und nach Umſtänden geahndet.

Gelder.

a) Empfang.

Seit der von Sr. königl. Hoheit abgeſchafften, in die höchſte Verwirrung gerathenen und, nach der durch 2 Jahre gemachten Erfahrung, bey der Verpflegs-Branche weder in Friedens- noch weniger in Kriegszeiten praktiſch ausführbar geweſenen, Journaliſirungs-Methode, und ſeit der Wiedereinführung der Länder-Verpflegs-Kaſſen, iſt endlich die Evidenz über Empfang und Ausgabe der Gelder, vom 1. November 1801. anzufangen, hergeſtellt worden. Gelder. a) Empfang.

Der Geldempfang des ſämmtlichen Verpflegsamtes aus den Kriegskaſſen beſteht für alle Länder

vom

vom 1. November 1801. bis Ende Januar 1802.
in . . . . — fl. — kr.
wovon nach Abſchlag der drey monath-
lichen Ausgaben per . . . . . — fl. — kr.

mit Ende Januar 1802 noch . . . — fl. — kr.
vorräthig geblieben ſind.

Dahingegen ſind für die an das
Wiener Publikum verkauften
Naturalien . . . . . . — fl. — kr.
in Hungarn . . . . — = — =

Zuſammen . — = — =
als ein praeteritum erlöſt, und an die Kriegskaſſen bis Ende Januar 1802. abgeführt worden.

In Zukunft werden nicht nur allein der mit Ende des vorigen Quartals gebliebene Geldvorrath, der neue Empfang, die Ausgaben, und der hiernach ausfallende Reſt, ſondern auch die Art der Gelder erſichtlich gemacht werden.

b) Verwendung überhaupt.

b) Verwendung überhaupt.

Alle Auslagen für Käufe und ſonſtige Anſchaffungen, von was immer für einer Art, können und dürfen, ohne voraus eingehohlte Landesverpflegsämtliche Genehmigung, die ſich wieder auf die Bewilligung des Hofkriegsraths gründen muß, von den Verpflegsbeamten weder aufgerechnet, noch weniger ver-

verausgabt werden. Auslagen auf Gagen, Löhnungen, Handlangerlohn, und dergleichen in der Natur des Dienſtes liegende ſchon feſtgeſetzte Rubriken, ſind jedoch darunter nicht begriffen, weil für ſolche das Normale ohnehin Ziel und Maaß ſetzt, und jede dießfällige Ungebühr von der Hofkriegsbuchhalterey den Rechnungsführern ohne weiters zur Laſt geſchrieben würde.

Die bey den Magazinen vorhandenen Gelder befinden ſich unter der Gegenſperre der Militär-Kontrollen, wie dann auch alle Zahlungen über 100 fl. ꝛc. nicht anders, als in Gegenwart des die Kontrolle beſorgenden Stabs-Offiziers geſchehen dürfen.

Durch die ſeit vielen Jahren beobachtete Maxime, den Verpflegsbeamten keine Gelder zum Einkauf anzuvertrauen, ward im Grunde nichts anders erreicht, als daß ein allgemeines Mißtrauen gegen dieſe Branche die Folge war, daß das Aerarium, von den in Pflicht und Eid ſtehenden Beamten, in die alleinige Dependenz von Lieferungen und Monopoliſten überging, daß die Armeen meiſtens übel bedient waren, daß unaufhörliche Nachtrags-Forderungsſummen von Lieferanten und Entrepreneurs bisher in Vorſchein kamen, und daß auch die Verpflegsſchulden ſich außerordentlich vermehren mußten. Denn Jedermann, der mit der Militär-Verpflegung einigen Verkehr hatte, ſetzte in der Vorausſetzung, daß er Jahre lang auf die Bezahlung warten müſſe, die

über-

überſpannteſten Preiſe, und ſo mußte das Aerarium alles in dreyfachem Werthe zahlen. Die Erfahrung hat leider nicht nur das Irrige ſondern auch das Schädliche einer ſolchen Maxime nur zu klar erwieſen, indem die wirklichen Regie-Beamten, von den Lieferanten als Einkäufer zu ihren Gunſten benutzt, und dadurch beyde auf Koſten des Staats reich geworden ſind.

Dieſem faſt durch 9 Jahre gedauerten ſchwankenden Zuſtand zwiſchen einer eigenen ärariſchen Regie und einer Verpachtung, wodurch ſich eine Menge Uebel einſchlichen, ſind nun Gränzen geſetzt worden, und man wird vorzüglich darauf wachen, damit Lieferanten, wenn ſie wirklich nothwendig werden, nicht mehr in Monopoliſten, noch weniger aber kaiſerl. Beamte zu Unterhändlern derſelben, ausarten können.

Eben ſo hat man auch die durch ſo viele Jahre ganz in Vergeſſenheit gerathenen inſtruktionsmäßigen Kautions-Abforderungen von ſämmtlichen Verpflegs-Offiziers und Verwaltern wieder eingeführt, und hofft von dieſer Maßregel ſehr viel Gutes, ohne eben redlichen und geſchickten, jedoch armen, Verpflegs-Beamten (die man Sr. Majeſtät zur Kautions-Diſpens vorſchlagen wird) dadurch den Weg zu ihrem weitern Fortkommen zu verſperren.

c) Schuldenſtand.

c) Schuldenſtand.

Mit Ausnahme derjenigen Schulden, welche auswärtige Länder und Lieferanten für die an die Armee ge-

geleiſteten Lieferungen an das Aerarium zu fordern haben, gehen ſolche auf einen ſchon liquiden Betrag bey der Verpflegs-Branche, bis Ende Januar 1798 auf . . . . — fl. — kr.
vom 1. Februar 1798 bis Ende April
1801 . . . . — — —
vom 1. May bis Ende October 1801 — — —

in Summa — fl. — kr.

Worin die Schulden, welche in jedem Quartal neu zugewachſen ſind, beſtehen, was auf Abſchlag der nach den verſchiedenen Epochen eingetheilten Schuldſummen quartalweiß bezahlt worden iſt, und was ſonach hieran weiterhin verbleibt, wird in den nächſt künftigen Adminiſtrations-Berichten detaillirt vorgetragen werden.

Die vorſtehenden Schulden bis Ende Januar 1798 haben die Staats-Finanzen zu tilgen auf ſich genommen; wegen der baldmöglichſten Berichtigung jener der andern zwey Epochen in dem vereinigten Betrag von — fl. — kr. ſtellt der Hofkriegsrath ſehr rückſichtswürdige Gründe vor; ferner gibt es noch ſehr beträchtliche unliquidirte Forderungen an das Militär-Aerarium für ſeit dem Kriege geliefertes Heu, für ſubminiſtrirte Naturalien, für Fuhrlohnsdienſte ꝛc.

In Anſehung ſolcher Schulden, die auswärts für die empfangenen Verpflegsbedürfniſſe der Armeen gemacht worden ſind, welche, in ſo weit ſie ſchon be-

bekannt ſind, circa — fl. — kr. betragen, werden die Verhandlungen bey der ſchon oben erwähnten Kommiſſion fortgeſetzt.

Was die verſchiedenen doppelten Auszahlungen der von den Feldzügen herſtammenden Verpflegsſchulden betrifft, worüber nunmehr rechtliche Prozeſſe vorfallen, ſo ſcheinen dieſelben ihre Entſtehung bloß in den willkürlichen Abweichungen von dem beſtandenen Verrechnungs-Syſtem zu haben, welche man ſich während des Kriegs hier und da, bald in der Verwirrung, bald in Nothfällen, vielleicht auch aus Nebenabſichten, erlaubte und die man in jenem Zeitpunkt von hieraus, ohne die Folgen zu bedenken, ungeahndet, hat geſchehen laſſen. Bey der vorgedachten über das Schuldenweſen zuſammen geſetzten Kommiſſion wird insbeſondere auch dafür geſorgt werden, damit die doppelten Zahlungen nicht mehr vorfallen können.

d) Douçeurs und ſonſtige Remunerationen.

d) Douçeurs und ſonſtige Remunerationen.

In dieſer Rubrike kömmt für dieſes Vierteljahr nichts vor.

e) Außerordentlicher Aufwand.

e) Außerordentlicher Aufwand.

Darunter gehören die in dieſem Vierteljahre für die verſchiedenen Arten von Verluſt und Einbuße, welche theils von dem letzten Kriege herſtammen, theils

bey

bey Feuersbrünſten erlitten worden ſind, von dem Aerarium geleiſteten Entſchädigungen an verſchiedene Parteyen, in einem Betrag von — fl. — kr.; ferner die außerordentliche Kochmehl- und ſonſtige Viktualien-Abgabe an die Truppen, worüber folgendes zu bemerken vorfällt:

In Niederöſterreich erhält die Wiener-Garniſon von den noch vorhandenen Gemüsvorräthen 4 Menage-Portionen wöchentlich, gegen limitirte Preiſe.

In Böhmen mußte zur Kochmehlabgabe an die Truppen eigends Weitzen und Kochmehl erkauft werden, der Bedarf geht bis Ende April 1802. auf — Ztner Kochmehl, wovon — Zentner gratis und — Ztner à — kr. abgegeben werden; dieſe Gratifikation macht allein einen Aufwand von — fl. — kr.

In Inneröſterreich wird das, von dem aus Hungarn dahin vorgeſchobenen Weitzen, vermahlene Kochmehl an die Truppen wöchentlich drey Mahl à ½ Pf. à 4 kr. pr. Pfund abgegeben.

In Tyrol geſchieht die Kochmehl-Abgabe in der Woche zwey Mahl gratis, und ein Mahl gegen Bezahlung; Hülſenfrüchte ſind dort nicht aufzubringen.

In

In Italien wurden pro Novembri et Decembri 1801. — Zentner — Pf. Kochmehl à — per Pf. abgereicht.

In Dalmatien geht die vom 1. December 1801 bis Ende May 1802 für die Truppen bewilligte Abgabe für den Preis à $1\frac{1}{3}$ kr. für $\frac{1}{3}$ Pf. Kochmehl, oder $\frac{1}{2}$ Pf. Reis, oder $\frac{1}{2}$ Seidl Hülſenfrüchte, bereits vor ſich.

In Weſtgalizien erhalten die Truppen in Summa. . . . . — Ztr. — kr.
Kochmehl gratis, und zum
Verkauf in limitirten
Preis à $2\frac{1}{2}$ kr. das Pfund — — —
welches dem Aerarium einen höhern Aufwand von — fl. — kr. verurſacht.

Uebrigens iſt den Länder-General-Kommanden die Befugniß ertheilt worden, nach der größern oder geringern Theurung, den Truppen entweder eine Unterſtützung an Kochmehl, gratis oder in limitirten Preiſen, oder aber nach Umſtänden ſolche mittelſt Zulagen in Geld, zufließen zu laſſen, worüber man die dadurch entſtandenen höheren Auslagen in dem nächſten Bericht Länderweis anzuführen ſich vorbehält.

f) Gelder Vorſchüſſe.

f) Gelder Vorſchüſſe.

Sind in dieſem Quartal nicht vorgefallen.

Er-

Erwirthſchaftung.

a) Durch den Verdienſt des Militär-Fuhrweſens.

Der Verdienſt der 9 Transports-Diviſionen fällt für das verwichene Quartal gegen die Unterhaltungs-beköſtigung, wie unter der Rubrik Fuhrweſen weiter unten erwähnt werden wird, mit Vortheil pro aerario per . . . . — fl. — kr. | Erwirthſchaftung. a) Durch den Verdienſt des Militär-Fuhrweſens.
jene der 5 Fuhrweſens-Detaſchements
per . . . . — = — =
und jene der 9 Beſchell-Diviſionen mit — = — =

in Summa . — = — =

aus.

b) Beym Ankaufsgeſchäfte.

Nach dem von dem Haupt-Verpflegsamte dem Hofkriegsrath vorgelegten Ueberſchlag, ſind bey den in dieſem Quartal angeſtoſſenen Heu-Kontrakten in Böhmen, Mähren und Oſtgalizien — — fl. — kr. gegen die Licitations-Anbothe erſpart worden. | b) Beym Ankaufsgeſchäfte.

c) Durch die Manipulation überhaupt.

Sobald der Zeitpunkt wieder eintritt, daß die Magazine ihre Vorrathserforderniſſe nicht mehr durch den Nachſchub aus den entfernteſten Ländern erlangen, mithin ſolche gleich an Ort und Stelle, es mag ſchon durch eigene Käufe, Kontrakte, oder auch | c) Durch die Manipulation überhaupt.

durch

durch Landeslieferung geſchehen, erhalten, dann wird nicht nur das Aerarium von den bisher beträchtlichen Zufuhrskoſten und Transportsſchwendungen befreyt ſeyn, ſondern es werden auch durch eine gute Wirthſchaft in den Verpflegs-Magazinen nicht unbedeutende Erſparungen erreicht werden.

d) Beym Maaß und Gewicht.

d) Beym Maaß und Gewicht.

Bey den ſeitherigen Landeslieferungen ließen ſich pro aerario keine Erſparniſſe erzielen, denn die Magazine erhielten dabey nicht ſelten die ſchlechteſte und ungewichtigſte Gattung von Naturalien, und mußten ſich, nachdem ſie keine Auswahl hatten, wohl vorſehen, um nicht etwa in einen Reſt zu verfallen. Bey den geſchehenen Fourage-Kontrakts-Lieferungen ſind zwar Erſparungen möglich; da deren jedoch nicht bemerkt worden ſind, ſo ſcheint es, daß die Kontrahenten die Lieferungen gleich unmittelbar an die Truppen, welches zwar nicht geſchehen ſollte, bewirkt haben müſſen.

e) Durch ein beſſeres Korngewicht.

e) Durch ein beſſeres Korngewicht.

Auch bey den Landeslieferungen ſollte der ſeit einigen Jahren beyſeits geſetzte Grundſatz wieder aufgeſtellt, und von höchſten Orten aus beſtimmt angeordnet werden, daß unter 76 N. Oe. Pf. per Metzen durchaus kein Korn in die Magazine zu bringen und von letztern auch nicht anzunehmen wäre; denn

es

es iſt ſehr natürlich, daß ein Korn unter 76 Pf. mehr Hülſe als reinen Mehl-Kern enthält, und daß ein ſolch geringhaltiges Korn auch nur ein ſchlechtes, kraftloſes Mehl geben kann, woraus ſich nicht nur ein eben ſo ſchlechtes, ſchwarzes, wenig nährendes Brod erzeugt, ſondern welches auch zu keiner langen Aufbewahrung geeignet iſt, bald in Fäulniß übergeht, und ſomit dem Aerario in einigen Jahren durch die Schwendung ſchon das Doppelte koſtet.

Für jene Gegenden, wo das Korn, entweder durch die ſchlechte Kultur, oder durch die Beſchaffenheit des Bodens, oder auch durch zufälligen Mißwachs, unter 76 Pf. wiegen ſollte, welches jedoch durch gemeinſchaftliche und unparteyiſche Lokal-Unterſuchungen vorher erhoben werden müßte, tritt allerdings eine Nachſicht ein, und ſie würden ſich bey den Lieferungen über das geringe Gewicht mit Zeugniſſen auszuweiſen haben; wohingegen die ſonſt üblich geweſene Zugabe in der Maaß, zum Erſatze des geringern Gewichts, als ein Mißbrauch noch fortan unterſagt bleibt.

Die Erſparungen, welche ſich durch ein gutes Mehl bewirken laſſen, ſind viel zu bedeutend, als daß man dieſen Umſtand nicht hätte berühren ſollen. Ueberhaupt iſt man darauf bedacht, den durch das Kriegsgetümmel eingeſchlichenen Wahn, nach welchem jedermann in die Militär-Verpflegs-Magazine nur die ſchlechteſten Naturalien und Materialien abzuführen

brau-

brauche, auszurotten, ſo wie man im Gegentheil ein vorzügliches Augenmerk darauf richtet, daß Mann und Pferd von Seiten der Magazine weder in der Qualität noch in der Quantität verkürzt werden.

Durch die neuerliche Einführung der Steinkohlen in der hieſigen Kaſerne, werden jährlich 2000 Klafter Holz weniger nöthig, und das Aerarium gewinnt jährlich — — fl. — kr.

Die Brodverbackung durch Steinkohlen iſt aller koſtſpieligen Verſuche ungeachtet, hierorts nicht gelungen, denn das Brod blieb talkartig, und ward daher allerſeits für ungenießbar erklärt.

f) Ausdehnung der Lieferungen auf Holz und Stroh.

f) Ausdehnung der Lieferungen auf Holz u. Stroh.

Alle Adminiſtrations-Berichte der Militär-Behörden ſtimmen dahin überein, daß die Preiſe für Holz und Stroh eben ſo enorm als für das Aerarium zu Grund richtend ſeyen, und daß beſonders wegen des Holzes in ſämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Siebenbürgens, wo es gratis vom Land hergegeben wird, eine Abhülfe um ſo nothwendiger ſey, als die Waldbeſitzer ſolches der Truppen-Verpflegung auch um die übertriebenſten Preiſe theils nicht mehr verkaufen wollen, theils auch nicht können, indem der Bauer in den deutſchen Erblanden, der ſonſt für 1 Klafter Holz per Meile höchſtens 48 kr. erhielt, dermahl 2 bis 3 fl. fordert und an dieſen Fuhrlohnspreis auch ſchon gewöhnt ſey.

Das

Das einfachſte und ſicherſte Mittel würde daher die Feſtſetzung einer Landeslieferung von Holz und Stroh, nach gewiſſen für jedes Land bemeſſenen billigen Preiſen ſeyn; wie und auf welche Art ſolche einzuleiten ſey, darüber behält man ſich den ausführlichen Vorſchlag bevor, weil der Gegenſtand eine nähere Zergliederung bedarf.

g) Abſchaffung des gedungenen Fuhrwerks.

Eben ſo könnte dort, wo es die Lokal-Verhältniſſe zulaſſen, das bisher gedungene Fuhrwerk bey der Naturalien-Transportirung abgeſchafft, und dagegen die Vorſpann, wenigſtens in ſo lang bis die Fourage-Theurung ſich vermindert, zu Hülfe genommen werden.

g) Abſchaffung des gedungenen Fuhrwerks.

Nur nach einem beyläufigen Kalkul ließe ſich bey den letztern zwey Vorſchlägen, wenn ſie die allerhöchſte Genehmigung erhalten, eine Million Gulden jährlich erſparen.

Noch geſchieht in einigen Adminiſtrations-Berichten von der ſchlechten Waldordnung der beyden Galizien Erwähnung, wodurch das Holz in der Zeitfolge nothwendiger Weiſe theurer werden muß.

h) Herabſetzung der italieniſchen Heu, Holz und Strohlieferungspreiſe.

Der geheime Rath von Lovacs hat vor ſeinem Abgang aus unſerm Italien mittelſt des venetiani-

h) Herabſetzung der italieniſchen

Heu, Holz und Strohlieferungspreiſe.

ſchen Guberniums die ſehr vortheilhafte Einleitung getroffen, daß auch in Friedenszeiten mit der Lieferung des erforderlichen Heus, Holzes und Strohes von Seiten des Landes gegen billige Preiſe fortzufahren ſey. Seit dem December 1801 ſind aber ſo hohe Preiſe auf das Andringen des Guberniums für dergleichen Lieferungen angenommen worden, daß das Aerarium faſt noch beſſer daran wäre, wenn es ſich dieſer Lieferungen entzöge und die eigene Beyſchaffung in dieſen Artikeln veranlaßte.

Um aber die in Italien ſchon eingeleitete Landeslieferung nicht fahren zu laſſen, und vielmehr ſolche zum Beſten des Aerariums einzurichten, würde es nur darauf ankommen, daß das venetianiſche Gubernium von allerhöchſten Orten aus angewieſen würde, wo nicht wohlfeilere, doch diejenigen Preiſe wieder eintreten zu laſſen, die im Juny 1801 einvernehmlich durch den von Lovacs beſtimmt worden ſind und wirklich der Billigkeit angemeſſen waren.

i) Durch die Verminderung des Amts- und Bäckerperſonale.

i) Durch die Verminderung des Amts- und Bäckerperſonale.

Hierin iſt für dießmahl nichts vorgekommen.

Bettengeſchäft.

a) Erforderniß.

Bettengeſchäft. a) Erforderniß.

Die zum Ueberzug und zur Umwechslung erforderliche Vorräthe an allen Sorten ſind

ſind nebſt den gewöhnlichen 10 pro Cento, mit Ausnahme Dalmatiens, wohin die unterwegs befindlichen Fournituren bis Ende Januar 1801 wegen phyſiſchen Hinderniſſen nicht eintreffen konnten, richtig vorhanden.

In ſo weit die Truppen nicht gegen Schlafkreuzer bey Bürgern oder auf dem flachen Lande bequartirt ſind, oder wo nicht eigene Militär Zinszimmer unterhalten werden, iſt die Regie durchaus äräriſch, und wird zugleich von dem Verpflegsperſonale ohne eine beſondere Beſoldung beſorgt und verrechnet.

b) Verwaltung und Manipulation.

b) Verwaltung und Manipulation.

Die Anzahl der Betten-Magazine beſtand mit Ende Januar 1802	in 103 Haupt-	Stationen.
	= 109 Filial-	
	= 24 Subfilial-	

Aus den Militär-Oekonomie-Kommiſſionen wird an die Betten-Magazine das Materiale abgegeben, und dieſe erzeugen ſonach die erforderlichen Bettenſorten daraus.

Da in mehreren Adminiſtrations-Berichten über die ſchlechte Qualität der aus den Oekonomie-Kommiſſionen erhaltenen Bett-Materialien Klagen vorkommen, ſo erhält der Hofkriegsrath die Weiſung, die Sache gründlich zu unterſuchen.

Durch den Zufall, daß ein ſicherer N. N. die von den franzöſiſchen Kommiſſärs abgekauften Bettſorten, dem Aerario in guten Preiſen wieder überließ, iſt viel gewonnen worden.

Die Futter-Strohgattung ſchaffen die Magazine nach dem marktgängigen Preis, außer dem auch die Seife und derley Ingredienzen nach eingeholter landesverpflegsämtlicher Bewilligung an.

Ob und wo die Bett-Viſitationen geſchehen ſind, darüber werden die künftigen Adminiſtrations-Berichte Aufſchluß geben.

Der Arbeitslohn ſteigt fortan, die Sorten werden in einigen Orten ſtückweis, in andern tagweis, wie jedes dem Aerarium mehr konvenirt, gereinigt, ausgebeſſert, verarbeitet, und meiſtens den Soldatenweibern der dießfällige Verdienſt zugewendet.

In Böhmen ſind eingeführter Maßen einigen Städten mehrere hundert Bettſorten gegen den Anſchaffungs- und respective Schätzungspreis überlaſſen worden.

In Italien und Weſtgalizien mußten aber die ärariſchen Bett-Magazine wegen gänzlichen Mangels der ſtädtiſchen Betten die dießfälligen Erforderniſſe einigen Städten gegen Beziehung des halben Schlafkreuzers erfolgen laſſen. Da eine ſo ungewöhnliche Bettenverabfolgung aus mehreren Gründen eben nicht vortheilhaft befunden, und der ärarial Bettenfond dabey benachtheiliget wird, ſo erhält der Hofkriegsrath die Weiſung, die Einleitung zu treffen, damit dieſe Städte die abgängigen Fournituren nach dem Schätzungswerthe dem Aerario nach und

nach

nach ablöſen, und ſolche alsdann ſelbſt adminiſtriren möchten.

Dann iſt der Antrag von Seite des Oſtgalizi-ſchen Guberniums, daß dort, wie in den übrigen deutſchen Erblanden, die eigentliche Militär-Betten-Regie eintreten möge, weil der Soldat bey der in Galizien eingeführten Landesbetten-Verwaltung ſehr ſchlecht bedient ſey, und der Landes-Konkurrenzfond dabey zu Grunde gerichtet werde.

Ob das Aerarium, wenn es daſelbſt die Betten-Regie durchaus auf ſich nähme, dabey Nutzen hätte, iſt aus den dießfalls eingeleiteten Verhandlungen erſt zu erwarten.

---

c) Verpflegung mit Schlachtvieh.

c) Verpflegung mit Schlachtvieh.

Außer der Verpflegung mit Geldern und Naturalien bedarf das Militär zu ſeiner guten und kraftvollen Erhaltung auch Fleiſch, und damit der Soldat ſolches nicht in zu hohen, mit ſeinem Traktament in keinem Verhältniß ſtehenden, Preiſen bezahlen müſſe, wird das nöthige Schlachtvieh entweder durch ärariſche Entrepriſen, oder aber mittelſt abgeſchloſſener Kontrakte durch Lieferanten beygeſchafft.

Die Schlachtvieh-Lieferung für die Armeen war in den letzten Zeiten mit N. N. kontraktmäßig feſtgeſetzt, und die Hofkriegsbuchhalterey de praeterito iſt wirklich beſchäftiget, deſſen gelegte Rechnungen zu

be-

berichtigen und die Haupt-Liquidation zu Stande zu bringen.

Seit Einrückung der Armee in die Friedens-quartiere haben die Truppen das Fleiſch vom Lande erkauft, und in jenen Gegenden, wo das Pfund Rindfleiſch 7 und mehrere Kreuzer koſtete, täglich einen halben Kreuzer Fleiſchbeytrag erhalten. Da jedoch die Fleiſchtheurung in Tyrol und Italien noch ſo groß iſt, daß auch mit dieſem Beytrag dem Soldaten noch nicht ganz geholfen war: ſo blieb nichts anderes übrig, als auf die Abſchließung neuer Lieferungs-Kontrakte zu denken.

In den künftigen Adminiſtrations-Berichten ſoll dieſer Gegenſtand umſtändlicher, und was bisher aus Mangel der Materialien nicht möglich war, in folgenden weſentlichen Unterabtheilungen, abgehandelt werden.

Welches in jedem Land die monathliche Fleiſch-erforderniß für das Militär ſey? wo, und in wie weit ſolche durch Lieferanten beygeſchaffet oder von dem Lande abgereichet werde? Wie hoch in den verſchiedenen Ländern die verſchiedenen Fleiſchpreiſe ſtehen, mit den Urſachen der zunehmenden Theurung, und der Bemerkung, in wie weit Hoffnung zu minderen Preiſen vorhanden iſt?

Ob das von dem Aerarium, oder durch Lieferanten an das Militär erfolgte Fleiſch richtig verrechnet werde, wie viel Geld dafür eingegangen und was

mit

mit ſolchem geſchehen iſt? Welche die Lieferanten ſind, auf wie lange ſie Kontrakte haben, ob ſie Vorſchüſſe erhielten, und welche Kaution ſie legten? Ob keine Klagen wegen ſchlechten oder ungenießbaren Fleiſches, keine Anzeigen wegen Unterſchleifen vorgegangen ſind, und ob mit den Lieferanten ordentlich abgerechnet wurde?

Ob neue Lieferungsanträge vorgekommen ſind, und wie ſie beſchaffen waren, u. ſ. w.

Nach dem Jahrsſchluß ſoll endlich auch der ganze Aufwand, der dem Aerarium durch die Verpflegung der Truppen mit dem erforderlichen Fleiſch, einſchlüſſig des Fleiſchbeytrags, zugegangen iſt, mit der Ueberſicht, ob in den Ländern gegen das verfloſſene Jahr die Fleiſchpreiſe geſtiegen oder gefallen ſeyn? Dann die Summe der bey den Truppen eingegangenen und abgeführten Fleiſchgelder, bekannt gemacht werden.

---

2. Kleidung, Rüſtung und Feldgeräth.

2) Kleidung, Rüſtung u. Feldgeräth.

Eines der vorzüglichſten Bedürfniſſe des Soldaten iſt außer der Verpflegung die gute, ihn vollkommen gegen Witterung ſchützende, und für ſeine Dienſte zweckmäßig eingerichtete Kleidung und Rüſtung.

Es handelt ſich insbeſondere dabey um die Adjuſtirungs-Art der Armee, die Montur- und Rüſtungs-

Er-

Erforderniſſe, die Verwaltung der Militär-Monturs-Regie und um das Monturswesen bey den Truppen.

a) Adjuſtirungs-Art der Armee.

a) Adjuſtirungs-Art der Armee.

In der Adjuſtirung wurde eine weſentliche Veränderung dadurch vorgenommen, daß die ſeit dem Jahre 1798 durchaus dunkelgrün gekleideten Dragoner-Regimenter weiß zur Grundfarbe erhielten, und mit 6 Hauptfarben, nähmlich ſchwarz, dunkelblau, lichtblau, dunkelroth, lichtroth und dunkelgrün dergeſtalt egaliſiret wurden, daß immer eines der 6 Dragoner-Regimenter mit weißen, und eines der 6 Cheveauxlegers Regimenter mit gelben Knöpfen, eine und die nähmliche Egaliſirungsfarbe erhielten.

Für die ganze deutſche Kavallerie iſt ein neuer Schnitt und eine neue Form der Röcke vorgeſchrieben worden.

Den Uhlanen wurde eine höhere und feſtere Czapka, nach der Huſaren-Czako, beſtimmt.

Die Pontoniers erhielten, ſtatt der runden Korſe-Hüte, ſtatt der kurzen Röcke ohne Schöße, und der Leibbinde, Röcke nach dem Infanterie-Schnitt, ſtatt der Matroſen-Hoſen, lange Kavallerie-Hoſen, und ſtatt den Stiefeletten, Kavallerie-Stiefel. Dem Offiziers-Korps wurden dreyeckigte Hüte erlaubt, und überhaupt das ganze Korps zweckmäßiger gekleidet.

Für das neue Tyroler Jäger-Regiment Nro. 64. wurde die gewöhnliche Jäger-Montur mit den dermahligen Artillerie Korſe-Hüten beſtimmt.

Die-

Dieſe Monturs-Veränderungen erfolgen bey den Truppen nicht eher, bis die im Gebrauch befindlichen Sorten ihre Gebührszeit vollendet haben, keine fernere Vorräthe vorhanden ſind, und ohne Schaden Stücke neuer Art abgegeben werden können; nur bey dem Pontonier-Korps war die Abreichung der neuen Montur unverzüglich nothwendig.

Zu Erleichterung der Prima Planiſten und zu einer gleichförmigen Bekleidung derſelben iſt auch für ſie eine Montur vorgeſchrieben worden, die ſich nach dem Anſchaffungspreis gegen einen geringen monathlichen Abzug von ihrer Gebühr erhalten.

Die Grundfarben ſind: bey den Aerzten hechtgrau mit ſchwarzen Parole und Aufſchlägen; bey den Trompetern hechtgrau mit der Regiments-Egaliſirungsfarbe; bey den Fouriers dunkelblau mit der Regiments-Egaliſirung, und bey den Profeſſioniſten die ſogenannte Pfeffer- und Salzfarbe.

Sie bekommen nebſt dem auch Roquelours, und jene, welche bey der Kavallerie dienen, die Reitzeuge, nur keine Wäſche.

Weil die Montur der Truppen noch nicht für ganz fehlerfrey erkannt wird, ſo wurde eine Kommiſſion zuſammen geſetzt, welche unter dem Vorſitz des Herrn Generalen der Kavallerie Baron Lilien, aus dem Monturs-Inſpekteur Feldmarſchall-Lieutenant Stangel, dem Hofkriegsrath General-Major Klein, dann dem Hofrath Saar beſtehet, und die Vorſchlä-

ge

ge zu machen hat, wie der Soldat ohne eine fühlbar größere Beläſtigung des Aerarii beſſer gekleidet, und was ſonſt noch in Montursſachen verbeſſert werden könnte.

Der in Böhmen angeſtellte Feldmarſchall-Lieutenant Fürſt Reüß trug auf die Abſtellung einiger dermahl eingeführten, und Veränderung anderer Sorten, dann auf die Einführung einiger neuen Stücke an, und das Kavanaghſche Kuiraſſier-Regiment verlangte, ſtatt der weißen, graue Kaputröcke für das Offizier-Korps.

Die aufgeſtellte Kommiſſion wird dieſe Vorſchläge in genaue Ueberlegung nehmen, und in ihrer Ausarbeitung umſtändlich davon handeln, in wie weit die Ausführung derſelben räthlich ſeyn dürfte.

Zur Verbeſſerung einiger dermahl üblichen Montur-Sorten ſind auch von Civil-Perſonen 3 Projekte eingereicht worden.

Zwey davon hielten die bey der Monturs-Haupt-Kommiſſion vorgenommene Prüfung gar nicht aus, über das dritte des hieſigen Schwertfegers Kurzendorfer, die Helme aus lakirten Hutfilzen, mithin wohlfeiler und leichter zu erzeugen, hat man eine vorläufige Probe mit 200 Helmen angeſtellt.

b) Montur- und Rüſtungs-Erforderniſſe.

b) Montur- und Rüſtungs-Erforderniſſe.

Die eigentlichen Montur-Rüſtungs- und Feld-Requiſiten-Vorräthe, welche in der Stocker-

ckerauer Monturs-Haupt-Kommiſſion, und in den übrigen 9 Monturs-Kommiſſionen beſtehen, ſind in den Adminiſtrations-Berichten der Kommiſſionen nicht zu erſehen, der Hofkriegsräthliche Referent bemerkt aber, daß ſie vermittelſt der in Kriegszeiten gemachten Anſchaffungen in den meiſten Stücken noch beträchlich ſind, beſonders aber was die Wäſchſorten, Schuhe und Stiefel betrifft, auf mehrere Adjuſtirungen zureichen, nur bey den Tuchſorten ſey das Bedürfniß etwas größer. Da beſtimmt zu wiſſen nothwendig iſt, wie ſtark die Vorräthe ſind, und in wie weit die verſchiedenen Haupt-Monturs- und Rüſtungs-Artikel ſowohl in Friedenszeiten, als bey dem Ausbruch eines Krieges, für den kompleten Armeeſtand zureichen: ſo wird darüber das Detail gefordert und in dem nächſten Berichte vorgelegt werden.

Wegen der nach geendigtem Krieg verbliebenen Vorräthen ſind alle willkürlichen Handeinkäufe ſogleich abgeſtellt worden; dieſes konnte jedoch nicht bey den ſich auf Kontrakte gründenden Anſchaffungen geſchehen, ſondern ſolche Lieferungen mußten, wenn die Kontrakte pünktlich erfüllet wurden, bis zu deren Erlöſchung angenommen werden; erloſchene oder unerfüllte Kontrakte hingegen wurden aufgehoben.

Wo und mit wem noch dermahl Kontrakte beſtehen, auf welche Materialien und Sorten, auf welche Quantität, und wie lange, dann gegen welche Preiſe? ob die Lieferanten Kaution erleget, Vorſchü-

ße

ße erhalten haben, und welche? Wie ſich die etwa geſchehenen Handeinkäufe gegen die Kontrakts-Preiſe in den verſchiedenen Ländern verhalten? und wie die Qualität des eingelieferten oder erkauften Materials war, davon wird künftig ausführlicher geſprochen werden.

Die **Ausgaben** für die vom 1. November 1801 bis Ende Januar 1802 bey ſämmtlichen Monturs-Kommiſſionen bezahlten Materialien, Sorten und Beſtandtheile betrugen — — — fl.

Darunter waren . — — — fl. — kr. für Materialien und Sorten, die das Verpflegs- und Fuhrweſen bedurfte, begriffen.

Neue **Beſtellungen** ſind nur in ſo weit geſchehen, als es entweder die wirkliche Erforderniß an dem einen oder andern Artikel, oder der Umſtand erheiſchte, vortheilhafte Lieferungsangebothe nicht ganz auszuſchlagen, um dadurch den Anlaß zu Erreichung wohlfeilerer Preiſe, und einer beſſeren Waarenqualität zu finden.

Von allen Seiten, und für jeden Artikel ſind **Lieferungs-Anträge** vorgekommen, unter welchen jedoch nur Leinwand, Zwillich, Schuhe und Stiefel, dann einige andere Lederſorten in geringeren als den bisherigen Preiſen zu erhalten waren. Die Urſachen von dieſen geringern Preiſen bey der noch immer groſſen und zum Theil höher angewachſenen Theurung des Materiale wird in dem Mangel an Arbeit der wäh-

rend

rend des Kriegs mehr beſchäftigten ärmeren Menſchen-klaſſe gefunden. Dieſe Anträge ſind auch daher, wegen des dabey entſtehenden großen Vortheils, ungeachtet der vorhandenen Vorräthe nicht ganz von der Hand gewieſen, ſondern mäßige Lieferungen angenommen worden.

Bey den gewöhnlichen Tuchſorten allein, an welchen einiger Mangel beſtehet, wurden höhere, als die bisherigen Preiſe, oder aber große Geld-Vorſchüße, gefordert, obwohl ſeit dem Jahr 1799 wegen der hohen Wollpreiſe ohnehin ſchon die weißen Monturstücher von — kr. auf — fl. — kr. pr. Elle geſtiegen ſind. Dieſe Theurung wird der ſtarken Abnahme der ordinären Schafe in Hungarn durch die allda thätig betriebene Veredlung dieſer Thiere, noch mehr aber der häufigen Verſendung außer Land der bisher mit einer geringen Zollgebühr belegt geweſenen inländiſchen Schafwolle zugeſchrieben.

c) Verwaltung der Monturs-Regie.

c) Verwaltung der Monturs-Regie.

Von den Monturs-Kommiſſionen wird nicht allein bey der Kontrahirung, und dem Ankauf alle mögliche Wirthſchaft beobachtet, ſondern auch bey der Monturs-Erzeugung der kleinſte Tuch- und Leder-Abfall zu benutzen geſucht.

Einen neuen Beweis letzterer Art lieferten in dem Laufe dieſes Quartals die Prager- Stockerauer- und Altofner-Kommiſſion, indem ſie den Leder-Abfall

bey

bey der Helmen-Erzeugung, und die unbrauchbaren kalbfellenen Torniſter zweckmäßig zu bearbeiten wußten.

Ob das Kommiſſions-Perſonale die erforderliche Kenntniß und guten Willen beſitze, ob im Gegentheil Veränderungen geſchehen müſſen? Ob vor der Erzeugung der Monturs-Sorten die Tücher hinlänglich eingenetzt werden? Ob bey den verſchiedenen erzeugten und beſonders durch Civil-Profeſſioniſten eingelieferten Artikeln keine Verfälſchungen entdecket, und was deßwegen eingeleitet wurde, werden die künftigen Berichte erklären.

Der Material-Dividend und der Macherlohn von der im Jahr 1798 neu eingeführten Montur iſt nach den eingeleiteten Manipulations-Verſuchen der drey ſtärkſten Monturs-Kommiſſionen berichtiget, und feſtgeſetzt worden, mithin auf dieſe Art nun ein genauer Kalkul der Material-Erforderniſſe zu ziehen möglich.

Von der Hofkriegsbuchhalterey mangelt jedoch noch die Beköſtigungs-Berechnung aller Sorten, welche für Fälle, wo die Montur bezahlet, oder ein Schaden vergütet werden muß, unumgänglich nöthig iſt.

Die Manipulations- und Macherlohns-Koſten betrugen bey ſämmtlichen Monturs-Kommiſſionen vom 1. November 1801 bis Ende Januar 1802 — — fl. — kr.

Monturs-Verſendungen aus einer in die an-

andere Kommiſſion geſchehen nur dann, wann gewiſſe Artikel in einer Gegend leichter und wohlfeiler, als in den anderen zu erhalten ſind, oder wann durch Truppen Dislokations-Veränderungen auf einer Seite mehrere Vorräthe nöthig werden, welche auf der andern entbehret werden können, um dadurch unnöthige neue Anſchaffungen zu vermeiden.

Solche Verſendungen ſind beſonders in dem verfloſſenen Jahre nach Einrückung der Armeen und ihrer Dislocirung in den Friedensquartieren nothwendig geworden, weil die meiſten Vorräthe in den dem Kriegsſchauplatze am nächſten gelegenen Ländern gehalten werden mußten.

Vom 1. November 1801 bis Ende Januar 1802 betrug der Transportirungs-Aufwand mit den dabey erforderlichen Reiſe-Speſen — fl. — kr., darunter waren jedoch — fl. begriffen, welche von dem Jahre 1800 herrühren, und wegen einiger noch zu berichtigen geweſenen Anſtände erſt dermahl bezahlt werden konnten.

In Betreff der Monturs-Verſendung nach Iſtrien, Dalmatien und Italien iſt die Einleitung getroffen, daß ſolche mit Ende April jedes Jahrs von Trieſt aus, durch die aus Venedig dahin beſtimmten k. k. Transportſchiffe, geſchieht. Zu dieſem Endzweck wurde bereits in Trieſt ein Filial-Montursdepot etablirt.

Die erkauften Materialien und erzeugten verſchiedenen Sorten ſind in 10 Monturs-Kommiſſionen und

in

in einigen Filialen in den Provinzen vertheilt, und in eigenen dazu gewidmeten Gebäuden gut aufbewahret.

Ob von den Vorräthen etwas beſchädiget, oder gar unbrauchbar geworden iſt, aus welcher Urſache und was der Schaden beträgt? auf die Erſtattung dieſer und anderer ähnlichen Auskünfte wird künftig geſehen werden.

Die in den Niederlanden, ſpäter aber bey der Armee in Deutſchland, beſtandene Monturs-Kommiſſion iſt für Weſtgalizien beſtimmt, und in Podgorze, Krakau gegen über, untergebracht worden.

Eine zweyte Veränderung ergab ſich durch die Verſetzung der in Cremona, und ſodann in Udine geſtandenen Monturs-Kommiſſion nach Venedig; die Koſten der dortigen Unterkunft können noch nicht angegeben werden, weil eben darüber unterhandelt wird, doch war die erſte jährliche Zinsforderung für die verlangten Gebäude — — fl., ein Betrag zu dem ſich nicht wohl verſtanden werden konnte, und der den Befehl zu mehrerer Zuſammenziehung der Vorräthe und Werkſtätte veranlaſſet hat.

Für das in Wien nach dem Abgang der Haupt-Monturs-Kommiſſion zu haltende Monturs-Depot ſind die erforderlichen Gebäude und Bauplätze um — — fl. erkauft worden, und der Bau wird angefangen werden, ſo bald von der Genie-Fortifikations-Direktion die bereits verlangten Plans und Ueberſchläge eintreffen.

Auf-

Außer dem iſt nur noch von dem Hungariſchen General-Kommando auf die Verlegung der in Altofen befindlichen Monturs-Kommiſſion nach Peſt, entweder in einen Theil des allda befindlichen großen Aerarial-Gebäudes, oder in das ehemahlige Invalidenhaus angetragen, jedoch bis nun noch nichts darüber entſchieden worden.

Die Miethzinſen und Bau-Reparaturen betrugen in dem Quartal — — fl. — kr.

Der ganze **Aufwand** der ſämmtlichen Monturs-Kommiſſionen und Depots mit Einſchluß der Regie vom 1. November 1801 bis Ende Januar 1802 beſtand in — fl. — kr. darunter ſind die Gagen und Löhnungen in einem Betrag von — fl. — kr. begriffen.

d) Montursweſen der Truppen.

Die Armee iſt in dem Zwiſchenraum von dem letzten Waffenſtillſtand bis zu dem erfolgten Frieden, zum Theil ganz neu montirt, zum Theil auch durch beträchtliche Zuſchüſſe in den Stand geſetzt worden, die erſte allgemeine Muſterung ohne außerordentliche Aushülfe erreichen zu können; bey dieſer wird ſich ſodann mit Grund erheben laſſen, was jeder Truppe weiter nothwendig iſt, um für eine volle Dauerzeit adjuſtirt zu ſeyn. d) Montursweſen der Truppen.

Die Zuſchüſſe in dem Laufe des Quartals erſtrecken ſich nicht höher, als auf

— Tuchhoſen.

— Gatien.

— Hemder.

— Paar Kamaſchen.

— Paar Schuhe.

— Leibel und

— Roquelaurs für Infanterie.

Wie die ſämmtlichen Länder-General-Kommanden erklären, ſind die Regimenter und Korps nach der Vorſchrift gekleidet, und mit Ausnahme der Pferderüſtungen größtentheils mit den im Jahre 1798 eingeführten Sorten verſehen.

Ueber die Geringhaltigkeit des Materiale vieler Sorten und zu kleine Montirungen wurden von einem Theil der Truppen Klagen vorgebracht; die Monturs-Regie entſchuldiget ſich damit, daß die Erforderniſſe für die im Felde geſtandenen Truppen nur mit vieler Mühe aufgebracht werden konnten, und aus Mangel eines beſſeren, auch manches geringhaltige Materiale angenommen werden mußte, daß hingegen nach dem eingetretenen Frieden beſonders auf gute Erzeugniſſe geſehen werden würde; die Monturen hatten auch ſchnell erzeuget werden müſſen, und nicht gehörig eingenetzet werden können, welcher Umſtand nun ebenfalls wegfallen werde.

Auch wegen Unzulänglichkeit der Reparaturs-

Pauſch-

Pauſchgelder ſind von den Kompagnie- und Eska-drons-Kommandanten Vorſtellungen eingetroffen.

Die in Monturssachen zuſammengeſetzte Kommiſſion verſpricht in ihrer Ausarbeitung auf alles und jedes Rückſicht zu nehmen, und die Vorſchläge zu entwickeln, wie den vielen Mängeln, welche in dem Monturswesen wirklich beſtehen, abgeholfen werden könne?

Die Monturs-Paſſirungen bey den Truppen ſind den Brigadiers mit dem Feld-Kriegs-Kommiſſariat eingeräumt, jedoch in ſo weit beſchränkt worden, als ſie unvermeidliche Unglücksfälle, und einzelne Leute betreffen; größere Paſſirungen, vorzüglich jene bey Muſterungen, hat ſich der Hofkriegsrath vorbehalten.

Die in dem Quartal paſſirten Verluſte betragen — fl. — kr., dagegen aber ſind für Monturs-Vorſchüſſe an die hungariſchen Inſurrektions-Truppen — — fl. — kr. eingebracht worden.

In den folgenden Adminiſtrations-Berichten wird auch kurz berührt werden, ob alle Truppen die gebührenden Sorten erhalten, oder was ſie davon noch von den Monturs-Kommiſſionen zu fordern haben, und aus welcher Urſache? Wann bey denſelben wieder die Gebühr der kleinen, und wann jene der groſſen Montur eintritt? Ob hierzu in allen Ländern hinlänglich Vorräthe vorhanden, oder welche Diſpoſitionen im Gegentheil getroffen worden ſind? Ob ſich in der Monturs-Gebühr eine Aenderung ergeben hat,

und welche? ob die Dauerzeit jeder im Gebrauch befindlichen Sorte beſtimmt, oder noch feſtzuſetzen ſey? ob nicht ungebührliche Empfänge gekommen ſind? Was die Truppen gegen baare Bezahlung an Materiale, Montur und Feld-Requiſiten abgenommen haben? Was ſie ſelbſt erzeuget, und dazu an Zuſchüßen und Macherlohn erhalten haben? Welche Montur und Rüſtungs-Vorräthe bey den Truppen vorhanden ſind? Ob bey einem oder dem andern Regiment eine außerordentliche Abnutzung oder Schaden entſtanden, und wodurch? Ob den Truppen Montur reluirt wurde, wie viel? und dergleichen mehr. Nach dem Jahrsſchluß wird außerdem eine Ueberſicht gegeben werden, was die Handeinkäufe in den verſchiedenen Provinzen, und was die kontraktmäßigen Zahlungen betragen? Welche Artikel gegen das verfloſſene Jahr im Preiſe geſtiegen oder gefallen ſind, um wie viel und aus welchen Urſachen? Wie der bey Sorten neuer Art, angenommene Dividend ſich gegen den vorigen bey den nähmlichen Sorten verhalte, und was in der Zwiſchenzeit bis zur Feſtſetzung des nenen Dividends bey Erzeugung der Sorten der neuen Art an Materiale mehr in Verwendung gekommen iſt? Was die Manipulations- und Macherlohns- die Transports- Reiſe- und die Regie-Koſten überhaupt betragen? Wie hoch ſich die Beyträge für erkaufte und reparirte Kommiſſions-Gebäude, dann die Zinſen und Quartiergelder belaufen? Welche Erſparungen dem Aerario zu-

ge-

gegangen ſind, und welchen Schaden dasſelbe dagegen gelitten hat? Wie hoch ſich die den Truppen zu Unterhaltung der Montur- Leder- und Rüſtungsſorten, dann der Feld-Requiſiten, ausgemeſſenen Pauſchgelder und wie hoch ſich die Paſſirungen belaufen? was die Truppen für Montur und Feld-Requiſiten bezahlet, und was ſie dagegen an Reluition erhalten haben? u. ſ. w.

---

3. Waffen und Munition.

Zu allfälligen kriegeriſchen Operationen bedarf die Armee einer hinlänglichen Anzahl guter Waffen und Munition. 3. Waffen und Munition.

Die Waffen theilen ſich in zwey Hauptgattungen, nähmlich **Artillerie-Geſchütz**, und **Handwaffen**, und werden theils in eigends dazu beſtimmten Depots vorräthig gehalten, theils ſind ſie bey den Truppen im Gebrauche.

Es handelt ſich alſo darum, von den Erforderniſſen an Geſchütz und Munition für die Armee, von den Handwaffen für die Truppen, dem Waffenbedarf für feſte Plätze, und von der Waffen- und Munitionserzeugung, den Vorräthen und Depoſitorien, und deren Verwendung die Kenntniß zu erhalten.

Um die Armee mit Linien- und Reſervegeſchütz, mit Feuergewehren, Munition, den nöthigen Artilleriefuhrwerken, und übrigen Requiſiten bey einem

aus-

ausbrechenden Kriege auf geſchwinde Art auszurüſten ſind an Geſchütz

— — Kanonen, und Haubitzen von verſchiedenem Kaliber mit Lavetirung, und an Munition

— — — Kanonenpatronen;
— — — Kartätſchenpatronen;
— — — Grenaden;
— — — Schrotbüchſen;
— — — Leuchtkugeln;
— — — Haubitzenpatronen;
— — — Feuergewehrpatronen;
— — — Feuergewehrſteine: dazu
— — — Fuhrwerke; und eine verhältnißmäßige, ſich über — — Stücke belaufende, Anzahl Schanzzeuge nöthig.

Das erforderliche Geſchütz und die Munition war nach Einrückung der Armee in die Friedensquartiere vollkommen vorhanden, mithin wurden nur Anſchaffungen ſtatt der meiſtens zu Grunde gerichteten Fuhrwerke nöthig, welche einen Aufwand von —— fl. — kr. verurſachen.

Mit dieſer erſten Ausrüſtung dürfte die Armee um ſo mehr für — Feldzüge hinlänglich gedeckt ſeyn, als dabey der ſtärkſte Stand, wie er während des letzten Krieges beſtand, mit Einrechnung aller Freykorps, der Inſurrektionen und Legionen, angenommen worden iſt.

Zur

Zur Unterſtützung allfälliger Kriegsoperationen muß aber auch auf weitere Vorräthe vorgedacht werden, und hierzu findet das Artillerie-Haupt-Zeugamt nöthig

— — — Stück Geſchütz;
— — — = = Patronen;
— — — = = Grenaden;
— — — = = Ztnr. Plattenbley zu — Millionen Inf. Patronen;
— — — = = Feuerſteine;
— — — = = Schanzzeug.

Mit den erforderlichen Stücken Geſchütz, und der dazu gehörigen Munition ſind die Artillerie-Depots ebenfalls ſchon verſehen, nur muß die Munition erſt verarbeitet werden.

Außer den bemerkten Feldvorräthen, muß endlich für das, wenigſtens zu einer doppelten Belagerung erforderliche, Geſchütz, Munition und Fuhrwerk vorgedacht werden.

Es werden dazu — — Kanonen	mit Lavetirung.	Von verſchiedenem Kaliber.
— — Haubitzen		
— — Böller		
— — — Kanonenkugeln		
— — — Grenaden		
— — — Wurfbomben		
— — — gefüllte Schrotbüchſen		
— — Feuerballen		

Zent-

— — Zentner Stuckpulver,

— — Zentner Musquetenpulver,

— — — Flintenſteine,

nebſt der Montirung des Geſchützes, Beſtandtheilen, Ladzeug, Requiſiten, Schanzzeug und Fuhrwerken in proportionirter Zahl erfordert; und auch davon iſt nicht nur das Geſchütz und die Eiſenmunition, ſondern auch ſogar der größte Theil der übrigen Geräthe vorhanden; ſo zwar, daß die Anſchaffung des Abgängigen, und die Ausbeſſerung des Angeſchafften ſich auf die mäßige Summe von — — fl. — kr. beſchränkt.

Ob alle Truppen mit den nöthigen **Handwaffen** verſehen, von welchem Kaliber dieſe ſind; oder was ihnen in Entgegenhaltung der beſtehenden Ausmaaß noch mangelt, ob und welche Gebrechen bey den Feuergewehren gefunden wurden, wie hoch ein Feuergewehr dem Aerarium zu ſtehen kommt? Dieſe und ähnliche Aufſchlüſſe werden in der Zukunft hier beſtimmt angemerkt werden.

Die **Feſtungen** in den Deutſchen und Hungariſchen Ländern ſind überhaupt mit den weſentlichen Artillerie-Erforderniſſen verſehen. Die eigentlichen Vorräthe werden in den folgenden Adminiſtrations-Berichten ausgewieſen werden. In einigen Hungariſchen Plätzen befindet ſich noch eine Anzahl irregulären metallenen Geſchützes, welches nächſtens ausgetauſcht werden wird.

Ob in allen Feſtungen das nöthige Artillerie- und Zeug-Perſonale vorhanden iſt, wird ebenfalls angezeigt werden.

Die gegenwärtig ſchon beſtehenden Pulvervorräthe decken die erſten Bedürfniſſe der Armee für jeden ausbrechenden Krieg vollkommen, in den Feſtungen iſt ebenfalls an dieſem Artikel kein Mangel, vielmehr in den Hungariſchen, Mähriſchen und Böhmiſchen Plätzen mehr als ſie zur Vertheidigung bedürfen: mithin aus dieſer Urſache auch bereits die Pulver-Fabrikation eingeſchränkt.

Wie viel Pulver in jedem Quartal in den verſchiedenen Ländern durch árariſche oder fremde Pulvermühlen erzeuget wurde? wie viele und wo erſtere beſtehen? Was die Auslagen dabey betragen? Was von den Truppen an Pulver auf die Gebühr und außerordentlicher Weiſe abgefaſſet, wie viel Pulver an das Civile verkauft, dafür an Geld eingegangen und welcher Nutzen dadurch entſtanden iſt? davon ſollen die folgenden Adminiſtrations-Berichte ſprechen.

Zu der Pulvererzeugung bey einer unvermuthet eintretenden ſtarken Konſumtion oder für andere beſondere Fälle iſt jedoch eine angemeſſene Quantität Schwefel und Salniter bereit zu halten befohlen.

Was an Geſchütz durch Stückgießereyen erzeuget werde, was hiezu an Bruchmetall vorräthig war, und noch vorräthig bleibet, wie hoch ſich der Aufwand bey der Erzeugung belaufet, dieſe und mehrere

ähn-

ähnliche Aufklärungen werden in dem nächſten Ad=miniſtrations=Berichte gegeben werden.

Ueber die dermahlige Lage und Beſchaffenheit ärariſchen Gewehr-Fabrike liefern die Adminiſtra=tions=Berichte keine Nachrichten, ſondern ſie berühren nur den Umſtand, daß die Gewehrröhr=Schmiede in Steyer bisher die Lieferung der Röhre auf eigene Rechnung betrieben haben, dabey aber in eine Schuld von — — fl. verfallen ſind, welche Se. Majeſtät allergnädigſt nachzuſehen geruhten, und dabey die Rohrerzeugung an das Aerarium übertragen ließen.

Die künftigen Adminiſtrations = Berichte ſollen nicht nur darüber, ſondern auch ferner den Aufſchluß geben, wie viel Feuergewehre durch fremde Fabri=ken erzeuget, oder auf andere Art angeſchafft wurden? mit wem Kontrakte beſtehen, auf welche Quantität, gegen welche Preiſe, und vorzügliche Bedingniſſe? ob die Kontrahenten Vorſchüſſe erhalten haben? welche Kaution ſie erlegen mußten und wie viel? Wie hoch ein durch ärariſche Fabrike erzeugtes Feuergewehr mit Einſchluß aller Unkoſten zu ſtehen komme, und wie=viel dabey gegen andere Fabriken und die ſonſtige Anſchaffung gewonnen werde? Was der Aufwand für Feuergewehre in jedem Quartal betrage? Ob neue Beſtellungen geſchehen ſeyen? gegen welche Beding=niſſe? Welche Vorſichten bey der Uebernahme der Feuergewehre beſtehen? und wer dafür verantwort=lich bleibe?

Das

Das in Italien eroberte, und nach Trieſt geführte Bruchmetall von beyläufig — — Zentner iſt der Hofkammer in Münz- und Bergweſen zum münzamtlichen Gebrauch, und zwar der Zentner zu — fl., überlaſſen worden; das hieſige Münzamt hat auch ſchon, auf die dafür zu bezahlende Summe, — — abgeführt, die den Finanzen zu gut gekommen ſind.

Ob Waffen, Munition oder andere Artillerie-Geräthe verſendet worden ſind, ob die Verſendung zu Waſſer oder zu Lande, dann aus welchen Urſachen ſie geſchehen ſey, was der Transports-Aufwand beträgt, und wie hierbey die kontrahirten und ſonſtbezahlten Fuhr- und Schifflohnspreiſe waren? Was dieſe Reiſe-Speſen betragen? davon wird künftig die Rede ſeyn.

Sowohl die Waffen- als Munitions-Vorräthe ſind allenthalben gut untergebracht, und gegen Schaden möglichſt geſchützt; indem die dazu gewidmeten Gebäude durch zweckmäßige Reparaturen in gehörigem Stand erhalten werden. Sollte etwa Verderben oder ein Schaden entſtehen; ſo wird ſolcher künftig mit den Urſachen angezeigt werden.

Außer den alten Etabliſſements iſt in Italien die nahe an Udine liegende, leer geſtandene St. Gotthards-Kirche mit Nebengebäuden zu Unterbringung des Artillerie-Gutes beſonders angemeſſen befunden und ſchon benutzt worden. — Der Aufwand dabey belief ſich nicht höher, als auf — — fl. — kr.

In

In Böhmen wurden bey Budweis zwey neue Munitions-Depoſitorien errichtet, um einen Theil von den auf dem Laurenziberg bey Prag zu ſehr gehäuften Vorräthen allda unterzubringen. Nach dem Koſten-Ueberſchlag erfordert dieſer Bau — — fl. — kr., welche von den Finanzen außerordentlich bezahlet werden. Weil die in Kufſtein befindlichen — Ztnr. Pulver wegen der für die Stadt beſorgenden Gefahr nicht länger allda verbleiben konnten, und alle übrigen Depots gefüllet ſind: ſo blieb ebenfalls nichts anders übrig, als die Erbauung der dazu nöthigen Behältniſſe außer Kufſtein anzutragen, wovon jedoch die Koſten noch nicht beſtimmt werden können.

Die ſonſtigen Einleitungen, und Auslagen für Artillerie-Behältniſſe waren von keiner beſonderen Bedeutung.

Nach dem Jahrsſchluß ſoll auch die Ueberſicht gegeben werden, was zu der erſten Ausrüſtung und zu Unterſtützung der Armee und der Feſtung mit Waffen, Munition, und Zugehör erzeuget, und angeſchaffet worden iſt, was die Anſchaffungen betragen, ob dabey einige Preiſe gegen das verfloſſene Jahr geſtiegen, oder gefallen ſind? in welchen Stücken, um wie vieles, und warum?

Was die Paſſirungen, und der überhaupt während des Jahrs entſtandene Schaden betrage, und was dagegen erwirthſchaftet worden iſt? Was endlich

der

der Aufwand für Gebäude, und jener bey der Transportirung und den Reiſen betrage?

---

4. Fuhr- und Packweſen.

a) Aerariſches - Fuhrweſen.

Das Fuhrwerk welches dem Militär nöthig iſt, theilet ſich bey der k. k. Armee in årariſches, und fremdes; Erſteres iſt im Frieden das **Transports-** und **Beſchell - Fuhrweſen**, letzteres die **Poſt**, **Landesvorſpann**, und das kontraktmäßig **gedungene Fuhrwerk**. 4. Fuhr- u. Packweſen. a) Aerariſches-Fuhrweſen.

Das Packweſen, iſt ganz årariſch, und beſteht nur während eines Krieges.

Sowohl das årariſche Feldfuhrweſen, als das Packweſen, iſt gleich nach eingetretenem Frieden, und ſobald die Armeen auseinander gingen, größtentheils aufgelößt worden.

Zu mehrerer Verbreitung und Verbeſſerung der Pferdezucht in den k. k. Ländern geruhten Se. Majeſtät die vielen dabey vorhandenen Stutten an die Landleute in den verſchiedenen Provinzen, welche bey Fuhrenſtellungen im Dienſt ihr Vieh verloren hatten, unentgeldlich vertheilen zu laſſen.

b) Ausmaß für Friedenszeiten.

Aus den unter dem Fuhrweſen zerſtreuten Hengſten wurden die ſchönſten und beſten ausgewählt und b) Ausmaß für Friedenszeiten.

in

in 9 Beſchell-Diviſionen zuſammengeſtellt, von den vorzüglichſten Wallachen aber 9 Transports-Diviſionen errichtet, und dieſe 18 Diviſionen als die eigentliche Zahl des in Friedenszeiten beyzubehaltenden ärariſchen Fuhrweſens angenommen.

c) Beſchell-Fuhrweſen.

c) Beſchell-Fuhrweſen.

Von den 9 Beſchell-Diviſionen ſind zwey in Niederöſterreich, 4 in Böhmen, 2 in Mähren, und 1 in Inneröſterreich verlegt, wo ſie zur Belegung der unter den Landleuten vertheilten Mutterſtutten und alſo zur Veredlung der Landespferde verwendet werden.

Außer der Beſchellzeit wird dieſes Fuhrweſen zur Beyführung der den Truppen und Garniſonen erforderlichen verſchiedenen Bedürfniſſe, wenn ſie nicht zu weit von dem Standpunkt der Diviſion liegen, und zu dem Dienſt in den Garniſonen verwendet, um auf dieſe Art etwas von dem, durch die koſtſpielige Unterhaltung der Beſcheller entſtehenden, Aufwand wieder herein zu bringen.

d) Transports-Fuhrweſen.

d) Transports-Fuhrweſen.

Von den 9 Transports-Fuhrweſen-Diviſionen ſind $2\frac{1}{2}$ Diviſion in Niederöſterreich, $\frac{1}{2}$ Diviſion in Mähren, 1 Diviſion in Hungarn, 1 in Oſtgalizien, und 4 in Böhmen vertheilt und, zu Beſorgung aller vorkommenden äráriſchen Fuhren, auch zu Landes-Transporten gewidmet.

e)

e) Beſondere Fuhrweſens-Detachements.

Wegen der gegenwärtig bey allen Branchen zur Transportirung verſchiedener Requiſiten und Materialien noch erforderlichen vielen Fuhren, die das für den Frieden feſtgeſetzte Fuhrweſen allein nicht beſtreiten kann, ſind noch auf einige Zeit von dem Armee-Fuhrweſen 5 beſondere Detaſchements beybehalten worden, um durch ſolche dem Aerarium die hohen Preiſe für fremdes Fuhrwerk zu erſparen.

e) Beſondere Fuhrweſens-Detachements.

f) Erſparung durch das Transports-Fuhrweſen im Frieden.

Das Fuhrweſens-Kommando hat dem Hofkriegsrath die Berechnung vorgelegt, daß durch Beybehaltung der 9 Transports-Diviſionen im Frieden in dem verfloſſenen Quartal — — fl. — kr. und bey den 9 Beſchell-Diviſionen — fl. — kr. durch die Transportirung, gegen den Aufwand, dem Aerarium zu Guten kommen. Die Data zu dieſer Berechnung wurden nicht angegeben, doch wird darüber nähere Auskunft gefordert.

) Erſparung durch das Transports-Fuhrweſen im Frieden.

g) Packweſen.

Das bey den Armeen beſtandene Packweſen wurde gänzlich aufgelöſet, weil es im Frieden nicht nöthig iſt, und die Packpferde wurden beynahe durchgehends an die Landleute vertheilet.

g) Packweſen.

h)

h) Fuhr- und Packweſens-Depoſitorien.

h) Fuhr- und Packweſens-Depoſitorien.

Die Armee-Fuhrwerke und Packgeräthe ſind in die zu derſelben Aufbewahrung beſtimmten Depoſitorien hinterlegt worden, und in dieſen wird mit aller Thätigkeit gearbeitet, die Vorräthe nicht allein zu unterſuchen, ſondern auch in vollkommen guten Stand zu ſtellen.

Es wird ſich vorbehalten, darüber umſtändliche Ausweiſe vorzulegen, um in ſolchen nicht nur zu zeigen, wie weit die Vorräthe auf den zuletzt beſtimmten Kriegsfuß zureichen, ſondern auch wo ſolche hinterleget ſind, was neu angeſchaffet werden muß, und wie hoch ſich die Koſten dabey belaufen.

Ob die Depoſitorien zureichen, ob ſie in gutem Stand ſind, oder welche Reparaturen und Baue dabey nothwendig werden, und wie hoch ſie ſich belaufen dürften, wird ebenfalls erhoben werden.

Unter dieſen Fuhrweſens-Materialien iſt ein Holzvorrath in Stangen und Stämmen am nothwendigſten, und dieſer wird aus k. k. und herrſchaftlichen Waldungen, mithin aus der erſten Hand in den mäßigſten Preiſen kontraktmäßig zu erhalten getrachtet.

Das Eiſen wird aus den Hämmern erkauft, und das Leder läßt das Fuhrweſen-Korps-Kommando ſelbſt zurichten. Auf gleiche Art wird bey der Manipulation gehandelt und der größte Theil der Erfor-

der-

derniſſe durch eigene Profeſſioniſten auf das wirthſchaftlichſte erzeuget, und mit Civil-Profeſſioniſten nur dann ein Akkord geſchloſſen, wenn die Entfernung der Depots und die einen großen Aufwand erfordernde Transportirung ſolchen unausweichlich nothwendig macht.

Ob Handeinkäufe geſchehen ſind, wie überhaupt in allen Artikeln die Kontrakte und ſonſtige Preiſe beſchaffen ſind? Welche Kontrakte beſtehen, worauf, auf welche Quantität, und auf wie lange, dann gegen welche Bedingniſſe? darüber, und ob nicht etwas von den Vorräthen zu Grunde gegangen iſt, wird in der Folge der Aufſchluß gegeben werden.

i) Fremdes Fuhrweſen.

Unter das fremde Fuhrweſen, welches das Militär benutzt, wird vorzüglich die Landesvorſpann und das kontraktmäßig gedungene Fuhrwerk gerechnet. i) Fremdes Fuhrweſen.

Die Vorſpann wird bey allen größeren Militär-Transporten und Verführung der Lebensmittel, der Artillerie, Montur und dergleichen, gebraucht, und in jenen Gelegenheiten, wo damit nicht aufzukommen iſt, gedungenes Fuhrweſen beygezogen.

Was der Aufwand an Vorſpannsgeld betragen, welche Umſtände hauptſächlich dieſe Auslagen erfordert haben? Wie viele Vorſpann von den Landleuten geſtellt wurde, wie viel davon eigentlich zu der Naturalien-Monturs-Artillerie-Transportirung, wie viel zu

Dienſtreiſen gehörte, was dafür im Ganzen von dem Aerarium, und was von Privatperſonen Vorſpanns-geld bezahlet worden iſt? ob die Vorſpann Kriegs-Kommiſſariatiſch angewieſen, und nicht etwa willkürlich herbeygenommen ward; Wie viel gedungenes Fuhrweſen, wie und zu welchem Ende es benutzt wurde, mit wem dießfalls kontrahirt worden iſt, gegen welche Preiſe, Bedingniſſe, und auf wie lange? was die Auslagen dafür betragen? Dieſe und mehrere ähnliche Erläuterungen werden die künftigen Adminiſtrations-Berichte möglichſt zu liefern trachten.

Außer dem ſoll noch mit dem Jahrsſchluß die Ueberſicht gegeben werden, welches der volle Aufwand für das ganze Aerariſche Fuhrweſen, welches dagegen der Verdienſt iſt, und welches in Vergleichung der Landesvorſpann und des gedungenen Fuhrweſens der dabey entſtandene Nutzen oder Schaden ſey? Was die Anſchaffungen zur Ergänzung der nöthigen Fuhrweſens-Vorräthe, und die Herſtellung der ſchadhaften betragen? Ob die Preiſe gegen das verfloſſene Jahr geſtiegen, oder gefallen ſeyen? in welchen Artikeln? Wie hoch ſich der Schaden der zu Grunde gegangenen Requiſiten belaufe? Was der Ankauf, die Erbauung und Reparatur der Depoſitorien betragen haben? und wie hoch ſich die ausgelegten Poſtreiſe-Speſen, das Porto, und die Eſtaffetten, die gedungenen Fuhren, und die Vorſpann belaufen?

5.

5. Schiffweſen.

Das Militär-Schiffweſen wird durch das oberſte Schiffamt, und das mit dieſem verbundene Pontonier-Bataillon beſorgt, und theilet ſich in die Flußſchifffahrt und in den Brückenſchlag, oder den eigentlichen Pontonier-Dienſt. 5. Schiffweſen.

a) Flußſchifffahrt.

Die Schifffahrt war in den erſten 3 Monathen dieſes Militär-Jahres wegen der Winterszeit und des Froſtes beynahe durchaus eingeſtellt, und deßwegen läßt ſich auch kein Reſultat von einem Gewinn oder Verluſt vorlegen. a) Flußſchifffahrt.

Es dürfte jedoch hier nicht überflüßig ſeyn, im kurzen der Art zu erwähnen, wie bisher die Schifffahrt geleitet worden iſt, und welche Mittel zu ihrer Erweiterung anzuwenden wären.

Die Flüſſe, auf welchen bis nun Militär-Transporte auf- und abwärts geführt wurden, ſind die Donau von Günzburg bis Semlin, auch bis Moldova; der Inn von Hall bis Paſſau: die Maroß von Karlsburg bis Szegedia; die Theis von Szegedia bis zu dem Ausfluß der Donau bey Salankement; die Sawe von Semlin bis Siſſek und Rogoiza, und die Kulpa von Siſſek bis Karlſtadt. Die Transportirung geſchah zum Theil durch ärariſche Schiffe und Pontoniers, zum Theil durch

ärariſche Schiffe mit dazu in Lohn genommenen Civil-Schiffleuten.

Zu guter Unterhaltung des Waſſer-Transportgeſchäfts beſtehen ſeit langer Zeit eigene Militärſchiffamtsposten, und Pontonier-Kommanden in Günzburg, Linz, Preßburg, Kommorn, Peſt, Szegedin, Eſſegg, Peterwardein, Temeswar, Pancſowa, Semlin und Siſſek, welche von beſonderem Nutzen waren. — Vor dem Ausbruche des letzten Türkenkrieges iſt auch auf der Moldau von Prag bis Melnik, und auf der Elbe von Melnik bis Teſchen, die Transportirung durch Pontonier-Detachements geſchehen. Nicht nur der geringe Aufwand, welcher durch die Unterhaltung des Pontonier-Bataillons entſtehet, ſondern auch der Vortheil, daß dasſelbe von allen bemerkten Flüſſen genaue Kenntniß erhält, und im Falle eines Krieges allenthalben zum beſondern Nutzen der Armee gebraucht werden kann, fordern deſſen fernere Anwendung bey den Waſſer-Transporten. Alle Pontoniers, welche bey den in der hieſigen Gegend vorkommenden Arbeiten, und bey dem Unterricht nicht unausweichlich nöthig ſind, werden daher in dem gegenwärtigen Frühjahre unter der Aufſicht ihrer Offiziers der Transportirung gewidmet werden.

Der Kommandant des Schiffweſens, Oberſt Hohenbruk, wird nicht nur hierauf, ſondern auch auf eine Verbeſſerung und mehrere Verbreitung der Fluß-Schifffahrt ſeine ganze Aufmerkſamkeit

rich-

richten, und dabey die künftig möglichen Kriegsereigniſſe in Erwägung ziehen.

Vorzüglich ſoll dieſes bey dem Sawe- Kulpa- und Draufluß geſchehen, auf welchen Dalmatien, Iſtrien und dem Venetianiſchen die dringenden Nothwendigkeiten zugeführt werden können.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient auch der Marchfluß, auf welchen bey einem, an der Gränze von Böhmen, Mähren oder Hungarn entſtehenden, Kriege die Lebensmittel aus Hungarn und Mähren und gegenſeitig zuzuführen ſind.

Wie viele ärariſche Schiffe zu der Transportirung auf den Flüſſen vorhanden ſind, ob ſich alle in gutem Stand befinden, ob neue Schiffe anzuſchaffen nothwendig ſey, und was der Aufwand betragen dürfte? Ob die Waſſer-Transporte in gutem Gang waren, wie viele ärariſche und fremde Schiffe dazu, und auf welchen Flüſſen verwendet wurden? ob dabey Kontrakte, mit wem, und gegen welche Bedingniſſe beſtunden, und was hiernach die ganze Auslage betrug? Ob ſich alle Militär-Schiffamtsposten thätig zeigen, und genau nach den erhaltenen Inſtruktionen benehmen?

Ob von den Civil-Behörden die Schifffahrt thätig unterſtützt und allenthalben dabey freundſchaftlich die Hand gebothen, oder ob Hinderniſſe und welche in Weg gelegt wurden? dann was deßwegen eingeleitet wurde? alles dieſes ſollen die folgenden Admini-

ni-

niſtrations-Berichte nebſt den etwa erſt eintretenden Umſtänden erklären.

b) Brückenweſen.

b) Brücken-weſen.

Der zweyte Gegenſtand des Schiffweſens, der eigentliche **Pontonier-Dienſt**, welcher die Schlagung der Schiffbrücken zum Ziel hat, erfordert eine hinlängliche Anzahl guter und brauchbarer Pontons. Für den dermahligen Armeeſtand ſind die nöthigen hölzernen Pontons vollſtändig und im guten Zuſtande vorhanden. Das dazu gehörige Fuhrwerk iſt bis auf 45 Pontons-Wagen in Bereitſchaft, und dieſe werden mit den dazu gehörigen Kohlen- Rüſt- und Leiterwagen ſammt Balken, Pfoſten, Ankern und allen andern Erforderniſſen ebenfalls ſchon hergeſtellt ſeyn, weil in Kloſterneuburg daran ununterbrochen gearbeitet wurde.

Außer dem beſtehen die Vorräthe zu Kloſterneuburg in — Pontons zu Abrichtung der Mannſchaft; in — Pontons größerer Gattung welche Anno 1797 im Kriege erbeutet worden, ohne Wagen ſind, und deßwegen ſowohl als wegen ihrer ſchwachen Bauart zu keinem Transport auf dem Lande, wohl aber auf dem Waſſer gut verwendet werden können; in — ebenfalls erbeuteten blechernen Pontons bey denen vor der Hand die koſtſpielige Reparatur noch aufgeſchoben wurde, und in hölzernen Pontons-Geſtellen

mit

mit den dazu von Leinwand und Segeltuch verfertigten Ueberzügen für außerordentliche Nothfälle.

Zu dem Pionnier-Dienſt ſind — Laufbrücken und Pfoſtenwagen von verſchiedener Gattung in Bereitſchaft, welche aus den, nach Einrückung der Armee in die Friedens-Quartiere abgezogenen, Laufbrücken und Fuhrwerken geordnet, und vollkommen hergeſtellet wurden.

In Prag liegt ſeit dem Jahr 1786 das Holz und Eiſenwerk zu — Brückenſchiffen, um ſie nöthigen Falls zu dem Dienſt auf der Elbe ſchleunig herſtellen zu können. Die Materialien werden nächſtens durch einen erfahrnen Stabs-Offizier unterſucht und ſodann dabey das für den Dienſt und das Aerarium vortheilhafteſte eingeleitet werden. Sonſt befinden ſich noch allda — Laufbrücken und Pfoſtenwägen.

Zur Unterhaltung der Kommunikation mit Krakau ſind allda — hölzerne Pontons und — altartige Laufbrückenwägen; ob ſie hinreichen? wird das oberſte Schiffamt nächſtens unterſuchen, und ſodann die weiteren Vorkehrungen treffen.

Bey Siſſek befinden ſich Pontons, mit Ueberzügen von Leinenzeug, auf Wagen, und — Koraben oder Fahrzeuge von ausgehöhlten Eichſtämmen bis auf — Stücke brauchbar, die, weil ſie ſeither im Freyen ſtanden, nun ohne viele Koſten unter Dach werden gebracht werden.

In Peterwardein ſind endlich zur Unterhaltung

der

der Paſſage — Brückſchiffe, jedes 83 Schuh lang, welche bisher zu Paſſau aus weichem Holz erzeuget wurden. Da dieſe Schiffe kaum 3 Jahre dauern und das Geld dafür in das Ausland gehet, ſo wird getrachtet werden, ſolche künftig aus Eichenholz von den an der Sawe und Drau liegenden Wäldern dauerhafter und mit minderen, als den bisherigen Koſten verfertigen, zu laſſen.

Zur guten Unterhaltung dieſer Schiffe wird auch für einen angemeſſenen **Vorrath an Schiff- und Wagnerholz**, und **Seilwerk** geſorget. Die Wagnerholz-Gattungen ziehet das oberſte Schiffamt aus der Gegend von Siſſek und Eſſegg mit geringem Aufwand an ſich, das Schiffbau-Holz aber wird aus Oeſterreich ob der Ens, und zwar aus den an dem Alen-See und Alenfluß liegenden 5 Nadasdyſchen Auen, genommen.

Das Seilwerk wurde ehedem in Kloſterneuburg durch das Schiffamts-Perſonale ſelbſt fabrizirt, ſeit einigen Jahren aber hat dieſe Erzeugung aufgehört, doch iſt wegen der dabey entſtandenen Vortheile dermahl neuerdings ein Seilermeiſter aufgenommen worden, der mehrere Leute in ſeinem Handwerk unterrichtet; auch iſt der Ankauf einer angemeſſenen Quantität guten Apathiner-Hanfes ſchon in Hungarn eingeleitet, mithin ein guter Erfolg zu erwarten.

Die **Behältniſſe**, in welchen die Pontons und Requiſiten aufbewahret werden, ſind im guten Stan-

de,

de, weil dabey ſtets in Zeiten die nöthigen Reparaturen geſchehen. Nach Ende jedes Jahres wird darüber die Rechnung eingeſendet.

In welcher Quantität Vorräthe von aller Gattung des Materiale und der Requiſiten vorhanden ſind, wie weit ſie auf die Friedens- und Kriegs-Erforderniſſe nach der bisherigen Erfahrung zureichen, mithin hinlänglich, oder noch zu vermehren ſind, wird nächſtens, eben ſo wie wegen der Depoſitorien angezeigt werden, ob ſolche zureichen, oder noch neue und wo, erforderlich werden, und was der Aufwand bey dem neuen Bau betragen dürfte, dann wie hoch die Reparaturen der ſchon beſtehenden Depoſitorien ausfallen?

Nach dem Militärjahr wird noch insbeſondere gezeiget werden:

Wie hoch die Auslagen für Waſſertransporte an Civil-Schiffleute waren? Wie hoch im Ganzen die Koſten für das Militär-Schiffweſen mit Einſchluß des Pontonier-Bataillons ausfallen, was die von demſelben beſtrittenen Transporte im Verhältniß der ſonſt nothwendig gewordenen Auslagen an Civil-Schiffer betragen, und welches Reſultat dadurch entſtehet?

Wie hoch ſich der Schaden bey den Transporten belaufe?

Wie viel die Koſten für die Anſchaffung neuer und Herſtellung der übrigen Flußſchiffe und Pontons betrugen?

Was

Was für Material=Vorräthe aller Art und für die Erzeugung der verſchiedenen Artikel angelegt wurde, und wie weit dabey gegen das vorige Jahr die Preiſe geſtiegen oder gefallen ſeyen?

Wie hoch endlich die Auslagen für neue Depoſitorien=Herſtellungen und Reparaturen waren?

---

6. Unterkunft der Truppen.

6. Unterkunft der Truppen.

Die Truppen werden in Friedenszeiten theils in Kaſernen und Militär=Zinszimmern, theils gemeinſchaftlich mit dem Bürger und Landmann bequartirt; Generals und Beamte, dann ſolche Offiziers und Parteyen, die nicht in Kaſernen untergebracht werden können, erhalten entweder in andern Aerarial=Gebäuden, oder vom Lande Natural=Quartier, oder Quartiergeld.

Als die Armee nach hergeſtelltem Frieden ihre Dislokationen in den Provinzen bezog, mußte der größte Theil derſelben auf die letzte Art, nähmlich mit dem Bürger und Landmann in Gemeinſchaft, untergebracht werden; weil viele der vorher beſtandenen Zinszimmer während des Kriegs eingegangen waren, und weil man auch manche Kaſernen in einem ſo baufälligen Zuſtande wieder fand, daß ſie vor ihrer Herſtellung zu keiner Bequartirung dienen konnten. Indeſſen erkannte man den großen Vorzug, welche die abgeſonderte Bequartirung des Soldaten

in

in Kaſernen, oder wenigſtens in eigenen Militär-Zinszimmern vor der gemeinſchaftlichen mit dem Bürger und Landmann, ſowohl für den Dienſt als für die Länder ſelbſt hat, und es wurde beſchloſſen, die Truppen allgemein Kaſernmäßig unter zu bringen. Es erging daher im November vorigen Jahrs an alle General-Kommanden und Länderſtellen der Befehl, die gemeinſchaftliche Bequartirung, wo es nur immer möglich ſey, ganz zu beſeitigen, und zur Unterbringung der Truppen noch mehrere Kaſernen anzulegen, wo aber dieſe nicht zureichen ſollten, Militär-Zinszimmer einzuführen.

Die Verhandlungen werden zwar ſeit dieſer Zeit zwiſchen den General-Kommanden, den Regierungen und Ständen in allen Provinzen betrieben, um über angemeſſene Vorſchläge zur Vermehrung der Kaſernen und Zinszimmer übereinzukommen; allein bis nun waren ſie noch in den wenigſten Ländern zu Entſchlüſſen gediehen.

Im Lande unter der Ens bedarf die hieſige Garniſon noch für 12 Infanterie-Kompagnien, und eine Kavallerie-Diviſion, und das Regt. Kerpen zu St. Pölten für 6 — und zu Tulln für 4 Komp., Unterkunft. Es wurden hierzu verſchiedene Gebäude zu Kaſernen vorgeſchlagen, und die Stände zur Uebernahme der Adaptirungs-Koſten angegangen, nicht allein, weil ihnen und dem Lande überhaupt die künftige Erſparung der Quartierzinſen zu Guten kömmt, ſon-

dern

dern auch, weil denſelben während der letzten 2 Kriege wirklich ſchon an derley Zinszuſchüſſen eine Erſparung von 60 — bis 80000 fl. zu Gutem geblieben iſt. Bisher haben ſich aber die Stände noch zu nichts herbey gelaſſen, ſondern vielmehr dieſe Anträge noch zur Zeit mit dem Receß vom Jahr 1748. abzulehnen geſucht.

Der Bau der Artillerie-Kaſerne auf dem Rennweg wird bis Ende des künftigen Herbſtes vollendet werden, dann wird ſelbe das Bombardier-Korps und ſtatt dieſes, die in der Nähe von Wien, mit dem Landmanne gemeinſchaftlich, bequartirten 5 Kompagnien des 2ten Artillerie-Regiments die Gumpendorfer-Kaſerne beziehen können.

Das vorher ſehr übel untergebrachte hieſige Transports-Kommando hat im Januar das für dasſelbe eingerichtete Piariſten-Kloſter auf der Wieden bezogen, und iſt nun dort gut bequartirt. Außer dem Quartier des Kommandanten und der Kanzley enthält es wenigſtens für 450 Mann Unterkunft.

Im Lande ob der Ens wird zu Linz auf eine neue Kaſerne für 3 Bataillons, — zu Braunau nebſt der ſchon für 2 Kompagnien beſtehenden noch auf eine für 4, und zu Scharding auf eine für 6 Kompagnien angetragen. Allein auch dort hängt der Bau von der noch unentſchiedenen Frage ab, wer die Koſten tragen ſoll. Die Stände ſchützen den nähmlichen Receß wie jene vom Lande unter der Ens und ih-

ihre Unvermögenheit vor; doch rechnet das General-Kommando noch aus Rückſicht der großen Erſparung, die ihnen durch die entbehrlichen Offiziers-Quartierzinſen zugehen muß, auf ihre Mitwirkung, ſobald nur die noch mangelnden Koſten-Ueberſchläge fertig ſeyn werden.

Aus den inneröſterreichiſchen Provinzen **Steyermark**, **Kärnten** und **Krain** iſt zwar ebenfalls noch kein Ausgang der Verhandlungen über eine verbeſſerte Bequartirung eingelangt; da aber dort der größte Theil der Truppen ohnehin ſchon in Kaſernen untergebracht iſt, ſo wird die Abhülfe für die noch gemeinſchaftlich bequartirten wenigen Kompagnien nach der Verſicherung des General-Kommando keinen groſſen Anſtänden mehr unterliegen.

Deſto größer waren dieſelben in **Tyrol**, wo vorher nur das Regiment Neugebauer dislocirt war, und nebſt demſelben das Regiment Bender und das neue Jäger-Regiment untergebracht werden mußten, wo überdieß die Stände bisher im Frieden zur Militär-Bequartirung nichts beytragen durften, und das Land ſelbſt nach den beſtehenden Receſſen von aller Quartierlaſt ganz frey ſeyn ſollte.

Doch wurde dieſen Anſtänden einſtweilen ſo weit abgeholfen, daß die Truppen im Winter keiner Noth ausgeſetzt blieben, und mittlerweile erfolgte die Allerhöchſte Entſchließung, daß die Koſten für eine zweckmäßige Bequartirung des Jägerregiments vom

Ae-

Aerario beſtritten, jene für Neugebauer und Bender hingegen einſtweilen nur vorgeſchoſſen, und vom Landes-Gouverneur getrachtet werden ſollte, die Stifter und Stände, auf eine gute Art zu vermögen, zu den dießfälligen Auslagen nach dem Beyſpiel anderer Erbländer beyzutragen.

Das General-Kommando hat hierauf zur ſchleunigen Regulirung der Unterkunft der Truppen angemeſſene Befehle erhalten, und iſt in ihrem Vollzug begriffen.

Für Vorarlberg verlangte die vereinigte Hofſtelle, aus Rückſicht ſeiner erlittenen Kriegs-Drangſalen und bezeugten Treue, die in Tyrol beſtehende Quartiers-Freyheit, die aber vom Hofkriegsrath aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil ſolche beſondere Begünſtigungen ohne Allerhöchſte Genehmigung nicht Statt finden können, und gegenwärtig, wo Tyrol ſelbſt mehr leiſten ſoll, für dieſes ein übel wirkendes Beyſpiel ſeyn würden.

In Italien war die Unterkunft der Truppen Anfangs ſehr übel und ſo beſchaffen, daß die Mannſchaft zur Winterszeit nicht hätte beſtehen können. Erſt wiederhohlte Verhandlungen mit der italieniſchen Hofkanzley hatten endlich die Einleitung zur Folge, daß dem bevollmächtigten kaiſerlichen Kommiſſär Gr. Mailath die Verbeſſerung der Militär-Bequartirung zu einem der weſentlichſten Geſchäfte gemacht wurde.

Durch die Vermittlung dieſes letztern erhielten

zwar die Truppen in den meiſten Stationen noch vor Eintritt des Winters eine kaſernmäßige Unterkunft, wo ſie einſtweilen beſtehen konnten: nur in Venedig war noch nicht dafür geſorgt, überhaupt aber in dieſer neuen Provinz zur beſtändigen militäriſchen Bequartirung noch kein einziges Gebäude beſtimmt, obſchon der Antrag gemacht worden war, zu deren Adaptirung und Unterhaltung durch die Konkurrenz des ganzen Landes einen eigenen Quartiers=Fond zu errichten, einſtweilen aber die erforderlichen Gelder gegen Erſatz aus dieſem Fond vom Kameral=Aerarium vorzuſchießen.

Noch weit elender als in Italien ſind die Quartiere in Dalmatien und Albanien. Es mangelt dort eben nicht an Kameral=Gebäuden; nur ſind die meiſten theils ganz zu Grunde gerichtet, theils an Punkten angebracht, wo ſie zu keinem Gebrauche dienen. In dieſen Gebäuden iſt ein Theil des Thurniſchen Regiments mit äußerſter Noth kaſernmäßig untergebracht, der andere Theil aber muß des Dienſtes wegen im Lande zerſtreut, in elenden und ungeſunden Hütten mit den ärmſten Unterthanen gemeinſchaftlich liegen, weil der dringenden Vorſtellungen ungeachtet, welche hierüber vom Hofkriegsrath gemacht wurden, noch nirgends für ein ordentliches ſtabiles Militär=Quartier geſorgt worden iſt. Wenn dieſer Verlegenheit nicht bald abgeholfen wird; ſo muß

ſie

ſie dreyfach werden, ſobald die Errichtung der 2 Dalmatiner-Regimenter zu Stande kömmt.

In Mähren war zwar das Gubernium zur gemeinſchaftlichen Koncertirung eines dem Allerhöchſten Befehle angemeſſenen Bequatirungs-Plans aufgefordert worden; das General-Kommando macht aber in ſeinem Adminiſtrations-Bericht weder von den dießfälligen Anträgen noch von ihrem Fortgange einige Erwähnung, dem zufolge in dieſem Lande bisher noch wenig zur Realiſirung der allgemeinen kaſernmäßigen Unterkunft des Militärs geſchehen war.

Aus Böhmen hingegen hatte der Hofkriegsrath das gemeinſchaftliche Konzertations-Protokoll des dortigen Guberniums und General-Kommando über dieſe neue Regulirung der Bequartirung bereits erhalten, und hierüber mit der vereinigten Hofſtelle das weitere verhandelt. Man ſucht in dieſem Lande die Truppen ſelbſt mit der möglichſten Vermeidung der Zinszimmer durchgehends in Kaſernen unterzubringen, und das Gubernium gab dadurch zu erkennen, daß es ſich angelegen laſſen ſeyn wolle, die Allerhöchſte Abſicht nach aller Möglichkeit zu erfüllen. Allein auch dort konnten bisher zu dieſem Endzwecke nur 12 von den derzeit unbenutzten öffentlichen Staatsgüter-Gebäuden in Antrag genommen werden, und für die ſodann noch unbequartirten — — Kompagnien, und — — Eskadrons wurden einige von jenen Kloſtergebäuden vorgeſchlagen, die nach dem Ableben der

noch

noch vorhandenen wenigen Geiſtlichen zur Aufhebung beſtimmt waren.

Da aber nach der neuern Allerhöchſten Entſchlieſſung in Böhmen fernerhin keine Klöſter mehr aufgehoben werden dürfen: ſo hat man das Geſchäft dahin eingeleitet, daß die Kreisämter alle andern, zu Kaſernen angemeſſenen Gebäude beſchreiben und anzeigen werden, die ſodann von gemeinſchaftlichen Kommiſſionen ſchleunig unterſucht und adoptirt werden ſollen.

Der ganze Aufwand für die Herſtellung der Kaſernen ſoll in dieſer Provinz nach dem gemeinſchaftlichen Antrage aus dem Vermögen der Gemeinden und aus den Steuerkaſſen, theils auch durch freywillige Beyträge beſtritten, ſofort dieſe Vorſchüſſe durch die Konkurrenz der Unterthanen und Obrigkeiten mittelſt einer vermehrten Ausſchreibung von Quartiers-Beyträgen nach und nach wieder getilgt werden; wozu ſich beyde Klaſſen mit einer dankbaren Ueberzeugung von der Wohlthat, die ihnen, beſonders den Unterthanen, durch die Aufhebung der gemeinſchaftlichen, und die allgemeine Einführung der Kaſernen-Bequartirung zugeht, ganz willig herbeylaſſen; und das Militär-Aerarium wird alſo außer den Koſten der erſten inneren Einrichtung und des Service nichts beyzutragen haben.

Noch iſt in dieſem Lande der Bau eines militäriſchen Badhauſes zu Töpliz im Werke, wo 300

Mann nebſt dem dazu erforderlichen Kommando ihr gutes Unterkommen finden, eine beſſere Kur erhalten, und den nächſt Töpliz liegenden Ortſchaften nicht mehr mit der Einquartirung zur Laſt fallen werden.

Ein Theil der Koſten iſt bereits durch Beyträge an Geld, Baumaterialien, Fuhren und Handlanger mit — — — fl. — kr. ſicher geſtellt, und hierzu würde das Aerarium, wenn das Gebäude von Holz errichtet werden ſoll, noch — — — fl. — und für ein ganz gemauertes noch — — — fl. zuzuſchießen haben, wenn nicht noch mehrere Beyträge, wozu aber das General-Kommando Hoffnung macht, eingehen ſollten.

Die Ueberſchläge ſind nun beym Genie-Amt zur Prüfung der vorzuwählenden Bauart, und nach deſſen Vorſchlage wird zur Ausführung des Baues geſchritten werden.

In Weſtgalizien iſt bloß ein Theil der Garniſon zu Krakau in dortigem Schloſſe und einigen andern Gebäuden kaſernmäßig untergebracht, alle andern Truppen liegen eben ſo übel wie in Dalmatien, auf dem Lande, und größtentheils bey Juden, in unſaubern, mit Rauch und Dünſten angefüllten Stuben, gemeinſchaftlich. Für Krakau war ſchon vorher der Antrag zur Einrichtung der ſogenannten ſtändiſchen Kaſerne für ein ganzes Bataillon und die dazu gehörigen Offiziers genehmiget, und befohlen, daß die dazu erforderlichen Koſten aus dem Bequartirungs-

Fond

Fond beſtritten werden ſollten. Gegen alle Erwartung hat aber das Gubernium die Herſtellung dieſer Kaſerne bis nun unter dem Vorwand verzögert und abgelehnt, weil die Unterkunft auf dem Schloſſe, worauf ohnedieß gerechnet wurde, für 6 Kompagnien eingerichtet werden ſollte.

Dieſe Unterlaſſung des Baues wird um ſo nachtheiliger, als die Noth an Quartieren, auch für Offiziers und Parteyen zu Krakau allgemein iſt, und dieſem Mangel, durch die Unterbringung der Offiziers eines ganzen Bataillons in der Kaſerne, doch einigermaßen abgeholfen werden würde.

Unter dieſen Umſtänden erfolgte im November der Befehl zur allgemeinen kaſernmäßigen Bequartirung der Truppen. Bey den hierüber abgehaltenen Koncertationen hat zwar das General-Kommando vom Gubernium die Zuſicherung erhalten, daß, ſobald die Berichte von den Kreisämtern über die dazu angemeſſenen Gebäude eingelangt ſeyn würden, zu ihrer ſchleunigen Adaptirung Hand angelegt werden ſolle: allein bis Ende Januar hatten die Kreisämter noch nicht einmahl ihre Berichte erſtattet.

In Oſtgalizien ſind ebenfalls nicht mehr als — Kompagnien zu Lemberg, und — zu Czernowitz in Kaſernen bequartirt, die übrigen hingegen liegen in der nähmlichen Gemeinſchaft, wie in Weſtgalizien.

Das Koncertations-Protokoll über den Befehl vom 9. November iſt zwar noch nicht eingeſendet;

das General-Kommando kündigt aber in ſeinem Administrations-Berichte das dabey beſchloſſene Reſultat ſchon vorläufig ſehr ungünſtig an, daß nähmlich die Herſtellung mehrerer Kaſernen oder Zinszimmer vom Gubernium wegen Mangel an Fonds als unausführbar erklärt werde, indem der Quartiers-Fond ohnehin zu viele Laſten zu tragen habe, und vom Lande nicht wohl ein weiterer Beytrag erhoben werden könne.

Das General-Kommando ſchlägt dabey vor, die Koſten einſtweilen vom Aerarium vorzuſchießen, hierzu einen Theil der ſich jährlich auf ungefähr — — belaufenden und ſonſt für die Spitäler beſtimmten Exekutions-Gelder zu verwenden, den Bau durch das Militär beſorgen zu laſſen, die Kaſernen ſodann dem Lande zur Unterhaltung zu übergeben, und durch eine beſſere Wirthſchaft mit dem Quartiers-Fond die Vorſchüſſe nach und nach zu tilgen.

Ueber dieſen Vorſchlag kann aber nicht eher etwas beſchloſſen werden, bis das Koncertations-Protokoll von der Landesſtelle eingelangt ſeyn wird.

In den **hungariſchen Provinzen** blieb das Militär außer den Dislocirungs-Veränderungen bey der bisherigen Bequartirungsart, theils in Kaſernen und Zinszimmern, theils in Gemeinſchaft mit dem Bürger und Landmann.

Durch alle dieſe Verhandlungen war alſo bisher bloß in Böhmen und Innerösterreich eine gegründete Hoffnung bewirkt worden, daß man mit einem ernſt-

ernſtlichen und thätigen guten Willen, an das ſo gemeinnützige Werk der allgemeinen Militär-Bequartirung in Kaſernen Hand anlegen werde; in allen anderen Provinzen blieb es theils bey bloßen Anträgen, theils bey der Einwendung des Mangels an Fonds, oder wohl gar nur beym bloßen Hin- und Herſchreiben, und es läßt ſich bey dem gewöhnlichen Geſchäftsgange unter ſolchen Umſtänden leicht vorausſehen, daß, wenn nicht das Benehmen in Böhmen zur Regel gemacht wird, die Koſten aus dem Quartier-Fond beſtritten, dieſer in Rückſicht der Befreyung von der läſtigen Einquartirung nöthigen Falls von Ständen und Unterthanen durch höhere Beyträge unterſtützt, und die politiſchen Stellen für den ſchleunigſten Vollzug des Allerhöchſten Befehles verantwortlich gemacht werden, dieſer wohlthätige Plan zum größten Nachtheil der Länder und der Armee noch nicht ſobald zur Erfüllung gelangen wird.

Um künftighin immer eine beſtimmte und allgemeine Ueberſicht von dem jedesmahligen Zuſtande der Militär-Bequartirung geben zu können, ſollen die folgenden Adminiſtrations-Berichte anzeigen, wie viel Truppen in jeder Provinz in Kaſernen, wie viel in Zinszimmern, und wie viel noch bey dem Bürger und Landmanne gemeinſchaftlich untergebracht ſind. Dieſe Ueberſicht wird am zweckmäßigſten durch Dislokations-Ausweiſe gegeben werden, worin auch die Kreiſe oder Komitate und die Staatsquartiere nah-

ment-

mentlich, die übrigen Ortſchaften der Unterkunft eines jeden Regiments aber nur ſummariſch erſcheinen ſollen.

In dem nächſten Adminiſtrations-Berichte, wird man ſich auch ein für allemahl die, in jeder Provinz bereits vorhandenen, Kaſernen, Kavallerie-Stallungen und Militär-Zinszimmer, ihren Raum, Lage und Beſchaffenheit in Rückſicht auf den Dienſt, und die Geſundheit der Leute und Pferde, ſo wie fernerhin, die ſich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen beſchreiben laſſen, und dabey vorzüglich darauf ſehen, wie weit die anbefohlne allgemeine Bequartirung des Militärs in Kaſernen und Zinszimmern befördert, und die dem Dienſte und dem Lande gleich nachtheilige gemeinſchaftliche Bequartirung bey dem Bürger und Landmanne vermindert wird.

Um endlich auch von den Koſten der Militär-Bequartirung, und deren jährlichen Verminderung oder Vermehrung eine Ueberſicht zu erhalten, ſollen die nächſten Adminiſtrations-Berichte zugleich ausweiſen, in wie weit die Bau-Einrichtungs- und Unterhaltungskoſten der Kaſernen und Zinszimmer, vom Lande oder vom Aerarium beſtritten werden.

Viele Offiziers und Parteyen ſind außer den Kaſernen, ſo wie die Generalität und Beamten in Naturalquartieren untergebracht, oder ſie genießen Quartiergelder.

In den künftigen Adminiſtrations-Berichten wird

man

man über die Ausmaaß, die Zulänglichkeit und Beſchaffenheit der Naturalquartiere und Quartiergelder; dann in wie weit ſie vom Aerarium oder vom Lande getragen werden, was der jährliche Aufwand des erſteren dafür beträgt, und ob ſich derſelbe gegen das vorhergegangene Jahr vermehrt oder vermindert hat, eine allgemeine Ueberſicht geben.

---

7. Sanitäts - Anſtalten.

Ein Gegenſtand, der bey jeder wohl organiſirten Armee vorzügliche Rückſicht verdient, iſt unſtreitig die gute Beſorgung und zweckmäßige, menſchenfreundliche Behandlung der erkrankenden oder verwundet werdenden Krieger. 7. Sanitäts-Anſtalten.

Dazu ſind **Spitäler**, **Apotheken**, **chyrurgiſche Geräthe**, und eine gute **Leitung des Sanitätsweſens** nöthig.

a) Spitäler.

Während der Friedenszeiten können bey dem Militär **Regiments-** und **Garniſons-Spitäler** beſtehen. Jede Art dieſer Spitäler hat in gewiſſer Betrachtung ihre beſonderen Vorzüge: ſo bleibt der kranke Soldat lieber in dem Regiments-Spital, als in jedem andern, weil er ſich allda unter ſeinen bekannten Kameraden befindet, und von denſelben eine beſſere Pflege und Hülfe, mithin auch eine frühere a) Spitäler.

Ge-

Geneſung verſpricht. In den Regiments-Spitälern herrſchet meiſtens ſehr gute Ordnung, die ſchon aus ihrem beſchränkten Umfange entſpringt, überdieß wird allda nach Möglichkeit gewirthſchaftet: dagegen ſind von den Regimentern die Klagen allgemein, daß das Traktament, welches der kranke Soldat in das Spital bringt, wegen der dermahligen Theurung bey weitem nicht zureiche, und Schulden unvermeidlich entſtehen müſſen. Bey Garniſons-Spitälern iſt das Rechnungsgeſchäft einfacher, ſie ſind während des letzten Krieges in mehrern Orten, meiſtens in größern Plätzen mit ſehr gutem Erfolg gehalten worden, auch allda gut untergebracht. In Garniſonen, wo mehrere Regimenter liegen, dürften daher wegen Anweiſung der jedem Regiments-Spital nöthigen Unterkunft Anſtände unvermeidlich ſeyn, überdieß beſtehen Garniſonen, welche nur einen kleinen Theil eines Regiments beſitzen, und wo alſo in jedem Falle eigne Spitäler gehalten werden müſſen, u. d. gl. mehr.

Es wurde alſo unter Erwägung aller Umſtände von dem Hofkriegsrathe mit dem oberſten Feldarzte verhandelt: welche Gattung Spitäler ſowohl für den Kranken als auch für das Aerarium vortheilhafter ſeyen? wovon das Reſultat in den künftigen Adminiſtrations-Berichten zu erwarten iſt.

Wie viele Militär-Spitäler, von welcher Gattung, und wo ſie beſtehen? Ob ſie alle in geſunden Gegenden aufgeſtellt, und die Gebäude, in denen ſie

ſich

ſich befinden, dazu angemeſſen ſind, oder ihre Verlegung oder eine Abänderung der Gebäude nöthig wurde, ob neue Spitäler zu errichten ſeyen, und wo? Was dabey die Koſten betragen dürften, ob welche eingehen können, und wo? Was dabey erſpart wird?

Ob alle beſtehenden Spitäler mit den erforderlichen Spitals-Geräthſchaften verſehen, und dieſe ein Eigenthum des Aerariums, oder der Regimenter ſind? Welche Spitals-Requiſiten, und wie viele, und welche mangeln? Ob das erforderliche Bettzeug vorhanden, in eigene Rechnung übernommen worden, oder in jener der Verpflegsmagazine verblieben ſey? Ob ſich die Spitäler unter guter militäriſcher und ärztlicher Aufſicht, und in voller Ordnung und Richtigkeit befinden: ob ſie mit hinlänglichen kommandirenden Aerzten und Krankenwärtern verſehen ſeyen? — Wie dabey die Oekonomie verwaltet werde, ob die Viktualien durch Handeinkäufe oder durch Kontrakte beygeſchaffet werden, und in beyden Fällen um welche Preiſe? Mit wem Kontrakte beſtehen, gegen welche vorzüglichſte Bedingniſſe, ob ſie genau erfüllet, und nicht etwa zum Nachtheil der Mannſchaft ſchlechte Viktualien geliefert, und verwendet werden? Ob die Betten immer gut gereiniget, gewechſelt, mit friſchem Stroh verſehen, und die von Leuten mit anſteckenden Krankheiten, nach dem Befund der Aerzte vertilget werden? Wie hoch ſich die Gebühr zur Unterhaltung der Kranken belaufe, wie viel dagegen ver-

wen-

wendet wurde, was alſo hiernach Erſparung oder Uebergenuß ausfalle, und aus welchen Umſtänden der letztere entſtanden ſey? Ob für die Kranken eine beſondere Zulage, oder erhöhte Gebühr genehmiget worden ſey, welche? Ob für Spitäler von Wohlthätern Geſchenke eingegangen ſind, von wem, von welcher Art, in welcher Quantität? — und wie ſie angewendet wurden?

Ob in der Verfaſſung der Spitäler etwas geändert worden, und was? —

Für wie viele Feldſpitäler, und eigentlich für wie viele Kranke alle nöthigen Spital-Requiſiten und Bettfourrituren vorräthig, und wo ſie aufbewahrt ſind? — Ob dieſe Vorräthe genau unterſucht, und in vollkommen gutem Stand befunden wurden? — ob ſie für den letzt bekannten Kriegsſtand zureichen, oder ob noch neue beygeſchafft werden müſſen, welche und wie viele? und was dabey die Koſten betragen werden?

Ob in Rückſicht der Verfaſſung der etwa künftig nothwendig werdenden Feld-Spitäler, und einer noch beſſeren Behandlung der dahin kommenden Kranken und Bleßirten Vorſchläge gemacht, oder Vorkehrungen getroffen wurden, welche? und was darüber veranlaßt worden ſey?

Von allem dieſen kann dermahl aus Mangel der Materialien keine beſtimmte Auskunft gegeben werden; doch werden dieſe und noch andere in Spitals-

ſa-

ſachen vorkommende weſentliche Umſtände in den folgenden Adminiſtrations-Berichten erläutert werden.

b) Apotheken.

Um das Medicinalweſen nicht nur in den vollkommenſten Zuſtand zu ſetzen, ſondern auch mit geringem Aufwand zu beſtreiten, und die Truppen in keinem Falle einem Mangel an Arzneyen auszuſetzen, beſteht ſeit dem Jahr 1794 eine ärariſche Medikamenten-Regie. b) Apotheken.

Dieſe hat nach Einrückung der Armee in die Friedensquartiere die Feldapotheken, welche ſtäts mit Arzneyen hinlänglich und gut verſehen waren, bis auf die für Italien, Dalmatien und Kroatien noch nothwendigen, aufgelöſet, und die dabey angeſtellten Individuen entlaſſen.

Für Italien und Dalmatien mußten wegen der äußerſt übel beſtellten Civil-Apotheken, und für Kroatien wegen der Theurung des bürgerlichen Apothekers zu Agram, die Feldapotheken beybehalten werden, um eines theils nicht den kranken Soldaten ohne gute Arzneyen hülflos zu laſſen, andern theils dem Aerarium keinen ungewöhnlichen, leicht zu vermeidenden Aufwand aufzubürden.

Da Sr. Majeſtät allerhöchſte Geſinnung nunmehr dahin gerichtet iſt, das Militär ſo viel möglich allenthalben durch Feldapotheken mit Arzneyen verſehen zu laſſen, auch ſelbſt das Publikum von der Theilnahme

nicht

nicht auszuſchließen, und deßwegen bürgerliche Apotheken mit dem Recht des Civilverkaufs einzulöſen: ſo wurde der Feldapotheken-Oberdirektor hiervon verſtändiget, und von ihm der Vorſchlag gefordert, wie dieſe Abſicht ohne vielen Zeitverluſt und mit Nutzen erreicht werden könnte. Sobald die Aeußerung erfolgt, wird der Hofkriegsrath nach vorläufiger Beſprechung mit dem oberſten Feldarzt den beſondern Vortrag überreichen, und das Reſultat auch in den folgenden Adminiſtrations-Berichten bekannt gemacht werden. Außer dem ſoll in dem nächſten Bericht erſcheinen, wie viele ärariſche Apotheken dermahl beſtehen, und in welchen Orten? Ob ſie durchaus mit allen vorgeſchriebenen Arzneyen, und den zu Bereitung derſelben erforderlichen verſchiedenen Requiſiten verſehen ſind? Welcher Abgang noch dabey beſtehe, und wie hoch ſich deſſen Ergänzung belaufen dürfte?

Woher die verſchiedenen Medikamente bezogen werden, ob dabey Contrakte abgeſchloſſen ſind, mit wem, und auf welche Artikel, dann gegen welche Bedingniſſe? Ob Einkäufe von der Regie und von den Apotheken beſorget werden, und in welcher Gelegenheit? Was ſie betragen, und wie ſich die Kontraktspreiſe dagegen verhalten? Ob allenthalben bey Bereitung der Arzneyen ſowohl durch Apotheker-Individuen als Aerzte die möglichſte Wirthſchaft beobachtet wird?

Ob

Ob allenthalben die Arzneyen gut aufbewahrt, und gegen Verderben geſichert ſind? Welche und wie viele Vorräthe beſtehen, und ob einiger Schaden, oder wodurch er ſich ergeben hat?

Ob noch äraiſche Apotheken zu errichten nöthig ſeyen, in welchen Gegenden, und aus welchen Urſachen?

Wie hoch ſich im Ganzen der Aufwand für die Apotheken-Regie belaufe? was dagegen für das Aerarium eingegangen ſey, und welches Reſultat ſich dabey ergeben habe?

Mit wie vielen beweglichen Apotheken die Truppen nöthigenfalls unverzüglich verſehen werden können?

Wie viele Feldapotheken ſammt Wagen und allem Zugehör überhaupt vorhanden, wo ſie depoſitirt, und ob ſie in vollkommen gutem Stand, oder einer Reparatur bedürftig ſeyen, was dieſe betragen dürfte? Ob dieſe Feldapotheken nach Maaß des letztbeſtandenen Kriegs- und Krankenſtandes zureichen, oder ob noch einige und wie viele beyzuſchaffen nöthig ſeyn, und wie hoch dabey der Aufwand ſeyn dürfte?

c) Chirurgiſche Geräthe.

Für jedes Regiment ſind wohleingerichtete Medicin- und chirurgiſche Inſtrumentenkaſten beſtimmt, auch ſollen ſie mit den erforderlichen Compreſſen und Bandagen verſehen ſeyn; außerdem muß in den Montours-Commiſſionen ein angemeſſener Vorrath von die- c) Chirurgiſche Geräthe.

dieſen Requiſiten für Kriegszeiten bereit gehalten werden. Es wird daher erhoben und künftig bekannt gemacht werden, wie viele Kaſten jeder Gattung, und zwar neu und altartige bey den Regimentern und ſonſt in der Armee vertheilet, und wie viele noch vorräthig ſeyen? ob ſich alle in vollkommen gutem Zuſtand befinden, wie viele etwa noch hinauszugeben, und wie viele als Vorräthe anzuſchaffen wären? Dann was die Anſchaffung koſten würde? Welche Quantität Compreſſen und Bandagen allenthalben vorhanden, und ob ſolche hinlänglich ſind?

In wie weit auch auf Kriegszeiten für die Feldſpitäler mit allem nöthigen chirurgiſchen Geräthe vorgeſorget ſey? u. ſ. w.

Der Bruchartzt Wolfſohn hat eine neue Gattung Charpie vorgeſchlagen, welche aber von dem oberſten Feldarzt nicht anwendbar gefunden wurde, und worauf der Entſchluß erfolgt iſt, daß die Charpie, wie bisher, von wohlthätigen Menſchen geſammelt werden ſolle, weil ſolche, nach der bisherigen Erfahrung, durch das mitunter dazu verwendete gute und feine Leinenzeug zum Verband vorzüglich angemeſſen war.

Außerdem ſind keine Verbeſſerungen des ärztlichen Geräthes vorgeſchlagen worden.

d) Leitung u. Behandlung des Militär-Sanitätsweſen.

d) Leitung und Behandlung des Militär-Sanitätsweſen.

Das Sanitätsweſen wird bey der k. k. Armee durch einen oberſten Feldarzt, der unter dem Hof-

kriegs-

kriegsrathe ſtehet, geleitet; ſein Wirkungskreis iſt aber gegen jenen des Proto-Medicus bey der politiſchen Stelle, dann des vorigen Armee-Proto-Chirurgus Brambilla um vieles beſchränkt, da er in das Medicinal-und Apothekenweſen nur wenigen, und bey der mediciniſch-chirurgiſchen Akademie gar keinen andern Einfluß hat, als zu jedem Lehrkurs die angemeſſenſten Feldärzte vorzuſchlagen.

Unter dem oberſten Feldarzte ſtehen alle in den verſchiedenen Provinzen vertheilten Stabs-Feldärzte, welche nach deſſen Anordnung in dem Lande, in welchem ſie angeſtellt ſind, die Militär-Sanitäts-Sachen führen, und das bey den Regimentern befindliche ärztliche Perſonale zweckmäßig zu verwenden bemühet ſind.

Klagen gegen das ärztliche Perſonale, und Beſchwerden, daß Kranke nicht gut behandelt worden wären, ſind während des Quartals nicht zum Vorſchein gekommen.

Um künftig auch dieſen Gegenſtand im weſentlichen mehr zu erſchöpfen, wird angezeigt werden, ob von dem oberſten Feldarzt, oder von einer andern Seite zur Verbeſſerung des Sanitäts-Weſens Vorſchläge gemacht worden ſeyn? welche, und in wie weit ſie zweckmäßig gefunden wurden? Ob der oberſte Feldarzt mit den die Leitung des ärztlichen Faches in den Ländern beſorgenden Stabsfeldärzten vollkommen zufrieden ſey? Welche davon ſich beſonders aus-

gezeichnet, welche am wenigſten ihre Schuldigkeit erfüllt haben, und was dabey veranlaßt worden ſey.

Ob die Regiments-Bataillons-Ober-und Unterärzte allenthalben das möglichſte zum Wohl der Kranken beytragen, welche dabey einer beſonderen Erwähnung verdienen, und was gegen nachläſſige eingeleitet worden?

Wie viele Regiments-Bataillons-und Oberärzte den Lehrkurs gehört haben, und wie viele nicht in dieſem Falle ſind? Wie ſie ſich bey Ordinationen benommen? Ob ſie ſich in den Spitälern nach der vorgeſchriebenen Diätordnung gehalten, und nicht etwa zum Nachtheil des Aerariums gehandelt haben, ohne daß es den Kranken nützlich ſeyn konnte? Wie ſie ſich mit den Reconvaleszenten benehmen, ob dieſe gleich von den Kranken abgeſondert werden? u. d. gl.

Ob ſich keine Mängel in den Arzneyen und bey den Spitälern verwendeten Viktualien gefunden haben, welche, und was dabey eingeleitet worden iſt?

Ob das bey den Apotheken angeſtellte Perſonale durchaus den ihm obliegenden Geſchäften gewachſen ſey?

Ob in beſondern Umſtänden auch zum Vortheil der kranken Soldaten Civilärzte und Apotheken benutzt werden, wie ſich dabey von Seite des Civile benommen wird, und in wie weit hierdurch dem Aerarium ein beſonderer Aufwand zugegangen iſt.

Nach

Nach dem Jahrsſchluß ſoll ſodann noch in Sanitätsſachen die Ueberſicht folgen: Wie hoch der in den verſchiedenen Spitälern während des Jahrs entſtandene Aufwand ſey, und was in Entgegenhaltung der Gebühr erſpart, oder mehr verwendet worden iſt?

Wie hoch ſich die Auflagen für Spitals-Gebäude belaufen.

Was die für Kranke und Spitäler überhaupt genehmigten beſonderen Zulagen, und was die eingegangenen Geſchenke betragen?

Wie hoch die Anſchaffungen für Spitalsgeräthe zu ſtehen kommen?

Was das Medikamentenweſen koſte? Was dagegen eingegangen, und wie weit dabey ein beſonderer Vortheil für das Aerarium entſtanden iſt?

Ob die Arzneyen und Viktualien gegen das verfloſſene Jahr in den Preiſen geſtiegen, oder gefallen ſeyen? in welchen Artikeln und wie?

Wie hoch ſich endlich die Auslagen für chyrurgiſche Geräthe belaufen?

---

8. Verſorgungs-Anſtalten.

Wenn der Offizier und der gemeine Soldat nicht mehr im Felde, doch aber noch zu andern minder beſchwerlichen Dienſten, brauchbar iſt, wird derſelbe ſo lange zu Garniſons-Kordons-Spitals- und dergleichen leichtern Dienſten verwendet, bis er auch 8. Verſorgungs-Anſtalten.

zu dieſen ganz untauglich und zur Verſorgung geeig=net iſt.

a) Invalidenhäuſer.

a) Invalidenhäuſer.

Zur Verſorgung der Real-Invaliden beſtehen unter der Aufſicht und Leitung des hieſigen Hauptamts, zu Wien, Prag, Tyrnau, Leopoldſtadt und zu Pettau Invalidenhäuſer, mit denen noch einige mindere Unterkunftsörter für Offiziere verbunden ſind. Die gebrechlichſten Invaliden ſucht man immer in dieſen Häuſern unterzubringen, und nur jene, die in ihrer Heimath, oder ſonſt noch leichter fortkommen können, werden auf ihr Anſuchen mit dem Patental-Gehalt beurlaubt, die Offiziers aber erhalten in und außer den Häuſern ihre Penſion.

Der Zuwachs und Abgang, und was überhaupt den Stand der Invaliden betrifft, wird unter der Rubrik des Standes abgehandelt.

Obſchon der Raum in allen Häuſern zuſammen in dem Syſtem nur auf — — Köpfe beſtimmt iſt: ſo hat man doch bey dem Drang der Noth nach einem ſo langjährigen Kriege trachten müſſen, die ſchon beym Stande erwähnte große Mehrzahl von — — Invaliden darin unterzubringen, und die übrigen — — mit der Patental-Verpflegung zu beurlauben. Deſſen ungeachtet herrſcht nach der Verſicherung des Invalidenamts noch in allen Häuſern Zucht, Ordnung und Genügſamkeit, weil man dem Manne je=

de

de Gelegenheit zu irgend einem Nebenverdienſte, oder eine andere Unterſtützung zu verſchaffen, und bey der für ihn äußerſt harten Theurung ſein Auskommen zu erleichtern ſucht.

Den Zuſtand der Invalidenhäuſer, und die Verwaltung ihrer Einkünfte hat das Invalidenamt in ſeinem erſten Adminiſtrations-Berichte ganz übergangen, in dem künftigen aber wird man ſich nicht nur den äußern Zuſtand der Häuſer, ſondern auch die Beſchaffenheit der Unterkunft und der inneren Einrichtung, die Beſtellung und das Betragen des Hauptperſonals, dann die Disciplin, Harmonie und Verpflegung der Invaliden nebſt den Gebrechen und Verbeſſerungen des inneren Zuſtandes umſtändlicher anzeigen laſſen, und eben ſo wird man in dem nächſten Adminiſtrations-Berichte zur erſten Ueberſicht alle zum Invalidenfond gehörigen Realitäten, Kapitalien und ſonſtigen Einkünfte ausweiſen, in den folgenden aber von ihrer Adminiſtration und Verwendung ein weſentliches Detail geben.

Mit jedem Jahrsſchluſſe endlich ſoll das Invalidenamt von den weſentlichſten Theilen ſeiner Adminiſtration eine allgemeine Ueberſicht geben, den jährlichen Zuwachs, Abgang und verbliebenen Stand des Inſtituts, deſſen Einkünfte, Zuſchüſſe und ihre Verwendung ſummariſch ausweiſen, durch eine Bilanz mit dem vorhergegangenen Jahre die Verbeſſerung oder Verſchlimmerung ſeines Zuſtandes zeigen, und

 end-

endlich die Urſachen und Wirkungen der Differenzen erörtern.

b) Verſorgung für Kinder.

b) Verſorgung für Kinder.

Außer den Stiftungen des Neuſtädter-Kadetenhauſes und der Ingenieur-Akademie, und außer den Regiments-Erziehungshäuſern, werden in verſchiedenen Civilſtiftungen, Waiſen- und Armenhäuſern und Fabriken der deutſchen Erbſtaaten 613 Soldatenkinder beyderley Geſchlechts, und unter dieſen, 20 mit Leibesgebrechen untergebracht.

c) Verſorgung für Weiber.

c) Verſorgung für Weiber.

Für alte oder gebrechliche Soldatenweiber ſind in bürgerlichen Armenhäuſern und Spitälern der deutſchen Erbſtaaten 205 Verſorgungsplätze beſtimmt, wo dieſelben, theils mit theils ohne Quartier, Unterhalt oder Unterſtützung erhalten.

Dieſe Verſorgungs-Anſtalten ſtehen ebenfalls unter der Verwaltung des Invalidenamtes, welches in ſeinen künftigen Adminiſtrations-Berichten die wirkliche Anzahl der Verſorgten, ihren Zuwachs und Abgang, die Beſchaffenheit ihrer Verſorgung, und was etwa das Aerarium, oder der Invalidenfond dazu beyzutragen hat, bekannt machen wird.

III. Militäriſche Sicherheitsanſtalten.

Die Kriegsmacht iſt zum Schutz und zur Vertheidigung der innern und äußern Sicherheit des Staates beſtimmt. III. Militäriſche Sicherheitsanſtalten.

Um ihre Operationen zu dieſem Endzweck theils zu ſichern, theils zu erleichtern, bedarf ſie verſchiedene Sicherheitsanſtalten und andere Hülfsmittel, unter welche man vorzüglich Feſtungen, Kontumazen, Gränz-Kordons, gute Landſtraßen, ein Kriegs-Archiv und Kundſchaftsnachrichten zählen kann, die alſo wegen ihres wichtigen Einfluſſes auf den Endzweck hier eine gedrängte Ueberſicht verdienen, wie weit für ihre Exiſtenz, Unterhaltung und Vervollkommung geſorgt wurde.

1. Feſtungen.

Es würde zu weit führen, ſich hier in die Schilderung des Zuſtandes einer jeden Feſtung insbeſondere einzulaſſen, und das Genie-Amt hat auch in ſeinem Adminiſtrations-Berichte darüber wenig Detail gegeben; doch kann man im Allgemeinen die Verſicherung ertheilen, daß ſich die großen Gränz- 1. Feſtungen.

und

und Länderfeſtungen in einem guten Vertheidigungs-ſtande befinden.

(Wenn allenfalls etwas ermangeln ſollte, ſo muß es hier angebracht werden.)

In den künftigen Adminiſtrations-Berichten wird das Genie-Amt von dem Zuſtande der Feſtungen eine allgemeine Ueberſicht geben, und ſowohl die etwa neu zu errichtenden Fortifikationen und Militär-Gebäude, als auch die vorgenommenen Reparaturen, nebſt den Gründen und Rückſichten anzeigen, warum dieſer oder jener neue Bau anbefohlen wurde, und ob derſelbe nach ſeiner Vollendung dem Endzwecke entſpricht, oder welche Mängel daran wahrgenommen werden, und wem die Schuld dieſer letzteren zur Laſt geleget wird.

Es wird ferner die Ueberſchläge der Baukoſten, und in wie weit man dabey auf die möglichſte Erleichterung des Aerariums bedacht war, ob die Koſten eines vollendeten Baues den Ueberſchlag erreichen oder überſteigen, und woher der höhere oder mindere Aufwand entſtand, bekannt machen.

Damit kein beträchtlicher Bau ohne Noth, und immer ſo zweckmäßig und ökonomiſch als möglich, unternommen werde, muß die Lokal-Direktion der Provinz allemahl vorher den Koſtenüberſchlag an das Genie-Amt einſenden, welcher von dieſem geprüft, und dann erſt vom Hofkriegsrathe genehmiget wird.

In dieſen drey Wintermonathen ſind nur jene

Ar-

Arbeiten, die entweder höchſt nöthig, oder für dieſe Jahrszeit ſchicklich waren, unternommen worden. Zu den erſten gehören die größeren Ausbeſſerungen an den Thoren, Kaſernen und anderen Militär-Gebäuden zu Palma, Padua, Verona, Scharding, Judenburg, und an der Kommunikations-Brücke zu Zara; zu den letzten kann die Räumung des Stadtgrabens zu Groswardein, u. ſ. w. gerechnet werden. Durch die Ableitung der Moräſte in dem Großwardeiner Stadtgraben, wurde die anerkannte Urſache der eingeriſſenen Krankheiten gehoben, und durch die Demolirung der entbehrlich gewordenen Schanzen an der Salza und Braunau, der Grund den Eigenthümern zur Cultur zurück gegeben.

Inzwiſchen wurde zu Joſephſtadt, und dort wo mit dem Frühjahre ein größerer Bau bevorſtand, für den Ankauf und die Zufuhr der erforderlichen Material-Vorräthe geſorget, um dem ſpäter gewöhnlichen Mangel an Fuhren noch in dieſer Jahrszeit zuvorzukommen, und ſie um leidentlichere Preiſe zu erhalten.

So ſehr man auch bey jedem Bau das Aerarium zu ſchonen ſucht, ſo fallen doch die Koſten bey den übertriebenen Preiſen der Materialien, die faſt allgemein um 50 bis 70 pro Cento über den ehmahligen ſtehen, immer noch ſehr beträchtlich aus. Um alles zu verſuchen, was zur Herabſetzung der Preiſe beytragen konnte, iſt der Hofkriegsrath mit dem Plane beſchäftiget, in wie weit demſelben die eigenen

An-

Ankäufe, Erzeugung von Ziegeln, Kalk, Steinen und Holz zuträglicher, als die gegenwärtigen theueren Kontrakte und Lieferungen ſeyn dürften, und man ſieht dem Reſultat dieſes Verſuches entgegen.

In der nähmlichen Abſicht trachtet man ſtatt der Civilhandwerker und Handlanger ſoviel als möglich beurlaubte Soldaten mit einem minderen Lohne zu verwenden, und dem Aerarium nicht nur den größeren Aufwand für die erſten, ſondern auch die Verpflegung der letztern zu erſparen.

---

2. Kontumaz.

2. Kontumaz.

Längs der türkiſchen Gränze wird die Monarchie durch die Kontumaz-Anſtalten von der Verbreitung der im Ottomanniſchen Reiche ſo oft herrſchenden Seuche geſichert. Die Kontumaz-Stationen ſind zwar überall mit dem beſtimmten Militär beſetzt, und werden auch, ſobald ſich in den benachbarten Provinzen ein ſolches Uebel zeigt, mit aller zu einem Kordon erforderlichen Verſtärkung verſehen; da aber doch die ganze dermahlige Verfaſſung der Kontumaz vieler weſentlichen Verbeſſerungen bedarf, wenn ſie dem Staat für alle Fälle hinlängliche Sicherheit gewähren ſoll, ſo ſieht man dem Plane entgegen, welcher dazu von einer Kommiſſion ſachverſtändiger Männer bearbeitet wird.

In

In den künftigen Adminiſtrations-Berichten werden die betreffenden General-Kommanden nicht nur von dem Zuſtande der Kontumaz-Gebäude, ſondern auch von der Anzahl und Beſchaffenheit des Perſonals, von den wichtigern Vorfällen, und mit dem Jahrsſchluſſe von den jährlichen Koſten dieſer Anſtalt eine allgemeine Ueberſicht geben.

---

3. Gränz - Kordon.

An den Gränzen der deutſchen Erbländer, iſt zur Verhütung der Deſertion, der Ein- und Ausfuhr verbothener Waaren und der Auswanderung ꝛc. ein Militär-Kordon aufgeſtellt, der aus vertrauten halbinvaliden Leuten beſtehet, und nöthigen Falls von den nächſtgelegenen Regimentern unterſtützt werden ſoll. 3. Gränz-Kordon.

Die General-Kommanden von Inneröſterreich, Böhmen und Weſtgalizien geben ihre Kordons-Abtheilungen als unzulänglich an, und tragen nach Verhältniß ihrer zu beſetzenden Diſtanzen auf deren Vermehrung an, weil die hie und da zuweit entfernten Linientruppen, nicht immer zur rechten Zeit zur Unterſtützung dienen können. Die nachtheiligen Folgen dieſer Unzulänglichkeit waren beſonders in Weſtgalizien längs der preußiſchen Gränze in Rückſicht auf Deſertion, in Böhmen hingegen in Anſehung der Ein- und Ausfuhr verbothener Waaren merkbar.

Ein anderes Gebrechen der Kordons beſteht in

der unzweckmäßigen Auswahl mancher dabey angeſtellten Offiziers, und die Beſchwerden darüber beweiſen, daß die beſtehende Vorſchrift, nach welcher eine ſtrenge Auswahl der zu dieſem Dienſte geeigneten Leute befohlen iſt, nicht überall genau genug vollzogen wird.

Um dem erſten Mangel abzuhelfen, wird man dort, wo es unumgänglich nöthig iſt, für eine angemeſſene Verſtärkung des Kordons ſorgen; für die vorſchriftsmäßige Auswahl der Leute hingegen, nicht allein die Regimenter, ſondern auch die Brigadiers und General-Kommanden, mit unnachſichtlicher Strenge verantwortlich machen.

In Italien iſt man noch mit der Errichtung des Kordons an der Etſch beſchäftiget; indeſſen wird dieſer Dienſt durch 300 Mann vom erſten Garniſons-Regimente verſehen.

In wie weit der Zuſtand des Kordons im Lande ob der Ens, von Mähren und Oſtgalizien ſeinem Endzwecke entſpricht, wird man erſt nach dem künftigen Adminiſtrations-Berichte beſtimmen können, da die General-Kommanden für das erſte Vierteljahr kein Detail über dieſen Gegenſtand geliefert haben.

Außer dem Zuſtande, der zweckmäßigen Stärke, Dislocirung und Unterſtützung des Kordons, wird künftig auch eine auf Thatſachen gegründete Ueberſicht folgen, in wie weit dieſe Anſtalt ihren Zweck erreicht, was die Kordons-Abtheilungen genutzt? wie

viel

viel ſie beſonders an Deſerteurs und Kontrebande eingebracht haben, wie viele bekanntermaßen ihrer Wachſamkeit entgangen ſind, worin die Urſachen dieſer verfehlten Beſtimmung liegen, und wie denſelben abzuhelfen wäre?

Mit jedem Jahrsſchluſſe wird zugleich auch der jährliche Aufwand für ſämmtliche Kordons-Abtheilungen ſummariſch ausgewieſen werden.

---

4. Kriegs-Archiv.

Sowohl beym Angriffs- als Vertheidigungskriege ſind der Armee ferner vollſtändige Länderkarten, die Operationsplane und Geſchichte vorhergegangener Feldzüge, und eine Kriegs-Bibliothek von der äußerſten Wichtigkeit. Es war gleich nach hergeſtelltem Frieden eine der erſten Sorgen, dieſe großen Hülfsmittel für das Kriegsweſen in dem Archiv und der Regiſtratur des Hofkriegsrathes aufzuſuchen, durch den General-Quartiermeiſterſtab in einem eigenen Kriegs-Archiv ſammeln, ordnen, und das Abgängige ergänzen zu laſſen, ſo daß dieſes einſt nicht nur vollkommene militäriſche Karten von allen Provinzen der Monarchie und der benachbarten Staaten, ſondern auch die Operationsplane mit der Geſchichte unſerer bisherigen Feldzüge enthalten wird. 4. Kriegs-Archiv.

Zu dieſem weit umfaſſenden Werke wird der General-Quartiermeiſterſtab in vier Abtheilungen verwen-

wendet, wovon die eine unter der Leitung des General-Quartiermeiſters Feldmarſchall-Lieutenant Duca die Sammlung und Reduktion der Materialien, oder Organiſirung des Archivs zu beſorgen, und die übrigen drey die Mappirung der noch nicht aufgenommenen öſterreichiſchen Staaten zu vollziehen haben.

Bis Ende Januar war die erſte Abtheilung mit ihrem Geſchäfte ſchon ſo weit vorgerückt, daß der geographiſche Theil des Archivs bereits von allem Unbrauchbaren gereinigt, und das übrige, welches ſich an Karten und Planen auf — — Stück beläuft, Länderweiſe abgetheilt und geordnet war.

Um vor allem andern die Karte der Monarchie vollſtändig herzuſtellen, wurden die 3 andern Abtheilungen des General-Quartiermeiſterſtabs noch im Sommer vorigen Jahres mit mehreren zugetheilten Offiziers von Regimentern in Italien, Tyrol und Weſtgalizien zur Aufnahme dieſer Länder angeſtellt, und die Leitung des Geſchäfts fähigen und thätigen Männern anvertraut. (Hier folgte die Anzeige der bereits vollbrachten und noch zu vollbringenden Arbeiten, der vorhandenen Kampagne-Pläne, der eingezogenen Nachrichten ꝛc. ꝛc. ꝛc.)

IV.

IV. Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten.

Die militäriſchen Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten beſtehen in dem **Neuſtädter-Kadetenhauſe**, der **Ingenieurs-Akademie**, den **Regiments-Erziehungshäuſern**, dem **Erziehungs-Inſtitut**, für Offiziers-Töchter zu Herrnals, der **chyrurgiſch-mediziniſchen Akademie**, der **Thierarzney-Schule** und in dem **Büchſenmacher-Lehrinſtitut**. IV. Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten.

Bey dem äußerſt wichtigen Einfluſſe, den dieſe Anſtalten auf den Geiſt und das Wohl der Armee haben, iſt es nöthig, auf ihren Zuſtand, Fortgang und ihre Mängel ein immer beobachtendes Auge zu richten, und denſelben überall, nach und nach, eine dem Bedürfniß der Zeit und ihrem Endzwecke entſprechende Leitung zu geben.

1) Neuſtädter-Kadetenhaus.

Das zur Bildung geſchickter Oberoffiziers geſtiftete Kadetenhaus zu Neuſtadt beſtand mit Ende Oc- 1) Neuſtädter-Kadetenhaus.

to-

tober in 419, und mit Ende Januar in 423 Kadeten, und hatte alſo um 3 Köpfe mehr als den fundirten Stand von 420. Das Hausperſonale hingegen war mit 266 Köpfen vollzählig vorhanden.

Aus dieſer Pflanzſchule erwartet die Armee junge Männer, die in allen Vorkenntniſſen der Kriegswiſſenſchaft ausgebildet, ſich durch eine ausgezeichnete Verwendung im Dienſt als vorzüglich brauchbare Offiziers zeigen werden.

Ueberhaupt verhehlt es zwar die Ober-Direktion ſelbſt nicht, daß das Kadetenhaus während des Krieges nicht nur in ſeiner Vervollkommung keineswegs vorgeſchritten, ſondern vielmehr in der Ausbildung ſeiner Zöglinge, beſonders in den letzten 4 Jahren zurück gekommen ſey, wodurch man ſich veranlaſſet findet, der Direktion nähere Aufſchlüſſe über die Urſachen dieſes Rückſchrittes abzufordern. Sie verſpricht ſich aber von den gegenwärtigen Verhältniſſen und der zuſammenwirkenden Betriebſamkeit einen immer zunehmenden beſſeren Fortgang, den man mit deſto größerer Zuverſicht erwartet, als die Ober-Direktion mit dem angeſtellten Lehr- und Aufſichtsperſonale zufrieden iſt, und auch in allen andern Bedürfniſſen die verlangte Hülfe und Unterſtützung erhält.

2) Ingenieurs - Akademie.

2) Ingenieurs-Akademie.

Die Ingenieurs-Akademie wurde bereits im Jahre 1717 zur Bildung der Zöglinge für Ingenieur-

Korps

Korps errichtet, in der Folge aber hat man ihren Erziehungsplan auf eine gemeinnützigere Art für den Militär- und Civilſtand ausgedehnt; und ſie erhält ſich im In- und Auslande bey ihrem ſeit mehreren Jahren erworbenen guten Rufe.

Ihre 59 Stiftungsplätze waren bis auf jene 5 Debliniſche beſetzt, wozu der Vorſchlag ſchon ſo lange vom Mähriſchen Gubernium erwartet, und erſt vor kurzem durch die vereinigte Hofſtelle unterlegt worden iſt.

Außer den Stiftungen werden noch ſo viele Penſionärs angenommen, als die Verfaſſung und der Raum der Akademie erlaubt, und da ſich deren immer mehr melden, als ſie aufzunehmen im Stande iſt: ſo wird ſelbſt bey dieſer Aufnahme ſtets auf eine gute Auswahl geſehen. Mit Ende Januar belief ſich die ganze Zahl ihrer Zöglinge auf 220 Köpfe, wovon die weit größere Zahl ausgezeichnete Fortſchritte in ihrer ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Ausbildung machte.

Aus dieſem Inſtitut haben alſo nicht nur das Ingenieurs-Korps, ſondern auch, da nicht alle zum Militär aſpirirenden vorzüglichen Zöglinge in gedachtem Korps untergebracht werden können, die Regimenter einen hoffnungsvollen Nachwachs von guten Offiziers zu erwarten.

---

3)

3) Regiments - Erziehungshäuſer.

3) Regiments - Erziehungshäuſer.

Um den gemeinen Soldaten die Erziehung ſeiner Kindern zu erleichtern, und für die Armee tüchtige und vertraute Unteroffiziers zu bilden, wurde im Jahre 1782 bey jedem Linien-Infanterie-Regiment für 48 Knaben ein Erziehungshaus errichtet, wo dieſelben unter einem Unteroffizier in den nöthigen Kenntniſſen unterrichtet, und in angemeſſenen Leibesübungen zum Militär-Dienſte vorbereitet werden.

Es beſtanden bisher 56 ſolche Erziehungshäuſer. Die meiſten davon hat man in ihren Regimentsbezirken an Oertern untergebracht, wo ſich Normal-Schulen befanden, um in dieſen den Zöglingen einen beſſeren Unterricht zu verſchaffen; nur jene in Italien und Hungarn müſſen dieſe Wohlthat entbehren, und ſelbſt für den ganzen Unterricht ſorgen.

Die ſeit 1798 neu errichteten 4 Hungariſchen Infanterie-Regimenter und Erzherzog Joſeph hatten bisher dieſe Erziehungsanſtalt noch nicht. In dem Laufe dieſes Vierteljahres ſind jedoch die General-Kommanden in Italien, Hungarn und Weſtgalizien bereits mit ihrer Organiſation und Unterbringung beſchäftiget.

Noch leiſten die Regiments-Erziehungshäuſer im Allgemeinen das nicht, was ſie leiſten ſollten und könnten. Ein großer Theil ihrer Zöglinge erlangt nicht jene ſtarke, geſunde und ſittliche Ausbildung, welche den militäriſchen Endzweck des Inſtituts ausmacht.

Die

Die Urſachen liegen theils in den, allen ſolchen gemeinſamen Anſtalten natürlich anklebenden, Inkonvenienzen, theils in dem für die gegenwärtigen Zeiten zu gering ausgemeſſenen Unterhaltungsfond von jährlichen 2000 fl., wovon jedes Regiment alle Bedürfniſſe, und dort wo es an ärariſcher Unterkunft mangelt, ſelbſt den Quartierszins beſtreiten muß.

Es muß daher auch für eine zweckmäßige Organiſation dieſer für die Armee nicht minder wichtigen Pflanzſchule der gemeinen Mannſchaft geſorgt, und der Plan dazu mit mehr Rückſicht auf Endzweck, Mittel und Bedürfniß bearbeitet werden.

---

4) Inſtitut für Offiziers-Töchter zu Herrnals.

4) Inſtitut für Offiziers-Töchter zu Herrnals.

In dieſem Inſtitute werden 40 arme Töchter verdienſtlicher Offiziers in dem Alter von 5 bis 10 Jahren aufgenommen, um ſie zu guten inländiſchen Gouvernanten zu bilden. Sie werden daher nicht nur in allen nützlichen weiblichen Kenntniſſen und Arbeiten, in Sprachen, Religion und guten Sitten, ſondern auch in der Erziehungskunſt für die weibliche Jugend adelicher Häuſer unterrichtet, und wenn ſie nicht früher zu dieſer Beſtimmung auf eine anſtändige Art untergebracht werden können, bis zu ihrem 20ſten Jahre in dem Inſtitute behalten.

Das Invalidenamt, unter deſſen Leitung dieſe Erziehungsanſtalt ſteht, hat in ſeinen Adminiſtrations-

Berichten ihren Zuſtand ganz übergangen, wird ihn aber künftighin auf die nähmliche Art ſchildern, wie es unten für die Erziehungs- und Bildungsanſtalten vorgeſchrieben worden iſt.

---

5) Medizinisch-chyrurgiſche Akademie.

5) Medizinisch-chyrurgiſche Akademie.

Zur Bildung geſchickter Feldärzte, wurde im Jahre 1784 die hieſige mediziniſch-chyrurgiſche Akademie errichtet, wo ſeit der Zeit 30 der fähigſten Oberärzte von 6 Lehrern in einem zweyjährigen Lehrkurs den unentgeldlichen Unterricht im mediziniſchen und chyrurgiſchen Fache erhielten. So wie Se. Majeſtät, aus väterlicher Sorgfalt für das Wohl des kranken Soldaten, jeder Deviſion einen Ober- und einen Unterarzt bewilligten, wurde auch in der nähmlichen wohlthätigen Abſicht, die Zahl der zum Lehrkurs beſtimmten Oberärzte, mit der gewöhnlichen Zulage und Quartiergeld, von 30 auf 60 vermehrt, und zugleich jenen Feldärzten, die dem Unterricht auf eigene Koſten beywohnen wollen, der unentgeldliche Zutritt geſtattet.

Die Akademie ſelbſt wird zwar nach ihren der Zeit beſtehenden Vorſchriften gut verwaltet, ſie ſoll aber in ihrer inneren Verfaſſung mancher wichtigen Verbeſſerung bedürfen, wozu auch ſchon von der im Jahre 1795 beſtandenen Sanitäts-Kommiſſion ein

voll-

vollſtändiger Vorſchlag zu Stande gebracht worden iſt.

---

6) Thierarzney-Schule.

Für die ſeit 40 Jahren beſtandene **Thierarzney-Schule**, wurde noch im vorigen Jahre ein neuer Lehrplan entworfen, die Oberaufſicht für dieſes Lehrinſtitut in Wiſſenſchaften, dem oberſten Feldarzte aufgetragen, und die verbeſſerte Einrichtung dahin beſchleunigt, daß die Schulen nach der neuen Vorſchrift, ſowohl für die Hypiatrik als Veterinaire, mit 1. November anfangen konnten. Bey jener fanden ſich nicht allein die einberufenen 40 Militär- ſondern auch eine weit größere Zahl Civil-Schmiede ein, und in den Vorleſungen über die Veterinaire erſchienen nebſt den letzteren, auch ſämmtliche Oberfeldärzte von der Akademie und eine ſolche Menge von Civil-Aerzten und Chyrurgen, daß ſie der Hörſaal kaum faſſen konnte.

6) Thierarzney-Schule.

Daß die verbeſſerte Verfaſſung dieſes Inſtituts ſich bereits mehr öffentliches Zutrauen erwarb, beweiſt die zunehmende Zahl der Schüler, und der dahin gebrachten kranken Pferde vom Civilſtande, auch daß manchen Tag gegen 100 fl. an Beſchlaggeld zu deſſen Vortheil eingehen.

Auch von dieſer bewirkten Reform kann man mit Zuverſicht ſchon in einigen Jahren die nützlichen Folgen

gen erwarten, welche ſie nicht nur für die Armee, ſondern auch für den geſammten Viehſtand der Monarchie zur Abſicht hatte.

Noch mangelt es an der Herſtellung der Wohngebäude und Stallungen, wozu dieſes Frühjahr Hand angelegt werden wird.

7) Büchſenmacher-Lehrinſtitut.

7) Büchſenmacher-Lehrinſtitut.

Um ſowohl die Zeughäuſer und ärariſchen Gewehrfabriken, als auch die Regimenter mit tüchtigen Büchſenmachern zu verſehen, beſteht unter der Oberleitung des Hauptzeugamtes bey der Feuergewehr-Fabrik zu Stadt Steyer ein Inſtitut, in welchem 60 Lehrlinge durch 6 Jahre, auf ärariſche Koſten, die Büchſen- und Schloſſermacherey erlernen, zugleich aber auch in Leſen und Schreiben und in der Religion unterrichtet werden.

Dieſe Lehrlinge werden in dem Alter von 14 bis 16 Jahren vom Soldatenſtande, und in deren Ermanglung aus dem hieſigen Waiſenhauſe, genommen, erhalten unter der Obſorge der Direktion der Gewehrfabrik nebſt dem Unterricht auch Koſt, Kleidung, Wohnung und alle Nothwendigkeiten unentgeldlich, und werden nach Vollendung der Lehrjahre theils in die Zeughäuſer und ärariſchen Gewehrsfabriken, theils zu Regimentern als Büchſenmacher abgegeben.

Das Hauptzeugamt hat in ſeinem erſten Berich-

te von der Adminiſtration dieſes Inſtitutes keine Erwähnung gemacht, und deſſen gegenwärtiger Zuſtand wird in dem künftigen Berichte umſtändlicher geſchildert werden.

Damit man aber künftighin von dem jeweiligen Zuſtande und Fortgange jeder Erziehungs- und Bildungsanſtalt, eine vollkommene Ueberſicht erlange, wird jedes Inſtitut in ſeinem Adminiſtrations-Berichte, über folgende Gegenſtände, in ſo weit ſie dasſelbe betreffen, eine hinreichende Aufklärung geben, nähmlich:

Welche Veränderungen ſich im Stande des Inſtitutes ergeben haben? Ob die feſtgeſetzte Anzahl überſchritten iſt, oder ob es an Individuen mangelt und warum? ob die Lehranſtalt auch von andern Individuen des Civilſtandes beſucht wird, von wie vielen, unentgeldlich oder gegen welche Bezahlung, ob der Zuwachs der vorgeſchriebenen Auswahl entſpricht, und ob die Aufnahme durchaus ſolchen Zöglingen zu Statten gekommen, denen ſie inſtitutmäßig zugedacht iſt, ob die offenen Plätze zu rechter Zeit erſetzt werden, oder wem dabey ein Verzug zur Laſt fällt. Wie viele Zöglinge aus den Akademien, aus Regiments-Erziehungshäuſern, zum Militär abgegeben werden, zu welchem Dienſte, und in welcher Charge, wie viele anderorts untergebracht, wie viele und wegen

wel-

welchen Gebrechen ſie als untauglich ausgemuſtert werden, ob die Gebrechen nicht ſchon vor ihrer Aufnahme haben erkannt werden können, und wem in einem ſolchen Falle die Schuld der Aufnahme zur Laſt fällt, ob es den Lehrern weder an den nöthigen Kenntniſſen, Eifer und Fleiß, noch an gemeinſchaftlicher Betriebſamkeit, und an gutem Einverſtändniß unter ihnen mangelt, ob vorzüglich in den Erziehungsanſtalten eine ſtrenge Moralität, und ein anſtändiges Betragen der Lehrer und Aufſeher gegen die Zöglinge herrſcht, oder welche Gebrechen die Direktionen wahrgenommen und abgeſtellt haben.

Auf welche Art für die zweckmäßige körperliche Ausbildung der Zöglinge in den Erziehungsanſtalten geſorgt wird — ob ihre Nahrung, Kleidung, Wohnung, und Leibesübungen ſo beſchaffen ſind, daß ſich dabey geſunde, ſtarke und zu den Fatiguen ihres künftigen Standes vorbereitete Soldaten erwarten laſſen — in welchem Zuſtande und Verhältniſſe ſich insbeſondere der Wuchs der Knaben in den Regimentserziehungshäuſern befindet — welcher Unterſchied ſich von Zeit zu Zeit bey ihrem Austritt in ihrer erreichten Größe zeigt — welche Erziehungshäuſer ſich darin am beſten, und welche am übelſten auszeichnen. —

Ob und wie für den Religionsunterricht ſo wohl der katholiſchen als akatholiſchen Zöglinge geſorgt wird, und welcher ſonſtigen Mittel man ſich zu ihrer moraliſchen Bildung bedienet — wie ſich die Zahl

der

der Gut- und Uebelgeſitteten gegen einander verhält — in welchen guten und in welchen üblen Anlagen ſich die Zöglinge am meiſten auszeichnen — worin der Grund der üblen zu ſuchen, und durch welche Mittel man ſie zu beſſern ſucht? welcher Belohnungen und welcher Strafen man ſich bedienet, und wie weit beyde ihren Endzweck erreichen.

Nach welchen Grundſätzen im Allgemeinen der Studienplan in den Akademien und der Thierarzneyſchule entworfen iſt — worin die Vorbereitungswiſſenſchaften, und worin der eigentliche Lehrkurs beſteht, in wie viele und in welche Zeitabſchnitte derſelbe eingetheilt iſt, und in welcher Verbindung und Stufenfolge die verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Zweige bearbeitet werden. — Ob die wiſſenſchaftliche Ausbildung im Allgemeinen gute Fortſchritte macht, oder ob ſie zurück bleibt, und in welchen Theilen das eine oder andere beſonders merkbar iſt — welche Hinderniſſe ihrem Fortgange im Wege ſtehen, und was zur Verbeſſerung des einen oder andern Theils geſchehen iſt, oder noch geſchehen ſollte.

Von der ökonomiſchen Adminiſtration der Inſtitute wird man den Zuſtand ihrer äráriſchen Gebäude und Appertinentien oder ihrer ſonſtigen Unterkunft ſchildern, nebſt den darin unternommenen Veränderungen; — man wird dabey bemerken, ob ihre Unterkunft zu den Bedürfniſſen der Inſtitute hinlänglich und angemeſſen iſt, oder wozu es etwa an Raum

man-

mangelt. Ob die Dotation des Inſtituts zur Beſtreitung aller ſeiner Unterhaltungskoſten zureicht, oder welche Zuſchüſſe gemacht werden — ob ſich Erſparungen ergeben, und was mit dieſen geſchieht — worin überhaupt die ordentlichen und außerordentlichen Auslagen desſelben beſtehen, durch welche Mittel man dabey ohne Nachtheil der Zöglinge und der Verfaſſung gut zu wirthſchaften, und beſonders die extraordinären Auslagen zu vermeiden, oder wenigſtens zu erleichtern trachtet — ob ſich nirgends Unwirthſchaft oder Mißbräuche entdecken, wie man ſie abſchafft, und denſelben vorbeugt ꝛc.

In dem Schlußberichte von jedem Jahre wird eine kurz ſummirte Ueberſicht der jährlichen Adminiſtration das Reſultat geben, ob die Verfaſſung eines jeden Inſtituts deſſen beſtimmten Endzweck erreicht, welchen Nutzen es dem Staate verſchafft hat, welche Mängel ſich gezeigt haben, und welcher Verbeſſerungen es bedarf. Man wird alſo in dieſem Reſultate zeigen, wie viel ausgebildete Individuen der Staat aus jedem Inſtitute zu ſeinem Dienſte erhalten hat — wie viele davon geſchickt und gut, mittelmäßig oder ſchlecht waren — welche Summen jedes Inſtitut zu ſeinem jährlichen Unterhalte an ordentlichen und extraordinären Koſten gebraucht, und wie weit es dieſelben durch die ordentliche Dotation, oder durch welche außerordentliche Zuſchüſſe erhalten hat. — Man wird endlich dieſes Reſultat mit den verfloſ-

floſſenen Jahren vergleichen, und durch die Bilanz zeigen, in wie weit ſich der Zuſtand eines jeden Inſtituts ſowohl in der körperlichen, ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Bildung, als in der ökonomiſchen Adminiſtration verbeſſert, oder verſchlimmert hat, welchen Reformen oder welchen Gebrechen der geſtiegene oder herabgeſunkene Zuſtand zugeſchrieben wird, und auf welche Art den Gebrechen am ſchicklichſten abgeholfen werden könne. —

V. Kirchen = Sachen.

V. Kirchenſachen.

Davon geben die eingetroffenen Adminiſtrations-Berichte gar keine Nachricht. Es wird alſo eingeleitet, damit künftig hier alles jene vorgetragen werde, was auf religiöſe Bildung, den Gottesdienſt, auf die ſonſtigen Obliegenheiten der Geiſtlichkeit, und auf die Leitung der Kirchen-Sachen Bezug nimmt.

a) Religiöſe Bildung und Sittlichkeit.

a) Religiöſe Bildung u. Sittlichkeit.

Darauf iſt von der Geiſtlichkeit die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit zu richten, und daher zu wiſſen nöthig, ob allenthalben in den Garniſonen und bey

den

den Truppen Militär-Geiſtliche in hinreichender Zahl vorhanden ſind?

Wie viele darunter Weltgeiſtliche wie viele Ordensgeiſtliche gezählt werden, ob ſie durchaus die für Militär-Seelſorge erforderlichen Studien, Kenntniſſe und Erfahrung beſitzen, ob ſie ſelbſt einen untadelhaften moraliſchen Lebenswandel, verbunden mit einem anſtändigen, würdevollen Betragen, führen.

Nach dieſer Vorausſetzung wird angezeigt werden, ob und wie viel die Militär-Geiſtlichen, nicht allein den in den Regimentserziehungshäuſern befindlichen, ſondern auch den übrigen in ihrem Bezirk vorhandenen Militär-Kindern, den erſten Religions-Unterricht beybringen, ob ſie öffentliche Kinderlehren halten, und auch bey erwachſenen Perſonen, welche noch einer Zurechtweiſung bedürfen, es hieran nicht fehlen laſſen?

Ob bey dem Militär überhaupt auf Sittlichkeit geſehen, und durch angemeſſene Kanzelreden eine gute Moralität zu erhalten getrachtet werde? welcher Erfolg ſich dabey zeige, und dergleichen.

b) Gottes-Dienſt.

b) Gottes-Dienſt.

Hier wird erklärt werden, ob der Gottesdienſt in der vorgeſchriebenen Ordnung, richtig gehalten werde? Ob das Militär ſtets demſelben beywohne? wie deſſen Betragen dabey iſt? Ob Leute von dem

Er-

Erſcheinen bey dem Gottesdienſt diſpenſirt werden, und aus welcher Urſache u. ſ. w.

c) Feld-Kapellen.

Ob alle Truppen und Garniſonen mit vollkommenen brauchbaren und angemeſſenen äráriſchen Feld-Kapellen ſammt Zugehör verſehen ſind, ob ſie außerdem noch andere Kirchengeräthe beſitzen? welches? und wem es zugehört? ob ein Kapellen-Fond beſtehet, welcher? und wozu er benutzt wird, ſoll unter diſer Abtheilung erſcheinen. c) Feld-Kapellen.

d) Sonſtige Obliegenheiten der Militär-Geiſtlichkeit.

Darunter gehört die richtige und genaue Unterhaltung der Kirchenbücher, über Taufen, Trauungen, Religions-Veränderungen und Sterbfälle, von welchen, ſo wie von den in ſolchen Fällen ausgemeſſenen Stolgebühren, und ſonſtigen Beobachtungen geredet werden wird. d) Sonſtige Obliegenheiten der Militär-Geiſtlichkeit.

Außer dem ſoll auch hier die Verwendung der Militär-Geiſtlichen in Spitälern, ihr Benehmen bey Krankenbeſuchen, bey Begräbniſſen und anderen geiſtlichen Verrichtungen, die beſondere Auszeichnung eines oder des andern angeführt werden.

e) Leitung der Kirchenſachen.

Dieſe liegt dem Vicarius apoſtolicus Caſtrenſis ob; unter dem die in den verſchiedenen Provin- e) Leitung der Kirchenſachen.

vinzen vertheilten Feld-Superioren ſtehen, und nach ſeinen Anordnungen in Religionsſachen und allen übrigen geiſtlichen Obliegenheiten handeln, auch die ihnen unterſtehenden minderen Geiſtlichen dazu zu verhalten haben.

Die von ihm hierüber gefordert werdende Erklärung wird dieſen Gegenſtand zuverläßig erſchöpfen.

VI. Gnadenbezeugungen und Belohnungen.

VI. Gnadenbezeugungen und Belohnunge.

Außer den beym Stande angeführten Beförderungen und Penſionirungen, gehören unter die vorzüglichſten Gnaden und Belohnungen, womit militäriſche Verdienſte ausgezeichnet werden:

a) Regiments-Verleihungen;
b) Militäriſche Ordenskreuze;
c) Ehrenmedaillen und Ordenskreuze für Feldkapläne;
d) Medaillen für Feldärzte;
e) Ehrenmedaillen für die Mannſchaft;
f) Remunerationen und Aushülfe an Geld.

a) Regiments-Verleihungen.

a) Regiments-Verleihungen.

Weil die Regimenter Anſpach, Zeſchwitz, und Czartorinsky Kuiraſſier, E. H. Ferdinand, Modena, und

und Koburg Dragoner aufgelöſt, und Diviſionsweiſe in übrige eingetheilt wurden, erhielt der Marggraf von Anſpach das Regiment Kheul, der Feldzeugmeiſter Fürſt Czartorinsky das Regiment Clerfay, des Kronprinzen E. H. Ferdinand Königliche Hoheit das Kuiraſſier-Regiment Kavanagh, der Herzog von Modena das Regiment Wenkheim, der Feldmarſchall Prinz Koburg das Regiment Lacy, und die Feldmarſchall-Lieutenants Zeſchwitz und Karaizay wurden als 2te Inhaber der Kuiraſſier Regimenter Kaiſer und Erzherzog Ferdinand ernannt.

b) Militäriſche Ordens-Kreuze.

Für ausgezeichnete tapfere Thaten der Offiziers wurde im Jahr 1758 von der Höchſtſeligen Kaiſerinn Maria Thereſia ein Militär-Orden geſtiftet, welcher dermahlen 9 Großkreuze, 23 Kommandeurs, und 238 kleine Kreuze zählt. b) Militäriſche Ordens-Kreuze.

In dem betreffenden Quartal geſtatteten Se. Majeſtät noch jene Geſuche um den Thereſien-Orden anzubringen, von welchen die Kompetenten beweiſen, daß ſie ſelbe ohne ihr Verſchulden vor dem Schluß des letzten Ordenskapitels nicht überreichen konnten. Es ſind auch ſeit dieſer Zeit wirklich mehrere Geſuche mit dieſem Beweiſe eingelangt, und an den Feldzeugmeiſter Ferraris abgegeben worden, um ſodann unter ſeinem Vorſitze, durch die hier befindlichen Ordensritter unterſucht zu werden. Ferner beſteht für 21

ver-

verdienſtliche, und bedürftige Generals und Oberſte, der von der Kaiſerinn Eliſabeth geſtiftete, und von der Kaiſerinn Maria Thereſia vermehrte Eliſabeth-Orden, von welchem ſechs Ritter 1000 fl. acht 800 fl. und ſieben 500 fl. jährliche Penſion zu genießen haben.

In den künftigen Berichten wird man nur die Veränderungen ſpecifiziren, die ſich von Zeit zu Zeit in dem Stande dieſer Orden ergeben.

c) Ehren-Medaillen und Kreuze für Feldkapläne.

c) Ehren-Medaillen und Kreuze für Feldkapläne.

Bisher wurden ausgezeichnete Verdienſte der Kapläne ſowohl in der Seelſorge als wegen militäriſchen Thathandlungen ohne Unterſchied mit Ehrenmedaillen belohnt. Man fand aber zweckmäßiger für Verdienſte der erſteren Gattung ein Kreuz, und für die anderen die Medaille zu beſtimmen. Hiernach erhielten 3 Feldkapläne, ſtatt ihren goldenen Medaillen, derley Kreuze und andere 3 bleiben im Beſitz der empfangenen Medaillen.

d) Ehren-Medaillen für Feldärzte.

d) Ehren-Medaillen für Feldärzte.

Eben ſo wird der um das Wohl der Kranken und Verwundeten vorzüglich verdiente Feldarzt, nach Verhältniß ſeiner Verdienſte, mit einer größeren oder minderen goldenen Medaille ausgezeichnet. In dem künftigen Adminiſtrations-Berichte wird man die Zahl beſtimmen können, welche in der Armee vertheilt iſt.

e)

e) Ehren-Medaillen für die Mannſchaft.

Der Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, erhält für größere tapfere Handlungen, eine goldene oder ſilberne Militär-Ehrenmedaille, mit jener eine ganze, und mit dieſer die halbe Friedens-löhnung als Zulage. e) Ehren-Medaillen für die Mannſchaft.

Es ſind gegenwärtig überhaupt 538 goldene, und 3587 ſilberne, zuſammen alſo 4125 derley Ehren-Medaillen vertheilt. Hiervon betreffen die Feldtruppen 486 goldene und 3223 ſilberne, die Invaliden hingegen 52 goldene und 364 ſilberne Medaillen.

Von den goldenen beträgt die tägliche Zulage dermahlen 125 fl. $39\frac{2}{8}$ kr. und von den ſilbernen 281 fl. $44\frac{5}{8}$ kr. mithin zuſammen einen täglichen Aufwand von 407 fl. $23\frac{7}{8}$ kr. oder jährlich 148700 fl. $14\frac{3}{8}$ kr.

f) Remunerationen und Aushülfe in Geld.

Remunerationen im Gelde erhielten während dieſes Quartals ꝛc. ꝛc. ꝛc. (Hier braucht eben kein individueller Ausweis zu folgen.) f) Remunerationen u. Aushülfe in Geld.

VII. Ordnung und Richtigkeit.

VII. Ordnung und Richtigkeit.

Ordnung und Richtigkeit wird in den Armee-Geſchäften vorzüglich durch einen ununterbrochenen Geſchäftsgang in den verſchiedenen Kanzleyen, durch pünktliche Bearbeitung und genaue Kontrollirung aller Gattung Rechnungen, durch die Regiments- und Korps- und ſonſtige Dienſtes-Uebergaben, durch die jährlichen Muſterungen oder Reviſionen, und durch die bereits vorhandenen und ferner nöthig werdenden Geſetze erhalten.

a) Geſchäftsgang in den Kanzleyen.

a) Geſchäftsgang in den Kanzleyen.

Am 1. November vorigen Jahrs iſt ſowohl bey dem Hofkriegsrath, als bey den ſämmtlichen Länder-General-Kommanden eine neue vereinfachte Kanzley-Manipulation eingeführt worden, und nach den verſchiedenen Adminiſtrations-Berichten allenthalben im Gange.

Künftig wird erklärt werden, ob und welche Hinderniſſe in dem Geſchäftsgange eingetreten ſind, ob nicht etwa Rückſtände beſtehen, ob die in der Gene-

neral=Inſtruktion den General=Kommanden und Brigaden einberaumte größere Befugniſſe mit der nöthigen Vorſicht, und mit Rückſicht auf das Aerarium angewendet werden?

Ob allenthalben die Beamten in hinlänglicher Zahl vorhanden, und den ihnen zuſtehenden Geſchäften gewachſen ſind, ob ſich welche durch genaue Dienſtkenntniſſe, richtige Beurtheilung und ordentliches redliches Betragen vorzüglich auszeichnen?

Ob die vorgeſetzten Beamten von den verſchiedenen Militär=Stellen unter ſich in gutem Einvernehmen ſind, und gemeinſchaftlich zum Beſten des Dienſtes wirken, ob ſie gegen Civil=Behörden ein anſtändiges, würdevolles Betragen beobachten, und mit demſelben zum allgemeinen Beſten mitwirken.

Ob die kommandierenden Generale die Oberbeamten und die übrige Generalität die ihnen zur Seite ſtehenden kontrollirenden Feldkriegs=Kommiſſariate bey Ausübung ihrer Dienſtpflichten nachdrücklich unterſtützen?

b) Rechnungsweſen.

Mit dem letzten October vorigen Jahrs iſt ein allgemeiner Rechnungsabſchnitt geſchehen, und vom 1. November nicht nur bey den ſämmtlichen Regimentern, Bataillons und Korps, ſondern auch bey den übrigen Branchen eine neue um vieles verkürzte Rechnung eingeführt worden, die gegen die vorige den be-

b) Rechnungsweſen.

beſondern Vortheil hat, daß ſie ohne Schwierigkeit und Antrieb, gleich nach Verlauf jedes Monaths, hergeſtellt werden kann, und zugleich von der ganzen Lage des Rechnungsweſens, von welcher ehedem nur nach geraumer Zeit die Kenntniß zu erhalten war, augenblicklich die Ueberſicht gibt. Die alten Rechnungen bis Ende October 1801 oder das ſogenannte Präteritum, werden zwar in den dermahligen ruhigen Zeiten, durch das Kriegs-Kommiſſariat bey den Regiments- und Korps-Rechnungs-Kanzleyen möglichſt betrieben, indeſſen zeigen ſich noch bey vielen, beſonders den Hungariſchen und ehemahligen Wallonen-Regimentern, ſehr große Rückſtände; um dieſe Rechnungen ſobald es ſich nur immer thun läßt, vollendet zu ſehen, wurden nicht nur den Regimentern die für den Kriegsſtand ausgemeſſenen mehrere Fouriers noch beybelaſſen, und einigen, die zu große Rückſtände hatten, auch von den aufgelöſten Regimentern und Korps überzählige Rechnungsführer beygegeben. Durch die eingeführten vierteljährigen Rechnungs-Rapporte erhält der Hofkriegsrath die Kenntniß von den Fortſchritten, welche in der Nachhohlung der rückſtändigen Rechnungen geſchehen, und unterläßt nicht die nachläſſigen Rechnungsbeamten mit nachdrücklichen Mitteln zu ihrer Schuldigkeit zu führen.

Von den Verpflegsbeamten ſind, ſo viel bekannt iſt, die Rechnungen und Journale bis Ende October 1801 durchaus an die Buchhalterey eingeſendet.

Um

Um eine genaue Ueberſicht von der gegenwärtigen Lage der Rechnungsrückſtände geben zu können, wird darüber das Detail mit dem Gutachten, binnen welcher Zeit die Ausarbeitung der Rückſtände zu hoffen iſt, gefordert, und in dem nächſten Adminiſtrations-Bericht mit einer umſtändlichen kriegskommiſſariatiſchen Reſpizirungs-Eintheilung vorgelegt werden.

Als der letzte Rechnungsabſchnitt erfolgte, iſt auch die Hofkriegsbuchhalterey in jene für das Präteritum abgetheilt worden.

Die Hofkriegsbuchhalterey für die kurrenten Rechnungen, hat nicht nur dieſe Rechnungen vom 1. November vorigen Jahres herwärts, meiſtens in dem vorgeſchriebenen Termin erhalten, ſondern auch ihre Arbeiten nach der von ihr verfaßten Inſtruktion beſorgt.

Die kurrenten Rechnungen ſollen zwar alle Bataillons eines Regiments in ſich faſſen, und dieſes wird auch, wenn die Bataillons nicht von einander zu weit entlegen ſind, befolgt, in dem Quartal mußte dagegen dem Infanterie-Regiment Jelachich, welches zwey Bataillons in Slavonien und eines in dem Littorale hat, wegen der zu großen Entfernung, und um die Rechnungen in der vorgeſchriebenen Zeit zu erhalten, abtheilige Rechnung zu führen geſtattet werden. In den folgenden Adminiſtrations-Berichten wird ausgewieſen werden, wie viele Rechnungen jeder Gattung von den Rückſtänden

bis Ende October 1801 ausgearbeitet, wie weit ſie kriegskommiſſariatiſch revidiret und eingeſendet worden ſind, ob Truppen und Behörden mit den kurrenten Rechnungen im Rückſtande geblieben ſind, welche, aus welchen Urſachen, und mit welcher Gattung Rechnung, zugleich was dabey eingeleitet worden iſt? Ob keine Kaſſa=Defekte, ſtarke Ungebühren, Partikular=Aktiva, durch welche das Aerarium einen Nachtheil zu befürchten hätte, entdeckt wurden, und was darüber geſchahe?

Ob Supererogate entſtanden ſind, in welcher Rubrik, und aus welcher Urſache? wie hoch ſie ſich belaufen?

Welche Rechnungsführer ſich durch Ordnung, Rechtſchaffenheit, beſonderen Fleiß und Geſchicklichkeit vor andern auszeichnen?

Ob in dem Rechnungsweſen Verbeſſerungsvorſchläge gemacht worden? von wem, welche, und wie weit ſie anwendbar erkannt worden ſind?

c) Dienſtgeſchäfts- und Regiments- übergaben.

c) Dienſtgeſchäfts- und Regimentsübergaben.

Dienſtgeſchäftsübergaben können vorzüglich die Generalität und die Oberbeamte treffen, wenn ſie eine neue Anſtellung erhalten, oder von ſolcher ſich entfernen.

In ſolchen Gelegenheiten werden künftig alle vorgekommene weſentliche Umſtände angezeiget werden.

Da-

Damit nicht nur jeder austretende Kommandant eines Regiments, Bataillons und Korps in allen Theilen des Regiments ſeinem Nachfolger die vollkommene Ueberzeugung verſchaffe, und dieſem alles in gehörigem Stand und mit Ordnung übergebe, letzterer auch gegen Unannehmlichkeiten geſichert ſey, werden in Gegenwart des Brigadiers und reſpizirenden Feldkriegskommiſſariats die **Regimentsübergaben** vorgenommen. In dieſem Quartal ſind zwar durch die erfolgten Formirungen und Auflöſungen der Truppen, mehrere ſolche Uebergaben erfolget, jedoch haben ſich dabey keine ſolche Anſtände ergeben, welche die Mitwirkung des Hofkriegsraths erfordert hätten. Auch wenn ſolche Uebergaben geſchehen, ſollen in der Folge die weſentlichſten Reſultate daher hier erſcheinen.

d) Muſterungen oder Reviſionen.

d) Muſterungen oder Reviſionen.

Die letztere Truppen-Reviſion iſt mit Anfang des verfloſſenen Jahres geſchehen, bevor die Armeen aus einander gingen, nunmehr wo die Truppen in den Friedensquartieren verlegt ſind, wird wieder die vollſtändige Muſterung vorgenommen, und ſeiner Zeit davon in den Adminiſtrations-Berichten gehandelt werden.

Vorzüglich ſollen alsdann der Reviſions-Plan, und die Bemerkungen erſcheinen, wie die Armee überhaupt in der Kleidung, Rüſtung, Armatur, Feldgerä-

räthe und ſonſtigen Requiſiten gefunden wurde, ob, in ein oder andern Stücken ſtarke Aushülfe nöthig war, welche, warum, und wie hoch ſie ſich im Ganzen belaufe.

Ob Klagen oder Beſchwerden vorgekommen ſind? und was darüber geſchehen? Welches endlich das weſentlichſte Reſultat der Muſterungen und Reviſionen war?

e) Kriegskommiſſariatiſche Kontrolle.

e) Kriegs-kommiſſariatiſche Kontrollen.

Von dieſer Kontrolle läßt ſich wegen des in den Adminiſtrations-Berichten der Länder-Generalkommanden fehlenden Stoffs für dießmahl keine beſtimmte Auskunft geben; künftig ſoll jedoch davon umſtändlich gehandelt, und insbeſondere berührt werden, welches die wirklich beſtehende Eintheilung des Kriegskommiſſariats ſowohl in Reſpizirung als höheren Geſchäften ſey? Ob nach dieſer Reſpizirungs-Eintheilung allenthalben nicht nur die Reviſion der kurrenten Rechnungen, in der beſtimmten Zeit, vorgenommen, ſondern auch an den Rückſtänden mit Erfolg gearbeitet werden kann, und welche Aenderungen im Gegentheil geſchehen ſind? Ob von dem einem oder dem andern Reſpizirenden nöthig gefunden worden iſt, zur Sicherheit des Aerarii Kaſſa-Viſitationen, Magazins- und andere ökonomiſche Unterſuchungen vorzunehmen? welche? wo? und wie der Befund ausgefallen? Ob das Kriegskommiſſariat allenthalben bey den vorkom-

men-

menden Kontrahirungen, Verkäufen, die Militärökonomie betreffenden Kommiſſionen, u. ſ. w. mit beygezogen werde, oder wo und aus welcher Urſache ſolches unterlaſſen worden ſey?

Welche kriegskommiſſariatiſche Individuen ſich durch Talente, richtige Dienſtkenntniß, anſtändiges und redliches Betragen vorzüglich auszeichnen?

f) Kontrolle der Hofkriegsbuchhalterey.

f) Kontrolle der Hofkriegsbuchhalterey.

Auch davon ſoll künftig die Rede ſeyn, beſonders ob der Kriegsbuchhalterey de curренti die revidirten Rechnungen von allen Seiten in dem beſtimmten Zeitpunkte zugekommen ſind? Ob die Superreviſion unverzüglich geſchehen iſt, oder ein Rückſtand beſtehe, welcher und warum? wie er berichtiget werden wird? Ob die Superreviſions-Bemerkungen an die Rechnungsleger ergangen, dieſelben von ihnen erläutert, und berichtiget worden ſind? ob ſich große Unrichtigkeiten und Mängel entdecket haben? Wo? Welche?

Was der Buchhalterey de praeterito an Rechnungen noch mangelt, und von den eingelangten bearbeitet worden iſt, und noch bearbeitet werden muß? Ob ſtarke Unrichtigkeiten entdeckt worden? Welche? davon wird ebenfalls die der Militär-Adminiſtration nöthige Auskunft verlangt und vorgelegt werden.

g)

g) Geſetz-Sachen.

g) Geſetz-Sachen.

Um überhaupt in allen Armeegeſchäften einer vollkommenen Ordnung und Richtigkeit gewiß zu ſeyn, ſind zweckmäßige deutliche und zuſammenhängende Geſetze die vorzüglichſte Erforderniß. Da bisher in dem ökonomiſch-politiſchen Militärfache keine vollſtändige Geſetzſammlung beſtand, ſondern nur einzelne Inſtruktionen zu finden waren, die größtentheils wieder durch nachgefolgte Verordnungen ſehr verändert ſind, ſo wurde nöthig gefunden, eine **Normalienſammlungs- und Rectifizirungs-Kommiſſion** zuſammen zu ſetzen, welche ſich bemühet von den älteſten Zeiten her alle vorhandenen Geſetze aufzufinden, in einen Zuſammenhang zu bringen, und dadurch den Grund zu einem vollſtändigen Geſetzbuche zu legen, deſſen Zuſammenſtellung, ſobald hinlängliche Materialien vorhanden, und die vielen, auf die dermahligen Zeitumſtände nicht mehr paſſenden, Geſetze, nach vorausgegangenen gemeinſchaftlichen Deliberationen, durch allerhöchſte Entſchlüſſe berichtiget ſeyn werden, erfolgen wird.

In der Folge ſollen hier auch jene **neue Geſetze** berühret werden, welche bey der Armee eine weſentliche Veränderung hervorgebracht haben, oder in keiner der übrigen Rubriken vorkommen: Ob ſie dem Endzweck entſprechen, oder ſich Zweifel ergeben haben, welche, und wie abzuhelfen wäre?

h) Beſondere Verwilligungen.

Unter die beſonderen Verwilligungen ſind die wegen der Theurung genehmigten Zulagen in Geld und Viktualien, die den Generals- und Staabs-Offiziers, des Dienſtes wegen, gegen den regulamentmäßigen Preis aus den Verpflegsmagazinen bewilligte beſtimmte Anzahl Natural-Portionen, und die Paſſirungen einiger Regiments-Unkoſten, Supererogate, dann andere Auslagen, die nach allem Recht das Aerarium auf ſich nehmen mußte, überhaupt aber nicht beträchtlich waren, zu rechnen. h) Beſondere Verwilligungen.

In Betreff dieſer Hauptrubrik von Ordnung und Richtigkeit, wird nach dem Jahrsſchluſſe auch eine Ueberſicht von dem Dienſteifer der Kanzleyen und von der Rechnungs-Richtigkeit der verſchiedenen Truppen und Behörden gegeben, dann auch im Allgemeinen angezeigt werden: was die reellen Gebühren von dem ganzen verfloſſenen Jahre, nähmlich die ganzen Löhnungen, die Beyträge, Gratis-Gagen, Gratis-Löhnungen, Feldbeyträge, Reichsbeyträge, Hufbeſchlaggelder, die beſtimmten Zulagen, Contraktions-Zulage, Zulage für Adjutanten, für das bey Feuersbrünſten verwendete Militär, für Garniſonen, für Lager, Stabs-Arreſtanten, Wachten, für Kommandirte bey Geld-Transporten, bey Exekutionen, bey beſonderen Arbeiten u. ſ. w., die Pauſch-

gel-

gelder, die Rigimentsunkoſten, die gebührenden Diäten, Reiſe-Transports-Schreib-Speſen, Quartiergelder, Tafelgelder, Gratialien, der Münz-Verluſt und dergleichen, betragen.

Was dagegen an Arrha, Invaliden-Kreuzern, Gage-Karenz, Sterbquartalien eingegangen, was von letztern an Wittwen und Kinder, was an den Invalidenfond überhaupt, entrichtet worden iſt.

Welche Summe die verbliebenen verſchiedenen Aerarial- und Partikular-Depoſita, welche die Aktiva bey den verſchiedenen Truppen und Behörden zeigen?

Welche Kaſſa-Defekte und weſentliche Ungebühren ſich während des Jahrs ergeben haben, wie hoch ſie ſich belaufen, und wie weit ſie dem Aerarium zur Laſt geblieben ſind? wie hoch alle beſonderen Bewilligungen ausfallen, u. ſ. w.

VIII. Ereigniſſe inner Landes.

VIII Ereigniſſe inner Landes.

Unter dieſer Abtheilung werden künftig alle auf die Sicherheit und Ordnung in den k. k. Staaten und beſetzten Provinzen Einfluß habende Gegenſtände, ſo weit ſie auf das Militär Bezug nehmen, beſonders Polizeyſachen, als Exceſſen, Aſſiſtenz-Leiſtungen,

gen, Executionen, Theurung, Feuerlöſchanſtalten und dergleichen, zuſammengetragen werden; auch wird hier der Platz ſeyn, jene Gegenſtände abzuhandeln, die ſich aus eigentlichen Civil-Geſetzen, denen zum Theil auch das Militär unterliegt, herleiten, z. B. die durch das Jagd- Stempel- Tabaks- Steuerpatent, und andere ähnliche Geſetze entſtehen.

Endlich ergibt ſich die Gelegenheit unter dieſer Rubrik, auch von der Verfaſſung und den Verhältniſſen jener Provinzen und Gegenden zu ſprechen, welche entweder von dem Militär ſchon beſetzt ſind, oder neu betreten werden, und, es ſey ganz oder zum Theil, unter militäriſcher Verwaltung ſtehen.

IX. Ereigniſſe mit auswärtigen Mächten, ſo weit ſie auf das Militär Bezug haben.

IX. Ereigniſſe mit auswärtigen Mächten, ſo wie ſie auf das Militär Bezug haben.

(NB. Hier muß die Anzeige folgen, von dem, was allenfalls in dieſer Rückſicht vorgegangen iſt).

Ju-

Juſtiz - Gegenſtände.

Juſtiz - Gegenſtände.

Die Juſtiz wird bey dem geſammten Militär ohne Unterſchied der Truppen und Erbländer nach einerley Geſetzen, und zwar zum Theil vom Hofkriegsrath, theils von Regiments-Inhabern, oder Regiments-Kommandanten, theils auch von kommandirenden Generälen und Feſtungs-Kommandanten adminiſtrirt, je nachdem die Jurisdiktion dem einen und andern durch das Geſetz, oder durch Delegation eingeräumt iſt.

Ihre drey Hauptabtheilungen ſind:

1) Kriminal-Gegenſtände;
2) bürgerliche Rechtsſtreite;
3) Das ſogenannte adeliche Richteramt.

1. Kriminal - Gegenſtände.

1 Kriminal-Gegenſtände.

Die peinlichen Geſetze, nach welchem beym Militär jeder Verbrecher ohne Unterſchied gerichtet wird, ſind die Kriegsartikel, die Straf-Norma vom Jahr 1790 und die Thereſianiſche Halsgerichtsordnung.

Ue-

Ueberſchwere Verbrechen werden beym Militär überhaupt ſelten begangen, und es iſt auch in dieſem Vierteljahr keines vorgefallen. Von den gemeinen Verbrechen waren die Deſertion und Diebſtähle durchgehends die herrſchenden.

In Niederöſterreich gab es — — Deſerteurs, und — — Inhaftirte, theils wegen wirklicher, theils wegen Verdacht verübter Diebſtähle.

In Mähren wurden bey den Regimentern — — Arreſtanten, theils wegen Deſertion, theils wegen Diebſtähle abgeurtheilt.

Von den übrigen Ländern wird zwar für dießmahl die Zahl der Verbrecher nicht beſtimmt, allgemein aber die nähmlichen beyden Verbrechen in dem Verhältniſſe herrſchend angegeben, als die Theurung der Lebensmittel größer oder minder, und die Gelegenheit zur Entweichung ſchwerer oder leichter war.

Die Haupturſache der meiſten Diebſtähle liegt alſo, wie die der Deſertion, in der Theurung; durch Noth gedrängt ſucht der Soldat ihr dort wo er mehr Gelegenheit hat, durch die Deſertion zu entgehen, und da wo dieſe ſchwerer auszuführen iſt, ſich durch Eingriff in fremdes Eigenthum davor zu ſchützen. Daher war an den Gränzen die Deſertation, im Inneren der Diebſtahl häufiger, und ſo wie der Noth durch den Theurungsbetrag, und durch die Unterſtützung mit Kochmehl und andern Zugemüſen nur einiger-

ma-

maßen geſteuert wurde, haben auch bereits beyde Verbrecher merklich abgenommen.

Eben ſo nehmen die Verbrechen gegen die Subordination, und der in jedem Krieg ausgeartete Hang zu Exceſſen im Allgemeinen immer mehr ab; die Fälle davon waren in dieſem Quartal bereits ſehr ſelten, auch weniger bedeutend geworden, und geben den beruhigenden Beweis, daß der Eifer, mit dem allenthalben an der Herſtellung einer ſtrengen Diſciplin und Ordnung, und an der Wiederauflebung eines ächt militäriſchen Geiſtes gearbeitet wird, bisher nicht fruchtlos geblieben iſt.

In den künftigen Adminiſtrations-Berichten wird man über folgende Gegenſtände eine genaue und verläßliche Ueberſicht zu geben trachten; nähmlich:

Wie viele Verbrecher von jeder Gattung von dem vorhergegangenen Quartal in der Unterſuchung begriffen, warum? ob dieſe während des letzten Quartals alle abgeurtheilt wurden, oder ob und wie viele noch davon in der Unterſuchung blieben, und wegen welcher Verzögerungsurſachen.

Wie viele bekannte Kriminal-Verbrechen von jeder Gattung während des letzten Quartals in jeder Provinz durch das Militär allein, oder in Gemeinſchaft mit Civil-Perſonen begangen wurden; worin die bekannten oder wahrſcheinlichen Urſachen derſelben beſtanden, — in welchen Verbrechen, bey welchen Regimentern, und in welchem Grade ſich die Mora-

lität

lität und Disciplin gegen das vorhergegangene Quartal verſchlimmert oder gebeſſert hat.

Wie viele Individuen wegen Verbrechen eingezogen, unterſucht und abgeurtheilt wurden, und wie viele noch mit Ende des Quartals in der Unterſuchung blieben, und warum?

Wie viele von den Abgeurtheilten frey geſprochen, und wie viele Verbrecher zum Tode, zum Feſtungs- oder andern Arreſte, zur Schanzarbeit, zu Zuchthaus- Leibes- infamirenden- und Geldſtrafen verurtheilt wurden, an wie vielen die zuerkannte Strafe vollzogen, und wie viele gelinder beſtraft, oder ganz begnadiget wurden.

Die Regimenter werden den General-Kommanden, und dieſe dem Hofkriegsrathe von jeder Begnadigung ihrer abgeurtheilten Verbrecher, ohne Präjudiz ihres dießfälligen Rechts, die Beweggründe anzeigen, und der Hofkriegsrath wird ſie mir von den wichtigſten Fällen mit ſeinen Bemerkungen bekannt machen, in wie weit dabey das Begnadigungsrecht aus gegründeten Urſachen ausgeübt, oder etwa, zum offenbaren Nachtheil der Gerechtigkeit, der Disciplin und der guten Ordnung, willkürlich gemißbraucht wurde.

Da es ferner ein nicht minder charakteriſches Bedürfniß der Militär-Juſtiz iſt, daß ſie eben ſo promt als ſtreng adminiſtrirt werde: ſo werden ſich die Regimenter auch gegen die General-Kommanden, und die-

dieſe gegen den Hofkriegsrath ausweiſen, wie lang die abgeurtheilten Inquiſiten in der Unterſuchung waren, und warum dieſe etwa länger als gewöhnlich gedauert hat? Jede vermeidliche Verzögerung wird vom Hofkriegsrath geahndet, und in dem Adminiſtrations-Berichte angezeigt werden.

Die militäriſchen Strafarreſte enthielten mit Ende Januar — Staatsgefangene, eben ſo viele Feſtungs-Arreſtanten, — Schanzarbeiter und — Zuchthaus-Arreſtanten. Sie ſind theils in der Feſtung Munkacs, theils auf dem Spielberg untergebracht, und nur einer davon zu Ollmütz.

Die Zahl der Feſtungs-Arreſtanten hat ſich während dieſes Quartals nur um einen vermehrt, indem die übrigen — noch während des Kriegs zu dieſer Strafe verurtheilt wurden.

Seitdem alle Feſtungs-Arreſte wegen Mangels an hinlänglichen Zuchthäuſern dem Civile eingeräumt werden mußten, iſt man mit der Unterbringung dieſer Militär-Arreſtanten in nicht geringer Verlegenheit. Man behielt ſie bisher, außer zwey weiblichen die ſich in Znaym befinden, in den Kaſernen zu Ollmütz in Verwahrung; da aber die Garniſon den ihr dadurch entgehenden Raum nicht länger entbehren kann, mußte man auf Mittel denken, für derley Feſtungs-Arreſtanten eine andere angemeſſene Unterkunft herzuſtellen, und man iſt wirklich mit dem Plane beſchäftigt, hierzu einen Theil des leeren baufälligen Ge-

Gebäudes auf dem Spielberge zu adaptiren, welches jedoch dem Aerario auf — bis — — fl. zu ſtehen kommen dürfte.

Zur Schanzarbeit werden Verbrecher, die keinen Offiziers-Charakter haben, verurtheilt. In dieſem Vierteljahr ſind — derley Sträflinge zugewachſen, deren Verbrechen ſo wie der übrigen vorzüglich in wiederhohlter Deſertion, Raub, Diebſtahl und Mord beſtanden. Die meiſten Schanzarbeiter ſind Gränzer, oder von hungariſchen Regimentern. Die — Zuchthaus-Arreſtanten ſind die zu Temeswar wegen Ehebruches, Kinder- und Gattenmords gefangen ſitzenden Weibsperſonen.

Alle dieſe Verurtheilten werden nach den vierteljährigen Viſitations-Rapporten vorſchriftmäßig behandelt und verpflegt; die meiſten betragen ſich ruhig, und die Strafe ſcheint bey der weit größern Anzahl Beſſerung zu wirken.

Ob und in wie weit die Kriminal-Juſtiz bey den Regimentern geſetzmäßig und ſchleunig adminiſtrirt wird, können bey der dermahligen Verfaſſung ſelbſt die General-Kommanden nicht mit Ueberzeugung verſichern. Die Regimenter haben außer den ausgenommenen 5 überſchweren Verbrechen das unbeſchränkte Jus gladii et aggratiandi, und üben es auch ſo unumſchränkt aus, daß wider eine auf Leib- oder Lebensſtrafe ausgefallene Sentenz kein Rekurs ſtatt findet, und daß den General-Kommanden über die

Dauer der Prozeſſe, über die Legalität ihrer Form und über die Anwendung der Strafgeſetze, oder mit einem Wort über die Art und Weiſe, wie die Kriminal-Juſtiz adminiſtrirt wird, keine Unterſuchung vorgeſchrieben iſt. Die dießfällige Nachfrage der Muſterungs-Kommiſſion hat dieſen Endzweck nicht; der Brigadier und der Kriegskommiſſär können ſich bloß von der Ordnung der Auditoriats-Protokolle überzeugen, es liegt aber weder in ihrer Pflicht, noch in ihrem Vermögen, die Beſchaffenheit der ganzen halbjährigen Juſtiz-Adminiſtration zu unterſuchen, ſo daß dieſe letztere ganz von der Gerechtigkeitsliebe des Regiments-Kommandanten, und von der Fähigkeit des Auditors abhängt.

Die Militär-Disciplin fordert zwar eine promte und ſtrenge Juſtiz; der Soldat ſoll aber dabey, nicht minder wie der ärmſte Unterthan Sr. Majeſtät, den Schutz der Geſetze genießen, und man wird daher Mittel aufzufinden trachten, durch welche die Adminiſtration der Kriminal-Juſtiz auf dieſe geſetzmäßige Art geſichert werden kann.

---

2. Bürgerliche Rechtsſtreite.

2. Bürgerliche Rechtsſtreite.

In bürgerlichen Rechtsſachen ſind die Regimenter für alle dazu gehörigen Individuen, und die Judicia delegata für alle anderen im Lande befindliche Generals-Offiziers und Militär-Parteyen, die erſte

ſte Inſtanz, und der Rechtszug von dieſer ging bisher ſogleich an den Hofkriegsrath als die oberſte Juſtizſtelle, da nur in den Militär-Gränzen Appellations-Gerichte exiſtirten.

Man machte dieſer Verfaſſung den gegründeten Vorwurf, daß, ſobald das Urtheil der erſten Inſtanz vom Hofkriegsrath abgeändert wird, jede Partey ein Urtheil für ſich habe, und der im Reviſorium ſachfällige Theil keineswegs ſeines Unrechts überwieſen werde, ſondern bloß darum zu aquiesciren genöthigt ſey, weil von der Reviſions-Stelle kein weiterer Rechtszug ſtatt habe.

Dieſem Mangel konnte nur durch ein Appellatorium Militare abgeholfen werden, welches auch bereits von Sr. Majeſtät angeordnet worden, und mit dem 1. Januar ſeinen Anfang nehmen ſoll.

Die Rechtsſtreite werden bey den Militär-Gerichten nach der in den öſterreichiſchen Staaten eingeführten allgemeinen Gerichtsordnung verhandelt, und die Judicia delegata, bey welchen derley förmliche Klagen gewöhnlich vorkommen, ſind nach der Verſicherung des Hofkriegsraths durchgehends gut beſetzt. Die ſeltnern Rekurſe, welche über ihre Urtheile beym Hofkriegsrath angebracht werden, geben das bewährteſte Zeugniß, daß ſie ihr Richteramt nach geſetzlicher Pflicht und mit Gewiſſenhaftigkeit verwalten.

Die Zahl der in dieſem Vierteljahre vorgekommenen Rechtsſtreite war in den geſammten Erblän-

dern äußerſt unbedeutend, indem ſelbſt bey dem hieſigen Judicio delegato, wo doch immer die meiſten angebracht werden, nur 7 vorkamen.

In den künftigen Adminiſtrations-Berichten wird man beſtimmt anzeigen, wie viel inrotulirte Rechtsſtreite bey jeder Inſtanz noch von vorhergegangenen Quartalen ohne Entſcheidung vorhanden waren, und ob ſie in dem letzten Quartale alle entſchieden wurden, oder warum nicht?

Wie viele noch vom vorigen Quartal im Zuge waren, wie viele in dem letzten neu anhängig gemacht, und wie viele von dieſen inrotulirt und entſchieden wurden.

Gegen wie viele Urtheile, und von welchen Gerichten her, die Appellation oder Reviſion ergriffen, und in wie weit die Urtheile von den Appellations-Gerichten oder vom Hofkriegsrath beſtätigt, abgeändert, oder wegen welchen Gebrechen etwa gar amullirt wurden.

---

3. Gegenſtände des adelichen Richteramts.

3. Gegenſtände des adelichen Richteramts.

Unter die wichtigern Gegenſtände des ſogenannten adelichen Richteramts, gehören die **Verlaſſenſchaftsabhandlungen** und das **Pupillar-Geſchäft**.

Die **Verlaſſenſchaftsabhandlungen** werden

der

der Regel nach, von der Perſonal-Inſtanz der Verſtorbenen gepflogen, die Akten durch die General-Kommanden an den Hofkriegsrath zur Ratifikation eingeſendet, und erſt nach dieſer darf den Erben die Verlaſſenſchaft verabfolgt werden. Dieſe Ratifikation betrifft keineswegs das Materiale, indem den Erben immer der Rekurs vorbehalten bleibt, ſondern nur die Ausmaaß der Sterbtaxe, des Abfahrtgeldes und der Erbſteuer.

Die Geſetzmäſſigkeit dieſer Ausmaaß muß aber bey Verlaſſenſchaftsabhandlungen der Regimenter ohnehin ſchon bey den General-Kommanden von den Stabs-Auditoriaten geprüft, und wenn ſie unrichtig befunden wird, müſſen die Akten ohne weiters dem Regiments-Gerichte zur Rektifikation zurückgeſtellt werden.

Die Reviſion der Stabs-Auditoriate macht alſo jene des Hofkriegsraths in Friedenszeiten um ſo entbehrlicher, als die erſten durchgehends mit fähigen Männern beſetzt ſind, und den Parteyen, wie bereits erwähnt wurde, immer noch der Weg zu Beſchwerden und zum Rekurs an den Hofkriegsrath offen bleibt, wenn ſie ſich durch die Abhandlung in irgend einem Rechte verletzt glauben; der weitere Zug der Akten hingegen verzögert auf dieſe Art nicht nur unnöthigerweiſe die Verabfolgung der Verlaſſenſchaft, ſondern beſchäftiget auch das hofkriegsräthliche Juſtiz-Departement mit einer überflüſſigen Reviſion, wäh-

rend

rend dasſelbe weit wichtigere Gegenſtände erledigen könnte.

Der Vorſchlag, wie der Gang dieſes Geſchäfts in Friedenszeiten zum ſicheren Vortheil der Erben und des Dienſtes abgekürzt werden kann, wird von dem Juſtiz-Departemente ausgearbeitet, und der Allerhöchſten Genehmigung unterlegt werden.

Die Verlaſſenſchaftsgelder werden bis zum Ausgang der Abtheilung bey den Regimentern in der Regimentskaſſe, und bey den Judiciis delegatis in eigenen Depoſiten-Kaſſen aufbewahrt, ordentlich protokollirt, und es iſt auf dieſe Art hinlänglich für ihre Sicherheit geſorgt.

Die meiſten Regimenter haben noch beträchtliche Rückſtände an unabgehandelten Verlaſſenſchaften von dem Kriege her. Die Todesfälle waren während ſeiner langen Dauer bey vielen Regimentern zu häufig, und die Armeebewegungen ließen den Regiments-Gerichten zu wenig Zeit und Gelegenheit übrig; auch mußten die Regimenter oft zu lange auf die Buchhalterey-Atteſtate und Final-Abrechnungen über die Schuld oder Forderung der Verſtorbenen warten, als daß man mit Ende des Krieges ihre vollendete Abhandlung hätte erwarten ſollen. Allein da die Regiments-Gerichte ſeit dem September 1800 die Buchhalterey-Atteſtate nicht mehr länger als 6 Monathe abwarten dürfen, und nun ſchon faſt ein Jahr in ihren Friedens-Quartieren ruhig an der Nachhohlung der

Rück-

Rückſtände arbeiten können: ſo dürfte es auch bey manchen, wo dieſe noch beträchtlich ſind, ſeither nur an thätigem Eifer und Fleiß gemangelt haben.

Die General-Kommanden verſichern zwar, überall zur beſchleunigten Aufarbeitung dieſer Rückſtände wirkſame Maßregeln ergriffen zu haben; es ſollen aber in den künftigen Adminiſtrations-Berichten nicht nur die Rückſtände, ſondern auch die von Zeit zu Zeit zuwachſenden Verlaſſenſchaften, ſo wie der Gang ihrer Abhandlung, ſummariſch ausgewieſen, und jede willkürliche Verzögerung mit einer wachſamen Strenge zu verhüthen geſucht werden.

Man wird daher in den künftigen Adminiſtrations-Berichten ganz beſtimmt anzeigen, wie viele Verlaſſenſchaftsabhandlungen noch vom vorigen Quartal, und von welcher Zeit her ſie rückſtändig waren; wie viele davon im letztverfloſſenen Quartal erledigt wurden, und wie viele noch davon rückſtändig blieben? Bey welchen Abhandlungs-Inſtanzen dieſe Rückſtände am häufigſten ſind, und warum? welche Maßregeln man ergriffen hat, um ſie ſo ſchleunig als möglich zu bearbeiten, und in wie weit dieſe Maßregeln befolgt werden.

Ferner wie viel neue Verlaſſenſchaftsabhandlungen im letzten Quartal zugewachſen, wie viele noch während desſelben davon erledigt wurden, und wie viele für das künftige rückſtändig bleiben mußten.

Wie viele Verlaſſenſchaften insbeſondere kon-

kurs-

kursmäßig abgehandelt werden, ſeit welcher Zeit ſie anhängig ſind, wie viele davon im letzten Quartal erledigt wurden, wie viele noch in der Verhandlung blieben, und in wie weit ihr Gang beſchleunigt, oder verzögert wird.

Ob Beſchwerden oder Rekurſe wider Verlaſſenſchaftsabhandlungen vorgekommen, gegen welche, und ob ſie als gegründet, oder ungegründet entſchieden wurden.

Die Perſonal-Inſtanzen der Verſtorbenen haben, nebſt der Verlaſſenſchaft, auch als Obervormundſchafts-Behörden das Pupillar-Geſchäft zu beſorgen. Sie ſtellen den Militär-Pupillen und Wittwen, Vormünder und Kuratoren, und wachen darauf, daß dieſe nicht nur auf eine ordentliche Verwaltung des Vermögens, ſondern auch auf eine gute Erziehung der Unmündigen, die ſchuldige Sorgfalt verwenden, und darüber ihre geſetzmäßige Rechenſchaft ablegen.

Der Hofkriegsrath erhält von der Adminiſtration des Pupillar-Geſchäfts durch die jährlichen Pupillar-Tabellen die Ueberſicht, und das Juſtiz-Departement verſichert in ſeinem Adminiſtrations-Berichte, das überall von den Vormündern und Obervormundſchaftsbehörden mit aller Genauigkeit auf das Beſte der Pupillen, und auf Sicherheit und gute Benutzung ihres Vermögens gehalten werde, daß ſich letzteres durchgehends im hofkriegsräthlichen Depoſitum befinde, daß die Pupillar-Rechnungen alljährlich ge-

legt,

legt, und von dem eigends dazu beſtimmten Buchhalterey-Individuum, als Militär Pupillar-Rechnungs-Reviſor, ordentlich revidirt und promt erlediget werden.

Um auch die Adminiſtration dieſes der väterlichen Vorſorge Sr. Majeſtät ſo angelegenen Judicial-Geſchäftes in eine genauere Evidenz zu ſetzen, wird künftig jedes Regiment ſeine Pupillen dem General-Kommando, und die Judicia delegata die ihrigen dem Hofkriegsrath ausweiſen, auch ſollen die Adminiſtrations-Berichte melden, ob nirgends Vorfälle, Anzeigen oder Beſchwerden vorgekommen ſind, daß die Erziehung von Pupillen vernachläſſiget, und das Vermögen ſchlecht und unſicher verwaltet, oder gar veruntreuet wurde. Fälle dieſer Art wird man in jedem Adminiſtrations-Bericht umſtändlich anzeigen, und die daran ſchuldtragenden Vormünder und Obervormundſchaftsbehörden, ſo wie die gegen ſie verhängte Ahndung, ausdrücklich nahmhaft machen.

Allgemeine Reſultate der Juſtiz-Adminiſtration.

Allgemeine Reſultate der Juſtiz-Adminiſtration.

Aus der allgemeinen Ueberſicht, und ununterbrochenen Beobachtung der Juſtiz-Adminiſtration muß der Hofkriegsrath als oberſte Juſtizſtelle in Rückſicht auf die Verwaltung der Geſetze, auf die Moralität

und

und Disciplin der Armee, und auf die Ausübung des Richteramts, folgende Reſultate erlangen, nähmlich:

Ob die beſtehenden bürgerlichen und peinlichen Geſetze, die Prozeßform und alle andern geſetzmäßigen Verordnungen ihrem Endzweck entſprechen; ob, und welche Mängel oder Zweifel ſich wirklich ergeben haben, oder ſich als Reſultate aus den vorgekommenen Fällen folgen laſſen, wie den Gebrechen abgeholfen werden könnte, und wie die aufgeworfenen Zweifel entſchieden wurden.

In welchem Zuſtand ſich die Moralität und Disciplin bey dem geſammten Militär befindet, und zwar mit der unterſcheidenden Rückſicht auf Vorgeſetzte und Untergeordnete, auf Länder und Nationen, auf Soldaten und Beamte, in wie weit ſich dieſer Zuſtand von Zeit zu Zeit gleich geblieben, verbeſſert, oder verſchlimmert hat, ob die Quellen des veränderten Zuſtandes in den Geſetzen, oder in andern fortdauernden, oder nur in vorüber gehenden Urſachen und in welchen zu ſuchen ſind, und wie dieſe auf die zweckmäßigſte Art gehoben werden könnten.

Ob die Juſtiz in allen ihren Abtheilungen unparteyiſch ſchleunig und geſetzmäßig verwaltet wird, ob ſowohl die Regimentsgerichte, als die Judicia formata, durchaus mit unbeſcholtenen, fähigen und thätigen Männern beſetzt ſind, oder ob ſich irgendwo Unfähigkeit, Parteylichkeit, Verzögerung in

der Adminiſtration, oder ein anderer übler Ruf, Bedenklichkeit und Willkür von Seiten eines Gerichts veroffenbaret hat. Welche Gerichte ſich auf die vortheilhafteſte, und welche ſich auf eine nachtheilige Art ausgezeichnet, und wie den Gebrechen der letzteren abgeholfen wurde, oder noch abzuhelfen wäre? Ob endlich auf eine zweckmäßige Art für den Nachwachs rechtſchaffener und fähiger Militär-Richter geſorgt wird u. ſ. w.

Dieſe Reſultate wird der Hofkriegsrath in ſeinem Schlußberichte von jedem Jahr zuſammenfaſſen, ſie mit jenen der vorhergegangenen Jahre vergleichen, und hieraus für die Geſetzgebung jene Folgerungen erheben, die ſich nur bey einer Ueberſicht des Ganzen durch eine längere Beobachtung und Erfahrung der Urſachen und Wirkungen verläßlich beſtimmen laſſen.

Schließlich wird bemerkt, daß in den künftigen Adminiſtrations-Berichten auch die Gränzſachen aufgenommen werden ſollen.

Wiederhohlung der Vorſchriften und Inſtruktionen an die General-Kommanden.

Untern (7. Jänner 1803.) ließen Se. Königliche Hoheit der Kriegsminiſter Erzherzog Karl ein zweytes Zirkularreſkript an den k. k. Hofkriegsrath, an ſämmtliche General-Kommanden und die dem k. k. Hofkriegsrathe unterſtehenden Hauptämter ergehen, ſo folgendermaßen lautet:

Ich habe ſchon bey mehreren Anläſſen zu bemerken die Gelegenheit gehabt, daß die von mir zu verſchiedenen Zeiten, nach dem Allerhöchſten Befehl Sr. k. k. Majeſtät erlaſſenen, und auf Verkürzung ſowohl als auf zweckmäßigere Leitung der Militärgeſchäfte abzielenden Befehle und Inſtruktionen, nicht gehörig bekannt, und befolget worden ſind; dem zu Folge, damit in der Zukunft niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, und um den Vollzug der Allerhöchſten Befehle zu ſichern, finde ich unumgänglich nöthig, die vorzüglichſten dieſer Verordnungen, wie ſie nach und nach aufeinander gefolget ſind, ſämmtlichen Militär-Behörden im Zuſammenhange bekannt zu machen, nnd ſowohl über den Geſichtspunkt, von welchem man ausgegangen, als über die ſucceſſiven Fortſchritte und über das, was noch weiter zu vollbringen beabſichtiget wird, einige Erläuterungen beyzufügen, damit alle und jede Stellen und Behörden, denen irgend ein betreffender Theil der Militär-Verwaltung obliegt, ſich in genaue Kenntniß des Zweckes ſowohl, als der Vorſchriften ſetzen, mithin dieſe

de-

deſto eher erfüllen, und zu Erreichung des erſteren kräftig mitwirken können. —

Als Se. Kaiſerliche Königliche Majeſtät mich zu Allerhöchſt Dero Kriegsminiſter zu ernennen, und bald darauf ein Staats- und Konferenz-Miniſterium zu errichten geruheten, vermittelſt deſſen, unter dem Vorſitz Sr. Majeſtät, die verſchiedenen Hauptzweige der Staatsverwaltung aus einem oberſten Mittelpunkte geleitet, der nöthige Zuſammenhang zwiſchen allen Stellen erzielet werden ſollte, und insbeſondere dem Kriegs-Departement ein ihm bisher abgängiger Verbindungspunkt mit den übrigen Miniſterien verſchafft wurde: ſo ging nach dem beſtimmten Willen Sr. Majeſtät mein erſtes und unverrücktes Beſtreben dahin, der großen Unordnung und Verwirrung, welche anerkannter Maßen in verſchiedenen Zweigen der Militär-Adminiſtration herrſchte, und welche den Armeen im Laufe des letzten Krieges ſo oft verderblich geweſen iſt, abzuhelfen, überflüßige, den Zweck nicht befördernde Weitläuftigkeiten abzuſchneiden, und überall Ordnung, Betriebſamkeit und Beſchleunigung in den Geſchäftsgang einzuführen.

In dieſer Abſicht erfolgte vor allem aus, die General-Inſtruktion für den Hofkriegsrath d. d. 29. September 1801 (Seite 366.) welche auf diejenige gegründet iſt, die ich ſelbſt, als Kriegsminiſter, von Sr. Majeſtät erhalten hatte, und nur eine weitere Entwickelung ihrer Vorſchriften ent-

hält.

hält. Ihre Hauptabſicht beſtand darin, die wechſelſeitigen Verhältniſſe in dem Kriegs-Departement zu beſtimmen, die Gegenſtände zu ſcheiden, und genau zu bezeichnen, welche der Kriegsminiſter Sr. Majeſtät entweder in dem Staats- und Konferenz-Miniſterium, oder aber unmittelbar vorzutragen hat, welche hingegen von dem Kriegsminiſter und dem Hofkriegsrath zu beſorgen ſind, und welche endlich den General-Kommanden überlaſſen bleiben, — hierdurch dann eine Menge, mit ſehr vielem Zeitverluſt begleiteter Anfragen und Korreſpondenzen (wie es bisher der Fall war) zu vermeiden. Uebrigens ſetzte ſie die zum Erfolg der Verordnungen nöthige Verantwortlichkeit der Obern für ihre unmittelbaren Subalternen feſt, ſchaffte das überflüſſige Tabellen-Weſen ab, und ordnete dagegen die periodiſchen Adminiſtrations- oder General-Berichte an, deren Natur, Zweck und Nutzen in meinem letzten Cirkular-Reſcript vom 24. December verwichenen Jahres noch ausführlicher entwickelt worden ſind. Inzwiſchen iſt dieſe ganze Inſtruktion einſtweilen nur proviſoriſch und generell, bis daß durch die Normalien-Kommiſſion, von welcher unten die Rede ſeyn wird, alle Verordnungen, welche auf das Kriegs-Departement Bezug haben, geſammelt, geordnet, geprüft, und daraus detaillirte und erſchöpfende Reglemente entworfen ſeyn werden.

So wie aber auf dieſe Art die Gegenſtände der hofkriegsräthlichen Geſchäftsführung näher be-

ſtimmt

Ausführliches Beyſpiel,

wie ein Geſchäft bey dem k. k. Hofkriegsrath durch 48 Hände zu laufen hatte, bevor Se. königl. Hoheit der Erzherzog Carl das Kriegs-Miniſterium antraten.

Exhibit

Bericht des niederöſterreichiſchen General-Kommando an den k. k. Hofkriegsrath. In der Nebenlage verwendet ſich das Regiment Naſſau Kuiraſſier für den Gemeinen Johann Schwarz, welcher in der Affaire von — ſein Pferd vor dem Feinde verloren. Derſelbe hat dieſes Pferd durch 11 Jahre 10 Monathe 8 Tage ununterbrochen geritten. In Rückſicht der kurzen Zeit, welche ihm zur Erlangung der nach der Vorſchrift der beſtimmten Douçeur à 6 Dukaten noch ermangelt, bittet das Regiment, dieſelbe dennoch erfolgen zu laſſen. Wien am 18. July 1801.

General-Kommando.

Anlage. Bericht des Regiments Naſſau Kuiraſſier an das niederöſterreichiſche General-Kommando. Der Gemeine Johann Schwarz von der Major erſten Eskadron hat in der Affaire von — ſein Pferd vor dem Feinde verloren, welches derſelbe durch 11 Jahre 10 Monathe und 8 Tage ununterbrochen geritten hat. Ob nun demſelben in Rückſicht der kurzen Zeit, welche ihm zur Erlangung der nach der Vorſchrift beſtimmten Douçeur von 6 Dukaten noch ermangelt, dieſelbe demungeachtet erfolgt werden könne, nimmt ſich das Regiment die Freyheit die unterthänigſte Anfrage zu ſtellen.

Vidimus N. N. Brigadier N. N. Feld-Kriegs-Kommiſſär.
Vidi N. N. Feldmarſchall-Lieutenant.

1.

Protokolls-Direktor ſchreibt das Präſentatum — bezeichnet die Anzahl der Beylagen, und notirt rückwärts den Buchſtaben des Departements Lit. D.

2.

Nr. 4330.

Protokolls-Tiſch.

Zuerſt wird der Numerus darauf geſetzt, dann ein Extrakt gemacht wie folgt: Niederöſterreichiſches General-Kommando d. d. 18. Julius unterſtützt das Geſuch des N. C. R. womit dem Gemeinen Johann Schwarz, welcher in der Affaire von — ſein Pferd vor dem Feinde verloren, welches er durch 11 Jahre 10 Monathe 8 Tage, ununterbrochen geritten hat, in Rückſicht der auf die vorgeſchriebene 12 Jahre noch ermangelnden kurzen Zeit die Douçeur à 6 Dukaten verabfolgt werden möge.

Dieſes wird unterfertigt.

N. N. Protokolliſt.

Dieſer Extrakt wird durch einen Kanzelliſten ins Protocollum Exhibitorum eingetragen.

3.

Proprien-Regiſter. Schwarz Johann, Gemeiner von Naſſau D. 4330.

4.

Seſſio.

Numerus — Exhibens — Datum.

Extrakt. Niederöſterreichiſches General-Kommando d. d. 18. Julius, unterſtützt das Geſuch des N. K. R. womit dem Gemeinen Johann Schwarz, welcher in der Affaire von — ſein Pferd vor dem Feinde verloren, welches er durch 11 Jahre 10 Monathe 8 Tage ununterbrochen geritten hat, in Rückſicht der auf die vorgeſchriebenen 12 Jahre noch ermangelnden kurzen Zeit die Douçeur à 6 Dukaten erfolgt werden möge.

5.

Auszeichnung bey dem Präſidenten zum Vortrag. Geſchieht durch die Benennung des betreffenden Hofraths. Nrus.

6.

Wird in das Büreau des Departements abgegeben, wo in das Rathsprotokoll ein Extrakt gemacht wird.

Extrakt wie folgt: Niederöſterreichiſches General-Kommando d. d. 18. Julius unterſtützt das Geſuch des N. K. R. womit dem Gemeinen Johann Schwarz, welcher in der Affaire von — ſein Pferd vor dem Feinde verloren, welches er durch 11 Jahre 10 Monathe 8 Tage ununterbrochen geritten hat, in Rückſicht der auf die vorgeſchriebenen 12 Jahre noch ermangelnden kurzen Zeit die Douçeur à 6 Dukaten erfolgt werden möge.

7.

Num. 4330.

N. Oeſt. G. K. 18. Julius 1801.

Reit-Douçeur für den Naſſauiſchen Gemeinen Schwarz Extrakt für Seſſio 59. das Votum.

Votum des Referenten.

Nachdem der Gemeine Joh. Schwarz des Naſſau Kuiraſſier-Regiments ſein Pferd durch 11 Jahre $10\frac{1}{3}$ Monath ununterbrochen geritten, mithin demſelben zur Erlangung der vorgeſchriebenen Douçeur nur noch $1\frac{2}{3}$ Monathe abgängig ſind, auch derſelbe ſolches gegen ſein Verſchulden vor dem Feinde verloren hat: ſo wird an Se. Maj. der allerunterthänigſte Vortrag erſtattet, ob dieſem Mann in Rückſicht der oben angeführten Umſtände die vorſchriftmäßige Douçeur citra praejudicium et consequentiam, d. i. ohne Exemplifikation erfolgt werden dürfte.

8.

Vortrag im Rathe.

Wo der Extrakt des Rathsprotokolls und das Votum abgeleſen werden.

9.

Wenn der Referent aus dem Rathe kömmt, wird das Ganze einem Konzipiſten zugetheilt, welcher darüber nachſtehendes Konzept verfaßt.

Allerunterthänigſter Vortrag.

An Se. Majeſt. den Kaiſer.
Wien am 6. Aug.

In der Original-Anlage verwendet ſich das niederöſt. General-Kommando für den Gemeinen Johann Schwarz, welcher in der Affaire von — ſein Pferd vor dem Feinde verloren, das er durch 11 Jahre $10\frac{1}{3}$ Monathe ununterbrochen geritten, die Douçeur erfolgt werden möge, welche diejenigen Mannſchaft, die ihr Pferd durch 12 Jahre ununterbrochen geritten hat, mit 6 Dukaten nach dem Normale ausgemeſſen worden iſt.

Ad. Seſs. 59.
d. d. 3. Aug.
Lit. D. N. 4330.

Ob nun Euer Majeſtät dem obgenannten Gemeinen Joh. Schwarz in Rückſicht der kurzen Zeitfriſt zur Erſtreckung des vorſchriftmäßigen Termins, und weil er ſein Pferd ohne ſein Verſchulden verloren, dieſe Douçeur allergnädigſt zu verleihen geruhen wollen; hierüber wird ſich die Allerhöchſte Entſchlieſſung allerunterthänigſt erbethen.

N. N. Konzipiſt.

Der Konzipiſt gibt das Konzept ſammt dem Exhibitum et Votum dem Hofrath wieder zurück, der das Konzept contreſignirt.

10.

Der Hofrath gibt das Konzept dem Praktikanten, welcher das Votum beſonders auf den Extrakt Nr. 6. ins Rathsprotokoll abſchreibt, und die Expedition dem Expedits-Direktor übergibt.

Die Rathsprotokollen, wenn ſie für die ganze Seſſion zuſammen geheftet ſind, werden vom Hofrath und Sekretäre durchleſen, unterſchrieben, und dem Präſidial-Sekretäre für den Präſidenten übergeben.

11.

Expedits-Direktor.

Acceptirt die ihm übergebenen Stücke, notirt rückwärts:

Acceptirt den — Auguſt 1801
2 Stück

ſodann notirt er dieſen Empfang im Vormerkungsbuche
durch ſein Strichiliren
und gibt es zum Abſchreiben.

12.

Der Kanzelliſt, Acceſſiſt oder Tageſchreiber mundirt es und ſchreibt unten links auf dem Koncept ſeinen Nahmen dazu.

Der Expedits-Direktor läßt die Kollationirung durch 2 Individuen vornehmen.

13.

Der Expedits-Direktor ſchickt es durch einen Kanzleydiener dem

Präſidial-Sekretär

welcher das Konzept dem Präſidenten vorlieſt, während er das Mundum unterſchreibt. Auf das Konzept ſetzt der Präſident links unter dem Datum ſein Expediatur mit ſeinem Nahmen.

14.

Der mundirte und unterſchriebene Vortrag wird vom Präſidenten in das Expedit zurückgeſchickt, woſelbſt alle Vorträge rückwärts in chronologiſcher Ordnung eine beſondere Nummer bekommen, welche auch rückwärts dem Konzept beygeſetzt wird, und die Piece geht nach Hof.

15.

Auf das zurückgebliebene Konzept wird das Datum geſetzt, wenn das Mundum abgeſchickt worden.

Ueber alle am nähmlichen Tag abgeſchickten Expeditionen, wird eine Konſignation, welche nur den Departements-Buchſtaben und Numerus enthält, verfertiget, und mit den Konzepten ins Protokoll abgegeben. Dieſes geſchieht durch einen im Expedit angeſtellten Protokolliſten-Adjunkten.

16.

Im Protokoll wird die Piece übernommen, und durch einen Beamten in den Protokolls-Ternion Nr. 2. unter die Rubrik: Erledigung: in Auszug beygeſetzt:

Hierüber wird Sr. Majeſtät der allerunterthänigſte Vortrag erſtattet.

Rückwärts auf dem Konzept unten in Medio wird von demjenigen, der dieſen Auszug verfertiget hat, ein Sr. beygeſetzet.

17.

Die Piece worüber Auskünfte oder Entſcheidungen erwartet werden, müſſen im Scontrobuch, welches auch am Protokolls-Tiſch geführt wird, die Vormerkung erhalten: wobey der Numerus und kurze Inhalt des Stücks, Datum der Expedition und Nahmen derjenigen Behörde angeſetzt wird, von der man die Auskunft oder Entſcheidung erwartet.

So wird es hier heiſſen:

Nr. 4330 Paſſirung des Reit-Douçeurs für den Naſſau Kuiraſſier Gemeinen Johann Schwarz vom 6. Aug. von dem Hofe.

18.

Da bey den Protokoll-Tiſchen zugleich die Prioren vom laufenden, und letzt vergangenen Jahre beygelegt werden müſſen, die in dem großen Regiſter der gewöhnlich 6 Monathe und weiter zurück iſt, nicht aufgefunden werden können: ſo wird gleich hier im Protokoll ein kleines Handregiſter geführt, das aber einen ziemlichen Folianten ausmacht, worin nunmehr unter der Rubrike Naſſau Kuiraſſier der Nahme Johann Schwarz und Reit-Douçeur dem Protokolls-Numerus beygeſetzt wird.

19.

Die Konzepte werden nun vom Regiſtratur-Direktor übernommen, der darüber, wie im Expedit, eine Vormerkung hält und den empfangenen Numer ſtrichilirt.

20.

Vom Regiſtraturs-Direktor wird das Konzept nun an einen Regiſtraturs-Adjunkten abgegeben, der entſcheidet in welchen der 63 Material-Faszikeln ſolches reponirt werden ſolle.

Die Vortrags-Konzepte liegen alle in Nr. 62, welche Ziffer derſelbe alſo mit Reißbley oben aufſchreibt.

21.

Aus dieſen Händen empfängt ſie ein Kanzelliſt oder Lohnſchreiber, der dieſe Faszikel-Zahl, und den Numer den das Stück im Faszikel erhält, mit groſſen Ziffern beyſetzt.

62. 317.

22.

Indeſſen wird der Protokolls-Ternion per 6 Bogen, wenn ein Protokoll Nr. 2. vollgeſchrieben iſt, auch in die Regiſtratur abgegeben, und von den Regiſtraturs-Adjunkten übernommen, welche auswerfen, das heißt: neben dem Protokolls-Extrakt alle jene Rubriken hinſchreiben, unter denen das Stück im Regiſter zu finden ſeyn muß.

Da der Ternion mehrere Extrakte von ganz ungleichen Materien enthält, die auswerfenden Regiſtraturs-Adjunkten aber jeder nur mit einer gewiſſen Materie beſchäftigt iſt: ſo muß der Ternion durch die Hände von allen vieren, und mehrere wandern, damit derjenige, der etwas für ſeine Materie findet, es gleich merke.

Der Auswerfer der Kommiſſariatiſchen Materie ſchreibt alſo nebſt dem Extrakt des vorkommenden Stücks.

Naſſau Kuiraſſiers
Schwarz, Johann Gemeiner,
Reit-Douçeur extra-ordinäre
abverlangte ꝛc. ꝛc.

23.

Derſelbe Protokolls-Ternion paſſirt nun in die Hände des Regiſtranten von denen manche 1 2 auch nur $\frac{1}{2}$ Buchſtaben einzuregiſtriren haben.

Nothwendig muß der Ternion alſo abermahls durch die Hände aller paſſiren, damit jeder ſeinen Betreff herausnimmt. Der Regiſtrant des Buchſtaben N. wird bey Naſſau Kuiraſſier Regimente, der Regiſtrant des Buchſtaben S den Nahmen Schwarz Johann, der Regiſtrant des Buchſtaben R die Rubrike Reit-Douçeur vormerken, und jeder den Buchſtaben des Departements und die Pag. des Protokolls beyſetzen.

24.

Nun kömmt das Konzept, welches wir bey No. 11 verlaſſen haben, wieder bey demſelben Beamten zuſammen. Dieſer ſetzt ins Protokoll die Faszikel-Rubriken 62 und 317 bey, unter welcher Rubrike das Stück in denen Akten reponirt, der Protokolls-Ternion aber aufbewahrt, und wenn 12 beyſammen ſind, in einen Folianten gebunden werden.

25.

Wenn in der Zwiſchenzeit die Reſolution von Hofe z. B. begnehmigend einläuft: ſo kömmt der reſolvirte Vortrag wieder zum Protokoll-Direktor. Dieſer ſchreibt rückwärts: receptirt Dr. und den Buchſtaben D.

26.

Protokolls-Tiſch.

Zuerſt wird ein neuer Numerus darauf geſetzt, z. B. 5000, und ein Extrakt gemacht, wie folgt: Allerunterthänigſter reſolvirter Vortrag d. d. 6. Auguſt, in Betreff der für den Naſſauiſchen Gemeinen Johann Schwarz, welcher ſein Pferd nur 11 Jahr $10\frac{1}{3}$ Monath geritten, angeſuchten Reit-Douçeur.

In medio.

Reſol. Caes. Aug. Reg.

Ich bewillige dem Gemeinen Johann Schwarz von N. K. bey den angezeigten Umſtänden die Reit-Douçeur von 6 Dukaten.

Franz.

Dieſer Extrakt wird vom Protokolliſten unterfertigt, und durch einen Kanzelliſten ins Protocollum Exhibitorum eingetragen.

27.

Proprien-Regiſter.

Zu demjenigen, was bereits unter 3. eingeſchrieben worden, wird noch der neue Nrus. D. 5000. geſetzt.

28.

Auszeichnung des Präſidenten zum Vortrag in der Seſſion wie bey 5.

29.

Wird ins Büreau des Departements abgegeben, wo im Rathsprotokoll ein Extrakt gemacht wird, wie folgt:

Extrakt.

Allerunterthänigſter reſolvirter Vortrag d. d. 6. Auguſt in Betreff der für den Naſſauiſchen Gemeinen Johann Schwarz, welcher ſein Pferd nur 11 Jahr $10\frac{1}{3}$ Monath geritten, angeſuchten Reit-Douçeur.

In medio.

Reſolut. Caes. Reg.

Ich bewillige dem Gemeinen Johann Schwarz von N. K. bey den angezeigten Umſtänden die Reit-Douçeur von 6 Dukaten.

30.

Seſſio 63.

Extrakt fürs Votum.	Nro. 5000.
Votum.	Vortrag.
Nachdem Se. Majeſtät für den Gemeinen Schwarz die Nachſicht, der demſelben zu beſtimmter Zeit noch abgängigen Friſt ſeines von ihm durch 11 Jahre $10\frac{1}{3}$ Monath ununterbrochen gerittenen Dienſtpferdes Allergnädigſt nachzuſehen geruhet haben: ſo kann demſelben die gewöhnliche Douçeur nunmehr erfolgt werden, wovon das Niederöſter. General-Kommando verſtändiget wird.	Wegen der Reit-Douçeur des Naſſauer Gemeinen Schwarz. R. C. R.

31.

Vortrag im Rath wie bey 8. Der Extrakt des Raths-Protokolls und die Reſolution in extenso wie das Votum wird abgeleſen.

32.

Das Votum wird einem Konzipiſten zugeſtellt. Dieſer verfaßt nachſtehendes Konzept:

An das N. Oe. General-Kommando.
Wien den 24. Aug.

Nachdem Se. Majeſtät den Gemeinen Joh. Schwarz von Naſſau Kuiraſſ. die Nachſicht der demſelben zu beſtimmter Zeit noch abgängigen Friſt ſeines von ihm durch 11 Jahre $10\frac{1}{3}$ Monath ununterbrochen gerittenen Dienſtpferdes Allergnädigſt nachzuſehen geruhet haben, ſo kann demſelben nunmehr die gewöhnliche Douçeur erfolgt werden.

Ad. Seſs. 63.
d. d. 21. Aug.
Litt. D. N. 5000.

Dem ꝛc. wird ſolches über den Bericht von 18. M. andurch bekannt gemacht.

N. Konzipiſt.

33.

Da dieſer Gegenſtand von der Art iſt, daß die Buchhalterey davon Notiz nehmen muß, wenn dieſer Betrag zu ſeiner Zeit vom Regiment aufgerechnet wird, ſo wird rückwärts vom Regiſtranten darauf geſetzt.

Videat Hofkriegsbuchhalterey.

Der Konzipiſt gibt das Koncept dem Hofrath zur Contreſignatur zurück.

34.

Der Referent gibt das Konzept dem Praktikanten, welcher das Votum beſonders auf den Extrakt Nr. 4 ins Raths-Protokoll abſchreibt, und die Expeditionen dem Expedits-Direktor übergibt. Die Raths-Protokolle, wenn ſie für die ganze Seſſion zuſammengeheftet ſind, werden vom Hofrath und Sekretär unterſchrieben und dem Präſidial-Sekretär für den Präſidenten übergeben.

35.

Expedits-Direktor.

Acceptirt, ſtrichilirt, und läßt mundiren wie bey 11.

36.

Das Konzept wird mundirt und kollationirt wie bey 12.

37.

Unterſchrift.

Wie bey Nr. 13.

38.

Nach geſchehener Unterſchrift wird das Mundum dem Hofrathe, der die Woche hat, gleichfalls zur Unterſchrift zugeſchickt, ſodann petſchirt und pr. Poſt oder Ordonnanz abgeſchickt.

39.

Das Konzept wird mit allen Modalitäten ins Protokoll abgegeben wie bey Nr. 15.

40.

Die Erledigung wird wie bey 16 ins große Protokoll eingetragen in terminis. Hiernach geſchieht dem Niederöſterreichiſchen General-Kommando der Auftrag ꝛc.

41.

Im Scontro, wo, vide Nr. 17, die Vormerkung gehalten iſt, daß die Reſolution erwartet werde, wird dieſe Vormerkung durchgeſtrichen, und der neue Nr. 5000 beygeſetzt, unter welchem die Piece manipulirt worden iſt.

42.

Der neue Protokolls-Nr. 5000 wird im Handregiſter (vide Nr. 18) den bereits dort beſtehenden Rubriken beygeſetzt.

43.

Das Konzept wird von Regiſtraturs-Direktor übernommen und der Empfang notirt.

44.

Ein Regiſtraturs-Adjunkt bemerkt mit Bleyſtift, in welchem Faszikel das Konzept reponirt werden ſolle. NB. welcher ein ganz anderer iſt, als worin das Vortrags-Konzept ſich befindet.

45.

Der Kanzelliſt oder Lohnſchreiber in der Regiſtratur ſetzt die Faszikel-Rubriken darauf.

46.

Der beendigte Ternion wird behandelt wie ad Nr. 22.

47.

Der Regiſtrant ſetzt wie bey Nr. 23. zu den bereits beſtehenden Rubiken ſeines Regiſters, den Departements Buchſtaben in die neue Pagina.

48.

Wie ad Nr. 24.

Wird die Rubrike des Faszikels in dem Ternion angemerkt, der Ternion aufbewahrt, das Konzept aber der Buchhalterey ad videndum geſchickt, und wenn es von derſelben zurücklangt, ad acta reponirt.

NB. Nach der neuen Einrichtung wurde dieſer nähmliche Gegenſtand, ſeiner Geringfügigkeit wegen, bloß mit zwey Worten bey den General-Kommanden abgethan, und fällt demnach dieſe ganze weitläufige Behandlungsart weg.

ſtimmt waren, ſo war es ſodann auch um die Form ihrer Behandlung oder die ſogenannte Kanzley-Manipulation zu thun, wobey man ebenfalls zum Augenmerk hatte, unnütze Formalitäten und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, Zeit und Geld möglichſt zu ſparen, und die übermäßige Menge von Schreibereyen und Beamten zu vermindern. In dieſer Abſicht ward ſchon am 6. October 1801, mit Genehmigung Sr. Majeſtät, die Inſtruktion zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation (Seite 402.) erlaſſen, welche ſogleich eingeführt, und wodurch der Zweck erreicht worden, daß ohne einigen Nachtheil der Sicherheit, der Richtigkeit und Genauigkeit, gleichwohl der Gang eines Geſchäftes, welches vorhin von der erſten Präſentation bis zur Expedition und Repoſitur der Akten, nach dem zu End angebogenen ausführlichen Beyſpiel, durch 48 Hände zu laufen hatte, um zwey Drittheile verkürzt worden iſt, dabey auch vor der Hand bey dem Hofkriegsrathe allein 21 Beamte, und dem Aerario an Gagen und Lohnſchreibern jährlich über 37000 fl. erſpart worden ſind, und in Zukunft durch weitere Verkürzung noch mehr wird erſparet werden.

Die größte Verwirrung herrſchte bekanntlich in den Rechnungen, beſonders den Verpflegsamtlichen, und in den Buchhaltereyen, durch deren ungeheure Rückſtände, nicht nur das Aerarium, ſondern auch eine Menge von Privaten, Schaden und Nachtheil

er-

erlitten. Um endlich aus dieſer verderblichen Lage heraus zu kommen, und eine bleibende Ordnung einzuführen, befahlen Se. Majeſtät, daß mit dem 1. November 1801, als dem Anfange des Militärjahrs, ein neuer **Rechnungs-Abſchnitt** gemacht, alles was von dieſer Epoche vorgekommen ad praeteritum gewieſen, und beſonders aufgearbeitet, für die Zukunft aber ſowohl die Buchhaltung als die Rechnungs-Cenſur ohne anders à jour gehalten werden, und hierin kein Rückſtand mehr beſtehen ſolle.

Dieſen Zweck zu erreichen, ward vor allem der Rechnungs-Abſchnitt bey dem Verpflegsweſen, bey den Kriegskaſſen, Regimentern, perpetuirlichen Rechnungslegern und bey allen zufälligen Rechnungsführern durch meine Cirkular-Erlaſſe vom 6. 20. 21. und 22. October 1801 eingeleitet, ſodann den Verpflegs-Magazinen, den Regimentern und Oekonomie-Kommiſſionen unverzüglich ausführliche Vorſchriften und verkürzte Rechnungs-Formularien mitgetheilt, damit die Rechnungen ſelbſt zu rechter Zeit, und gehörig vorbereitet, an die Hofkriegsbuchhalterey einlangen können; endlich die Hofkriegsbuchhalterey ſelbſt gehörig eingerichtet, und mit einer beſtimmten Anweiſung verſehen.

Zu dieſem Ende wurden demnach folgende Inſtruktionen herausgegeben.

a) **Die General-Inſtruktion über die Einrichtung der Verpflegs-Magazins-Rechnun-**

nungen d. d. 6. October 1801. In derſelben (Siehe Seite 431) befinden ſich die ſeitherigen Veränderungen und Zuſätze bereits eingeſchaltet, ſo daß zur Zeit keine andere als dieſe zu gelten hat. Ihre Hauptverfügung beſtand darin, daß die als unausführbar anerkannte und vorzüglich zu der Verwirrung Anlaß gebende Journal-Einſendung abgeſtellt, dagegen monathlich dokumentirte Rechnungen nach angehängten Formularien, auch die ehevorigen Amts-Kaſſe-Rechnungen wieder eingeführt, und überhaupt die Verpflegsbeamten-Inſtruktion von Anno 1782 wieder zum Grund gelegt wurde.

b) **Inſtruktion zur Verkürzung des Rechnungsweſens der Regimenter, über Geld, Naturalien und Service dd. 23. October 1801.** (Seite 451). Dieſe vorgeſchriebene neue Rechnungs-Modalität, hat auch ſeither ſo wohl die Probe gehalten, daß die Regimenter mit den Rechnungen überhaupt ſich in keinem Rückſtand befinden.

c) **Inſtruktion zu Verkürzung des Monturs-Rechnungsweſens der Regimenter dd. 25. October 1801.** (Seite 474). Dieſe Inſtruktion wurde, wegen Mangel an Zeit, nur interimiſtiſch erlaſſen, um einſtweilen die auffallendſten Weitläuftigkeiten abzuſchneiden, und wenigſtens keine neuen Rückſtände mehr zu veranlaſſen; es wird aber ein vollſtändigeres Montur-Syſtem dermahlen ausgearbeitet, und eine einfachere und richtigere Monturs-

Rechnung, als die bisherige, wird in kurzer Zeit bekannt gemacht werden.

d) Inſtruktion für das Rechnungsweſen der Dekonomie-Kommiſſionen dd. 27. October 1801. (Seite 478.) Bey dieſer Inſtruktion iſt das nähmliche, wie bey der vorigen zu bemerken.

e) Inſtruktion für die Hofkriegsbuchhalterey dd. 25. October 1801. (Seite 482) Da nach dem Allerhöchſten Willen Sr. Majeſtät die ſämmtlichen Buchhaltereyen von der Staats-Kontrolle getrennt, den betreffenden Stellen zugetheilt, und demnach die Oberleitung der Hofkriegsbuchhalterey mir als Kriegsminiſter übergeben worden: ſo war es darum zu thun, die kurrenten Geſchäfte, ſowohl was die Buchführung, als was die Rechnungs-Cenſur betrifft, beſtändig à jour zu ſetzen, und die Sache ſo anzuordnen, daß die Jahrs-Bilanz regelmäßig gezogen werden könne. Zu dieſem Ende ward von mir die obgedachte Inſtruktion erlaſſen, vermöge derſelben die bisherigen neun Departements der kurrenten Hofkriegsbuchhalterey aufgehoben, und dagegen nur zwey, nähmlich jenes der eigentlichen Buchführung, und jenes der Rechnungs-Cenſur eingeführt wurden, wovon jedes eine Spezial-Inſtruktion über ihre Verrichtungen erhalten wird. Inzwiſchen iſt bereits ſo viel erzielet worden, daß die Hofkriegsbuchhalterey, ſowohl in Abſicht der Buchführung, als der Rech-

nungs-Cenſur, ſich wirklich à jour befindet, wozu man bisher nie gelangen konnte, und die niedergeſetzte Kommiſſion wird nicht nur dieſe Buchhalterey noch mehr vereinfachen, ſondern ſie hat auch bereits ihren Rapport über die Abtheilung der vermiſchten Rechnungs-Cenſur und die Monturs-Rechnungen vorgelegt, und die Spezial-Inſtruktionen für dieſe beyden Departements entworfen.

Wie aber alle dieſe Inſtruktionen nur interimiſtiſche Bruchſtücke eines vollſtändigen, über alle verſchiedenen Zweige der Militär-Adminiſtration abzufaſſenden, Geſetzbuches ſind, und der Geſchäftsgang nie ganz berichtiget, verkürzt und erleichtert werden kann, wenn nicht alle dieſe Verordnungen in ein zuſammenhängendes Ganze gebracht, von Widerſprüchen und Wiederhohlungen gereiniget, und daraus ſpezielle Inſtruktionen für alle beſonderen Stellen und Beamten entworfen werden: ſo iſt, nach dem Allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät vom 23. Auguſt 1801, aus den fähigſten Individuen jedes Militär-Verwaltungszweiges, eine Normalien-Kommiſſion zuſammengeſetzt und abgetheilt worden, welche den Auftrag hat, alle in dieſer Hinſicht exiſtirenden älteren und neueren Verordnungen, Reglemente und einzelne Befehle zu ſammlen, zu klaſſifiziren, zu prüfen, mit Auslaſſung des abgeſchafften, unbrauchbaren, überflüßigen oder mangelhaften, einer neuen Redaction zu unterwerfen, und in ein vollſtändiges ſy-

 ſte-

ſtematiſches Ganze zuſammen zu faſſen. — Dieſer Kommiſſion wurde in Abſicht des Gegenſtandes und ſeiner verſchiedenen Abtheilungen am 20. May 1801 die (Seite 501) abgedruckte Inſtruktion, und am 31. May über die zweckmäſſigſte Methode, ſowohl bey Sammlung, als bey der Redaction und Bearbeitung der Materialien, noch eine nachträgliche Weiſung ertheilt, (Sieh Seite 309) welche nur deßwegen beygeſchloſſen wird, weil ſie den General-Kommanden bey ähnlichen Arbeiten, wo es oft bey dem beſten Willen, nur an der gehörigen Methode fehlt, zu einiger Anleitung dienen kann. — So ſchwer und vielumfaſſend nun gedachte Normalien-Redaction iſt, ſo läßt ſich doch nach der Betriebſamkeit, welche bisher in dieſer Unternehmung bewieſen worden, mit Grunde erwarten, daß ſelbe noch in dieſem Jahre Sr. Majeſtät wird vorgelegt, und die ganze Geſetzſammlung, nebſt den erforderlichen Spezial-Inſtruktionen, mit Anfang des künftigen Militärjahres wird bekannt gemacht werden können. —

Vermittelſt dieſer verſchiedenen Anordnungen, mit deren Geiſt und Endzweck ſämmtliche betreffende Militär-Behörden und einzelne Beamte ſich zu ihrem Verhalt genau bekannt zu machen haben, ſind ſchon bedeutende Schritte gethan worden, um die erwünſchte Ordnung und Thätigkeit in den verſchiedenen Militär-Adminiſtrations-Zweigen einzuführen. Nach den Befehlen Sr. Majeſtät wird demnach auf dieſen Grund-

la-

lagen ferner fortzuſchreiten ſeyn, bis daß das Ganze auf eine feſte und bleibende Art eingeleitet, und ſowohl hier im Centro des Kriegs-Departements, als bey allen untergeordneten Militär-Stellen und Behörden, der beabſichtigte heilſame Endzweck vollſtändig erreicht ſeyn wird.

Wien, den 7. Januar 1803.

Erzherzog Carl.
Feldmarſchall.

Die neue Organiſation und Geſchäftseintheilung der Zentralſtelle des Kriegs-Departements betreffend, geruheten Se. Königl. Hoheit der Kriegsminiſter Erzherzog Carl mittels eines dritten Zirkular-Reſkript (vom 7. Jänner 1803.) an den k. k. Hofkriegsrath, die General-Kommanden, und die dem Hofkriegsrath untergeordneten Hauptämter mit folgenden bekannt zu machen.

Die neue Organiſation und Geſchäftseintheilung der Zentralſtelle des Kriegs-Departements betreffend.

Se. k. k. Majeſtät haben bereits durch die Allerhöchſte allgemeine Inſtruktion vom 29. September 1801 den Wirkungskreis der verſchiedenen Behörden des Kriegs-Departements näher zu bezeichnen geruhet, auch den Geſchäftsgang ſowohl bey dem Hofkriegsrathe und den untergeordneten Branchen, als bey dem Rechnungsweſen zu vereinfachen und abzukürzen befohlen.

Der Hofkriegsrath wurde ſowohl damahls als auch neuerlich unter dem 24. October 1802 aufgefordert,

zur

zur zweckmäßigern Geſchäftseintheilung, einfachern Kanzley-Manipulation, und zur Entfernung der hier und dort verſpürten Organiſations-Gebrechen angemeſſene Vorſchläge zu erſtatten.

Unter die bisherigen Mängel der Verwaltung des Kriegsweſens gehört ganz vorzüglich jener, welcher in der frühern und ſpätern Kriegsgeſchichte des Hauſes Oeſterreich zum empfindlichſten Nachtheile der Monarchie ſo oft bemerkt, und von eigenen und fremden Heerführern ſo nachdrücklich gerügt worden iſt, daß nähmlich ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten ein größtentheils aus politiſchen Referenten zuſammengeſetztes Kollegium auch über bloß militäriſche Gegenſtände in höchſter Inſtanz entſchied. Eine ähnliche Inkonvenienz liegt offenbar darin, daß, nach der bisherigen Einrichtung, über militäriſche Kunſtfächer, als wozu das Artillerie- und Genieweſen unſtreitig gehören, Civil-Referenten, denen die erforderlichen ſcientifiſchen Kenntniſſe gar nicht zugemuthet werden können, in oberſter Inſtanz referiren und entſcheiden.

Auch bey den übrigen politiſch-ökonomiſchen Referaten herrſcht keine hinreichende ſyſtematiſche Geſchäftseintheilung. — Es entſteht hieraus manche Verwirrung, manche Durchkreuzung. — Oft wird über einen und den nähmlichen Geſchäftsgegenſtand in zwey verſchiedenen Departements referirt, und in beyden werden verſchiedene Entſchließungen gefaßt.

Sehr

Sehr häufig werden auch geringfügige Sachen in den Rathsſitzungen vorgetragen.

Der Vortrag an und für ſich ſelbſt iſt aber gewöhnlich ſo mangelhaft, ſo unvollſtändig abgefaßt, daß die übrigen Beyſitzer dadurch unmöglich einen deutlichen Begriff von der Sache erlangen können, um die es ſich handelt, folglich die Votanten nicht in den Stand geſetzt werden, ihre Stimmen mit vollkommener Sachkenntniß und Ueberzeugung abzugeben.

Die Einrichtung, alle Geſchäfte ohne Unterſchied kollegialiſch zu behandeln, iſt überhaupt nicht für eine Stelle geeignet, bey der die wichtigſten Agenda in Oekonomie-Geſchäften ganz heterogener Art beſtehen, wie dieſes beym Hofkriegsrathe der Fall iſt.

Der Verpflegs-Direktor kann ſich trefflich auf den Einkauf und die Manipulation der Verpflegs-Vorräthe verſtehen, und in Sachen des Montur-Weſens ganz unerfahren ſeyn. — Beyde können, ihrer Amtsfähigkeit unbeſchadet, nicht im Stande ſeyn, über die Geſchäfte des Beſchell-Geſtüt- und Remontirungs-Weſens mit Sachkenntniß ein Urtheil zu fällen. — Alle dieſe Gegenſtände haben mit dem Rekrutirungs-Geſchäfte nur ſelten einen entfernten Berührungspunkt. — Die Militär-Gränze endlich, und ihre Verfaſſung ſind allen übrigen Referenten eben ſo fremd, als dem Gränz-Referenten die Geſchäfte der übrigen Referate ſind.

Ein

Ein anderer Nachtheil bey dieſen Rathsſitzungen beſtehet darin, daß alle Ausfertigungen von einer Sitzung zur andern und öfters bis auf eine 2te, 3te Sitzung aufbewahrt werden müſſen. Hierdurch häuſen ſich öfters die Geſchäfte, und leiden große Verzögerung. — Es ergab ſich manchmahl der Fall, daß die dringendſten Gegenſtände auf den Rathstag verſchoben wurden, wenn auch Gefahr vorhanden war, daß durch eine ſolche Verzögerung der größte Nachtheil entſtehen könnte.

Die Ausfertigungen ſelbſt werden von dem erſten Hofkriegsrathe im Range, und von einem Hofrathe, den die Tour trifft, unterzeichnet; mithin muß bald ein Juſtiz-Hofrath, bald ein anderer, die Ausfertigungen aller Departements unterzeichnen, obgleich es ihm an hinreichender Sachkenntniß mangelt, folglich er für dieſe ſeine ganz unnütze Unterſchrift keineswegs verantwortlich gemacht werden kann.

Es iſt durchaus nothwendig, daß jeder Verwaltungszweig dahier einen Centralpunkt habe. Nach der bisherigen Verfaſſung liefen die meiſten Militärgeſchäfte aus allen Provinzen der Monarchie bey dem Hofkriegsrathe zuſammen, andere hingegen, z. B. die Invaliden- und Verpflegsgeſchäfte 2c. hatten in den hier aufgeſtellten Hauptämtern einen zweyten ſubordinirten Centralpunkt.

Durch dieſe zwey Inſtanzen in oberſter Inſtanz wurden nach der bisherigen Erfahrung die Geſchäfte

ver-

verzögert, und die Verwaltungskoſten ohne allen Nutzen vielmehr zum größten Schaden des Dienſtes vermehrt.

Von jenem Augenblicke an, als ich das Kriegs-Miniſterium übernahm, ging meine Abſicht und mein ernſtliches Beſtreben dahin, den Geſchäftsgang zu vereinfachen, und beſſer zu ordnen, um mehr Zuſammenhang, Ordnung und Schnellkraft in alle Zweige der Verwaltug des Kriegsweſens zu bringen, und dasſelbe mit dem möglich geringſten Aufwande ſeiner Vollkommenheit immer näher zu führen. Ich mußte hierin Schritt vor Schritt und mit der größten Behuthſamkeit zu Werke gehen, um nicht durch übereilte Abſtellung einer Unregelmäßigkeit andere Inkonvenienzen hervorzubringen. Ich muße die herrſchenden Mängel erſt in ihrer Quelle und in ihrem ganzen Umfange kennen lernen, um zu ihrer Beſeitigung angemeſſene und hinreichende Mittel, mit Sicherheit und zu Sr. Majeſtät und meiner eigenen gänzlichen Beruhigung, ausfindig zu machen.

Da ich mir nunmehr über alles dieſes hinlängliche Erfahrung geſammelt hatte, ſo hielt ich mich verpflichtet, Sr. Majeſtät zu einer einfachern, ſyſtematiſchern und zweckmäſſigern Geſchäftseintheilung bey dem Hofkriegsrathe und den untergeordneten Branchen meine ſchon länger entworfenen, bisher aber noch ſorgfältiger geprüften Vorſchläge unterthänigſt vorzulegen, wobey ſich zugleich das befriedigende Re-

ſul-

ſultat ergibt, daß bey der Central-Verwaltung des Kriegsweſens, in der Zukunft, gegen vorhin, 50 Perſonen und 75,530 fl. an Beſoldungen erſpart werden, ohne die Erſparniß an Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. mit in Anſchlag zu bringen, die nach Abſchaffung der überflüſſigen doppelten Inſtanzen und bey der Vereinfachung der Geſchäfte ebenfalls nicht unbeträchtlich ſeyn wird.

Se. Majeſtät geruhten dieſen meinen Vorſchlägen Allerhöchſt Ihren gnädigſten Beyfall zu ertheilen, und dieſem zufolge die nachſtehenden Allerhöchſten Verfügungen und Einrichtungen anzubefehlen:

Künftige Eintheilung der hofkriegsräthlichen Departements.

Nach der Allerhöchſten Anordnung Sr. Majeſtät hat der Hofkriegsrath künftig aus drey Gremien oder Abtheilungen zu beſtehen.

I. Militär-Gremium;

II. Politiſch-Oekonomiſches Gremium;

III. Juſtiz-Gremium.

I. Das Militär-Gremium theilt ſich ab in

Lit. — 1. Das Militär-Departement Lit. —

Der Wirkungskreis desſelben erſtreckt ſich über den geſammten Perſonalſtand der Generalität, wie auch der Stabs- und Oberoffiziers

von

von allen Regimentern, mit Ausſchluß der Artillerie-Genie- und Fuhrweſens-Korps.

Die Sammlung der Konduite-Liſten, — die Beförderung der ſämmtlichen Offiziers, der k. k. und Regiments-Kadeten, in offene Stellen und nach dem beſtehenden Syſtem — Verleihung der Regimenter — Penſionirung der Generals und Oberoffiziers — allenfalſige Wiederanſtellung der Penſionirten bey dem Militär — Aufſicht über die Garden, in ſo ferne das Obriſthofmeiſteramt dabey nicht einzutreten hat — Urlaubsgeſtattungen und Heiraths-Licenzen der Offiziers gegen Revers — Transferirungen derſelben — Eintheilung der Ueberzähligen — Zu dem Hofkriegsrathe gehörige Verhältniſſe militäriſcher Orden, ſowohl des Thereſien- als Eliſabethen-Ordens, Militär-Ehren-Medaillen — Kundſchaftsſachen, mit Ausnahme jener, welche bloß auf Polizey-Sicherheits-Anſtalten in der Militär-Gränze Bezug haben u. d. gl. machen dieſes Referat aus.

Zu dieſem Departement gehören auch Exerzier- und Dienſt-Reglements, Manövers der Infanterie und Kavallerie — ihre Bewaffnungsart — Anordnung der Exerzier-Lager, überhaupt alles was zur Organiſation, zum Exerzieren, zu den Evolutionen und zur möglichſten Vervollkommnung der Infanterie und Kavallerie beyträgt.

Die unmittelbare Oberaufſicht über dieſes Militär-Departement, und die Leitung der wichtigern mi-

militäriſchen Gegenſtände, behalte ich mir ſelbſt vor.

Um mich von dem Zuſtande der Truppen und ihrer verſchiedenen Abtheilungen, von der zweckmäßigen Organiſation jeder Gattung derſelben, von dem militäriſchen Geiſte des Offiziers-Korps und der Disciplin der gemeinen Mannſchaft in beſtändiger Kenntniß zu halten, werde ich die nöthige Unterſuchung und Inſpektion nach Bewandtniß der Umſtände jederzeit anordnen.

Der Chef des General-Quartiermeiſterſtabs bleibt bey ſeinen bisherigen Verrichtungen.

Was Straſſen- und Brückenbau-Verhandlungen, die Pionniers, Pontoniers, das oberſte Schiffamt anbelangt, was auf Bewegung und Dislokation der Truppen Bezug hat, die Beurtheilung, Cenſurirung und Anſchaffung militäriſcher Werke und Karten, die Aufſicht über das Kriegs-Archiv ꝛc. ꝛc. gehört zu dem General-Quartiermeiſterſtab.

Die Marine-Geſchäfte ſollen fernerhin durch das bereits etablirte Marine-Büreau beſorgt werden.

Um jedoch das Protokolls- und Regiſtraturs-Perſonale nicht zu vermehren, ſollen alle dieſe Gegenſtände durch das Protokoll des Militär-Departements Lit. — laufen.

Lit. — 2 Die Artillerie-Direktion Lit. —

Die Artillerie und deren verſchiedene Branchen, größeres und kleineres Feld- und Belagerungsgeſchütz,

Feuer-

Feuergewehre, die Beſtimmung des Kalibers, Erzeugung, Reparation des Geſchützes, Erzeugung des Pulvers, Salpeters, Verſehung der Truppen mit Gewehr, Munition, — Artillerie-Depots, Dotirung der Feſtungen, Büchſenmacher Lehr-Inſtitut, Stand und Standesveränderungen, Perſonal-Angelegenheiten und Disciplin-Sachen des Artillerie-Korps und der dazu gehörigen Branchen, kurz, alles was bis jetzt den Geſchäftskreis der Artillerie-Direktion ausmachte, liegt auch in Zukunft dem Artillerie-Departement ob.

3. Die Genie-Direktion Lit. —

Dieſe hat alle in ihr Gebieth einſchlagende Bildungsanſtalten, Fortifikationen ſowohl was neue Anlagen als Reparaturen betrifft, alles was auf den Stand des Ingenieurs- Mineurs- und Sappeurs-Korps Bezug hat, — Verſehung der Feſtungen kommunikando mit der Artillerie-Direktion, dem Verpflegs- Sanitäts- und Kaſſa-Referenten, Evakuirung der Feſtungen, ſo wie auch alle Militär-Gebäulichkeiten und andere dahin einſchlagende Gegenſtände zu beſorgen.

Uebrigens haben die von mir von Zeit zu Zeit zu beſtimmenden Generals ſowohl bey der Infanterie als Kavallerie, imgleichen der Artillerie- und Genie-Direktor, zugleich über die Disciplin und Moralität ihrer Truppen zu wachen; ſo wie es ihnen auch ob-

liegt,

liegt, über die Richtigkeit der Verpflegung, Ausrüſtung ꝛc. Berichte einzureichen, wo dann, nach vorläufiger genauer Unterſuchung der Sache, entweder bey unbilligen Klagen die Truppen zurecht gewieſen, oder im entgegengeſetzten Falle die Referenten zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

Die dermahlige Artillerie- und Genie-Direktion rücken nach dieſer Anordnung in die Stelle des bisherigen hofkriegsräthlichen Referats über dieſe Gegenſtände. Sie haben daher künftighin alles dasjenige unmittelbar für ſich zu entſcheiden, was nach der früheren Inſtruktion der Hofkriegsrath zu entſcheiden befugt war.

Ueber alle jene Gegenſtände aber, worüber der Hofkriegsrath angewieſen war, an das Kriegs-Miniſterium Bericht zu erſtatten, werden die Artillerie- und Genie-Direktion künftig unmittelbar an mich Bericht erſtatten, und meine Entſchließung einhohlen.

Hierher gehören vorzüglich alle Paſſirungen, welche in dem alle Jahre zu überreichenden und genehmigten Erfordernißaufſatze nicht enthalten waren, und alle ſonſtige Gegenſtände von Wichtigkeit.

II. Politiſch-ökonomiſches Gremium.

Dieſes Gremium wird künftig aus folgenden Referaten, oder Departements beſtehen.

1. Das Rekrutirungs- und Remontirungs-Referat. Lit. — Lit. —

Hierher gehört die Stellung und jedesmahlige Ergänzung der Armee mit Mannſchaft und Pferden, die Evidenthaltung des Standes der wehrbaren Mannſchaft, Konſcriptions- und Werbbezirks-Angelegenheiten, Todesfälle, Deſertion, Transferirungen, Invalidität, Entlaſſungen der obligaten Mannſchaft vor oder nach vollſtreckter Dienſtzeit, eigene und fremde Kriegsgefangene, Kartels - Konventionen, Kordons- und Polizey-Mannſchaft, Privatdiener der Offiziers, Beurlaubungen der gemeinen Mannſchaft, die Erſetzung der Abgängigen durch inländiſche Rekrutirung oder ausländiſche Werbung, (alle Reichswerbungs-angelegenheiten) imgleichen alles was auf das Beſchell- Geſtüt- und Remontirungs-Weſen, das Fuhr- und Packweſen Bezug hat, die Thier-Arzneyſchule, Landes-Pferdezucht ꝛc.

Da dieſes Departement ohnehin die den Remonten-Kommanden übergebenen Güter zu reſpiziren hat; ſo iſt demſelben auch die Oberaufſicht über die Invalidenfonds-Güter und alle übrige, der Militär-Verwaltung unterſtehende, Güter zu übertragen.

2. Das Monturs- und Ausrüſtungs Referat Lit. — Lit. —

Welches, ſo wie bisher, die Militär-Montirung und Ausrüſtung, alle in ſeine Rubriken einſchla-

gen-

gende Material=Anſchaffungen für die Artillerie, das Remontirungs=Schiffs=Verpflegs=Pack= und Fuhrweſen, ſo wie auch für die Spitäler, dann die innere Einrichtung und Verwaltung der Kaſernen und quaſi Kaſernen ꝛc. zu beſorgen hat.

Lit. — 3. Die Verpflegs=Direktion Lit. —

Welcher die Anſchaffung, Transportirung, Bewahrung und Austheilung der Naturalien, die Verrechnung der Bett=Forniture, die Perſonalangelegenheiten der Verpflegs=Branche — Landeslieferungen — Ausfuhrsverbothe — Päſſe für Getreide=Ausfuhr ꝛc. zu beſorgen obliegt. Das bisherige Hauptverpflegsamt rückt in die Stelle des hofkriegsräthlichen Verpflegs=Referats hinauf, welches demnach in Zukunft ganz einzugehen hat.

Lit. — 4. Das Sanitäts= und Verſorgungs=Referat Lit. —

Hierzu gehören alle Sanitätsſachen — medizinische Polizey — Feldſpitäler und Krankenhäuſer — das Medikamenten=Weſen — Aerztliches= und Apotheken=Perſonal — die mediziniſch=chyrurgiſche Josephs=Akademie: — ſodann die Verpflegung der Invaliden in Häuſern und patentmäßig auf dem Lande — anderweite Unterbringung derſelben — die Perſonal=Angelegenheiten der penſionirten Offiziers — ihre Anſtellung beym Civile — die Angelegenheiten der

Mi=

Militär=Witwen und Waiſen — die Regiments = Erziehungshäuſer — das Neuſtädter Kadetenhaus — das Herrnalſer Offizierstöchter=Inſtitut — ferner alle Ecclesiastica, Verhältniſſe der Feld=Kapläne ꝛc.

Da dieſes Referat zugleich den Centralpunkt für alle Invaliden=Geſchäfte ausmacht; ſo hat das bisherige Haupt=Invalidenamt ganz aufzuhören.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß das Detail der Invaliden=Geſchäfte nicht zu dem hofkriegsräthlichen Referate gehöre. Der künftige Verſorgungs=Referent wird es ſich daher angelegen ſeyn laſſen, mir ſo bald als möglich einen angemeſſenen Vorſchlag zu unterlegen, auf welche Art das Detail der Invaliden=Geſchäfte, welches bisher ebenfalls von dem Haupt=Invalidenamte beſorgt wurde, in Zukunft den General=Kommanden und Invalidenhäuſern zu überlaſſen und aufzutragen ſey.

5. Das kommiſſariatiſche, Kaſſa- und gemiſchte Referat Lit. — Lit. —

Hierher gehört die Beyſchaffung, Verwendung und Diſpoſition aller erforderlichen Gelder, die dießfallſigen Verhandlungen mit den Staats=Finanzen, Erforderniß=Aufſätze, Anticipationen und Vorſchüſſe, Aerarial=Forderungen und Schulden im allgemeinen, Geld=Kours, Münzverluſt, Kriegskaſſen, Kontributions= und Steuerſachen, alle Gebühren und Paſſirungen in Verbindung mit den betreffenden Departe=

tements und nach Vorſchrift der General-Inſtruktion, Theurungs-Beyträge, das Rechnungsweſen und die kommiſſariatiſche Kontrolle in ihrem ganzen Umfange, ökonomiſche Rechnungs-Differenzien einvernehmlich mit den betreffenden Departements, Rechnungs-Verhandlungen mit fremden Truppen und Mächten; Poſtſachen und Feldpoſt, Unterbringung der Truppen nach der angeordneten militäriſchen Dislokation, perpetuirliche Marſchrouten, die Beſorgung der Depoſiten u. ſ. w.

Dieſem Referate ſind zugleich alle jene Geſchäfte zuzutheilen, welche zu keinem beſondern Referate gehören, als Ceremonienſachen, Notifikationen an und von andern Hofſtellen, Verwendung des Militärs bey öffentlichen Arbeiten, Anſtalten, Exekutionen; Polizeygegenſtände, Civil-Geſetze und Verordnungen.

Lit. —

6. Das Gränz-Referat Lit. —

erſtreckt ſich wie bisher über alle Militaria, Ecclesiastica, Politica und Oeconomica in den Militärgränzen. Nur muß in Rückſicht des Perſonalſtandes der Offiziers bey den Gränz-Regimentern ſich jederzeit mit dem Militär-Departement in Einvernehmen geſetzt werden.

Die Kontumaz-Anſtalten, ſowohl in der Gränze als auch in Galizien, gehören ebenfalls zu dieſem Referate.

7. Das Kriegs-Miniſterial-Büreau.

Dieſes bleibt in ſeinen bisherigen Verhältniſſen, und übernimmt zugleich das Referat Lit. — welchem die Perſonal-Angelegenheiten und andere Gegenſtände der zu keinem der bisher genannten Departements gehörigen Abtheilungen, als des hofkriegsräthlichen Protokolls, des Archivs, Expedits, der Regiſtratur, ſo wie jene der Civil-Perſonen bey den General-Kommanden, zugetheilt werden und worüber dasſelbe, ſo wie jedes andere Departement, ſeine Vorſchläge unmittelbar an den Kriegsminiſter erſtattet.

Alles hingegen, was auf den Perſonalſtand der bey jedem Departement angeſtellten Civil-Perſonen, auf die bey jeder Branche anzuſtellenden Individuen, deren Beförderung, Penſionirung ꝛc. Bezug hat, iſt von den betreffenden Departements-Chefs einzuleiten, und darüber von ihnen der Vorſchlag unmittelbar an den Kriegsminiſter zu erſtatten.

Neu angeſtellte Beamte, vom Hofkriegskonzipiſten abwärts, legen ihren Dienſteid ſo wie bisher bey dem Expedit ab; die wirklichen Hofkriegsräthe, Hofräthe und Hof-Sekretärs legen den Dienſteid von jetzt an in den gewöhnlichen Rathsſitzungen der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung ab.

Die Kriegsbuchhalterey de currenti behält ih-

re bisherige Verfaſſung bey, und ſteht unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium.

III. Juſtiz - Gremium.

Die Juſtiz-Abtheilung wird fernerhin aus 3 Ju-
Lit. — — — ſtiz-Referaten beſtehen. Lit. — — —, wovon Lit. —, nebſt der Mit-Direktion, alle Judicialia von der Marine, aus Italien und Dalmatien, dann alles dasjenige beſorgt, was in Geſetzgebungs- und Stiftungsſachen, im Auditoriatsfache und in Angelegenheiten des Juſtiz-Perſonals, ferner was in Hinſicht auf Staatsgefangene, Feſtungs-Schanzarbeit- und Zuchthaus-Arreſtanten vorkömmt;

Lit. — Alle Judicialia in Ungarn, Siebenbürgen und in der geſammten Militär-Gränze;

Lit. — Alle Judicialia in Böhmen, Mähren, in beyden Galizien und den öſterreichiſchen Erblanden.

In dem angebogenen Ausweiſe, der ſowohl den ſämmtlichen Departements als auch dem Protokolls- und Expedits-Direktor zu ihrem Benehmen zu inſinuiren iſt, iſt ein detaillirteres Verzeichniß der in jedes Departement einſchlagenden Gegenſtände enthalten.

Der weitere Ausweis beſtimmt die Eintheilung

der

der betreffenden Generals, Referenten, und des übrigen Büreau-Perſonals *).

Behandlung der Geſchäfte in den Departements.

Es wird hierbey der allgemeine Grundſatz aufgeſtellt, daß alles dasjenige, was bloß in den Wirkungskreis des einen oder andern Departements einſchlägt, lediglich von demſelben, ohne allen Einfluß der übrigen, eingeleitet und abgethan werden ſoll.

In Sachen, welche einer höhern Entſcheidung vorbehalten ſind, und auch von dem geſammten Hofkriegsrathe nach der vorgeſchriebenen Inſtruktion nicht entſchieden werden könnten, ſind von den betreffenden Departements deutliche, jedoch ſo kurz als möglich gefaßte Vorträge und Berichte zu erſtatten.

Alle Ausfertigungen werden unter der allgemeinen Signatur: ex Conſilio Aulae bellico von den betreffenden zwey Departements-Vorſtehern nähmlich von dem Generale und dem Hofrathe des nähmlichen Departements, welche ohnehin dafür verantwortlich ſind, unterzeichnet. Allgemeine Verordnungen, Cirkular-Reſcripte und andere Ausfertigungen von beſonderer Wichtigkeit werde ich jederzeit ſelbſt unterfertigen.

Da

*) Die zwey hier bemerkten Ausweiſe ſind nicht in Druck gelegt, ſondern bloß den Departements-Chefs zu ihrer Notiz ausgefolgt worden.

Da alle die eben benannten Geſchäfte außer den Sitzungen künftighin erledigt werden, ſo hört die ehemahlige Aufſchrift ad Seſſionem d. d. . . in der Regel auf, und iſt anſtatt derſelben lediglich der Tag der Ausfertigung auf dem Konzept anzumerken.

Alles dasjenige, was vorhin z. B. an die Artillerie- und Genie-Direktion, an das Haupt-Invalidenamt oder Militär-Haupt-Verpflegsamt gerichtet wurde, iſt künftig ohne Unterſchied an den Hofkriegsrath zu addreſſiren, wovon die unterſtehenden Stellen unverweilt zu verſtäadigen ſind.

Alle ankommende Exhibita laufen ſodann durch das allgemeine hofkriegsräthliche Exhibiten-Protokoll und werden bey demſelben den betreffenden Departements zugetheilt.

Die Ausfertigungen dieſer geſammten Departements werden ſodann gleichmäßig durch das gemeinſame hofkriegsräthliche Expedit beſorgt, und die Akten nach dem vorgeſchriebenen Verlaufe von zwey Jahren in der allgemeinen Regiſtratur aufbewahrt.

Das ſämmtliche Protokolls-Expedits- und Regiſtraturs-Perſonal der bisher abgeſonderten Branchen und Hauptämter wird demnach überflüſſig, und erhält nach obigen zweyten Ausweiſe, theils in der Wirklichkeit, theils als überzählig, ſeine anderweite Beſtimmung.

Uebrigens hat es bey der vorgeſchriebenen neuen Kanzley-Manipulation lediglich ſein Bewenden, und

es

es iſt ſtreng darauf zu ſehen, daß ſowohl das Protokoll als auch das Kurrent-Regiſter eines jeden Departements in jedem Büreau ſelbſt geführt, und dadurch das beſtändige Hin- und Herlaufen in die Regiſtratur vermieden werde.

Die bisherigen Referats-Bogen, welche auf einer Spalte einen kurzen Auszug des eingelangten Exhibiti, und auf der andern Spalte die Erledigung desſelben oder den darauf gefaßten Beſchluß enthalten, ſind fernerhin beyzubehalten.

Um mich in der genaueſten Kenntniß alles deſſen zu erhalten, was bey dem Hofkriegsrathe vorkommt, und um vielleicht manches auf kurzem Wege ohne viele Schreiberey abzuthun, hat jedes Departement mir dieſe Referats-Bogen alle Wochen in originali zuzuſtellen, und ſolche, ſo wie alle andere Sachen, nur brevi manu in dem Miniſterial-Büreau abzugeben, von wo aus ſie am folgenden Tage jederzeit wieder an die betreffenden Departements zurück gelangen ſollen.

Kommunikation mit andern Departements.

Alle jene Gegenſtände, welche zugleich einen Bezug auf irgend ein oder mehrere andere Departements haben, oder von denen auch nur zu vermuthen iſt, daß ſie entweder gleich, oder in der Zukunft, auf andere Departements Einfluß haben könnten, ſind nicht einſeitig von jenem Departement, in

dem

dem ſie vorkommen, ohne alle Rückſprache mit den andern zu behandeln, ſondern müſſen den betreffenden Departements zur Kenntniß mitgetheilt werden, oder es iſt darüber mit den Referenten, welche dabey wirklich intereſſirt ſind, vorläufige ſchriftliche oder mündliche Rückſprache zu nehmen. So hat z. B. wegen des in den Spitälern erforderlichen Apparats, wegen Bandagen und dergleichen, der Verſorgungs-Referent mit dem Monturs-Referenten, wegen Beſpannung der Artillerie der Artillerie-Direktor mit dem Remonten-Referenten, angemeſſene Rückſprache zu nehmen.

Da ohnehin die ſämmtlichen Referenten und Departements-Vorſteher ihre Bûreaux in dem nähmlichen Gebäude beyſammen haben, ſo bedarf es hierzu keiner förmlichen Sitzungen, ſondern der eine Departements-Vorſteher begibt ſich zu dem andern, berathet ſich mit ihm über den gemeinſchaftlich zu behandelnden Gegenſtand, und läßt die entworfene Reſolution, zum Beweiſe des wechſelſeitigen Einverſtändniſſes, von demſelben mit unterzeichnen.

Falls die verſchiedenen Referenten ſich in weſentlichen Punkten nicht ſollten vereinigen können, ſo ſind ihre individuellen Gutachten mir zur weitern Verfügung vorzulegen.

Gremial- und Plenar-Seſſionen.

Zu Gremial-Seſſionen ſind jene Gegenſtände geeignet, welche in alle oder die meiſten Departements

ei-

eines ganzen Gremiums, z. B. des militäriſchen oder des politiſch = ökonomiſchen Gremiums, einſchlagen. Von dem Juſtiz=Gremium kann hier nicht die Rede ſeyn, weil bey demſelben, der Natur der Sachen und der beſtehenden Verfaſſung nach, alles in Rathsſitzungen vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden werden muß, weßhalb es in Rückſicht dieſes Gremiums bey den bisherigen Anordnungen ſein Bewenden behält.

Zu vereinigten Sitzungen von 2 Gremien, oder zu Plenar=Seſſionen des ganzen Hofkriegsraths, oder aller drey Gremien, gehören endlich jene Gegenſtände, welche auf 2 oder alle 3 Gremien einen nahen Bezug haben.

Aus den mir vorzulegenden Elenchen werde ich erſehen, welche Gegenſtände etwa zu einer Gremial=, zu einer vereinigten Seſſion von 2 Gremien, oder zu einer Plenar=Seſſion des ganzen Hofkriegsraths geeignet ſind, und ſodann nicht nur die Gegenſtände mit R. i. e. referatur bezeichnen, ſondern auch unverweilt, ohne mich an einen beſtimmten Rathstag zu binden, eine Gremial= oder Plenar=Seſſion anſagen laſſen. Auch kann bey dergleichen Veranlaſſungen, welche eine Gremial= oder Plenar=Seſſion zu erfordern ſcheinen, mir von dem betreffenden Referenten darüber eine eigene kurze Meldung erſtattet werden.

Die=

Dieſen Gremial- oder Plenar-Seſſionen wohnen bey:

1tens. die den betreffenden Departements als Direkteurs oder Inſpekteurs vorgeſetzten Generals, als wirkliche Hofkriegsräthe;

2tens. Die Hofräthe und Amtsräthe der betreffenden Departements, mit gleichem Rechte an Sitz und Stimme; dann

3tens. die Hofkriegs-Sekretärs, ſo wie bisher.

Das Präſidium führt jedesmahl der anweſende erſte General im Range.

Beſchaffenheit der hofkriegsräthlichen Vorträge, und Verantwortlichkeitsgrundſätze.

Alle jene Gegenſtände, welche von mir mit R bezeichnet, folglich zu einer Gremial- oder Plenar-Sitzung geeignet befunden werden, ſind von dem betreffenden Referenten in der Art vorzutragen, daß alle Anweſende in den Stand geſetzt werden, ihre Stimme mit vollkommener Sachkenntniß nach ihrer eigenen Ueberzeugung abzugeben.

Es muß daher eine deutliche für den vorliegenden Fall hinreichend vollſtändige Geſchichts-Erzählung (ſpecies facti) vorausgeſchickt werden.

Dann ſind alle erhebliche Gründe gegen einander abzuwägen, um darnach einen der Sache und dem Beſten des Allerhöchſten Dienſtes ganz angemeſſenen Schluß zu faſſen.

Bey

Bey jenen Gegenſtänden, welche künftig von einem Departement allein abgethan werden, haftet demnach

a) die Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorſchläge und gefaßten Beſchlüſſe ausſchließlich auf den zwey Departements-Chefs, nähmlich dem Generale und dem Referenten.

b) Bey Gegenſtänden, welche zur Kommunikation oder zur Seſſion geeignet ſind, bleibt der Referent ausſchließlich verantwortlich für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der aus den Akten geſchöpften faktiſchen Darſtellung, ſo wie

c) für die dargelegten, bloß aus der Natur des Geſchäfts, für welches der Referent aufgeſtellt iſt, hergeleiteten Principien; denn

ad b kann es den anderen Referenten nicht zugemuthet werden, erſt aus weitläufigen Akten das Faktum zu erheben.

ad c kann z. B. der Kaſſa-Referent nicht verpflichtet werden, die Principien über Geſtütweſen, welche der betreffende Referent aufſtellt, zu würdigen.

d) die übrigen Referenten, denen ein Referat kommunizirt, oder in Seſſionen vorgetragen wird, ſind für die Prinzipien und Reſolutionen in ſo fern verantwortlich, als die Sache in das Referat eines jeden eingreift und Folgen hat, die nicht der eigene Referent der Sache, ſondern die übrigen einſehen mußten.

Nach

Nach dieſen individualiſirten Grundſätzen einer billigen Verantwortlichkeit werde ich jedes Verſehen, das zu meiner Kenntniß gelangt, beurtheilen und ahnden. Dahingegen werde ich es mir mit beſonderem Vergnügen angelegen ſeyn laſſen, für diejenigen, welche ſich durch rühmlichen Dienſteifer, durch geſchickte und über die Routine ſich erhebende Behandlung der ihnen anvertrauten Geſchäfte hervorthun, von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Belohnungen und Auszeichnungen zu erbitten.

Anfang der einzuführenden neuen Geſchäftseintheilung.

Um nicht irgend eine auch nur augenblickliche Stockung der Geſchäfte zu verurſachen, ſondern vielmehr einem jeden Zeit zu verſchaffen, ſich zu ſeinen Verrichtungen bey der neuen Geſchäftseintheilung gehörig vorzubereiten, ſoll ſolche ihren Anfang von dem erſten des künftigen Monaths Hornung nehmen: bis dahin iſt alſo nach dem bisherigen Geſchäftsgang fortzufahren.

Jeder Referent ſoll Sorge tragen, die ihm inzwiſchen zugetheilten Geſchäfte ſoviel möglich zu erledigen und aufzuarbeiten, die in den letzten Tagen dieſes Monaths einlangenden Exhibita aber gehörig an die betreffenden Departements, in deren Wirkungskreis ſie künftig gehören, abzugeben. Uebrigens ſind ſowohl Protokolle als Regiſter und alles übrige Erfor-

forderliche zu dieſer neuen Geſchäftseintheilung vorzubereiten.

Jeder Beamte hat die Zwiſchenzeit zu benutzen, um ſich mit ſeinen künftigen Verrichtungen bekannt zu machen, den Geiſt der allgemein erlaſſenen Verordnung, und wie er derſelben nachzukommen gedenkt, vollkommen zu penetriren: und ſollte hier und dort noch irgend ein Zweifel oder Anſtand obwalten, ſo iſt ſolcher mir unverweilt vorzutragen, um vor dem erſten Februar, wo die neue Geſchäftseintheilung in ihre volle Wirkung tritt, alles gänzlich berichtigen zu können.

Wien den 7. Jänner 1803.

Erzherzog Carl.
Feldmarſchall.

Allerhöchſte eigenhändige Aufſchrift Sr. Majeſtät.

Die hier vorgeſchriebene zweckmäßige und ſyſtematiſche Geſchäftseintheilung bey der Central-Verwaltung des Kriegsweſens erhält andurch, in allen ihren Punkten, Meine vollkommene Beſtätigung.

Franz. mpr.

Dann

Dieſsfälliger weiterer Nachtrag und Vorſchrift in Betreff der Behandlung der Kurrenzien.

Dann wurden nachträglich mit (Reſkript vom 23. Jänner 1803) folgende Verhaltungspunkte vorgeſchrieben.

An den Kaiſerl. Königl. Hofkriegsrath.

Es iſt Sr. Majeſtät ernſtlicher Wille, und einer der erſten heilſamen Zwecke, welche durch die neue Organiſation und Geſchäftseintheilung bey dem Hofkriegsrath erreicht werden ſollen, daß die Geſchäfte künftig unaufgehalten befördert, und in ſo kurzer Zeit, als es, der gründlichen Bearbeitung unbeſchadet, nur immer möglich iſt, abgethan werden.

Zu dieſem Ende werden dem Hofkriegsrathe folgende Verhaltungspunkte vorgeſchrieben, wovon jedem Referat eine Abſchrift zu ertheilen iſt, und für deren genaue Beobachtung mir ſämmtliche Departements-Vorſteher verantwortlich bleiben.

1) Durch die, mit dem 1. November 1801 angefangene neue Kanzley-Manipulazion iſt zwar bereits verordnet, daß in dem Einreichungs-Protokoll täglich abgeſchloſſen, und über die den Tag hindurch eingelaufenen Stücke, mir jeden Abend ein Verzeichniß unterlegt werde.

Es wurden jedoch ſolche Stücke, welche eine umſtändlichere Ausarbeitung erforderten, und in den Departemenes von einer Rathsſitzung zur andern nicht erlediget werden konnten, den Referenten brevi manu zugeſtellt, welche ſie, wann die Sache zum Vortrage

reif

reif war, wieder reproduzirten, und dann erſt in Numern zutheilen lieſſen.

Dadurch wurden bey dem Exhibizions-Protokoll für jedes Departement eigene Vormerkungsbücher nothwendig, und die Gegenſtände ſelbſt entgingen, bis zu ihrer Reproduzirung, welche oft erſt nach Wochen und Monathen erfolgte, gänzlich meiner Kenntniß.

Da nun die gewöhnlichen Rathsſitzungen aufgehört haben; ſo werden auch dieſe brevi manu Vormerkungen künftig unterbleiben. Alle einlaufende Stücke ſind ohne Ausnahme ſogleich in Numern zuzutheilen. — Bey denjenigen, welche nicht gleich auf der Stelle erlediget werden können, werden ſodann die Referenten in den Referatbögen die Gründe der Verzögerung anmerken, und die Zeit beſtimmen, wann die Erledigung geſchehen werde.

2) Alle, Vormittags bis 12 Uhr, im Einreichungs-Protokoll einlaufende Stücke, werden auf den Tag ihres Einlaufens präſentirt, und müſſen bis 3 Uhr zur Abgabe in die Departements bereit ſeyn.

Diejenigen, welche nach 12 Uhr einlangen, werden wie bisher auf den folgenden Tag präſentirt, weil ſie auch erſt am folgenden Tage früh um 9 Uhr in die Bureau abgegeben werden können.

Um dieſe benannten Stunden haben ſich ſämmtliche, in den Departements angeſtellte Protokolls-Beamte in das Exhibizions-Protokoll zu verfügen, und die, jedem zugetheilten Exhibita, welche in beſondern

Fächern

Fächern bereit liegen werden, für ihre Bureau abzunehmen.

Kommen außerdem dringende Gegenſtände vor, die einer augenblicklichen Erledigung bedürfen, ſo ſind ſolche von dem Protokolls-Direktor, ohne die beſtimmte Stunde abzuwarten, ſogleich an das betreffende Departement zu ſchicken.

3) Alle ehemahls ſogenannte Kurenzien und minder wichtige Gegenſtände, welche auf der Stelle expedirt werden können, ohne einer weitwendigen Bearbeitung, noch einer Auskunft von fremden oder untergeordneten Behörden, noch einer Bedeckung von mir zu bedürfen, ſind in den Bureau binnen zwey Mahl 24 Stunden von der Zeit ihrer Einreichung, zu erledigen, ſo, daß jeder, der ein Exhibitum dieſer Art bey dem Protokoll eingereicht hat, am dritten Tage nachher das darüber Veranlaßte in dem Beſcheidzimmer erfahren könne.

4) Für Gegenſtände, welche ihrer Wichtigkeit oder Ausgedehntheit wegen, eine mühſamere und ſorgfältigere Bearbeitung erfordern, läßt ſich zwar im allgemeinen keine beſtimmte Friſt vorſchreiben. Sie ſind jedoch ebenfalls in der möglich kürzeſten Zeit aufzuarbeiten, und ihre mehr oder minder ſchnelle, doch zugleich gründliche Erledigung wird mir vorzüglich zum Maßſtabe des Fleißes der Referenten dienen.

5) Wenn über einen Gegenſtand Kommunikazionen mit andern Stellen, oder Auskünfte und Bericht-

richterſtattungen von untergeordneten Behörden nöthig ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Zwiſchenzeit, von dem Tage der diesfalls erlaſſenen Expedizion bis zum Eintreffen der Antwort, dem Hofkriegsrathe nicht angerechnet werde, ſondern die vorgeſchriebenen Ausarbeitungs-Termine erſt dann wieder eintreten, wann die Antwort eingelangt iſt.

Nach der Kanzley-Månipulazions-Vorſchrift haben die Departements-Regiſtranten jene Stücke, worüber die Auskunft von einer andern Stelle noch nicht eingelangt iſt, zu aſſerviren.

Dieſes iſt bis jetzt zwar geſchehen, man hat aber meiſtens verſäumt, wenn die Antwort långere Zeit ausblieb, ſie neuerdings zu betreiben. Hierauf iſt nun vorzüglich zu wachen, und wenn ſolche Auskünfte långer rückſtändig bleiben, als zur Erledigung nöthig ſcheint; ſo ſind ſie wieder in Erinnerung zu bringen.

In Anſehung der General-Kommanden und andern unterſtehenden Behörden hat jedes Departement ſtreng darauf zu ſehen, daß die abgeforderten Berichte nicht zu lange verzögert werden. — Eine ungefähre Berechnung der Zeit, welche bey der Pünktlichkeit des Poſtengangs zum Hin- und Zurücklaufen des Pakets, und jener, welche zur Erledigung der Sache erforderlich iſt, wird jede unverhåltnißmäßige Verſpätung leicht entdecken laſſen, die dann ſogleich gerügt werden muß.

Hierbey hat jedoch für die Zukunft der bisherige

groſse Miſsbrauch durchaus zu unterbleiben, wo beynahe über jeden Gegenſtand, und oft über Dinge, die der Referent ſelbſt hätte wiſſen können und ſollen, oder welche mit leichter Mühe aus den Vorakten zu erheben geweſen wären, aus bloſser Bequemlichkeit, Berichte, Aeuſſerungen und Gutachten abgefordert, und dieſe dann in den Vorträgen getreulich abgeſchrieben wurden.

Künftighin ſollen daher Bericht-Erſtattungen nur einzig und allein in ſolchen Fällen Statt finden, wo es auf faktiſche und Lokalitäts-Umſtände ankömmt, die der Referent nicht wiſſen kann, oder doch nicht von Amtswegen zu wiſſen verbunden iſt.

Bey der groſſen Unordnung und Verwirrung, worinn ſich dermahlen noch die Akten der Hofkriegsbuchhaltung de præterito befinden, iſt es unmöglich, für ſolche Gegenſtände, worüber ſie Erläuterungen und Auskünfte zu geben hat, irgend eine Erledigungszeit feſtzuſetzen.

Es wird jedoch nunmehr unverzüglich die Einleitung getroffen werden, daſs durch zweckmäſsige Aufſtellung und Regiſtrirung der erwähnten Akten, auch dieſes wichtige Hinderniſs in dem Betrieb der Geſchäfte hinweggeräumt werde.

6) Das Expedit hat auf jede ablaufende Expedizion oben am Rande den Departements-Buchſtaben und die Protokollsziffer beyzuſetzen, welche die ſubalternen Stellen in ihren Rückantworten aufzuführen

ha-

haben, damit den Regiſtraturs-Beamten das Aufſu-
chen der Vorakten (Prioren) erleichtert werde, wie ſolches hier bey den meiſten Hofſtellen ſchon eingeführt iſt.

7) Die Konzepte von den expedirten Stücken haben wieder in das Protokoll zu gelangen, um über ſolche Anfragen, welche nicht mittels ſchriftlichen Beſcheids im Taxamte erledigt werden, die Partheyen aufklären zu können.

Vom Protokoll gehen die Konzepte wieder in die Departements zurück.

8) Wenn jedoch die Geſchäfte nach der hier aufgeſtellten Vorſchrift gefördert werden ſollen; ſo iſt es nöthig, daß man ruhig und ungeſtört arbeite. Dieſe Bedingung iſt um ſo unerläßlicher für Leute, deren Beſtimmung es iſt, nicht bloß routinemäßig, ſondern mit Nachdenken, mit geſammeltem Geiſte und ernſter, reifer Ueberlegung zu arbeiten, wie ich es in Zukunft von allen konzipirenden Beamten, vorzüglich aber den Departements-Vorſtehern und Hofkriegsſekretären erwarte.

Damit dieſe alſo, vor jedem Ueberlaufe und unnöthiger Unterbrechung geſichert, ihre Arbeitsſtunden ganz ihrem wichtigen Berufe widmen können, ſollen künftighin durchaus keine Beſuche mehr, von welcher Art ſie auch immer ſeyn, in den Bureau angenommen, und Niemanden, der nicht unmittelbar von Amtswegen darin zu thun hat, der Zutritt verſtattet wer-

den. Das nähmliche gilt auch von dem Expedit und der Regiſtratur.

9) Selbſt mündliche Kommunikazionen und Rückſprachen der verſchiedenen hofkriegsräthlichen Departements unter ſich, ſollen ſo viel möglich, und in ſo fern es der Drang der Sache zuläßt, Vormittags vermieden, und bloß die erſte Abendſtunde dazu verwendet werden.

10) Mündliche Sollizitazionen ſind unter keinerley Vorwande zu geſtatten. Wer über einen, bey dem Hofkriegsrath bereits eingereichten Gegenſtand etwas neues beyzubringen hat, ſoll es durch den Weg des Exhibizions-Protokolls ſchriftlich thun.

Diejenigen, welche ſich von dem, was über ihre Eingaben veranlaßt worden iſt, unterrichten wollen, haben ſich in dem Beſcheidzimmer zu melden.

11) Einen beträchtlichen Theil der Arbeiten des Kriegs-Departements machen die Vorträge aus. Um alſo auch in Anſehung dieſer den Geſchäftsgang möglichſt zu befördern, und abzukürzen, finde ich folgendes anzuordnen.

Von allen Vorträgen ſind, ehe ſie ins Reine geſchrieben werden, die Konzepte brevi manu in mein Miniſterial-Bureau abzugeben, von wo aus ſie alsdann mit dem Vidi und mit der Bemerkung in das Expedit zurück gelangen werden, welche darunter bey der Ausfertigung unmittelbar an Seine Majeſtät, oder an mich zu ſtyliſiren ſeyen.

12)

12) Bey dieſer Gelegenheit finde ich mich veranlaßt, dem Hofkriegsrath über die Abfaſſung der Vorträge ſelbſt, einige nöthige Erinnerungen zu machen.

Oft habe ich bisher bey hofkriegsräthlichen Vorträgen einen Mangel an Zuſammenhang, eine Unvollſtändigkeit in der Darſtellung, und eine Unbeſtimmtheit in den Anträgen wahrgenommen, die nicht ſelten den Vortrag ganz unbrauchbar, und — um einen deutlichen und richtigen Begriff von dem Gegenſtande zu erhalten — eine neue Bearbeitung der Akten nothwendig machte.

Die Urſache davon liegt größtentheils in der bey dem Hofkriegsrathe bisher gewöhnlichen Art, die Geſchäfte zu behandeln.

So lange über den nähmlichen Gegenſtand der eine den Extrakt, ein anderer die Entſcheidung, und ein dritter die Einkleidung bearbeitete, war es nicht möglich, jene Einheit, Vollſtändigkeit, Präziſion und Uebereinſtimmung aller Theile, in einen Vortrag zu bringen, welche zur klaren umfaſſenden Ueberſicht des Gegenſtandes unentbehrlich ſind.

Dieſem kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn künftighin — ſo viel möglich — jeder Gegenſtand von einem und dem nähmlichen Individuum, ganz, und vollſtändig bearbeitet wird.

Jeder Referent wird zu dem Ende die bey ſeinem Referat vorkommenden Gegenſtände, nach dem Maße ihrer Wichtigkeit, oder der erforderlichen Geheimhal-

tung,

tung, entweder ſeiner eigenen Bearbeitung vorbehalten, oder ſie den unter ihm arbeitenden konzipirenden Beamten, zur vollſtändigen Behandlung zutheilen.

Damit die ſubalternen Arbeiter zum Selbſtdenken gewöhnt werden, haben ſie über alle ihnen zugetheilte Exhibita, die Beſchlüſſe ſelbſt zu entwerfen, und ſie dem Referenten zur Beurtheilung vorzulegen, der ihnen ſolche, nachdem ſie von ihm gutgeheiſſen, oder nöthigenfalls abgeändert worden, zur Abfaſſung des Konzepts zurückſtellt.

Dieſes wird ſodann mit der Unterfertigung des Konzipienten, ebenfalls dem Referenten vorgelegt, der demſelben nach vorgängiger ſorgfältigen Reviſion ſein — Vidi beyſetzt.

13) Dieſe Reviſion biethet den Referenten die beſte Gelegenheit dar, ihre Subalternen, bey welchen ſie es nöthig finden, durch zweckmäßige Belehrungen zu tüchtigen Geſchäftsmännern zu bilden, und ſie insbeſondere zur Abfaſſung guter Vorträge und ſonſtiger Ausarbeitungen, gehörig anzuleiten.

Was die Referenten ihren Untergebenen in Anſehung ſolcher Aufſätze vorzüglich einzuprägen bemühet ſeyn werden, iſt

a) Eine gedrängte — jedoch richtige und deutliche Darſtellung des Faktums;

b) Wenn in der Sache ſchon eine, oder mehrere Behörden gearbeitet haben, eine kurze zweckmäßige Geſchichte der Geſchäftsbehandlung;

c)

c) Ein gründliches Gutachten mit gehöriger Würdigung der von den Parteyen, oder untern Stellen ſchon angeführten, und mit Beyfügung der eigenen Anſichten und Entſcheidungsgründe; endlich

d) Einen beſtimmten Antrag, ohne welchen in Zukunft jeder Vortrag dem Departement zur Umarbeitung zurückgegeben werden wird. Selbſt Gnadenſachen, welche lediglich von dem Ermeſſen Sr. Majeſtät abhangen, machen hierin keine Ausnahme; ſondern der Referent hat ſich auch hier beſtimmt zu äußern, auf was er, mit Rückſicht auf die beſonderen Umſtände in dem vorliegenden Falle, nach ſeiner Ueberzeugung antrage.

Nach dieſen weſentlichen Grundzügen werden die Referenten ſich es angelegen ſeyn laſſen, ihre Untergebenen, bey jeder ſich darbiethenden Veranlaſſung, praktiſch zu belehren, wie die möglichſte Kürze — ohne Nachtheil der Vollſtändigkeit, und Klarheit — mit logiſcher Ordnung in den Vorträgen zu verbinden ſey.

14) Soll jedoch das Beſtreben — geſchickte und brauchbare Geſchäftsleute nachzuziehen — nicht größtentheils fruchtlos ſeyn; ſo muß der Grund dazu ſchon durch die ſorgfältige Wahl derjenigen gelegt werden, aus welchen ſie gebildet werden ſollen. Eine ſolche Pflanzſchule für künftige Beamte ſind die ſogenannten Praktikanten.

Bisher war es nur allzugewöhnlich, daſs man die Anſtellung als Praktikant als ein bequemes Mittel anſah, einen Sohn oder Verwandten frühzeitig in's Brod zu bringen, ohne auf ſeine Erziehung und Bildung viel verwenden zu dürfen. Unreife Jünglinge, denen es an allem fehlte, was zum Eintritte in eine ſolche Laufbahne erfordert wird, die — weit entfernt, mit den nöthigen Vorkenntniſſen dazu gerüſtet zu ſeyn — oft nicht ein Mahl die niedern Studien geendiget hatten, und kaum ihren Nahmen richtig zu ſchreiben wuſsten, wurden durch Fürſprache — Empfehlungen u. ſ. w. oft mit Beybehaltung ihrer Schulſtipendien — als Praktikanten zugelaſſen. Mit Hülfe einer handwerksmäſsig erworbenen Routine gelangten ſie dann früher oder ſpäter zu wirklichen Anſtellungen, und rückten — wenn ſie die Reihe traf — zu höheren Aemtern vor, ohne ſich jemahls mehr nach Kenntniſſen umzuſehen, wovon ſie keinen Begriff mitgebracht hatten, und die ihnen um ſo entbehrlicher ſcheinen muſsten, da ihnen ihr Fortkommen auch ohne dieſelben ſo leicht geworden war.

Einem ſo ſchädlichen Miſsbrauche müſſen für die Zukunft Schranken geſetzt werden. Zu dem Ende wird hiemit verordnet:

1) Die Zahl der Praktikanten bey der Centralſtelle des Kriegs-Departements — welche unter keinem Vorwande überſchritten werden darf — bleibt von nun an folgendergeſtalt feſtgeſetzt:

Für

Für jedes hofkriegsräthliche Referat . 2
— das Einreichungs-Protokoll . . 2
— die Regiſtratur 2
— das Expedit 6

2) Wer irgend eine ſolche Praktikantenſtelle zu erhalten wünſcht, hat ſich vorläufig nach Verſchiedenheit derſelben — wie aus folgendem näher erhellen wird — entweder bey dem Militär-Appellationsgerichte, oder bey der hofkriegsräthlichen Expeditdirektion zur Prüfung ſchriftlich zu melden, wozu ihm ſodann — mittelſt Beſcheids — der Tag und die Stunde anberaumt werden wird.

3) Jeder, der als Praktikant in einem Bureau, bey dem Protokoll, oder in der Regiſtratur zugelaſſen werden will, muß die Philoſophie und die juridiſchen Studien vollſtändig abſolvirt haben, und ſich darüber mit gültigen Zeugniſſen der erſten Klaſſe ausweiſen.

Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß dieſe Zeugniſſe nicht immer für die wirklichen Kenntniſſe deſſen, der ſie beybringt, ſichere Gewähr leiſten; ſo ſind die Bewerber noch beſonders bey dem Militär-Apellationsgerichte — welchem ohnehin auch die Prüfung der Auditoriats-Praktikanten obliegt — wohl zu prüfen, und ihnen ſodann, wenn ſie gut beſtanden ſind, Zeugniſſe darüber auszufertigen.

4) Wer um den Zutritt als Praktikant bey dem hofkriegsräthlichen Expedit anſucht, muß — ebenfalls

durch

durch Zeugniſſe der erſten Klaſſe — darthun, daß er die ſogenannten Humaniora geendiget habe. Auch muß er eine gute, lesbare und geläufige Handſchrift ſchreiben. Ueber das letztere hat ihm die Expedits Direktion, nach vorgenommener Prüfung, ein Zeugniß zu ertheilen. — Auch hat

5) Jeder über ſeine Sittlichkeit, und unbeſcholtens Aufführung ein glaubhaftes und vollgültiges Atteſtat beyzubringen.

6) Mit den hier vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehen, hat alsdann Aſpirant eine Bittſchrift bey dem hofkriegsräthlichen Protokoll einzureichen, und ſonach ſeine Anſtellung als beeideter Praktikant, oder — wenn keine dergleichen Stelle erledigt wäre — ſeine einſtweilige Vormerkung abzuwarten.

7) Sollte einer der künftig aufzunehmenden Kanzley-Praktikanten in der Folge zum Konzept übertretten wünſchen; ſo iſt ihm hiezu der Weg zwar nicht verſchloſſen, doch hat er ſolchenfalls die juridiſchen Studien nachzuholen, und allem demjenigen Genüge zu leiſten, was eben für die Bureau-Protokolls-und Regiſtraturs-Praktikanten vorgeſchrieben worden iſt.

8) Die auf ſolche Art als fähig anerkannten und aufgenommenen Praktikanten können ſich verſichert halten, daß auf ihre Beförderung, wenn ſie ſich durch Fleiß, gute Verwendung und untadelhaftes Betragen derſelben würdig bewähren, bey vorkommenden Erle-

di-

digungsfällen vorzügliche Rückſicht werde genommen werden.

9) Dadurch werden jedoch — in ſo weit es die Kanzley-Praktikanten betrifft — jene frühern Verordnungen nicht aufgehoben, nach welchen auf die Beförderung geſchickter und gut gedienter Fouriers beſonders vorgedacht werden ſoll. Es iſt vielmehr zwiſchen den zur Vorrückung geeigneten Fouriers und Praktikanten — mit Rückſicht auf die von beyden vorhandene Anzahl — ein billiges Ebenmaß dergeſtalt zu treffen, das verhältnißmäßig kein Theil vor dem andern begünſtiget, oder zurück geſetzet werde.

10) Bey Beförderung der Praktikanten ſoll übrigens, wie bey allen Beförderungen überhaupt, nicht auf das Dienſtalter, ſondern auf die wirklichen Verdienſte geſehen werden, und nur — wo dieſe gleich ſind — die längere Dienſtzeit den Ausſchlag geben.

11) Diejenigen Praktikanten endlich, welche der von ihnen gehegten Erwartung nicht entſprechen, und entweder durch Mangel an Fähigkeit oder Fleiß, oder durch eine unanſtändige Aufführung ſich als unbrauchbare Subjekte zeigen, ſollen unnachſichtlich wieder entlaſſen werden.

Wien den 23. Jänner 1803.

Erzherzog Carl,
Feldmarſchall.

In

Organiſation der Länder-General-Kommanden.

In Abſicht der Organiſation der Länder-General-Kommanden, iſt von Sr. Königl. Hoheit dem Kriegsminiſter Erzherzog Carl (untern 3. März 1803.) ein viertes Cirkular-Reſkript an den k. k. Hofkriegsrath, und die ſämmtlichen Länder-General-Kommanden, ausſchließlich jener in den Militär-Gränzen, nachſtehendermaßen erlaſſen worden:

Die unter dem 7. Jänner mit Allerhöchſter Begnehmigung Sr. Majeſtät des Kaiſers anbefohlene Organiſation und zweckmäßigere Geſchäftseintheilung bey der Central-Stelle des Kriegs-Departements zieht die Nothwendigkeit einer ähnlichen, im Allgemeinen nach eben denſelben Grundſätzen zu ordnenden, Geſchäftseintheilung bey den Länder-General-Kommanden nach ſich, damit alle Geſchäfte in den Ländern nach dem nähmlichen feſten Syſteme behandelt, und dadurch von unten an bis zum oberſten Centralpunkte die nähmliche Ordnung, Richtigkeit und Schnellkraft in die Verwaltung des Kriegsweſens gebracht werde.

Die General-Kommanden in den Militär-Gränzen können dermahlen noch nicht gehörig organiſirt werden, weil dieſelben auch die Civil-Verwaltung in dieſen Provinzen zu beſorgen haben, und die dießfallſigen Einrichtungen erſt nach der in dem laufenden Jahre zu Stande zu bringenden Berichtigung des ganzen Gränzſyſtems, vollſtändig und mit vollkommener Beruhigung vorgenommen werden können.

Die

Die nachſtehenden allgemeinen Vorſchriften ſind daher für die ſämmtlichen Länder-General-Kommanden, mit Ausſchluß jener in den Militär-Gränzen, dann der Reichswerbungs-Direktion, beſtimmt.

I. Wirkungskreis der Länder-General-Kommanden.

Es gereichte in Beziehung auf den Zuſammenhang der Geſchäfte, und die Ueberſicht des Ganzen bisher zu keinem geringen Nachtheile, daß in den Ländern verſchiedene Militärzweige exiſtirten, welche den weſentlichſten Einfluß auf das Kriegsweſen, und auf die Verſehung der Truppen mit den nöthigſten Erforderniſſen haben, von denen aber die General-Kommanden gar keine Kenntniſſe hatten, weil dieſe verſchiedenen Branchen ihre Berichte unmittelbar hierher erſtatteten, und ihre Befehle unmittelbar von hieraus erhielten.

Der bey jedem General-Kommando angeſtellte Oberkriegs-Kommiſſär mußte ſogar alle Jahre die Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen muſtern, ohne daß er, während des ganzen Jahres, von ihrer Geſchäftsführung, von den ihnen zugegangenen Weiſungen und Vorſchriften nur die mindeſte Kenntniß erhalten hatte.

Die Muſterung war demnach eine bloße Formalität, und eher ſchädlich als nützlich. Der Oberkriegs-Kommiſſär konnte nichts einberichten, als was

ihm

ihm die Oekonomie-Kommiſſion angab, und doch hielt man ſich durch eine ſolche Muſterung beruhiget.

Es gehört mit zu den guten Folgen der neuen Organiſation des Hofkriegsraths, und der dabey erfolgten Aufhebung der überflüßigen Mittel-Inſtanzen oder ihrer Vorrückung in die Reihe der hofkriegsräthlichen Referate, daß den erwähnten Nachtheilen in der Zukunft, ohne alle anderweitige Inkonvenienz, mit einem Mahle abgeholfen werden kann.

Zu dieſem Ende wird der allgemeine Grundſatz aufgeſtellt, und zur Befolgung für die Zukunft vorgeſchrieben, daß, ſo wie alle Militär-Geſchäftszweige aus allen Provinzen bey dem Hofkriegsrathe zuſammen laufen, alſo auch künftig alle dergleichen Geſchäftszweige in jeder Provinz bey dem General-Kommando ſich konzentriren ſollen.

Es werden demnach alle Militär-Branchen, welche ſich in einem Lande befinden, dem betreffenden General-Kommando im Allgemeinen untergeordnet.

Hierher gehören die Militär-Verpflegsämter, die Monturs-Oekonomie-Kommiſſionen und Depots, die Geſtüt- und Remontirungs-Kommanden, die Invalidenhäuſer ꝛc.

Von dieſer allgemeinen Unterordnung ſind jedoch ausgenommen, das Neuſtädter-Kadetenhaus, die Ingenieur-Akademie, das Herrnalſer-Offizierstöchter-Inſtitut, die mediziniſch-chyrurgiſche Josephs-Akademie, der Apoſtoliſche Vikar der k. k. Armeen, der oberſte

Feld-

Feldarzt, die Medikamenten-Regie-Oberdirektion, das Thier-Arzneyſpital und das oberſte Schiffamt, welche als allgemeine, für das Militär in der ganzen Monarchie gewidmete, Inſtitute, den betreffenden hofkriegsräthlichen Departements unmittelbar untergeordnet bleiben.

Die Lokal-Artillerie und Genie-Direktionen ſtehen zwar unter den General-Kommanden in Rückſicht der militäriſchen Polizey, und den General-Kommanden ſind auch von jenen Dispoſitionen in dem Artillerie- und Genie-Weſen, welche für dieſelben, in Bezug auf allgemeine militäriſche Anſtalten in dem Umkreiſe ihrer General-Kommanden, ein vorzügliches Intereſſe haben, in die Kenntniß zu ſetzen. Uebrigens bleiben die erwähnten Branchen, wegen der beſondern Eigenſchaft dieſer Kunſtfächer, in ihrem bisherigen unmittelbaren Verhältniſſe unter der Artillerie und Genie-Direktion.

Da ferner der Artillerie- und der Genie-Direktor zugleich als Inhaber der betreffenden Regimenter und Korps anzuſehen ſind, ſo iſt alles, was auf das denſelben in dieſer Eigenſchaft zuſtehende Avancement vom Hauptmann abwärts Bezug hat, oder ſonſt die Regiments-Privilegien angeht, unmittelbar an die gedachten Direkteurs zu richten, und braucht weder durch die General-Kommanden noch durch das hofkriegsräthliche Protokoll zu laufen.

Nur hat der Genie-Direktor, weil die Inge-

nieur-

nieur-Offiziers ihre Gagen unmittelbar aus den Kriegs-kaſſen empfangen, den betreffenden General-Kommanden durch das hofkriegsräthliche Referat jede von ihm eingeleitete Veränderung mit dem Ingenieur-Perſonale bekannt zu machen, um durch dieſelben die Gagen gehörig anweiſen zu laſſen.

Den Staabs-Feldärzten, Feldſuperioren, und Feldapotheken-Direktoren iſt es ebenfalls erlaubt, in Sachen, welche keine Haupt-Diſpoſitionen betreffen, und in Rückſicht der nöthigen Vorſorge für die Truppen von keinem beſondern Intereſſe für das General-Kommando ſind, ſondern lediglich die Beſorgung des Details bezielen, oder das ſcientifiſche dieſer Kunſt-fächer betreffen, ſich mit dem oberſten Feldarzte, dem Apoſtoliſchen Vikar, und der Medikamenten-Regie-Oberdirektion, ſo wie bisher, in unmittelbare Korreſpondenz zu ſetzen.

Die genaue Beſtimmung der Gränzlinie zwiſchen ſolchen Geſchäften, welche die befragten Branchen den General-Kommanden vorzulegen haben, und denjenigen, welche ſie unmittelbar an ihre vorgeſetzte oberſte Stelle gelangen laſſen können, wird bey der beſtehenden Normalien-Kommiſſion bearbeitet, und ſodann durch dedaillirte und möglichſt vollſtändige Normal-Vorſchriften gehörig vorgezeichnet werden. Bis dahin iſt ſich nach dem oben aufgeſtellten allgemeinen Grundſatze zu benehmen.

II.

II. Geſchäfts-Eintheilung.

Alle, bey den Länder-General-Kommanden zuſammen laufende, Geſchäfte ſind von dem in jedem Lande angeſtellten kommandirenden Generale zu beſorgen, und die Ausfertigungen von demſelben, oder dem ihm zugegebenen Generale, zu unterzeichnen. — Indeſſen muß der Kommandirende für jede Gattung der ihm anvertrauten Geſchäfte einen ſachkundigen Referenten an der Seite haben, welcher die erforderlichen Ausarbeitungen macht, und die nöthigen Einleitungen veranlaßt.

Unter dieſe ſind die vorkommenden Geſchäfte auf folgende Art zu vertheilen.

1. Militär-Referat.

Die eigentlichen Militär-Geſchäfte ſollen auch bey den Länder-General-Kommanden von den politiſchen und ökonomiſchen Gegenſtänden abgeſondert, und durch Militärperſonen beſorgt werden.

Zu dieſem Ende ſoll künftig bey einem General-Kommando ein im Dienſt wohl erfahrner verläßlicher Staabsoffiер, als General-Kommando-Adjutant, angeſtellt werden, deſſen Ernennung unmittelbar von dem Kriegsminiſter abhängt, und der, ſelbſt nach einer Verwechslung des Kommandirenden, ſo wie das übrige Perſonale, bey dem General-Kommando verbleibt.

Solche, bey den General-Kommanden angeſtellte, Adjutanten, werden bey den Regimentern und Korps, von denen ſie genommen werden, als überzählig geführt, und behalten ihren Rang, wie auch die, bey den Regimentern zu beziehende, charaktermäßige Gage und Gebühr. Jedoch ſind den General-Kommando-Adjutanten nur 5 Pferd- und 5 Brod-Portionen aus den Magazinen in natura gegen die nähmliche Vergütung zu faſſen erlaubt. Ueberdieß genießen ſie während dieſer ihrer Anſtellung, ohne Unterſchied des Rangs, eine monathliche Zulage von 50 fl. aus der Kriegs-Kaſſe, und erhalten ihre Wohnung in den für die General-Kommanden angewieſene Aerarial-Gebäuden.

Dieſe General-Kommando-Adjutanten wohnen, als Referenten in Militärſachen, den abzuhaltenden Seſſionen mit Sitz und Stimme bey, tragen alle bloß militäriſche Gegenſtände dem Kommandirenden vor, und beſorgen die dahin einſchlagenden Ausfertigungen. Auch alle Fortifikations- und Artillerie-Sachen, in ſo ferne ſie bey den General-Kommanden vorkommen, ſollen durch den General-Kommando-Adjutanten beſorgt werden.

Zur Aushülfe bey den dießfallſigen Arbeiten kann bey jedem General-Kommando ein Hauptmann oder Subaltern-Offizier, mit der Adjutanten-Zulage von 20 fl. monathlich, unter der Leitung des General-Kommando-Adjutanten verwendet werden, welchen

chen der General-Kommando-Adjutant dem Kommandirenden von den unterſtehenden Truppen vorzuſchlagen hat, und der, ſo wie bisher, im Stande ſeines Regiments verbleibt.

2. Politiſches-Referat.

Der Feldkriegs-Sekretär behält das Referat über alle ſogenannte publico politica, deren Umfang in der weiter unten anzuführenden Anlage beſtimmter auseinander geſetzt wird, ferner die Aufſicht über die Kanzley, die Eröffnung und Zutheilung der einlangenden Aktenſtücke in der Eigenſchaft als Protokolls-Direktor, ſo wie die Entſieglung und Zutheilung aller an den Hofkriegsrath gelangenden Aktenſtücke gleichmäßig dem hofkriegsräthlichen Protokolls-Direktor obliegt. Bey dieſer Eröffnung und Zutheilung der Aktenſtücke wird auch der General-Kommando-Adjutant, inſofern es ſeine übrigen Dienſtverrichtungen geſtatten, zugegen ſeyn. Jene Packete, welche mit drey Siegeln verſehen ſind, werden hiervon im Allgemeinen ausgenommen, und ſind nur von dem Kommandirenden ſelbſt zu eröffnen.

Dem Feldkriegs-Sekretär ſteht ein Feldkriegs-Konzipiſt zur Seite, theils zur Aushülfe, theils um den Sekretär im Verhinderungsfalle zu ſuppliciren.

3. Oekonomiſches-Referat.

Das ökonomiſche oder kommiſſariatiſche Referat erſtreckt ſich über alles, was auf Geld, Gebühr, Paſ-

ſirungen und Auslagen Bezug hat, und wird von dem bey jedem General-Kommando angeſtellten Ober-kriegs-Kommiſſär beſorgt, der zur Aushülfe einige kommiſſariatiſche Beamte, und allenfalls auch einen Feldkriegs-Konzipiſten, an der Seite hat.

Bey Verpflegsgeſchäften intervenirt der Ober-kriegs-Kommiſſär nur in jenen Fällen, wo es auf die Beſtätigung der Umſtände, auf beſondere Local-Verhältniſſe, auf Paſſirungen über die feſtgeſetzte Gebühr und Ausmaaß, auf Verluſt, Beſchädigung, Verderbniß :c. ankommt. Es werden darüber durch die Normalvorſchriften in der Zukunft genaue und umfaſſende Beſtimmungen erfolgen. Bis dahin aber wird den General-Kommanden hiermit die Befugniß eingeräumt, dergleichen Paſſirungen, welche nicht die Summe von 100 fl. überſteigen, unmittelbar zu ertheilen; ſie müſſen aber jederzeit dem kommiſſariatiſchen Departement zugetheilt, und in den halbjährigen Adminiſtrations-Berichten, mit Anführung des Gegenſtandes, der Summe und der Beweggründe, angezeigt werden, wo ſodann der Kommandirende ſowohl, als der betreffende Referent, und der Ober-kriegs-Kommiſſär für jeden Mißbrauch dieſer eingeräumten Gewalt verantwortlich gemacht werden wird.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß unter dergleichen Paſſirungen außerordentliche Zulagen und Remunerationen, ſo wie alle fortlaufende Auslagen, nicht mitbegriffen ſind, ſondern jederzeit dem Kriegsmini-

ſte-

ſterium zur Beſtimmung vorgelegt werden müſſen, wenn der Betrag auch viel geringer iſt.

Bey jenen Paſſirungen, welche die Summe von 100 fl. überſteigen, folglich an den Hofkriegsrath einberichtet werden müſſen, ſind ebenfalls die obwaltenden beſondern Umſtände und Verhältniſſe jederzeit vorher von dem Oberkriegs-Kommiſſär zu beſtätigen, der auch für dieſe ſeine Beſtätigung verantwortlich bleibt.

Alle Konſcriptions- und Werbbezirks-Angelegenheiten ſind, ſo wie bisher, und in ſo lange durch das ökonomiſche Referat zu beſorgen, bis, nach denjenigen Vorſchlägen, welche die zu dieſen Geſchäften eigends angeordnete Kommiſſion vorlegen wird, deßhalb eine anderweitige bleibende Verfügung getroffen wird.

Auf die nähmliche Art ſind auch die bey den General-Kommanden vorkommenden Sanitäts- und Medikamenten-Sachen einvernehmlich mit dem bey jedem General-Kommando angeſtellten Staabs-Feldarzte, dieſem Referate einſtweilen zuzutheilen.

4. Verpflegs-Referat.

Nach der Herſtellung des Hauptverpflegsamtes wurden in allen Ländern Verpflegsämter aufgeſtellt, welche aus einem Staabsoffizier als Direkteur, und aus einem Verpflegs-Oberbeamten beſtanden, und häufig, mit Vorbeygehung der General-Kommanden, un-

unmittelbar mit dem Hauptverpflegsamte korreſpondirten.

Da nunmehr dieſe doppelten Inſtanzen aufgehoben ſind, und das Hauptverpflegsamt wieder mit dem hofkriegsräthlichen Referate vereinigt iſt, ſo müſſen ſowohl um deßwillen, als auch nach dem oben aufgeſtellten allgemeinen Grundſatze, alle Verpflegsgeſchäfte künftig ihren Zug durch das General-Kommando nehmen.

Das Referat darüber führt der in jedem Lande angeſtellte Oberverpflegs-Verwalter, und da alle Ausfertigungen in Verpflegsſachen, welche eigentliche Diſpoſitionen, und nicht bloß die Geſchäfts-Manipulation betreffen, künftig ebenfalls von dem Kommandirenden, oder dem ihm zugegebenen Generale, unterzeichnet werden, ſo ſind die bisherigen Militär-Verpflegs-Direkteurs überflüſſig, welche demnach ganz einzugehen haben, und über deren anderweitige Anſtellung oder Verwendung ich das weitere verfügen werde.

Um bey dem Verpflegs-Referate zu Unterbeamten ſtets Leute zu haben, welche in der Manipulation hinlänglich bewandert ſind, um ſie von der Central-Stelle der Monarchie oder jeder einzelnen Provinz wieder bey ſolchen Magazinen verwenden zu können, wo man ihre Dienſte von vorzüglichem Nutzen glaubt, ſollen künftig, ſowohl bey dem Hofkriegsrathe, als auch bey den General-Kommanden, in Verpflegs-

pflegsſachen, anſtatt Konzipiſten, Verpflegsverwalter und Verpflegs-Offiziers verwendet werden.

5. Juſtiz-Referat.

Das Juſtizreferat wird durch den bey jedem General-Kommando angeſtellten Auditor-Lieutenant, oder Staabs-Auditor beſorgt. Der Wirkungskreis des Auditor-Lieutenants oder Staabs-Auditors erſtreckt ſich über alle bey dem General-Kommando vorkommenden Juſtiz- und Kriminalſachen, und iſt ohnehin ſchon hinlänglich ausgezeichnet.

Die Judicia delegata militaria mixta bleiben ganz in ihrem bisherigen Wirkungskreiſe.

Zur nähern Bezeichnung derjenigen Gegenſtände, welche in das eine oder das andere der obigen Referate einſchlagen, enthält die Anlage einen detaillirten Ausweis der vorkommenden Materien *).

III. Behandlung der Geſchäfte durch die betreffenden Referenten; Beſorgung der Ausfertigungen ꝛc.

Jeder Referent hat die ihm zugetheilten Geſchäfte mit der größten Genauigkeit zu beſorgen, das Erforderliche unverweilt einzuleiten, über wichtigere Gegenſtände dem Kommandirenden mündliche oder ſchrift-

liche

*) Dieſer Ausweis iſt nur den Departements-Chefs zu ihrer Notiz ausgefolgt worden.

liche Vorträge zu erſtatten, und die Aufſätze zu entwerfen, wovon ſodann die Munda dem Kommandirenden zur Unterſchrift vorgelegt werden.

So wie ich durch die hier in Druck anliegende Verordnung vom 23. Januar *) dem Hofkriegsrathe anbefohlen habe, alle ſogenannten Kurrenzien und minder wichtige Gegenſtände binnen zwey Mahl 24 Stunden, von der Zeit ihrer Einreichung an, zu erledigen, alſo wird dieſes auch den Referenten bey den Länder-General-Kommanden zur Pflicht gemacht. Man wird hier insbeſondere pünktlich darauf ſehen, daß die von den General-Kommanden zu erſtattenden Berichte in gehöriger Zeit einlangen. Auf die nähmliche Art haben die General-Kommanden, über die von ihren untergeordneten Branchen verlangten Berichte, genaue Vormerkungen zu führen, und wenn der Bericht länger ausbleibt, als ſolches nach der zum Poſtenlauf, und der zur Erledigung erforderlichen Zeit nöthig iſt, denſelben gleich zu betreiben, und jede ungebührliche Verſpätung zu ahnden.

Alle ankommende Exhibita laufen durch das allgemeine Exhibiten-Protokoll; und werden bey demſelben den betreffenden Referenten zugetheilet.

Die Ausfertigungen dieſer ſämmtlichen Referate werden auf der gemeinſchaftlichen Kanzley beſorgt. Dem Feldkriegs-Sekretär liegt, als Kanzleyvorſteher, die

*) Man ſehe dieſe Verordnung vorne. S. 770.

die beſondere Pflicht ob, die Expeditionen aller Referate auf gleiche Art zu befördern, und er hat für die richtige, dem vom Referenten ſignirten Konzepte ganz gleichlautende, Mundirung zu haften.

Alle Weiſungen an Regimenter und Korps, ſo wie die Berichte an den Hofkriegsrath, werden von dem Kommandirenden, oder dem ihm zugegebenen Generale, allein unterfertiget. Dagegen ſind jene Expeditionen, welche geringfügigere, und bloß Manipulations-Gegenſtände betreffen, und an untergeordnete Beamte, an reſpicirende Feldkriegs-Kommiſſärs, an amtirende Verpflegs-Beamte, ꝛc. gerichtet ſind, ferner, ſo wie bisher, lediglich von den betreffenden Oberbeamten, z. B. dem Oberkriegs-Kommiſſär, dem Oberverpflegs-Verwalter, u. ſ. w. zu unterſchreiben.

Die Akten werden in einer und der nähmlichen Regiſtratur aufbewahrt.

Das Protokolls-Expedits- und Regiſtraturs-Perſonale muß bey jedem General-Kommando, nach der Menge der Geſchäfte, beſonders ausgemeſſen werden. Die weitere Anlage enthält den geſammten Perſonalſtand bey allen General-Kommanden, wie ſolcher künftig beſtehen ſoll. *)

Dieſer Perſonalſtand iſt dergeſtalt ausgemeſſen, daß jedes Geſchäft durch die dazu beſtimmten Beamten

*) Der gedachte Perſonalſtand iſt nicht im Drucke erſchienen.

ten verrichtet werden kann. Die General-Kommanden bleiben daher dafür verantwortlich, daß jedes Individuum gehörig nach ſeiner Beſtimmung verwendet wird, und nicht mehr, ſo wie bisher öfters geſchah, Konzipiſten und Kanzelliſten zu Protokolliſten und Regiſtranten, zum Mundiren aber Tagſchreiber und Fouriers mit Zulagen, gebraucht werden.

Die Hofkriegsbuchhaltung wird dergleichen Ausgaben künftig durchaus nicht mehr paſſiren laſſen.

Die Referatsbogen eines jeden Referenten ſind von jedem halben Monathe beſonders zuſammen zu heften, und in Bereitſchaft zu halten. So wie dem Hofkriegsrathe überhaupt das Recht und die Pflicht obliegt, ſich durch jedes erforderliche Mittel in die vollſtändige Kenntniß der Geſchäftsführung aller unterſtehenden Behörden zu ſetzen; alſo iſt es auch einem jeden hofkriegsräthlichen Referate lediglich überlaſſen, dieſe, von 14 zu 14 Tagen zuſammen gehefteten Referatsbogen von den General-Kommanden, wann und ſo oft es ſolches für gut findet, abzufordern.

Da bey den General-Kommanden mehrere Gegenſtände in einem Referate vereiniget ſind, welche bey dem Hofkriegsrathe in mehrern abgeſonderten Departements behandelt werden; ſo haben die Referenten bey den General-Kommanden zur leichtern und geſchwinden Abſonderung der allenfalls von dem einen oder dem andern hofkriegsräthlichen Departement abgeforderten Referatsbogen, gleich bey der Zutheilung

auf

auf jedem Referatsbogen oben in der rechten Ecke den Buchſtaben desjenigen hofkriegsräthlichen Departements anzumerken, zu welchem der Gegenſtand gehört. Zu dieſem Ende wird den General-Kommanden die dermahlige Geſchäfts-Eintheilung bey dem Hofkriegsrathe, mit dem Departements-Buchſtaben, in der vierten Anlage mitgetheilt.*)

Ueber alles, was ein oder der andere Referent bey dieſem Referatsbogen, und den darin enthaltenen Verfügungen, zu erinnern findet, wird ſogleich an das betreffende General-Kommando expedirt; die Referatsbogen ſind ſodann den General-Kommanden wieder zurück zu ſenden. Es iſt daher nicht nöthig, daß dieſe Abſchriften davon zurück behalten, indem ſie in der Zwiſchenzeit aus den Elenchen und Konzepten ſich hinreichend erſehen können.

IV. Kommunikationen der Referenten unter ſich.

Jene Gegenſtände, welche bloß zu dem einen oder dem andern Referate gehören, werden von dem Kommandirenden lediglich durch den dafür aufgeſtellten Referenten abgethan; jene hingegen, welche zugleich irgend einen Bezug auf ein oder mehrere andere Referate haben, oder von denen auch nur zu vermuthen iſt,

daß

*) Dieſe Anlage iſt nur den Herren Chefs zu ihrer Notiz zugekommen.

daß ſie entweder gleich, oder in der Zukunft, auf andere Referate Einfluß haben könnten, müſſen den betreffenden Referenten mitgetheilet, und auch von dieſen zum Beweiſe ihres Einverſtändniſſes, vidirt werden.

So liegt z. B. allen übrigen Referenten die Pflicht ob, in Sachen, wobey es auf beſondere Auslagen, auf Geld- und Gebühr-Anweiſungen ankommt, vorläufige Rückſprache mit dem ökonomiſchen Referenten zu nehmen, und der Kommandirende wird keine dahin zielende Ausfertigung unterzeichnen, wenn nicht das Konzept von dem Oberkriegs-Kommiſſär vidirt iſt.

Wenn die verſchiedenen Referenten über dergleichen Gegenſtände unter ſich in Widerſpruch gerathen; ſo ſoll der Kommandirende, deſſen Befehle ohnehin im Allgemeinen pünktlich zu befolgen ſind, bey minder wichtigen, und bey dringenden Vorfällen, ohne weiters unter ihnen entſcheiden, jedoch darüber dem Hofkriegsrathe die Anzeige machen, und demſelben die ausführlichen Gutachten der Referenten einſchicken. Bey wichtigern und ſolchen Sachen aber, bey denen keine Gefahr auf dem Verzug haftet, iſt die Entſcheidung des Hofkriegsraths vor der Hand einzuhohlen, wobey der Kommandirende jederzeit ſeine eigene Wohlmeinung beyzuſetzen hat.

V. Seſſionen.

Da die wenigſten Gegenſtände einen wirklichen

gemeinſchaftlichen Einfluß auf die meiſten der oben angeführten Referate haben, folglich durch die kollegialiſche Behandlung aller vorkommenden Geſchäfte, ohne reelen Nutzen, Zeit und Arbeit verloren wird; ſo ſollen auch bey den General-Kommanden die bisherigen gewöhnlichen Sitzungen aufhören, und eine Sitzung aller, oder der meiſten Referenten, nur dann von dem Kommandirenden anbefohlen werden, wenn er aus den ihm täglich vorzulegenden Elenchen erſieht, daß Gegenſtände vorkommen, welche einen nähern Bezug auf alle, oder die meiſten, Referate haben.

Zu dieſem Ende ſoll auch derjenige Referent, in deſſen Referat ein ſolcher Gegenſtand vorkommt, dem Kommandirenden unverzüglich die Anzeige davon machen, und es wird lediglich von der Beurtheilung des Kommandirenden abhängen, ob, und wann er eine Seſſion abhalten, und welche Referenten er dazu einladen zu laſſen für nöthig erachtet.

Mit dem Aufhören der gewöhnlichen Seſſionen fällt auch, bey den Konzepten der General-Kommanden, die bisher übliche Aufſchrift: ad Seſſionem d. d. ꝛc. in der Regel weg.

VI. Verantwortlichkeitsgrundſätze.

1. Da die Entſchließung des Kommandirenden durchaus befolgt werden muß; da alles, was geſchieht, im Nahmen des Kommandirenden geſchieht; ſo iſt derſelbe für die Zweckmäßigkeit aller getroffenen

Ein-

Einleitungen und Verfügungen im Allgemeinen zuerſt und ganz vorzüglich verantwortlich.

2. Jeder Referent bleibt jedoch ausſchließlich und perſönlich verantwortlich,

a) für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der aus den Akten geſchöpften faktiſchen Darſtellung;

b) für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm vorgelegten, bloß aus der Natur des Geſchäfts, für welches der Referent aufgeſtellt iſt, hergeleiteten Grundſätze.

3) Wenn demnach der Kommandirende durch unrichtige Darſtellung des Faktums, oder durch die Aufſtellung von ſolchen Geſchäftsgrundſätzen, welche er nicht von Amtswegen vollkommen zu würdigen vermag, noch verpflichtet iſt, wie dieſes bey Verpflegsmanipulations-und Kommiſſariatiſchen Gegenſtänden ſehr leicht der Fall ſeyn kann, zu einer zweckwidrigen Verfügung verleitet wird; ſo iſt der Kommandirende von aller Verantwortlichkeit frey, und dieſe fällt einzig und allein auf den betreffenden Referenten zurück.

4. Wurde das Faktum zwar richtig dargeſtellt, aber eine zweckwidrige Entſchließung aus Gründen gefaßt, welche der Kommandirende von Amtswegen zu kennen verbunden iſt, was z. B. bey eigentlichen Militärgeſchäften zutrifft; ſo theilen der Kommandirende und jener Referent, zu deſſen Geſchäfts-Sphäre die Sache gehört, die Verantwortlichkeit in gleichem Maße.

5.

5. Wenn ein Gegenſtand in mehrere Referate einſchlägt, folglich denſelben mitgetheilt, oder in einer Sitzung vorgetragen wird; ſo iſt jeder Referent ausſchließlich verantwortlich für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit jener Grundsätze, welche aus der Natur der ihm aufgetragenen Geſchäfte hergeleitet werden.

6) Behandelt aber ein Referent dergleichen, in mehrere Referate einſchlagende, Gegenſtände einſeitig für ſich, ohne mit den betreffenden andern Referenten gebührende Rückſprache zu nehmen; ſo wird er ebenfalls für jene Nachtheile perſönlich verantwortlich, welche auch in dem Wirkungskreiſe. und für die Geſchäfte der übrigen Referate, aus der getroffenen Verfügung entſtehen können.

7. Wenn der Kommandirende auf den Vortrag, der ihm von einem einzigen Referenten, ohne Zuziehung der übrigen, gemacht wird, gegen deſſen Antrag, oder bey einer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung, gegen den Antrag aller Anweſenden, eine Verfügung trifft, als wozu derſelbe in dringenden Fällen, und zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, jederzeit befugt iſt, ſo nimmt er dadurch die ganze Verantwortlichkeit allein auf ſich. Hat aber einer oder mehrere Referenten in einem ſolchen Falle, gegen den Antrag der übrigen, der Verfügung des Kommandirenden beygeſtimmt; ſo theilen dieſe die Verantlichkeit mit dem Kommandirenden. Diejenigen Referenten, welche nicht dazu geſtimmt haben, können alsdann

dann nur in ſo weit verantwortlich gemacht werden, als ſie die in Betrachtung kommenden, und in ihre Sphäre einſchlagenden, weſentlichen Grundſätze entweder gar nicht aufgeſtellet, oder doch nicht einleuchtend genug auseinander geſetzt haben.

In einem ſolchem Falle muß zwar überhaupt die Weiſung des Kommandirenden augenblicklich befolgt werden: zugleich aber iſt über einen ſolchen Vorfall jedesmahl an den Hofkriegsrath Bericht zu erſtatten, dem die individuellen Gutachten der betreffenden Referenten in Urſchrift beyzuſchließen ſind.

VII. Kriegs- und Invaliden-Kaſſen.

Bey jedem General-Kommando exiſtirt eine Kriegskaſſe, aus welcher alle Zahlungen für das in dieſer Provinz befindliche Militär geleiſtet werden.

Dieſe Kriegskaſſen werden größtentheils durch eigene, aus dem Militärfonds beſoldete Beamte, hier und dort aber durch Kameral-Kaſſe-Beamte, welche dafür eine Zulage aus dem Militärfonds genießen, verwaltet. Hierbey behält es auch in Zukunft ſein Bewenden.

Oeſterreich unter der Ens allein hatte bisher keine Provinzial-Kriegskaſſe, ſondern alle kleine Kurrent-Zahlungen für das geſammte darin befindliche Militär, welche ſonſt aller Orten durch die Provinzial-Kriegskaſſen beſorgt werden, mußten hier unmittelbar aus dem Univerſal-Kriegszahlamte, welches ſei-

ner

ner Natur nach bloß die Central-Kaſſe des Militär-fonds ſeyn ſollte, erhoben werden.

Hierin liegt ein neuer Beweis von der ſo vielfältigen Vermengung der Central- und Provinzial-Geſchäfte; und da das Univerſal-Kriegszahlamt unmittelbar unter dem Hofkriegsrathe ſteht, ſo folgt aus dieſer Verwirrung die große Inkonvenienz, daß alle kriegskommiſſariatiſche Entwürfe für das Militär in Oeſterreich unter der Ens durch den Hofkriegsrath angewieſen werden müſſen. Das hofkriegsräthliche Kaſſe-Referat wird hierdurch alle Jahre vielleicht um 5 bis 6000 Nummern vermehrt, welche ordentlich exhibirt, zugetheilt, erledigt, und regiſtrirt werden müſſen.

Da der hofkriegsräthliche Referent an derglei-gleichen, in ſeine Sphäre gar nicht gehörigen, kommiſſariatiſchen Entwürfen nichts abändern kann, ſondern ſie bloß mit: zu erfolgen oder hereinzubringen, bezeichnet; ſo iſt dieſe Arbeit, womit das Jahr hindurch ſo viele Hände beſchäftigt werden, ganz unnütz.

Um dieſen unnöthigen Umtrieb zu vermeiden, und auch in den Kaſſe-Geſchäften eine dem feſtgeſetzten allgemeinen Syſteme anpaſſende Einrichtung zu treffen, ſoll nebſt dem Univerſal-Kriegszahlamte, als der eigentlichen Militär-Central-Kaſſe, eine beſondere Provinzial-Kriegskaſſe für Oeſterreich unter der Ens hier errichtet werden.

Jenes ſoll fernerhin unmittelbar unter dem Hofkriegsrathe ſtehen: Alle Empfänge und Ausgaben im Großen, alle Ausgleichungen mit den Staats-Finanzen, alle von denſelben zu erhaltende Geld-Dotazionen und Zuſchüſſe, und deren weitere Diſponirung an die Provinzial-Kriegskaſſen ꝛc. ꝛc. beſorgen. Dieſe aber wird dem hieſigen General-Kommando und Oberkriegs-Kommiſſariate untergeordnet, erhält ihren eigentlichen Fond in dem monathlichen Kontributions-Quantum der niederöſterreichiſchen Stände, die weiteren Zuſchüſſe aber aus dem Univerſal-Kriegszahlamte, und leiſtet, gleich den übrigen Provinzial-Kriegskaſſen, alle Zahlungen für das im Lande unter der Ens befindliche Militär.

Alle jene Gage-Entwürfe, welche bisher die Hofkriegsbuchhaltung gefertiget hat, ſind daher in Zukunft von dem Oberkriegs-Kommiſſariate des hieſigen General-Kommando zu beſorgen.

Die Invaliden-Hauptkaſſe ſollte, ihrer eigentlichen Beſtimmung nach, ebenfalls bloß die Central-Kaſſe des Invaliden-Fonds ausmachen, und ſich nur mit Anlegung der Kapitalien, Erhebung der Intereſſen, ſowohl für den Invaliden-Fonds, als die Knaben-Erziehungshäuſer, und das Offizierstöchter-Inſtitut, mit Empfängen im Großen, und mit Diſponirung der Invaliden-Gelder an die Provinzial-Kaſſen ꝛc. ꝛc. abgeben.

Deſſen ungeachtet wurden bisher, aus dieſer

Invaliden-Hauptkaſſe, auch alle kleinere Zahlungen für die hier und in der Gegend befindlichen Invaliden geleiſtet.

Aus den nähmlichen bey den Kriegskaſſen angeführten Gründen, ſoll demnach für alle in Oeſterreich unter der Ens vorfallende Zahlungen an Invaliden ꝛc. ꝛc. in dem hieſigen Invaliden-Hauſe eine eigene Provinzial-Invaliden-Kaſſe etablirt werden, welche ihren Fond aus der, mit dem Univerzahlamte zu vereinigenden, Invaliden-Hauptkaſſe erhält.

Es bedarf zu allem dieſen keines neuen Kaſſe-Perſonals, da das vorhandene Perſonale, nach dem beygehenden künftigen Perſonal- und Beſoldungsſtande, für dieſe verſchiedenen Kaſſen vollkommen hinreicht.

VIII. Anfang des neuen Geſchäftsganges.

Dieſe vorgeſchriebene neue Geſchäftsführung bey den General-Kommanden ſoll ihren Anfang mit 1. May des laufenden Jahres nehmen. Bis dahin iſt noch nach der bisherigen Art fortzufahren.

Auch die Provinzial-Kriegs- und die Invaliden-Kaſſe ſollen vom 1. May an in die Wirkſamkeit geſetzt werden.

Dieſe beyden Kaſſen ſind daher vor dieſem Zeitpunkte gehörig zu dotiren, und haben, von dem be-

ſtimmten Tage an, die ihnen aufgetragenen Zahlungen zu leiſten, und ihre Journalien zu fertigen.

Wien den 3. März 1803.

Erzherzog Carl.
F. M.

Organiſirung der Verpflegs-Branche u. ihres Perſonal-Standes betreff.

Die neue Organiſirung der Verpflegs-Branche, und ihres Perſonal-Standes betreffend, geruheten Se. Königliche Hoheit des Kriegsminiſters Erzherzogs Carl (untern 12. Junius 1803) ein fünftes Zirkular-reſkript an geſammte Länder-General-Kommanden, wie folget, zu erlaſſen.

Se. Majeſtät haben — in der Erwägung, daß die Natural-Verpflegung der Armee in Hinſicht der dafür jährlich zu widmenden Summen ſowohl, als in Hinſicht des Geſundheitszuſtandes des Soldaten, und ſelbſt in Hinſicht der Vortheile, welche aus einer guten Leitung des Verpflegungs-Geſchäftes auch für die Länder überhaupt entſpringen, einen der wichtigſten Zweige der militäriſchen Oekonomie-Adminiſtration ausmacht; — in der Erwägung ferner, daß die möglichſt vollkommene Verwaltung dieſes höchſt wichtigen Zweiges der Militär-Oekonomie vorzüglich nur von der guten Auswahl und zweckmäßigen Eintheilung und Verwendung des verpflegsämtlichen Perſonals, von einer guten Aufſicht auf desſelben Verfahren, nicht minder aber auch von der Aufmunterung desſelben durch Auszeichnung und Beförderung vorzüglich rechtſchaffener

für

für den Vortheil des Dienſtes und des Aerariums be-
fliſſener Beamten, erreicht werden kann, — demjeni-
gen Vortrage Ihre Allerhöchſte Genehmigung ertheilet, welchen Ich Allerhöchſtdenſelben über die den gegen-
wärtigen Umſtänden und dem eingeführten Syſtem an-
gemeſſene Organiſirung der Verpflegs-Branche und ih-
res Perſonalſtandes unterlegt habe.

In deſſen Folge mache Ich andurch ſämmtlichen General- und Militär-Kommanden zu ihrer eigenen Kenntniß und Belehrung der unterſtehenden Verpflegsbeamten Folgendes bekannt:

1. Bey dem **Verpflegungs Departement an der Kriegs-Central-Stelle** ſind nebſt dem als Hofkriegsrath vorſtehenden Generalmajor und den Referenten **zwey Staabsoffiziers** angeſtellt, welche die Beſtimmung haben, zur Ausführung wichtiger Diſpoſitionen, zur Unterſuchung und Abſtellung entdeckter Gebrechen, und zu ſonſtigen beſondern Aufträgen verwendet zu werden. Es hat dermahlen die Auswahl die beyden ehemahligen Verpflegs-Direkteurs **Oberſtlieutenant Baron Hölliſcher**, und **Major Rehm** betroffen, welche ich den General- und Militär-Kommanden nahmhaft mache, um dieſen beyden Staabsoffiziers in allen Fällen, wo ſie an dieſelben oder in deren Bezirk abgeſendet werden, allen nöthigen Vorſchub zum Behuf ihres Auftrags zu leiſten.

Bey dem Verpflegungs-Departement an der Kriegs-Central-Stelle beſtehen ferner **zwey Ober-**

ver-

verpflegsverwalter ſtatt Sekretärs, und vier Verpflegsverwalter zum Konzepte, welche letzteren auf die Dauer dieſer ihrer Anſtellung eine beſondere Zulage von jährlichen zweyhundert Gulden erhalten. Auſſerdem wird auch das bey dieſem Departement erforderliche Kalkulaturs- und Aushülfs-Perſonal aus dem Stande der Branche genommen.

2. Nachdem die Stelle der in der Perſon eines Staabsofficiers beſtandenen Verpflegs-Direkteurs bey der neuen Organiſirung der General-Kommanden aufgehört hat, ſo haben Se. Majeſtät nach Meinem Vorſchlage die Anſtellung noch eines zweyten Oberverpflegsverwalters bey jedem General-Kommando genehmiget.

Die vorzüglichſte Beſtimmung des zweyten Oberverpflegsverwalters iſt es, die im Lande befindlichen Magazine zu viſitiren. Wie dieſe Viſitation der Magazine zu geſchehen, was ſowohl das General-Kommando wegen deren Anordnung, als auch, was der viſitirende Oberbeamte hierbey vorzüglich zu beobachten hat, iſt in den nachfolgenden Puncten enthalten:

a. Das erſte und weſentlichſte iſt die Scontrirung des Magazins nach vorgängigem Abſchluß der geführten Protokolle, mit Vergleichung der letzten Rechnung, und der allenfalls darüber geſchehenen Bemänglungen. Bey dieſer Scontrirung iſt nicht nur auf die Quantität und Qualität der Vorräthe und deren Unterbrin-

gung in den Depoſitorien, auf die Beſchaffenheit und gute Erhaltung der Requiſiten, auf die Richtigkeit der Meſſereyen und Gewichte u. ſ. w., ſondern auch

b. darauf zu ſehen, wie die Rechnungsführung und Manipulation ſowohl des Beamten, als des Bäckerperſonals beſchaffen ſey; ob alle vorgeſchriebene Vormerkungsbücher, Rechnungen, Mehlregiſter und Depoſitorien-Ausweiſe ordentlich nach der Vorſchrift geführt werden; ob der Beamte ſich in Hinſicht ſeiner Filialen bey Zuſpedirungen, Zurechnungen und Ausgleichungen und ſonſt, zweckmäßig benehme; ob derſelbe in Allem auch wirthſchaftlich zu Werke gehe; ob er nicht unnütze Ausgaben (auf Handlanger, Fuhren u. d. gl.) mache, und ob er die Handlanger mit mehr Vortheil tagweiſe oder pr. Stück und Centner verwende, u. ſ. w.

c. Ob die Verpflegung der dahin angewieſenen Truppen durch die eigene Erzeugung, durch bürgerliche Bäcker, und gegen einen mäßigen billigen Lohn, durch Subarendirung oder Subminiſtrirung, nach dem Verhältniſſe des Lokals und der Beköſtigung wirklich auf die vortheilhafteſte Art eingeleitet iſt, oder wie ſie beſſer eingeleitet werden könnte?

d. Der Viſitirende hat ferner genau darauf zu ſehen, und ſich zu überzeugen, ob die Verpflegsbeamten die von Zeit zu Zeit erhaltene allgemeine und beſondere Befehle genau vollziehen; insbeſondere aber, ob dieſe Befehle nach den Lokalverhältniſſen auch

über-

überall ausführbar ſind, ob ſolche vielleicht einer Modiſikation oder Abänderung bedürfen.

e. Ob jede Station mit Beamten und Bäckenperſonale hinlänglich und überflüßig verſehen ſey.

f. Auch das äußerliche Betragen der Beamten und des Bäckenperſonals, und deren Lebensart darf der Aufmerkſamkeit der Viſitirenden nicht entgehen.

g. Insbeſondere aber muß der Viſitirende mit dieſen Bereiſungen zugleich den Zweck verbinden, nicht nur von dem Zuſtande der Magazine in aller Hinſicht, von der Manipulation der Beamten und deren Beſchaffenheit, ſondern auch von dem Lande ſelbſt ſich jene Kenntniſſe zu erwerben, auf welche die Diſpoſitionen im Verpflegsfache ſich gründen müſſen; nähmlich: Kenntniſſe vom Zuſtande der Straſſen und Wege, des Zugviehes und des Fuhrwerkes, desgleichen der Flüſſe auf den Strecken, wo ſolche ſchiffbar ſind: von der Beſchaffenheit des Bodens und deſſen Erzeugniſſen; vom Verhältniſſe der kurſirenden Preiſe der Naturalien, und wo hievon Vorräthe bey Dominien, Gemeinden oder Privaten exiſtiren; wie vortheilhafte Einkaufe hievon bewirkt werden mögen, und wie hiernach jene der Beamten zu beurtheilen ſeyen, u. ſ. w.

h. Es ſoll jedes Magazin im Jahre wenigſtens ein Mahl viſitiret werden; dieſes ſchließt jedoch nicht aus, ja es wird vielmehr hiemit vorgeſchrieben, daß beſonders jene Magazine, bey welchen ſich Gebrechen

zeig-

zeigten, nach einer willkürlich gewählten Zeit, auch das zweyte und dritte Mahl im Jahr plötzlich viſitiret werden, damit nicht das Perſonal, wenn es ſich für ein Jahr vor der Viſitation ſicher glaubte, wieder in Sorgloſigkeit, und in die alten Gebrechen zurückfalle. — Eben ſo ſind die Magazine, bey welchen große Lieferungsübernahmen geſchehen, desgleichen Routen, auf welchen beträchtliche Transporte eingeleitet ſind, öfters und unvorgeſehen zu bereiſen, damit allen Qualitäts- und Konſervationsgebrechen, ſo wie den willkürlichen Fürgängen der Liefernden und Vekturanten Schranken geſetzet werden: die genaueſte Aufſicht auf den Gang der Transportirungen insbeſondere empfehle Ich um ſo angelegentlicher, da ſolche wegen ihrer Koſtſpieligkeit nur in der Vorausſetzung des beſten Betriebes den beabſichtigten Nutzen gewähren, im Gegentheil aber dem Aerarium in dieſer Partie ein großer Schaden verurſachet werden kann.

i. Ueber den Viſitationsbefund und die ſonſtigen bey der Bereiſung gemachten Bemerkungen hat der Viſitirende ſeine Relation mit beygefügten gutächtlichen Anmerkungen an das General-Kommando zu erſtatten: wobey es ſich zwar von ſelbſt verſteht, daß er wahrgenommene Irrungen, welche aus unzureichender Kenntniß oder unrichtiger Anwendung der Vorſchriften entſtehen, und Gebrechen aller Art, ſo weit es thunlich iſt, auch auf der Stelle berichtigen und ins Gleis bringen ſoll; wovon ebenfalls die An-

zei-

zeige in der Relation enthalten ſeyn muß. — Die Erledigung der Relation bey dem General-Kommando liegt dem referirenden erſten Oberverpflegsverwalter ob, welcher jedoch den Entwurf der Erledigung mit der Relation vor der Ausfertigung dem in oeconomicis referirenden Oberkriegskommiſſär zur Einſicht und allenfallſigen Bemerkung zuſtellen wird, als welcher hiebey in der ihm durch das Cirkular-Reſkript vom 3. März d. J. beſtimmten Sphäre ebenfalls zu interveniren, auch ſonſt auf die gute Verpflegung der Truppen zu wachen hat. — Die Relation, nebſt der Anzeige, was zu deren Erledigung veranlaßt worden iſt, und dem Gutachten, was etwa noch von Seite der Centralſtelle zu verfügen ſeyn dürfte, iſt ſodann anher einzuſenden; wo die allenfalls nöthige Verfügung noch getroffen, der ganze Akt aber endlich der Hofkriegsbuchhaltung de curренti zum nöthigen Gebrauche mitgetheilt werden wird.

k. Uebrigens erhalten hiemit auch ſämmtliche Militär-Kontroleurs und Stations-Kommandanten den gemeſſenſten Befehl, dem viſitirenden Oberbeamten bey der Unterſuchung der Magazine in Allem beſtens an die Hand zu gehen, und denſelben hierin kräftig zu unterſtützen.

Außerdem, daß der zweyte Ober-Verpflegsverwalter vorzüglich zur Bereiſung der Magazine, auch ſonſt zur Vollziehung wichtiger auswärtiger

Auf-

Aufträge nach der Anordnung des kommandirenden Generals die Beſtimmung hat, hat derſelbe jedoch auch jene, den referirenden erſten Ober-Verpflegsverwalter in der Behandlung und Bearbeitung der vorkommenden Verpflegsgegenſtände zu unterſtützen, und im Falle einer Abweſenheit oder Erkrankung desſelben das Referat und die Geſchäftsleitung im eigenen Nahmen, und unter eigener Haftung ohne Unterbrechung fortzuführen.

Der erſte Ober-Verpflegsverwalter hat bey Anweſenheit des zweyten in allen wichtigeren Gegenſtänden, beſonders in jenen, welche auf Verpflegs-Diſpoſitionen Bezug haben, konſultativ mit dieſem zu Werke gehen, und über ſolche Gegenſtände auch die Entwürfe der zu erlaſſenden Ausfertigungen von demſelben mit bezeichnen zu laſſen; wodurch dieſer in die Verantwortlichkeit mit eintritt; welche außerdem nur der referirende erſte Ober-Verpflegsverwalter allein zu tragen haben würde.

In Fällen, wo beyde ſich in ihren Meinungen nicht vereinigen können, hat der kommandirende General zu entſcheiden, oder nach Maß der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und wenn die Entſcheidung der Centralſtelle füglich abgewartet werden kann, beyder Gutachten nebſt dem ſeinigen anher zur Entſcheidung vorzulegen. In jedem Falle iſt die abweichende Meinung mit der getroffenen Entſcheidung in den Referats-Bögen in Kürze anzumerken. Ich verſehe mich

übri-

übrigens hiebey, daß ſolche Differenzen nicht etwa aus Perſonalitäten, aus geringfügigen Gründen, über Worte, welche den Erfolg nicht ändern, oder wohl gar aus einer im mündlichen Einvernehmen vorſetzlich geſchehenen Vorenthaltung der wahren Gründe entſtehen werden; weil ſonſt dergleichen Geſchäftszögerungen hier mißfällig aufgenommen, und nach Umſtänden geahndet werden würden.

Ueberhaupt muß ſich der zweyte Oberverwalter in der zuſammenhängenden Kenntniß der Geſchäftsverhandlungen und der ergangenen Verordnungen ſtets zu erhalten befliſſen ſeyn; daher es auch ſeine Pflicht iſt, bey ſeiner Zurückkunft von Reiſen von den während ſeiner Abweſenheit eingelangten Befehlen und Berichten, desgleichen von den ergangenen Expeditionen — theils durch Nachleſung der Referatsbögen, theils ſelbſt durch Einſicht der wichtigeren Stücke — ſich jene Kenntniß zu verſchaffen, deren er zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung bedarf; daher er auch in dieſem Falle ſowohl die Referatsbögen als auch die eingeſehenen wichtigeren Stücke mit ſeinem V. p. e. Vidi post expeditionem zu bezeichnen hat.

Obgleich der zweyte Ober-Verpflegsverwalter zur Bereiſung der Magazine ſeine vorzügliche Widmung hat, ſo ſchließt dieß jedoch nicht aus, daß nicht auch der referirende Ober-Verpflegsverwalter ſelbſt in einem oder dem andern Bezirke dergleichen Bereiſungen vor-

vornehmen könne, um ſeine Kenntniß von dem Zuſtande der Magazine, und den Eigenſchaften der Beamten, von dem Fortgange oder den Hinderniſſen ſeiner Diſpoſitionen, überhaupt aber ſeine, einem diſponirenden Oberbeamten ſo nöthige Kenntniß vom Lande zu bereichern. Dieß wird zwar desſelben eigenem Ermeſſen und Beurtheilung überlaſſen; jedoch wird ihm die Bereiſung der Magazine in jenem Falle ſelbſt pflichtmäßig obliegen, wenn Geſundheitsgebrechen dem zweyten Ober-Verpflegsverwalter die Reiſe unthunlich machen, und dieſe ohne zu beſorgenden Nachtheil nicht ausgeſetzt bleiben kann.

3. Es iſt befunden worden, ſowohl zu Preßburg, als auch auf den ſeither erledigten Diſtriktspoſten zu Temeswar, Peterwardein, und Agram, Ober-Verpflegsverwalter pro dispositione anzuſtellen, welche unmittelbar unter den Befehlen des ungariſchen General-Kommando, und unter deſſen Leitung die Verpflegsgeſchäfte in den ihnen zugewieſenen Bezirken zu beſorgen haben; (in ſo fern nicht in der Folge bey der Organiſirung der Gränz-General-Kommanden in Anſehung der zu Temeswar, Peterwardein, und Agram beſtellten Verpflegs-Oberbeamten noch eine beſondere Anordnung getroffen wird). In Fällen, wo die Entſcheidung vom Hofkriegsrathe dringend nothwendig iſt, und durch den Umweg der Anzeige an das General-Kommando in Ofen eine nachtheilige Verzögerung entſtehen würde,

de, haben dieſe in den Diſtrikten aufgeſtellte Oberbeamten, ihre Berichte und Vorſchläge unmittelbar an den Hofkriegsrath zu erſtatten, zugleich aber Abſchriften davon an das vorſtehende General-Kommando einzuſenden, damit dieſes für jeden Fall in der Kenntniß des Ganzen verbleibe, und ſeine allenfallſige Bemerkungen dem Hofkriegsrathe nachtragen könne. Auf gleiche Art wird dieſe Mittheilung auch von Seite des Hofkriegsraths an das General-Kommando beobachtet werden, wenn der Fall eintritt, daß dringende Anordnungen von hier unmittelbar an die Diſtrikts-Ober-Verpflegsverwalter (Diſtrikts-Militär-Verpflegsdirektion) zu erlaſſen ſind. —

Damit jedoch auch die dieſen untergeordnete Magazine keine doppelte Eingaben oder Berichte erſtatten dürfen, ſo wird hiermit verordnet: daß alle dieſen Magazinen zugehende Verordnungen vom General-Kommando denſelben durch die Diſtrikts-Oberverwalter zugefertigt werden ſollen, und deren Eingaben und Berichte an das General-Kommando zurück eben dieſen Zug zu nehmen haben; dergeſtalt, daß alle unmittelbare Korreſpondenz mit Umgehung dieſer Behörde den Magazinen hiermit unterſagt wird. Dagegen haben dieſe Diſtrikts-Oberverwalter alle den General-Kommanden vorgeſchriebene Eingaben von ihren Bezirken zum eigenen Gebrauch zu verfaſſen, und ſolche mit den Partikular-Eingaben der Magazine belegt, dem General-Kommando einzureichen; ſo ferne

nicht

nicht in Anſehung einer oder der andern Eingabe eine Ausnahme beſteht, und deren unmittelbare Einſendung an den Hofkriegsrath beſonders vorgeſchrieben iſt, in welchem Falle ſie nur ein Pare an das General-Kommando einzuſenden haben.

Beſonders aber haben dieſe Oberbeamten die Pflicht, die Magazine in ihren Bezirken nach der obigen Vorſchrift zu viſitiren. Die Auswahl der Ordnung und Zeit wird ihnen nach Erforderniß der Umſtände und nach Zulaſſung der Geſchäfte ganz überlaſſen, und ſie haben nur ihre Abreiſe dem General-Kommando zugleich anzuzeigen, die Relation aber ſodann ebenfalls an daſſelbe einzuſenden. Indeſſen bleibt es dem im Lande kommandirenden General freygeſtellt, auch den beyhabenden zweyten Ober-Verpflegsverwalter zur Viſitation eines oder des andern dieſer in den Diſtrikten untergeordneten Magazine zu beordern.

4. Auf gleiche Art, wie es im vorſtehenden Abſatze vorgeſchrieben iſt, hat ſich auch das Militär-Kommando in Tyrol, bey welchem ein Verpflegsbeamter pro dispositione angeſtellt wird, gegen das Inner- und Oberöſterreichiſche General-Kommando in Verpflegsgegenſtänden zu benehmen.

5. Dahingegen wird das Militär Kommando in Dalmatien noch vor der Hand, und bis nicht etwa eine andere Anordnung getroffen wird, auch in Anſehung der Verpflegsgegenſtände — zu

de-

deren Beſorgung ein Beamter als Referent beſtellt iſt — wie bisher unmittelbar unter der Leitung des Hofkriegsraths ſtehen.

6. Se. Majeſtät haben auf Meinem Vortrag bewilligt, daß die wegen körperlicher Gebrechen oder Geiſtesſchwäche den Forderungen des Dienſtes nicht mehr entſprechende Beamte in Ruheſtand geſetzt werden.

Hiedurch, ſo wie durch die oben erwähnte Anſtellung mehrerer Oberbeamten, überhaupt aber durch die von Sr. Majeſtät genehmigte Organiſirung des Perſonalſtandes der Verpflegs-Branche iſt es Mir möglich geworden, denjenigen Individuen beſonders, welche ſich im Laufe des letzt geendigten Krieges durch vorzügliche Anſtrengung und einen guten Erfolg ihrer Verwendung ausgezeichnet haben, die verdiente Beförderung angedeihen zu laſſen, und im nähmlichen Maße den Individuen aller Kathegorien die Ausſicht zu ihrer weiteren Vorrückung näher zu bringen.

Diejenigen, welche Se. Majeſtät theils in die höhere Klaſſe von Oberverwaltern vorrücken zu laſſen, theils in dieſe Charge bey dieſer Gelegenheit zu befördern geruhet haben, werden den General-Kommanden in der 1. Anlage bekannt gemacht.

Die in den übrigen Kathegorien geſchehenen Beförderungen werden den General-Kommanden zur Verſtändigung der betreffenden Individuen in der unten angeführten dritten Beylage beſonders bekannt gemacht, und denſelben zugleich die

De-

Dekrete für dieſelben zugefertigt, und zwar mit der Bemerkung, daß der Rang der bey dieſer Gelegenheit Beförderten vom 1. May dieſes Jahrs läuft, von welchem Tag überhaupt deren höherer Gehalt anzufangen hat.

In Bezug auf die künftige Organiſirung der Branche wird ferner bekannt gemacht:

7. So wie die Charge der **Verpflegs-Konzipiſten** nach dem Cirkularreſkript vom 3. März d. J. nicht mehr beſtehet, ſtatt deren in Zukunft zum Konzept Verpflegsverwalter, und Verpflegsoffiziers verwendet werden; eben ſo hat man auch die Charge der **Verpflegskanzeliſten** eingehen laſſen, weil die Ausfertigungen und ſonſtigen Kanzleyarbeiten in Verpflegsgegenſtänden bey den General-Kommanden, nach der neuen Organiſirung, auf der für geſammte Referate gemeinſchaftlichen Kanzley beſorget werden. — Aus dem nähmlichen Grunde haben auch keine **Kanzleyheizer** bey der Verpflegs-Branche zu beſtehen; die vorhandenen ſind nur noch als ſupernumerär zu führen, werden von dem Feldkriegsſekretär zu den vorkommenden Verrichtungen verwendet, und nach und nach in vakante derley Plätze bey den General-Kommanden eingebracht.

8. Die **Verpflegs-Amtsſchreiber** haben vom 1. May d. J. anſtatt jährlich 180 fl. künftig 200 fl. Gehalt zu beziehen.

9. Die **Anſtellung** und **Eintheilung** der als

Referenten bey den General- und Militär-Kommanden und in den Diſtrikten pro directione dermahl beſtimmten Oberbeamten iſt aus der zweyten Anlage zu erſehen, ſo wie

10. die **Beſetzung aller Amtirungs-Poſten**, welche aus Gelegenheit der neuen Perſonalſtandesregulirung entſtehet, dem General-Kommando in der dritten Anlage zugefertiget wird; woraus zugleich erſichtlich iſt, welche Beamten von dem im Lande befindlichen Stande die **Penſionirung** betrifft, welche die angeſuchte **Entlaſſung** erhalten, welchen eine **Beförderung** zu Theil geworden, und welche derſelben, dann wohin **überſetzt** werden. Hierbey finde Ich Mich beſonders zu erinnern veranlaßt, daß ſich jeder Beamte der ihn treffenden Beſtimmung ohne aller Einwendung zu fügen hat, dergeſtalt, daß dieſe Eintheilung längſtens bis Ende Auguſt d. J. allenthalben vollzogen ſeyn muß; weßwegen vorzüglich die zur Centralſtelle und zu den General-Kommanden, dann zu der Schulden Liquidations-Kommiſſion beſtimmten Beamten unverweilt an ihre neue Beſtimmung abzugehen haben. In jenen Stationen, wo der dem Magazins-Rechnungsführer zugetheilte Beamte unter der Mitaufſicht und Haftung des Kontrolleurs die Amtirung des anderswohin zu transferirenden Rechnungsführers ad interim fortzuführen im Stande iſt, iſt dieſer ſogleich durch den Zugetheilten abzulöſen, da wo Zugetheilte oder Filialiſten transferirt wer-

werden müſſen, deren Erſetzung und Ablöſung ſchleunigſt einzuleiten, gegen die Beorderung keine Gegenvorſtellung anzunehmen, und ſo von dem General-Kommando auf den Vollzug mit allem Nachdruck zu halten, wofür dasſelbe Mir verantwortlich iſt. Es hat ſich auch jeder Beamter bey ſeinem Eintreffen auf dem neuen Beſtimmungsorte auszuweiſen, daß er ſich keiner willkürlichen Verzögerung ſchuldig gemacht; diejenigen, welchen hierin eine Schuld beygemeſſen werden könnte, wären alſogleich dem Hofkriegsrath anzuzeigen. — Was die Koſten der Transferirungen betrifft, ſo iſt ſich hierin nach dem Normal zu benehmen; doch bewillige Ich — in dem Anbetracht, daß die bey der neuen Perſonalregulirung entſtehenden Transferirungen großentheils durch ganz eigene Dienſtesrückſichten veranlaßt worden ſind — für den gegenwärtigen Fall, und ohne alle Folgerung für die Zukunft, daß auch den mit Beförderung überſetzten Individuen der unteren Kathegorien bis und mit Inbegriff der Verpflegsoffiziers dritter Klaſſe, die Reiſekoſten nach dem Normalausmaß vergütet werden.

11. In Anſehung des **Ranges der Verpflegsbeamten im Verhältniß gegen jene der anderen Branchen** haben Seine Majeſtät zu entſchließen geruhet, die Ober-Verpflegsverwalter dann die Verpflegsverwalter mit den Oberkriegskommiſſärs und Kriegskommiſſärs dergeſtalt in das Verhältniß zu ſetzen, daß der **Ober-Verpflegsverwalter** den

Rang des jüngſten Oberkriegskommiſſärs, der Verpflegsverwalter aber jenen des jüngſten Kriegskommiſſärs haben ſolle; welchen Rang Seine Majeſtät dem Amte ſowohl, als dem Dienſtverhältniſſe derſelben, und der neu ſyſtemiſirten Geſchäftsorganiſation angemeſſen befunden haben. In Folge dieſer allergnädigſten Entſchließung werden ſich daher die Ober-Verpflegsverwalter und Verpflegsverwalter auch in der Uniformirung in Zukunft derjenigen Unterſcheidungszeichen prävaliren, welche für Oberkriegskommiſſärs, und Feldkriegskommiſſärs, und für die mit dieſen ſich äquiparirende Beamten vorgeſchrieben ſind. In Anſehung der Verpflegsbeamten der übrigen Kathegorien hat es bey den dießfalls beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden.

Da überhaupt die dermahlige Organiſirung des Perſonalſtandes der Verpflegs-Branche die Gelegenheit gegeben hat, die verdienteſten Beamten durch die ihnen angediehene Beförderung und Auszeichnung zu belohnen; ſo verſehe Ich Mich, daß dieß nicht nur eben dieſe Individuen zur Fortſetzung ihres Fleißes aneifern, ſondern auch alle übrigen aufmuntern, und mit dem Beſtreben beſeelen werde, durch genaue Erfüllung der beſtehenden Vorſchriften, durch eine vollkommen zweckmäßige Manipulation und durch einen Speculationsgeiſt, welcher alle in den Local-Umſtänden ſich darbiethende Vortheile für das Aerarium aufſucht, und benützt, ihrer Beſtimmung zu entſprechen, und

ſich

ſich hierdurch ſowohl, als durch unverrückte Redlichkeit in der Geſchäfts-Verwaltung, und durch ein tadelloſes äußeres Benehmen kennbar und verdienſtlich zu machen.

Was die Verwaltung des Verpflegungs-Geſchäftes ſelbſt anbetrifft, ſo gibt es darin noch ſo manche durch altes Herkommen eingewurzelte Vorurtheile, ſo manche theils durch die langwierige Verwahrloſung dieſes eben ſo wichtigen als koſtſpieligen Verwaltungszweiges eingeſchlichene Mißbräuche in der Folge abzuſtellen; worüber Ich — ſo weit nicht ſchon die beſtehenden Verpflegs-Inſtruktionen vom Jahr 1782, und meine im Jahr 1801 und neuerlich im laufenden Jahre, hinausgegebene Verordnungen Maß und Ziel ſetzen — nachfolgende Bemerkungen dem geſammten Perſonale der Verpflegs-Branche vorzuhalten Mich beſonders veranlaßt finde.

Die Verminderung der Auslagen und mitunter die allmähliche Herabbringung desjenigen Unverhältniſſes, das durch den Krieg und den damit verbundenen großen Aufwand des Staats zwiſchen den Producenten und dem Aerarium entſtanden iſt, muß, nebſt der richtigen und unklagbaren Verpflegung des Militärs, noch fortan der einzige Zweck ſeyn, nach deſſen Erreichung die bey der Aerarial-Verpflegs-Regie angeſtellten Ober- und ſubalterne Beamte ſtreben müſſen; weil nur dadurch der Vorzug der eigenen Regie gegen jede andere Einrichtung wirklich erprobt, und je-

jedermann von dem Nutzen, und der hieraus entſpringenden nothwendigen Aufrechthaltung der erſteren gründlich überzeuget werden kann; wozu die nunmehrige Verrechnungsart, und die von Mir im Jahre 1801 eingeführte allmonathliche Rechnungs-Reviſion, nicht nur nach Verfluß eines jeden Militär-Jahrs, ſondern ſogar von einem Monath zum andern die Ueberſicht bis in die kleinſte Rubrik verſchafft. Nach Meiner perſönlichen Ueberzeugung hängt dermahlen die Erreichung dieſes großen Zweckes hauptſächlich von jedem der dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten ab; alles kömmt hierbey auf die Klugheit ſeiner Spekulationen, auf ſeine Anleitung, auf ſeinen Scharfblick, auf ſeinen Eifer, auf ſeine Rechtſchaffenheit, auf ſein vernünftiges Benehmen gegen die zur Ausführung angeſtellten Beamten, nebſt dem aber auch auf ſeine Strenge, dort wo ſie gegen die Pflichtvergeſſenen nöthig wird, an: denn nach ſeinem Beyſpiel richten ſich die Untergebenen, und Ich glaube, es dürfte unter dieſen nur wenige geben, die unter einer ſo zweckmäßigen Leitung mehr aus Furcht für Strafe, als aus eigenem Dienſtestrieb den möglichſten Vortheil für das Aerarium zu befördern ſuchen ſollten.

In dieſe Oberbeamten ſetze Ich daher auch mein volles Vertrauen, daß ſie ſich bey dem erweiterten Wirkungskreis, der ihnen durch die neue Geſchäftsbehandlung zu Theil wurde, und bey der eingeführ-

ten allmonathlichen Reviſion der verpflegsämtlichen Rechnungen, nicht nur beeifern werden, die der Verpflegsbranche gegenwärtig angediehene allergnädigſte Berückſichtigung zu verdienen, ſondern auch durch eine baldige Verminderung der Auslagen, und Erwirkung eines eigenen Fonds die Gelegenheit zu verſchaffen, damit die häufigen untern Chargen unter den Beamten vermindert, und durch die Vermehrung in den obern Klaſſen eine Ausſicht zum beſſeren Fortkommen erzielt, zum Theil auch die Verbeſſerung des Gehalts zur allergnädigſten Gewährung in Vortrag gebracht werden könne.

Unter den Rubriken, bey denen ſich durch eine vernünftige Spekulation die Auslagen um große und dem Aerarium ſehr fühlbare Summen vermindern laſſen, ſind die Naturalien-Beyſchaffungen und derſelben Verführung die erſten und bedeutendeſten, und zwar durch die Art und Weiſe, wie, wann, wo und unter welchen Umſtänden ſolche eingeleitet und bewirket werden; denn es können dabey ganz unmerklich in einem Jahre Millionen erhalten, oder auch verſplittert werden, je nachdem die Spekulationen gut oder ſchlecht fürs Aerarium ausfallen, nicht zu gedenken, daß auch dieß der Weg iſt, wodurch die Unterthanen mehr oder weniger durch die Naturalien-Transportirung geſchont oder mitgenommen werden können.

Die noch beſtehende Verpflegs-Inſtruktion und

ei=

eine Menge anderer Weiſungen enthalten zwar im Allgemeinen ſehr beſtimmte Maßregeln, wie ſich in Beyſchaffungs- und Transportirungsfällen, mit Rückſicht auf den Vortheil des Aerariums und auf die Schonung der Länder, zu benehmen ſey; allein es iſt begreiflich, daß dieſe nicht hinreichen können, um ſie unter allen Lagen und Verhältniſſen, zu jeder Zeit in allen Ländern und deren verſchiedenen Verfaſſungen, und unter jedem Himmelsſtrich gleich anwenden zu können; und es iſt auch nicht möglich, daß in dieſen von ſo mannigfaltigen Rückſichten und Umſtänden, ja ſelbſt von politiſchen Konjunkturen, und oft nur von zufälligen Momenten abhängenden Spekulations-Geſchäften für jeden denkbaren Fall beſondere Vorſchriften beſtänden; weil dasjenige, was vor kurzem noch zum ſpekulativen Hauptſatz aufgeſtellt worden iſt, durch unvorgeſehene Zufälle und durch den immer regen Geiſt des Handels und Wandels, als eine merkantiliſch ſchädliche Maßregel bald darauf widerrufen, und durch den Wechſel der Zeitumſtände auch eben ſo bald wieder zu einem ſolchen erhoben werden muß.

Nur die eigene auf ſpecielle Länder- und Handelskenntniſſe gegründete Ueberlegung, und eine vorurtheilsfreye, nach den unaufhörlich abwechſelnden Zeitverhältniſſen abgewogene Anſicht der Dinge, kann demnach in jenen Fällen den einzig richtigen Maßſtab für diejenigen geben, denen die Sicherſtellung

der

der Naturalien-Erforderniſſe einerſeits zu leiten, und anderſeits zu bewirken anvertraut iſt.

Inzwiſchen gibt es gleichwohl gewiſſe **Hauptprinzipien**, die wenigſtens in unſern deutſcherbländiſchen Provinzen, und beſonders in Friedenszeiten, anwendbar ſind, und von deren Beobachtung ſich die eigene Regie ohne zureichende und wohlkombinirte Gründe, nie entfernen darf.

So iſt nähmlich die **Naturalien-Beyſchaffung aus der erſten Hand**, mit Vermeidung der verſchiedenen Abſtufungen von Zwiſchenhändlern, ſie geſchehe durch den eigenen Ankauf oder durch die Landeslieferung, noch immer eines derjenigen Prinzipien, welche vorzüglich zum Augenmerk genommen werden müſſen, und deſſen Befolgung auch Se. Majeſtät durch wiederhohlte Handſchreiben einem jeden Beamten, der für den Staat in was immer für Artikeln Ankäufe zu beſorgen hat, zum vorzüglichen Anliegen zu machen, angeordnet haben.

Wie und auf welche Art aber dieſe Abſicht zu erreichen, und ſowohl zum Beſten des Aerariums als des Landes einzuleiten ſeyn kann, was für ein Benehmen dazu erforderlich iſt, und welche Mittel und Wege ſonſt noch einzuſchlagen ſind, um nicht nur die Verminderung der Auslagen in den verſchiedenen Manipulations-Zweigen, ſonderheitlich bey der Naturalien-Beyſchaffung und derſelben Verführung, zu erzielen, ſondern auch zugleich die Schonung der Länder

da-

damit zu vereinbaren, darüber geben die folgenden Hauptſätze ſowohl dem Ober= als dem Subalternen=Verpflegsbeamten, eine beſtimmte, dem Geiſt der Verpflegs=Inſtruktion gemäße, Anleitung.

Die Haupt-Magazine ſind durch die ihnen unterſtehenden Filialrechnungsführer, und durch die denſelben zugewieſenen mit Militär=Stations=Kommandanten beſetzten Subfilialien, in der Gelegenheit die Beyſchaffung ihrer Erforderniß Stationenweis zu theilen, und für dieſe abgetheilten geringeren Quantitäten, ſobald es denſelben von ihrer Behörde aufgetragen wird, den vortheilhafteſten Ankauf von einzelnen Producenten, größeren Güter-Beſitzern, und Orts-Gemeinden auf die wirthſchaftlichſte Art zu erlangen, oder, wenn dieſes nicht überall der Fall ſeyn könnte, doch für getheilte Quantitäten, ohne Vorliebe und Nebenrückſichten, ja nach Umſtänden hie und da ſelbſt durch öffentliche Licitationen (jedoch unter den Vorbehalt der höhern Ratifikation) ſolche billige Aufkäufer zu finden, welche, weil ſie bey kleinern Lieferungs=Beträgen fürs erſte nicht ſo große Kautionen leiſten dürfen, fürs zweyte aber ihre dießfälligen Geſchäfte in ihrem beſchränkten Bezirke ſelbſt beſorgen können, und nicht erſt Leute dazu aufſtellen müſſen, ſich gewiß mit geringerem Verdienſte und Gewinn befriedigen werden. Es kömmt daher auch nur auf dieſe Hauptmagazine an, daß ſie nicht bey einem

Kon-

Kontrahenten allein für alle Stationen ihres Bezirks ſtehen bleiben, ſondern, daß ſie ſich in jeder Station um eigene Lieferungs-Unternehmer bewerben, und zur Erreichung dieſer Abſicht diejenigen dazu auffordern, welche das Verpflegs-Geſchäft in ſolchen beſorgen.

Um aber die Producenten wieder an die Magazine zu gewöhnen, muß der Handeinkauf nie vergeben werden, wie dieß ſeither die Forderung der Kontrahenten war, und wenn auch wirklich hier und da Kontrakte zugeſtanden werden ſollten, ſo iſt ein ſolches Kontrakts-Bedingniß ohne Meine ausdrückliche Begnehmigung nicht einzugehen.

Auch haben die Beamten nicht erſt in dem Zeitpunkt, wenn ſie kaufen ſollen, ſich um die Feilſchaften ihres Bezirks zu erkundigen, und ſolchen zu bereiſen; ſondern ſie müſſen dieſe Nachfragen ununterbrochen unterhalten, und in ihren Berichten und ſonſtigen Eingaben von den dießfälligen Reſultaten jederzeit Erwähnung machen; damit ſie von der einen Seite ihre vorgeſetzte Behörde in der gehörigen Kenntniß erhalten, und von der andern den Vortheil erreichen, daß ſie für den Fall des Ankaufs nicht mit ängſtlicher Zudringlichkeit in der Stunde des Bedarfs die Erforderniß erſt aufſuchen müſſen, und hierdurch ein ſchädliches Aufſehen verurſachen.

Dort, wo etwa der Fall eintritt, daß der Haupt- und reſpektive Filial-Rechnungsführer die Erfor-

forderniſſe nicht von dem Producenten des eigenen Bezirks zu erlangen vermag, ſondern ſolche aus einem fremden Bezirk an ſich zu bringen in die Nothwendigkeit verſetzt wird, muß ſich zur Vermeidung aller Zwiſchenhändler und aller nachtheiligen Kreuzungen im Ankaufe mit dem betreffenden auswärtigen Bezirks-Magazine ins vorläufige Einvernehmen geſetzet, vorhinein aber immer dem General-Kommando hierüber die Anzeige erſtattet werden, damit dieſes die Veranlaſſung ſolcher Aushilfen aus einem Bezirke in den andern in rechter Zeit zu treffen im Stande ſeyn möge.

Die Zeit des Einkaufs iſt nach der Verſchiedenheit der Länder zu wählen, welche an Früchten zum Theil im November und December beym Ausdruſche oder Ausreiten, zum Theil auch im May und Juny, einzutreten pflegt, je nachdem ſich die Ausſichten zur Erndte anlaſſen, und die Güterbeſitzer ihre für unvorzuſehende Fälle reſervirte Vorräthe los ſchlagen.

Bey dem Heu iſt nach Einbringung der erſten Mahd, die ſich ebenfalls nicht auf einen gewiſſen Zeitpunkt beſtimmen läßt, der größere Theil des Bedarfs, und nach der erſten Grummet-Fechſung der Ueberreſt ſicher zu ſtellen, und im März, wenn ſich ein kürzerer Winter, und eine frühere Weide ergibt, der etwa hieran noch erforderlichen Vorſichts-Vorrath anzuſchaffen.

Das

Das Stroh iſt vor der Ernte nur dann aufzukaufen, wenn der Landmann ſich des erübrigten Vorraths um leichte Preiſe zu entledigen ſucht, außerdem aber iſt der ergiebigere Ankauf nur nach dem Ausdruſche mit Vortheil einzuleiten.

Das Brennholz muß mit angehendem Herbſte zur Fällung beſtellt, und dort, wo die Zufuhr auf der Achſe geſchieht, der Winter benützt, an jenen Oertern aber, wo die Waſſer-Zufuhr möglich iſt, ſtetshin der Vorrath bis in den May des folgenden Jahrs bedeckt erhalten, und vorzüglich im April, May und Juny wieder der jährliche Bedarf zu ergänzen getrachtet werden.

In jenen Gegenden, wo Steinkohlen und Torf vortheilhafter als Holz beygeſchafft werden können, müſſen auch dieſe Materialien zur Zimmerbeheitzung nach den ſchon beſtehenden Anleitungen, zu benützen getrachtet werden.

Wenn Fäſſer- und Reife-Beyſchaffungen geſchehen, ſo muß auf ſolche wo möglichſt auch zur Zeit des Holzſchlags die Beſtellung gemacht werden, damit ſich die Binder-Zünfte mit dem nöthigen Gehölze ſchon vorhinein verſehen können, und die Beſtandtheile der erſtern in den angehenden Frühlings-Monathen die gehörige Trockene erhalten, weil ſie ſolche durch die Ausbrennung als Fäſſer nicht erlangen.

Das in den italieniſchen Beſitzungen erforderliche Brennöhl iſt nicht immer durch Kontrakte, ſondern

wo

wo möglich durch eigene Anſchaffungen noch vor dem Anfange des Winters in Iſtrien und Dalmatien ſicher zu ſtellen, und noch bey angemeſſener Witterung in die bedeutenderen Bedarfsörter zu verſchaffen, daſelbſt aber in den hiezu eigends nöthigen Oehl-Depoſitorien aufzubewahren.

Nichts kann übrigens den **unmittelbaren Verkehr** mit den verſchiedenen Klaſſen der **Producenten** mehr befördern und wieder herſtellen, als eine **anſtändige und freundliche Behandlung von Seiten der Verpflegsbeamten.** Weder Laune noch Ungeduld darf die letztern gegen jene einnehmen, wenn ihnen anders das Beßte des Aerariums wahrhaft am Herzen liegt: ja Ich mache es ſogar jeden Militär-Stations-Kommandanten, und den ſämmtlichen kontrolirenden Stabs- und Oberoffiziers zur eigenen Pflicht, daß ſie in allen Gelegenheiten darauf ſorgfältigſt wachen, damit keine Partey, welche mit dem Magazine in was immer für einem Verkehr ſteht, unnöthigerweiſe gekränkt, von dem Bäckerperſonale unſanft behandelt, oder wohl gar durch Abforderung von Geſchenken und Geldabnahmen, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, gedrückt, und ſtundenweis theils bey den Ablieferungen, theils bey den Auf- und Abladungen ohne Urſache, und etwa bloß aus Muthwillen aufgehalten werde. Sollte ſich irgendwo ein ſolcher Fall ereignen, ſo müſſen ſie ſolchen, jedoch immer nur durch den betreffenden Verpflegsbe-

am-

amten, an Ort und Stelle ſogleich abzuſtellen ſuchen, und wenn es wieder alles Vermuthen, etwa einen Beamten ſelbſt beträfe, oder aber wenn man ihren Abſtellungen ſonſt kein Gehör geben wollte, ohne alle Rückſicht und bey ihrer eigenen Verantwortung dem vorgeſetzten General-Kommando unverweilt die umſtändliche Anzeige hierüber erſtatten, damit dieſes ſogleich die nöthige Abhilfe verſchaffen, und nach Umſtänden, gegen die Pflichtvergeßnen die gerichtliche Unterſuchung veranlaſſen könne.

Eine nicht geringere Aufmerkſamkeit verdienten aber auch die den verpflegsämtlichen Operationen von jeher entgegen arbeitenden kleinen und großen Spekulanten, deren Schaar ſich ſeit einigen Jahren ſo außerordentlich vermehrt hat, daß ſie gleichſam den Producenten in ihre Abhängigkeit gebracht haben. Die noch immer anhaltende Theurung iſt weniger der Verminderung der Vorräthe und anderen Einwirkungen, als ihrem unbegränzten Wucher und ihren Kunſtgriffen zuzuſchreiben. Jemehr nun dieſe habſüchtige Aufkäufer den unmittelbaren Naturalien-Ankauf der Magazine zu erſchweren verſuchen dürften, deſto größer muß der Eifer der Verpflegsbeamten in dem ihnen anvertrauten Ankaufsgeſchäfte ſeyn. Die Geheimhaltung ihrer dießfälligen Befehle und ſonſtigen Diſpoſitionen kann nach Umſtänden ein kräftiges Mittel gegen die Machinationen jener Spekulanten werden.

Au-

Außerdem iſt es auch nothwendig, daß die Magazine in ſolchen Fällen, wo bekannte Spekulanten außerordentliche Vorräthe, ohne Rückſicht auf Zeit, Ort, und Preiſe anhäufen, nicht nur dem General-Kommando hievon die umſtändliche Anzeige erſtatten, ſondern auch den Verkehr mit dieſen Vorräthen unter der Hand beobachten, und dieſen ſodann gleichfalls anzeigen, damit man auch hierorts von den Urſachen, welche den Ankauf zurückſetzen, in der ununterbrochenen Kenntniß durch die General-Kommanden erhalten werde, und auf alle Fälle die nöthigen Maßregeln noch in rechter Zeit dagegen ergreiffen könne.

Gleichwie nun durch die Erreichung des eigenen unmittelbaren Ankaufs in jedem Bezirke an und für ſich ſchon die Naturalien-Transportirung zu vermindern die Gelegenheit erwächſt, und dieſe Einrichtung ſowohl auf das Aerarium, als auf den Landmann den wohlthätigſten Einfluß haben muß; ſo iſt es auch nöthig, in Anſehung der Verführungs-Akkorde einige Hauptſätze noch insbeſondere vorzuſchreiben.

Daß die Verführung zu Waſſer durchaus den Vorzug vor der zu Lande habe, und daher nach Thunlichkeit benützt werden müſſe, dieß bedarf ohnehin keiner Erläuterung.

Eine deſto größere Aufmerkſamkeit erfordert aber die koſtſpieligere Verführung zu Lande, ſie mag auf was immer für eine Art geſchehen. So oft nun

Na-

Naturalien außer der Vorſpann, folglich durch gedungene Fuhren (wenn auch letztere nur gegen den Vorſpannspreis) zu verführen der Antrag iſt, muß dort, wo die Verführungen nicht preſſant ſind, den benachbarten Ortsgemeinden der bezahlt werdende limitirte Frachtpreis, durch was immer für Wege, es ſey durch öffentliche Anſchlagszettel, oder durch Zeitungen, oder durch kreisämtliche Publikation ꝛc. bekannt gemacht und denſelben bedeutet werden, daß man jedem anſäßigen Vekturanten, der ſich mit kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Certifikaten bey dem Magazine legitimiren wird, durch dieſe oder jene Zeit den Verdienſt ohne Dazwiſchenkunft von Fuhrenpächtern und Kontrahenten zuwenden werde; nur müſſen dergleichen Certifikate zur Sicherſtellung des Aerariums den Ort der Anſäßigkeit des Vekturanten und die Gutſtehung auf ein beſtimmtes Naturalienquantum für denſelben enthalten, und von den abſpedirenden Verpflegsbeamten bis zur Einbringung des Abladungs-Receviſſe ſorgfältigſt aufbewahret werden; dahingegen iſt da, wo die Verführung in beſtimmten Terminen und in einem verſicherten Quantum geſchehen muß, hauptſächlich darauf zu ſehen, daß ſo viel möglich von einem Magazins-Bezirke zum andern immer eigene, nähmlich andere Kontrahenten aufgenommen werden, damit die Fracht ſtets unter der kürzeſten Aufſicht erhalten, die Haupt-Entrepriſen aber möglichſt beyſeitigt, und da-

durch Transports-Kontrakte auf allzu entfernte Diſtanzen vermieden werden; denn nur dadurch können die dem allgemeinen Beſten ſchädlichen Luft-Transporte für immerwährende Zeiten ausgerottet, ja ſogar unmöglich gemacht, die Verderbens- und Verletzungs-Gefahr der Aerarial-Güter aber am ſicherſten abgewendet werden. Auch iſt von nun an weder den Kontrahenten noch den Vorſpannsbauern bey dem Verluſte ihres Fuhrlohns und bey der in den Geſetzen vorgeſehenen Beſtrafung mehr zu geſtatten, daß ſie die angeladenen Naturalien außer den gewöhnlichen Straßen verführen, oder ſelbe vielleicht gar unterwegs abſetzen, ſondern ſie haben ſolche in einem Zuge, ſo wie der Lieferſchein ſie dazu anweiſt, in die beſtimmte Abladſtation und zwar unverletzt und nach Möglichkeit in bedeckten Wägen in der gewöhnlichen Zeit zu verführen.

Sowohl die viſitirenden Ober-Verpflegsverwalter als die betreffenden Militär-Kotrolleurs werden Mir in jedem Falle für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in dem ſo lang verwahrloſten Transportirungs-Geſchäfte perſönlich zu haften haben.

Was endlich die übrigen Manipulations-Rubriken betrifft, worunter die Vermahlung und Verbackung gleich wichtige Gegenſtände ſind, ſo muß von Zeit zu Zeit der Kalkul gezogen werden, ob bey ſolchen die Manipulation akkordmäßig oder durch eigene Regie, nähmlich durch eigene Müh-

len

len und eigene Bäckereyen, dem Aerarium einen beſſeren Vortheil gewähre: und ob es dort, wo eigene Mühlen und Bäckereyen ſchon beſtehen, jedoch der Erzeugungs-Bedarf zu gering iſt, nicht wirthſchaftlicher wäre, jene eingehen, und dagegen die bürgerliche Verbackung und Vermahlung eintreten zu laſſen, und ob allenfalls in den entlegenen kleinen Bedarfsſtationen zur Verminderung der Koſten, welche die Loco- und Mühl-Verführungen, die Handlanger, und Depoſitorien-Zinſungen verurſachen, nicht eine Subarendirung des Brods und der Fourage allen anderen Einrichtungen wenigſtens für eine beſtimmte Zeit vorzuziehen ſey.

Nebſtdem daß jeder Beamte auf die Verringerung des Aufwandes in einer jeden Rubrike von ſelbſt bedacht ſeyn muß, hat derſelbe ſein vorzügliches Augenmerk auf die Ueberkommung geſunder wohlgereinigter und im Maß und Gewicht gleich gut beſchaffener Naturalien, auf deren Verarbeitung und gute Konſervirung zu richten, damit bey derſelben Verabreichung weder Mann noch Pferd im geringſten an der ausgemeſſenen Gebühr verkürzt werde, als worauf jeder kriegskommiſſariatiſche Beamte ſeiner Pflicht gemäß zu wachen, und jeden gegründeten Anſtand, falls ſolcher nicht an Ort und Stelle abgeſtellt werden könnte, ſeiner Behörde bey ſeiner eigenen Dafürhaftung anzuzeigen haben wird.

Insbeſondere empfehle Ich eine fleißige Aufſicht bey der Vermahlung, damit alle Vertauſchung und Verfälſchung ſowohl der Früchte als des Mehls, und die Netzung der erſteren hindan gehalten werde. Kommiſſional-Proben, wovon ſtets eigene Muſter in beyden Artikeln in den Magazins-Kanzleyen aufzubewahren ſind, verſchaffen, wenn ſie gegen das aus den Mühlen eingehende Mehl gehalten werden, in den meiſten Fällen von der Echtheit der Vermahlung, eine ziemlich richtige Ueberzeugung.

Daß das Mehl nicht mehr in den Mühlen, ſondern in den Magazinsbehältniſſen einzutreten ſey; daß ſolches vor der Eintretung in gutgereinigte, ausgetrocknete und wohl konſtruirte Fäſſer hinreichend ausgekühlt werden müſſe; daß keinem Müller mehr, als was er allmonathlich zu vermahlen im Stande iſt, an Früchten übergeben; und daß die Früchtenabfuhr unter keinem Vorwande von den Liefernden direkte an den Müller geleiſtet werden darf, wenn die Magazine nicht ausdrücklich dazu angewieſen ſind, weil dieß der Schleichweg iſt, wo der Liefernde und das Aerarium nach den vor Augen liegenden Beyſpielen, noch immer am meiſten gefährdet werden kann, darüber habe Ich ſchon mehrere Weiſungen erlaſſen, auf welche Ich Mich hier nur im Allgemeinen beziehen will.

In Abſicht auf das Verrechnungsgeſchäft geben ohnehin die von Mir hinausgegebenen Vorſchrif-

ſchrif-

ſchriften, in ſo weit es die Verpflegsbeamten betrifft, das Erforderliche deutlich und beſtimmt an die Hand, und der bisher wahrgenommene gute Erfolg derſelben, entſpricht ſowohl in Rückſicht der Rechnungslegenden, als in jener der buchhalteriſchen Beamten meiner ganzen Erwartung.

Was hingegen die Verrechnungs- und Vormerkungsart anbelangt, welche von den bey den Magazins-Depoſitorien angeſtellten Verpflegsbäckerunteroffiziers gegen ihre vorgeſetzten Beamten zu geſchehen hat, darüber läßt ſich, weil die Fertigkeit und ſonſtigen Kenntniſſe im Rechnungsfache in dieſen unteren Chargen höchſt ungleich anzutreffen ſind, und für dieſe auch die Einführung einer weitwendigen Rechnungsmethode gar nicht taugen würde, nur im Allgemeinen die Bemerkung machen, daß jedes Individuum über die ihm von ſeinem vorgeſetzten Rechnungsführer anvertrauten Vorräthe einen Depoſitorienausweis zu führen habe, worin jede Handlung, ſo wie ſie geſchieht, in ihrer Quantität und Art, täglich richtig vorzumerken iſt, damit keine Naturalempfänge oder Ausgaben, ſomit auch keine Zahlungen, bey dem Rechnungsführer unter einem andern Titel und Betrag in dem Vormerkbuch (Protokoll) und in ſeiner monathlichen Rechnung erſcheinen mögen, als ſolche wirklich geſchehen ſind.

Die Magazins-Kontrolleurs und die viſitirenden Ober-Verpflegsverwalter werden dem zu Folge, die in

den

den eingeſendet werdenden monathlichen Rechnungen ausgewieſenen Reſte, (mit Rückſicht auf die in den zu unterhaltenden Vormerkbüchern vorkommenden Daten) nicht nur mit den Depoſitorienausweiſen der Bäckerunteroffiziers, ſondern auch mit den Rapporten der Filial-Magazine von Zeit zu Zeit zu kombiniren, und ſich dadurch die Ueberzeugung von der richtigen Amtirung des Rechnungsführers zu verſchaffen haben.

Nebſt dem Depoſitorien-Ausweiſe, muß aber auch von demjenigen Individuum, welches den Mehlvorrath zu beſorgen hat, das Mehlregiſter, ſo wie es in der Verpflegsbeamten-Inſtruktion vorgeſchrieben iſt, ſtündlich unterhalten werden.

Die Verwendung des Bäckerperſonals zu den verſchiedenen Vorrathsartikeln, und derſelben Manipulationsbeſorgung bleibt jedoch dem Verpflegsbeamten, weil er für dasſelbe dem Aerarium zu haften hat, wie bisher anheim geſtellt, nur iſt von demſelben die Einleitung nicht außer Acht zu laſſen, daß die ſämmtlichen Naturalien nicht Einem Unteroffizier allein, ſondern ſo viel möglich, einem jedem Individuum — allenfalls auch ihrer Redlichkeit und Geſchicklichkeit wegen bekannten gemeinen Bäckern — immerhin eine eigene Gattung derſelben zur Obſorge anvertrauet werde.

Dieß wären demnach die Hauptgrundſätze, nach welchen künftighin das Militär-Verpflegsgeſchäft zu

lei-

leiten, und zu beſorgen ſeyn wird, wovon Ich Mir, wenn ſie gehörig angewendet werden, die gedeihlichſten Folgen für die Zukunft verſpreche.

Ich erkläre hierbey nochmahl, daß Ich der Verpflegsbranche meine ganze vorzügliche Aufmerkſamkeit widmen, daß Ich wahrgenommene Gebrechen ſtreng unterſuchen, und nach Befund unnachtſichtlich ahnden, dahingegen aber auch bey Beförderungsfällen — ohne Rückſicht auf Dienſtalter und Rang, als welche nur bey gleichen Fähigkeiten und Verdienſten einen Vorzug geben — immer diejenigen hervorziehen werde, welche ſich bey einem tadelloſen moraliſchen Charakter durch Fleiß, Pünktlichkeit und Geſchicklichkeit im Manipulations- und Rechnungsfache, vorzüglich aber durch klugen Spekulations- und Dispoſitionsgeiſt in ihrer Sphäre beſonders auszeichnen.

Von den ſämmtlichen Militär-Stations-Kommandanten erwarte Ich übrigens, daß ſie das Verpflegsperſonale in jedem Falle, wo ihre Mitwirkung für das Beſte des Dienſtes erforderlich iſt, aufs Kräftigſte unterſtützen, das Perſonale ſelbſt mit dem nöthigen Anſtande behandeln, und ſich überhaupt nichts anders gegen dasſelbe anmaßen werden, als wozu ſie durch die ſchon beſtehenden Vorſchriften, oder durch eigene Aufträge ermächtigt werden.

Schlüßlich finde Ich den ſämmtlichen General-Kommanden noch zu bemerken, daß Ich, um die

Rich-

Richtigkeit derjenigen Rechnungen herzuſtellen, welche ſowohl ſeit dem Türken- als dem letzt fürgeweſenen franzöſiſchen Kriege noch nicht zur Reviſion gebracht werden konnten, zwanzig im Rechnungsweſen bewanderte und thätige Individuen aus dem Verpflegsbeamtenſtande zur Hofkriegsbuchhaltung de Praeterito kommandirt habe, denen ich nicht nur nach Maß ihres Fleißes und richtigen Arbeiten außer ihrem Gehalte, beſondere Remunerationen zufließen laſſen, ſondern auch die Auszeichnung bey dieſem Geſchäfte zum vorzüglichen Verdienſte bey Beförderungen anrechnen werde.

Welche Beamten dieſe Beſtimmung trifft, dieß gibt der ſchon vorwärts angeſchloſſene Standesausweis für jedes Land zu erſehen. In ſo weit dieſe Beſtimmung beförderte Beamte trifft, bewillige Ich, daß auch denjenigen Chargen, welche einen höhern Gehalt als jährliche 360 Gulden beziehen, weil deren Anſtellung zur Buchhaltung als ein außerordentlicher Fall anzuſehen iſt, eine Reiſekoſtenvergütung, und zwar dergeſtalt zu Statten komme, daß ſelbe auf die Entfernung von ihren neu beſtimmten Friedens-Anſtellungsposten bis nach Wien die Reiſe-Partikularien zu legen haben ſollen. Dieſes Perſonale iſt in dem Stande der Länder, wohin ſolches nach dem Status bemeſſen worden iſt, in ſo lange fortzuführen,

bis

bis etwa wegen Abänderung ihrer künftigen Beſtimmung, eine andere Verfügung erlaſſen werden ſollte.

Wien den 12. Junius 1803.

Erzherzog Carl.
F. M.

Durch ein ſechſtes Zirkular-Reſkript (vom 23. Hornung 1804.) an den k. k. Hofkriegsrath und die ſämmtlichen General-Kommanden, wurde eine kurze Ueberſicht über die Geſchäftsführung ſeit der neuen Organiſation der Militär-Verwaltung geliefert.

Ueberſicht über die Geſchäftsführung ſeit der neuen Organiſation der Militär-Verwaltung.

Ueberzeugt von dem, oft durch Erfahrung bewährten, Grundſatze, daß nichts leichter Verwirrung in eine große und ſchwere zu überſehende Verwaltung bringt, als wenn Neuerungen ohne die gehörige Vorſicht eingeführt werden, und das, was der Gewohnheit und vollendeten Bekanntſchaft mit dem längſt beſtehenden Gange der Geſchäfte entzogen wird, nicht in der innern Güte und größern Zweckmäßigkeit der neuen Anordnungen einen reichlichen Erſatz findet, habe ich die, in dem vorigen Jahre vorgeſchriebene, neue Organiſation der Kriegs-Verwaltung erſt dann zur Ausführung für reif gehalten, als ich gewiß war, bey ihrer Bearbeitung die genaueſten Erfahrungen über die, mit der ehemahligen Verwaltung verbundenen, und in dieſelbe eingeſchlichenen Gebrechen, ſo wie die ſorgfältigſte Prüfung der an ihre Stelle zu ſetzenden neuen Methode zum Grunde gelegt zu haben.

Die-

Dieſes, die allerhöchſte Genehmigung, welche Se. Majeſtät den vorgelegten neuen Organiſations-Planen ertheilten, und der abſichtlich vorher berechnete vortheilhafte Umſtand, daß die früher eingeführte und bereits mit einiger Feſtigkeit gegründete Einrichtung der Adminiſtrations-Berichte den beſten Stoff liefern mußte, aus dem man den wirklichen Erfolg und Einfluß der neuen Anordnungen auf die Geſchäfte bald beurtheilen, und in welchem man auf der andern Seite ſelbſt die Bemerkung der etwa ſich ergebenden Anſtände mit Gewißheit erwarten konnte, verſchafften mir bey der wirklichen Vorſchrift und Ausführung der neuen Organiſation der Militär-Verwaltung die vollkommenſte Beruhigung.

Dieſe Beruhigung ward bey mir zur angenehmſten Gewißheit, als ſich unter meiner unmittelbaren Leitung und Einſicht bey der Kriegs-Central-Stelle der Gang der Geſchäfte mit dem 1. Februar des vorigen Jahres, wo die neue Methode in Ausübung gebracht ward, gleich Anfangs leicht, einfach und ohne alle Stockung entwickelte, als die genaueſte Aufmerkſamkeit auf die Geſchäftsführung bey den General-Kommanden, nachdem die neue Organiſation mit dem 1. May des vorigen Jahres auch dort eintrat, und nun alle Behörden der Militär-Verwaltung umfaßte, als endlich die nach Verlauf des erſten halben Jahres einlangenden Adminiſtrations-Berichte mir ebenfalls die Ueberzeugung lieferten, daß die Geſchäftsführung,

in

in der Unterordnung der Inſtanzen, in genau paſſender Stufenfolge fortſchritt, bey Berührung verſchiedener, in mehrere Referate zerfallender, Geſchäftszweige zweckmäßig in einander griff und in gemeinſchaftliche Behandlung überging, und man in den wirklichen Reſultaten der Geſchäftsführung ſchon manche nicht unwichtige Vortheile des kürzern, leichtern und ungehemmten Ganges der Dinge erkennen konnte.

Ungeachtet deſſen hielt ich es jetzt, nachdem beynahe das erſte Probejahr dieſer neuen Organiſation verfloſſen war, der größten Aufmerkſamkeit würdig, und ſelbſt für eine Pflicht der mir obliegenden genaueſten Oberaufſicht, neben dem Ueberblicke über die innern Geſchäfts-Reſultate ſelbſt, welchen der halbjährig einlangende Adminiſtrations-Bericht liefert, und neben den im allgemeinen gemachten Beobachtungen über den Geſchäftsgang, mir auch eine vollſtändige Kenntniß über die ganze Summe der erzielten Geſchäftsverminderung zu verſchaffen, und den Erfolg der neuen Einrichtungen bey den verſchiedenen General-Kommanden mit einander zu vergleichen.

Ich habe daher von allen General-Kommanden, mit Ausnahme der in den Kroatiſch- Slavoniſch- und Bannatiſchen Gränzen, deren Organiſirung bis zur Einführung des neuen Gränz-Syſtems verſchoben worden iſt, beſtimmte Ausweiſe und Vergleiche über die Zahl der im Jahre 1802 und in dem jüngſt verfloſſenen Jahre 1803 bey dem Protokolle vorgekommenen

nen

nen Exhibiten-Nummern abfordern laſſen, und da das aus dieſen Ausweiſen ſich ergebende Verhältniß einen einleuchtenden Beweis liefert, daß das bisherige Beſtreben nicht fruchtlos geweſen iſt, und ein noch beſſerer Erfolg künftig ſich erwarten läßt; ſo halte ich die Bekanntmachung desſelben zur Aufmunterung der General-Kommanden für vorzüglich geeignet.

Die folgende Tabelle gibt davon eine kurze und vollſtändige Ueberſicht.

Die Zahl der Exhibiten war.

	vom 1ten Jänner 1802 bis letzten December 1802	im Jahre 1803	weniger	mehr
I. Bey dem hieſigen General-Kommando . .	30,461	29,808	653	—
II. Bey dem General-Kommando in Inner-Oeſterreich . . .	24,943	19,418	5,525	—
Bey dem dortigen ganz abgeſondert amtirenden Judicio deleg. milit. mixto . . .	2,292	1,716	576	—
III. Mähren . .	22,255	17,794	4,461	—
IV. Böhmen .	34,432	28,018	6,414	—
V. Weſtgalizien	13,574	12,731	843	—
VI. Oſtgalizien .	24,158	22,083	2,075	—
VII. Ungarn .	29,022	28,218	804	—
VIII. Siebenbürgen	10,757	10,903	—	146
IX. Italien . .	14,506	16,160	—	1,654
X. Bey dem unmittelbaren Militär-Kommando in Dalmatien .	6,610	4,651	1,959	—
	213,010	191,500	23,310	1,800

Im Ganzen beträgt demnach die Verminderung 21,510.

der

der Exhibiten und Protokolls-
zahlen bey den zehn neu or-
ganiſirten Länderſtellen die
Summe von . . . . . . 21,510 Nummern,
eine Verminderung, welche den Geſchäftsumfang der meiſten General-Kommanden einzeln überſteigt, und dem des bedeutendeſten General-Kommando beynahe gleich kommt.

Dem Eifer, womit alle kommandirende Generale, und bey weitem der größte Theil der Referenten und übrigen Beamten zu dieſem Ziele aufrichtig mitgewirkt haben, glaube ich es hierbey ſchuldig zu ſeyn, die mir wohl bekannten Urſachen, welche den Erfolg auf der einen Seite nothwendig beſchränken mußten, und auf der andern Seite die wirklich erreichte, an ſich nicht unbefriedigende, Verminderung um ſo erheblicher machen, ausdrücklich anzuführen.

Die wichtigſten dieſer Urſachen ſind:

1) Daß der neue Geſchäftsgang bey den General-Kommanden erſt mit dem Monathe May des vorigen Jahres ſeinen Anfang nahm, alſo nur auf zwey Drittheile des Jahres ſeine vortheilhafte Wirkung äußern konnte;

2) Daß durch eben dieſe neue Organiſirung der Geſchäftskreis der General-Kommanden einen wirklich größern Umfang erhalten hat, indem durch die Aufhebung der Hauptämter und der einzelnen, in den Ländern beſtandenen abtheili-
gen,

gen, Aemter und Direktionen ein beträchtliches Detail in Invaliden-Verpflegs-Monturs- und Geſtüt-Sachen an die General-Kommanden übergegangen, und für die rein militäriſchen Gegenſtände erſt ein ganz neuer, bisher vernachläſſigter, Vereinigungs-Punkt bey denſelben gebildet worden iſt;

3) Daß bey dem hieſigen General-Kommando die Errichtung einer eigenen Provinzial-Kriegskaſſe, wodurch zuerſt Einheit in die Manipulation und das Rechnungsweſen bey dem Univerſal-Kriegs-Zahlamte gebracht ward, die Zahl der dorthin gelangenden Gegenſtände nothwendig vermehren mußte;

4) Daß die Kompletirungs- und Entlaſſungs-Angelegenheiten in Ungarn bey dem dortigen General-Kommando, und die eingeführte größere Beurlaubung bey allen General-Kommanden, auf Vervielfältigung der Geſchäfte wirkte;

5) Daß die mehrfachen Auskünfte und Eingaben, welche wegen der Bearbeitung des neuen Gränz-Syſtems von den Gränz-General-Kommanden eingefordert wurden, und, weil alle weſentliche Data bey dem Hofkriegsrathe mangelten, erſt eingezogen werden mußten, auch auf das Siebenbürgiſche General-Kommando ſich ausdehnten;

6) Daß das General-Kommando in Italien unter ganz neuen, und zum Theile noch nicht gehörig

or-

organiſirten Verhältniſſen, einen Theil des Jahres hindurch beſtanden hat;

7) Daß endlich nicht nur die Hofkriegs-Buchhaltung de currenti durch ihre thätige Reviſion alle Gegenſtände in ſtätem Betriebe erhält, die ſonſt, dort vergraben, in dem Kreiſe der Geſchäfte nie wieder zum Vorſchein kamen, ſondern auch die Hofkriegs-Buchhaltung de praeterito, welche erſt ſeit einem Jahre von dem nähmlichen Geiſte der Thätigkeit belebt wird, längſt vorgefallene Angelegenheiten in den gegenwärtigen Geſchäftsgang wieder hervorruft, welche ſehr viele Berichte und Erläuterungen veranlaſſen.

Einige dieſer Urſachen wirkten auch auf Vervielfältigung der Geſchäfte bey der Kriegs-Centralſtelle.

So wie es aber das Hauptziel und der wichtigſte Zweck meiner Bemühungen war, Ordnung, Einfachheit, Ueberſicht und einen raſchen, mit Gründlichkeit vereinigten, Gang der Geſchäfte bey der Oberſten Leitung des Kriegsweſen zu erreichen; ſo zeigt ſich auch bey weitem hier der beſte und größte Erfolg.

Die Zahl der im Jahre 1802 bey dem Hofkriegsrathe und den, durch die neue Organiſation demſelben einverleibten, verſchiedenen Hauptämtern vorgekommenen Exhibiten und Protokolls-Zahlen betrug nähmlich: 31493,
im Jahre 1803 nur noch . . 46772;

die

die wirkliche Verminderung bey der Central-Verwaltung iſt alſo . . . . 34721.
Rechnet man hierzu die bey den General-Kommanden ausgewieſene Verminderung von . . . . . 21510 Num.;
ſo ergibt ſich eine Verminderung der ganzen Geſchäftsmaſſe von . . . . 56231 Num.
welche durch die neue Geſchäftseinrichtung begründet worden iſt.

Die nützlichen Wirkungen, die dieſem Erfolge zur Seite gehen, ſind unverkennbar.

1) Die dem mechaniſchen Kanzleygange, den überflüſſigen Inſtanzen, den unnöthigen Berichten und Anfragen abgewonnene Zeit iſt offenbarer Vortheil für die leichtere Ueberſicht der Angelegenheiten, ihre gründlichere Erwägung und Behandlung.

2) Eine ſolche Verminderung der Geſchäftsmaſſe, welche in der Folge ſich noch in größern Reſultaten zeigen wird, machte nicht nur überall möglich, mit dem zugetheilten Arbeits-Perſonale auszulangen, ſondern wird ſelbſt in der Zukunft zu angemeſſenen größern Beſchränkungen desſelben den Weg bahnen.

3) Die ungeſäumte Erledigung der vorkommenden Geſchäfte, welche nur mit einer eben ſo einfachen als gründlichen Behandlung derſelben ver-

einbar iſt, und worauf bey allen Militär-Verwaltungsbehörden durch Beobachtung der vorgeſchriebenen Friſt von zwey Mahl 24 Stunden ſtreng gehalten wird, gereicht zum Vortheile des Aerariums, zur Zufriedenheit, ſelbſt zum Wohl der intereſſirten Parteyen, und entſpricht einzig der Natur militäriſcher Angelegenheiten.

4) Die ſchleunige und gründliche Bearbeitung wird die weitläufigen Unterſuchungen und Prozeſſe faſt entfernen, in welche ſelbſt klare Vorgänge durch falſche Leitung und die Länge der Zeit verwickelt wurden, und deren Beendigung den jetzt laufenden Geſchäften einen nicht unbedeutenden Theil hinzuſetzt.

5) Nur die möglichſte Vereinfachung läßt endlich Zeit übrig, das ganze Verwaltungs-Syſtem durch Reviſion der Normalien und Ergänzung ihrer Lücken gründlich zu bearbeiten, und alle die Verbeſſerungen und Vortheile deſto früher zu erreichen, welche nur durch ein vollendetes und feſtes Syſtem in ihrem ganzen Umfange erlangt, und für immer begründet werden können.

Zwar iſt der Rückblick auf die bis jetzt ſchon in der Verwaltung erzielten Verbeſſerungen nicht unbelohnend.

Vor allem zeigt ſich aus der gelieferten Ueberſicht, daß der einfachere und ſchnellere Gang der laufenden Geſchäfte mit gleich darauf folgender, ſtets à

jour

jour gehaltener, Rechnungs-Kontrolle in Vereinigung gebracht, und eine ſehr beträchtliche Verminderung der Geſchäftsmaſſe, durch die Aufhebung überflüſſiger Inſtanzen, und durch eine gleich in das weſentliche der Angelegenheiten eindringende Bearbeitung, erreicht worden iſt. Der fünfte General-Adminiſtrations-Bericht iſt bereits Sr. Majeſtät überreicht worden; der ſechſte iſt in der Bearbeitung, und noch jeder derſelben gab reiflichen Stoff zu Bemerkungen, welche während des vorübereilenden Ganges der Angelegenheiten nicht aufgefaßt werden konnten; und zu Verbeſſerungen, worauf die vollkommenere Ueberſicht des Zuſammenhanges aller Geſchäftszweige, und die leichtere Erörterung eines ſyſtematiſch bearbeiteten Materials einzig und allein führen konnten. Der zweyte rechnungsrichtige Militär-Hauptabſchluß und die damit verbundene Haupt-Netto-Bilanz über Einnahme und Ausgabe des ganzen Kriegs-Departements von dem Militärjahre 1803 wird, mit pünktlicher Einhaltung der dazu vorgeſchriebenen Friſt, bis Ende April Sr. Majeſtät vorgelegt werden, und hierdurch die fortgeſetzte Rechnungs-Evidenz ſich in einem Reſultate bewähren, welches man vorher niemahls zu erreichen im Stande war. Mehrere Normalien ſind ſchon einzeln bearbeitet und kund gemacht; durch die eingeführten periodiſchen Viſitationen der Regimentsgerichte und die zugleich getroffene Anordnung, daß die Verlaſſenſchaften bey den Judiciis delegatis

künftig von Amtswegen, mit Beſeitigung der Advokaten, abgehandelt werden, iſt ein neuer wichtiger Schritt zur Verbeſſerung des Militär-Juſtizweſens geſchehen; eben erſt iſt die Ausarbeitung eines ganz neuen Konſcriptions-Syſtems beendiget und wird nächſtens der Allerhöchſten Entſchließung und Genehmigung Sr. Majeſtät unterlegt werden; und ich hoffe die Reviſion und Redaktion aller übrigen Normalien bald ihrem Ziele nahe zu ſehen.

Allein! noch iſt viel zu thun übrig, und dieſes muß für jeden, dem das Beſte des Ganzen am Herzen liegt, der größte Antrieb ſeyn, nicht auf halben Wege ſtehen zu bleiben, oder gar Mißbräuche wieder aufkeimen zu laſſen.

So ſehr ich mich auch der Hoffnung überlaſſe, daß in dem künftigen Jahre die Verbeſſerung und Abkürzung des Geſchäftenganges immer fortſchreiten, und daß die mit Anfang des laufenden Jahres für alle General-Kommanden herausgegebene ganz ſpezielle Kanzleyvorſchrift zu dieſem Zwecke viel beytragen wird; ſo iſt doch die Wichtigkeit der Sache für mich ein entſcheidender Beweggrund, allen General-Kommanden hierin die genaueſte Thätigkeit erneuert anzuempfehlen.

Ich wiederhohle bey dieſer Gelegenheit nicht nur, daß ich alle Bemerkungen und gründliche Verbeſſerungs-Vorſchläge der General-Kommanden ſtets mit Vergnügen aufnehmen, prüfen und benutzen werde,

ſon-

ſondern ich fordere dieſelben eigends dazu auf, über alles nachzudenken, wodurch der Gang der Sache, ohne Nachtheil der Ordnung und Gründlichkeit, noch mehr vereinfacht, hier oder da ein Hinderniß gehoben, und überhaupt meine Abſicht, in die Verwaltung des Kriegsweſens mit den einfachſten Mitteln und dem geringſten Perſonalſtande die möglich größte Vollkommenheit zu bringen, befördert werden könne.

Vorzüglich aber mache ich es jedem Referenten zur Pflicht, keineswegs mehr die bloße Kanzley-Manipulation und den Umtrieb der Exhibiten an die Stelle der Geſchäftsbehandlung ſelbſt treten zu laſſen, und in dem Ausweiſe einer größern Anzahl von Exhibitions-Nummern ſeine Beruhigung, oft auch die Täuſchung anderer, zu ſuchen. Um dieſes verderbliche Uebel deſto ſicherer hintanzuhalten, erkläre ich hiermit, daß nicht die Summe der Zahlen, ſondern die Ordnung, Pünktlichkeit, und nicht bloß die ſchleunige, ſondern hauptſächlich eine ſolche Erledigung der Exhibiten, wodurch der Gegenſtand in dem kürzeſten Wege ſeinem angemeſſenen und entſcheidenden Reſultate zugeführt wird, jedem Referenten zur Empfehlung dienen ſollen.

Dieſe, einzig und allein mit dem Beſten der Verwaltung übereinſtimmende, Geſchäftsführung wird ſämmtlichen Referenten und Beamten ſehr leicht ſeyn, wenn ſie gleich Anfangs jede vorkommende Sache reiflich durchdenken, dieſelbe nicht bloß von der Hand

zu

zu bringen ſuchen, ſondern gründlich zu erledigen, und, wenn immer möglich, gleich auf einmahl zu erſchöpfen, ſich bemühen; wenn ſie nicht dulden, daß über Fälle, welche ſchon durch die Geſetze und beſtehenden Normalien entſchieden ſind, von den untergeordneten Militärbehörden unnöthige Anfragen gemacht werden, ſondern vielmehr darauf halten, daß die aus guten Gründen eingeführte Vidirung der verſchiedenen Anzeigen und Verordnungen durch die Diviſions-Kommandanten, Brigadiers und Feldkriegskommiſſärs, auch ihrem Endzwecke entſpreche; wenn ſie ſelbſt jede überflüſſige Abforderung von Auskünften und Eingaben gänzlich vermeiden, ſich von dem ganzen Umfange ihrer Geſchäfte durch die einlangenden Adminiſtrations-Berichte, und von ihren Pflichten durch die beſtehenden und von Zeit zu Zeit erfolgenden Verordnungen, auf das genaueſte unterrichten, und den entdeckenden Gebrechen unverzüglich durch deutliche und beſtimmte Belehrungen abzuhelfen ſuchen; wenn ſie endlich nicht nur in ihren eigenen ſchriftlichen Aufſätzen, ſondern auch in den ihrer Untergebenen, Kürze, Klarheit und Reinheit in der Schreibart nach und nach einzuführen, und die Weitſchweifigkeit zu verdrängen ſich beſtreben, welche oft zu Mißverſtändniſſen aller Art, und zu einem häufigen Hin- und Herſchreiben Anlaß gegeben hat.

Um mich der Erreichung dieſer Abſichten ganz zu verſichern, werde ich mich nicht nur aus den von

Zeit

Zeit zu Zeit einlangenden Referatsbogen der General-Kommanden von der Geſchäftsführung eines jeden genau unterrichten laſſen, ſondern da, wo eine hiermit im Widerſpruche ſtehende Verfahrungsart entdeckt wird und Gebrechen vermuthen läßt, mich ſelbſt durch Lokaluntersuchungen von der Quelle derſelben überzeugen, und die ernſtlichſten Mittel zur Abhülfe vorkehren.

Wien den 23. Hornung 1804.

Erzherzog Carl.
F. M.

Durch ein ſiebentes Zirkular-Reſkript (vom 23. März 1804.) an den k. k. Hofkriegsrath und die ſämmtlichen demſelben untergeordneten Behörden wird das Benehmen über Paſſirungsangelegenheiten und Buchhalterey-Notionen beſtimmt.

Beſtimmung des Benehmens über Paſſirungsangelegenheiten und Buchhalterey-Notionen.

Die nach den von Sr. Majeſtät dem Kaiſer genehmigten Grundſätzen unterm 5. December 1802. verfaßte Inſtruktion für das Appellationsgericht der Armee unterſcheidet zwar im 14. §. diejenigen Paſſirungsgegenſtände, welche zum Wirkungskreiſe der Juſtizſtellen gehören, und jene, welche bey den politiſchen Behörden zu erledigen ſind, in deren Amtsverwaltung der Gegenſtand einſchlägt, um deſſen Paſſirung es ſich handelt; auch iſt davon in der General-Inſtruktion für den Hofkriegsrath vom 29. November 1801; dann in dem vierten Zirkular-Reſ-

kript

kripte vom 3. März 1803. verſchiedenes enthalten. Indeſſen wird ſich hierin doch noch immer ungleich benommen. — Um alſo für die Zukunft eine ſowohl für das Intereſſe des Aerariums und der Privaten angemeſſene, als mit der Juſtizverfaſſung allgemein übereinſtimmende gleiche Verfahrungsart einzuführen, haben Se. Majeſtät demjenigen Vortrage die allerhöchſte Begnehmigung ertheilet, welchen ich Allerhöchſtdenſelben hierwegen unterlegt habe. In deſſen Folge mache ich dem Hofkriegsrathe zu ſeiner eigenen Kenntniß, und Belehrung ſämmtlicher ihm untergeordneten Behörden und aller in einer Verrechnung ſtehenden Individuen folgende Vorſchrift bekannt.

§. 1. So oft das Aerarium an Geld, Naturalien, oder an was ſonſt immer für einem Gute, Schaden gelitten hat, muß ſowohl der eigentliche Schadensbetrag, als die Art und Weiſe, wie, dann durch wen er entſtanden iſt, mit Verläſſigkeit zu erheben getrachtet werden.

§. 2. Wird zu dieſem Zwecke eine Unterſuchungskommiſſion nothwendig, und ſind dabey Perſonen zu vernehmen, ſo iſt einem jeden der in dieſer Abſicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er ſeine Ausſage der Wahrheit gemäß alſo abzulegen verpflichtet ſey, um ſie erforderlichen Falls mit einem Eide bekräftigen zu können, und er durch eine wiſſentliche Unwahrheit ſich ſebſt verantwortlich machen werde.

§. 3.

§. 3. Eine eidliche Abhörung der Zeugen, und das weitere gerichtliche Verfahren hat dabey nur dann einzutreten, wenn der Schaden durch eine in den Strafgeſetzen zum Kriegsrathe beſtimmte Handlung oder Unterlaſſung herbey geführt worden iſt, oder wenn der Erſatz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

§. 4. Selbſt in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren geeignet ſind, iſt in dem Strafurtheile nur in ſo fern auf den Schadenserſatz zugleich zu erkennen, als der Betrag deſſelben aus der Verhandlung deutlich und zuverläſſig erhellet, und ſolchen der Verbrecher ſelbſt zu leiſten hat. Einem ſolchen Erkenntniſſe wird die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils beygelegt.

§. 5. Wenn ſich hingegen das Kriegsrecht außer Stande befindet, mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, worin eigentlich der Schadenerſatz zu beſtehen habe, wenn derſelbe von dem Thäter nicht hereingebracht werden kann, und überhaupt in allen Fällen, wo der Schaden nicht aus einem Verbrechen, ſondern entweder aus einem Zufalle, aus einer zweckwidrigen Manipulation, aus Verabſaumung einer zur Verhinderung oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht, oder aus ſonſt einem Verſchulden entſtanden iſt; ſo hat ſich weder das Kriegsrecht noch ſonſt eine Unterſuchungs-Kommiſſion in das eigentliche Erkenntniß, wer dieſen Schaden zu tragen habe, einzu-

laſ-

laſſen, ſondern in dieſem Falle ſind die zur Schöpfung eines ſolchen Erkenntniſſes erforderlichen Aktenſtücke mittelſt eines umſtändlichen, den eigentlichen Thatbeſtand enthaltenden Berichts dem General-Kommando zu unterlegen, und dabey demjenigen Departement zuzutheilen, deſſen Oberaufſicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewieſen iſt.

§. 6. Der Referent beym General-Kommando, in deſſen Wirkungskreis dieſer Gegenſtand einſchlägt, hat bey Prüfung der Akten genau zu erwägen, was zur Beſtimmung des eigentlichen Schadensbetrages noch einzuleiten ſey, ob, und wem dabey eine Schuld mit Grunde beygemeſſen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am eheſten und ſicherſten zur Entſchädigung zu verhelfen ſey? Bey Behandlung dieſes Gegenſtandes aber ſich zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem Zirkular-Reſkripte dd. 7. Jänner 1803. p. 9. (hier vorne S. 763.) von den Kommunikationen mit andern Departementen vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Zeigt es ſich nach Erwägung aller Umſtände, daß der Schadenserſatz mit Grund niemanden aufgebürdet werden könne, ſo iſt der Fall einer eigentlichen Paſſirung vorhanden, und dabey ſich nach den hierüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere aber nach demjenigen zu benehmen, was hiervon in der General-Inſtruktion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden dd. 29. September-

tem-

tember 1801. im II. Abſchnitte, dann in dem Zirkular-Reſkripte dd. 3. März 1803. II. Abtheilung Nr. 3. enthalten iſt.

§. 8. Wenn der Betrag des zu paſſirenden Schadens den Werth von 100 fl. überſteigt, ſo hat das General-Kommando, im Fall es ſich zur Paſſirung beſtimmt findet, hierüber vorläufig die Begnehmigung der Kriegs-Central-Hofſtelle einzuhohlen.

§. 9. Findet hingegen das General-Kommando, daß der Schaden aus einem ſolchen Verſchulden entſtanden iſt, daß nach den Grundſätzen der natürlichen Billigkeit die Paſſirung nicht ertheilet werden kann; ſo iſt der Schuldtragende, und wenn derer mehrere erſcheinen, ſo ſind alle zum Erſatze des Schadens, in ſo weit er aus einem gemeinſchaftlichen Verſchulden entſtanden iſt, in Solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen ſie zu haften haben, bekannt zu machen.

§. 10. Wäre jemand vom Civilſtande zur Mithaftung verbunden, ſo hat das General-Kommando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenserſatz, nach Verſchiedenheit der Länder, unter Vertretung der Kammer-Prokuratur, oder des königlichen Fiskus, im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

§. 11. Glaubt ſich jemand durch die Verordnung des General-Kommando, wodurch ihm der Erſatz auferlegt wird, beſchwert, ſo ſtehet ihm zwar frey, darüber binnen 30 Tagen ſeinen Rekurs zu nehmen, dieſer

ſer geht aber nicht an das Appellationsgericht, ſondern vom General-Kommando unmittelbar an die Kriegs-Centralſtelle, und iſt auch bey dieſer demjenigen politiſchen Departement zuzutheilen, in deſſen Amtsverwaltung der Gegenſtand einſchlägt.

§. 12. Findet die Kriegs-Central-Hofſtelle den entweder nach der Weiſung des §. 8. oder mittelſt Rekurſes an ſie gelangten Fall zweifelhaft; ſo kann von dieſer vorläufig die Hof- und Kammer-Prokuratur um ihr Gutachten, in wie weit gegen die Rekurrenten im Rechtswege auszulangen ſeyn würde, vernommen, und hierauf das Erkenntniß des General-Kommando entweder beſtätiget, oder abgeändert werden.

§. 13. In Fällen, wo ſich die Kriegs-Central-Hofſtelle zur Ertheilung einer Paſſirung beſtimmt findet, wird ſolche auf einen Betrag von 500 fl. beſchränkt; wenn dieſer ſich auf eine höhere Summe beläuft, iſt darüber vorläufig die Beſtätigung vom Kriegs-Miniſterium einzuhohlen.

§. 14. Wenn hingegen von der Kriegs-Central-Hofſtelle jemand den Erſatz zu leiſten für ſchuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Paſſirung von dem Kriegs-Miniſterium die Ratifikation nicht erfolget; ſoll dem Schuldtragenden in der Erledigung zugleich ein Termin von 14 Tagen beſtimmt werden, binnen welchem er die Entſchädigung oder

Si-

Sicherſtellung bey Vermeidung der Exekution zu leiſten hat.

§. 15. Ueber die Entſcheidung der Kriegs-Central-Hofſtelle hat kein weiterer Rekurs Statt, ſondern es muß derjenige, welcher ſich dadurch beſchwert findet, und ſich im ordentlichen Rechtswege dagegen aufzukommen getraut, ſo wie auch derjenige, welcher ſchon gleich über die Erkenntniß des General-Kommando den Rechtsweg ergreifen will, binnen zwey Monathen, vom Tage der ihm zugeſtellten Verordnung, bey dem Judicium delegatum des Landes, und im Kriege bey dem Feldſtabs-Auditoriate, ſeine ordentliche Klage gegen den Fiskus einreichen; widrigen Falls derſelbe nicht mehr gehört werden ſoll.

§. 16. Auch ſoll die in der beſtimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wenn der zuerkannte Schadensbetrag vorläufig entweder ſchon wirklich erlegt, hinlänglich ſicher geſtellt, oder die Einbringung deſſelben doch wenigſtens durch den fortlaufenden Abzug der Gagehälfte ſchon eingeleitet, und zum Beweiſe davon der Erlags- oder Sicherſtellungsſchein der Klage beygelegt worden iſt.

§. 17. Der auf ſolche Art anhängig gemachte Prozeß iſt unter Vertretung des Fiskalamtes, und in Ländern, wo keine nach der für die deutſchen Erblande beſtehenden Einrichtung, organiſirte Fiskalämter ſich befinden, unter Vertretung eines Stabs- oder Regiments-Auditors, wie jeder andere Rechtsſtreit zu ver-

verhandeln; alsdann geht auch der weitere Rechtszug an das Appellationsgericht, und von dieſem an die Juſtizabtheilung der Kriegs-Central-Hofſtelle ad Reviſorium.

§. 18. Auf gleiche Art ſoll in Zukunft über die Notionen der Hofkriegsbuchhaltung der Rekurs nicht beym Judicio delegato, ſondern bey der Kriegs-Central-Hofſtelle angebracht, und dabey von demjenigen politiſchen Departement erledigt werden, in deſſen Wirkungskreis der Gegenſtand einſchlägt. Wenn aber über die Erledigung des Rekurſes der Rechtsweg eingeſchlagen werden will, muß ſich auch in dieſem Falle nach der §§. 15. 16. 17. enthaltenen Vorſchrift benommen werden, nur daß alsdann die Klage allezeit bey dem niederöſterreichiſchen judicium delegatum militare mixtum anzubringen iſt. Dadurch wird alſo die hierauf ſich beziehende Zirkularverordnung vom 16. May 1772. dann das Patent vom 1. May aufgehoben.

Wien den 23. März 1804.

Erzherzog Carl.
F. M.

ad §. 2. zur Seite 432.

Wer dem Hofkriegsrath unterſtehe.

Von den k. k. Hofkriegsrathe hangen ab:

1tens. Die beyden k. k. Hofkriegsbuchhaltungen, deren eine die laufenden Rechnungen, die andere

re, die durch die langen Kriege rückſtändig gebliebener älteren Rechnungen zu zenſuriren hat.

2tens. Die General-Kommanden in den Ländern.

3tens. Die Reichswerbungs-Direktion.

4tens. Das Militär-Appellationsgericht in Wien, und die Appellationsgerichte in den Militär-Gränzen, unter welchen die Judicia delegata in den verſchiedenen Ländern ſtehen.

5tens. Der General-Quartiermeiſter-Staab.

6tens. Das Oberſte Schiffamt.

7tens. Das Kriegs-Zahlamt.

8tens. Der Vicarius Apostolicus Castrensis.

9tens. Die mediziniſch-chyrurgiſche Akademie.

10tens. Der Oberſte Feldarzt.

11tens. Die Medikamenten-Regie.

12tens. Die Ingenieur-Akademie in Wien.

13tens. Das Kadetenhaus zu Wieneriſch-Neuſtadt.

14tens. Das Offizier-Töchter-Inſtitut zu Herrnals.

ad Num. II.

§. 1. zur Seite 434.

In den k. k. Staaten ſind 12 General-Kommanden und ein ſelbſtſtändiges Militär-Kommando in folgenden Ländern und Städten. Von den General-Kommanden.

1tens. Für Oeſterreich ob und unter der Enns und für Schwäbiſch-Oeſterreich eines zu Wien.

2tens

2tens für Inner- und Oberöſterreich zu Gräz.
3tens — Hungarn zu Ofen.
4tens — Böhmen zu Prag.
5tens — Mähren und Schleſien zu Brünn.
6tens — Weſtgalizien zu Krakau.
7tens — Oſtgalizien zu Lemberg.
8tens — Siebenbürgen zu Hermannſtadt.
9tens — das Bannat zu Temeswar.
10tens — Slavonien zu Peterwardein.
11tens in Kroatien ſind zwey General-Kommanden in Agram aufgeſtellt, wovon das eine für die Karlſtädter Warasdiner, das andere für die Bannal-Militär-Gränze beſtimmt iſt.
12tens für Italien eines zu Padua.

Das ſelbſtändige Militär-Kommando iſt in Dalmatien zu Zara.

Bey dieſen Länder-General-Kommanden mit Ausſchluß der vier in der Slavoniſchen, Bannatiſchen und Kroatiſchen Gränze befindet ſich ein Staabsoffizier als General-Kommando-Adjutant.

Bey jedem eine Feld-Kriegskanzley, ein Oberkriegs-Kommiſſariat, ein Staabs-Autoriat, ein Verpflegs-Departement, eine Kriegskaſſe, ein Feldſuperior und ein Stabsarzt.

Den Länder-General-Kommanden ſind nicht nur

die

die verſchiedenen in dem betreffenden Lande liegenden Truppen, die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Mineurs, Sappeurs, Pontoniers untergeordnet, ſondern auch die Generalität, die Militär- und Feſtungs-Kommanden, die Feldkriegs-Kommiſſariate, Verpflegs-Magazine, Monturs-Kommiſſionen, oder Depots, Invalidenhäuſer, Beſchell- und Rimontirungs-Kommanden, das Militär-Fuhrweſen und Thierſpital, die Gränz-Kordons-Kontumazen, Militär-Spitäler, Feld-Apotheken und Depots, Werbbezirks-Werb- und Transports-Kommanden, das Platz-Perſonale, die Militär-Kaſernen-Verwalter und ſämmtliche Militär-Penſioniſten.

Die (Inſtruktion vom 10. Februar 1804.) für die ſämmtlichen Kriegskaſſe-Beamten in Betreff der zu verfaſſen kommenden monathlichen Kriegskaſſe-Journalien, iſt folgendes Inhalts: Inſtruktion für die Kriegskaſſen in Betreff der zu verfaſſenden monathlichen Kriegskaſſe-Journalien.

Erſter Abſatz.

Die bey der im Militärjahr 1783 eingeführten Kriegskaſſejournaliſirung an die ſämmtlichen Kriegskaſſe-Beamten ergangenen gedruckten Beobachtungspunkten haben durch die in einem mehr dann zwanzigjährigen Zeitraum bey dem geſammten kaiſerlichen Militär vorgefallenen merkwürdigen Ereigniſſen auch merkliche Aenderung erlitten. Veranlaſſung zu gegenwärtiger Kaſſe-Inſtruktions-Erneuerung.

Es iſt daher, um bey ſämmtlichen Kriegskaſſen in der Journaliſirungsmethode wieder eine allgemeine

Gleichheit zu erreichen, für nöthig befunden worden, eine erneuerte, auf die vorhergehende, gegründete Journaliſirungs-Inſtruktion zu erlaſſen, in ſolcher alles dasjenige zu verbeſſern, oder abzuändern, was Zeit und gegenwärtige Umſtände einer Abänderung, oder einer Verbeſſerung unterworfen haben; daher Nachſtehendes allen Kriegskaſſen zur künftigen Nachachtung bey Journaliſirung der Kriegskaſſegelder in folgenden Abſchnitten mitgegeben wird.

I.

Was eigentlich das Journal ſey?

Da das Journal ſeiner Natur nach in nichts andern, als in einer in chronologiſcher Ordnung ununterbrochen täglichen Aufſchreibung der bey den Kriegskaſſen vorkommenden Einnahms- und Ausgabsposten beſtehet, ſo iſt die natürliche Folge, daß

§. II.

Die vorkommende Empfangs- und Ausgabspoſten ſind in chronologiſcher Ordnung einzuſchreiben.

Die Kaſſebeamten bey ſchwerſter Verantwortung eine jede Einnahms- und Ausgabspoſt, es mag ſolche im baaren Gelde, oder in Papieren beſtehen, in der Ordnung, wie ſelbe bey der Kaſſe vorfallet, alſogleich in das auf gedruckten, und paraphirten Bögen führende Journal einzuſchreiben haben.

§. III.

Jedes von der Kaſſe ausgeſtellt werdende Dokument iſt unter dem nähmlichen Dato auszu-

Das Datum eines jeden Tages iſt allzeit in der Mitte im Journale vor der erſten Poſt, die in dieſem Tag in das Journal eingetragen worden iſt, erſichtlich aufzuführen, indem es auch ein weſentlicher Gegenſtand iſt, zu wiſſen, an was für einem Tage im

Mo-

Monath dieſe oder jene Zahlung bey einer Kaſſe geſchehen ſey, auch oft bey kleinern Kriegskaſſen der Fall ganz leicht eintreten kann, daß durch mehrere Täge gar keine Zahlungen vorfallen; daher es immer zur genauen Ueberſicht nothwendig iſt, auch hierorts den Zeitpunkt einer jeden Ereigniß zu wiſſen.

fertigen, unter welchem die betreffende Poſt im Journal eingetragen iſt.

Jede von einer Kriegskaſſe ertheilt werdende Beſcheinigung über vorgefallene Empfänge, oder Ausgaben, hat in Folge deſſen allzeit das nähmliche Datum zu enthalten, unter welchem der betreffende Gegenſtand in dem Journal eingenommen worden iſt.

§. IV.

Die Empfangs- und Ausgabsposten ſind unter einander, wie ſie vorkommen, und die Geldbeträge in ihre beſtimmte Empfangs oder Ausgabs-Kolonnen einzutragen.

Die Empfangspoſten ſind nicht auf einer beſondern Seite von der Ausgabe abgetheilt einzutragen, ſondern in der auf der linken Seite des Journalsbogens dem Text gewidmeten bereiteten Kolonne in ununterbrochener Ordnung mit der Ausgabe vermiſchter, ſo wie ſie vorfallen, einzutragen; der Geldbetrag hat aber abgetheilte Kolonnen, ſowohl für den Empfang, als für die Ausgabe, und für erſtere, ſo wie für die letztere die Rubrik der Hauptſumme über die vorhergehenden Kolonnen, wodurch bey dem Schluß des monathlichen Journals dennoch der Geldbetrag des Empfangs von jenem der Ausgabe abgeſondert ausfällt, und zuſammengerechnet werden kann; daher, wenn jede Kolonne von Seite zu Seite richtig übertragen, und am Ende des Journals abgeſchloſſen wird, der Empfang und die Ausgabe ſowohl in ihren

Theilen, als auch im Ganzen, richtig ausfällt, und daher von ſich ſelbſt die ſogenannte Kreuzprobe entſteht, mithin es gleichviel iſt, und bloß von dem Zufall abhängt, ob das Journal mit einer Empfangs- oder Ausgabspoſt den Anfang nehme, oder ob es ſich ſolchergeſtalt ende.

§. V.

Beſchreibung der im Journal beſtehenden Einnahms- und Ausgabs-Kolonnen, oder Rubriken.

Die Empfangs- und Ausgabs-Kolonnen, wie ſolche in den bisher üblich geweſten gedruckten, den Kriegskaſſen noch fortan bis zum völligen Verbrauch des vorhandenen derley Vorraths zugeſchickt werdenden ſowohl paraphirten Journalsbögen enthalten ſind, beſtanden zeithero folgendermaſſen, und zwar:

1te Kolonne im baaren Gelde
2te „ in Staatspapieren
3te „ in Wechſel, und Tratten, ſtatt welchen aber in dieſe Rubrik die Benennung: an Conventions-Münz mit Federſchrift einzuſchalten iſt;
4te „ an ausgeſtellten, oder eingelöſten Reſtſcheinen, und endlich die
5te „ in der Summe der gänzlichen Einnahme, oder der ganzen Ausgabe.

Künftig aber, und wenn der vorhandene Vorrath an Journalsbögen bisheriger Art gänzlich verbraucht seyn wird, hat der Empfang, ſo wie die Ausgabe, jede nur in 4 Rubriken, nähmlich in die:

an

an Conventions-Münz, an ſonſtigen baarem Gelde, an Staatspapieren: dann in die Summa der geſammten Einnahme, oder Ausgabe, abgetheilt zu erſcheinen; wohingegen die bey dieſer oder jener Kaſſe etwa noch vorhandene Wechſeln, oder Reſtſcheine immer gleich im Kontext einwärts zu bemerken, und am Ende unter dem Kaſſereſt ſpeziſiſch auszuweiſen ſeyn werden.

Was in eine, oder die andere dieſer genannten Kolonnen ſowohl bey dem Empfang, als bey der Ausgabe einzutragen kommt, oder, wie eigentlich ſolche zu behandeln ſind, dieſes gibt ohnedieß ſchon die Aufſchrift einer jeden Kolonne von ſich ſelbſt, und es müßte folglich als ein Mißtrauen in die Manipulationskenntniß der Kaſſebeamten angeſehen werden, wenn man ſich hierorts in Anſehung dieſes Gegenſtandes in eine weitere genauere Zergliederung einlaſſen wollte.

§. VI.

Auſſer dem Monathjournal iſt bey Kaſſen keine anderweitige Rechnung zu führen.

Die Kaſſebeamten haben auſſer der Journaliſirung keine andere Rechnung zu legen, jedoch in Anſehung jener Poſten, welche nicht auf einmahl, ſondern nach und nach eingenommen, oder verausgabt werden, eigene Vormerkbücher zu halten, um daraus, ſo oft es erforderlich iſt, zu ihrem eigenen Gebrauch erſehen zu können, wie weit es mit dieſen Poſten gekommen ſey.

Wie dieſe Vormerkbücher zu führen, und wie ſol-

ſolche in ihren Beſtandtheilen beſchaffen ſeyn ſollen, davon wird in der Folge die Sprache geführt, und die eigentliche Belehrung ertheilt werden.

§. VII.

Jede Empfangs- oder Ausgabspoſt hat ihren eigenen Journalsartikel zu erhalten.

Hat ein jeder Kaſſebeamter genau in Acht zu nehmen, daß in dem Journal nicht mehrere Poſten, welche der Natur nach von einander unterſchieden ſind, ſomit unter verſchiedene Rubriken gehören, oder aber verſchiedene Parteyen, und Regimenter betreffen, unter einem Journalartikel zuſammen gezogen, und in der Geldkolonne in einer Summe angeſetzt werden, ſondern es iſt der Bedacht zu nehmen, daß eine jede Poſt, es mag ſolche eine Partey, ein Regiment, oder was immer betreffen, mit ihren beſondern Journalsartikel erſcheinen, und der Geldbetrag von einem jeden Journalsartikel gleich in der Geldkolonne ausgeſetzt werde.

Ausnahme von vorſtehender Regel.

Weil es ſich aber öfters ereignet, und auch bisweilen nothwendig iſt, daß auf einen Entwurf, und gegen eine Quittung, Zahlungen geleiſtet werden, welche an ſich ſelbſt mehrere Parteyen, oder Gegenſtände betreffen, ſo kann zwar die Hauptſumme einer ſolchen Zahlung auch nur unter einem einzigen Journalartikel in dem Journal ausgeſetzet, jedoch muß in einem ſolchen Fall der Betrag einer jeden Partey, oder eines jeden Gegenſtandes in dem Kontext innerhalb der erſten Linie aufgeführt, und ſodann ſämmtliche dieſe Be-

Beweis Lit. A. unter dem Jour-

Beträge in einer Hauptſumme in die Geldkolonne hinausgeworfen werden.

nalartikel 1262. 1267. 1281. 1291. 1295. 1296. 1309. 1313. 1326.

§. VIII.

Fortſetzung des Vorigen.

Verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn von einer in Ausgab gelegten Geldpoſt gleich wieder ein Betrag in Empfang zurück erlegt wird, dieſer Erlag, oder dieſe Empfangnehmung einen eigenen Journalsartikel zu erhalten hat; zum Beyſpiel: es wird von einer in Ausgab gelegten Beamtensgage gleich wieder die Klaſſenſteuer in Empfang gebracht, ſo hat dieſe in Empfang geſtellte Klaſſenſteuer unter einem eigenen Journalsartikel zu erſcheinen.

Beweis Lit. A. unter dem Journalartikel 1269. 1272. 1279. 1288. 1302.

§. IX.

Die erſte Poſt im Journal pro Novembri hat mit dem Journalartikel 1 anzufangen, und ſo in der Ordnung bis zu Ende des December Nachtragsjournals fortzulaufen.

Iſt bey dem Anfang eines jeden Militärjahrs die erſte in dem Kurrentjournal für den Monath November vorkommende Poſt mit Nro. 1. in der dazu linker Hand beſtimmten 2ten Kolonne, deſſen Kopf ohnedem mit Journalsartikel und Beylagen: betitelt iſt, zu bezeichnen; die übrigen nachfolgenden Poſten aber ſind bis zum Ende des ganzen Militärjahrganges, welcher ſich immer mit dem December Nachtragsjournal ſchließt, in numeriſcher Ordnung dergeſtalt einzuſtellen, daß, ſo wie ſich ein Journal mit einem Numero endet, gleich mit dem darauf folgenden Nummer das weitere Journal anzufangen hat; ſo zum Beyſpiel ſchließt ſich das Journal für den Monath Jänner eines Jahres mit dem Journalsartikel 255, ſo hat die erſte Poſt in dem Journal für den

Mo-

Monath Hornung darauf den weitern Journalsartikel 256 zu erhalten, und ſo geht es immer von einem Monath in das andere, bis mit Ende des December Nachtragsjournals.

§. X.

Jeder Journalsartikel iſt mit dem gehörigen Dokument zu belegen: die abgängige und nachzutragen kommende Dokumenten ſind am Ende des Journals anzumerken.

Eine jede Empfangs- und Ausgabspoſt erhält ihre Kraft durch die Beylegung der dazu erforderlichen Dokumenten. Hieraus folgt, daß in Fällen, wo die ordentlichen Quittungen, oder Gegenſcheine nicht ſogleich beygebracht werden könnten, indeſſen ein von beyden für das Kaſſegeſchäft haftenden Beamten unterfertigter, und mit dem gehörigen Journalsartikel bezeichneter halber Bogen beygelegt werde, auf welchen halbbrüchig mit wenigen Worten bemerket wird, daß ſie das annoch abgängige Original-Dokument erſt noch nachzutragen haben.

Wann nun ſofort die abgängigen Dokumenten bey der Kaſſe einlangen, ſo ſind ſolche mit den Beylagen des nächſten Journals nachträglich einzuſchicken, und kommen dieſelben mittelſt eines beſondern Umſchlagsbogen, worauf zu bemerken iſt, was für nachträgliche Dokumenten darin enthalten ſind, und zu was für vorhergehenden Monathen, und Journalsartikeln ſolche gehören, den laufenden Journalsbeylagen am Ende beyzubinden.

Nebſtdem muß jedoch auf dem letzten Journalbogen eines jeden Monaths nach geendigt, und abgeſchloſſenen Journal bloß durch Benennung des Jour-

nal-

nalartikels allzeit ausgewieſen werden, was noch nachzutragen komme; nähmlich:

1tens, an abgängigen Dokumenten vom gegenwärtigen Monath.

2tens, an abgängigen Dokumenten von den vorhergehenden Monathen, und endlich

3tens, was an derley Dokumenten im gegenwärtigen Journal nachgetragen worden iſt.

Beweis Lit. A. auf dem letzten Journalsbogen nach dem ausgewieſenen verbliebenen Kaſſereſt.

§. XI.

Jedes Dokument hat eben den Nummer, oder Artikel zu erhalten, unter welchem dieſer Gegenſtand im Journal behandelt worden iſt, daher ſämmtliche Dokumenten mit ihren Journalsartikeln übereinſtimmend zu numeriren ſind; dieſe Numerirung hat aber auf jedem Dokument obenan rechter Hand zu geſchehen.

Bezeichnung der Dokumente mit dem Journalsartikel.

§. XII.

Sämmtliche zu einem Journal gehörigen Beylagen ſind ſo, wie ſie ſind, zu belaſſen, und nicht mehr, wie es bisher von einigen Kaſſen zu geſchehen pflegte, halbbrüchig, oder noch in einem kleinern Format zuſammen zu legen, und ſo einzubefördern, weil ſodann ſolche erſt von der Hofkriegsbuchhaltung mit Zeitverluſt wieder auseinander gelegt werden müßten.

Zuſammenlegung der Dokumente.

§. XIII.

In dem Fall, daß in dem nähmlichen Journal eine oder die andere Poſt, zugleich in Empfang, und in Ausgab gebracht, oder in Ausgab, und wieder zurück in Empfang genommen wurde, haben die Kaſ-

Bemerkung bey der im Journal zugleich in Empfang und in Aus-

gab vorkommenden Poſten. Beweis Lit. A. unter dem Journalartikel 1261.

Kaſſebeamten dort, wo dieſe durchlaufende Poſt am erſten erſcheint, neben dem Kontext eine Bemerkung beyzufügen, und ſolche in den Geldkolonnen hinauslaufen zu laſſen, nähmlich: unter dem und dem Journalsartikel wieder zurück in Empfang, oder wieder in Ausgab. Wenn aber der nicht vorzuſehen geweſte Zurückempfang, oder die Wiederverausgabung erſt in einem folgenden Journale geſchieht, iſt ſich im letzten auf die vorhergegangene Einnahme, oder respective Ausgabe mit Beyſetzung des Journalartikels zu beziehen.

§. XIV.

Unter dem Kaſſereſt haben nebſt dem baaren Geld keine andere Dokumente, auſſer öffentliche Staatspapiere, zu erſcheinen.

Da die Journaliſirung der Weſenheit nach die augenblickliche Einſchreibung der eingehenden, und wieder hindanzahlenden Gelder unausweichlich zur Seite hat, ſo folgt auch daraus, daß der verbleibende Kaſſereſt in keinen Zahlungs- oder Zurechnungs-Dokumenten, ſondern nur in baarem Gelde, oder Bankozetteln, dann allenfalls auch in Staatspapieren, und Reſtſcheinen beſtehen kann, daher auch jene Kaſſebeamten die ſchwerſte Verantwortung zu gewarten hätten, welche betreten würden, daß ſie die Empfangs- und Ausgabsposten nicht gleich in das vorgeſchriebene paraphirte Journal, ſondern in ein anderes Handbuch, oder Manuale eintragen ſollten. Man wiederhohlt dieſen Punkt auf das nachdrücklichſte, damit keinem Beamten beygehen möge, Gagen, oder was immer für Zahlungen vor ihrer förmlichen Anweiſung

zu

zu antizipiren, oder, zum Beyſpiel, jene Gelder, welche auf Verrechnung gegeben werden, erſt alsdann in Ausgab zu bringen, wann die Verrechnungspoſt liquidirt, oder berechnet iſt, ſondern es muß ſolche in dem Augenblick, als ſelbe hinausbezahlt iſt, in Ausgab geleget, mithin in kein beſonderes Vormerkbuch eingetragen werden.

Wenn daher die Rimeſſen aus einer Kaſſe in die andere nicht bloß in baarem Gelde, ſondern auch öfters zum Theil in den oben ſpezifizirten Papiergattungen übermacht werden, ſo ſind dieſelben gleichwohl mit Bezug auf die §. 5. dießfalls enthaltene Vorſchrift, wie baares Geld in Empfang zu nehmen, und ſo lang, bis ſich ſelbe in baares Geld verwandeln, beym Ausweis des Kaſſereſtes genau, und ordentlich aufzuführen.

Beweis Lit. A. bey den übergetragenen Kaſſereſt vom vorhergehenden Monath, und auch bey dem verbliebenen Reſt.

§. XV.

Zuſammenheftung der Journalsbogen.

Was die paraphirten Journalsbögen betrifft, auf welchen das Journal eigentlich zu führen, und anher einzuſchicken iſt, ſo ſind immer davon 3 und 3 Bögen in einander zu legen, und ordentlich zuſammen zu nähen, indem einzelne Journalsbögen leichter einem Schaden, oder einem Verluſt unterliegen können: auch könnten nach Ende des Monaths ſämmtliche dieſe Journalsternionen ordentlich geheftet, und das dadurch in ein Ganzes zuſammen gebracht werdende monathliche Journal gut gefalzet anher einbefördert werden.

§. XVI.

§. XVI.

Ueberſchreibung des Journals.

Wie das monathliche Journal auf der erſten Seite des erſten Journalbogen jedesmahl zu überſchreiben kommt, dieſes zeigt die Ueberſchrift des sub Lit. A. beyfolgenden einſtweil auf Journalsbogen bisheriger Art entworfenen Formulars, in welchem ſo viel als möglich alle bey der Journaliſirung vorkommenden Fälle, und Gegenſtände praktiſch aufgeführt worden ſind, auch ſich in gegenwärtige Inſtruction bey einem jeden Abſchnitt gleich darauf bezogen worden iſt, um es praktiſch zu erweiſen.

A. Formular eines monathlichen Kriegskaſſe-Journals.

§. XVII.

Unverlängte Einſendung des Journals.

Weil einerſeits eine jede Kriegskaſſe für ſich allein manipulirt, mithin nur über ihre eigene Amtshandlungen das Journal zu verfaſſen, und von andern Kaſſen keine Durchführung oder Zurechnung zu erwarten hat, und anderntheils die Vorſchrift beſtehet, daß alle Empfänge, und Ausgaben ohne Aufſchub täglich, und ſtündlich in das Journal eingetragen werden müſſen, mithin ſolches zu allen Seiten, und folglich den letzten Tag des Monaths, ohne einiger Beſchwerde ganz verläßlich abgeſchloſſen werden kann; ſo iſt auch nach Ausgang eines jeden Monaths das geführte Originaljournal mit denen dazu gehörigen Dokumenten gut vermachter von jedem Kriegskaſſier höchſtens bis 3. des folgenden Monaths unfehlbar auf die Poſt abzugeben, und ſich darüber das Poſtämtliche Rezepiſſe ausſtellen zu laſſen, mithin

ſorg-

ſorgfältigſt zu trachten, daß ſolches in der vorgeſchriebenen Zeit bey ſchwereſter Verantwortung ſicher und gewiß zur Hofkriegsbuchhaltung gelange, indem das Datum des Poſtämtlichen Rezepiſſe in dem Falle des zu ſpät eingelangten Journals allein beſtimmen wird, ob der Rechnungsleger, oder das Poſtamt, an dem verzögerten Eintreffen Schuld trage.

§. XVIII.

Gute und ordentliche Verwahrung des Journals und der Dokumente.

Iſt es die eigene Sache der ſämmtlichen Kriegskaſſen, daß ſowohl die Journaliſirung immer ordentlich, und rein geführet, als auch die dazu gehörigen Dokumente ſich jederzeit in der beſten Ordnung befinden; jedoch hat eine jede Kaſſe ihr beſonders Augenmerk darauf zu richten, daß die Journalien, und ihre Beylagen bey der Ueberſchickung keinen Schaden unterliegen, daher ſie immer ordentlich zuſammen zu binden, und in Packpapier gut einzumachen ſind.

§. XIX.

Für die Monathe November und December jeden Jahrs ſind nebſt den kurrenten — auch Nachtragsjournale zu führen.

Da bis Ende Oktober, als bis zum Ausgang des Militärjahrs, weder alle bis dahin einzugehen gehabte Gelder eingegangen, noch auch alle Zahlungen geleiſtet ſeyn können, hingegen die Rechnungsordnung mit ſich bringt, daß ein jeder Jahrgang nach Möglichkeit beſonders, und abgetheilter berechnet werde, ſo haben die Kriegskaſſe-Beamten jedesmahl nach Verlauf des Monaths October in den Monathen November und December zwey ſeparirte Journalien, das iſt, ein Nachtrags- und ein Kurrentjournal neben einan-

der

der zu führen, und in das Nachtragsjournal mit al-
ler Aufmerkſamkeit die auf das verfloſſene Militär-
jahr annoch vorkommende Einnahms- und Ausgabs-
poſten einzutragen, in das Kurrentjournal hingegen
nur die in das neu eingetretene Militärjahr gehörige
Einnahms- und Ausgabs-Beträge einzuſchreiben, ſo-
fort den in dem letzten Nachtragsjournal für den
December verbleibenden Kaſſereſt in eben dieſem Jour-
nal auf das neue Militärjahr als die letzte Poſt unter
einem eigenen Journalsartikel in Ausgab zu legen,
und dagegen ſolchen in den Kurrentjournal für den
Monath Jänner wieder unter einem Journalsartikel
gleich nach dem von dem December Kurrentjournal
übertragenen Reſt beſonders in Empfang zu bringen,
ſodann aber vom Jänner an, und ſo weiters bis En-
de October nur ein Journal zu verfaſſen, und einzu-
reichen.

§. XX.

Fortſetzung der Kaſſe-journäle pro Praeterito bis Ende October 1801.

Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nebſt den vor-
berührten kurrenten Journälen auch mit Legung der
anbefohlenen **Nachtragsjournalien auf dem Rech-
nungsabſchnitt de Praeterito bis Ende Oc-
tober** 1801 ſo lange fortgefahren werden müſſe, als
Empfänge und Ausgaben vorkommen, die hierauf
einen Bezug haben.

§. XXI.

Zuſendung des Bedarfs an para-

Die gedruckten, ſowohl paraphirten als unpa-
raphirten Journalsbögen werden, wie bereits oben

§. 5.

§. 5. erwähnet worden iſt, nach der bisherigen Form mit 5 Rubriken, ſo lange nähmlich hieran ein Vorhanden iſt, nach deren Ausgang aber andere nach der neuen Art, das iſt, nur mit 4 Rubriken für den Empfang, und mit eben ſo vielen für die Ausgabe, den Kriegskaſſen immer in einer verhältnißmäſſigen auf einige Monathe dauernde Anzahl von Seiten der Hofkriegsbuchhaltung de currenti übermacht werden, und hat jede Kriegskaſſe allzeit, ſo oft ſie derley Bögen bedürftig iſt, frühzeitig genug die Anzeige anher zu erſtatten, um ihr ſodann noch zu gehöriger Zeit, ehe ihr die Bögen gänzlich ausgehen, wieder eine gehörige Anzahl davon übermachen zu können.

phirten und unparaphirten Journalsbögen.

§. XXII.

Hat eine jede Kaſſe zu ihrer Einſicht eine Abſchrift von dem einſchickenden monathlichen Journal, jedoch auf unparaphirten Bögen, zurückzubehalten, wornach es dann überflüſſig iſt, zu ihrer Wiſſenſchaft über die verrechnete Einnahme, und Ausgaben, auſſer den im folgenden 2ten Abſatze berührten Vormerksbüchern über die Verboths, Tax, Depoſiten, und ſonſtigen fremde Gelder, eine beſondere Vormerkung zu führen.

Zurückbehaltung einer Journalsabſchrift auf unparaphirten Bögen bey der Kaſſe.

§. XXIII.

Sind die Poſten in dem Journal nicht allzu kompreß aneinander zu ſchreiben, ſondern eine verhältnißmäſſige Anzahl der Poſten auf eine Seite anzutragen,

Die Poſten im Journal ſind nicht zu enge zuſam-

men zu ſchreiben; gen, und zwiſchen einer jeden Poſt ein kleiner Raum übrig zu laſſen, damit die bey einer oder der andern Poſt von Seite der Hofkriegsbuchhaltung etwa zu machen nöthig findende Anmerkungen beygerückt werden können. Ueberhaupt aber gibt das sub Lit. A. bereits beygeſchloſſene Journals-Formular in allem, und jeden die hinlängliche Klarheit, und haben Sie Kaſſebeamten in das künftige bey Eintragung in das Journal ſolches als eine genaue Vorſchrift zu betrachten, indem dadurch nicht nur eine allgemeine Journaliſirungsgleichheit bey ſämmtlichen Kriegskaſſen erreichet wird, ſondern auch vieles, was bisher von dem einen oder dem andern Kaſſebeamten als überflüßig eingeſchrieben wurde, in Erſparung kommt, und daher immer als eine Erleichterung angeſehen werden muß.

Was übrigens bey Einſtellung der Einnahms- und Ausgabspoſten zu beobachten, dann was für Dokumenten zu Belegung deren Poſten eigentlich erforderlich ſeyen, iſt zwar ihnen Kaſſebeamten ohnehin bekannt, es wird jedoch wegen des ein ſo andern nachfolgende beſondere Belehrung zum Nachverhalt wiederhohlt mitgegeben.

Zweyter Abſatz

den Empfang betreffend.

§. XXIV.

Deutliche und Diſtinguirte Ein- Dieſer beſteht hauptſächlich in dem auf die Länder repartirten, dem Militärfond zu ſeiner Bedeckung

ein-

eingeraumten Kontributionale; dieſes wird nach der gegenwärtigen Verfaſſung von den deutſchen Erblanden, in 12 monathlichen Raten abgeführt.

ſtellung der eingehenden Kontributionsquoten

Die dießfällige Schuldigkeit iſt einer jeden Kaſſe ohnehin bekannt, und da ſolche bereits beſtimmt iſt, und davon ohne allerhöchſten Entſchlieſſung nicht abgewichen werden kann, ſo iſt zwar über die in den Journalien darauf einſtellende Abſtattungen eine beſondere kriegskommiſſariatiſche Anweiſung, oder Entwurf beyzulegen nicht nöthig, wohl aber muß über eine einſtellende Kontributions-Abſtattung ein ordentlicher von der Landſchaftskaſſe gefertigter Gegenſchein beygebogen, und im ſolchen ausgewieſen werden, wie viel unter der beſchehenen Abfuhr an baarem Gelde, an Bankozetteln, an Staatspapieren, und endlich an Zurechnungs-Dokumenten begriffen geweſen iſt.

Beweis A. unter dem Journalartikel 128.

Daß die Zurechnungs-Dokumenten immer von einer ſolchen Art, und Beſchaffenheit ſeyn müſſen, damit ſie gleich wieder unter dem nächſten Journalsartikel in dem Kriegskaſſejournal in Ausgab geſtellet werden können, verſtehet ſich von ſich ſelbſten, indem, wie bereits vorne im 14. §. geſagt worden, niemahls Dokumente als baares Geld in der Kaſſe erliegen, oder unter dem mit Ende jeden Monaths verbleibenden Kaſſereſt ausgewieſen werden dürfen.

Weiters iſt, bey Eintragung einer Kontributionspoſt jederzeit der Monath, und, ob die Zahlung die ganz monathliche Schuldigkeit ausmache, oder ob

ſolche nur eine Kontozahlung ſey, ausdrücklich zu bemerken, und im letzten Fall bey der weiters nachfolgenden Abſtattung allemahl der darauf bereits vorhin entrichtete Betrag mit Anführung des Journalsartikel, unter welchem ſolcher in Empfang eingeſtellet iſt, zu rekapituliren.

In dem Königreich Hungarn und dem mit dieſem vereinigten Temeswarer-Bannat, in dem Großfürſtenthum Siebenbürgen und in Slavonien wird das Kontributionale von einer jeden Geſpannſchaft, und königlichen Freyſtadt in seperato abgeführt, und die Schuldigkeit in zwey Theile, nähmlich in die Winterliche $\frac{3}{4}$tel und in das Sommerliche $\frac{1}{4}$tel eingetheilt. Der eigentliche Betrag des ein, und andern iſt den Kaſſebeamten ohnehin bewußt; weil aber in dieſen Ländern mit der Abführung des Kontributionals nicht ſo richtig, wie in den deutſchen Erblanden, zugehalten wird, die Abſtattung auch durchgängig nur successive mittelſt Abſchlagszahlungen geſchiehet, ſo iſt nothwendig, daß die Kaſſebeamten bey Einſtellung derley Kontributionsposten wohl unterſcheiden, auf was für einen Jahrsgang, und auf was für eine Schuldigkeit eigentlich, die Abfuhr geleiſtet worden iſt, und muß daher auch jederzeit bey einer ſolchen Poſt der ganze Betrag der Schuldigkeit ſowohl, als auch das quantum, was darauf ſchon entrichtet worden, und unter welchem Journalsartikel die Einſtellung des bereits vorhin erfolgten Ab-

trags

trags geſchehen iſt, umſtändlich angemerket, hiernächſt auch jede Poſt mit einem nach obiger Vorſchrift eingerichteten Gegenſchein, oder nach Geſtalt der Sache mit einer kriegskommiſſariatiſchen Anſchaffung beleget werden.

§. XXV.

Einſtellung der unbeſtimmten Einflüſſe.

Auſſer dem Kontributionale haben noch mehrere unbeſtimmte Zuflüſſe dem Militärfond einzugehen; es kann daher auch den Kriegskaſſen die dießfällige Schuldigkeit nicht so, wie von dem Kontributionale verläßlich bekannt seyn, ſondern dieſe muß denſelben erſt von Zeit zu Zeit durch den gehörigen Weg, das iſt, entweder durch eine hofkriegsräthliche Verordnung, oder durch eine von dem General-Kommando ertheilt werdende Anſchaffung bekannt gemacht werden, woraus dann folget, daß alle übrige Empfangsposten mit einer Anſchaffung bedeckt ſeyn müſſen.

Da durch dieſe Anſchaffung nur die Summe, welche abzuführen kommt, legitimirt wird, ſo iſt erforderlich, daß in Anſehung der wirklich geſchehenen Abfuhr zugleich der Gegenſchein beygelegt werde.

§. XXVI.

Behandlung der von den Regimentern abgeführt werdenden Erſatzpoſten.

Es iſt bekannt, daß die Truppen, und zuweilen auch die Stabsparteyen, öfters über ihre Gebühr ein mehreres empfangen, mithin in Schuld, oder Uebergenuß verfallen, welchen ſie wieder in die Kriegskaſſe abzuführen haben.

Da die Verpflegung der Regimenter aus mehre-

ren Rubriken beſtehet, ſo war bisher von Seiten der Kaſſebeamten der Bedacht dahin zu nehmen, daß, wann von einem Regiment oder Korps ein Uebergenuß zurück abgeführet wurde, jederzeit ausführlich anzumerken war, wie viel davon etwann auf eine, oder die andere Rubrik erlegt worden iſt.

Es war ſolchemnach in dem Journal nicht allein die Zeit, auf welche die Rückzahlung des übermäſſigen Empfangs geſchah, ausführlich beyzuſetzen, ſondern auch diſtincte zu entwerfen, wie viel eigentlich an Verpflegs- und Naturalerſatz, dann was an Recroutir- und Rimontirung, an Vorſpann, und Schlafkreuzer-Geldern, dann auf Medikamente wieder ad aerarium abgeführt wurde. Es war alſo auch hierwegen jedesmahl die nähmliche deutliche Einſtellung in dem Journal zu beobachten; nicht aber, wie es ſehr oft geſchah, die Vorſpannsgelder mit dem Schlafkreuzer vermiſchter, und ohne Diſtinction in einer Summa einzuſtellen, hauptſächlich aber darauf das Augenmerk zu richten, daß ſchon in dem vom Regiment beygebracht gewordenen kriegskommiſſariatiſch gefertigten Abfuhrsentwurf alles klar, und deutlich enthalten war.

Durch die nun bey den Regimentern eingeführte Rechnungsmethode, nach welcher dieſelben von der zu behebenden monathlichen Verpflegsgebühr gleich alles dasjenige abzuſchlagen haben, was von denſelben auf eine oder die andere Art a Conto der erhaltenen

nen Verpflegung zu erlegen wäre, und daher jedes, mahl nur die wirkliche Gebühr zu erhalten haben, vermindern ſich, und hören faſt alle jene Beträge auf, welche die Regimenter a Conto ihrer Verpflegung bisher wieder in die Kriegskaſſen abzuführen hatten.

§. XXVII.

Auſſer den dem Militärfond eigenen Geldern fließen bey den Kriegskaſſen noch verſchiedene auch fremde, und ſolche Gelder ein, welche dem Militärfond nicht eigentlich gehören. Unter dieſe ſind hauptſächlich zu rechnen, die **Verboths, Tax und Depoſitengelder.** Behandlung der Verboths, Tax und Depoſitengelder.

Von den Verbothsgeldern.

Wenn derley Gelder in Empfang eingeſtellt werden, ſo iſt ſowohl der Schuldner, dem der Abzug geſchehen, als auch der Gläubiger, für welchen eigentlich der Abzug bewirket worden, ausdrücklich zu benennen, und gleich bey der erſten in dem Journal per Empfang einſtellenden Abzugspoſt die Originalverordnung, vermög welcher der Abzug anbefohlen worden, beyzulegen, von welcher Anordnung jedoch die Kaſſebeamten immer zu ihrer allemahligen Erſehung, und Bedeckung eine Abſchrift zurück zu behalten haben.

Da gemeiniglich die gänzliche Tilgung der Schuld nur durch mehrere Abzugsarten bewirket wird, ſo iſt jedesmahl bey den weiters nachfolgenden, und in de-

den Journalien einkommenden Abzugsposten nicht allein der Journalsartikel, unter welchem die Verordnung zugeleget worden, ſondern auch das ganze Schuldquantum nebſt dem hierauf bereits abgezogenen Betrag in dem Kontext anzumerken.

B. Formular des Vormerkbuches über die Verbothsgelder.

Wie das darüber bey jeder Kaſſe zu führen kommende Vormerkbuch in ſeinen Abtheilungen beſchaffen ſeyn muß, zeigt das hier sub Lit. B. beygeſchloſſene Formular.

Wenn derley eingegangene Verbothsgelder wieder hinaus zu bezahlen kommen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolches ebenfalls ohne Erfolglaſſungsverordnung nicht bewerkſtelliget werden darf, und daß daher bey der erſten Hinauszahlung ſich auf den Originalauftrag, wenn er dem Empfang beyliegt, zu beziehen, und auch allezeit die Monathe, und Journalsartikeln, unter welchen der Erlag darauf geſchehen iſt, ordentlich aufzuführen kommen.

Von den Taxgeldern.

Dieſelben kommen eben ſo, wie die vorhergehenden, zu behandeln, und ſind die von Zeit zu Zeit von den Parteyen eingehenden hofkriegsräthlichen Taxgelder, wie auch das erlegt werdende Mortuarium, oder die ſogenannte Sterbtax nach Verlauf eines jeden Militärquartals auf einmahl an das Univerſalhoftaxamt abzuführen, und zu beobachten, daß allzeit nicht mehr, und nicht weniger, als der von Mo-

nath

nath zu Monath bey dem Kaſſereſt ausgewieſene, und daher mit Ende eines jeden Quartals beſtehende, als richtig verbliebene, und eingegangene Taxgelderbetrag abgeführt werde, und die unterdeſſen neu eingegangene derley Gelder wieder auf das nächſte Quartal zur weitern Abfuhr aufbehalten werden.

Die nun ſolchergeſtalten mit Ende eines jeden Quartals an abgeführten Taxen erſcheinende Ausgabspoſt muß in Zukunft mit einer Specification belegt werden, in welcher auszuweiſen iſt, in was für Monathen, unter welchen Journalsartikeln, und von welchen Parteyen, und Regimentern dieſer in Ausgab gelegt werdende Taxbetrag nach und nach, und zwar Poſt für Poſt in Empfang geſtellet worden iſt, indem man ſonſt bey einer ſich allenfalls zwiſchen der Ausgabsſumme, und den darauf geſchehenen Einnahmsbeträgen zeigenden Differenz hier Orts nicht auf den eigentlichen Grund kommen kann, da die von dem Generaltaxamt darüber ausgeſtellt werdende Quittung niemahls beyliegen kann, ſondern immer ſpäterhin nachgetragen werden muß, auch wenn ſie beyliegen würde, doch nur durch viele Mühe, und Auseinanderſetzung der darin mit ihren Beträgen nur ſummariſch abgeführt werdenden Partey, auf den wahren Grund zu gelangen wäre.

Wenn der Fall ſich ereignet, daß eine Stabspartey, oder ein Regiment in ein anderes Land transferirt, oder verlegt würde, ſo muß der noch im Ganzen

zen.

zen, oder zum Theil zu geſchehen habende Verboths, und Taxabzug derjenigen Kriegskaſſe, aus welcher die Partey, oder das Regiment künftig bezahlt wird, in Zeiten bekannt gemacht werden, indem ſonſten derley Beträge, wenn eine ſolche Partey in der Zwiſchenzeit abgehen ſollte, und kein Regreß mehr einzuhohlen wäre, von der Kaſſe, welche die zeitliche Intimation nicht fürgekehret hat, zu erſetzen wären.

Da der am Ende eines jeden Journals verbleibende Kaſſereſt immer ſo auszuweiſen kommt, daß alle darunter befindlichen fremde Gelder, folglich auch die Verboths und Taxgeldern erſichtlich gemacht werden müſſen, ſo darf auch auf den Fall, daß in einem oder dem andern Monath die vorhandene Tax- und Verbothsgelder nicht ordentlich ausgewieſen wären, und daher mittelſt Hofkriegsbuchhaltungs Anmerkung der Kaſſe bedeutet würde, derley Gelder annoch etwas zuzuſchlagen, oder davon wegzunehmen, dieſes in Zukunft nicht mehr tacite geſchehen, ſondern allzeit mit Beziehung auf die Hofkriegsbuchhaltungs Anmerkung, zum Beyſpiel:

An Taxgeldern ſind vorhanden	350 fl.	20 kr.
Hiezu die vermög Hofkriegsbuchhaltungs Anmerkung im vorgehenden Monath an derley Gelder zu wenig ausgewieſene	3 fl.	36 kr.
mithin an Taxgeldern	353 fl.	56 kr.

und

und auf eben die Art müßte eine allenfalls anbefohlen werdende Zu- und Abſchlagung bey den ausgewieſenen Verbothsgeldern geſchehen. Der im Journals-Formular A. ausgewieſene Kaſſereſt beweiſt es praktiſch.

Beweis Lit. A. und reſpective der verbliebene, und ausgewieſene Kaſſereſt

Das hier sub Lit. C. beyliegende Formular zeigt die Beſchaffenheit des über die eingehende, und an das Taxamt wieder abgeführt, oder auch öfters den Parteyen wieder zurückbezahlt werdende Taxgelder, von einer jeden Kriegskaſſe zu führen kommenden Vormerkbuches in allen ihren Abtheilungen.

C. Formular des Vormerkbuches über die Taxgelder.

Von den Depoſitengeldern.

Unter die Depoſita, welche einsweilen erlegt werden, und alſo dem Militär-Aerario nicht eigen gehören, ſondern entweder einem andern Fond, oder einer Partey hinaus zu zahlen gebühren, gehören zum Beyſpiel, in erlegten Verlaſſenſchaften, die eingegangene Klaſſenſteuerbeträge, die erlegten Kauzionen von der auf Urlaub auſſer den k. k. Erbländern gehende Mannſchaft, und dergleichen mehr. Bey einer ſolchen Einnahmspoſt iſt hauptſächlich anzumerken, von wem, und zu weſſen Gunſten, oder wegen was eigentlich ſolche Gelder einsweilen erlegt worden ſind.

Ueber ein jedes auf höhern Auftrag erlegt werdendes Depoſitum hat die Kriegskaſſe dem Erleger einen ordentlichen Depoſiten Erlagsſchein nach dem

hier

D. Formular eines Depoſitenerlagsſchein.

hier beyfolgenden Formulare D auszuſtellen, und demſelben einzuhändigen, zugleich aber nie auſſer Acht zu laſſen, den beſagten Depoſitenerlagsſchein bey der Wiederhinauszahlung eines ſolchen Depoſitums wieder an ſich zu bringen, und den übrigen zu einer ſolchen Ausgabspoſt gehörigen Dokumenten als kaſſirt mittelſt eines hineingemachten Schnittes beyzulegen, indem es ſich ſonſten leicht ereignen könnte, wie es auch ſich ſchon wirklich ereignet hat, daß ein Depoſitum auf höhere Anordnung verabfolgt, und in einiger Zeit darauf wieder auf den zurückgebrachten Depoſiten-Erlagsſchein zum zweytenmahl erfolgt wurde.

Auf den zurückgeſtelltwerdenden Depoſitenerlagsſchein hat immer der Uebernehmer eigenhändig zu beſtättigen, daß ihm das Depoſitum aus der Kriegskaſſe richtig zurück erfolgt worden ſey.

Auch auf den Fall, wenn eine Kriegskaſſe ein bey einer andern Kriegskaſſe erlegtes Depoſitum zu verabfolgen hätte, müßte die, die Hinausbezahlung leiſtende Kaſſe den Depoſitenerlagsſchein der andern Kriegskaſſe, nähmlich derjenigen, wo der Erlag geſchehen iſt, ebenfalls an ſich bringen, und derſelben zur ordentlichen Verausgabung, und Abquittirung übermachen, daher es ſich von ſelbſt verſteht, daß von der die Zahlung leiſtenden Kaſſe der verabfolgt werdende Betrag nicht als ein hinaus bezahltes Depoſitum, ſondern als ein Kaſſeverlag, zu behandeln kommt.

Um

Um aber überzeugt zu ſeyn, was eigentlich eine Kriegskaſſe jedesmahl als Verboths, Tax, oder Depoſitengeld behandelt, ſo hat dieſelbe bey einer jeden derley in Empfang oder in Ausgab erſcheinenden Poſt neben dem in der Geldkolonne angeſetzten Geldbetrag das Wort: Verboths, Tax, oder Depoſitengeld hinzuzuſetzen. Beweis Lit. A. unter dem Journalsartikel 1269. 1280. 1290. 1296. 1297. 1298. 1299 1302. 1305.

Das Formular E. zeigt das über die eingehenden, und verabfolgten Depoſitengelder zu halten kommende Vormerkbuch. E. Formular des Vormerkbuches über die Depoſitengelder.

§. XXVIII.

Nebſt den erſt beſchriebenen drey Gattungen fremder Gelder verdienen eine weitere beſondere Aufmerkſamkeit die ebenfalls dem Militär-Aerarium nicht gehörige, auf ſogenannte Beobachtungen bey Ausſtellung und Uebernahme der Verlagsquittungen.

Verlagsquittungen

eingehende, und wieder hindan bezahlt werdende Beträge.

Sobald jemand auf hofkriegsräthliche, oder General-Kommando Anordnung, auf kriegskommiſſariatiſche Anweiſung, oder Coramiſirung eine Geldſumme zu einer Kriegskaſſe erlegen darf, um ſolche bey einer andern Kriegskaſſe wieder hinausbezahlt zu bekommen, ſo iſt dem Erleger eine auf die betreffende, und eigentlich die Zurückzahlung zu leiſten habende Kriegskaſſe lautende Quittung nach dem beyliegenden Formular F. auszuſtellen, und einzuhändigen, zugleich F. Formular

einer Kriegskaſſe Verlags-quittung.

gleich aber auch allezeit diejenige Kriegskaſſe, auf welche die Verlagsquittung ausgeſtellet worden, und die daher gegen Zurückſtellung dieſer Quittung die Hindanzahlung zu leiſten hat, durch ein ſogenanntes Kaſſa-Aviſo nach dem hier beyſchlüſſigem Formular G. zu verſtändigen, daher keine Kaſſe eher eine Zahlung auf eine Verlagsquittung zu leiſten hat, bis nicht das eben beſagte Kaſſa-Aviſo bey ihr eingelangt iſt.

G. Formular eines Kaſſa-Aviſo.

Wenn in den Monathen November und December Verlagsquittungen für von Parteyen oder Branchen erlegte Geldbeträge ausgeſtellet worden, ſo hat ſolches die Kaſſe allzeit in den Kurrentjournal dieſer beſagten zwey Monathen zu bewerkſtelligen.

Gegen Ende eines jeden Militärjahrs, beſonders in den Monathen September und October iſt eine jede Partey bey Ausſtellung der Verlagsquittungen zu verſtändigen, die dafür erlegten Beträge längſtens bis Ende des December Monaths eben dieſes Jahrs wieder an ſich zu ziehen, damit ſo viel als möglich alle bis Ende October eines Jahrs ausgeſtellte Verlagsquittungen, oder eigentlich die dafür eingegangene Beträge, noch in dem auf die Monathe November und December geführt werdenden Nachtragsjournal, mithin noch im nähmlichen Jahr, in Ausgab erſcheinen mögen.

Um aber dieſes auch deſto leichter, und verläßlicher in Gang zu bringen, und da derley Verlags-

quit-

quittungen öftere Jahre lang von den Parteyen zurück behalten werden, ſo iſt von nun an auf die Verlagsquittungen die Bemerkung beygedruckt, daß derley Verlagsquittungen nicht länger, als bis Ende des Militärjahrs, ihre Giltigkeit haben, welches jedoch eigentlich wegen der geführt werdenden Nachtragsjournalien jedesmahl bis Ende December zu verſtehen iſt.

So wie keine Verlagsquittung ohne kriegskommiſſariatiſcher Intervenirung von einer Kriegskaſſe eigenmächtig ausgeſtellet werden darf, eben ſo wenig kommt eine derley Quittung, wenn auch das Aviſo richtig vorhanden iſt, ohne vorhergegangener kriegskommiſſariatiſcher Vidirung zu erfolgen.

Die Wohlthat, Geld mittelſt Verlagsquittungen von einem Land in das andere durch Kriegskaſſen übermachen zu dürfen, erſtreckt ſich nur auf das geſammte kaiſerl. königl. Militär, und auf alle diejenigen, die dazu gehören, niemahls aber kann einer Civilpartey wieder für eine Civilpartey Geld erlegen zu dürfen erlaubt ſeyn, und daher muß auch aus dem Gegenſchein, auf welchen der Erlag geſchieht, und für welchem die Verlagsquittung ertheilt wird, ganz klar zu erſehen ſeyn, durch wem, und für wem eigentlich der Erlag geſchieht.

Auch kann die Stärke der erlegt werdenden Beträge auf derley Verlagsquittungen unmöglich als eine gleichgiltige Sache betrachtet werden, indem durch

Ue-

Ueberſendung gröſſerer Beträge mittelſt Verlagsquittungen leicht der Fall entſtehen könnte, daß der Vermögensſtand der einen, oder der andern Kriegskaſſe dergeſtalt geſchwächt würde, daß ſie außer Stand wäre, ihre anderen nothwendigen Kurrentzahlungen leiſten zu können.

Da auch ſelbſt ſchon unterm 3. September 1794 an ſämmtliche General-Kommando die Verordnung ergangen iſt, daß dieſelben den unterſtehenden Militärgerichtsſtellen die Weiſung geben ſollen, von nun an keine Verlaſſenſchafts- und Militärpupillengelder mehr, ſobald ſie den Betrag von 300, oder 400 fl. überſteigen, aus den erſtbeſagten Bewegungsgründen an das Wiener-Kriegszahlamt zu übermachen, ſondern ſolche durch den Poſtwagen, oder andere ſichere Gelegenheit hieher zu befördern, ſo iſt es ganz einleuchtend, daß um ſo weniger anderen Parteyen höhere, 3 oder 400 fl. überſteigende Beträge gegen Verlagsquittungen erlegen zu dürfen, erlaubt ſeyn kann, und müßte eine derley Ausnahm immer durch eine eigene hofkriegsräthliche Bewilligung gedecket werden.

Auch unterliegen die zum Behuf der Parteyen ausgefertigt werdende Verlagsquittungen zu Folge der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 26. Jänner 1803 dem klaſſenmäſſigen Stempel nach jenen Geldbetrag, welcher in der Verlagsquittung enthalten iſt; überhaupt geben in dieſer Hinſicht das letzt emanirte Stempelpatent vom 5. October 1802

und insbeſondere die mit den hiernach weiters erfolgten hofkriegsräthlichen Cirkular-Verordnungen vom 9. April und 10. May 1808 Lit. I. bekannt gewordene nähere Aufklärungen, das beſtimmte Ziel, und Maß, wie ſich in den darin angeführten Fällen ſowohl dieſerwegen, als rückſichtlich der Kaſſegegenſcheine und Aviſo-Schreiben, zu benehmen ſey, worauf alſo die Kaſſebeamten hiemit verwieſen, und ſich allenthalben genau darnach zu achten haben werden.

Wie die für ausgeſtellte Verlagsquittungen zu Kriegskaſſen eingehenden Beträge, als auch wie die eingelöſten, und reſpective hinausbezahlt werdenden Verlagsquittungen in der Journaliſirung ſelbſt zu behandeln kommen, iſt in dem Journals-Formular Lit. A. an mehreren Orten erſichtlich gemacht, beſonders aber muß nicht außer Acht gelaſſen werden, daß ein jeder, der eine Verlagsquittung zu einer Kriegskaſſe überbringt, und dafür die darin enthaltene Summe erhält, dieſen Empfang gleich auf der Verlagsquittung ſelbſt durch eigenhändige Unterfertigung ſeines Nahmens, und Charakters beſtättige, gleichwie der eigentliche Empfänger im Journal aufzuführen kommet.

Beweis Lit. A. unter dem Journalsartikel 1258. 1259. 1260. 1283. 1284. 1286.

Bey den von einer Kriegskaſſe in eine andere derley Kaſſe übermacht werdenden Geldrimeſſen, es mag ſolches im baaren Gelde, oder mittelſt Aſsegni, und Wechſelbriefen geſchehen, muß derjenigen Kaſſe, welche die Geldrimeſſe zum weitern Verlag

lag übernimmt, eine Note zugeſchickt werden, um der andern Kaſſe, ſo die Rimeſſe übermacht, die Richtigkeit zuſtellen zu können.

Da die — die Geldrimeſſe übernehmende Kaſſe eine förmliche Verlagsquittung der andern Kaſſe, als der Ueberſenderin, ausſtellen muß, ſo muß in der — der übernehmenden Kaſſe über die übermachte Rimeſſe zuzuſtellen kommenden Note vorzüglich nebſt dem Geldbetrag, und deſſen Gattungen auch eingeſchaltet werden, ob dieſe Gelder pro anno praeterito, oder pro currenti in Empfang zu nehmen kommen.

Dieſe Bemerkung hat jedoch nur im November und December aus der Urſach zu geſchehen, weil bekanntermaſſen für dieſe zwey Monathe Nachtrags, und Kurrentjournalien geführt werden.

Die Kaſſebeamten haben ſich hiernach auf das genaueſte zu benehmen, und dieſe ſchon von jeher eingeführte Ordnung forthin pünktlich zu beobachten, indem ſonſten, wenn nähmlich zum Beyſpiel die Geldrimeſſe in dem Kurrentjournal in Ausgab, bey der andern Kaſſe hingegen in dem Nachtragsjournal eingeſtellet würde, unvermeidliche Unrichtigkeiten, und Unordnungen, wie ſolche bisher verſchiedentlich wahrgenommen worden ſind, entſtehen, und zur Verbeſſerung dieſer unrichtigen Einſtellung viele Zeit bey der Hofkriegsbuchhaltung verwendet werden müßte.

§. XXIX.

§. XXIX.

Nebſt den auszuſtellen kommenden Verlagsquittungen, und Depoſitenerlagsſcheinen iſt auch eine jede andere, unter was immer für einer Geſtalt, und von wem immer zu einer Kriegskaſſe geſchehende Abfuhr, oder Erlag, durch einen ordentlichen dem Erleger zu übergebenden ſogenannten Abfuhrsſchein nach dem hier beyfolgendem Muſter, H. zu beſtättigen, wobey es jedoch hauptſächlich darauf ankommt, daß auf jedem hinausgegeben werdenden Abfuhrsſchein — Verlagsquittung — und Depoſitenerlagsſchein allezeit ſowohl das Datum, unter welchem die Handlung vorfiel, als auch der Journalsartikel, unter welchem die Poſt im Journal in Emfang gebracht worden iſt, ordentlich, und deutlich aufgeführt erſcheine.

Bezeichnung des Kaſſeempfangsſcheins mit dem betreffenden Journalartikel.

H. Formular eines Kaſſeabfuhrsſcheins.

§. XXX.

Obwohl zwar die Kaſſebeamten an keine Rubrikeneintheilung in ihren Journalien gebunden ſind, ſo muß jedoch, um das eigentliche Militärvermögen rein zu erhalten, auf die dem Militärfond nicht eigenen, und ſogenannten fremden Gelder eine beſondere Rückſicht genommen werden. Es iſt daher bey dem mit Ende eines jeden Monaths verbleibenden Kaſſereſt verläßlich auszuweiſen, wie viel an Militär-Geldern, dann was an Taxgeldern, inclusive des Mortuariums, oder ſogenannten Sterb-Tax an Verbothsgeldern, und an Depoſitis, oder an ſonſtigen fremdern Geldern unter dem Kaſſereſt begriffen iſt,

Ausweiſung des als Reſt verbliebenen Kaſſebeſtandes ſowohl an Militärverlags, als an fremden Geldern.

Beweis Lit. A der am Ende des Journals verbliebene

und ausgewieſene Kaſſereſt.

iſt, dann aus was für Münzſorten dieſe Geldreſte beſtehen.

So wie der Kaſſereſt am Ende der Journals ausgewieſen wird, eben ſo ausgewieſen muß derſelbe in dem darauf folgenden Journal als Uebertrag in Empfang erſcheinen, und dadurch eigentlich der Anfang eines Journals mit dem Ende des vorhergehenden gebunden werden.

Dritter Abſatz

die Ausgabe betreffend.

§. XXXI.

Jede Ausgabspoſt iſt mit der Anſchaffung, und Perzipientensquittung zu belegen.

Es iſt ohnehin ein der Rechnungsordnung angemeſſener Satz, daß keine Ausgabspoſt, ohne daß ſolche mit den gehörigen Anſchaffungen bedecket ſey, Platz finde. Da aber die Anſchaffungen an ſich ſelbſt nur die Bewilligung der Zahlung, und des angewieſenen Betrags ausweiſen, ſo müſſen die geſammten Ausgabspoſten noch weiters mit deren Perzipienten ihren Quittungen zum Beweis der wirklich geleiſteten Zahlung beleget werden.

§. XXXII.

Einführung der Kaſſabögen ſtatt der bisherigen Quartals und Mo-

Bis nun zu war es gewöhnlich, daß eine jede Kaſſe zu Anfang eines Monaths von dem dirigirenden Ober- oder Feldkriegskommiſſariat einen ſogenannten Monathentwurf erhielt, in welchem die zu

lei-

leiſtenden monathlichen Gagen und Penſionsbeträge ſämmtlicher Parteyen angeſetzt waren. nathgage Entwürfen.

Nebſt dieſem erhielt jede Kaſſe zu Ende eines Vierteljahrs einen ſogenannten Quartalsentwurf, in welchem die vierteljährig zu beziehenden Gagen und Penſionen entworfen waren

Nach dieſer Einleitung waren die Kriegskaſſen bisher auſſer Stand geſetzt, über die einer jeden Partey bezahlte Gebühr eine Anſchaffung in separato beyzulegen; daher konnten dieſelben bey dieſem Umſtand den Entwurf nur bey jener Partey, welche mit der Zahlung am erſten vorkam, zulegen, bey denen übrigen aber in dem Kontext nur den Journalartikel zitiren, unter welchem der dazu gehörige Anſchaffungs-Entwurf bereits zugelegt worden iſt; Falls aber eine oder mehrere Parteyen nicht in dem nähmlichen, ſondern erſt in dem folgenden Monath, oder noch ſpäter die Gebühr erhob, ſo mußte von dem in einem vorhergehenden Journal ſchon allegirten Anſchaffungsentwurf eine Abſchrift zum eigenen Gebrauch bey der Kaſſe zurück behalten werden.

Von nun an haben dieſe ſowohl monathliche als vierteljährige Gage, und Penſionsentwürfe für die bey einer Kaſſe auf längere Zeit stabil ſtehende Parteyen aufzuhören.

Dadurch erſpart das Kriegskommiſſariat nicht wenig Schreiberey, und die Kriegskaſſen empfinden ebenfalls eine nicht unbedeutende Erleichterung, da

ſie in Zukunft weder dieſe Entwürfe für ſich zu eigenem Gebrauch, und Aufbewahrung abzukopieren, noch dieſelben bey einer jeden Ausgab einer derley Gage, oder Penſion mehr zu zitiren haben.

Es haben ſonach derley Zahlungen gleich auf die von dem Perzipienten beygebracht werdende, und kriegskommiſſariatiſch zu vidirende Quittungen zu geſchehen.

Um aber die Kaſſe ſowohl, als auch die Perzipienten von Uebervortheilung zu ſichern, ſo ſind die bey den Kammeralkaſſen ſchon längſt beſtehenden ſogenannten Gage oder Penſionsbögen nach dem hier beyfolgenden Muſter Lit. I. einzuführen.

'. Formular eines ſogenannten Gage, oder Penſionsbögen.

Ein jedes Individuum der Generalität, des Generalquartiermeiſterſtabs, des Ingenieurkorps, der Platzparteyen, oder Feldkriegskanzley, des Feldkriegskommiſſariats, oder Kriegskaſſe, des Auditoriats, der Geiſtlichkeit, oder wer noch immer bisher aus einer Kriegskaſſe eine Gage, oder Penſion in monathlichen, oder vierteljährigen Raten auf die eben beſagten Entwürfe behoben hat, erhält in Zukunft einen derley eigenen Kaſſebogen, welcher bey Behebung einer jeden Gage, oder Penſion von der Partey nebſt der kriegskommiſſariatiſch vidirten Quittung zur Kaſſe zu überbringen kommt.

Auf dieſen Kaſſebogen hat die Kriegskaſſe zuvorderſt oben im Eingange den jährlichen nach Abzug der Arrha, des Invalidenkreuzers ꝛc. ꝛc. rein verbleiben-

benden Gebührsbetrag mit Worten auszuſchreiben, und die Richtigkeit deſſen von dem Oberkriegskommiſſariat unterfertigen zu laſſen, dieſes auch bey jeder ſich ſpäterhin etwa ergebenden Gebührsveränderung zu bewirken, ſofort bey vorkommender Gebührszahlung ſowohl den Betrag, als auch die Zeit, auf welche die Zahlung, und unter welchen Dato, und Journalsartikel geſchehen iſt, in den betreffenden Rubriken einzutragen, und zu unterfertigen, ſondern aber dem Perzipienten wieder zurückzuſtellen.

Durch derley Bögen entſtehet eine doppelte Sicherheit, der Kaſſe, und der Parteyen, denn die Kaſſe kann auf keine unächte Quittung eine Gage, oder Penſionszahlung leiſten, und der Eigenthümer eines ſolchen Bogens iſt geſichert, daß niemand andern, als ihm ſelbſten, oder ſeinem Beſtellten als Vorweiſer dieſes Bogens die Gebühr erfolgt werde, welche Sicherheit bey den kommiſſariatiſchen Monaths- und Quartalsentwürfen nicht erzielt war. Bey Zuwachs oder Abgang einer Partey, wie auch bey Veränderung einer Gage, gibt es die Natur der Sache, daß die erſte derley Gebühr von dem Kriegskommiſſariat beſtimmt, und mittelſt eines beſondern Entwurfs der Kaſſe die Bezahlungs Befugniß ertheilet werde.

Bey Transferirungen zu andern Kriegskaſſen kommen dieſe Bögen von den Parteyen mitzunehmen, ſie dienen den Kriegskaſſen, bey welchen ſie mit ihrer Gebühr eintreten, und eigentlich den dortigen Kriegs-

kom-

kommiſſariat zum Beweis, wie weit ſie bey der vorhergehenden Kaſſe ihren Gehalt erhalten haben, da es ſich von ſelbſten verſtehet, daß keine Kriegskaſſe je auſſer Acht laſſen wird, ohne Beybringung dieſer Bögen eine Gage, oder Penſion zu verabfolgen, auch die Verabfolgung richtig allzeit auf derley Bögen einzutragen.

§. XXXIII.

Die monathlichen Verpflegserſatzentwürfe für die Regimenter dürfen in Zukunft nur ſummariſch verfaßt ſeyn.

Bisher war bey Bezahlung der Verpflegung für Regimenter, und Korps zu beobachten, daß in dem Journal die Offiziersgage, Löhnung, der Kontraktionsbeytrag für die Kavallerie, die im baarem Gelde reluirte Brod- und Pferdportionen, dann das Offiziersholz, nicht minder die auf Reparazion, und Flickerey, Regimentsunköſten, und Feldrequiſiten verwilligte Pauſchquanta, und ſo weiter, jederzeit ſpezifice, ſo wie ſie in dem monathlichen Erſatzentwurf enthalten waren, aufgeführt wurden.

Dieſe ſpezifiſche Einſtellung der Poſten hat zwar in ſoweit derley Nachtragszahlungen an Regimenter pro Praeterito bis Ende October 1801. weiterhin noch vorkommen werden, auch fortan in denen Journalen pro Praeterito zu geſchehen.

Da aber nach der beſtehenden neueren Anordnung der monathliche Verpflegserſatzentwurf für ein Regiment nicht mehr, wie vorhin, nach den erſt angezogenen verſchiedenen Erſatzrubriken abgetheilt, ſondern nur in zwey Hauptbeträgen, das iſt, in der Er-

ſatz-

ſatzſumme für das eigene Regiment, und in dem Erſatzbetrag der geſammten Vorſchüſſe für andere Regimenter, zu beſtehen hat, ſo fällt die oben berührte vorhin üblich geweſte rubrikenweiſe Eintragung ſämmtlicher dieſer Gelder in das Kriegskaſſejournal, in ſo fern nähmlich der Erſatz auf die kurrente Gebührniſſe vom 1. November 1801 herwärts gehört, von ſelbſt hinweg, wodurch alſo für die Kaſſen eine merkliche Erleichterung bey der Journaliſirung entſtehet.

Beweis Lit. A. unter dem Journalartikel 1262. 1291. 1314.

Wenn aber Regimenter über die monathliche Erſetzung ihrer ordinären Verpflegung auch noch beſondere Beträge, als zum Beyſpiel, bewilligten Münzverluſt, Sohlengeld auf die eintretende Kathegorie, jährliches Montursgeld für die Fourierſchützen, Macherlohn für die Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge ꝛc. zu erhalten haben, ſo hat ſolches auf beſondere kommiſſariatiſche Anweiſungsentwürfe zu geſchehen, ſo wie die Regimenter ebenfalls die für die verkaufte Pferde, und Fohlen eingehenden Beträge, das für aſſentirte Kadeten, und entlaſſene Mannſchaft erlegte Montursgeld, die von Offizieren und Regimentspartheyen hereingebrachte Urlaubstaxen, das konfiszirte Deſerteursvermögen, den Erſatz für die mit Laufpaß entlaſſene untauglich angeworbene Rekruten, den Erlag der gegen regulamentmäſſiger Bezahlung von den Stabsoffizieren abgefaßtem Pferdportionen, die eingehenden Exekutionsgelder für das Baadner-Spital, ge-

Alles, was nicht die Verpflegung betrifft, haben die Regimenter auf beſondere Entwürfe zu empfangen, und reſpektive abzuführen.

Beweis Lit. A. unter dem Journalartikel 1263 1265. 1292. 1293. 1294. 1295. 1315. 1316. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326.

gegen beſondere kriegskommiſſariatiſche Abfuhrsentwürfe zur Kriegskaſſe zu erlegen haben.

§. XXXIV.

Jeder kriegskommiſſariatiſche Entwurf ſoll klar und deutlich verfaßt ſeyn.

Sollte in einem kommiſſariatiſchen Abfuhrs- oder Anweiſungsentwurf etwas in der Deutlichkeit ermangeln, und daher nicht alles erſchöpft ſeyn, ſo hat die Kriegskaſſe die erforderliche Auseinanderſetzung und Aufklärung von dem Kriegskommiſſariat gleich auf der Stelle einzuhohlen, und darnach die ordnungsmäſſige Empfangſtellung oder Verausgabung in dem Journal zu bewirken.

§. XXXV.

Wie die Transportskommanden, Sammelhäuſer, Spitäler u. Staabsſtockhäuſer mit ihrem Verpflegsersatz für andere Regimenter ſich zu benehmen haben.

Die in den Ländern aufgeſtellte beſtändige Transportskommandanten, Sammelhäuſer, Werb- und Transportskommanden im Reich, Werbbezirkskommanden in Galizien, Staabsſtockhäuſer, Garniſonsſpitäler und ſonſtige derley Branchen haben ihren monathlichen Erſatz für die an die Regimenter und Korps ausgelegten Beträge ebenfalls auf eigene kommiſſariatiſche Spezial-Entwürfe, in welchen jedes Regiment mit ſeinem Betrag auszuweiſen kommt, zu erhalten.

Wie dieſe Entwürfe in der Journaliſirung zu behandeln kommen, beweiſt das bereits ſchon öfters angezogene Journalsformular Lit. A. unter den Journalsartikel 1267, 1281. und 1313.

§. XXXVI.

Die Bataillons der

Wenn ein 3tes Bataillon von den Feldbataillons

lons abgeſondert iſt, und daher ſeine eigene Rechnungsrichtigkeit pflegt, oder wann die Grenediersdiviſionen in dem Fall ſind, aus einer andern Kriegskaſſe ihre Zahlung zu erhalten, ſo fordert es die Natur der Sache, daß in denen an die Kaſſebeamten ertheilt werdenden kriegskommiſſariatiſchen Zahlungsanweiſungen jederzeit der dießfällige Unterſchied angeführt, folglich genau beſtimmt werde, ob die erfolgende Zahlung auf die Grenadiersdiviſion, auf die Feldbataillons, oder auf das 3te Bataillon zu verausgaben ſey, welches daher bey allen Gelegenheiten, beſonders aber bey der für die einkommende Deſerteurs, Beurlaubte und dergleichen einſtellenden Verpflegung ſowohl, als auch bey der auf Vorſpann und Schlafkreuzer, dann ſonſtige Erforderniſſen erfolgten Zahlung zu beobachten iſt.

Regimenter müſſen deutlich und genau benennet werden.

§. XXXVII.

Da mehrere Regimenter von einem gleichen Nahmen beſtehen, ſo iſt genau darauf zu ſehen, daß allemahl ausdrücklich bemerket werde, was für ein Regiment eigentlich die in dem Journal ſowohl bey dem Empfang, als bey der Ausgabe machende Einſtellung angehe, zu dem Ende müſſen die Regimenter gleiches Nahmens entweder in ihrer Kathegorie, oder aber nach dem Taufnahmen des Inhabers unterſchieden werden, als zum Beyſpiel, es befinden ſich 4 Regimenter, welche den allerhöchſten Nahmen Sr. Majeſtät des Kaiſers führen, es kommt alſo nur darauf

Regimenter gleichen Nahmens ſind mit Beyſetzung des Taufnahmens des Inhabers, u. des Rangnummers zu unterſcheiden.

an,

an, daß bey den vorkommenden Einnahms- und Ausgabsposten das Wort Infanterie, Kuiraſſier, Chevauxlegers und Husarn jedesmahl beygeſetzt, und ſo bey dem Umſtande, wo derzeit 2 Infanterieregimenter von den Nahmen Jellachich, Kolloredo und Reuß exiſtiren, jederzeit auch der Taufnahme des Herrn Inhabers, überhaupt aber, bey jedesmahliger Benennung eines Regiments deſſen eigener Regiments- oder Rangsnummer beygerückt werde, folglich muß es heiſſen:

Jellachich Johann Infanterie-Regiment			Nr.	53.
Jellachich Franz	"	"	"	62.
Kolloredo Wenzel	"	"	"	56.
Kolloredo Joſeph	"	"	"	57.
Reuß Greiz	"	"	"	55.
Reuß	"	"	"	17.

§. XXXVIII.

Behandlung der Verrechnungsgelder.

Bey denen in Dienſtangelegenheiten

auf Verrechnung

gegebenen, und wieder zurück verrechneten Geldern iſt nicht der erübrigte Reſt, wie es bey einer oder der andern Kaſſe öfters zu geſchehen pflegte, einzuſtellen, ſondern der auf Verrechnung erhaltene Betrag im Ganzen zurück in Empfang, und dagegen die in der Liquidation oder Rechnung enthaltene Verwendung per Ausgab einzubringen, und dabey anzumerken, aus weſſen Verrechnung dieſe Gelder herflieſſen, zu was Ende eigentlich der Partey, der Verlag, dann aus

wel-

welcher Kaſſe, und in welcher Zeit erfolgt worden, damit man hieraus in Stand geſetzt werde, derley auf Verrechnung gegebene, und wieder zurück verrechnete Gelder zu berichtigen.

Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn von einer auf Verrechnung erfolgten Geldſumme bereits ein Betrag davon wieder zurück erlegt, und in Empfang gebracht worden iſt, bey ſodann erfolgender Liquidationsbehandlung nicht mehr der ganze auf Verrechnung in Ausgab belegten Betrag, ſondern nur die nach Abſchlag des bereits zurückerlegten Geldquantums annoch verbleibende Summe als zurückverrechnete Gelder in Empfang zu ſtellen, und dann die in der Liquidation enthaltene Verwendung in Ausgab zu legen kommet, weil, wenn die ganze Verrechnungspoſt wieder in Empfang genommen wird, ſodann der darauf bereits erlegte, und zurück in Empfang geſtellte Betrag wieder, der gehörigen Saldirung wegen, in Ausgab gelegt werden müßte, welches hier Orts um ſo mehr bemerket werden muß, indem wirklich ſich einige Kaſſen dieſer unnützen und weitwendigen Manipulation, bey zurück verrechnet werdenden Geldbeträgen bisher bedienet haben.

Daher muß die Kaſſe einem jeden, der einen, eine weitere Verrechnung nach ſich ziehenden Betrag erhebt, es mag ſolcher in einem Kurrierritt, Geldtransport, in Fortifikations, Zeugs oder in was immer derley Gelder beſtehen, einen Gegenſchein nach

dem

K. Formular eines Kaſſegegenſcheines.

dem hier beyfolgenden Muſter Lit. K. über den erhaltenen Verrechnungsbetrag zugleich einhändigen, womit der Rechnungsleger ſodann ſeinen Empfang zu belegen, und eigentlich zu bedecken hat.

Nicht minder müſſen auch jene Offiziers, welche a Conto ihres eigenen, oder eines andern Regiments verſchiedene Beträge, als zum Beyſpiel, auf zuführende Transporte, und auf dergleichen erhalten, mit derley Gegenſcheinen verſehen werden.

Beweis Lit. A unter dem Journalartikel 1309.

Durch dieſe Gegenſcheine kann bey Zurückerlegung einer derley Geldſumme in dem darüber ausgefertigten kommiſſariatiſchen Abfuhrsentwurf allzeit die Kaſſe, das Monath und der Journalsartikel des geſchehenen Empfangs ordentlich aufgeführt, auch ſelbſt der Gegenſchein, da er ſodann zu keinen weitern Gebrauch dienen kann, beygelegt werden.

§. XXXIX.

Behandlung der Reiſepartikularien.

Nach der von Sr. königlichen Hoheit dem Erzherzog Karl mit Sr. Majeſtät allerhöchſten Genehmigung dem k. k. Hofkriegsrath unterm 29. September 1801 ertheilten, und von demſelben unterm 16. October 1801 an ſämmtliche General-Kommanden ergangenen Generalinſtruktion, können die General-Kommanden alle Reispartikularien nach vorläufiger oberkriegskommiſſariatiſcher Liquidirung für ſich anweiſen, und auszahlen laſſen.

Wenn nun darauf Vorſchüſſe geleiſtet werden, ſo müßten dieſelben auch eben ſo, wie es in dem vorher-

hergehenden §. anbefohlen worden, behandelt werden.

Dieſe Reiſepartikularien unterliegen jedoch, ſo wie ſie mit den Kriegskaſſejournalien zur Hofkriegsbuchhaltung gelangen, der ordentlichen Zenſurirung, und auf den Fall ihrer nicht liquid Befindung, werden dieſe Reispartikularien ſammt den darüber verfaßten förmlichen Hofkriegsbuchhaltungsliquidationen durch den gewöhnlichen Weg der Anmerkungen an die Kriegskaſſen zurückgeſendet, und müßten dieſelben neuerdings ganz nach dem Inhalt der Buchhaltungsliquidationen behandelt werden.

§. XL.

Vermiſchte Einſtellung der Regiments-Verpflegsgelder in den Kurrent- und Nachtragsjournalen der Monathe November und December iſt ſorgfältig zu vermeiden.

Es hat ſich öfters ereignet, daß bey dem Ausgang des Militärjahrs die Verpflegs- und andere Gelder für das verfloſſene mit jenem auf das neu angehende Militärjahr gehörigen Gelder nicht allein vermiſchter angewieſen, ſomit jener Betrag, welcher in dem Kurrentjournal einzubringen wäre, in dem Nachtragsjournal, oder aber im Gegentheil, was in dieſem einzuſtellen war, in dem Kurrentjournal verrechnet, ſodann auch öfters, der zum Beyſpiel mit Ende October über die Gebühr erhaltene, ſomit wieder zurück zu erlegen kommende Betrag von der für den November, ſohin pro currenti gebührenden Verpflegung, ohne darauf zu ſehen, daß der Rückerſatz auf das verfloſſene Jahr gehört, in dem Entwurf platterdings abgezogen, ſofort nur der nach dieſem Abzug

nach

noch übrige Reſt pro Novembri angewieſen, und bezahlt worden iſt.

Gleichwie aber eine ſolche der wahren Ordnung entgegen laufende Einſtellung viele Irrungen, und vielen Zeitverluſt verurſachet, ſo haben die Kaſſen die kriegskommiſſariatiſche Anweiſungen ſich wohl gegenwärtig zu haben, und den Bedacht dahin zu nehmen, damit eines Theils die vorangeführte vermiſchte Einſtellung der auf die Regimenter vorkommenden, zwey verſchiedene Jahrsgänge betreffenden Ein- oder Auszahlungen vermieden, und eine jede Poſt in denen Monathen November und December, in welchen ohnehin zweyerley Journalien zu führen ſind, in das gehörige Journal eingebracht, anderntheils aber in dem zweyten Fall allemahl derjenige Betrag, welchen ein Regiment, oder Kommando auf das verfloſſene Jahr bis Ende October zurück zu erlegen hat, nicht mehr tacite von der darauf folgenden auf das neue Militärjahr gehörigen Gebühr abgezogen, ſondern der beſchehene Rückerſatz nach den betreffenden Rubriken diſtincte in dem Nachtragsjournal per Empfang geſtellet, dagegen aber die den Regimentern und Kommanden auf das neue Militärjahr zukommende Gebühr im Ganzen, ſohin ohne Abzug der auf das vorhergehende Jahr gehörigen Schuld, in dem Kurrentjournal verausgabt werde.

§. XLI.

Von den Militär- u.

Wenn auf Arreſtanten Zahlungen vorkommen, ſo iſt

iſt bey deren Verabgabung allemahl zu unterſcheiden, und zu benennen, ob die geleiſteten Zahlungen für condemnirte Militär- oder Civil-Arreſtanten geſchehen ſey, folglich auch der Betrag für dieſe, und jene jedesmahl ſpecifice einzuſtellen. Civil-Arreſtanten.

§. XLII.

Von Beobachtung des Stempelpatents.

Die Kaſſen haben ſich das Stempelpapierpatent in den Ländern, wo es eingeführt iſt, wohl gegenwärtig zu halten, und darauf zu ſehen, ob die Quittungen, und ſonſtige zum Belag des Journals erforderliche dem Stempel unterliegende Dokumenten mit dem vorgeſchriebenen Stempel richtig verſehen ſeyen, weil ſelbe im Gegentheil dafür zu haften, und eine ſolche entweder gar nicht mit dem Stempel, oder mit einem dem Patent nicht angemeſſenen Stempel verſehene Ausgabe nicht für liquid angenommen werden kann.

Wenn daher abgängige Stempelbögen von der Hofkriegsbuchhaltung durch die Anmerkungen von einer oder der andern Kriegskaſſe abverlangt werden, ſo ſind dieſelben alſogleich von den Käſſebeamten einzuſchicken, und haben dieſelben nicht ſo lang abzuwarten, bis ſie es von den Parteyen bey künftigen Zahlungen hereinbringen, indem dieſes der Kaſſebeamten ihre eigene Sache iſt, und ſodann ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten, wenn ſie bey längerem Verweilen der im Stempelpatent feſtgeſetzten Strafe unterworfen würden.

§. XLIII.

§. XLIII.

Von Rechnungsbruchtheilen.

In den Kriegskaſſajournalien iſt ſich keiner andern Bruchtheile als der 8teln zu bedienen, und ſind nicht mehr, wie es von einigen Kaſſen zu geſchehen pflegte, 4tel, 5tel oder gar 12tel in Verrechnung zu bringen. Alle kommiſſariatiſchen Entwürfe müſſen darnach eingerichtet ſeyn, und wenn doch ein oder anderer derley Fall wider alles Vermuthen eintreten ſollte, ſo müßten die angeſetzten Bruchtheile auf 8tel von der Kaſſe gleich ſelbſt reduzirt, und als ſolche hinausgeworfen werden.

§. XLIV.

Von der neuen Manipulation der Pulvergelder.

Da die für verkauftes Pulver und Salniter eingehende Geldbeträge nicht mehr, wie ehedem Poſt und Tag für Tag oder wie nach der letztern Beobachtung von 14 zu 14 Tagen, ſondern in Folge der untern 27. October 1802. erfloſſenen Cirkular-Verordnung mit Ende jeden Monaths, und rückſichtlich längſtens bis 10. des folgenden Monaths mittelſt einer beſondern Consignation zur Kriegskaſſe auf einmahl abgeführt werden, ſo iſt auch nur der mittelſt dieſer Consignation ausfallende Hauptbetrag in Empfang zu ſtellen, und können die Kriegskaſſen unmöglich die Erleichterung verkennen, welche ihnen durch die Enthebung der speciellen Einſtellung dieſer Gelder zufließt.

§. XLV.

Jede Poſt im Journal

Die Kaſſen haben hauptſächlich zu beobachten,

daß

daß bey einer jeden in dem Journal einſtellenden Empfangs- oder Ausgabspoſt die weſentlichen Umſtände, ſo zur Aufklärung, und Erſehung der Sache dienen, deutlich angeführt, mithin allemahl beygerückt werden, warum, und auf was für eine Zeit, entweder der in Empfang kommende Erlag, oder aber die in Ausgab ſtellende Zahlung geſchehen ſey. ist deutlich und umſtändlich aufzuführen.

§. XLVI.

Wenn der Kaſſe über ein oder das andere Journal Hofkriegsbuchhaltungsanmerkungen zukommen, ſo iſt das darin Angeordnete genau, und willig zu befolgen, auch die darüber zu erſtattende Erläuterung ordentlich und mit Anſtand verfaßter in der allzeit von der Hofkriegsbuchhaltung beſtimmt werdenden Zeitfriſt gehörig einzuſchicken. Von den hinaus gegeben werden den Buchhaltungsanmerkungen, und darüber zu erſtattenden Erläuterungen.

Um aber auch in Rückſicht dieſes Gegenſtandes ſo viel als möglich die Kaſſemanipulation zu erleichtern, ſo hat der von den meiſten Kriegskaſſen angenommene Gebrauch, nach welchen in den gegebenen Erläuterungen die Anmerkungen auf der linken Seite von Wort zu Wort wiederhohlt, und ſodann auf der andern, oder rechten Seite neben einer jeden Anmerkung die Erläuterung beygeſetzt worden iſt, aufzuhören, um ſo mehr, da das Konzept von den Anmerkungen ohnedem bey der Hofkriegsbuchhaltung aufbewahrt verbleibt, und daher dieſelbe nur die Anmerkungs-Erläuterung dazu nöthig hat.

§. XLVII.

Von Bevollmächtigung der Offiziers zur Abhohlung der Regimentsgelder.

Es iſt eine angeordnete Sache, daß jeder von einem Regiment, oder Korps an eine Operationskaſſe um Gelder abgeſchickte Offizier mit einer Gewalt und Vollmacht ſeines Regimentskommando, dieſe Gelder erheben zu dürfen, verſehen ſeyn muß; ohne Abgabe dieſer Vollmacht erhält der Offizier nicht die mindeſte Zahlung.

Da dieſes aus wichtigen Bewegungsgründen angeordnet worden iſt, und dieſelben ſich bis nun zu nicht geändert haben, ſo ſind in Zukunft dieſe Vollmachten von jenen Offizieren, welche von ihren Regimentern um Behebung der monathlichen Verpflegsgelder an die Kriegskaſſen abgeſchicket werden, abzuverlangen, und können ſodann den übrigen Dokumenten, worauf die Zahlung geleiſtet wird, beygelegt werden.

Daß dieſes Atteſtat, oder eigentlich dieſe Gewalt, und Vollmacht, von dem jeweiligen Regimentskommandanten gefertiget, das Regimentsinſigel beygedruckt, auch der Geldfaſſende Offizier mit Nahmen, und Charge darin enthalten ſeyn muß, iſt eine von ſich ſelbſt einleuchtende Sache.

§. XLVIII.

Vorwie-gung der Geldſäcke, und Führung einer ordentlichen

Auch iſt es kein ungewöhnlicher Fall, daß, wenn die Offiziers die Gelder zu ihrem Regiment überbringen, bey der Uebernehmung, und Ueberzählung derſelben ſich Differenzen zeigen.

Um

Um ſowohl den Offizieren, daß ſie ihre Beträge richtig erhalten, als auch um den Kaſſen, daß ſie die gehörigen Beträge den Offizieren richtig eingehändiget haben, mithin ſowohl einem als dem andern Theil die vollkommenſte Sicherheit zu verſchaffen, iſt daher unumgänglich nothwendig, daß Kaſſe-Strazze.

1tens. Die Kaſſen alle die vollen Geldſäcke, die ſie einem Perzipienten einhändigen, in deſſen Gegenwart, und daß er darauf Obacht gebe, nach der eingeführten Ordnung auf der Amtswage vorwägen, und ſodann in ſeiner Gegenwart das Gewicht auf das den Geldſäcken angehängte Münzzettel anſetzen.

2tens. Muß jede Kaſſe eine ſogenannte Geld-Strazza nach dem hier mitfolgenden Formular Lit. L. zu ihrer eigenen Sicherheit halten, darin muß ſie alle die Geldſäcke mit den darin enthaltenen Summen, und alle übrigen Geldſorten, womit ſie einen Offizier ſeine zu behebende Regiments-Verpflegung bezahlt, ſpecifiziren, und ſodann, wie es das erſt berührte Formular zu Genügen beweiſt, von dem beſagten Offizier eigenhändig unterſchreiben laſſen; dadurch iſt die Kaſſe auf alle Fälle gedeckt, und alle Prozeſſe wegen unrichtigen Geldempfängen hören auf, denn dieſe Strazza iſt ein doppelter Beweis für den unterzeichneten Offizier, daß er dieſe Summe, und nicht mehr, und nicht weniger erhalten habe, und für die Kaſſe, daß von derſelben ebenfalls nicht mehr und nicht weniger an den Offizier erfolgt worden. L. Formular von der Kaſſe-Strazza.

Dieſe Strazza-Manipulation iſt nicht auf dieſen Gegenſtand allein, ſondern auch auf alle Einnahmen und Ausgaben anwendbar, denn dadurch kann ſich eine jede Kaſſe auch nach längerer Zeit, nach vielen Jahren ſogar, über eine jede Empfangs- oder Ausgabspoſt ausweiſen, in welchen Geldſorten ſolche eingegangen, oder verabfolgt, und wer der Erleger, oder der Erhalter geweſen ſey.

Auch iſt dieſe Kaſſa-Strazza von den Beamten ſelbſt als ihre gegenſeitige Probe, und Kontroll zu betrachten; denn da ein Kaſſebeamter journaliſiret, der andere aber die Zahlung leiſtet, und die ebenbeſagte Strazza führt, ſo iſt die Uebereinſtimmung des Journals und der Strazza für beyde Beamten der ſicherſte Beweis, daß weder in der Journaliſirung, noch in der Hinausbezahlung der Gelder ein Fehler unterloffen ſeye, folglich die Kaſſe ſich immer ſo zu ſagen, von Stund zu Stund in der beſten Ordnung, und Richtigkeit befinden muß.

§. XLIX.

Von dem über die Journalien zu führenden Inde .

Damit die Kaſſe über eine jede entſtehende Frage, ob zum Beyſpiel dieſes, oder jenes bereits ſchon erlegt, oder verausgabt worden ſeye, oder ob dieſer oder jener etwas erhalten, oder abgeführt habe, im Stande ſich befindet, gleich auf der Stelle ohne viele Mühe, und ohne erſt die oft ſehr ſtarken Journalien, Poſt für Poſt durchgehen zu müſſen, das gehörige verläßliche Reſultat geben zu können, ſo iſt über ei-

einen jeden Jahrsgang ein ordentlicher Index zu füh-ren, erforderlich: derſelbe hat zwey Gegenſtände, nähmlich alle vorkommende Materien, und die eige-nen Nahmen mit Beziehung des Journalsartikels, un-ter welchem ſolche vorkommen, zu enthalten.

Zu mehrerer Deutlichkeit dient das hier ange-ſchloſſene Formular Lit. M. in welchem das Ideal-journal Lit. A. zu mehrerer Aufklärung gehörig in-dicirt worden iſt. M. Formular des Journals-Index.

§. L.

Die gegenwärtige Kaſſebelehrung hat, von der Stund an, als ſolche den Kaſſebeamten zu Handen gekommen ſeyn wird, vollſtändig, und in allen ihren Punkten in ihre vollkommene Kraft, und Wirkung einzutreten, ſie iſt daher von jeden Kaſſebeamten ge-nau durchzugehn, und der Inhalt derſelben ſich voll-kommen eigen zu machen, ſofort durch genaue Beob-achtung des vorgeſchriebenen in richtige, und ununter-brochene Ausgab zu bringen. Dieſe Inſtruktion hat von dem Tage des Empfangs bey der Kaſſe in Kraft und Wirkung zu treten.

§. LI.

Von der Hofkriegsbuchhaltung werden den ge-ſammten Kriegskaſſen auf die Manipulation für das Militärjahr 1804. zugeſendet werden. Sowohl die Journalsbögen, als die übrige Gattungen Papiere werden den Kriegskaſſen von der Hofkriegsbuchhaltung zugeſendet werden.

A. 1tens die paraphirten und unparaphirten Jour-nalsbögen, in welche, ſolang der damahl noch vorhandene gedruckte derley Vorrath dauert, vorbemerkter maſſen ſtatt der bisherigen Ru-brik: Wechſeln und Tratten: in Folge hof-

der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. November 1803. die Rubrik: an Konventions-Münz mit Federſchrift einzuſchalten kommt;

D. 2tens die Depoſitenſcheine.

F. 3tens die Kaſſeverlagsquittungen.

G. 4tens die Kaſſe-Avisen dazu.

H. 5tens die Kaſſeabfuhrsſcheine.

K. 6tens die Kaſſegegenſcheine.

von jeder dieſer 6 Gattungen Papier, welche gedruckt werden, und deren ſich eine jede Kaſſe der Gleichheit wegen zu bedienen haben wird, wird einer jeden Kaſſe ein verhältnißmäſſiges Quantum, nach ihren beyläufigen Bedarf von Zeit zu Zeit, und auf allmahlig an die Hofkriegsbuchhaltung de Currenti geſtellt werdendes Verlangen nach der bereits oben §. 21. geſchehenen Zuſicherung zugeſchickt werden.

§. LII.

Die in Agram befindliche zwey Kriegskaſſen ſind in ihrer Benennung wohl von einander zu unterſcheiden.

In Agram befinden ſich zwey General-Kommanden, wovon ein jedes mit ſeiner eigenen Kriegskaſſe verſehen iſt; dieſe 2 Kriegskaſſen ſind daher in ihrer Benennung wohl von einander zu unterſcheiden; die eine hat ſich in allen ihren Handlungen die Banalkriegskaſſe zu Agram, und die andere die Karlſtädter-Waradiner-Kriegskaſſe zu Agram zu betiteln, auch ſind dieſelben von allen andern Kriegskaſſen eben ſo zu benennen, um dadurch alle Irrungen zu vermeiden

§. LIII.

§. LIII.

Schlüßlich aber haben die Kriegskaſſebeamten in allen und jeden dieſe ertheilende Vorſchrift auf das pünktlichſte, und auf das genaueſte zu befolgen, und ſollte daher ein ſo anderer Kaſſebeamter wider alles Vermuthen die vorbeſchriebenen Punkten auſſer Acht laſſen, und das Journal nur obenhin verfaſſen, oder mit der Einſchickung des Journals zurückhalten, oder die Anmerkungen ganz gleichgültig beantworten, ſo werden dieſelben ohne mindeſter Rückſicht dieſer nicht befolgten Vorſchrift halber auf das ſtrengſte alſogleich zur Verantwortung gezogen werden, indem dieſelben künftig nicht die mindeſte Urſache zu klagen haben, daß die hiezu erforderliche Zeit ermangle, da man bey Verfaſſung gegenwärtiger Vorſchrift hauptſächlich zum Augenmerk hatte, alle unnöthigen Schreibereyen abzuſchaffen, und ſelbſt die Nothwendige, wo nur immer möglich, zu vermindern und zu verkürzen, daher auch die 7 von den Kammeralkaſſebeamten zugleich mitverſorgt werdenden Kriegskaſſen ſolches nicht verkennen werden, und kann daher von denſelben in das Künftige unmöglich die Entſchuldigung mehr angenommen werden, daß dieſelben entweder die gehörige Zeit nicht dazu hätten, oder daß ihnen die militäriſche Kaſſemanipulation zu ſchwer falle. Wien den 10. Februar 1804.

Schlußerinnerung an ſämmtliche Kriegskaſſen.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kriegs- und Marine-Miniſters.

Lilien G. v. K. m. pp.

In

Inſtruktion für die Kriegskaſſebeamten in Betreff der zugleich zu verrechnen habenden Invaliden-Gelder, dann für die Kaſſebeamten u Rechnungsführer bey den Invaliden-Hauptkaſſen.

In Anſehung der von den Kriegskaſſe-Beamten zugleich zu verrechnen habenden Invaliden-Gelder wurde eben (unterm 10. Februar 180[illegible].) nachſtehende Inſtruktion ertheilet:

Erſter Abſatz.

Veranlaſſung zu gegenwärtiger Kaſſe-Inſtruktions-Erneuerung.

Es iſt für nöthig befunden worden, um bey ſämmtlichen Invalidenkaſſen in der Journaliſirungs-Methode eine allgemeine Gleichheit zu erreichen, eine erneuerte, auf die im Jahr 1783 eingeführte, gegründete Journaliſirungs-Inſtruktion zu erlaſſen, in ſolcher alles dasjenige zu verbeſſern oder abzuändern, was Zeit und gegenwärtige Umſtände einer Abänderung oder einer Verbeſſerung unterworfen haben, daher nachſtehendes allen Invalidenkaſſen für das Künftige bey Journaliſirung der Invaliden-Gelder zur genaueſten Richtſchnur und Beobachtung in folgenden Abſchnitten ertheilt wird.

§. I.

Was eigentlich das Journal ſey?

Da das Journal ſeiner Natur nach in nichts andern als in einer in chronologiſcher Ordnung ununterbrochenen täglichen Aufſchreibung der bey den Invalidenkaſſen vorkommenden Einnahms- und Ausgabsposten beſtehet, ſo iſt die natürliche Folge, daß:

§. II.

Die vorkommenden Empfänge und Ausgaben ſind ſo-

Die Kaſſebeamten bey ſchwereſter Verantwortung eine jede Einnahmspoſt und Ausgabspoſt, es mag ſolche im baaren Gelde, oder in Papieren beſtehen, in

in der Ordnung, wie ſelbe bey der Kaſſe vorfallet, alſogleich in das auf gedruckten paraphirten Bögen führende Journal einzuſchreiben haben.

gleich in das Journal einzuſchreiben.

§. III.

Das Datum eines jeden Tages iſt immer in der Mitte im Journal von der erſten Poſt, die in dieſem Tag in das Journal eingetragen worden iſt, erſichtlich aufzuführen, indem es auch ein weſentlicher Gegenſtand iſt zu wiſſen, an was für einen Tag im Monath dieſe oder jene Zahlung bey einer Kaſſe geſchehen iſt, auch oft bey kleinen Invalidenkaſſen durch mehrere Tage gar keine Zahlungen vorfallen, daher es immer zur genauen Ueberſicht nothwendig iſt, auch hierorts den Zeitpunkt einer jeden Ereigniß zu wiſſen.

Jedes von der Kaſſe ausgeſtellt werdende Dokument iſt unter dem nähmlichen Datum auszufertigen unter welchem die Poſt im Journal erſcheint.

Jede Ausfertigung der von einer Kaſſe gegeben werdenden Beſcheinigungen über vorgefallene Empfänge oder Ausgaben hat in Folge deſſen unter dem dato zu geſchehen, unter welchen der betreffende Gegenſtand im Journal behandelt worden iſt.

§. IV.

Die Kaſſebeamten haben auſſer der Journaliſirung keine weitere andere Rechnung zu führen, jedoch haben dieſelben in Anſehung jener Poſten, welche nicht auf einmahl, ſondern nach und nach eingenommen oder verausgabt werden, eigene Vormerkbücher zu halten, um daraus, ſo oft es erforderlich iſt, zu ihrem eigenen Gebrauch erſehen zu können, wie weit es

Auſſer dem Journal iſt keine anderweitige Rechnung zu führen.

mit

mit dieſen Poſten gekommen ſey, wovon hernach ſub §. 23. umſtändlicher gehandelt werden wird.

§. V.

Jede Empfangs- oder Ausgabspoſt hat ihren eigenen Journalsartikel zu erhalten.

Hat ein jeder Kaſſebeamte ſich gegenwärtig zu halten, daß in dem Journal nicht mehrere Poſten, welche der Natur nach von einander unterſchieden ſind, ſomit unter verſchiedene Rubriken gehören, oder aber verſchiedene Parteyen, Penſioniſten und Invaliden betreffen, unter einem Journalsartikel zuſammengezogen, und in der Geldkolone in einer Summa angeſetzt werden, ſondern es iſt der Bedacht zu nehmen, daß eine jede Poſt, es mag ſolche eine Hausesparteу, einen Penſioniſten, oder was immer betreffen, mit einem beſondern Journalsartikel erſcheine.

Ausnahme von vorſtehender Regel.

Weil ſich aber öfters ereignet, und auch bisweilen nothwendig iſt, das auf einen Entwurf, und gegen eine Quittung Zahlungen geleiſtet werden, welche an ſich ſelbſt mehrere Invalidenhäuſer und Rubriken betreffen, ſo kann zwar die Hauptſumma einer ſolchen Zahlung auch nur unter einen einzigen Journalsartikel in dem Journal ausgeſetzt, jedoch muß in einem Fall der Betrag eines jeden Invalidenhauſes, und einer jeden Partey innerhalb der erſten Linie ſpecifize aufgeführt, und ſodann ſämmtliche dieſe Beträge in einer Hauptſumme in die Geldkolonne hinaus geworfen werden, wie das in dem anliegenden Muſterjournal A. aufgeführte Beyſpiel im näheren zeigt.

Beweis Lit. A. dem Journalsartikel 356.

§. VI.

§. VI.

Verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn von einer in Ausgab gelegten Geldpoſt gleich wieder ein Betrag in Empfang zurückerlegt wird, dieſer Erlag, oder die Empfangnehmung ſeinen eigenen Journalsartikel zu erhalten hat.

Fortſetzung des Vorigen.

§. VII.

Iſt bey dem Anfang eines jeden Militärjahrs die erſte in dem Kurrentjournal für den Monath November vorkommende Poſt mit Nro. 1. zu bezeichnen, und ſind die übrigen nachfolgenden Poſten, bis zu Ende des ganzen Militärjahrganges, welcher ſich mit dem December Nachtragsjournal ſchließt, in nummeriſcher Ordnung einzuſtellen.

Ordentliche Nummerirung der Poſten mit dem Journalsartikel.

§. VIII.

Eine jede Empfangs- und Ausgabspoſt erhält ihre Kraft durch die Belegung der dazu erforderlichen Dokumenten. Hieraus folget, daß in Fällen, wo die ordentlichen Quittungen, oder Gegenſcheine nicht ſogleich beygebracht werden könnten, indeſſen ein mit dem gehörigen Journalsartikel bezeichneter halber Bogen beygelegt werde, auf welchen halbbrüchig mit wenigen Worten bemerkt wird, daß das annoch abgängige Original-Dokument erſt noch nachzutragen ſey, welches auch am Ende des Journals anzumerken iſt. Wenn nun die abgängigen Dokumente bey der Kaſſe einlangen, ſo ſind ſolche mit den Beylagen, des nächſten Journals nachträglich einzuſchicken, und kommen ſel-

Jede Poſt iſt mit dem gehörigen Dokument zu belegen: abgängige und nachzutragende Dokumenten ſind am Ende des Journals zu bemerken. Beweis in Lit. A. auf dem letzten Journalsbogen nach dem ausgewieſenen Kaſſereſt.

ſelbe mittelſt eines beſondern Umſchlagsbogen, worauf zu bemerken iſt, was für nachträgliche Dokumente darin enthalten ſind, und zu was für vorhergehenden Monathen, und Journalsartikeln ſolche gehören, den laufenden Journalsbeylagen am Ende beyzubinden.

§. IX.

Bezeichnung der Dokumente mit dem Journalsartikel.

Jedes Dokument hat eben die Nummern zu erhalten, unter welchen dieſer Gegenſtand im Journal behandelt worden iſt, daher ſämmtliche Dokumenten mit ihrem Journalsartikel übereinſtimmend zu numeriren ſind, dieſe Nummerirung hat aber auf jedem Dokument obenan rechter Hand zu geſchehen.

§. X.

Zuſammenlegung der Dokumente.

Sämmtliche zu einen Journal gehörige Beylagen ſind ſo in dem Format, den ſie haben, zu belaſſen, und nicht, wie es bisher von einigen Kaſſen geſchehen iſt, halbbrüchig zuſammen zu legen, und ſo anher zu ſenden, wo ſodann erſt ſelbe mit Zeitverluſt wieder auseinander gefaltet werden müſſen.

§. XI.

Unter dem Kaſſereſt haben nebſt dem baaren Gelde keine andere Dokumente, auſſer allenfalls öffentliche Staatspapiere zu erſcheinen.

Da die Journaliſirung der Weſenheit nach die augenblickliche Einſchreibung der eingehenden, und hindan zahlenden Gelder unausbleiblich nach ſich ziehet, ſo folgt auch daraus, daß der verbliebene Kaſſereſt in keinen Zahlungsdokumenten, ſondern nur in baarem Gelde, oder Bankozetteln, dann allenfalls auch in Staatspapieren und Wechſeln beſtehen kann, daher auch jene Kaſſebeamte die ſchwereſte Verant-

wor-

wortung zu gewarten hätten, welche betreten würden, daß ſie die Empfangs- und Ausgabsposten nicht gleich in das vorgeſchriebene paraphirte Journal, ſondern in ein anderes Rapular oder Manuale eintragen ſollten.

§. XII.

Wenn der Fall entſtehet, daß bey einer Kaſſe durch ein ganzes Monath weder ein Empfang noch eine Ausgabe erſcheinet, ſo muß demungeachtet durch jeden Monath ein Journalsbogen anher eingeſchickt werden; in dieſen muß der in den vorhergehenden Monath verbliebene Reſt ordentlich, als Uebertrag erſcheinen.

Einſendung eines Journalsbogen in dem Falle, wenn im ganzen Monath weder ein Empfang noch Ausgab vorgekommen iſt.

§. XIII.

Weil die Vorſchrift beſtehet, daß alle Empfänge und Ausgaben ohne Aufſchub täglich, und ſtündlich in das Journal eingetragen werden müſſen, mithin ſolches zu allen Zeiten, und folglich den letzten Tag des Monaths ganz verläßlich abgeſchloſſen werden kann, ſo iſt auch nach Ausgang eines jeden Monaths das geführte original Journal mit den dazu gehörigen Dokumenten gut vermachter von jedem Kaſſier und reſpective Rechnungsführer höchſtens bis 3. des folgenden Monaths unfehlbar auf die Poſt abzugeben, und ſich darüber das poſtämtliche Recepiſſe ausſtellen zu laſſen, mithin ſorgfältigſt zu trachten, daß ſolches in der vorgeſchriebenen Zeit bey ſchwerſter Verantwortung ſicher und gewiß zur Hofkriegs-

Unverlängte Einſendung des Monathjournals.

buch-

buchhaltung gelange, indem das Datum des poſtämtlichen Recepiſſe in dem Falle des zu ſpät eingelangten Journals allein beſtimmen wird, ob der Rechnungsleger, oder das Poſtamt, an dem verzögerten Eintreffen Schuld trage.

§. XIV.

Für die Monathe November und December jeden Jahrs ſind nebſt dem kurrenten auch Nachtragsjournale zu führen.

Da bis Ende October, als zum Ausgang des Militärjahrs weder alle bis dahin einzugehen gehabte Gelder eingegangen, noch auch alle Zahlungen geſchehen ſeyn können, hingegen die Rechnungsordnung mit ſich bringet, daß ein jeder Jahrsgang nach Möglichkeit beſonders, und abgetheilter verrechnet werde, ſo haben die Kaſſebeamten jedesmahl nach Verlauf des Monaths October in den Monath November und December 2 ſeparirte Journalien, d. i. ein Nachtrags- und ein Kurrentjournal, mithin 2 Journalien neben einander zu führen, und in das Nachtragsjournal die auf das verfloſſene Militärjahr annoch vorkommende Einnahms- und Ausgabspoſten einzutragen, in das kurrente Journal hingegen nur die in das neu eingetretene Militärjahr gehörige Einnahms- und Ausgabsbeträge einzuſchreiben, ſofort den in den letzten Nachtragsjournal pro Decembri verbleibenden Reſt in eben dieſen Journal auf das neue Militärjahr, als die letzte Poſt unter einem eigenen Journals-Artikel in Ausgab zu legen, und dagegen ſolche in den Kurrentjournal unter einem eigenen Journalsartikel gleich nach dem von dem December-Kurrentjournal über-

tra-

tragenen Reſt beſonders in Empfang zu bringen, ſodann aber vom Jänner an und ſo weiters bis Ende October, nur ein Journal zu verfaſſen.

§. XV.

Verſteht es ſich von ſelbſt, daß nebſt den vorberührten Kurrentjournalien auch mit Legung den anbefohlenen Nachtragsjournalien auf den Rechnungsabſchnitt de praeterito bis Ende October 1801 ſo lange fortgefahren werden müſſe, als Empfänge und Ausgaben vorkommen, die hierauf einen Bezug haben. Fortſetzung der Kaſſejournäle pro praeterito bis Ende October 1801.

§. XVI.

Die gedruckten ſowohl paraphirten als unparaphirten Journalsbögen bisheriger Art, ſolang nähmlich davon noch ein Vorrath vorhanden iſt, auf welchen aber in Folge der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. November 1803 ſtatt der bisherigen Rubrike **Kupfergeld** die neu anbefohlene nähmlich an **Konventionsmünz**, mit Federſchrift, wie das vorallegirte Muſterjournal A zeiget, anzubringen iſt, werden den Invalidenkaſſen immer in einer verhältnißmäſſigen Anzahl von Seiten der Hofkriegsbuchhaltung in currenti übermacht, ſodann aber und nach geſchehenem gänzlichen Verbrauche der alten, die nach den beſagtermaſſen neu angeordneten Rubriken angelegte Journalsbögen neuer Art denſelben von Zeit zu Zeit an Hand gelaſſen werden, und hat jede Kaſſe allezeit, ſo oft ſie derley Bögen bedürftig iſt, frühzeitig genug die Anzeige anher zu erſtatten, um ihr Zuſendung des Bedarfs an paraphirten und unparaphirten Journalsbögen.

ſo-

ſodann noch zur gehörigen Zeit wieder eine Anzahl davon übermachen zu können.

§. XVII.

Zurückbehaltung einer Journalsabſchrift auf unparaphirten Bögen bey der Kaſſe.

Hat eine jede Kaſſe zu ihrer Einſicht eine Abſchrift von dem einſchickenden monathlichen Journal, jedoch auf unparaphirten Bögen zurück zu behalten, daß alſo dieſelbe nicht nöthig hat, zu ihrer Wiſſenſchaft über die verrechnete Einnahme und Ausgabe, auſſer der im folgenden 2ten Abſatze berührten Vormerkungsbüchern für die Verboths, Tax, Depoſiten und ſonſtige fremden Gelder ein beſonders Vormerkbuch zu führen.

§. XVIII.

Die Poſten im Journal ſind nicht allzu enge zuſammen zu ſchreiben.

Sind die Poſten in dem Journal nicht allzukompreß an einander zu ſchreiben, ſondern eine verhältnißmäſſige Anzahl der Poſten auf eine Seite anzutragen, und zwiſchen einer jeden Poſt ein kleiner Raum übrig zu laſſen, damit die bey einer, oder der andern Poſt von Seiten der Hofkriegsbuchhaltung etwa zu machen nöthige Anmerkung beygerückt werden könne.

Was übrigens bey Einſtellung der Einnahms- und Ausgabsposten zu beobachten, dann was für Dokumenten zur Belegung deren Poſten eigentlich erforderlich ſeyen, iſt zwar Ihnen Kaſſebeamten ohnehin bekannt, es wird jedoch wegen des einen ſo andern nachfolgende beſondere Belehrung zum Nachverhalt wiederhohlt mitgegeben.

Zwey-

Zweyter Abſatz
den Empfang betreffend.
§. XIX.

Dieſer beſteht hauptſächlich:

Hauptſächliche den Empfang konſtituirende Einnahmsrubriken.

a. In den Revenüen der Herrſchaft Horzig, Großbarchow und Homburg.

b. In den Intereſſen, ſo für das Invaliden-Inſtitut von dem bey verſchiedenen öffentlichen Kaſſen anliegenden Kapitalien von Zeit zu Zeit einzugehen haben, und

c. In den von dem Militärfond für Krüppelhafte, und mit ſcheuhaften Uebel beladene Soldaten, Weiber und Kinder, dann ſonſt noch zur Subſiſtenz des Invalidenfonds erfolgt werdenden, theils beſtimmten, theils unbeſtimmten Zuſchuß und reſpektive Supplementsgeldern.

Da zur Richtigſtellung der Kapitalien, und der davon jährlich abfallenden Intereſſen bey der Buchhaltung ein beſonders Kapitalienbuch geführet wird, worin alle in ſo viel einzelnen Poſten beſtehende Kapitalien enthalten, und individualiter aufgeführt ſind, ſo iſt unmittelbar nothwendig, daß Sie Invalidenbeamte bey Empfangnehmung dieſer Intereſſen nicht allein den ganzen Betrag, überhaupt von den z. B. in dem Wiener-Stadt-Banko anliegenden Kapitalien in Empfang verrechnen, ſondern es muß auch der Betrag dieſer Intereſſen individualiter, das iſt: von

Kapitalspoſt zu Kapitalspoſt nach den Obligazionen aufgeführt werden, wobey ſowohl das Datum und der Nummer einer jeden Obligazion, als auch die beſtimmte Zeit der verfallenen Intereſſen verläßlich beyzurücken iſt, damit bey Eintragung dieſer Poſten in das Hauptbuch mit gehöriger Ordnung und Richtigkeit fürgegangen werden könne.

Beweis Lit. A unter dem Journalartikel 2346.

§. XX.

Anderweite für den Invalidenfond einkommende unbeſtimmte Zuflüſſe.

Auſſer dieſen Empfängen haben noch andere mehrere unbeſtimmte Zuflüſſe dem Militär-Invalidenfond einzugehen, als: Abfahrtsgelder, kaduke Verlaſſenſchaften und Sterbquartalien der Unverheirathen in der Dienſtleiſtung verſtorbenen Militärparteyen; die dießfällige Schuldigkeit kann jedoch den Invalidenkaſſen nicht verläßlich bekannt ſeyn, und muß daher ſelbe durch den gehörigen Weg, das iſt: durch das betreffende Militär-Generalkommando, oder durch andere Behörden bekannt gemacht werden, woraus dann folgt, daß auch alle übrigen Empfangsposten mit einer Anweiſung bedeckt ſeyn müſſen; und da durch dieſe Anweiſung nur die Summe, welche abzuführen kömmt, legitimirt wird, ſo iſt erforderlich, daß in Anſehung der wirklich geſchehenen Abfuhr, zugleich der Gegenſchein beygelegt werde.

§. XXI.

Wie die zur Kaſſe abgeführt werdende Erſatzpoſten zu

Iſt bekannt, daß die Invaliden Chambréen, und zuweilen auch die Staabsparteyen öfters über ihre Gebühr ein mehreres empfangen, mithin in eine

Schuld

Schuld oder Uebergenuß verfallen, welchen ſie wieder pro Fundo Invalidorum abzuführen haben. In ſolchen Fällen iſt mit aller Aufmerkſamkeit der Bedacht zu nehmen, daß der dießfällige Betrag ſeiner Eigenſchaft nach ſpezifize in Empfang geſtellt, und zugleich die Zeit, auf welche der Erlag ſich beziehet, in dem Journal ausdrücklich angemerkt werde.

behandeln ſeyen.

§. XXII.

Nebſt den Verpflegsgeldern haben auch die Kommandirten bey Transportirung der Invaliden an Vorſpann und Schlafkreuzer öfters einen Rückerſatz zu leiſten. Es iſt alſo auch hierwegen jedesmahl die nähmliche deutliche Einſtellung in dem Journal zu beobachten, nicht aber, wie es ſehr oft geſchehen iſt, die Vorſpannsgelder mit den Schlafkreuzern vermiſchter in einer Summe einzuſtellen.

Fortſetzung des vorhergehenden §.

§. XXIII.

Auſſer denen dem Militär-Invalidenfond eigenen Geldern flieſſen bey den Invalidenkaſſen noch verſchiedene, auch fremde und ſolche Gelder ein, welche dem Invaliden-Fond eigentlich nicht gehören; unter dieſe ſind hauptſächlich zu rechnen, die **Verboths, Tax- und Depoſitengelder.**

Behandlungsart der einkommenden Verbothe, Tax- und Depoſitengelder.

Von den Verbothsgeldern.

Wenn derley Gelder in Empfang eingeſtellt werden, ſo iſt ſowohl der Schuldner, dem der Abzug geſchehen, als auch der Gläubiger, für welchen eigent-

lich

lich der Abzug befolget worden, ausdrücklich zu benennen, und gleich bey der erſten in dem Journal pr. Empfang einſtellenden Abzugspoſt die original Verordnung, vermög welcher der Abzug anbefohlen wurde, beyzulegen, von welcher Anordnung jedoch die Kaſſebeamten immer zu ihrer allemahligen Erſehung und Bedeckung eine Abſchrift zurückzubehalten haben.

Um da gemeiniglich die gänzliche Tilgung der Schuld nur durch mehrere Abzugsarten bewirkt wird, ſo iſt jedesmahl bey den weiters nachfolgenden, und in den Journalien einkommenden Abzugsposten nicht allein der Journalartikel, unter welchem die Verordnung zugelegt worden, ſondern auch das ganze Schuldquantum nebſt dem bereits hierauf abgezogenen Betrag in dem Kontext anzumerken.

Wie aber darüber von jeder Kaſſa zu führenkommende Vormerkbuch beſchaffen ſeyn muß, zeigt Lit. B. das sub Lit. B. beygeſchloſſene Formulare.

Von den Taxgeldern.

Dieſelben kommen eben ſo wie die vorhergehenden zu behandeln, und ſind die von Zeit zu Zeit von den Parteyen eingehenden zu hofkriegsräthlichen Taxen nach Verlauf eines jeden Militär-Quartals auf einmahl an das Univerſal-Kameraltaxamt abzuführen, und zu beobachten, daß nicht mehr und nicht weniger, als der von Monath zu Monath bey dem Kaſſareſt ausgewieſene und daher mit Ende eines jeden Quartals

tals beſtehende, als richtig verbliebene, und eingegangene Taxgeldertrag, abgeführt werde, und die unterdeſſen neu eingegangenen derley Gelder wieder auf das nächſte Quartal zur weitern Abfuhr aufbehalten werden.

Die nun ſolchergeſtalt mit Ende eines jeden Quartals an abgeführten Taxen erſcheinende Ausgabspoſt, muß in Zukunft mit einer Spezifikation beleget werden, in welcher ausgewieſen iſt, in was für Monathen, untern welchem Journals-Artikel, und von welchen Parteyen dieſer in Ausgab gelegt werdende Taxbetrag in Empfang geſtellt worden iſt, indem man ſonſt bey einer ſich allenfalls zwiſchen der Ausgabs-Summe, und den darauf geſchehenen Einnahmsbeträgen zeigenden Differenz hierorts nicht auf den eigentlichen Grund kommen kann, da die in der vom Generalhoftaxamt beyliegenden Quittung abquitirten Taxbeträge, nur ſummariſch aufgeführet ſind.

Wenn der Fall ſich ereignet, daß eine Hausesſtabspartey oder ein Militärpenſioniſt in ein anderes Haus oder zu einer andern Kaſſa mit der Zahlung transferirt würde, ſo muß der noch im ganzen, oder zum Theil zu geſchehen habende Verboths- und Taxabzug derjenigen Kaſſa, aus welcher die Partey künftig bezahlt wird, in Zeiten bekannt gemacht werden, indem ſonſt derley Beträge, wenn eine ſolche Partey in der Zwiſchenzeit abgehen ſollte, und kein Regreß mehr einzuhohlen wäre, von der Kaſſa, welche die

zeit-

zeitliche Intimation nicht fürgekehrt hat, zu erſetzen wären.

Lit. C. Das hier sub C. beyliegende Formular zeigt, wie das dießfällige Vormerkbuch von den Invaliden-Kaſſen zu führen ſey.

Von den Depoſitengeldern.

Unter die Deposita, welche einſtweilen erlegt werden, und alſo dem Invalidenfond nicht eigen ſind, ſondern entweder einem andern Fond oder einer Partey hinaus zu bezahlen gebühren, gehören z. B. die erlegten Verlaſſenſchafts-Gelder, Kauzionskapitalien u. d. gl. mehr: bey einer ſolchen Einnahmspoſt iſt hauptſächlich anzumerken, von wem und zu weſſen Gunſten ſolche Gelder einſtweilen depoſitirt worden ſind.

Bey Hinausbezahlung eines Depositi iſt auf den zurückzuſtellen kommenden Depoſitenſchein von dem Uebernehmer eigenhändig zu beſtättigen, daß ihm das Depoſitum aus der Invalidenkaſſa richtig zurückerfolgt worden ſey.

Auch auf dem Fall, wenn eine Invalidenkaſſa ein bey einer andern Invalidenkaſſa erlegtes Depoſitum zu verabfolgen hätte, müßte die, die Hinausbezahlung leiſtende Kaſſa den Depoſitenerlagsſchein der andern Kaſſa, wo der Erlag geſchehen iſt, ebenfalls an ſich bringen, und derſelben zur ordentlichen Verausgabung und Abquittirung übermachen, daher es ſich

ſich von ſelbſt verſiehet, daß von der die Zahlung leiſtenden Kaſſa der verabfolgt werdende Betrag nicht als ein hinausbezahltes Depoſitum, ſondern als ein Kaſſaverlag zu behandeln kömmt, und iſt das nähmliche auch in Anſehung der Verboths- und Taxgelder zu beobachten.

Das hier sub Lit. D. beyliegende Formular zeiget, wie das dießfällige Vormerkbuch zu führen ſey. Lit. D.

Um aber überzeugt zu ſeyn, was eigentlich eine Invalidenkaſſa als Verboths- Tax- oder Depoſitengeld behandelt, ſo hat dieſelbe bey einer jeden derley in Empfang oder Ausgab erſcheinenden Poſt, neben dem in der Geldkolonne angeſetzten Geldbetrg das Wort **Verboth, Tax-** oder **Depoſitengeld** hinzuſetzen. Beweis Lit. A. unter dem Journalartikel 2352. 2354. 2355. 2357. 2358. 2359.

§. XXIV.

Obwohlen zwar die Kaſſebeamten an keine Rubriken-Eintheilung in ihren Journälen gebunden ſind, ſo muß jedoch, um die Militär-Invaliden-Gelder rein zu erhalten, auf die dem Invalidenfond nicht eigenen, und ſogenannten fremden Gelder, eine beſondere Rückſicht genommen, mithin ſolche nicht vermiſcht, ſondern abgetheilt werden. Es iſt daher bey den mit Ende eines jeden Monaths verbleibenden Kaſſareſt verläßlich auszuweiſen, wie viel Militär-Invalidengelder in Baaren und an Bankozetteln zuſammen, dann was an Taxgeldern, an Verbothsgeldern, und

Diſtinguirte Ausweiſung des Kaſſebeſtandes ſowohl an eigentlichen Militär-Invaliden als an fremden Geldern.

Beweis Lit. A. der am Ende des Journals verbliebene, und ausge-

wieſene Kaſſareſt. und an Depoſitis, oder ſonſtigen fremdern Geldern, unter dem Kaſſareſt begriffen iſt.

So wie der Kaſſareſt am Ende des Journals ausgewieſen wird, eben ſo ausgewieſen muß derſelbe in dem darauf folgenden Journal als Uebertrag in Empfang erſcheinen.

Dritter Abſatz

die Ausgabe betreffend.

§. XXV.

Jede Ausgabspoſt iſt mit der Anſchaffung u. Perzipientens Quittung zu belegen.

Es iſt ohnehin ein der Rechnungsordnung angemeſſener Satz, daß keine Ausgabspoſt, ohne daß ſolche mit der gehörigen Anſchaffung bedecket ſey, Platz finde. Da aber die Anſchaffungen an ſich ſelbſt nur die Bewilligung der Zahlung, und des angewieſenen Betrags ausweiſen, ſo müſſen die geſammten Ausgabspoſten noch weiters mit deren Perzipienten ihren Quittungen zum Beweis der wirklich geleiſteten Zahlung beleget werden.

§. XXVI.

Einführung der Kaſſabögen ſtatt der bisherigen monathlichen Penſionsentwürfen.

Bis nun zu war es gewöhnlich, daß eine jede Kaſſe zur Anfang eines Monaths von dem Feldkriegskommiſſariat einen genannten Monathsentwurf erhielt, in welchem die zu leiſtende monathlichen Penſionsbeträge angeſetzt waren.

Da ſich nun aber ohnedieß jeder hinaus zu bezahlender Penſionsbetrag auf eine Generalkommando-

Ver-

Verordnung gründen muß, ſo haben von nun an dieſe Entwürfe aufzuhören, und jede derley Zahlung gleich auf die von den Perzipienten beygebracht werdenden, de vita et ubicatione gehörig zu beſtätigenden Quittungen zu geſchehen.

Um aber die Kaſſa ſowohl, als auch die Perzipienten von aller Uebervortheilung zu ſichern, ſo ſind die ſogenannten bey den Kameralkaſſen ſchon längſt, und bey der Wiener-Invaliden-Hauptkaſſa ſchon ſeit einigen Jahren beſtehenden Penſionsbögen nach dem hier mitfolgenden Muſter Lit. E. einzuführen. Ein jedes Individuum von Obriſtlieutenant abwärts erhält in Zukunft einen derley eigenen Kaſſabogen, welcher bey Behebung einer jeden Penſion von der Partey nebſt der vorſchriftmäſſig beſtättigten Quittung zur Kaſſa zu überbringen kömmt. Lit. E.

Auf dieſen Kaſſabogen hat die Kaſſa den Betrag, und die Zeit, auf welche die Zahlung geſchehen, einzutragen, und zu unterfertigen, ſodann aber den Perzipienten wieder zurückzuſtellen.

Durch derley Bögen entſtehet eine doppelte Sicherheit: der Kaſſa und der Parteyen; denn die Kaſſa kann auf keine unächte Quittung eine Penſionszahlung leiſten, und der Eigenthümer eines ſolchen Bogens iſt geſichert, daß Niemand andern als ihm ſelbſt oder ſeinen beſtellten, die Gebühr erfolgt werde.

§. XXVII.

Bey Verausgabung der Verpflegung für die Par- Beobachtungen bey

Verausgabung der Verpflegung für Parteyen in den Invaliden-Häuſern.

Parteyen in den Militär-Invalidenhäuſern iſt genau zu beobachten, daß nebſt der Offiziersgage und Löhnung nicht nur allein das Brodgeld, der Service, die Monturs- und Medikamenten-Gelder, die Vorſpann, der Schlafkreuzer und der tägliche Beytrag pr. 1 kr. von wail. Sr. Majeſtät Kaiſer Franz I., ſondern auch beſonders diejenigen Beyträge, ſo einigen Invaliden ex speciali abgereicht werden, und wofür dem Invaliden-Inſtitut der Erſatz von andern Fonds geleiſtet werden muß, nach Maß dieſer beſtehenden Abtheilungen wohl diſtinguirter in dem Journal aufgeführt werden, wobey ihnen Kaſſebeamte noch beſonders aufgetragen wird, alle dieſe erwähnten Beträge nicht nur ſpezifiſch mit Benennung desjenigen Fondes, der dem Inſtitut den Erſatz zu leiſten hat, in dem Journal aufzuführen, ſondern auch diejenigen Parteyen, welche einen derley Betrag zu genießen haben, jedesmahl mit ihren Nahmen individualiter auszuweiſen. Von dieſen Parteyen ſind nur jene von der diſſolvirten Garde de palais, ſo den Invaliden zugetheilt worden, aus der Urſache ausgenommen, weil dem Invaliden-Inſtitut auf einen von dem hieſigen Invaliden-Hauskommiſſariat alle Quartal zu verfaſſenden Ausweis vom Kamerali der Erſatz von Quartal zu Quartal geleiſtet wird.

Beweis Lit. A. unter dem Journalsartikel 1362. 2363. 2364. 2365.

§. XXVIII.

Beobachtung bey Bezahl- und

Haben in allgemeinen die Patental-Invaliden ihre Verpflegung in jenen Ländern, wo ſich ein Invali-

validenhaus befindet, aus der dortigen Hauſeskaſſe, in jenen Ländern aber, wo kein Invalidenhaus iſt, aus den dortigen Kriegs- und reſpektive Invaliden-Kaſſen zu erhalten: weil es aber bekanntermaſſen häufig geſchiehet, daß die Patental-Invaliden wegen der Entlegenheit ihres Aufenthalts von derjenigen Kaſſe, der ſie zu Behebung ihrer Gebühr zugewieſen ſind, ihre Verpflegung beſonders in Hungarn, vom Lande mittelſt der Perzeptorats und reſpektive Diſtriktskaſſe empfangen, welche derley Vorſchüſſe ſonach bey den gewöhnlichen Komputen jenen Kriegs- und reſpektive Invalidenkaſſen, zu deren Bezirk die Perzipienten gehören, zurechnen; ſo ſind derley Verpflegsbeträge, wenn ſolche von den betreffenden bey der Kriegs- und reſpektive Invalidenkaſſe ſelbſt erhoben werden, nicht anderſt, wie bisher, gegen einen von dem Ober- oder Feldkriegskommiſſariat der Invalidenkaſſe jedesmahl vor der Zahlungszeit zuzukommen habenden quartaligen individual Anweiſungsentwurf, und gegen Quittungen der Perzipienten zu erfolgen, die mittelſt Quittung geſchehende Zurechnung der aus einer andern Kaſſe mittlerweil vorgeſchoſſenen derley Verpflegung aber ebenfalls nur in ſo weit, als die Richtigkeit der Gebühr in den beſagtermaſſen der Kaſſe zukommenden Quartals und reſpektive in Bezug auf Hungarn halbjährigen Entwürfen beſtättiget iſt, für legal anzunehmen, und in Aufrechnung zu bringen.

Aufrechnung der Verpflegung für die Patental-Invaliden.

Anbey kömmt noch zu erinnern, daß dieſe Ver-

aus-

ausgabung in den Journalien nicht individualiter, ſondern bloß ſummariſch mit Zulegung des gehörigen Ausweiſes oder Entwurfes, und der Perzipienten-quittungen, dann mit Rückſichtnehmung der §. 27. erwähnten beſondern Beyträge zu geſchehen habe.

§. XXIX.

Vermiſchte Einſtellung der Verpflegsgelder in den Kurrent- und Nachtragsjournalen der Monathe November und December iſt ſorgfältig zu vermeiden.

Es hat ſich öfters ereignet, daß bey dem Ausgang des Militärjahrs die Verpflegs und andere Gelder für das verfloſſene mit jenen auf das neue angehende Militärjahr gehörigen Geldern nicht allein vermiſchter angewieſen, ſomit jener Betrag, welcher in dem Kurrentjournal einzubringen war, in den Nachtragsjournal, oder aber im Gegentheil, was in dieſem einzuſtellen war, in dem Kurrentjournal verrechnet, ſondern auch öfters die zum Beyſpiel mit Ende October über die Gebühr erhaltene, ſomit wieder zurück zu erlegen kommende Beträge von der für den Monath November, ſohin pro curenti gebührenden Verpflegung ohne darauf zu ſehen, daß der Rückersatz auf das verfloſſene Jahr gehöret, in dem Entwurf platterdings abgezogen, ſofort nur der nach dieſem Abzug noch übrige Reſt pro Novembri angewieſen, und bezahlt worden iſt. Gleichwie aber eine ſolche der wahren Ordnung entgegen laufende Einſtellung viele Irrungen und vielen Zeitverluſt verurſachet, ſo haben die Kaſſen den Bedacht dahin zu nehmen, damit eines Theils die vorangeführte vermiſchte Ein-

ſtel-

ſtellung der auf die Invaliden=Mannſchaft vorkom= menden zwey verſchiedene Jahrsgänge betreffenden Ein= oder Auszahlungen vermieden, und eine jede Poſt in den Monathen November und December, in welchen ohnehin zweyerley Journalien zu führen ſind, in das gehörige Journal eingebracht, anderntheils aber in dem zweyten Fall allemahl derjenige Betrag, welchen eine Partey oder Invalidenkommando auf das verfloſſene Jahr bis Ende October zurückzuerlegen hat, nicht mehr tacite von der darauf folgenden, auf das neue Militärjahr gehörigen Gebühr abgezo= gen, ſondern der beſchehene Rückerſatz nach den be= treffenden Rubriken distincte in den Nachtragsjour= nal pr. Empfang geſtellt, dagegen aber die den Par= teyen und Invalidenkommando auf das neue Militär= jahr zukommende Gebühr in ganzen, ſohin ohne Abzug der auf das vorhergehende Jahr gehörigen Schuld in dem kurrenten Journal verausgabet werde.

§. XXX.

Von genauer Beobachtung des Stempelpatents.

Die Kaſſen haben ſich das Stempelpatent von 5. October 1802. Lit. I. nebſt den ſeither mittelſt der hofkriegsräthlichen Cirkularverordnungen vom 9. April und 10. May 1803. erhaltenen Weiſungen in den Ländern, wo es eingeführt iſt, wohl gewärtig zu halten, und darauf zu ſehen, ob die Quittungen, und ſonſtige zum Belag des Journals erforderliche dem

Stem=

Stempel unterliegende Dokumente mit den vorgeſchriebenen Stempel richtig verſehen ſeyn, weil widrigens dieſelben der in dieſen Stempelpatent feſtgeſetzten Strafe unnachſichtlich unterworfen würden.

§. XXXI.

Von Rechnungsbruchtheilen.

In den Invalidenjournalien iſt ſich keines andern Bruchtheils, als der 8teln zu bedienen, und ſind nicht mehr, wie es von einigen Kaſſen zu geſchehen pflegte 4tel, 5tel, oder 12tel in Verrechnung zu bringen.

§. XXXII.

Jede Poſt im Journal iſt deutlich und umſtändlich aufzuführen.

Die Kaſſen haben hauptſächlich zu beobachten, daß bey einer jeden in dem Journal einſtellenden Empfangs- oder Ausgabspoſt die weſentlichen Umſtände, ſo zur Aufklärung, und Erſehung der Sache dienen, deutlich angeführt, mithin allemahl beygerückt werde, warum, und auf was für eine Zeit entweder der in Empfang kommende Erlag oder aber die in Ausgab ſtellende Zahlung geſchehen ſey.

§. XXXIII.

Von den hinausgegeben werdenden Buchhaltungsanmerkungen, und darüber zu erſtattenden Erläuterungen.

Wenn der Kaſſe über ein oder das andere Journal Anmerkungen von der Hofkriegsbuchhaltung zukommen, ſo iſt das darin Angeordnete genau, und willig zu befolgen, auch die darüber zu erſtattenden Erläuterungen ordentlich und mit Anſtand verfaßter in der von der Hofkriegsbuchhaltung beſtimmt wer-

den

denden Zeitfriſt gehörig einzuſchicken, doch hat der von den meiſten Kaſſebeamten angenommene Gebrauch, nach welchen in den gegebenen Erläuterungen die Anmerkungen auf der linken Seite von Wort zu Wort wiederhohlt, und ſodann auf der andern oder rechten Seite neben einer jeden Anmerkung die Erläuterung beygeſetzt worden iſt, aufzuhören, um ſo mehr, da das Konzept von den Anmerkungen ohnedem bey der Hofkriegsbuchhaltung aufbewahret bleibt, und daher dieſelbe nur die Anmerkungs-Erläuterung dazu nöthig hat.

§. XXXIV.

Dieſe Inſtruktion erhält von dem Tage des Empfangs bey der Kaſſe ihre volle Kraft und Wirkung

Die gegenwärtige Kaſſebelehrung hat von der Stund an, als ſelbe den Kaſſebeamten zu Handen gekommen ſeyn wird, vollſtändig und in allen Punkten in ihre vollkommene Kraft und Wirkung einzutreten; ſie iſt daher von jedem Kaſſebeamten genau durchzugehen, der Inhalt derſelben ſich vollkommen eigen zu machen, und das vorgeſchriebene mit aller Gewiſſenhaftigkeit in Ausübung zu bringen. Gleichwie hiernach

§. XXXV.

Schlußerinnerung an ſämmtliche Kaſſebeamte, und reſpektive Rechnungsführer.

Die Invalidenkaſſe Manipulations-Vorſchrift auf das pünktlichſte und genaueſte zu befolgen, hiemit angeordnet wird, ſo würden in dem Falle, daß ein ſo andere Kaſſebeamten wider alles Vermuthen die vorgeſchriebene Punkte auſſer Acht laſſen, und das

Jour-

Journal nur obenhin verfaſſen oder mit Einſchickung des Journals zurückhalten, oder die Anmerkungen ganz gleichgültig beantworten ſollten, dieſelbe ohne mindeſter Rückſicht dieſer nicht befolgten Vorſchrift halber auf das ſtrengſte alſogleich zur Verantwortung gezogen werden, indem dieſelben nicht die mindeſte Urſache zu klagen haben, daß ihnen die hiezu erforderliche Zeit oder der nöthige Unterricht gemangelt habe.

Wien den 10. Februar 1804.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kriegs- und Marine-Miniſters.

Lilien G. d. K m. p.

ad §. 2.

Vom Judicio delegato militari mixto, wo derley Gerichte ſich befinden, und aus welchem Perſonale ſie beſtehen. Sieh im I. Bande Oeſterreichs Staatsverfaſſung S. 435 nach.

ad Num. III. & IV.

S. 436 und 437 von Regimentsgerichten und vom Staabs-Auditoriate.

Verlaſſenſchaftsab-

In Folge (Hofkanzleydekret vom 10. July 1803.) haben Se. Majeſtät um die bey dem Militär-

ge-

gerichten rückſichtlich der Verlaſſenſchaftsabhandlungen bisher beſtandene ungleiche Benehmungsart aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit einzuführen, zu entſchlieſſen geruhet; daß die Verlaſſenſchaftsabhandlungen beym Militär durchgehends von den Gerichten von Amtswegen geflogen werden ſollen, wodurch der wichtige Vortheil erwachſe, daß die Erben mit viel weniger Umtrieb und Koſten das Ihrige erhalten; ſie nicht, wie bisher von der Willkür ihrer Sachwalter abhangen; überhaupt aber zum Beſten der Parteyen, und des Aerariums ſelbſt, die Verlaſſenſchaften in der möglichſt kürzeſten Zeit berichtiget werden, und nicht Jahre lang unabgehandelt bleiben. Da aber dieſe zum Nutzen der Erben abzweckende Verfügung die Vermehrung des Juſtizperſonals bey den General-Kommanden nothwendig mache, deſſen Beſoldung das Aerarium nicht wohl auf ſich nehmen kann; ſo haben Se. Majeſtät ferner zu befehlen geruhet, daß in Zukunft, jedoch nur bey den Judiciis delegatis Militaribus und zwar auſſer der Militärgränze, die Sterbtaxe mit 2 kr. vom Gulden dergeſtalt abgenommen werden ſolle, daß hievon 1 kr. wie bisher zum Kameral-Taxfond, der zweyte Kreuzer aber in die Kriegskaſſe abzuführen ſey.

Verlaſſenſchaftsabhandlungen beym Militär ſollen von den Gerichten von Amtswegen geflogen werden.

Was an der Sterbtaxe bey den Judicius delegatis militaribus mixtus abzunehmen.

ad Num. V.

Von den Militär-Konſiſtorien und von dem Status derjenigen die ad Militiam vagam gehören S. 437. des I. Bandes Oeſtr. Staatsv.

Von der Macht des apoſtoliſchen Vikar der k. k. Armee.

Se. Majeſtät haben nach einen Hofkanzley-dekret vom 12. Auguſt 1801.) dem Biſchofe zu St. Pölten Grafen Hohenwart als apoſtoliſchen Vikar der k. k. Armee, die den Diözeſan-Biſchöfen ſchon im Jahre 1791. verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruhet; zu Folge welcher derſelbe bey geheimen Ehehinderniſſen mit Verſchweigung der Nahmen der Parteyen, den obwaltenden Gewiſſensfall dem General-Kommando anzeigen, ſomit um die Nachlaſſung und die Dispens von dem beſtehenden gemeinen Hinderniſſe einſchreiten könne; welche höchſte Entſchlieſſung gedachter k. k. Hofkriegsrath bereits den geſammten Länder-General-Kommanden mit dem Auftrag bekannt gemacht hat, daß in dergleichen ohnedieß ſelten vorkommenden Fällen, das Anſuchen und Vorwort des apoſtoliſchen Vikars allerdings günſtig und geneigt aufzunehmen und hernach die angeſuchte Dispens zu ertheilen ſey; wobey es ſich aber von ſelbſt verſtehe, daß unter ſolchen gemeinen Ehehinderniſſen der Mangel der geſetzmäſſigen Erlaubniß zum Heirathen, keineswegs verſtanden werden könne.

Auch

Hauptüberſicht

von der Eintheilung der Gegenſtände in den viertel-jährigen Adminiſtrations-Berichten.

Oekonomiſch-politiſche Gegenſtände.

Muſter des zu erſtattenden General-Adminiſtrations-Berichts über das Kriegsweſen.

		Seitenzahl.
I. Stand.	a) Stand der Armee überhaupt, kompleter, effektiver, und Verſtärkung desſelben; . . .	535 bis 549
	Veränderung in ſolchem ohne deſſen eigentliche Schwächung; . .	550 — 556
	Abgang;	556 — 562
	Ueberſchrittener Stand.	562 — 563
	b) Stand der bey der Armee beſtehenden Stellen und Aemter, mit den verſchiedenen Veränderungen. . .	563 — 565

Seitenzahl.

II. Erforderniſſe.

1. Verpflegung der Armee:
a) Mit Gelde. . 566 bis 573
b) — Naturalien, Service und Betten. 557 — 617
c) Schlachtvieh. . 617 — 619
2. Montur, Lederwerk, Rüſtung und Feldgeräthe; 619 — 633
3. Waffen und Munition; 633 — 641
4. Fuhrweſen und Packweſen; . . . . . . 641 — 647
5. Schiffweſen; . . . . 647 — 654
6. Unterkunft der Truppen; 654 — 667
7. Sanitäts-Anſtalten; 667 — 677
8. Verſorgungs-Anſtalten. 677 — 680

III. Militäriſche Sicherheits-Anſtalten. . . . 681 — 688
Feſtungsbau, Kontumazen;
Straßenbau, Gränz-Kordons;
Aufnahme des Landes, Kriegs-Archiv;
Kundſchafter.

IV. Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten. . . . 689 — 701
Kadeten und Erziehungshäuſer;

Aka-

Seitenzahl.
Akademien;
Schulen.

V. Kirchenſachen. . . . . . 701 bis 704

Religiöſe Bildung und Sittlichkeit;
Gottesdienſt;
Feld = Kapellen;
Obliegenheit der Militär-Geiſtlichkeit;
Leitung der Kirchenſachen.

VI Gnadenbezeugungen und Belohnungen. 704 — 707

Standeserhöhungen;
Regiments = Verleihungen;
Orden, Medaillen;
Verdienſtkreuze;
Remunerationen, Nachſichten.

VII. Ordnung und Richtigkeit. 708 —

Geſchäftengang, Rechnungsweſen;
Kontrolle, Uebergaben, Muſterungen;
Gebühren, Geſetzſachen.

Seitenzahl.
VIII. Ereigniſſe inner Landes. 718 bis 719
IX. Ereigniſſe mit auswärtigen Mächten. . . 719 — 720

Juſtiz-Gegenſtände.

1. Criminalia; . . . . 720 — 726
2. Bürgerliche Rechtsſtreite; . . 726 — 728
3. Gegenſtände des adelichen Richteramts; . . . . 728 — 733
a) Verlaſſenſchafts-Abhandlungen;
b) Pupillar-Geſchäft.
4. Allgemeine Reſultate der Juſtiz-Adminiſtration; . . . . . . 733 — 735
a) In Anſehung der Verfaſſung ſämmtlicher Juſtizgeſetze;
b) In Anſehung des Richteramts.

NB. Dieſer Viertelbogen iſt dem Bogen L l in der gehörigen Ordnung der Seitenzahlen beyzubinden.

Auch wurde dieſe Nachricht ſämmtlichen Ordinariaten ertheilet, um ſich hiernach zu achten.

Der verdienten Feldgeiſtlichen Belohnung durch öffentliche Ehrenzeichen.

Vermöge (Hofkanzleydekret vom 11. December 1801.) haben Se. Majeſtät an Feldgeiſtlichen, ausgezeichnete Handlungen durch öffentliche Ehrenzeichen zu belohnen beſchloſſen, dabey aber zu erwegen geruhet, daß dieſe Geiſtliche, wie es die Beyſpiele des letzten Krieges erwieſen haben, in der Gelegenheit waren, auf zweyerley Art ausgezeichnete Handlungen auszuüben; einmahl, durch ganz vorzüglich ſtrenge, und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärſeelſorge auf dem Schlachtfelde, oder ſonſt in Feindesgefahr; und hernach durch eigene militäriſche Thathandlungen gegen den Feind, als die Anführung und Aneiferung der Truppen in Gefechten und perſönliche Mitwirkung. Für die erſte Gattung Verdienſte haben Se. Majeſtät goldene und ſilberne Verdienſtkreuze mit der Inſchrift: *Piis meritis*: verfertigen zu laſſen und zu befehlen befunden, daß dieſe, an weiß und roth geſtreiften Bändern getragen werden ſollen. Für die zweyte Gattung hingegen bleiben die bisherigen goldenen und ſilbernen Ehrenmedaillen gewidmet, die aber künftig ebenfalls an ſolchen Bändern zu tragen ſind. Dieſes wurde den General-Kommanden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit den obgedachten Verdienſtkreuzen

zwar, wie ſeither mit den Medaillen, keine zeitliche Emolumenten verbunden ſind, daß aber, gleichwie Se. Majeſtät bey Vergebung erledigter Pfründen auf verdiente Feldgeiſtliche Rückſicht zu nehmen, ohnehin geneigt ſind, jene, die mit dergleichen Ehrenzeichen verſehen ſind, um ſo mehr der politiſchen Hofſtelle zur vorzüglichen Bedachtnahme würden empfohlen werden.

Berichtigungen.

Seite	Zeile	ſtatt	lies
5	24 im Marg.	Litterale	Litorale
64	10	Hofgalle	Hofgale
—	11	Belehrungs-feyerlichkeit	Belehnungs-feyerlichkeit
131	24 im Marg.	Poſtamtsbeam-ten	Oberhofpoſt-amts-Beam-ten
140	16	k. k. Tabak- und Siegelgefäl-len-Kameral-adminiſtratio-nen	k. k. Tabak- und Siegelgefäl-len-Kameral-Direktion
288	12	Ackerbau- und Straſſen-Di-rektion	Ober-Bau- und Straſſen-Di-rektion
354	15	Bezirke u. Trient	Bezirke Brixen und Trient
356	8	Landgerichte	Landrechte

Von der Verbeſſerung der minder erheblichen Druckfehler wolle der Leſer den Herausgeber dieſes Werkes gefällig entheben.

Das vierte Hauptſtück der 2ten Abtheilung des Werkes, welches im I. Bande Oeſtr. Staatsverf. S. 446. anfängt, und von den Staatsbeamten, deren erforderlichen Eigenſchaften ꝛc. handelt, kommt mit den übrigen Hauptſtücken der 2ten Abtheilung des Werkes, welche in dem I. Bande bis zu deſſen Ende enthalten ſind, eben mit den Anzeigen der Aenderungen und Berichtigungen, dann mit anderen Anmerkungen, wie es in der Vorrede erörtert worden iſt, in der eheſtens nachfolgenden Zweyten Abtheilung dieſer Num. 1. des Supplementes unter Fortſetzung der Seitenzahlen vor; auch wird das Regiſter oder Repertorium über ſämmtliche Gegenſtände der beyden Abtheilungen dieſer Num. 1. des Supplements nebſt den Beylagen und Formularen zu den in der Erſten Abtheilung enthaltenen Vorſchriften im Militär-Fache, folgen, wo indeſſen das dieſer Erſten Abtheilung vorgedruckte Verzeichniß der Gegenſtände zur Auffindung eines jeden derſelben das Genügen leiſten wird.